Die Resultate

der

Berathungen der Regierungs-Kommissaire

in

Frankfurt am Main 1848/49

für

Herstellung der Zoll-Einheit im Deutschen Reiche

Halle,
C. A. Schwetschke'sche Buchh.
(M. Bruno Schwetschke)
1851.

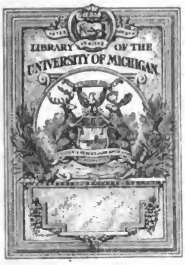

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
6925
.A5
1851

Digitized by Google

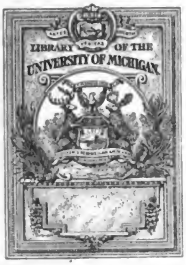

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
6925
.A5
1851

Digitized by Google

Digitized by Google

11774

Die Resultate

der

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Germany.

Berathungen der Regierungs-Kommissaire

in

Frankfurt am Main 1848/49

zur

Herstellung der Zoll-Einheit im Deutschen Reiche.

Halle,

C. A. Schwetschke & Sohn.

(M. Bruhn in Schleswig.)

1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

In den letzt verflossenen Jahren sind zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, auch von den Deutschen Regierungen Versuche gemacht worden, eine deutsche Zoll-Einheit zu begründen; zuerst in Frankfurt a. M. im Jahre 1848 und 1849, von denen Oesterreich sich ausschloß, zuletzt in Dresden im Jahre 1851, bei denen Oesterreich thätig mitwirkte. Ergebnisse der Dresdner Bestrebungen liegen noch nicht vor, vielleicht wartet derselben eine Wiederaufnahme in dem Bundestage zu Frankfurt. Dagegen haben die 1848 und 1849 von dem Reichsministerium des Handels eingeleiteten Berathungen sachkundiger Regierungs-Kommissaire ein sehr schätzbares Material geliefert, welches der Vergessenheit entzogen zu werden verdient. Beschränkt

Reclass. 6-7-29 M.V.P.

Digitized by Google

dies Material sich auch auf die ersten Grundlagen der damals erstrebten Zoll-Einigung, so ist es doch ausreichend, um den Beleg zu liefern, wie sehr die Regierungs-Kommissaire beflissen waren, das große, gemeinnützige Werk zu fördern, dem günstigere Umstände und bessere Erfolge zu wünschen sind.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt II. Art. VII. §§. 33—37 der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 . . . . . Seite 1

II. Erklärung der Regierungs-Kommissaire über den Entwurf der Reichsverfassung Art. VII. . . . . — 2

III. Erklärung über den Entwurf der Reichs-Zollacte nebst Anlagen — 11

IV. Erklärung über den Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes . — 219

V. Bericht, die Bier- und Branntweinsteuer betreffend . . — 252

VI. Denkschrift über die Aufhebung des Salzmonopols, nebst Anlagen. . . . . — 290

VII. Nachrichten über die Runkelrübenzucker-Production . — 337

VIII. Nachrichten über den Tabaksbau und die Tabaksteuer . — 339

IX. Nachrichten über den Weinbau und die Weinsteuer . . — 342

X. Abschnitt II. Art. V. §§. 24—27 der deutschen Reichsverfassung — 368

XI. Entwurf des Reichsgesetzes, die Aufhebung der Flußzölle und die Ausgleichung für dieselbe betreffend . . . . — 369

XII. Entwurf eines Flußschifffahrts-Gesetzes . . . . — 374

(Nr. 11 und 12 verfaßt im Reichsministerium des Handels.)

Nachtrag.

XIII. Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes. . . . . — 388

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Abſchn. II. Art. VII. §§. 33—37 der deutſchen Reichs-Verfaſſung vom 28. März 1849.

§. 33. Das deutſche Reich ſoll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinſchaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Ausſonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelſt beſonderer Verträge dem deutſchen Zollgebiete anzuſchließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausſchließlich hat die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen, ſo wie über gemeinſchaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinſchaftlich ſein ſollen, beſtimmt die Reichsgeſetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, ſo wie der gemeinſchaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geſchieht nach Anordnung und unter Oberaufſicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein beſtimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein beſonderes Reichsgeſetz wird hierüber das Nähere feſtſtellen.

§. 36. Auf welche Gegenſtände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beſchränkungen dabei eintreten ſollen, wird durch die Reichsgeſetzgebung beſtimmt.

§. 37. Die einzelnen deutſchen Staaten ſind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

Digitized by Google

II.

Erklärung der Regierungs-Commissaire über den Entwurf der Reichs-Verfassung Art. VII.

Der aus dem Verfassungs-Ausschusse der deutschen konstituirenden Reichsversammlung hervorgegangene Entwurf zu den Abschnitten des Reichsgrundgesetzes über „das Reich und die Reichsgewalt" hat insbesondere hinsichtlich des Artikels VII. die lebhafteste Aufmerksamkeit der unterzeichneten Regierungs-Kommissarien auf sich gezogen, und es haben dieselben die wichtigen Bestimmungen des Artikels alsbald, nachdem der Entwurf zu ihrer Kenntniß gekommen war, auch ihrerseits zum Gegenstande sorgsamster Erwägung gemacht.

Nach Beendigung ihrer hierüber stattgefundenen Berathungen gereicht es den Kommissarien zur wahren Genugthuung, die Uebereinstimmung ihrer Ansicht mit dem Inhalte jenes Artikels im Allgemeinen aussprechen zu können, indem es nur einige wenige Zusätze und Abänderungen sind, welche sie theils einstimmig, theils in ihrer Mehrheit für nothwendig halten.

1.

Von einigen Seiten ist gewünscht worden, daß in §. 33 die Worte: „mit Wegfall aller Binnengrenzzölle" gestrichen werden möchten, indem zur Begründung dieses Wunsches angeführt wurde, daß Binnengrenzzölle — das Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen — zur Zeit nicht nur an den Grenzen derjenigen deutschen Länder, welche sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben, erhoben werden, sondern auch im Zollvereine als Uebergangsabgaben von Wein, Tabak, Bier und Branntwein, zwischen den zu einem gemeinschaftlichen Systeme innerer Steuern nicht verbundenen Vereinsstaaten vorkommen. Während nun die Aufhebung jener Zolllinien im Innern Deutschlands schon von selbst folge, sobald das deutsche Reich Ein Zoll- und Handels-Gebiet bilde, erscheine es mindestens noch fraglich, ob die Aufhebung der Uebergangsabgaben ausführbar und wahrhaft nützlich sei, ob nämlich die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands die Einführung gleicher Verbrauchssteuern und damit die Aufhebung aller Uebergangsabgaben erlaube, ohne noch größere Uebelstände als diejenigen, die mit den Uebergangsabgaben verbunden sind, herbeizuführen.

Digitized by Google

Indessen hat die Mehrheit der Kommissarien dennoch geglaubt, daß jener Satz beizubehalten sei, damit in dem Reichsgrundgesetze das Prinzip völliger, auch durch innere Steuerverhältnisse nicht gehemmter Freiheit des Verkehrs zwischen den Staaten des Reichs ausgesprochen sei, einer Verkehrsfreiheit, welche die Staaten des Steuervereins unter sich bereits hergestellt haben, und welche auch im Zollvereine als zu erstrebendes Ziel ausdrücklich und allseitig anerkannt ist.

Einstimmig ist man jedoch hierbei von der zuversichtlichen Voraussetzung ausgegangen, daß es nicht in der Absicht liege, die Aufhebung der Uebergangsabgaben und die dadurch bedingte Umgestaltung des innern Steuerwesens der Einzelstaaten alsbald gleichzeitig mit der Annahme der politischen Verfassung und mit dem Eintritte der daran geknüpften Zolleinigung des deutschen Reichs ausführen zu lassen, daß vielmehr eine geräumigere Uebergangsperiode hierzu als unerläßlich werde anerkannt und durch ein transitorisches Gesetz, neben dem Reichsgrundgesetze, werde näher bestimmt werden, indem — wie in den Motiven des Verfassungs-Ausschusses sehr wahr bemerkt ist — „an ein plötzliches Ueberspringen aus den bisherigen in völlig neue Gestaltungen am allerwenigsten bei diesen Verhältnissen gedacht werden kann", vielmehr die Natur der Sache bedingt, „durch ein zweckmäßiges Abwickeln der bisherigen und ein Hinüberführen zu der neuen Ordnung der Dinge diejenige Schonung, die irgend möglich ist, zu gewähren."

2.

Die unterzeichneten Kommissarien halten einstimmig dafür, daß zwischen dem ersten und zweiten Satze des §. 33 noch hinzuzufügen sei:

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Einerseits wurde hervorgehoben und allgemein anerkannt, daß einzelne Gebietstheile, ihrer geographischen Lage wegen, in die allgemeine Zollinie nicht wohl aufgenommen werden können, mithin Ausnahmen erheischen, zu welchen das Reichsgrundgesetz die Befugniß ertheilen muß, und andererseits wurde von der Mehrzahl der Kommissarien für nöthig erachtet, daß der Reichsgesetzgebung auch vorbehalten bleibe, den Ausschluß einzelner Orte aus der Zolllinie im Bedürfnisse des Verkehrs — die Einrichtung von Freihäfen — anzuordnen, da das Handelsinteresse ganz Deutschlands solche Einrichtungen, jetzt oder in Zukunft, dringend erfordern könnte, weshalb es sich empfehle, dieselben im Reichsgrundgesetze selbst als offene Frage der künftigen Gesetzgebung zu überlassen.

3.

Neben den Zöllen, d. h. den Abgaben, welche durch den Eingang oder Ausgang über die Reichsgrenze bedingt sind, werden auch

Digitized by Google

für das ganze Reich gemeinschaftliche Produktions- oder Verbrauchs-Abgaben bestehen. Es darf in dieser Hinsicht nur auf die Steuer von der Fabrikation des Rübenzuckers Bezug genommen werden, welche als nothwendiges Korrelat des Eingangszolls von fremdem Zucker im Zollvereine schon jetzt eine durchaus gemeinschaftliche ist: eine künftige Aufhebung der Uebergangsabgaben würde aber voraussichtlich nicht nur die Gleichheit, sondern auch die Gemeinschaftlichkeit noch anderer innerer Abgaben dieser Art zur nothwendigen Folge haben.

Die große Mehrheit der Kommissarien hält mit Rücksicht hierauf für nothwendig, daß dem §. 34 am Schlusse noch hinzugefügt werde:

so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern.

Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftliche sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

Dieselben sind nämlich der Ueberzeugung, daß die Gründe, welche den Umfang der Befugnisse bestimmen, wie sie der Reichsgewalt in Ansehung des Zollwesens einzuräumen sind, mit gleichem Gewichte dafür sprechen, der Reichsgewalt auch auf die gemeinschaftlichen inneren Steuern die nämliche Einwirkung beizulegen; so wie, daß nur durch diese Kompetenz der Reichsgewalt eine billige und angemessene Ausgleichung der Interessen der Einzelstaaten sicher gestellt, und den nachtheiligen Verwickelungen vorgebeugt werden könne, welche zu besorgen wären, wenn zwar die Erhebung von Uebergangsabgaben reichsgesetzlich abgestellt, die Gemeinschaftlichkeit der durch dieselben geschützten Steuern aber dem Zustandekommen von Verträgen lediglich anheimgestellt bleiben sollte.

4.

Die Kommissarien sind ferner in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß der erste Satz des §. 35 („die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben") dahin zu erweitern sei:

Die Verwaltung der Zölle so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern wird nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt geführt.

Sie werden hierbei theils von der Rücksicht auf das unter Ziffer 3 Bemerkte, theils von der Erwägung geleitet, daß nicht die Erhebung der Zolleinkünfte allein, sondern daß die gesammte Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern, welche weit mehr als die bloße Erhebung umfaßt, der Oberaufsicht und der Anordnung der Reichsgewalt unterliegen müßte, welche Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen ꝛc. sowohl im Bereiche des Kontrol- als des Hebe-Dienstes für das ganze Reich zu ertheilen haben wird, um eine übereinstimmende Handhabung der Gesetze zu sichern.

Digitized by Google

Findet dieser Vorschlag Berücksichtigung, so wird daraus von selbst folgen, daß in §. 35 anstatt der Worte: „und aus denselben" zu sagen ist:

Aus dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird —

5.

Der Mehrzahl der Kommissarien erscheint es aber auch angemessener, wenn der §. 35 von den Worten: „und aus denselben" bis zu dem Worte: „vertheilt" weiter dahin geändert würde:

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Reichsgewalt steht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten die zu der Bestreitung der Reichsausgaben zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen.

Auf diese Weise wird, wie sie glauben, dem Reichs-Finanzministerium alle wünschenswerthe Gewähr geleistet für den pünktlichen Eingang seiner Einnahmen, ohne dem durch die künftige Reichsgesetzgebung festzustellenden Maßstabe ebensowohl für die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Revenüen, als für die Aufbringung der Reichsbedürfnisse irgend zu präjudiziren.

Im Falle aber eine solche Aenderung des §. 35 nicht eintreten sollte, wird allgemein für wünschenswerth erachtet, daß die Worte: „jährlich festzustellender" aus jenem Paragraph hinwegfallen, da eine Bestimmung über die Budgets-Periode wenigstens hier nicht an ihrem Platze sein möchte.

6.

Die Einwirkung, welche der Reichsgewalt auch hinsichtlich derjenigen inneren Steuern zustehen muß, die einzelne Staaten auf die Hervorbringung, die Bereitung oder den Verbrauch gewisser Erzeugnisse legen, wird, wie die Kommissarien in ihrer Mehrheit der Ansicht sind, bestimmter und befriedigender ausgedrückt, wenn der §. 37 die folgende Fassung erhielte:

Welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden unterwerfen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

Hinsichtlich der privativen Produktions- und Verbrauchs-Steuern der einzelnen Staaten wird es eben nur darauf ankommen, der Reichsgewalt eine negative Einwirkung zu sichern, nämlich zu bestimmen, von welchen Gegenständen, bis zu welchen Beträgen und unter welchen Modalitäten die Einzelstaaten solche Steuern, sei es für eigene Rechnung oder für einzelne Gemeinden, erheben lassen dürfen, damit nicht durch die Wahl der zu besteuernden Gegenstände, durch die Höhe des Steuersatzes oder durch die Art der Anlegung die In-

Digitized by Google

tereſſen anderer Einzelſtaaten oder des Reichs in ſeiner Geſammtheit verletzt werden mögen. In dieſer Beziehung werden Reichsgeſetze an diejenige Stelle treten müſſen, welche im Zollvereine Vertragsbeſtimmungen einnehmen; woneben innerhalb dieſer Beſtimmungen die Geſetzgebung über dieſe Steuern den Einzelſtaaten verbleibt.

Die Kommiſſarien gehen hierbei von der Anſicht aus, daß hierdurch und durch die nach §. 38 dem Reiche vorbehaltene Geſetzgebung über den Handel auch der Fortbeſtand oder die neue Einführung von Finanz-Monopolen der Reichsgeſetzgebung untergeordnet ſei, ſprechen jedoch zugleich die Ueberzeugung aus, daß eine augenblickliche Aufhebung der beſtehenden Finanz-Monopole unthunlich ſei, daß vielmehr zur Schonung der finanziellen und volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe in den einzelnen Staaten auch dafür eine Uebergangs-Periode nothwendig werde.

7.

Endlich wünſcht die Mehrheit der Kommiſſarien, daß in §. 39 die Worte: „die ſich auf das ganze Reich erſtrecken" hinwegfallen, daß dagegen nach „werden" das Wort „ausſchließlich" eingeſchaltet werden möge, um die Uebelſtände zu vermeiden, welche aus der Ertheilung ſolcher Patente von Seiten einzelner Staaten und aus den damit verbundenen Beſchränkungen des freien Verkehrs hervorgehen.

Frankfurt, den 10. November 1848.

Der unterzeichnete Kommiſſar von Bayern hat ſich mit den von der Mehrzahl der Regierungskommiſſäre gemachten Vorſchlägen und Bemerkungen zu den Beſtimmungen des Artikels VII. des von dem Verfaſſungsausſchuſſe der Nationalverſammlung ausgearbeiteten Entwurfes des Grundgeſetzes „über das Reich und die Reichsgewalt" in mehreren Punkten nicht einverſtehen können, und erlaubt ſich daher, ſeine abweichenden Anſichten im Nachſtehenden beſonders beizufügen:

1. Zu §§. 33 und 37.

Die Beſtimmungen des Entwurfs bezwecken, durch die von allen Klaſſen der deutſchen Bevölkerung längſt als dringendes Bedürfniß anerkannte und erſehnte Bildung eines einheitlichen Zoll- und Handelskörpers die materielle Größe des deutſchen Vaterlandes zu befeſtigen, und demſelben eine Achtung gebietende Stellung gegen das Ausland zu ſichern.

Die Gründung der Zolleinheit bedingt daher ſchon von ſelbſt, daß die zwiſchen einzelnen deutſchen Staaten, z. B. zwiſchen jenen des Zoll- und des Steuervereins noch beſtehenden Zollſchranken wegzufallen haben; eine andere Frage aber iſt es, ob dadurch auch die Beſeitigung der Verſchiedenheit der inneren Geſetzgebung der Einzelſtaaten in Bezug auf Produktions- und Verbrauchsſteuern durch-

Digitized by Google

aus geboten, und die Herstellung einer völligen Gleichheit derselben überhaupt ausführbar sei.

Die Ungleichartigkeit der Verhältnisse beruht nicht nur auf der bestehenden, und namentlich zwischen dem Norden und Süden Deutschlands wesentlich hervortretenden Verschiedenheit der Produktions-Verhältnisse und der besonderen Bedürfnisse der einzelnen Staaten, sondern sie steht auch mit den ganzen staatswirthschaftlichen Einrichtungen und mit den Eigenthümlichkeiten jedes Landes in engem Zusammenhange. Eine völlige Umgestaltung und Aenderung der in dieser Hinsicht bestehenden Verhältnisse, im Sinne einer gänzlichen Gleichmäßigkeit dieser inneren Steuern würde einerseits in den Haushalt und in die innere Oeconomie der Staaten in sehr bedenklicher und gefährdender Weise eingreifen, und andererseits der betheiligten Bevölkerung die Einheit Deutschlands, wahrlich nicht im Interesse der Befestigung von Ruhe und Zufriedenheit, zur empfindlichsten Anschauung bringen.

Der von der National-Versammlung in der ersten Lesung bereits zum Beschluß erhobene §. 6 des Entwurfs will den Einzelstaaten ihre Selbstständigkeit ausdrücklich bewahrt wissen, insoweit sie nicht durch die Reichs-Verfassung speciell beschränkt ist. Eine solche Beschränkung würde sich aber in Bezug auf die inneren Angelegenheiten derselben nur dann rechtfertigen, wenn sie zur Sicherung eines allgemeinen Reichs-Zweckes unbedingt nothwendig wäre.

Eine solche unerläßliche Nothwendigkeit erscheint aber in Bezug auf die Produktions- und Verbrauchssteuern der einzelnen Staaten durch den Zweck der Zolleinheit insofern durchaus nicht geboten, als füglich andere Ausgleichungen getroffen werden können, welche dem Prinzipe der innern Verkehrsfreiheit genügende Rechnung tragen, ohne daß von Reichswegen in die innere Steuergesetzgebung der Einzelstaaten eingegriffen zu werden braucht.

Derartige Ausgleichungen bestehen bereits im Zollvereine durch die Anordnung von Uebergangsabgaben, welche auf dem Grundsatze beruhen, die Besteuerung der eigenen Consumtion eines jeden Vereinsstaates in Ansehung der betreffenden Gegenstände (Wein, Branntwein, Bier, Malz und Tabak) sicher zu stellen und ein richtiges Bild von diesen Einrichtungen, welche weder mit einer besondern Binnenzolllinie, noch einer eigenen Bewachung derselben verbunden sind, wird zur überzeugenden Anschauung bringen, daß hierdurch, wenn nur das Maaß der Ausgleichung richtig bemessen ist, nicht nur die Rücksicht auf die gewerbliche Concurrenz zwischen den Staaten verschiedener Steuergesetzgebung und auf das finanzielle Interesse derselben, sondern auch die Freiheit des innern Verkehrs vor allenfallsigen Belästigungen genügend gewahrt ist.

Werden demnach unter den Worten: „Binnengrenzzölle" lediglich die unter den einzelnen Staaten wegen der Verschiedenheit ihrer Zollsysteme noch bestehenden Zollschranken verstanden, so erscheinen sie als überflüssig, würde aber der Begriff dieses Wortes auch auf

die im Zollverein bestehenden Uebergangsabgaben ausgedehnt, so würde eine solche Ausdehnung, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden muß, durch den Zweck der Zolleinheit weder geboten noch gerechtfertigt erscheinen.

Nach dem wörtlichen Ausdrucke der Motive des Verfassungsausschusses ist aber ohnehin nur bezweckt, der Reichsgewalt die Befugniß zur Feststellung von Vermittelungen und Ausgleichungen zuzuweisen, welche die Verschiedenheit der Produktions- und Verbrauchs-Steuern der einzelnen Staaten nothwendig machen, und die gedachten Uebergangsabgaben sind es eben, welche diese nöthigen Ausgleichungen darbieten.

Eben darum wird aber auch der §. 37 den Einzelstaaten die Gesetzgebung über die innern Produktions- und Verbrauchs-Steuern nicht schmälern dürfen.

Ein Theil der Mitglieder des Verfassungsausschusses hat, — ohne Zweifel aus den nämlichen von dem Unterzeichneten entwickelten Gesichtspunkten auch bereits den Wegfall dieses §. 37 beantragt, dafür haltend, „daß es nicht angemessen sei, die Befugniß zur Gesetzgebung über die Produktions- und Verbrauchs-Steuern, als zu den innern Angelegenheiten der Einzelstaaten gehörig, der Reichsgewalt zuzuweisen."

Im Einklange hiermit muß sich daher der Unterzeichnete dafür aussprechen, daß nicht nur im §. 33 die Worte:

„mit Wegfall der Binnengrenzzölle,"

sondern auch der §. 37 in der gegenwärtigen Fassung gestrichen werden möchte, wogegen allenfalls die Bestimmung aufzunehmen sein dürfte:

„Der Reichsgewalt steht es zu, die Ausgleichungen festzusetzen, welche die Verschiedenheit der Produktions- und Verbrauchssteuern in den Einzelstaaten für den gegenseitigen Verkehr nothwendig macht."

Hierdurch wäre das allein Nothwendige, Zweckmäßige und Ausführbare gegeben.

2. Zu §§. 34 und 35.

Auch der Unterzeichnete ist mit der von der Mehrzahl der Regierungs-Kommissarien zu dem ersten Satz vorgeschlagenen Aenderung:

„Die Verwaltung der Zölle wird nach Anordnung und Oberaufsicht der Reichsgewalt geführt"

einverstanden; den außerdem zu den §§. 34 und 35 von denselben gemachten Bemerkungen und vorgeschlagenen Zusätzen im Betreff gemeinschaftlicher Produktions- und Verbrauchssteuern aber vermag derselbe aus den unter 1. entwickelten Motiven und in Betracht, daß er in der Rübenzuckersteuer nur ein Surrogat des Zuckerzolles erkennen kann, nicht beizupflichten.

Nachdem endlich die Bestimmungen über die Mittel, welche der Reichsgewalt zur Bestreitung der Reichs-Ausgaben zu Gebot gestellt

Digitized by Google

werden sollen, dem Artikel X. vorbehalten und zur Zeit noch von der Entscheidung mehrerer Vorfragen abhängig sein dürften, so glaubt der Unterzeichnete, daß es angemessen wäre, im §. 35 des Entwurfs die Stelle wegen der Verwendung eines Theils der Zölle zu Ausgaben des Reichs zu streichen, und dem eben bemerkten ersten Satze des §. 35 nur beizufügen:

„der Reinertrag der Zölle wird unter die Einzelstaaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

Frankfurt am Main, den 10. November 1848.

Die unterzeichneten Kommissäre von Württemberg und Baden sind, mit den von der Mehrzahl der Regierungs-Abgeordneten vorgeschlagenen Zusätzen und Aenderungen in dem Artikel VII. des Reichsverfassungs-Entwurfs, bezugsweise mit den Motiven zu diesen Vorschlägen, in folgenden Punkten nicht ganz einverstanden, und erlauben sich daher einige besondere Bemerkungen anzufügen:

Zu §. 35. „Daß die Verwaltung der Zölle und sonstigen gemeinschaftlichen Abgaben nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt geführt werde", mit diesem Beisatz sind die Unterzeichneten einverstanden; im Uebrigen aber möchten sie der Fassung des Verfassungs-Entwurfs, als den Verhältnissen und der Stellung des Reichs entsprechender, den Vorzug geben vor der, von der Mehrheit ihrer Collegen beantragten Aenderung, die insofern auch nicht ganz deutlich erscheint, als, wenn die einzelnen Staaten die Zolleinkünfte zuvor unter sich theilen, von einer Vorwegnahme des Reichsbedarfs nicht mehr gesprochen werden kann.

Zu §. 34, 35, 37. Die Zusätze und Aenderungen betreffend, welche die Mehrheit der Kommissäre bei den nebenbemerkten Paragraphen bezüglich der innern Steuern beantragen, finden die Unterzeichneten zu bemerken:

Es scheint nicht angemessen, die Bestimmungen in Betreff der innern (Produktions- und Verbrauchs-) Steuern, mit denjenigen unter das Zollwesen zusammen zu werfen, wie es in §. 34 und 35 geschehen ist, indem es weder nöthig noch auch nur möglich sein wird, gleichzeitig mit der Herstellung der Zolleinigung und der durch dieselbe veranlaßten neuen Zollgesetzgebung, auch eine neue, gleiche und gemeinschaftliche Gesetzgebung über die inneren Steuern einzuführen.

Allerdings wird die Letztere zur Nothwendigkeit werden, wenn nach §. 33 mit der Zoll-Union die Binnenzölle und unter diesen auch die sogenannten Uebergangssteuern wegfallen sollen, wozu aber jedenfalls eine ziemlich geraume Uebergangsperiode nothwendig sein wird. Für diesen Fall aber erblicken die Unterzeichneten eine vorsorgliche Bestimmung in dem §. 37 des Verfassungs-Entwurfs, wonach die Reichsgewalt die Produktions- und Verbrauchs-Steuern festzusetzen

Digitized by Google

und zu überwachen haben soll, in soweit es sich durch die Aufhebung der Binnenzölle nothwendig zeigt. —

Diese Bestimmung scheint den Unterzeichneten ausreichend, einerseits um die den Wegfall der Binnenzölle (Uebergangsabgaben) bedingende Ausgleichung der Verschiedenheiten in den innern Produktions- und Verbrauchs-Steuern zu bewirken, andererseits, um die im Interesse der Verkehrsfreiheit nöthigen Schranken und gleichmäßigen Grundsätze für die künftige privative Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten festzustellen.

Mit Ausnahme der oben bemerkten Aenderung in dem ersten Satz des §. 35 hätten demnach die Unterzeichneten bei der Fassung der §§. 34, 35 und 37 des Verfassungs-Entwurfs nichts zu erinnern.

Die Rübenzuckersteuer wird, als Supplement des Zuckerzolls, auch in der größeren Zollvereinigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung unterliegen, ohne daß deshalb vorsorgliche Bestimmungen in der Reichsverfassung nothwendig wären.

Frankfurt am Main, den 10. November 1848.

Digitized by Google

III.

Erklärung über den Entwurf der Reichs-Zoll-Acte nebst Anlagen.

An das Reichs-Ministerium des Handels.

Herr Minister!

Indem die Unterzeichneten für die gefällige Mittheilung des Entwurfs der Reichs-Zollacte ihren verbindlichsten Dank aussprechen, beehren sich dieselben ihre gemeinschaftlichen Bemerkungen zu diesem Entwurfe in der Anlage zu überreichen und damit die ergebenste Bitte um Entschuldigung der eingetretenen Verzögerung in der Vollendung der Arbeit zu verbinden. Bei der eingreifenden Bedeutung, welche der Inhalt des fraglichen Gesetzes für die besonderen Verhältnisse aller deutschen Staaten hat, schien die Theilnahme der sämmtlichen Unterzeichneten an der speciellen Berathung desselben unvermeidlich. Hiermit aber mußte auf den Zeitgewinn verzichtet werden, den sonst die Prüfung durch einen aus einer geringern Anzahl von Mitgliedern bestehender Ausschuß darbietet. Im Uebrigen jedoch haben die Unterzeichneten geglaubt, dem Wunsche des Reichs-Handels-Ministeriums zu begegnen, wenn sie, dem Zwecke ihrer Abordnung entsprechend, auf gleiche Weise, wie in den früheren Fällen, über die einzelnen Bestimmungen des fraglichen Gesetz-Entwurfs, so wie über die zu denselben in der Berathung gestellten Anträge nach vorgängigem Austausch ihrer Ansichten sich gutachtlich äußerten, ohne zuvor über die Einzelnheiten Instructionen einzuholen, indem letzteres nicht nur einen kaum zu berechnenden Zeitaufwand erfordert hätte, sondern auch die gemeinschaftliche Berathung auf eine gegenseitige Mittheilung der Instructionen zurückgeführt haben würde. Eben deshalb wird es sich aber auch von selbst rechtfertigen, daß sie ihren Regierungen ihre allenfallsigen Erklärungen zu diesem Entwurfe ausdrücklich vorbehalten müssen. Eine Bekanntschaft mit solchen Erklärungen der einzelnen Regierungen dürfte indeß auch für die Unterzeichneten bei der weitern Bearbeitung der Zollverhältnisse unerläßlich sein und hierdurch ihre ergebenste Bitte begründet erscheinen, eine Abschrift von den etwa eingehenden Erklärungen der bezeichneten Art dem mitunterzeichneten Geheimen Ober-Finanzrath Biersack zur Mittheilung an die übrigen Regierungs-Kommissarien gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 1849.

v. Kamptz, Meixner. v. Nostitz. C. Albrecht.
unter Vorbehalt der Abgabe besonderer Erklärung.
F. Witte. Sigel. Hack. Rommel. Biersack. Franke.
Thon. v. Thielau. Scholz. Karsten. Meyer. Cöster.

Digitized by Google

Erklärung

der Regierungs-Kommissarien zur Berathung der deutschen Zollverfassung über den Entwurf der Reichs-Zoll-Acte.

Artikel I.

Zum §. 1.

Ueber den Inhalt dieses Paragraphen hat eine allseitige Einigung der Kommissarien nicht herbeigeführt werden können. Die Kommissarien von Bayern, Württemberg und Baden glauben vor Allem hervorheben zu müssen, daß der Art. 1. der vorliegenden Acte schon insofern wesentlich von dem Wortlaute der von der deutschen Reichs-Versammlung beschlossenen Verfassung verschieden sei, als letztere keineswegs sich darüber ausspreche, welche inneren Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich seien, sondern die Bestimmung hierüber der weiteren Gesetzgebung überlasse.

Sie, die Kommissarien, seien der Meinung, daß der Ausspruch hierüber überhaupt nicht wohl durch die Zollacte geschehen könne.

Bei der großen Verschiedenheit der Consumtions-Verhältnisse zwischen Süd- und Norddeutschland, und der finanziellen wie staatswirthschaftlichen Bedeutung der Frage, lasse sich — bemerken namentlich die Kommissarien von Württemberg und Baden — keinen Falles alsbald, und wohl erst, nachdem eine reiflichst zu erwägende, den Umständen nach möglichst annähernde oder auch ganz gleiche Gesetzgebung in den deutschen Staaten geraume Zeit eingeführt worden, ermessen, ob weitere innere Produktions- und Consumtionssteuern, als die auf den Rübenzucker zu legende, gemeinschaftlich sein können. Was in dieser Richtung geschehen könne, müsse als Einleitung und transitorisch betrachtet werden.

Wollte man schon jetzt über die rücksichtlich der fraglichen Steuern in das vorliegende Gesetz aufgenommenen oder aufzunehmenden definitiven Bestimmungen sich erklären, so würde man sich in die Lage setzen, über Verhältnisse sich auszusprechen, deren Grundbedingungen noch ganz unbekannt seien, und von Voraussetzungen über Steuergemeinschaft ausgehen, die vielleicht nicht zutreffen. Schwerlich werde man aber behaupten können, daß einer Zoll- und Handelseinigung schlechthin eine Gemeinschaftlichkeit der inneren Produktions- und Verbrauchssteuern zum Grunde liegen müsse, daß somit der Frage der innern Steuern die Zolleinigung präjudicire. Der Zollverein beweise, daß die Gemeinschaft der inneren Steuern mit den Zöllen nichts weniger als in einem nothwendigen Zusammenhange stehe.

Der Bayerische Kommissar bemerkt hierzu noch insbesondere, daß er schon gegenwärtig eine Gemeinschaftlichkeit der inneren Produktions- und Verbrauchssteuern in Bezug auf Bier, Branntwein, Wein und Salz, wenigstens aus dem Standpunkte der finanziellen und staatswirthschaftlichen Interessen Bayerns für zulässig und ausführbar nicht erkenne, und im Einklange mit seiner bereits bei den besonderen Be-

Digitized by Google

rathungen hierüber abgegebenen Erklärung nur bevorworten könne, auch in diesen Beziehungen die Bestimmungen der gegenwärtigen Zollvereins-Verträge zur Norm dienen zu lassen und in Anwendung zu bringen.

Die Kommissarien der erwähnten Staaten sind daher der Ansicht, daß durch die Reichszollacte allenfalls nur die Rübenzucker-Steuer als eine gemeinschaftliche innere Steuer bezeichnet werden könnte.

Von anderer Seite indeß wurde hiergegen Folgendes bemerkt:

Wenn die deutsche Reichsverfassung die nähere Bestimmung darüber, welche innere Steuern gemeinschaftlich sein sollen, einem besonderen Gesetze vorbehalte und diese Bestimmung nun in dem vorliegenden Gesetze getroffen werde, so folge hieraus mit Nothwendigkeit, daß letzteres nicht blos den Wortlaut der erstern wiederholen könne und es bleibe wohl nur die Frage übrig, ob es zweckmäßig sei, die fragliche Bestimmung in dem gegenwärtigen Gesetze oder in einem andern zu treffen?

Die Zollacte aber regulire die Verhältnisse, welche in Folge der Gemeinschaft von Abgaben einer Seits zwischen den einzelnen Regierungen unter sich, anderer Seits zwischen diesen und der obersten Reichsgewalt begründet würden. Für diese Verhältnisse stelle sie die allgemeinen Grundsätze auf, welche überhaupt aus einer Gemeinschaft von indirecten Abgaben folgen und unabhängig von den einzelnen Gegenständen der Abgabe, so wie von der speciellen Manipulation ihrer Erhebung bestehen. Eine Durchsicht der Acte ergebe daher auch, daß ihr Inhalt eben so anwendbar auf die gemeinschaftlichen Produktions- und Consumtionssteuern wie auf die gemeinschaftlichen Zölle sei, und daß eine besondere Acte über die ersteren nichts Anderes sein könne, als ein Abdruck der vorliegenden. In Beziehung auf die Abgabe vom Rübenzucker werde dies auch von allen Seiten anerkannt, und wenn es in Beziehung auf die übrigen hier in Frage kommenden Steuern noch für zweifelhaft gehalten werde, so entspringe ein solcher Zweifel wohl nicht aus einem sachlichen Grunde, sondern nur aus dem Umstand, daß bisher keine durchgängige Gemeinschaftlichkeit der letzteren Steuern stattgefunden habe. Aus diesem Umstande folge indeß nicht, daß die für eine solche Gemeinschaftlichkeit zu treffenden allgemeinen Bestimmungen noch nicht zu übersehen wären; denn dieselbe habe bereits in dem größten Theile Deutschlands bestanden und es fehle deshalb durchaus nicht an den nöthigen Erfahrungen darüber. Ihre Einwirkung aber auf die finanziellen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse hänge nicht von den in der vorliegenden Acte enthaltenen Bestimmungen ab, sondern von dem darin ganz unberührt gebliebenen Steuersatze und von der durch diesen modificirten Consumtion. Wie sich die letztere in den süddeutschen Staaten nach deren Beitritt zu der fraglichen Gemeinschaft stellen und welche finanzielle und volkswirthschaftliche Ergebnisse diese liefern werde, lasse sich freilich eben so wenig mit völliger Gewißheit vorhersehen, wie die Consumtion an zollpflichtigen Artikeln und das finanzielle und national-

Digitized by Google

ökonomische Resultat, welches für den Steuerverein, Schleswig-Holstein u. s. w. deren Verbindung mit dem Zollvereine zur Folge haben dürfte. Letztere Staaten würden daher ihrer Seits gegen die Anwendung der in dem vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf ihre Zollverhältnisse, die nämlichen Gründe geltend machen können wie die süddeutschen Staaten gegen deren Anwendung auf ihre inneren Steuern und die Folge davon würde sein, daß Alles beim Alten bliebe. Die angeführten Gründe könnten daher auch nur zur Feststellung einer Uebergangs-Periode sowohl in Beziehung auf die Zölle wie auf die inneren Steuern führen, und eine solche sei auch bereits zur Sprache gekommen. Die Bestimmungen über die demnächstige Gemeinschaft beider Arten von Abgaben dagegen wären gleichzeitig zu treffen, denn gerade wegen der Verschiedenheit der Consumtions-Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten erscheine es unbillig, von dem einen Theile zu verlangen, daß er die Steuern von den hauptsächlichsten Gegenständen seiner Consumtion in die Gemeinschaft liefere, während es noch nicht feststehe, ob und in wie weit das Gleiche auch von dem andern Theile geschehe. Auf eine solche Gleichheit aber wären die jetzigen Einrichtungen zu gründen, und wenn daher auch der Zollverein auf dem bisherigen vertragsmäßigen Wege das fragliche Princip nur in Beziehung auf die Steuer vom Rübenzucker wider die entgegenstehenden Sonderinteressen habe durchzusetzen vermocht, so sei doch die consequente Durchführung desselben jetzt um so nothwendiger, als nach der beschlossenen Reichsverfassung der Verkehr im Innern Deutschlands nicht ferner durch Binnen-Grenzzölle gedrückt werden solle.

Der Kommissar für Preußen erklärt hierbei, daß die zuletzt erwähnte Rücksicht auf Herstellung eines freien Verkehrs im Innern Deutschlands für ihn die allein bestimmende sei und der Großherzoglich Hessische Kommissar findet, ohne hier auf die materiellen Fragen irgend eingehen zu wollen, nichts dagegen zu erinnern, daß auch die inneren indirecten Steuern, in so weit sie nach dem Ergebniß der vorbehaltenen näheren Erwägungen als gemeinschaftliche Steuern zu behandeln sein möchten, einen Gegenstand der Reichs-Zollacte bilden.

Aus diesen Gründen wurde denn auch gegen die abweichende Ansicht der drei Anfangs genannten Kommissarien, — welche bei derselben beharrten und deren weitere Ausführung sich vorbehielten — der Antrag beschlossen:

die Zollacte in der Weise, wie es der ministerielle Entwurf beabsichtigt, nicht bloß für die Zölle, sondern auch für die gemeinschaftlichen inneren Steuern zu erlassen und die letzteren gleich im ersten Paragraph einzeln namhaft zu machen, nachdem die darüber noch obschwebende Berathung zu einem Beschlusse geführt haben werde.

Es dürfte sich hiernach für den Artikel die Ueberschrift: „Gemeinschaftliche Abgaben" und für den Paragraphen folgende Fassung empfehlen:

Digitized by Google

„Gemeinschaftlich sind
a) die Ein- und Ausgangsabgaben,
b) folgende innere Steuern:
1) Die Produktionssteuer von Rübenzucker" u. s. w.
„Die unter lit. a genannten Abgaben werden in gegenwärtiger Acte mit der allgemeinen Benennung: Zoll, die unter lit. b genannten mit der allgemeinen Benennung: Steuer bezeichnet."

Zugleich ward es als sich von selbst verstehend angesehen, daß bis zur Beendigung der gedachten Berathung die Erklärung über die in die Zollacte rücksichtlich der fraglichen Steuern aufgenommenen oder etwa noch aufzunehmenden speciellen Bestimmungen vorbehalten bleibe. Insbesondere aber sehen sich die Kommissarien für Bayern, Württemberg und Baden veranlaßt, ein für alle Mal hier zu bemerken, daß sie den Bestimmungen, welche in der Reichs-Zollacte rücksichtlich der inneren Steuern getroffen werden sollen, nur insofern beizutreten vermögen, als dieselben etwa auf die Steuer von Rübenzucker Anwendung finden können, so daß allenthalben, wo in der gegenwärtigen Erklärungsschrift zur Zollacte die Zölle mit gemeinschaftlichen Steuern in Verbindung gebracht werden, ihre Zustimmung zu den einzelnen Vorschlägen und Beschlüssen nur in dieser Beschränkung zu verstehen sei.

Artikel II.

Zum §. 2.

1) Sämmtliche Kommissarien wünschen die Weglassung der diesen Paragraphen anfangenden Worte: „Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die gegenwärtige Acte in Vollzug gesetzt wird" da doch jedenfalls noch eine nähere Bestimmung darüber getroffen werden müsse, wann die Acte in Vollzug gesetzt werden soll, sei es nun, daß die Anordnung dieses Zeitpunktes durch die Reichsgesetzgebung selbst erfolgt oder dem Reichsministerium überlassen wird. Von dem Augenblicke an aber, wo die Acte zur Vollziehung kommt, treten auch alle Bestimmungen derselben, die nicht durch ein Einführungsgesetz besonders ausgenommen werden, in Wirksamkeit.

2) Ebenso war man der übereinstimmenden Ansicht, daß der Schluß des ersten Absatzes von den Worten an: „mit einstweiligem alleinigen Vorbehalte ꝛc." so wie der ganze zweite Absatz aus der Zollacte wegzulassen sei, weil darin nur ein vorübergehendes Verhältniß berührt werde, alle transitorische Bestimmungen aber besser einem besondern Gesetze vorbehalten bleiben, damit sie nicht, nachdem sie längst alles Interesse verloren, die Folge der noch anwendbaren Bestimmungen unterbrechen.

3) Wegen der Abgaben, die auch noch künftig von einzelnen Staaten oder Gemeinden erhoben werden, wünschen die Unterzeichneten, mit Ausschluß der Kommissarien für Bayern, Württemberg und Baden, daß dem nach den vorstehenden beiden Bemerkungen noch

Digitized by Google

bleibenden Theile des §. 2, welcher von der Freiheit des Verkehrs im Innern des Reichsgebiets oder genauer des Reichs-Zollgebiets handelt, eine Fassung gegeben werde, wodurch Abgaben der fraglichen Art und Controle-Maßregeln zum Zweck ihrer Sicherstellung nicht schlechthin, sondern nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie wegen des Uebergangs der Gegenstände aus einem deutschen Staat in den andern Statt finden sollten. Auch der letztere Punkt wird vielleicht nach den Berathungen über die inneren Produktions- und Consumtionssteuern im Einzelnen noch näher zu bestimmen sein. Da jedoch in dieser Beziehung am Schlusse der Bemerkungen über den §. 1 schon ein allgemeiner Vorbehalt gemacht ist, so erlauben sich die Unterzeichneten unter ergebenster Bezugnahme auf diesen Vorbehalt folgende Fassung des §. 2 in Vorschlag zu bringen:

„Innerhalb des Reichszollgebiets fallen alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Binnengrenzen der einzelnen Staaten weg und es tritt zwischen den letzteren vollständige Freiheit des Handels und des Verkehrs ein, so daß der Uebergang aller im freien Verkehr des einen Staats befindlichen Gegenstände in das Gebiet eines andern deutschen Staats weder verboten noch durch Abgaben und Grenz-Controle-Maßregeln belästigt werden darf, es sei denn, daß gesundheitspolizeiliche Rücksichten ein zeitweiliges Verbot nöthig machen."

In Beziehung auf diese letztere Ausnahme beehren sich die Unterzeichneten noch zu bemerken, daß nach ihrer unvorgreiflichen Ansicht ein Einfuhrverbot innerhalb des deutschen Zollgebiets nur durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten gerechtfertigt werden könnte, und daß deshalb die im §. 38 des Zollgesetzes allgemeiner vorbehaltenen Beschränkungen des innern Verkehrs aus polizeilichen Rücksichten auch dort auf den eben bezeichneten Fall zurückzuführen sein werden.

4) Es ist schon angedeutet, daß die in §. 2 aufgestellte Regel des freien Verkehrs im Innern des Zollgebiets einige Modificationen durch die Abgabenerhebung erleiden werde, welche auch noch künftig für Rechnung einzelner Staaten oder Gemeinden Statt findet. Die allgemeinen Normen aber, welche die Reichsgesetzgebung für jene Abgabenerhebung festzustellen hat (cf. die Verfassung des deutschen Reichs §. 36), dürften am zweckmäßigsten in der Zollacte und zwar nach dem §. 2 ihre Stelle finden, da sie die allgemeine Regel dieses §. näher bestimmen. Insbesondere würde auch der Inhalt der §§. 39 und 40 des Zollgesetzes hierher gehören und deren Weglassung im Zollgesetze um so mehr zu befürworten sein, als dasselbe nicht mit den Verhältnissen, welche zwischen den Regierungen rücksichtlich der Abgaben bestehen, sich zu beschäftigen hat, sondern mit den Beziehungen der Staatsangehörigen zur Zollverwaltung. Die Unterzeichneten glauben daher, mit Ausnahme der Kommissarien für Schleswig-Holstein und Nassau, sowie der Kommissarien für Bayern, Württemberg und Ba-

Digitized by Google

den, die sich auf ihre nachfolgende Erklärung beziehen (cf. §. 2 a. am Ende), den Wunsch aussprechen zu müssen, daß zwischen den §§. 2 und 3 der Zollacte noch folgender Paragraph eingeschaltet werde.

§. 2 a.

„In den einzelnen deutschen Staaten dürfen jedoch auf die Hervorbringung, die Zubereitung und den Verbrauch von Verzehrungs-Gegenständen, mit Ausnahme von Zucker, *) Tabak und Salz, so wie auf den Verbrauch von Fourage, Baumaterialien, Brenn- und Beleuchtungsstoffen, Abgaben für Rechnung des Staats, einzelner Communen oder Corporationen gelegt werden, indessen nur unter folgenden Beschränkungen:

a) Von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, darf eine solche Abgabe überhaupt nicht erhoben werden, vorbehältlich derjenigen Abgaben, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf die anderweite Bereitung aus solchen Gegenständen ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs gelegt sind.

b) Von inländischen Gegenständen, welche einer gemeinschaftlichen Steuer unterliegen (vergleiche §. 1.) dürfen nur für Rechnung von Communen und Corporationen örtliche Abgaben — sei es durch Zuschläge zu den Staatsabgaben oder für sich bestehend — erhoben werden, welche .... Procente der gemeinschaftlichen Steuer nicht übersteigen dürfen, wenn nicht ein höherer Betrag durch ein besonderes Reichsgesetz ausnahmsweise bewilligt wird.

c) Von Gegenständen, welche durch einen deutschen Staat nur durchgehen, nicht dort verbraucht werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung von Communen und Corporationen in demselben erhoben werden und die Erhebung örtlicher Abgaben — sei es durch Zuschläge zu allgemeinen Staatssteuern, oder für sich bestehend — darf nur von Gegenständen, welche zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, Statt finden.

d) Bei allen Abgaben, welche in den einzelnen deutschen Staaten hiernach zur Erhebung kommen, darf das Erzeugniß eines andern deutschen Staats nicht höher oder in lästigerer Weise besteuert werden, als das Erzeugniß des eigenen oder eines dritten Staats des deutschen Zollgebietes. Auch soll bei der Rege-

*) Tabak und Salz eventuell, cf. lit. c. Seite 18.

Digitized by Google

gelung jener Abgaben dahin gesehen werden, daß deutsche Produkte nicht höher oder in lästigerer Weise besteuert werden, als außerdeutsche gleichartige Produkte durch jene Abgaben oder durch den Eingangszoll belastet sind. Soweit zwischen mehreren deutschen Staaten eine Vereinigung zu gleicher Steuereinrichtung besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffende Steuer gleichmäßig auch von den Erzeugnissen anderer Staaten zu erheben, als ein Ganzes betrachtet."

Ueber die vorstehenden Bestimmungen, welchen die bisher im Zollvereine bestandenen Verabredungen zum Grunde liegen, dürfte im Einzelnen nur noch Folgendes zu bemerken sein.

a) In den Zollvereinsverträgen sind bestimmte Gegenstände genannt, von denen Steuern für einseitige Rechnung erhoben werden können. Es schien jedoch vorzuziehen, statt dessen gewisse Kategorien aufzustellen, da eines Theils die künftigen finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Staaten sich für jetzt noch zu wenig übersehen lassen, als daß es nicht rathsam erscheinen sollte, ihnen jede mit den gemeinschaftlichen Interessen vereinbarliche Freiheit der Bewegung zu lassen, andern Theils auch die bisherigen Erfahrungen des Zollvereins für einige der in den Zollverband neu eintretenden Staaten, namentlich für die Hansestädte, nicht als ausreichend anzusehen sind.

b) Bei der Bestimmung unter lit. a. haben die Unterzeichneten sich an den Inhalt des §. 39 des Zollgesetzes gehalten, indem sie glaubten, von der ersten Bemerkung, welche sie in ihrer Erklärung vom 20. November v. J. zu diesem Paragraphen gemacht haben, aus dem Grunde abstehen zu können, weil die dabei genommene Rücksicht auf den ermäßigten Zollsatz der Schweizerweine hier wegfällt, da hier nur von den für privative Rechnung zur Erhebung kommenden inneren Steuern die Rede ist, im Uebrigen aber der Grundsatz, daß auch die zollfrei eingehenden ausländischen Gegenstände von particularen Steuern frei zu lassen sind, leicht zu einer Begünstigung dieser Gegenstände vor den gleichnamigen inländischen führen kann.

c) In der Voraussetzung, daß Salz und inländischer Tabak eben so wie der Rübenzucker mit einer gemeinschaftlichen Steuer belegt werden, würde sich eine weitere Besteuerung derselben für einseitige Rechnung bei dem Salze deshalb nicht empfehlen, weil aus Rücksicht auf die weniger bemittelten Volksklassen dessen Vertheuerung überhaupt möglichst zu vermeiden ist. Bei dem Tabak und Zucker aber würde eine particulare Besteuerung eine empfindliche Verminderung des Verbrauchs herbeiführen können und die lästigsten Controle-Maßregeln nöthig machen, um das inländische Produkt vom ausländischen zu unterscheiden. Dagegen ist nach den im Zollvereine gemachten Erfahrungen nicht zu besorgen, daß eine

Digitized by Google

bloß locale Besteuerung von Branntwein, Bier und Wein dem Ertrage einer gemeinschaftlichen Steuer von diesen Gegenständen wesentlichen Abbruch thun werde, sobald nur diese localen Steuern an ein gewisses Maß gebunden sind, das sich jedoch vor Feststellung des Satzes für die gemeinschaftliche Steuer nicht bestimmen läßt, und wobei jedenfalls die Möglichkeit offen zu erhalten ist, daß die Reichsgesetzgebung für die Verhältnisse und Bedürfnisse einzelner Orte, z. B. der Hansestädte, Ausnahmen statuiren kann. — Da übrigens in den Hansestädten die Staatskasse zur Zeit nicht von der städtischen zu unterscheiden ist, so dürfte in das transitorische Gesetz die Erklärung aufzunehmen sein, daß dieser Umstand die Anwendung der Bestimmungen unter lit. b. auf die Hansestädte nicht ausschließe.

Die Kommissarien für Schleswig-Holstein und Nassau motiviren ihre abweichende Ansicht durch die Erklärung, daß sie ein so ausgedehntes Particular-Besteuerungsrecht der Einzelstaaten, wie es von der Majorität befürwortet sei, nicht mit der Absicht der Reichsverfassung und den Interessen der Zolleinheit vereinbar halten.

Welche Fassung dagegen mit Bezug auf die steuerlichen Verhältnisse der Einzelstaaten nach Ansicht der Kommissarien für Bayern, Württemberg und Baden und im Zusammenhange mit der von ihnen zum §. 1 gegebenen Erklärung sich an den ersten Absatz des §. 2 anschließen und wie sonach die ganze Bestimmung gefaßt werden möchte, wird von den letzteren besonders ausgeführt werden.

Zum §. 3.

1) Die Kommissarien von Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Lübeck, Hamburg und Bremen haben beantragt, die Fährgelder hier nicht zu erwähnen, weil insbesondere die Dampffähren an den Mündungen größerer Flüsse und Meerbuchten nur von Privatpersonen unternommen würden, die sich dazu natürlich nicht entschlössen, wenn sie bei ihrem Unternehmen jedenfalls nur auf eine Erstattung ihrer Auslagen rechnen könnten, so daß eine solche Beschränkung dem Publikum das fragliche Verkehrsmittel nicht wohlfeiler machen, sondern ganz entziehen würde. Die übrigen Kommissarien indeß haben sich für die Beibehaltung der fraglichen Worte erklärt, weil diese sich auch in den Zollvereinsverträgen fänden und bis jetzt keines nachtheiligen Folgen davon hervorgetreten wären.

2) Am Ende des ersten Absatzes scheint sämmtlichen Commissarien das Wort „Herstellungs" (Kosten) besser mit „Anlage" (Kosten) vertauscht zu werden, wobei sie bemerken, daß sie unter der Deckung dieser Kosten sowohl die Amortisation als die Verzinsung derselben verstehen.

3) Alle Kommissarien sind darüber einverstanden, daß der zweite Absatz ganz wegzulassen sein werde, da es ihnen bedenklich scheint, den ohnehin schon zwanzig Jahre alten Preußischen Chausseegeld-Tarif ohne weiteres auf Staaten anzuwenden, wo (wie in Oldenburg, Mecklenburg,

Digitized by Google

Schleswig-Holstein, den Hanseſtädten u. ſ. w.) der Bau der Chauſſeen bei weitem theuerer iſt, als im Innern Deutſchlands und auch nicht, wie in Preußen eine gewiſſe Ausgleichung dadurch eintritt, daß in einem Theile des Landes der Bau geringere Koſten erfordert. Die Gefahr aber, durch einen zu niedrigen Tarif den Chauſſeebau in ſolchen Gegenden zu erſchweren oder vielleicht gar zu verhindern, glaubte man um ſo mehr vermeiden zu müſſen, als in dem Oberaufſichtsrechte der Reichsgewalt ein früher nicht vorhanden geweſenes Mittel liegt, um die Nachtheile abzuwenden, die aus einem zu hohen Tarife entſpringen können. Da hiermit auch die Möglichkeit gegeben iſt, den jedesmal eintretenden beſonderen Verhältniſſen Rechnung zu tragen, und deshalb ein Generaliſiren unnöthig erſchien, ſo fand der von den Bevollmächtigten für Bayern, Württemberg, Baden und Kurheſſen ausgeſprochene Wunſch, daß die Hinweiſung auf den Preußiſchen Chauſſeegeld-Tarif durch die Beſtimmung eines andern generellen Maximal-Satzes erſetzt werden möge, keine Unterſtützung.

4) Da einige Staaten keine Chauſſeegelder, wohl aber Pflaſtergelder erheben laſſen, welche, in ſo weit ſie an die Stelle der erſteren treten, nicht für unzuläſſig gehalten werden können, ſo glauben die unterzeichneten Kommiſſarien, daß ſich für den Anfang des dritten Abſatzes folgende Faſſung empfehle:

„Neben den Chauſſeegeldern dürfen beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern nicht Statt finden, ſondern es müſſen da, wo Chauſſeegelder erhoben werden, die Ortspflaſter" u. ſ. w.

5) In Berückſichtigung der finanziellen Verhältniſſe der freien Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg und der bei ihnen eintretenden Schwierigkeit, die verhältnißmäßig bedeutende Einnahme, welche die Thorſperr-Gelder ihnen liefern, alsbald durch eine andere zu erſetzen, geben die unterzeichneten Kommiſſarien anheim, in die zu erlaſſende tranſitoriſche Verordnung eine Beſtimmung aufzunehmen, welche jenen Städten die Erhebung der fraglichen Abgabe bis auf weiteres geſtattet.

Zum §. 4.

Die Weglaſſung des zweiten Satzes dieſes Paragraphen wurde von einem Theile der Kommiſſarien aus dem Grunde gewünſcht, weil zu beſorgen ſei, daß die im erſten Satze für aufgehoben erklärten Stapel- und Umſchlags-Rechte durch die im zweiten Satze erwähnten Schifffahrts- und Hafen-Regulative (die im Gegenſatze zu der Reichs-Zollgeſetzgebung anſcheinend den einzelnen Staaten überlaſſen werden ſollten) auf dieſe oder jene Weiſe wieder eingeführt werden könnten. Eine gleich große Zahl der Kommiſſarien dagegen ging von der Anſicht aus, daß die Nothwendigkeit einer Schifffahrts- und Hafen-Polizei unter allen Umſtänden beſtehen bleibe und daß dieſe den Verkehr gerade dann am willkührlichſten beeinträchtigen könne, wenn ſie nicht an Regulative und Verordnungen gebunden ſei, die zur allgemeinen Kenntniß

Digitized by Google

gelangten und das sofortige Einschreiten der Reichsgewalt veranlassen würden, wenn sie zweckwidrige Bestimmungen enthielten. Wie es nun schon hieraus hervorgeht, daß es keineswegs für wünschenswerth gehalten wurde, die oberaufsehende Einwirkung der Reichsgewalt auf die fraglichen Regulative auszuschließen, so war man auch allseitig der Meinung, daß es angemessen sein werde, das Wort „Reichs" vor Zollgesetzgebung wegzulassen, damit nicht etwa der Grund für die Hinzufügung dieses an und für sich überflüssigen Wortes in dem vorhin angedeuteten Gegensatze gesucht werde.

Zugleich glaubt die überwiegende Mehrheit für den Fall, daß der fragliche Satz beibehalten wird, nach dem Worte „Hafen-Regulative" noch den Zusatz „oder sonstige polizeiliche Vorschriften" beantragen zu müssen, indem manche auf die Schifffahrt bezügliche Polizei-Ordnungen z. B. wegen der Quarantaine, nicht gerade unter den Begriff von Schifffahrts-Reglements und Hafen-Regulativen fallen.

Zum §. 5.

1) Da im Anfange dieses Paragraphen die bereits im §. 3 genannten Brücken- und Fährgelder wieder erwähnt, die anderen im §. 3 bezeichneten Abgaben jedoch übergangen sind, so könnte es scheinen, als ob auf letztere (Chaussee-, Pflaster- und Dammgelder) die im §. 5 ausgesprochenen Grundsätze keine Anwendung finden sollen. Hierzu würde indeß kein Motiv vorliegen und die unterzeichneten Kommissarien erlauben sich daher den Antrag, die Worte „Brücken-, Fähr-" wegzulassen und dagegen nach den Worten „Niederlagegebühren wie" einzuschalten „die im §. 3 genannten Abgaben und überhaupt."

2) Von allen Kommissarien ist der wohl keiner weitern Motivirung bedürftige Wunsch ausgesprochen, daß am Ende des ersten Absatzes nach den Worten „Bestimmung der Waaren" noch hinzugefügt werde: „und ohne irgend einen Unterschied zwischen den Angehörigen verschiedener deutscher Staaten."

Ein weiterer Antrag wurde von den Kommissarien für Preußen, Bayern, Württemberg und Baden darauf gerichtet, daß auch im §. 5 der in den Zollvereins-Verträgen enthaltene Grundsatz ausgesprochen werden möge, welcher den Betrag der Leistungen für die hier erwähnten Anstalten auf die Deckung der Auslagen beschränke. Alle übrigen Kommissarien indeß haben sich aus dem Grunde dagegen erklärt, weil hier überhaupt von allen Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs (Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.) die Rede sei, und deshalb auch hier ein Grundsatz, der nothwendig jede Privatindustrie zurückschrecke, nicht empfehlenswerth erscheine.

Zum §. 6.

1) In der Einleitung dieses Paragraphen hat das Wort „Befugniß" bei Einigen der Unterzeichneten die Besorgniß vor der Auffassung erregt, daß die Befugniß zum Gewerbs-Betriebe u. s. w. an

Digitized by Google

keine andere als an die in diesem Paragraph angegebenen Bedingungen geknüpft werden solle. Die anderen Kommissarien haben zwar eine solche Besorgniß nicht getheilt, um so weniger als sie von der Voraussetzung ausgehen mußten, daß der Zweck dieses Paragraphen in den Bestimmungen unter a und c nicht dahin gerichtet sei, Vorrechte der Eingesessenen eines Ortes vor den Nichtangehörigen desselben, sondern nur Begünstigungen der Angehörigen eines deutschen Staates vor den Angehörigen eines andern zu beseitigen; indeß glaubt ein Theil der Unterzeichneten, daß durch eine Weglassung der nicht gerade nothwendigen Einleitung jenes Bedenken jedenfalls aufgehoben werden könne, während der andere Theil eine Redactions-Aenderung dahin empfiehlt: „Bis zur Herstellung einer größern Gleichmäßigkeit der Grundsätze über das Gewerbswesen gelten folgende Bestimmungen."

2) Unter lit. b. würde wohl nach den Anfangsworten „Fabrikanten und Gewerbetreibende" der Zusatz: „eines deutschen Staats" und nach dem Worte: „Reisende" der Zusatz: „aus einem solchen Staate" erforderlich sein, weil es nicht die Absicht sein kann, die hier ausgesprochene Begünstigung auch jedem Nichtdeutschen zuzuwenden. Dagegen möchten in dem nemlichen Absatze folgende Worte wegzulassen sein:

a) „für das von ihnen betriebene Geschäft", indem im Allgemeinen kein Grund vorhanden ist, die Ankäufe zu erschweren, insbesondere aber auch sich nicht füglich constatiren läßt, ob Jemand für sich selbst oder für Andere kauft;

b) „nicht Waaren selbst sondern nur", weil nicht selten die Muster nichts anders sind als Waaren, z. B. bei Bijouterien u. s. w., so daß sich kein Gegensatz zwischen Waaren und Mustern machen läßt, sondern aus anderen Umständen (der Quantität u. s. w.) abgenommen werden muß, ob der Reisende die Handelsgegenstände, welche er bei sich hat, nur als Muster oder als Waaren mit sich führt;

c) „durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben" so wie das Wort „weitern", da durch die Einführung einer auch nur nominellen Abgabe dieser Bestimmung stets ausgewichen werden kann und fast ausgewichen werden muß, wenn nicht eine Regierung die Handelsreisenden ihres Landes dadurch, daß sie keine Abgabe von ihnen erhebt, in die Lage setzen will, in jedem der anderen deutschen Staaten eine solche zu bezahlen.

3) Je länger noch die Einführung einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung sich verzögern könnte, um so nothwendiger dürfte es sein, für das gesammte Deutschland wenigstens die Beschränkungen des Zunftzwanges festzuhalten, die vom Zollverein als ein practisches Bedürfniß des Verkehrs anerkannt und zuerst in dem Zollvertrage mit der Stadt Frankfurt (Sep. Art. 6 zum Art. 14 des offenen Vertrags) demnächst aber allgemein eingeführt sind. Die Unterzeichneten

Digitized by Google

beantragen daher ganz ergebenst, dem §. 6 noch folgende Bestimmung unter lit. d hinzuzufügen:

„Die bestehenden Zunftberechtigungen werden durch die gegenwärtige Acte nicht verändert. Es ist jedoch

1) das Einbringen fremder Handwerksarbeiten in den Zunftbezirk gestattet, wenn sie als Handels-Artikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbetreibende eingehen.

Auch dürfen

2) Gewerbetreibende eines deutschen Staats Erzeugnisse ihres Gewerbes in den Zunftbezirk auf Bestellung dortiger Einwohner zu deren eigenem Bedarf bringen oder senden."

In Beziehung auf die letztere Bestimmung (mit welcher sich übrigens die Kommissarien für Lübeck und Hamburg nicht einverstanden erklärten) wurde allseitig anerkannt, daß eine Nachweisung über die geschehene Bestellung gefordert werden könne, ohne daß dies im Gesetze besonders ausgedrückt zu werden brauche.

In Beziehung auf die Bestimmung unter Ziffer 1 aber haben die Kommissarien für Bremen erklärt, daß sie gegen das Einbringen fremder Handwerksarbeiten als Handelsartikel für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende sich aussprechen müßten.

Artikel III.

Zum §. 7.

1) Es erscheint als nothwendige Consequenz des constitutionellen Organismus, daß die Functionen einer „obersten Reichszollbehörde" nur von einer Abtheilung des Reichsministeriums, unter der Leitung eines verantwortlichen Reichsministers, geübt werden können; und es erlauben sich daher die Kommissarien einstimmig den Vorschlag, daß demgemäß der Eingang dieses Paragraphen die Fassung erhalte:

„Die Leitung der gesammten Reichs-Zoll- und Steuer-Verwaltung, so wie die Oberaufsicht über dieselbe wird dem Reichs-Handelsministerium als oberster Reichs-Zollbehörde übertragen",

indem die Unterzeichneten dafür halten, daß die auf das Zollwesen und auf die indirekten Steuern bezüglichen Angelegenheiten, wegen deren überwiegender Wichtigkeit für die Interessen des Handels und der Gewerbe dem Geschäftskreise des Handelsministeriums auch in dem Falle nicht zu entziehen sein werden, wenn ein von diesem Ministerium getrenntes Finanzministerium bei der Reichsregierung bestehen wird.

Der Kommissar von Bayern ist indessen der Ansicht, daß die vollständige Beurtheilung derjenigen Verhältnisse, welche hier bestimmt werden sollen, erst nach vollständig verwirklichter Feststellung der Be-

Digitized by Google

fugniſſe der Reichsgewalt überhaupt, ſo wie des Reichsminiſteriums, den Einzelſtaaten gegenüber zu erfolgen vermöge.

Jedenfalls hält derſelbe, unter dem Beitritte der Kommiſſarien von Württemberg und Baden, eine Beſtimmung darüber für erforderlich, daß bei der Beſetzung dieſer oberſten Reichs-Zollbehörde auf gleichmäßige Berückſichtigung der verſchiedenen Theile des Zollgebietes thunlichſt Bedacht genommen werde. Den übrigen Kommiſſarien erſcheint jedoch dieſe Berückſichtigung ſo ſehr in der Natur der Verhältniſſe gegründet, und für die gedeihliche Wirkſamkeit jener Behörde ſo unerläßlich, daß dieſelben eine ausdrückliche Beſtimmung hierüber nicht für nothwendig erachten. Dagegen halten dieſelben eine eigentliche Vertretung der Einzelſtaaten in der Reichs-Zollbehörde nicht für vereinbar mit dem conſtitutionellen Princip, nach welchem dem verantwortlichen Miniſter weder die alleinige Entſcheidung noch die freie Wahl ſeiner Räthe entzogen werden kann; auch iſt, nach Anſicht der Mehrheit, daneben in Betracht zu ziehen, daß in §. 25 des Entwurfs das Recht für die Einzelregierungen bereits anerkannt iſt, über alle legislative Maßregeln, ſowie über ſolche Anordnungen der Reichs-Zollbehörde zuvor gutachtlich gehört zu werden, welche nicht blos die Entſcheidung eines einzelnen Falles zum Gegenſtande haben, ſondern bleibende Einrichtungen begründen oder neue allgemeine Normen aufſtellen.

2) Wenn nach dem Entwurf beſtimmt werden ſoll, daß die oberſte Reichs-Zollbehörde „bei Differenzen zwiſchen einzelnen Landesverwaltungen in oberſter Inſtanz zu entſcheiden berufen" ſei, ſo könnte hierdurch der Zweifel hervorgerufen werden, als ob damit den Einzelſtaaten die Betretung des Rechtswegs vor dem Reichsgericht auch in den Fällen verſagt ſein ſolle, welche an ſich zu einer ſolchen gerichtlichen Verfolgung geeignet wären, indem theils der Ausdruck „Differenzen" in ſo unbeſtimmter Allgemeinheit, theils die Worte „in oberſter Inſtanz" zu dieſer Deutung Anlaß geben könnten. Da es nicht die Abſicht ſein kann, den Staaten des Reichs den verfaſſungsmäßigen Anſpruch auf rechtliches Gehör, wo ein ſolcher nach den Beſtimmungen des Reichsgrundgeſetzes über das Reichsgericht ſtattfindet, irgend zu beſchränken, ſo halten die Unterzeichneten dafür, daß es ſich empfehle, den Anlaß zu einer ſolchen möglichen Mißdeutung durch eine etwas veränderte Faſſung jenes Satzes zu entfernen, indem etwa geſagt wird:

„Bei Differenzen zwiſchen einzelnen Landesverwaltungen in Zoll- und Steuer-Verwaltungsſachen, ſo wie in höchſter Inſtanz auf" ꝛc.

3) Nach §. 35 der Verfaſſung des deutſchen Reichs ſoll die Verwaltung der Zölle und gemeinſchaftlichen inneren Steuern nach Anordnung und unter Oberaufſicht der Reichsgewalt geſchehen, die Verwaltung ſelbſt alſo nicht Sache des Reichs, ſondern der Einzelſtaaten ſein; es ſoll — wie der Bericht des Verfaſſungsausſchuſſes ſich ausdrückt — die Adminiſtration des Zollweſens auf Grund der Anordnungen der Reichsgewalt von den betreffenden einzelnen Staaten und durch die von ihnen angeſtellten Beamten geführt, durch Reichs-Kon-

Digitized by Google

trolbeamten beaufsichtigt werden. Von dieser Grundlage enthält der Entwurf der Reichs-Zollacte im zweiten Absatze des §. 7 eine wesentliche Abweichung, indem hiernach die Zoll- und Steuerverwaltung in oberster Instanz größtentheils der Reichs-Zollbehörde zugewiesen wird, den Einzelregierungen dagegen fast nur die Personal-Angelegenheiten in Bezug auf die Zoll- und Steuer-Beamten, nach §§. 19 und 20 des Entwurfs, verbleiben sollen.

So sehr die Kommissarien darüber einverstanden sind, daß der Reichs-Zollbehörde — kraft des der Reichsgewalt einzuräumenden Rechtes der Anordnung — zustehen müsse, das Verfahren der einzelnen Landesverwaltungen durch bindende Vorschriften zu regeln, und hierdurch für die übereinstimmende Ausführung und Handhabung der gegebenen gesetzlichen und sonstigen Normativ-Bestimmungen zu sorgen, namentlich also auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Landesverwaltungen entscheidend einzuschreiten, so erhebliche Bedenken gehen der Mehrheit der Kommissarien dagegen bei, daß nach dem Entwurfe die Reichs-Zollbehörde auch auf Berufung betheiligter Abgabepflichtiger in Beziehung auf die Anwendung gesetzlicher oder sonstiger Normativ-Bestimmungen entscheiden, also die vorkommenden einzelnen Fälle unmittelbar erledigen soll.

Indem die Reichs-Zollbehörde in solcher Weise Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich zieht und nach dem Entwurfe nicht blos als oberaufsehende und leitende Behörde über den Einzelregierungen steht, sondern als unmittelbar vorgesetzte Behörde der Zolldirektion selbst administrirt, so finden die Unterzeichneten in ihrer großen Mehrheit, namentlich die Kommissarien von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Schleswig-Holstein, Thüringen, Nassau, Oldenburg, Bremen und Hamburg, hierin Grund zu der lebhaften Besorgniß, daß eines Theils die obersten Landesstellen der Einzelstaaten dieser Verwaltung entfremdet, dadurch aber zugleich außer Stand gesetzt werden, den Dienst und die Beamten so genügend zu kennen, wie es die ihnen obliegende Wahrnehmung der Personal-Angelegenheiten und der Dienst-Disciplin durchaus erfordert, und daß andern Theils eine solche Theilung der Administration zugleich die bedauerlichsten Competenz-Conflicte herbeiführen werde.

Ganz abgesehen aber auch von den bisher erörterten administrativen Rücksichten würde eine große Härte für die Steuerpflichtigen darin liegen, wenn sie in Fällen, deren zweckmäßige Entscheidung fast ohne Ausnahme durch eine genauere Lokal- und Personal-Kenntniß bedingt ist, genöthigt werden sollten, von einer weit entfernten Behörde mit größeren Kosten weniger sachgemäße Bescheide zu erwirken. Wenn gleich daher die Unterzeichneten schon nach ihrer Stellung die fiscalischen Rücksichten nicht aus den Augen verlieren können, so glauben doch die oben genannten Kommissarien, daß der Einfluß dieser Rücksichten nicht bis zu Einrichtungen der fraglichen Art auszudehnen sei, sondern daß es genüge, wenn nur in den eigentlichen Tarif-Fragen die Berufung in letzter Instanz an die oberste Reichs-Zollbehörde gehe.

Digitized by Google

Ist nun auch andererseits dagegen eingehalten worden, daß der obersten Reichs-Zollbehörde mit demselben Rechte, mit welchem ihr die Auslegung des Tarifs zugesprochen werde, die Auslegung der von der Reichsgewalt ausgehenden Zollgesetze, Ordnungen und Regulative ebenfalls zu gebühren scheine; daß es ferner dabei sich überall nicht um einen Eingriff in die den Landesverwaltungen vorbehaltene Administration handle, die behauptete Abweichung von der Reichsverfassung folglich gar nicht vorliege; sondern daß überhaupt nur die Einheit der Verwaltung durch Festhaltung einer gleichmäßigen Anwendung der Gesetze, sowie durch endliche Entscheidung zweifelhafter Fragen, sicher gestellt werden solle, welche Entscheidung, Namens der Gesammtheit, zweckmäßiger Weise nicht von einer einzelnen Staatsregierung, sondern lediglich von der obersten gemeinschaftlichen Centralbehörde erfolgen könne, und daß endlich nur solchergestalt das Competenz-Verhältniß zwischen dieser obersten Centralstelle und den obersten Behörden der Einzelstaaten festzustellen sei, ohne diese Behörden in eine, andernfalls schwer zu vermeidende, schiefe Stellung zu einander zu bringen; so finden doch die genannten Kommissarien hierdurch die von ihnen gegen den Entwurf der Reichs-Zollacte hervorgehobenen Bedenken nicht beseitigt, und befürworten daher angelegentlichst, daß der Satz:

„wie auf Berufung betheiligter Abgabepflichtiger in Beziehung auf die Anwendung gesetzlicher und sonstiger Normativ-Bestimmungen"

wenigstens dahin beschränkt werden möge:

„sowie auf Berufung betheiligter Abgabenpflichtiger in Beziehung auf die Anwendung der Tarif-Bestimmungen",

indem in letzterer Beziehung eine, auch in §. 10 des Reichs-Zollgesetzes erwähnte Ausnahme von der Selbstverwaltung der einzelnen Staaten durch das große und unmittelbare Interesse sich rechtfertige, welches die stets und in allen Fällen gleichmäßige Anwendung des Tarifs für die Gesammtheit hat.

4) Die Mehrheit der Kommissarien erlaubt sich hiernächst zu dem Schlußsatze des Paragraphen die zusätzliche Bestimmung zu befürworten:

„Die Verfügungen der Reichs-Zollbehörde gehen regelmäßig an die obersten Landesstellen der Einzelstaaten, mit Vorbehalt der nach §§. 11 und 12 unter mehreren verbundenen Staaten getroffenen Bestimmungen."

„Wenn es aber die Dringlichkeit der Sache erfordert, und wenn die Entscheidung eines einzelnen Falles in Frage steht, kann die Verfügung unmittelbar an die zuständige Zoll- und Steuer-Behörde erlassen werden; es wird jedoch die oberste Reichs-Zollbehörde, wenn dieselbe hiernach an eine untergeordnete Behörde unmittelbar verfügt, gleichzeitig der obersten Landesstelle davon Mittheilung machen."

Digitized by Google

Dieselben halten nämlich die Einhaltung des hier angedeuteten Geschäftsgangs für unerläßlich, um die obersten Landesstellen in der ihnen nothwendigen Uebersicht von dem Gange der Zoll- und Steuer-Verwaltung zu erhalten und um sie nicht in unpassende Stellung gegenüber den untergeordneten Landesbehörden zu bringen.

5) Endlich vermissen die Kommissarien in ihrer Mehrheit eine Bestimmung in dem Entwurfe, welche die Zuständigkeit der obersten Landesstellen als höchste Instanz für die laufende Zoll- und Steuer-Verwaltung ausspricht, soweit dieselbe nicht der Reichs-Zollbehörde durch die Reichsgesetzgebung besonders übertragen ist. Sowie diese Zuständigkeit durch die §§. 19 und 20 hinsichtlich der Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten anerkannt ist, so wird auch, nach der Ansicht der Mehrheit der Kommissarien, die Competenz der höchsten Landesstellen als oberster Verwaltungsinstanz in sachlicher Beziehung ausdrücklicher Erwähnung bedürfen; und es erlauben sich die Unterzeichneten zu diesem Zwecke die Einschaltung eines besondern Paragraphen, vor §. 10, des Inhalts vorzuschlagen:

„In allen Fällen, in welchen nicht die oberste Reichs-Zollbehörde nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Acte oder besonderer Reichsgesetze zu entscheiden berufen ist, bilden die obersten Landesstellen der Einzelstaaten, bei mehreren verbundenen Staaten nach Maßgabe der unter ihnen getroffenen Bestimmungen (§. 11) die oberste Instanz über die Zoll- und Steuer-Behörden des Landes, vorbehaltlich des der Reichsgewalt zustehenden Oberaufsichtsrechts",

wobei jedoch von mehreren Kommissarien beantragt wird, daß anstatt der „Reichsgewalt" auch hier die „oberste Reichs-Zollbehörde" genannt werden möge.

Die Kommissarien von Sachsen und Hamburg glauben übrigens, die Voraussetzung aussprechen zu müssen, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen die oberste Reichs-Zollbehörde zu entscheiden haben wird, die bezüglichen obersten Landesstellen der Einzelstaaten vorher gutachtlich werden gehört werden, welcher Voraussetzung indessen die Mehrheit der Kommissarien sich nicht anschließen kann.

6) Was die Anordnung betrifft, so würde der Entwurf vielleicht an Uebersichtlichkeit gewinnen, wenn die in dem eingeschobenen Satze: „namentlich" ꝛc. bis „berufen" enthaltenen Bestimmungen über einzelne Befugnisse der obersten Reichs-Zollbehörde in einem besondern Paragraphen nach §. 9 aufgenommen würden.

Zum §. 8.

Um die Stellung des Central-Rechnungsbüreau's bestimmter zu bezeichnen, wird es sich empfehlen, den Satz:

„wird der obersten Reichs-Zollbehörde ein Central-Rechnungsbüreau beigegeben",

dahin zu ändern:

Digitized by Google

„besteht unter der obersten Reichs-Zollbehörde ein Central-Rechnungsbüreau"

und am Schlusse hinzuzufügen:

„deren Ergebnisse der obersten Reichs-Zollbehörde zur weitern Verfügung vorzulegen sind."

Zum §. 9.

1) Es wird weder die erste Organisation der Zollverwaltung in den einzelnen Staaten, noch eine künftige Abänderung derselben — und auf Beides glauben die Kommissarien den Inhalt dieses Paragraphen beziehen zu müssen — ohne Mitwirkung der Regierungen dieser Staaten zweckmäßig geschehen können. Da es zweifelhaft erscheint, ob die Fassung des §. 25 eine solche nothwendige Mitwirkung auch bei der Verwaltungs-Organisation sichert, so beantragen die Unterzeichneten, im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen hierauf Rücksicht zu nehmen, etwa durch die Worte:

„Nach Anhörung der betheiligten Regierungen wird die oberste Reichs-Zollbehörde — vorzeichnen — auch bestimmen" ꝛc.,

indem dieselben dabei die Voraussetzung aussprechen, daß über die erste Einrichtung der Zollverwaltung sowie über jede wesentliche Aenderung derselben nicht nur die unmittelbar betroffenen Regierungen, sondern alle Einzelstaaten zu hören seien, da hierbei das gemeinsame Interesse in hohem Grade betheiligt ist. Den Kommissarien von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg erscheint aber aus eben denselben Gründen folgende Fassung entsprechender:

„Im Einvernehmen mit den Regierungen der Einzelstaaten" ꝛc.

2) Obgleich die Unterzeichneten allseitig anerkennen, daß die Reichs-Zollbehörde die allgemeinen Geschäftsanweisungen zu erlassen hat, um den Dienst aller Zoll- und Steuer-Behörden gleichmäßig zu regeln, so schlagen dieselben doch eine etwas veränderte Fassung des Schlußsatzes des §. 9 vor:

„Die oberste Reichs-Zollbehörde erläßt die allgemeinen Dienst- und Geschäfts-Anweisungen, nach welchen sämmtliche Zoll- und Steuer-Stellen durch die ihnen vorgesetzten Landesbehörden zu instruiren sind"

um dem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, als ob der Act der Instruirung selbst — der Einhändigung der Dienstanweisungen oder der Hinweisung auf dieselbe — nicht der unmittelbaren Dienstbehörde jedes Beamten obliege, und als ob der letztern nicht zustehe, einen ihr untergeordneten Beamten für einzelne Fälle noch besonders, im Sinne und Geiste der allgemeinen Dienstanweisung, mit erforderlicher näherer Instruktion zu versehen.

3) Da dieser Schlußsatz einen von dem Inhalte des ersten Satzes wesentlich verschiedenen Gegenstand betrifft, so sollte derselbe wohl einen besondern Paragraphen bilden.

Digitized by Google

Bei Berücksichtigung der zu den §§. 7, 8 und 9 vorgetragenen Bemerkungen würden daher nach der Ansicht der Mehrheit die nachfolgenden Paragraphen an deren Stelle treten:

„§. 7."

„Die Leitung der gesammten Reichs-Zoll- und Steuerverwaltung, sowie die Oberaufsicht über dieselbe wird dem Reichs-Handelsministerium als oberster Reichs-Zollbehörde übertragen, mit der Aufgabe, nicht nur für die übereinstimmende Ausführung und Handhabung der gegebenen gesetzlichen und sonstigen Normativ-Bestimmungen, sondern auch für deren Ausbildung und Fortentwicklung Sorge zu tragen."

„Die Befugnisse derselben und der Umfang ihres Wirkungskreises werden durch gegenwärtige Acte, sowie durch die Reichs-Zoll- und Steuergesetze bestimmt."

„Innerhalb dieses Wirkungskreises sind der obersten Reichs-Zollbehörde alle Zoll- und Steuerbehörden untergeordnet und ihren Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet. Die Verfügungen der erstern gehen regelmäßig an die obersten Landesstellen der Einzelstaaten, mit Vorbehalt der nach §. 12 unter mehreren verbundenen Staaten getroffenen Bestimmungen."

„Wenn es aber die Dringlichkeit erfordert und wenn die Entscheidung eines einzelnen Falles in Frage steht, kann die Verfügung unmittelbar an die zuständige Zoll- und Steuerbehörde erlassen werden; es wird jedoch die oberste Reichs-Zollbehörde, wenn dieselbe hiernach an eine untergeordnete Behörde unmittelbar verfügt, gleichzeitig der obersten Landesstelle davon Mittheilung machen."

„§. 8."

„Für das Rechnungswesen, sowie für die Abgaben-, Handels- und Gewerbs-Statistik besteht unter der obersten Reichs-Zollbehörde ein Central-Rechnungs-Büreau, welchem zugleich die Befugniß zusteht, die Register und Einnahme-Rechnungen sämmtlicher Local- und Bezirks-Hebestellen für die gemeinschaftlichen Zölle und Steuern einer Nachrevision zu unterziehen, deren Ergebnisse der obersten Reichs-Zollbehörde zur weitern Verfügung vorzulegen sind."

„§. 9."

„Nach Anhörung der betheiligten Regierungen wird die oberste Reichs-Zollbehörde diejenigen Grundsätze und Bestimmungen vorzeichnen, nach welchen die Orga-

Digitized by Google

nisation und Besetzung sämmtlicher Local- und Bezirksbehörden für die Zoll- und Steuerverwaltung, Erhebung und Aufsicht, stattzufinden hat, auch bestimmen, wie viel und welche Zollverwaltungs-, Erhebungs- und Aufsichtsbehörden und Zollschutz-Wachmannschaften an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks erforderlich sind."

„§. 9a."

„Die oberste Reichs-Zollbehörde erläßt die allgemeinen Dienst- und Geschäfts-Anweisungen, nach welchen sämmtliche Zoll- und Steuerstellen durch die ihnen vorgesetzten Landesbehörden zu instruiren sind."

„§. 9b."

„Die oberste Reichs-Zollbehörde hat bei Differenzen zwischen einzelnen Landesverwaltungen in Zoll- und Steuer-Verwaltungssachen, sowie in höchster Instanz auf Berufung betheiligter Abgabenpflichtiger in Beziehung auf die Anwendung der Tarif-Bestimmungen zu entscheiden."

„§. 9c."

„In allen Fällen, in welchen nicht die oberste Reichs-Zollbehörde nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Acte oder besonderer Reichsgesetze zu entscheiden berufen ist, bilden die obersten Landesstellen der Einzelstaaten, bei mehreren verbundenen Staaten nach Maßgabe der unter ihnen getroffenen Bestimmungen (§§. 11 und 12), die oberste Instanz über die Zoll- und Steuerbehörden des Landes, vorbehaltlich des der Reichsgewalt zustehenden Oberaufsichtsrechts."

Zum §. 10.

1) Die Worte: „als Mittelbehörden" erscheinen der Mehrzahl der Kommissarien entbehrlich, da die Unterordnung der Zolldirektionen theils unter die oberste Reichs-Zollbehörde, theils unter die Ministerialstelle des Einzelstaates in der Reichs-Zollacte schon sonst ausdrücklich bestimmt ist; und es wünschen dieselben daher den Wegfall jener Bezeichnung um so mehr, da letztere je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Staaten hier und da zu einer Mißdeutung Anlaß geben könnte.

2) Nach den Worten: „Kleinere Staaten" werden noch die Worte: „und einzelne Landestheile" einzuschalten sein, da häufig die Lage einzelner Theile auch eines größeren Staatsgebietes erfordert, dieselben hinsichtlich der Zollverwaltung mit anderen Staaten in engere Verbindung zu setzen.

Digitized by Google

3) Die Kommissarien glauben voraussetzen zu dürfen, daß die Bildung der Direktionsbezirke möglichst im Wege der Verständigung zwischen den betheiligten Regierungen geschehen werde, wozu die inzwischen erfolgte Mittheilung von Vorschlägen des Reichs-Handelsministeriums Veranlassung gegeben hat.

Schon jetzt aber halten die Unterzeichneten sich für verpflichtet, folgende veränderte Fassung für den Schlußsatz dieses Paragraphen zu empfehlen:

„Die hiernach zu bildenden Direktionsbezirke werden von der Reichsgewalt, nach vorgängiger Anhörung der betheiligten Regierungen, durch besondere Verordnung bestimmt",

da eine solche Bestimmung, welche in die Verhältnisse der Einzelstaaten tief und dauernd eingreift, weder ohne vorgängiges Benehmen mit den letzteren, noch ohne Sanktion der obersten Reichsgewalt (§. 80 der Verfassung des deutschen Reiches) zu treffen sein wird.

Zum §. 11.

Nach „Einzelstaaten" wird noch — entsprechend der zweiten Bemerkung zu §. 10 — hinzuzufügen sein: „ganz oder theilweise;" und der provinzielle Ausdruck: „hierunter" möchte — entsprechend dem vorausgegangenen „über" — mit dem Worte „hierüber" zu vertauschen sein.

Zum §. 12.

Für diesen Paragraphen geben die Kommissarien in ihrer Mehrheit folgender Fassung den Vorzug:

„Mehrere zu einem Direktionsbezirk vereinigte Einzelstaaten und Gebietstheile werden in Beziehung auf die Zoll- und Steuerverwaltung als eine Gesammtheit betrachtet."

„Die Regierungen derselben haben bei der nach §. 11 zu treffenden Uebereinkunft zugleich darüber sich zu verständigen, welche von ihnen den Verein in seinen Beziehungen zur Reichsgewalt, sowie zu anderen Einzelstaaten, hinsichtlich des Zoll- und Steuer-Wesens zu vertreten und dem zu Folge die dem Vereine zu machenden Mittheilungen zu empfangen, sowie die Mittheilungen und Erklärungen für denselben abzugeben hat."

Die Mehrheit der Unterzeichneten glaubt nämlich, daß eine Unterscheidung zwischen „mehreren zu einem Direktionsbezirk vereinigten Einzelstaaten" und „kleinen Gebieten oder Gebietstheilen, welche einem andern größeren Staate in Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung angeschlossen sind," in dem Gesetze selbst, wegen der Schwierigkeit einer bestimmten Grenze zwischen diesen beiden Verhältnissen, nicht wohl ausführbar und kaum gerechtfertigt sei, daß es viel-

Digitized by Google

mehr besser der Vereinbarung im einzelnen Falle — unter Vermittelung und nöthigen Falls Bestimmung der Reichs-Zollbehörde — überlassen werde, das den Verhältnissen Angemessene festzusetzen, wozu die vorgeschlagene Fassung freie Hand lasse. Insofern dieselbe hiernächst an die Stelle des Ausdrucks: „Zoll- und Steuerwesen" den beschränktern setzt: „Zoll- und Steuerverwaltung," so ist dabei die Rücksicht maßgebend gewesen, daß die Gemeinschaft der obern Verwaltung in einem kombinirten Direktionsbezirke nicht zugleich bedingt, daß letztere hinsichtlich aller, auf das Zoll- und Steuer-Wesen bezüglichen Verhältnisse — z. B. hinsichtlich der Antheile an den gemeinschaftlichen Einnahmen — eine Gesammtheit bilden, daß vielmehr die einzelnen Staaten, welche zu einem solchen Direktionsbezirke vereinigt sind, in allen übrigen Beziehungen, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Verwaltung und Vertretung, ihre volle Selbstständigkeit behalten werden.

Die Kommissarien der beiden Hessen, von Nassau, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg sind der Ansicht, daß aus den von ihnen in einer besondern Erklärung zu entwickelnden Gründen der §. 12 in Wegfall zu bringen sei.

Zum §. 13.

1) Die Mehrzahl der Kommissarien wünscht, daß der Satz: „welcher sich über seine Befähigung zum Richteramte ordnungsmäßig ausgewiesen hat," hinwegfallen möge, da die Bedingungen hierzu in den verschiedenen Staaten sehr verschieden sind.

2) Aus demselben Grunde, welcher die Bemerkung zum §. 8 veranlaßt hat, und im Einklange mit der Fassung des letztern, wird auch hier im Schlußsatze zu setzen sein:

„besteht unter jeder Direktion ein Rechnungsbüreau."

Zum §. 14.

Mit Bezugnahme auf die zweite Bemerkung zum §. 9 beantragen die Unterzeichneten, auch hier den Ausdruck: „zu ertheilende" mit „zu erlassende" zu vertauschen; und obgleich dieselben voraussetzen, daß ihnen noch Gelegenheit gegeben werden wird, auch über den Inhalt der zu erlassenden Instruktion sich zu äußern, so erlauben sie sich doch schon den Wunsch auszusprechen, daß in der letztern namentlich auch die Bestimmung darüber getroffen werden möge, in welchen Fällen eine collegialische Behandlung bei der Zolldirektion eintreten soll.

Der Kommissar von Bayern bemerkt hierzu, daß er die gleichmäßige Einrichtung einer collegialischen Geschäftsbehandlung bei allen Zoll-Direktionen für besonders empfehlenswerth halte.

Zum §. 15.

1) Derselbe Kommissar hält es zur Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens bei der Zollverwaltung im ganzen deutschen Zollgebiete für unerläßlich, daß möglichst jeder Zoll-Direktion ein Reichs-

Digitized by Google

Kommissar beigegeben und die Bestimmung hierüber deshalb nicht facultativ, sondern dispositiv gefaßt werde. Obgleich auch von anderen Seiten vorausgesetzt wird, daß wenigstens durch zeitweise Abordnung eines Reichs-Kommissars von dem Verfahren auch derjenigen Direktiv-Behörden Kenntniß zu nehmen sei, bei welchen es nicht nöthig erscheinen möchte, besondere ständige Kommissarien zu bestellen, so wird doch von der Mehrheit der Unterzeichneten eine dem entsprechende Aenderung der Fassung des Entwurfs nicht für erforderlich erachtet.

2) In Erwägung, daß es dem Ermessen der Reichs-Zollbehörde zu überlassen sein wird, auch Reichs-Kontroleure auf längere oder kürzere Zeit an eine Zoll- oder Steuerbehörde abzuordnen, möchte das Wort: „ständige" zu streichen sein.

3) Da auch „das Abfertigungs-Verfahren, die Grenzbewachung und die Register-Revision" zu den „Geschäften der Zoll- und Steuerverwaltung" gehören, so wird, wenn hierneben die ersteren in der Reichs-Zollacte selbst besonders hervorgehoben werden sollen, dieses durch Einschaltung etwa des Wortes: „insbesondere" auszudrücken sein.

4) Um den in dem Ausdrucke: „übrigens" liegenden Doppelsinn zu vermeiden, möchte derselbe mit „dabei" zu vertauschen sein.

Zum §. 16.

1) Obgleich die Unterzeichneten anerkennen, daß es mit der Stellung der Reichs-Kommissarien und der Reichs-Kontroleure nicht verträglich sein würde, dieselben zur Theilnahme an den Functionen der Behörden, zu denen sie abgeordnet sind, herbeizuziehen und dadurch von den Dirigenten der letzteren mehr oder weniger abhängig zu machen: so wünscht doch die Mehrzahl der Kommissarien, daß es jenen Reichsbeamten nicht geradezu untersagt sein möge, sich aus eigener freier Entschließung, ausnahmsweise einzelnen Geschäften der Behörde, welcher sie beigegeben sind, mit zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„sie sind somit Reichsbeamte, welche als solche an den Arbeiten und Dienstverrichtungen der Behörden, zu denen sie abgeordnet sind, nicht Theil zu nehmen haben".

2) Dem Schlußsatze des Paragraphen wird nach Ansicht der Mehrzahl der Unterzeichneten noch hinzuzufügen sein:

„Das Geschäftsverhältniß der Reichs-Kommissarien und der Reichs-Kontroleure zu den Behörden, an welche sie abgeordnet sind, und zu den diesen untergeordneten Stellen wird durch eine besondere Instruction von der obersten Reichs-Zollbehörde näher bestimmt werden",

da der erwähnte Schlußsatz nur das Verhältniß dieser Beamten unter sich und zum Reichsministerium feststellt; und ebenso hält es

3) die Mehrheit der Kommissarien für angemessen, entweder hier oder in dem nach der dritten Bemerkung zum §. 7 vorgeschlagenen neuen Paragraphen auszusprechen:

Digitized by Google

„Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichs-Kommissar und der Zoll- und Steuer-Direktion entscheidet die oberste Reichs-Zollbehörde."

Zum §. 17.

Die Unterzeichneten, in ihrer Mehrheit, empfehlen für diesen Paragraphen die nachfolgende Fassung:

„Bei der Wahl dieser Beamten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß keiner derselben in dem Staate fungire, dessen Angehöriger er ist.

Ueber die persönlichen Verhältnisse derselben und über ihre Stellung zum Heimathslande wird die Dienst-Pragmatik des Reichs Bestimmung treffen."

Der Bayerische Kommissar erachtet es für nothwendig, daß das Antheilverhältniß, welches den einzelnen Staaten an der Wahl und Vertheilung dieser Beamten im Verhältnisse ihrer Größe und Bedeutung gebühre, im Einverständnisse mit den Einzelstaaten näher festgesetzt werde. Obgleich die übrigen Kommissarien darüber einverstanden sind, daß die Stellung und Wirksamkeit dieser Reichsbeamten bedinge, sie nicht aus solchen Dienst-Sphären zu entnehmen, welche derjenigen untergeordnet sind, in der sie als Reichs-Kontrolbeamte fungiren sollen, sowie daß bei der Wahl derselben die verschiedenen Einzelstaaten in einem ihrer Bedeutung entsprechenden Verhältniß zu berücksichtigen sein werden, so hält doch die Mehrzahl der Kommissarien dafür, daß die Wahrnehmung dieser in der Natur der Sache begründeten Rücksichten der Reichs-Zollbehörde vertrauensvoll überlassen werden könne, ohne dieselbe durch ausdrückliche Vorschriften der Reichs-Zollacte zu binden, welche kaum so bestimmt und so erschöpfend würden gefaßt werden können, als daß sie nicht zu Zweifeln und Anständen Anlaß geben sollten.

Die in dem Schlußsatze des Paragraphen berührten Verhältnisse werden — gleichfalls nach der Ansicht der Mehrheit — in der Dienst-Pragmatik des Reichs (§. 67 der Verfassung des deutschen Reiches) in Uebereinstimmung mit den dort für den Reichsdienst überhaupt durchzuführenden Grundsätzen gesetzlich zu bestimmen, bis dahin aber im einzelnen Falle durch Verständigung mit den zu berufenden Beamten und mit deren Regierungen festzustellen sein. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen dagegen erscheinen den Unterzeichneten weder genügend, um die Beamten, welche aus dem Dienste eines Einzelstaates in den Reichsdienst übergehen, gegen Nachtheile sicher zu stellen, noch um das Interesse der Staaten, welchen solche Beamten angehören, so wie die Billigkeit es erfordert, zu berücksichtigen; es würde vielmehr eventuell mindestens zusätzlich noch auszusprechen sein, daß die fraglichen Beamten auch ihre Anciennitätsrechte im Dienste des Staates behalten, dem sie angehören, sowie, daß der letztere befugt ist, die Zurückberufung eines solchen Beamten zu jeder Zeit in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Artikel IV.

Zum §. 18.

Eine völlige Gleichheit der Besoldung sonst dem Range nach gleichstehender Beamten wird bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Orten und Gegenden Deutschlands unthunlich und wohl auch nicht beabsichtigt sein. Die unterzeichneten Kommissarien glauben vielmehr die Voraussetzung aussprechen zu dürfen, daß die oberste Reichs-Zollbehörde bei der Normirung der Gehalte auf diesen Umstand Rücksicht nehmen und überhaupt, — da hinsichtlich der auf privative Rechnung zu bestreitenden Besoldungen, das Reich ein wesentliches Interesse nur dabei haben kann, daß die Besoldungen nicht zu niedrig seien, — hierbei nur diejenigen Sätze vorschreiben werde, welche als Minimum zu gelten haben, und deren angemessene Erhöhung der Landes-Regierung überlassen bleiben würde. Die Mehrzahl der Kommissarien war überdies der Ansicht, daß es den Verhältnissen entsprechen würde, am Schlusse des Paragraphen die Worte hinzuzusetzen:

„— — und zwar rücksichtlich der Besoldung derjenigen Beamten, welche nicht aus den Mitteln der Gemeinschaft bezahlt werden, nach Verständigung mit den betreffenden Regierungen."

Zum §. 19.

Die dreifache Rücksicht, daß die Suspension eines Beamten immer als ein Ausfluß der den Landesbehörden vorbehaltenen Disciplinar-Strafbefugniß anzusehen ist,

daß ferner die Versetzung von Beamten aus einem Staatsgebiet in ein anderes hier nicht gemeint sein kann, und endlich,

daß in den meisten Ländern den Beamten hinsichtlich ihrer Versetzung oder Entfernung aus dem Dienste verfassungsmäßige Rechte gewährleistet sind, in allen Fällen aber eine Vermittelung der Landesregierung unentbehrlich sein wird,

veranlaßt die Unterzeichneten für die drei letzten Zeilen des §. 19 folgende veränderte Fassung vorzuschlagen:

„nöthigenfalls die Versetzung oder gänzliche Entfernung von Beamten aus dem Zoll- und Steuerdienste durch die Landes-Regierung veranlassen."

Zum §. 20.

Die Vorschriften dieses Paragraphen würden in sehr vielen Fällen, ohne daß dazu ein besonderes Bedürfniß vorzuliegen scheint, in die in den Einzelstaaten bestehenden Verhältnisse der Dienst-Pragmatik und der Disciplinar-Befugnisse störend eingreifen. Auch sind die letzteren in den verschiedenen Staaten so verschiedenartig gestaltet, daß es schwer sein möchte, eine allen jenen Verhältnissen entsprechende Fassung dieses Paragraphen zu finden. Die Unterzeichneten tragen

Digitized by Google

aus diesen Gründen darauf an, den §. 20 ganz wegfallen zu lassen, und statt dessen eine die Befugnisse der Einzelregierungen hinsichtlich der Dienstdisciplin wahrende Einschaltung im §. 19 zu machen, welcher dann vollständig so lauten würde:

„§. 19."

„Die Ernennung, Entlassung und Pensionirung von Beamten, in Gemäßheit des nach §. 9 von der obersten Reichs-Zollbehörde zu bestimmenden allgemeinen Organisations-Planes und der sonstigen Normativ-Bestimmungen, sowie die Handhabung der Dienst-Disciplin über diese Beamten, bleibt den Einzel-Regierungen innerhalb ihres Staatsgebietes, und in Ansehung der gemeinschaftlichen Beamten in den zu einem Direktions-Bezirk vereinigten verschiedenen Staatsgebieten, der Uebereinkunft der betheiligten Regierungen (§. 11) vorbehalten; jedoch kann die oberste Reichs-Zollbehörde, vermöge des von ihr auszuübenden Oberaufsichtsrechts über die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung, nöthigenfalls die Versetzung oder gänzliche Entfernung von Beamten aus dem Zoll- oder Steuerdienst durch die Landes-Regierungen veranlassen."

Zum §. 21.

Der letzte Satz dürfte, um Mißverständniß zu beseitigen, bestimmter etwa dahin zu fassen sein:

„jedoch steht, wenn die Zulässigkeit eines solchen Auftrags beanstandet wird, die Entscheidung der obersten Reichs-Zollbehörde zu."

Zum §. 22.

1) Es dürfte genügen, wenn nur derjenige Theil der Eidesformel, welcher sich auf die Wahrung der Reichsinteressen bezieht, von der obersten Reichs-Zollbehörde vorgeschrieben wird, der übrige Inhalt aber den Einzelregierungen überlassen bleibt. Die Unterzeichneten glauben das erste Alinea des §. 22 so verstehen zu müssen, und halten deswegen eine Abänderung desselben nicht für nothwendig.

2) Ueber den zweiten Absatz dieses § hat bei wiederholter umständlicher Erörterung eine Einigung der Kommissarien nicht herbeigeführt werden können. Die Kommissarien für Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg waren der Ansicht, daß von dem Einzelstaate nur diejenigen Verluste zu ersetzen sein würden, welche durch die Untreue seiner Beamten an wirklich erhobenen Geldern entstehen könnten; die Mehrzahl wollte jedoch die Haftverbindlichkeit weiter ausgedehnt wissen, wenn gleich auch unter ihnen nur diejenigen von Preußen, Thüringen, Braunschweig und Nassau

Digitized by Google

darin soweit gehen wollten, wie der von dem Reichsministerium vorgelegte Entwurf. Diejenige Ansicht, welche schließlich die Mehrzahl der Stimmen für sich erhielt, ging dahin, daß die Einzelstaaten wenigstens nicht in die Lage gesetzt werden dürften, solche Ausfälle zu ersetzen, welche durch den Schleichhandel, oder überhaupt durch Verheimlichung der steuerpflichtigen Gegenstände mittelst Collusionen ihrer Beamten mit dem Defraudanten, in den Zoll- und Steuereinkünften entstehen und welche sich in einzelnen Fällen möglicher Weise auf sehr erhebliche Summen belaufen könnten. Es scheint sich hiernach für den zweiten Absatz des Paragraphen folgende Fassung zu empfehlen:

„Die Einzelstaaten haften dessen ungeachtet allein für die Diensttreue der von ihnen bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten und Diener, sowie für die Sicherheit der Kassenlocale und Geldtransporte, dergestalt, daß veruntreute oder entwendete gemeinschaftliche Gefälle, welche auf bereits zollamtlich behandelte Gegenstände sich beziehen, oder, insofern von gemeinschaftlichen Steuern die Rede ist, bereits festgestellt waren, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Gelder erhoben hatte, der Gemeinschaft zu ersetzen sind. Die Regulirung des Cautionswesens bleibt daher auch den Einzelregierungen überlassen."

Artikel V.

Zum §. 23.

1) Da die gegenwärtige Acte nach §. 1 die allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinschaftlichen inneren Steuern mit umfaßt, so dürfte in dem Satze a statt: Bedürfnisse der Zoll-Verwaltung, zu sagen sein: „Bedürfnisse der Zoll- und Steuer-Verwaltung".

2) Was den unter b erwähnten Theil des Aufwandes anlangt, welcher von der Gemeinschaft zu tragen sein wird, so hat sich das Bedenken geltend gemacht, daß unter den Ziffern 1 und 2 eine völlig erschöpfende Bezeichnung derjenigen Kosten nicht enthalten sei, welche billigerweise von der Gemeinschaft zu übernehmen sein werden. Namentlich sind die Unterzeichneten der Ansicht, daß für den Fall, daß die Kosten der zum Zollschutz an der Wassergrenze erforderlichen Wachtschiffe und deren Mannschaften nicht von Seiten der Marine des Reiches übernommen werden möchten, in die Zollacte eine Bestimmung aufzunehmen sein würde, nach welcher jene Kosten auf die Gesammtheit übernommen, nicht aber den Einzelstaaten zur Last gebracht werden sollen.

3) Es kommen ferner in Betracht die Kosten der Zollbegleitung für Eisenbahntransporte und für Schiffe, welche mit noch nicht ab-

Digitized by Google

gefertigten Waaren über den Grenzbezirk hinausgehen, insofern eine solche Begleitung durch besondere Regulative angeordnet werden wird. Zwar sind die Kommissarien für Bayern, Württemberg, Baden und Nassau der Meinung, daß vor definitiver Regulirung des Abfertigungsverfahrens beim Eisenbahnverkehr eine bestimmte Beschlußnahme darüber, inwieweit die Kosten jener Zollbegleitung für Rechnung der Gemeinschaft zu übernehmen seien, sich nicht fassen lasse, die Mehrzahl der Kommissarien glaubt aber schon jetzt sich dahin aussprechen zu müssen, daß die Kosten für eine solche regulativmäßige Begleitung sowohl bei Eisenbahntransporten als bei Schiffen von der Gesammtheit zu ersetzen seien und beantragen deswegen, in den §. 23 der Zollacte eine desfallsige Bestimmung in einem besondern Satze aufzunehmen. Jedoch sind die Kommissarien von Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig der Ansicht, daß wenn die Kosten der Eisenbahnbegleitung nicht von der Gesammtheit übernommen werden sollten, dies auch hinsichtlich der Kosten der Schiffsbegleitung nicht gerechtfertigt sein würde, die übrigen Kommissarien halten diese Folgerung nicht für begründet.

4) Verschiedene Staaten, welche ihrer geographischen Lage wegen einen unverhältnißmäßig großen Aufwand für den Grenz-Zolldienst zu machen haben werden, können in die Lage kommen, eine billige Vergütung auch für andere Kosten als die in dem Entwurfe unter 1 aufgeführten, wie z. B. für die Pensionirung der unverhältnißmäßig großen Anzahl von Beamten, von der Gesammtheit in Anspruch zu nehmen. Wenn gleich die besonderen Verhältnisse, welche hierbei in Betracht kommen, sich für jetzt noch nicht übersehen lassen, und deren Berücksichtigung besonderen Verordnungen vorzubehalten sein wird, so hält doch die Mehrzahl der Unterzeichneten für wünschenswerth, daß in die Zollacte eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werde, welche die Möglichkeit der Berücksichtigung solcher besonderen Verhältnisse offen hält.

5) Die unter Nr. 2 besonders genannte Rübenzuckersteuer hat die Erwägung veranlaßt, ob nicht in gleicher Weise auch die Kosten der Erhebung und Controlirung einiger anderer oder aller gemeinschaftlichen inneren Steuern von der Gesammtheit zu tragen sein werden? Da sich indessen eine bestimmte Meinung hierüber nicht wohl fassen läßt, so lange nicht die Frage der inneren Steuern überhaupt in ihren Details erörtert und darüber eine Bestimmung getroffen sein wird, so glauben die Unterzeichneten bis dahin, daß dies geschehen sein wird, ihre Erklärungen sich vorbehalten zu müssen; sie würden deswegen in der von ihnen vorzuschlagenden Fassung des §. 23 diesen Satz vorläufig offen lassen.

6) Die Gründe, warum bisher im Zollvereine die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer nicht wie die übrigen gemeinschaftlichen Kosten in Bauschsummen vergütet werden, waren mehr vorübergehender Natur und dürften für die künftige allgemeine Regulirung des Zoll- und Steuerwesens nicht maßgebend sein. Vielmehr wird sich

Digitized by Google

für alle Vergütungen der gedachten Art das bisher im Zollvereine übliche System der Bauschsummen empfehlen, worunter die Unterzeichneten auch eine Vergütung nach Procenten der Einnahmen mit begreifen, welche bei den inneren Steuern deshalb das Meiste für sich zu haben scheint, weil sie ein lästiges Eingehen in die inneren Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten am wenigsten bedingt. Da aber die näheren Bestimmungen hierüber am zweckmäßigsten einer besondern, alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigenden Verordnung vorbehalten werden, so glauben die Unterzeichneten beantragen zu müssen, daß überhaupt über die bei Berechnung der Vergütungen anzunehmenden Grundsätze, in der Zollacte nichts gesagt und deswegen der Satz b des Entwurfs abgeändert, die Sätze c und d aber ganz gestrichen werden. Eine veränderte Fassung des Satzes b wird sich auch deswegen rechtfertigen, weil derselbe nicht eigentlich eine Ausnahme von dem Satze a, sondern eine unabhängige Bestimmung darüber enthält, welche von den unter a genannten und von den Einzelstaaten zu bestreitenden Kosten ihnen von Reichswegen zu vergüten seien.

Nach diesen Bemerkungen und mit den bereits gemachten Vorbehalten hinsichtlich der Kosten der Wachtschiffe und der Verwaltung der gemeinschaftlichen inneren Steuern, erlauben sich die Unterzeichneten folgende Fassung in Vorschlag zu bringen.

Der Satz a würde, unter Weglassung der durch die Ueberschrift des Artikels überflüssig werdenden Einleitung und mit der angedeuteten Aenderung: Zoll- und Steuer-Verwaltung (statt Zollverwaltung), einen besondern Paragraphen bilden. Dann würde nach Ansicht der Mehrheit folgen:

„§. 23a."

„Derjenige Theil des Aufwandes, welcher

1) für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbeamten und Zollschutz-Wachmannschaften an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks;

2) für die nach Maßgabe der besonderen Regulative etwa eintretende Begleitung der unter Zoll-Kontrole gehenden Schiffe und Eisenbahntransporte; und

3) für die Erhebung und Kontrolirung der gemeinschaftlichen inneren Steuern von ..... erforderlich ist;

wird in Bauschsummen erstattet, welche durch besondere Verordnung der Reichsgewalt zu bestimmen und in den einzelnen Staaten von der jährlich aufkommenden und zu berechnenden Brutto-, Zoll- und Steuereinnahme in Abzug zu bringen sind.

Staaten, welche vermöge ihrer Grenzverhältnisse durch die Lasten der Grenz-Zollverwaltung unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden, kann neben der Erstattung der unter 1 und 2 gedachten Kosten noch

Digitized by Google

eine entsprechende Vergütung (für jenen Mehraufwand) geleistet werden."

Besondere Bestimmungen zu Gunsten derjenigen Staaten, welche in Folge der gänzlich neuen Gestaltung des Zollwesens in Deutschland in den Fall kommen, die Zahl ihrer bisher beim Zollwesen Angestellten zu vermindern, werden von den Unterzeichneten zwar für unerläßlich gehalten, hier aber nicht beantragt, weil sie zweckmäßiger in den transitorischen Verordnungen ihren Platz finden.

Der Großherzoglich Hessische Kommissar hat sich vorbehalten, einen auf die Erstattung sämmtlicher Zoll- und Steuer-Verwaltungskosten aus der Reichskasse gerichteten Antrag, welchem die Mehrheit der Kommissarien nicht beitreten konnte, in einer besondern Erklärung zu motiviren.

Artikel VII.

Zum §. 26.

1) Der erste Absatz dieses Paragraphen würde, seiner Fassung nach, die Kommunication zwischen der obersten Reichs-Zollbehörde und den Einzelstaaten über die zu erlassenden Gesetze und allgemeinen Anordnungen auf die Zusammenkünfte der Zoll-Kommissarien beschränken. Es können jedoch auch Fälle vorkommen, wo auf eine schriftliche Communication zu recurriren sein wird; und wenn gleich die mündliche Verhandlung in Conferenzen als Regel festzuhalten sein dürfte, so scheint es doch rathsam, den Weg der schriftlichen Communication nicht ganz zu verschließen. Die Unterzeichneten erlauben sich daher für den Eingang des §. 26 folgende Fassung vorzuschlagen:

„Insbesondere hat die oberste Reichs-Zollbehörde mindestens alljährlich Bevollmächtigte der einzelnen Regierungen zu berufen" u. s. w.

2) Bei dem zweiten Absatze des §. 26 hat die Mehrzahl der Unterzeichneten sich der Besorgniß nicht erwehren können, daß diejenigen Staaten, welche nach dem Inhalte der dort getroffenen Bestimmung von der unmittelbaren Theilnahme an den Zoll-Conferenzen ausgeschlossen sein würden, dies als eine Zurücksetzung empfinden und selbst eine Ungerechtigkeit darin erblicken würden, daß die Hansestädte wegen ihrer besonderen Interessen an allen Zoll-Conferenzen durch eigene Kommissarien Theil nähmen, auch an solchen, deren Gegenstand jene Interessen nicht berührte, während ihnen selbst versagt bliebe, auch nur denjenigen Conferenzen beizuwohnen, deren Gegenstand für sie eine besondere Bedeutung hat. Gegen die nachtheilige Rückwirkung aber, welche eine solche Einrichtung auf die Beziehungen zu den dadurch verletzten Staaten äußern könnte, giebt es kein anderes Mittel, als ihnen die Befugniß einzuräumen, an den fraglichen Conferenzen Theil zu nehmen, sobald sie es wünschen; und wenn auch gegen die Anwendung dieses Mittels das Bedenken sich erheben ließe, daß dadurch die Zahl der Conferenz-Mitglieder leicht zu groß werden könnte,

Digitized by Google

so dürfte hiergegen doch nach Erfahrungen in ähnlichen Fällen die Annahme nicht unbegründet erscheinen, daß wenn die in Frage kommenden Staaten überhaupt nur ihr Recht gewahrt sehen, die mit dessen Ausübung verbundenen Kosten von ihnen nur dann aufgewandt werden, wenn dazu ein bestimmtes Interesse vorliegt. Es glauben daher die Unterzeichneten, mit Ausnahme des Kommissars von Bayern, empfehlen zu müssen, den zweiten Absatz des §. 26 zu streichen und statt desselben folgende Bestimmung aufzunehmen:

„diejenigen Einzelstaaten, welche zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktionsbezirke vereinigt sind, haben zu diesen Berathungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abzuordnen. Es steht indeß jedem dieser Staaten die Befugniß zu, sich, wenn er es für angemessen erachtet, durch einen eigenen Bevollmächtigten noch besonders vertreten zu lassen".

Uebrigens dürfte nicht zu verkennen sein, daß in manchen Fällen Unzuträglichkeiten daraus entstehen können, wenn solche Staaten, die, wie Luxemburg und Limburg, einen auswärtigen Regenten haben, an den Zoll-Conferenzen durch einen eigenen oder gemeinschaftlichen Bevollmächtigten Theil nehmen. Allein diesen Unzuträglichkeiten wird nicht durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen begegnet werden können, sondern nur dadurch, daß die Reichsgewalt in betreffenden Fällen das geeignete Verfahren zur Anwendung bringt.

Der Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen behält sich eine besondere Erklärung über den ganzen Inhalt des Paragraphen vor.

Zum §. 27.

1) Bei der im §. 27 vorgeschriebenen Vernehmung von Sachverständigen über beabsichtigte Tarifs-Aenderungen ist zunächst von allen Seiten anerkannt, daß die Sachverständigen nicht blos, wie der Entwurf lautet, aus dem Handels- und Fabrikstande, sondern nach Beschaffenheit der zu ermittelnden Fragen auch aus jedem andern Gewerbe, der Landwirthschaft, der Rhederei u. s. w. auszuwählen sein würden.

2) Sodann aber sind gegen den zweiten Absatz des fraglichen Paragraphen wesentliche Bedenken erhoben. Da nämlich diejenigen, welche für jede einzelne Tarif-Frage als Sachverständige betrachtet werden können, nicht gleichmäßig durch ganz Deutschland sich verbreitet finden, so schien es nicht wohl möglich, gewissermaßen eine allgemeine Matrikel aufzustellen, nach welcher die Sachverständigen dennoch bei jeder Frage aus allen Gegenden Deutschlands gleichmäßig einberufen würden. Eine solche Einrichtung würde nur zu oft die Folge haben, daß die Mehrzahl der sogenannten Sachverständigen von der gerade in Frage kommenden Sache nichts verständen, und daß also entweder, wenn sie nach Majoritäts-Beschlüssen ein gemeinschaftliches Gutachten abgeben sollten, dieses völlig unbrauchbar ausfiele,

Digitized by Google

oder wenn sie einzeln vernommen würden, das Ministerium sich in der eigenthümlichen Lage befände, blos der gesetzlichen Form wegen seine Fragen an solche richten zu müssen, von denen es im Voraus constirt, daß sie nicht antworten können, während der nämliche gesetzliche Schematismus verhindert, aus den Gegenden, wo reichliche und mannichfaltige Auskunft zu finden ist, mehr als einen Sachverständigen zu vernehmen. Auf eine solche Weise eingeengt, würde das Ministerium der Billigkeit nach schwerlich noch für die Zweckmäßigkeit seiner Vorschläge verantwortlich gemacht werden können, wogegen ihm ohne dergleichen Beschränkungen füglich das Vertrauen geschenkt werden kann, daß es bei den von ihm zu machenden Anträgen die Sachverständigen zuziehen werde, von denen sich Auskunft erwarten läßt, und deren Auffindung auch durch die Organe erleichtert wird, welche sich für die einzelnen Klassen des Gewerbestandes in den deutschen Staaten bereits gebildet haben oder zu bilden im Begriff sind. Es steht dabei freilich die Thatsache fest, daß die commerziellen und industriellen Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands verschieden sind, und dieser Thatsache wird durch den Grundsatz Rechnung zu tragen sein, daß diese abweichenden Verhältnisse stets unter den abzuhörenden Sachverständigen ihre Vertreter finden müssen. Auch dürfte es zweckmäßig sein, diesen Grundsatz in dem Gesetze auszusprechen, als eine Beruhigung für den Gewerbestand, der sich in zwei große Parteien trennt, welchen beiden eine einseitige Vernehmung von Sachverständigen noch unwillkommener sein würde, wie gar keine.

Aus diesen Gründen halten die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß der zweite Absatz des §. 26 gestrichen und der ganze Paragraph so gefaßt werde:

„Bei Aenderung des Zoll-Tarifs hat überdies die oberste Reichs-Zollbehörde die gutachtliche Vernehmung von Sachverständigen aus dem Handels- und Gewerbestande, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Theilen des deutschen Zollgebiets bestehenden commerziellen und industriellen Interessen eintreten zu lassen."

Zum §. 28.

Zu einer Aeußerung über den Gegenstand des §. 28 haben die Unterzeichneten bereits beim §. 9 des Zollgesetzes Gelegenheit gehabt. Sie erkennen auch dankbar an, daß ihre dort gemachten Bemerkungen im Allgemeinen berücksichtigt sind und haben deshalb hier nur noch Folgendes hinzuzufügen, wobei sie voraussetzen, daß es die Absicht des Reichs-Handelsministeriums sein werde, die hier in Frage kommenden Bestimmungen aus dem Zollgesetze wegzulassen, da sie nicht sowohl das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Unterthanen, als das der Regierungen unter einander berühren und deshalb sich mehr für die Zollacte eignen.

Digitized by Google

1) Die von den Unterzeichneten gewünschte Mitwirkung der einzelnen deutschen Regierungen bei Maßregeln der fraglichen Art ist im §. 28 nicht erwähnt. Sie glauben indeß einen um so größern Werth darauf legen zu müssen, als sich ihre frühere Voraussetzung nicht bestätigt hat, daß die Reichsverfassung in der fraglichen Beziehung Vorsorge treffen werde. Es läßt sich auch nicht annehmen, daß eine Berathung mit den Vertretern der Einzelstaaten eine wesentliche Verzögerung der Maßregeln herbeiführen werde, da jedenfalls Bevollmächtigte der einzelnen Staaten sich am Sitze der Reichsgewalt befinden werden. Außerdem aber würde auch wohl die in der frühern Erklärung der Unterzeichneten angedeutete Verantwortlichkeit des Reichs-Ministeriums hier bestimmt hervorzuheben sein, damit nicht etwa angenommen werde, daß dieser schon mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens Genüge geschehe. Die Unterzeichneten beantragen hiernach, im ersten Satze die Worte: „auf Anordnung des Reichs-Gesammt-Ministeriums" dahin zu verändern:

„auf Anordnung und unter Verantwortlichkeit des Reichs-Gesammt-Ministeriums, sowie nach Anhörung der Bevollmächtigten der Einzelstaaten sofort angemessen erwiedert werden. In gleicher Weise können" u. s. w.

2) Am Schlusse des ersten Absatzes möchte das Wort: „Tarif-Erhöhungen" zweckmäßig durch das Wort: „Tarif-Veränderungen" zu ersetzen sein, da gerade zu Tarif-Ermäßigungen die dringendste Veranlassung, z. B. im Falle einer Hungersnoth, eintreten kann.

3) Die Schlußworte des zweiten Absatzes: „bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung" dürften in die Worte:

„sobald derselbe versammelt ist"

abzuändern sein, um es nicht gerade auszuschließen, daß Maßregeln der fraglichen Art dem Reichstage, wenn er versammelt ist, sofort vorgelegt werden, wie denn überhaupt von mehreren Seiten gewünscht ist, daß zu solchen Maßregeln stets die vorgängige Genehmigung des Reichstags eingeholt werde, wenn derselbe gerade versammelt ist.

Der Hamburgische Kommissar behielt sich vor, diesen Wunsch in einer Separat-Erklärung noch besonders zu motiviren.

Artikel VIII.

In Folge der Bemerkung zu Artikel I., würde dieser Artikel die abgekürzte Ueberschrift erhalten: „Vertheilung der Einnahmen."

Zum §. 29.

Der erste Absatz des §. 29 dürfte aus gleichem Grunde wegzulassen sein, wie der Eingang des §. 2. Die unter b angeführten Bestimmungen aber, welche die nicht gemeinschaftlichen Abgaben benennen, scheinen unnöthig, nachdem unter a bereits diejenigen, welche gemeinschaftlich werden sollen, bestimmt angegeben sind. Nur in Beziehung auf die Strafgelder und Confiscate möchte eine ausdrückliche

Digitized by Google

Erwähnung angemessen sein, weil bei diesen, ohne eine solche, allerdings ein Zweifel entstehen könnte, da sie gewissermaßen ein Accessorium der Zollgefälle sind und deshalb leicht für gemeinschaftlich gehalten werden können, wenn nicht das Gegentheil bestimmt erklärt ist.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher, für den §. 29 folgende Fassung vorzuschlagen:

„Die Gemeinschaft der Einnahme bezieht sich nur auf den Ertrag

a) der im Zolltarif bestimmten Abgaben (Zölle),

b) der im §. 1 benannten Produktions- und Consumtions-Steuern.

Ausgeschlossen aber sind von der Gemeinschaft die Strafgelder und Confiscate (§. 54)."

Zum §. 31.

1) Die Anordnung der Bestimmungen scheint zu gewinnen, wenn der §. 31 auf die Feststellung dessen, was zur Theilung kommt, beschränkt, Alles aber, was auf den Theilungs-Maßstab sich bezieht, dem §. 32 vorbehalten wird. Es würden demzufolge die gleich im Anfange vorkommenden Worte: „nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und wird bewirkt" hier wegzulassen und die darin enthaltene Bestimmung im §. 32 nachzuholen sein.

2) Nach der Fassung der unter lit. a enthaltenen Bestimmung, würde die Reichsgewalt befugt sein, die ihr durch das ordentliche Reichs-Budget bewilligten ganzjährigen Ausgaben in beliebigen Raten, ja selbst in einer Summe von dem Zollertrage vorwegzunehmen. Augenscheinlich aber würden dadurch die Finanzen der Einzelstaaten in die größte Verwirrung gebracht werden. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die im §. 34 vorgeschriebene vierteljährliche Abrechnung ist es durchaus nothwendig, daß die Reichsgewalt in jedem Quartale nicht mehr als ein Viertel der ihr bewilligten jährlichen Ausgaben aus den Zolleinkünften nehme. Die Bestimmung unter lit. a würde daher so zu fassen sein:

„des durch das Reichsbudget festgestellten, nur in vierteljährlichen Raten vorweg zu nehmenden Theiles für die Ausgaben des Reichs".

In dieser Fassung aber scheint sie am besten an das Ende der unter lit. a—d angeführten Punkte gebracht zu werden, da die in letzteren bezeichneten Ausgaben und Rückerstattungen jedenfalls erst von der Brutto-Einnahme in Abzug zu bringen sind, ehe von einer Disposition über Revenüen, sei es für das Reich oder für die Einzelstaaten, die Rede sein kann.

3) Den unter lit. b vorkommenden Worten: „Aufsichts- und Erhebungskosten" dürfte der kürzere und doch umfassendere Ausdruck: „Verwaltungskosten" vorzuziehen und dabei, mit Rücksicht auf die Bemerkung zu Punkt 17 der Beilage B, auch auf letzteren Bezug zu nehmen sein.

Digitized by Google

Zum §. 32.

Da von mehreren Seiten gewünscht worden ist, daß die Berathung über den Maßstab für die Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen bis zum Schlusse der Verhandlung über die Reichs-Zollacte und über deren Beilage ausgesetzt werden möge, so bitten die Kommissarien, sich eine besondere Erklärung hierüber vorbehalten zu dürfen.

Zum §. 33.

Es erscheint den Unterzeichneten angemessener, daß die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Bevölkerungsaufnahmen in den einzelnen Staaten zu bewirken sind, durch Verordnung der Reichsgewalt selbst erfolge, da diese Bestimmung theils über die Grenzen einer bloßen Vollziehungsvorschrift hinausgeht, theils auch noch andere Reichszwecke, außer der Theilung der Zoll- und Steuer-Revenüen, zu berücksichtigen haben wird. Es dürfte daher anstatt: „der von der obersten Reichs-Zollbehörde zu ertheilenden" zu sagen sein: „der von der Reichsgewalt ertheilten," wogegen dann statt: „an Letztere" zu setzen wäre: „an die oberste Reichs-Zollbehörde."

Zum §. 34.

1) Da der Ausdruck: „Jahresbücherschluß" zu einer, die provisorische Abrechnung zweckwidrig verzögernden Mißdeutung Anlaß geben könnte, so wird es sich empfehlen, den Ausdruck: „Jahresschluß" an dessen Stelle zu setzen.

2) Es wird zu größerer Uebersichtlichkeit gereichen, wenn der zweite Absatz, welcher die Bestimmungen über die definitive Abrechnung enthält, einen besondern Paragraphen bildet und dadurch von den die provisorische Abrechnung betreffenden Vorschriften des ersten Absatzes getrennt wird.

Zugleich halten die unterzeichneten Kommissarien für wünschenswerth, daß das Verfahren bei der definitiven Abrechnung, entsprechend dem, was im Zollvereine sich bewährt hat, dahin näher bestimmt werden möge:

„Die definitive Abrechnung unter den Einzelstaaten wird von dem Central-Rechnungs-Büreau aufgestellt und durch die nach §. 26 in bestimmten Zwischenräumen zusammenzurufenden Bevollmächtigten der Ersteren, auf Grund der von den Zoll- und Steuer-Direktionen aufgestellten Hauptübersichten geprüft und anerkannt."

3) Hiernächst erscheint es den Kommissarien zur Vermeidung von Zweifeln räthlich, Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Herauszahlungen einzelner Staaten, sei es an die Reichskasse oder an andere Staaten, zu leisten sind, und es empfehlen dieselben zu diesem Zwecke die Aufnahme eines besondren Paragraphen:

Digitized by Google

„§. 34 b."

„Die von einem einzelnen Staate zu leistenden Herauszahlungen sind bei der Staatskasse desselben zur Verfügung derjenigen Kasse zu stellen, welche die Zahlung zu empfangen hat, oder nach Verlangen der letztgedachten Kasse dieser, auf deren Gefahr und Kosten zuzusenden."

Zwar wird es — so lange das deutsche Münzwesen einer durchgreifenden Regelung durch die Reichsgesetzgebung entbehrt — auch darüber gesetzlicher Bestimmung bedürfen, mit welchen Zahlungsmitteln, und zu welchem Course theils die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern zu entrichten, theils die obengedachten Herauszahlungen zu leisten sind: allein die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß die Bestimmung hierüber, welche ihrer Natur nach Aenderungen unterliegen wird, sich nur für ein besonderes Gesetz eigne.

Zum §. 35.

Da der Entwurf nach §. 6 unter den „Gewerben" den „Handel" nicht mit begreift, sondern den letztern von den ersteren unterscheidet, so wird auch hier zu sagen sein: „für Handel- und Gewerbetreibende."

Zum §. 37.

Hierbei setzt die Mehrzahl der Unterzeichneten voraus, daß hinsichtlich der Kredit-Fristen eine angemessene Beschränkung durch ein allgemeines Regulativ eintreten werde.

Zum §. 39.

Es beantragen die Kommissarien, nach: „Gesandten und anderen diplomatischen Agenten" einzuschalten: „außerdeutscher Regierungen," da es an zureichendem Grunde fehlen dürfte, die fragliche Zollbefreiung auch auf die bei der Centralgewalt etwa Beglaubigten deutscher Regierungen auszudehnen.

Uebrigens erlauben sich die Unterzeichneten, hierbei zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß eine gleiche Zollbefreiung auch der Bundes-Garnison zu Mainz nach besonderer Bestimmung zusteht, welche, so lange diese Bestimmung in Kraft bleibt, auf Rechnung der Gesammtheit zu gewähren sein wird, daß aber eine Beseitigung dieser Befreiung wegen der daraus hervorgehenden Uebelstände, ebenso wie die gänzliche Beseitigung mindestens aber jede thunliche Beschränkung der diplomatischen Befreiungen, wünschenswerth erscheint.

Artikel IX.

1) Da nach der oben entwickelten Ansicht der Mehrzahl der Unterzeichneten die vorliegende Zollacte zugleich die allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern enthalten

Digitized by Google

soll, so dürfte es nothwendig sein, in den §§. 40—54 überall statt „Zoll-Vergehen" zu setzen: „Zoll- und Steuer-Vergehen" und in §. 43 „Kontravenienten" statt „Zoll-Kontravenienten."

2) Von den Kommissarien für Preußen, Hannover, Großherzogthum Hessen, Thüringen und Braunschweig wurde der Antrag befürwortet, daß die gegenseitigen Hülfeleistungen der Einzelstaaten, wie solche der Entwurf hinsichtlich der Vergehen gegen die auf die Zölle und auf gemeinschaftliche innere Steuern bezüglichen Gesetze anordnet, auch auf solche Vergehen ausgedehnt werden möchten, welche die nicht gemeinschaftlichen indirecten Steuern der Einzelstaaten betreffen. Denn eine solche freundnachbarliche Unterstützung entspreche nicht nur im Allgemeinen der beabsichtigten engeren Verbindung zwischen den deutschen Staaten, sondern werde auch zur Nothwendigkeit, weil die Kontrole-Maßregeln, welche bisher von den einzelnen Staaten angewandt werden konnten, durch den §. 2 der Zollacte aufgehoben worden und für die auf solche Weise aus Rücksicht für den gegenseitigen Verkehr eingetretene Entwaffnung der Staaten, ein Ersatz in dem gegenwärtigen Gesetz geboten werden müsse, da dieses die im Reichsgrundgesetze und zwar die im §. 36 der Reichsverfassung vorbehaltene Regelung der auf die inneren Steuern bezüglichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten in allen anderen Beziehungen treffe, so daß weder ein sachlicher, noch ein formeller Grund vorliege, die fragliche Bestimmung davon auszuschließen.

Die übrigen Kommissarien haben sich indeß gegen diesen Antrag erklärt, weil, so wünschenswerth auch die gleichmäßige Feststellung von Vorschriften über die von den Einzelstaaten zu leistende Rechtshülfe bei der Bestrafung von Verbrechen und Vergehen überhaupt erscheine, dies doch nicht wohl Gegenstand der Zollacte sein könne, welche in allen ihren Bestimmungen nur auf die gemeinschaftlichen Abgaben sich beziehe und die privativen nur beiläufig und nur insoweit erwähne, als nothwendig war, das Verhältniß derselben zu der gemeinschaftlichen Besteuerung festzusetzen, und weil nach der Ansicht Mehrerer eine gegenseitige Rechtshülfe der Einzelstaaten auch in Bezug auf solche Vergehen, welche die nicht gemeinschaftlichen indirecten Steuern betreffen, leicht unangenehme Conflicte, z. B. Haussuchungen, Beschlagnahme u. s. w. herbeiführen könnten. Nur das glaubte die Mehrzahl der Kommissarien voraussetzen zu dürfen, daß, wenn die Aufhebung der noch bestehenden Finanz-Monopole der einzelnen Staaten und der Uebergangs-Abgaben nicht gleichzeitig mit der Zoll-Einigung eintreten sollte, bis dahin, daß dies geschehe, die betreffenden Vorschriften des Artikel IX. auf den Schutz jener Monopole und Uebergangs-Abgaben zu erstrecken sein würden.

3) Der in mehreren Paragraphen dieses Artikels vorkommende Ausdruck „Reichs-Zollgebiet" könnte für den Fall, daß einzelne Orte oder Gebietstheile (nach dem §. 33 der Reichsverfassung) außerhalb der gemeinschaftlichen Zollinie bleiben, zu einer Auslegung des Gesetzes führen, welche wahrscheinlich nicht beabsichtigt ist. Es wird

Digitized by Google

sich daher empfehlen, überall statt „Reichs-Zollgebiet" zu sagen „Reich."

Außer dem Vorstehenden ist zu einzelnen Paragraphen noch Folgendes zu bemerken:

Zum §. 40.

Statt „Behörden" wäre, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, zu welchem der Sprachgebrauch in einigen Staaten Anlaß geben könnte, zu sagen: „Gerichts- und Verwaltungsbehörden."

Zum §. 43.

Bei den Worten: „Angehörige eines dritten Staates" dürfte die nähere Bezeichnung: „eines dritten, zum deutschen Reiche gehörigen Staates" nothwendig sein.

Zum §. 44.

Die Unterzeichneten erlauben sich eine Redactions-Aenderung dahin zu empfehlen, daß der Paragraph laute:

„Sämmtliche Einzelstaaten sind verpflichtet, ihre Angehörigen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angehörigen anderer Staaten, wenn die Auslieferung der letzteren nicht verlangt ist (§. 43), wegen der auf dem Gebiete eines andern Staats begangenen Zoll- und Steuervergehen oder wegen ihrer Theilnahme an solchen Vergehen, ebenso zur Strafe zuziehen, als wenn das Vergehen auf eigenem Gebiete begangen wäre."

Nach §. 45

wäre nach der Ansicht der Unterzeichneten ein Paragraph einzuschalten, welcher, um etwaigen Differenzen über die Strafgelder vorzubeugen, hierüber eine bestimmte Vorschrift enthielte und etwa solautete:

„§. 45 b."

„Die erhobenen Geldbußen verbleiben demjenigen Staate, in dessen Gebiete die Verurtheilung erfolgt, und der Erlös aus den in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen demjenigen Staate, in dessen Gebiete die Beschlagnahme geschehen ist."

Es wird diese Einschaltung um so nothwendiger sein, wenn dem Antrage der Unterzeichneten gemäß, in dem §. 29 unter b, cc die ohnehin nicht hinlänglich bezeichnenden Schlußworte: „welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten jeder Regierung in ihrem Gebiete verbleiben" gestrichen werden. Was übrigens die Confiscate anlangt, so ist deren in der vorgeschlagenen Fassung nur für den Fall erwähnt, daß in dem Zollstrafgesetze überhaupt noch Confiscationsstrafen beibehalten werden sollten.

Digitized by Google

Dem Kommissar von Sachsen scheint es hingegen für die Unterscheidung zwischen Geldbußen und Confiscaten bezüglich ihrer Perception an einem ausreichenden Grunde zu mangeln. Er schlägt vielmehr folgende Fassung vor:

„Die erhobenen Geldbußen sowohl, als auch der Erlös aus den Confiscatengebühren demjenigen Staate — in dessen Gebiete das verurtheilende Erkenntniß gefällt worden ist."

Die übrigen Kommissarien halten jedoch die von ihnen angenommene Unterscheidung durch die Rücksicht allerdings für gerechtfertigt, daß der Staat, welcher durch seine Beamte, der Confiscation unterliegende Gegenstände in Beschlag genommen, hierdurch einen Anspruch auf dieselben erlangt hat, welcher dadurch, daß jener Staat das Erkenntniß über die Confiscation einem andern Staate überläßt, um soweniger verloren gehen dürfte, wenn der im Zollvereine aus naheliegenden praktischen Gründen vereinbarte Grundsatz beibehalten wird, wonach das Eigenthum der Gegenstände, welche der Confiscation unterliegen, schon in dem Augenblick der Beschlagnahme auf den Staat übergeht, also das Recht des letztern an den Confiscaten nicht erst durch das spätere Erkenntniß auf Confiscation entsteht, sondern durch dasselbe nur als bestehend anerkannt wird.

Zum §. 46.

1) Die Fassung wird größere Deutlichkeit erhalten, wenn anstatt: „den sämmtlichen Einzelstaaten" gesagt wird: „Jedem Einzelstaate", wonächst das Wort „ihrem" in „seinem" zu verändern wäre.

2) Da häufig Zollvergehen, welche bei dem Uebergange der zollpflichtigen Gegenstände über die Zollgrenze verübt wurden, erst bei der weitern Abfertigung im Inneren zur Entdeckung kommen, und es nicht immer zweckmäßig ist, in solchen Fällen die Untersuchung an die Behörde des Grenzstaates zurückzuweisen, so beantragen die Unterzeichneten, nach „verübter" die Worte: „oder entdeckter" einzuschalten.

3) Anstatt des Schlußsatzes, „wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist" empfehlen die Kommissarien die erweiterte Bestimmung:

„wenn der Angeschuldigte in dem Gebiete dieses Staates betreten wird oder Vermögens-Gegenstände desselben sich da befinden",

indem der Umstand, ob der Angeschuldigte in Haft sich befindet oder freiwillig am Orte der Untersuchung sich aufhält, keinen Unterschied begründen möchte, übrigens aber auch das Vorhandensein von Vermögens-Gegenständen des Angeschuldigten in den Stand setzt, mit Erfolg gegen denselben zu procediren.

4) Um Kollisionen zwischen verschiedenen Gerichtsständen vorzubeugen, welche im einzelnen Falle eintreten können, wird es sich empfehlen, am Schlusse hinzuzufügen:

Digitized by Google

„Wo die Unterſuchung zuerſt zuſtändiger Weiſe begonnen worden, iſt dieſelbe zu Ende zu führen, ſofern ſie nicht an einen andern gleichfalls kompetenten Staat abgegeben wird.“

Der Kommiſſar von Sachſen behält ſich vor, über die zu dieſem Paragraphen gemachten Vorſchläge ſeine abweichende Anſicht in einer beſondern Erklärung zu begründen.

Zum §. 47.

Nach den obigen Bemerkungen über die Ausdehnung dieſes Abſchnittes auf andere als gemeinſchaftliche Steuern dürfte es nach Anſicht der Mehrheit richtiger ſein, die Worte: „jeder Art“ wegfallen zu laſſen.

Zum §. 48.

Die Unterzeichneten beantragen den Wegfall der Schlußworte: „dieſe fallen vielmehr der Kaſſe zu,“ welche nicht ganz deutlich und jedenfalls unnöthig zu ſein ſcheinen.

Zum §. 49.

Damit darüber kein Zweifel beſtehe, daß durch dieſen Paragraphen ein Eingriff in die legislativen Befugniſſe der Einzelſtaaten nicht beabſichtigt ſein ſolle, wünſchen die Unterzeichneten eine Abänderung des Schlußſatzes etwa dahin:

„bis dahin ſind jedoch in dieſer Beziehung die in den nachſtehenden §§. 50—54 feſtgeſtellten Grundſätze durch die Einzelſtaaten allgemein zu geſetzlicher Geltung zu bringen.“

Zum §. 50.

Um dem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, als ſollten durch den §. 50 den Zollbehörden in Bezug auf Arreſtationen, Hausſuchungen ꝛc. noch weitere Befugniſſe eingeräumt werden, als nach anderen dieſen Gegenſtand ſpeciell behandelnden Geſetzen den Behörden überhaupt zuſtehen, dürfte es angemeſſen ſein, die letzten Zeilen dahin abzuändern:

— — — — „könne, ſind den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß von den Zoll- und Steuerbehörden vorzunehmen.“

Zum §. 51.

Die Kommiſſarien von Hannover, Lübeck, Bremen und Hamburg fanden es bedenklich, den Protokollen der Zollbeamten, namentlich wenn dieſe nichts als eine Denunciation enthalten, unbedingt den öffentlichen Glauben zu gewähren; ſie wünſchten dies entweder auf den Fall beſchränkt, wo das Protokoll von zwei Beamten unterſchrieben oder wo doch die Ausſage des Einen vor Gericht auf den

Digitized by Google

Amtseid bestätigt werde. Die Mehrzahl der Kommissarien glaubt sich jedoch bei der Fassung des §. 51 beruhigen zu können, wenn nur ausdrücklich ausgesprochen würde, daß den Beamten keine Denuncianten-Antheile zukämen (wovon unten bei §. 54).

Zum §. 52.

Die Absicht des Paragraphen ist, zu bestimmen, daß das Verfahren abgabenfrei sein solle. Die Unterzeichneten finden dies zwar im Allgemeinen ganz angemessen, glauben jedoch einestheils, daß den Behörden ihre baaren Auslagen jedenfalls ersetzt werden müßten, und anderntheils, daß die Bestimmung sich nur auf das außergerichtliche Verfahren beziehen darf, indem kein Grund vorliegt, die vor Gericht gestellten Zoll- und Steuer-Contravenienten von den Gerichtssporteln zu befreien, welche andere Delinquenten zu bezahlen haben; überhaupt aber dürfte die Feststellung des Gerichtsverfahrens auch in Zollsachen anderen Reichs- oder Landes-Gesetzen vorzubehalten sein. Es wird demnach folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Das Verfahren vor den Zoll- und Steuerbehörden wird von Amtswegen eingeleitet und im summarischen Untersuchungswege sportel- und stempelfrei geführt."

Der Zusatz „stempelfrei" hat zwar nicht allgemeine Billigung erhalten, indem die Kommissarien für Preußen, Sachsen, Kurhessen, Lübeck, Frankfurt und Hamburg einem solchen Eingriff in die finanziell wichtigen Stempel-Gesetze ihres Landes widersprechen zu müssen glaubten. Die Mehrzahl der Kommissarien erklärte sich aber mit der vorstehenden Fassung einverstanden, wobei sie hauptsächlich von der Rücksicht geleitet wurden, daß, wie auch wirklich in einigen Staaten (Großherzogthum Hessen, Nassau) geschieht, — die ganze Sportelsumme leicht in Form einer Stempel-Abgabe erhoben werden könnte.

Der Kommissar von Sachsen hat sich die Ausführung seiner abweichenden Ansicht vorbehalten.

Zum §. 53.

Die am Schlusse des Paragraphen vorkommenden Worte: „auf dem Wege des Submissions-Verfahrens", mit welchen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands ein verschiedener Sinn verbunden werden könnte, dürften am besten ganz wegfallen.

Zum §. 54.

1) Es scheint hier der geeignete Ort, über die in verschiedenen Staaten vorkommenden Denuncianten-Antheile eine Bestimmung aufzunehmen. Darüber daß den Beamten ein solcher Antheil an den Strafgeldern als Belohnung für die Denunciation ferner nicht zuzusprechen sei, waren die Unterzeichneten sämmtlich einverstanden. Die Mehrzahl der Kommissarien (mit Ausnahme der Kommissarien von Preußen, Sachsen, Thüringen und Mecklenburg) waren aber der Ansicht, daß sodann auch in den Fällen, wo der Denunciant nicht Zoll-

Digitized by Google

oder Steuerbeamter iſt, demſelben ein Antheil an den Strafgeldern geſetzlich nicht zugebilligt werden dürfe, womit indeſſen die Befugniß der Zollverwaltungen nicht ausgeſchloſſen wäre, in einzelnen Fällen, z. B. bei im Großen oder in Banden betriebenem Schleichhandel, für die Entdeckung ſolcher Vergehen ausnahmsweiſe Belohnungen auszuſetzen. Die Mehrheit der Unterzeichneten trägt demnach darauf an, im Anfang des §. 54 die Worte einzuſchalten:

„Denuncianten-Antheile finden nicht ſtatt".

2) Am Schluſſe des Paragraphen dürfte, um in die in verſchiedenen Staaten beſtehenden Einrichtungen der Unterſtützungs-Kaſſen nicht ſtörend einzugreifen, hinter „Aufſichts-Perſonals" einzuſchalten ſein:

„und deren Hinterbliebenen".

Anlage B.

Bei der Erörterung der Anlage B. der Zollacte zeigte ſich eine divergirende Grundanſicht bei den Vertretern der vier freien Städte und bei den übrigen Kommiſſarien. Die erſteren nämlich waren der Meinung, daß die von ihnen vertretenen Städte durch die Beſtimmung der erwähnten Anlage nachtheiliger geſtellt würden, als die übrigen Staaten, indem den Regierungen der letzteren ein viel größerer Einfluß auf Beſetzung und Geſchäftsführung der Zollbehörden eingeräumt werde, als den Senaten auf die Verwaltung in den Städten. Die übrigen Kommiſſarien dagegen wieſen darauf hin, daß jene Staaten, auch wenn ihnen die ganze Zollverwaltung in ihrem Gebiete gelaſſen werde, hierdurch keinen weſentlich größern Antheil an der Verwaltung der gemeinſchaftlichen Abgaben erhielten, als ihrem Antheile an den Einnahmen entſpreche. Bei dem Ertrage der Zollverwaltung dagegen, welche in den Hanſeſtädten geführt werde, wären letztere nur dem bei weitem geringſten Theile nach intereſſirt. Im Uebrigen handele es ſich dabei um die Verwaltung von Abgaben, welche anderen Staaten zukämen, und wenn dieſe Verwaltung in die fraglichen Städte verlegt werde, ſo geſchehe ſolches zum Theil, namentlich was die Direktionen betrifft, aus Rückſicht für den Verkehr der Städte. Dieſe Verlegung des Verwaltungsſitzes könne daher den letzteren keinen Anſpruch auf die ganze Verwaltung geben. Außerdem ſpreche aber auch gegen die Uebertragung derſelben auf die Städte noch die wichtige Rückſicht, daß man grundſätzlich keinen Zollbeamten an ſeinem Heimathsorte functioniren laſſe, eine Rückſicht, die namentlich an einem Handelsplatze zu nehmen ſei, wo die Zolleinrichtungen ſelbſt dann große Abneigung erregen würden, wenn auch ſchon einige Gewöhnung daran Statt gefunden habe. Dieſer Umſtände ungeachtet aber räume der Geſetz-Entwurf den freien Städten einen weit größern Antheil an der Zollverwaltung ein, als ihnen nach Verhältniß ihres Einnahme-Antheils zukommen würde, und eine Beſchwerde über eine Benachtheiligung könne deßhalb wohl nicht als begründet erſcheinen.

Digitized by Google

In Folge dieſer verſchiedenen Anſichten wurde gleich beim erſten Punkte der Anlage B. für die freien Städte die Ernennung der Hälfte der dort functionirenden Zollofficianten und eventuell die Feſtſtellung der von ihnen zu ernennenden Zahl durch eine Vereinbarung mit den zu dem nämlichen Direktions-Bezirke gehörigen Staaten beantragt, von den andern Kommiſſarien aber der miniſterielle Entwurf feſtgehalten. Im weitern Verlauf der Discuſſion jedoch iſt bei den meiſten einzelnen Punkten eine Ausgleichung der Anſichten möglich geworden, wie aus den folgenden ganz ergebenſten Bemerkungen näher hervorgehen wird.

Zur Ziffer 1.

Das Wort „freiſtädtiſcher" vor „Angehörigen" würde wohl in „eigenen" zu verwandeln ſein, weil ſonſt auch die Angehörigen der andern freien Städte, nicht gerade der in Frage kommenden, darunter begriffen ſein würden.

Zur Ziffer 2.

1) In der zweiten Zeile dürften die Worte „zu dieſem Behufe" beſſer wegfallen.

2) Dagegen iſt die Mehrheit der Unterzeichneten der Anſicht, daß in der vierten Zeile nach dem Worte „Reichs-Zollbehörde" in gleicher Weiſe wie es an den entſprechenden Stellen der Zollacte beantragt iſt, der Zuſatz „nach Anhörung der betreffenden freiſtädtiſchen Regierung" eingeſchaltet werde.

3) In Uebereinſtimmung mit Ziffer 1 würde es in der ſechſten Zeile ſtatt: „zu beſetzen," — „beſetzt werden können" heißen müſſen, um das Mißverſtändniß zu vermeiden, als dürften die Städte nur ihre eigenen Angehörigen dazu wählen.

4) Im Uebrigen erlauben ſich ſämmtliche Kommiſſarien hier noch den Antrag, daß eine Beſtimmung über die Zuſammenſetzung der Vollzugs-Kommiſſionen und namentlich über die Zuziehung von Kommiſſarien der betheiligten Staaten zu denſelben, in dem Einführungs-Geſetze (Verordnung) getroffen werde. Zugleich ſprechen dieſelben die Vorausſetzung aus, daß bei Beſtimmung der Staaten, aus welchen die Beamten für die nicht mit freiſtädtiſchen Angehörigen zu beſetzenden Stellen berufen werden ſollen, mit Rückſicht auf die damit verbundene Penſionspflicht, jede empfindliche Ueberlaſtung einzelner Staaten werde vermieden werden.

Zur Ziffer 3.

1) Aus dem zur Ziffer 1 bemerkten Grunde würden auch hier unter lit. a die Worte „aus Einheimiſchen der vier Städte" in die Worte: „von Seiten der Städte" zu ändern ſein.

2) Die im Entwurfe den vier freien Städten beigelegte Befugniß, einen Zollofficianten ohne Angabe der Gründe zu recuſiren, wurde nur von den Kommiſſarien der gedachten Städte vertheidigt, während ſie den

Digitized by Google

lebhafteſten Widerſpruch der Kommiſſarien aller anderen Staaten hervorrief. Zur Beſeitigung dieſer Meinungsverſchiedenheit hat es angemeſſen geſchienen, die fragliche Beſtimmung ſo zu faſſen, wie es in dem Vertrage zwiſchen Frankfurt und den übrigen Zollvereins-Staaten geſchehen iſt.

Die Unterzeichneten beantragen deshalb übereinſtimmend, den letzten Abſatz der Ziffer 3 ganz wegzulaſſen und ſtatt deſſen der Beſtimmung unter lit. b die Worte hinzuzufügen:

„inſoweit nicht Bedenken gegen die getroffene Wahl „bei der oberſten Reichs-Zollbehörde oder bei dem Senate Statt finden.“

Es wird dabei als ſich von ſelbſt verſtehend betrachtet, daß bei der Verhandlung, welche jede Recuſation herbeiführt, die Bedenken, welche gegen den zu Recuſirenden Statt finden, jedesmal beſtimmt ausgeſprochen werden.

Zu den Ziffern 4, 5 und 6.

1) Bei dem genauen Zuſammenhange der unter den Ziffern 4, 5 und 6 getroffenen Beſtimmungen ſcheint es ſich zu empfehlen, dieſelben in der Art zu verbinden, daß ſtatt der Schlußworte der Ziffer 4 („bei denen es Seiten der oberſten Reichs-Zollbehörde“ bis zum Ende) geſetzt wird:

„bei deren Beſetzung das nachſtehend unter lit. a und b bezeichnete abgekürzte Verfahren eintritt“,

und daß ſodann der Inhalt der Ziffer 5 als lit. a, der Inhalt der Ziffer 6 als lit. b mit der Ziffer 4 verbunden wird.

2) In Folge dieſer Veränderung würde dann noch unter Ziffer 6 in der erſten Zeile ſtatt „der künftig“ zu ſetzen ſein: „ſolcher künftig“; ferner wären in der dritten und vierten Zeile die Worte: „bei denen eine unmittelbare Mitwirkung der oberſten Reichs-Zollbehörde ſelbſt nicht einzutreten hat“, wegzulaſſen und in der ſechſten Zeile die Worte „der zum Vorſchlag berechtigten Regierungen“ in die Worte: „der nach Ziffer 2 zum Vorſchlag berufenen Regierungen“ zu verwandeln.

Zur Ziffer 7.

Die Unterzeichneten ſind zwar mit den Motiven der unter Ziffer 7 getroffenen Beſtimmung einverſtanden, indeß ſcheint es ihnen eines Theils bedenklich, durch die Aufnahme dieſer Beſtimmung in ein Geſetz den in den freien Städten angeſtellten Steuer-Beamten ein förmliches Recht auf ein Avancement nach der Anciennetät zu geben, und andern Theils würde zu vermeiden ſein, daß das nach Ziffer 2 Statt findende Präſentations- und Ernennungs-Recht nicht illuſoriſch werde. Es dürfte ſich daher empfehlen, jene Beſtimmung aus dem Geſetze wegzulaſſen und dagegen die für die freien Städte zu ernennenden Vollzugs-Kommiſſionen anzuweiſen, eine Beſtimmung folgenden Inhalts zu treffen:

Digitized by Google

„Das nach Ziffer 2 Statt findende Präsentations-Recht soll einer Aufrückung von den niedrigeren in die höheren Stellen und von den geringeren in die besseren Gehaltsklassen, insofern nach der gutachtlichen Ansicht der Zoll- und Steuer-Direktion der Aufrückung kein Bedenken entgegensteht. In diesem Falle hat die zur Präsentation berufene Regierung zu der durch das Aufrücken erledigten Stelle einen Candidaten vorzuschlagen. In Beziehung auf die Mitglieder (der Zoll- und Steuer-Direktion und) des Haupt-Amts verbleibt es jedoch bei dem Ernennungs- resp. Präsentations-Rechte der betreffenden Staaten.“

Zur Ziffer 8.

Der Inhalt der Ziffer 8 eignet sich wohl nur für die Instruktion der Zoll-Direktionen, weshalb anheim gegeben wird, ihn in diese zu übertragen und aus dem vorliegenden Gesetze die fragliche Ziffer wegzulassen.

Zur Ziffer 9.

Die Anstellungen, welche dem Zoll-Direktor überlassen sind, werden, wie es auch wohl die Absicht gewesen, nur auf Kündigung geschehen dürfen. Um dies bestimmter auszudrücken, und zugleich das Mißverständniß zu vermeiden, daß andere als die in Rede stehenden Beamten nicht auf Kündigung angestellt werden dürfen, erlauben sich die Unterzeichneten den Vorschlag, die Worte: „und welche daher nur auf Kündigung angenommen zu werden brauchen“ wegzulassen und dagegen in der vorletzten Zeile hinter dem Worte: „jedoch“ einzuschalten: „nur auf Kündigung und“

Zur Ziffer 10.

Die bereits zur Ziffer 8 gemachte Bemerkung wird von der überwiegenden Mehrheit der Unterzeichneten auch in Beziehung auf die Ziffer 10 wiederholt und zwar besonders deshalb, weil die hier in Frage kommenden Anordnungen, wenn sie zweckmäßig getroffen werden sollen, eine specielle Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der dabei in Betracht zu ziehenden Zoll-Direktionen erfordert.

Die Minderheit hält es dagegen allerdings für wünschenswerth, daß in die Zollacte eine Bestimmung aufgenommen werde, welche den Städten die Sicherheit gewähre, daß ein unter gewissen vorübergehenden Umständen besonders lebhafter Geschäftsverkehr nicht durch den Mangel an genügendem Zoll-Personal gehemmt werde.

Zur Ziffer 11.

In Folge ausführlicher Erörterungen haben sich die Unterzeichneten zu der Ansicht geeinigt, daß, wenn die freien Städte keinem andern Direktionsbezirke angeschlossen werden, die Errichtung besonderer

Digitized by Google

Direktionen in denſelben der hierbei zur Sprache gekommenen Ernennung eines einzelnen Reichsbeamten mit den Befugniſſen der Zoll-Direktionen vorzuziehen ſein würde, da die Uebertragung der Befugniſſe einer Zoll-Direktion auf einen einzelnen Beamten ſchon überhaupt mit der Durchführung gleichmäßiger Zolleinrichtungen nicht im Einklange ſtehe und insbeſondere die dadurch zu erreichende, ohnehin nicht erhebliche Gelderſparung bei Orten von ſolcher Wichtigkeit für die Zolleinnahmen wie die freien Städte nicht füglich in Anſchlag zu bringen ſei. Es wird demnach ſtatt der Ziffer 11 folgende Beſtimmung ergebenſt beantragt:

„Wird für eine freie Stadt und deren Staatsgebiet allein eine Direktiv-Behörde errichtet, ſo ſoll dieſelbe aus einem von der oberſten Reichs-Zollbehörde zu beſtellenden Direktor und aus zwei Räthen beſtehen, von denen der eine von dem Senate der freien Stadt gewählt, der zweite von einem durch die oberſte Reichs-Zollbehörde zu beſtimmenden andern Staate vorgeſchlagen wird. Sollte eine größere Anzahl von Räthen erforderlich werden, ſo trifft die oberſte Reichs-Zollbehörde Beſtimmung darüber, aus welchem deutſchen Staate ſie zu berufen ſind. Hinſichtlich der Präſentation und Ernennung des Direktors ſowohl als der Räthe findet das unter Ziffer 3 angeordnete Verfahren Anwendung.“

Zur Ziffer 12.

1) Die Unterzeichneten ſind der Anſicht, daß keine Gründe vorliegen, um die Einwirkung der Senate, der freien Städte auf die Verwaltung gemeinſchaftlicher inneren Steuern, in gleichem Maße zu beſchränken, wie rückſichtlich der Zollverwaltung. Sie erlauben ſich daher den Antrag:

a) in der dritten Zeile ſtatt „auf ihre Dienſtobliegenheiten“ zu ſetzen: „auf ihre die Zollverwaltung betreffenden Dienſtobliegenheiten“;

b) in der fünften Zeile hinter dem Worte „aber“ hinzuzufügen: „und insbeſondere rückſichtlich der Steuerverwaltung“;

c) in der erſten Zeile des zweiten Abſatzes hinter dem Worte: „ſteht“ einzuſchalten: „jedoch“ und in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Zolldirektion“ den Zuſatz: „auch in Zollſachen“, endlich in der vierten Zeile die Worte: „zu empfangen“ als überflüſſig wegzulaſſen.

2) Der letzte Abſatz würde ganz wegzulaſſen ſein, denn, wenn der darin enthaltenen allgemeinen Beſtimmung nicht der Sinn untergelegt werden ſoll, daß die Direktionen auch zu völlig fremden Geſchäften von den Senaten der freien Städte angewieſen werden können, ſo würde der Satz theils durch das im erſten Abſatze Geſagte über-

Digitized by Google

flüssig werden, theils (hinsichtlich der inneren Steuern) mit demselben in Widerspruch stehen.

Die Kommissarien für Bremen und Hamburg behielten sich übrigens zu diesem Punkte eine besondere Erklärung vor.

Zur Ziffer 13.

1) Da die von Regierungen anderer Staaten vorzuschlagenden Beamten durch die oberste Reichs-Zollbehörde oder Namens derselben durch die Zolldirektion dem Senate präsentirt werden, so erscheint es dem entsprechend, daß auch die Zurückberufung solcher Beamten von Seiten der Regierung des Staates, welchem sie angehören, nur durch das Mittel der obersten Reichs-Zollbehörde und bezüglich der Zoll-Direktion geschehe; und es schlagen daher die Unterzeichneten vor, dem ersten Satze folgende Fassung zu geben:

„Derjenigen Regierung, auf deren Vorschlag ein Beamter angestellt ist, steht es jederzeit frei, denselben durch Vermittelung der obersten Reichs-Zollbehörde und rücksichtlich der unter Punkt 4 bezeichneten Beamten durch die Zoll- und Steuer-Direktion der freien Stadt zurückzurufen."

2) Ebenso halten die Kommissarien es für angemessen, daß der Satz: „an welche deshalb die motivirten Anträge der resp. Senate, beziehentlich was die subalternen Beamten betrifft, der zuständigen Zolldirektion zu richten sind", dahin beschränkt werde:

„an welche deshalb die motivirten Anträge der Senate zu richten sind",

indem es den Verhältnissen nicht entsprechen würde, wenn die Zurückberufung eines Beamten von der Zolldirektion unmittelbar, mit Umgehung des Senates, welcher ihn ernannt hat, bei der obersten Reichs-Zollbehörde beantragt werden könnte.

3) Im Schlußsatze wird das Wort „betroffenen" als überflüssig gestrichen werden können.

Zur Ziffer 14.

1) Da die Beamten anderer Staaten, welche auf Vorschlag ihrer Regierung in einer der freien Städte bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellt werden, ihre persönlichen Staatsdienerrechte in dem Staate, welchem sie angehören, behalten, so wird das Verhältniß dieser Beamten richtiger bezeichnet werden, wenn gesagt wird, daß sie für die Dauer dieser Anstellung aus dem „activen" Dienste desjenigen Staates ausscheiden, welchem sie angehören, wie dieses auch hinsichtlich des Verhältnisses der Reichs-Kommissarien bei §. 17 ausgedrückt ist.

2) Die Bestimmungen im zweiten Satze des Paragraphen über die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten erscheinen den Unterzeichneten nicht ganz ausreichend, um diese Verhältnisse in allen dabei in Betracht kommenden Beziehungen so zu regeln, wie es der exceptionellen Stellung entspricht, in welche die gedachten Beamten treten sollen.

Digitized by Google

Es schlagen vielmehr die Kommissarien vor, die Fassung jenes Satzes dahin zu vervollständigen:

„Im übrigen sind diese Beamten, hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse, als Angehörige ihrer Heimathsstaaten zu betrachten. Dieselben erlangen durch die Anstellung und durch den Aufenthalt weder für sich noch für ihre Familien Heimathsrechte in den freien Städten; sie behalten vielmehr diese Rechte, sowie ihre persönlichen Staatsdienerrechte und die etwaigen Pensions-Ansprüche für sich und ihre Hinterlassenen in demjenigen Staate, welchem sie angehören, ebenso, als ob sie das in der freien Stadt ihnen übertragene Amt in jenem Staate selbst verwaltet hätten. Dagegen haben sie in dem Gebiete der freien Stadt, wo sie dieses Amt] ausüben, weder andere persönliche Dienste zu Communal- und Staatszwecken, noch directe persönliche Abgaben, sei es an den Staat oder an eine Gemeinde, zu leisten, mit Ausnahme solcher, welche als unmittelbare Vergütung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten zu entrichten sind. Erbschaftsabgaben in den freien Städten sind von den Verlassenschaften solcher Beamten oder ihrer Familienglieder nicht zu erheben."

„Bei entstehenden Zweifeln über die Verpflichtungen, welche diesen Beamten gegen die freien Städte hiernach obliegen, entscheidet die oberste Reichs-Zollbehörde."

Hierbei werden die Unterzeichneten von folgenden Erwägungen geleitet:

a. Wenn auch nach dem Entwurfe die aus anderen Staaten in die freien Städte versetzten Beamten hinsichtlich ihrer amtlichen Funktionen in den letzteren, für deren Dauer sie aus dem activen Dienste ihres Heimathsstaates ausscheiden, als Staatsbeamte der freien Stadt ebenso zu betrachten sind, wie dieses nach dem Vertrage über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Zollvereine hinsichtlich der in letzterer angestellten fremden Zollbeamten seither schon der Fall war, so bleiben dieselben doch in allen übrigen, nicht dienstlichen Verhältnissen dem Staatsverbande der freien Stadt fremd, indem sie in derselben weder Heimathsrechte noch persönliche Staatsdiener-Rechte erlangen, sondern nur ein auf die Dauer ihrer Amtsführung beschränktes Aufenthaltsrecht haben sollen. Es ist dieses nothwendig, um einestheils die freien Städte nicht mit Versorgungsansprüchen zu überlasten, und anderntheils jenen Beamten eine wünschenswerthe Unabhängigkeit zu erhalten; es erscheint aber den Unterzeichneten wichtig, es als Grundsatz ausdrücklich auszusprechen, daß die fraglichen Beamten in allen, nicht ihr Dienstverhältniß in den freien Städten betreffenden Beziehun-

Digitized by Google

gen als Angehörige ihres Heimathsstaates, also nicht der freien Stadt, zu betrachten sind, um durch dieses Princip eine allgemeine Norm für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses in seinen verschiedenen Beziehungen zu gewinnen.

b. Um jedem Zweifel vorzubeugen, erschien es räthlich auszudrücken, daß auch der Aufenthalt der fraglichen Beamten als solcher in den freien Städten ihnen keine Heimathsansprüche in den letzteren gewähre; und es setzen die Unterzeichneten hierbei zugleich voraus, daß diese specielle Bestimmung für ein besonderes, nach eigenthümlichen Rücksichten zu ordnendes Verhältniß auch durch allgemeine Regeln über die Heimathsverhältnisse nicht aufgehoben werde, welche ein künftiges deutsches Heimathsgesetz festsetzen wird.

c. Wenn den zum Zollverwaltungsdienste in den freien Städten übergehenden Beamten nur diejenigen Pensions-Ansprüche verbleiben sollten, welche ihnen zur Zeit ihrer Versetzung nach Maßgabe ihrer Dienstzeit und ihrer Stellung im activen Dienste ihres Heimathsstaates bereits zustanden, so daß ihnen die weiteren Dienste, welche sie in Folge ihrer Anstellung in den freien Städten leisten, bei Bestimmung ihres Ruhegehaltes, oder der Pensionen für ihre Wittwen und Waisen gar nicht angerechnet werden sollten, so würde hierin eine große Härte liegen, welche auch für den Dienst selbst nicht ohne Nachtheil bleiben könnte. Es schien daher eine, diese Härte ausschließende ausdrückliche Bestimmung nöthig, wobei jedoch die Kommissarien voraussetzen, daß bei Festsetzung der Gehalte für die Beamten in den freien Städten, diejenigen Summen, um welche die ersteren aus Rücksicht auf die Kostspieligkeit des Aufenthaltes in diesen Städten über den Normalbetrag zu erhöhen sind, als besondere Ortszulagen gewährt werden, welche bei der Berechnung der Pensionen außer Berücksichtigung bleiben, sowie daß besondere vertragsmäßige Bestimmungen im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen sind.

d. Da die fraglichen Beamten Angehörige ihrer Heimathsstaaten bleiben, so werden sie auch in diesen zu den öffentlichen Lasten insoweit heranzuziehen sein, als nach den Gesetzen des betreffenden Staates Angehörige des letztern, welche sich außerhalb des Staatsgebietes aufhalten, solchen Lasten unterliegen. Um so nothwendiger erscheint es aber, diese Beamten dagegen sicher zu stellen, daß sie nicht um ihres Aufenthaltes in den freien Städten willen, auch dort zu Staats- oder Communallasten herbeigezogen werden, was theils, wie die Theilnahme an der Bürgerwehr und anderen persönlichen Dienstleistungen, zur Beeinträchtigung des Zoll- und Steuerdienstes gereichen, theils die Beamten unbillig überbürden würde, welche ohnehin durch den Aufenthalt in einem fremden Staate, der ihnen und ihrer Familie keine bleibende Stätte gewährt, in eine nachtheilige Lage gesetzt sind. Die hiernach gerechtfertigte Befreiung dieser Beamten von Abgaben in den freien Städten wird jedoch weder auf indirecte Steuern auszudehnen sein, welche ihrer Natur nach nur da, wo man lebt und consumirt, getragen werden, noch auf Real-Abgaben, welche — unabhängig von

Digitized by Google

dem Aufenthalte in der freien Stadt — von dortigem Grundbesitze oder von Rechten an solchem zu entrichten sind.

Aber auch hinsichtlich der übrigen, directen und nicht realen Abgaben erschien es der Mehrzahl der Unterzeichneten angemessen, diejenigen von jener Befreiung auszunehmen, welche — wie Chaussee- und Pflaster-Geld, Beiträge zur Straßenbeleuchtung ꝛc. ꝛc. — als specielle Vergütung für den Mitgenuß an öffentlichen Anstalten und Einrichtungen zu entrichten sind, da hier die Benutzung der letzteren als besonderer Verpflichtungsgrund eintritt.

Zur Ziffer 15.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs unter Ziffer **15** und **16** sollen die in den freien Städten fungirenden Beamten aus anderen Staaten, falls sie in dem Gebiete der Ersteren Verbrechen begehen sollten, von der Strafgerichtsbarkeit der freien Städte eximirt sein. Gegen diese Exemtion sind jedoch von den Vertretern der Letzteren Bedenken erhoben worden, deren Erheblichkeit von der Mehrzahl der übrigen Kommissarien anerkannt wird. Es erblicken nämlich die Bevollmächtigten der gedachten Städte in jenen Bestimmungen nicht nur einen ungerechtfertigten Eingriff in die Staatshoheit der freien Städte und den Ausdruck eines unbegründeten Mißtrauens gegen die Rechtspflege derselben, sondern es wird insbesondere auch hervorgehoben, welche Uebelstände daraus hervorgehen müßten, wenn bei einem Vergehen in gleichem Grade betheiligte Beamte, die verschiedenen Staaten angehören, *verschieden* bestraft würden, und ferner welche Schwierigkeiten in der Ausführung, hingesehen auf das künftig überall eintretende mündliche Strafverfahren, entstehen würden, wenn Verbrechen, in dem Gebiete der freien Städte verübt, in der vielleicht weit entlegenen Heimath des Angeschuldigten untersucht und bestraft werden müßten, wo Mitangeschuldigte, Zeugen und andere Beweismittel aus weiter Ferne herbeizuschaffen wären. Dagegen sei es lediglich Sache des Heimathsstaats, darüber Bestimmung zu treffen, ob und welche Folge für das Staatsdienst-Verhältniß des Beamten, der während seiner Amtsführung in dem freistädtischen Gebiete dort sich vergangen hat, eintreten soll.

Von Seiten der Kommissarien für Preußen, Bayern, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Oldenburg wird dagegen, unter Hinweisung auf die in dem Vertrage über den Anschluß Frankfurts an den Zollverein enthaltenen Bestimmungen, namentlich was Dienstvergehen und bei Gelegenheit der Ausübung des Dienstes begangene gemeine Vergehen betrifft, — wegen des Einflusses derselben auf die persönlichen Staatsdienerrechte — für unerläßlich nothwendig erachtet, daß über derartige Vergehen in dem Staate, welchem der Beamte angehört, und nach den Gesetzen dieses Staates erkannt werde; denn es müsse ein Werth darauf gelegt werden, daß die Vergehen der Beamten weder milder noch strenger beurtheilt würden, als die Gesetzgebung des Heimathslandes fordere, einestheils, um zu verhüten, daß durch

Digitized by Google

eine zu milde Beurtheilung Beamte, welche nach einem auf die Gesetzgebung des Heimathslandes gegründeten Erkenntniß der Behörde des letztern ihre Staatsdienerrechte verlieren würden, solche zum Nachtheil des Heimathslandes behalten, — anderntheils, um dem Falle zu begegnen, daß durch zu strenge Beurtheilung die Staatsdienerrechte der Beamten gefährdet werden, während dann, wenn das Erkenntniß auf Grund der Gesetze des Heimathslandes in letzterem gefällt worden wäre, von einer auf die Staatsdienerrechte influirenden Strafe keine Rede gewesen sein würde. Den Regierungen der Heimathsstaaten werde aber nicht zugemuthet werden können, um denkbarer Fälle willen, die — wie eine dreizehnjährige Erfahrung in Frankfurt gelehrt habe — vielleicht nie vorkommen würden, tief eingreifende Ausnahmegesetze zu allgemeinen Gesetzen, welche zum Theil Bestandtheile der Verfassung bilden, auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, Gesetze, die jedenfalls sehr abnorme Verhältnisse begründen würden. So würde, wenn von den Gerichten der freien Städte die Vergehen lediglich als solche — ohne Rücksicht auf die persönlichen Staatsdienerrechte, abgeurtheilt, im Heimathslande aber, um der Staatsdienerrechte willen, nochmals untersucht und beurtheilt werden sollten, mitunter eine zweimalige Stellung vor Gericht nothwendig sein, während dann, wenn die einfachen Bestimmungen des Vertrags vom 2. Januar 1836 auch in die Reichs-Zollacte übernommen würden, in jedem Falle die einmalige Stellung vor das Gericht und zwar vor das Gericht des Heimathslandes genügen würde. In besonderer Beziehung auf solche Fälle aber, wo ein Beamter wegen eines in dem Gebiete einer freien Stadt begangenen Vergehens, das im Heimathslande nach den Gesetzen desselben mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft worden wäre, vom Gerichte der betreffenden freien Stadt freigesprochen werden könnte, würde es den Grundsätzen zeitgemäßer Strafgesetze widerstreiten, den Beamten wegen desselben Vergehens, ohne Rücksicht auf die erfolgte Freisprechung in der freien Stadt, auch noch vor das Gericht des Heimathslandes zu stellen. Es würde daher in Fällen dieser Art an geeigneten Mitteln fehlen, um das Interesse des Dienstes und der Staatskasse des Heimathslandes gehörig zu wahren.

Allein die Mehrzahl der Kommissarien hält eine Unterscheidung zwischen Dienstvergehen und gemeinen Vergehen hinsichtlich der Competenz der freistädtischen Jurisdiktion weder für gerechtfertigt, weil die oben erwähnten Bedenken gegen die Exemtion auch bei Dienstvergehen Anwendung finden, andererseits aber die Staatsdienerrechte auch durch solche gemeine Vergehen verwirkt werden können, welche mit der Ausübung des Dienstes in keiner Verbindung stehen, noch für thunlich, weil es an einem allgemein gültigen Begriffe für Dienstvergehen fehlt, dieselben auch häufig mit gemeinen Vergehen concurriren oder in solche übergehen; nur die Rücksicht darauf aber, daß es für die Regierungen der Heimathsstaaten mit einiger Unbequemlichkeit verbunden sein könne, besondere gesetzliche Bestimmungen für das eigenthümliche Verhältniß der fraglichen Beamten zu treffen, erscheint der Mehrheit der Kom-

Digitized by Google

missarien nicht geeignet, um damit eine Schmälerung der Hoheitsrechte anderer Staaten zu motiviren. Aus diesen Gründen sind die Unterzeichneten in ihrer Mehrheit mit den Kommissarien der freien Städte (Bremen ausgenommen) darüber einverstanden, daß bei Punkt 15 statt: „wie in Polizei-Sachen" gesagt werden möge:

„wie in polizeilichen und gerichtlichen Straf-Sachen",

daß aber das eigenthümliche Verhältniß der in Frage stehenden Beamten durch den Zusatz am Schlusse zu berücksichtigen sei:

„Die Vollstreckung anderer als polizeilicher Strafen und das Begnadigungs-Recht in Bezug auf dieselben bleibt der Regierung des Staates vorbehalten, welchem der Beamte angehört."

Die Kommissarien von Bremen sind mit dem Zusatze hinsichtlich der Vollstreckung und des Begnadigungsrechtes nicht einverstanden und behalten sich ein desfallsiges Separat-Votum vor. Zugleich erklären, aus Anlaß dieses Dissenses, die übrigen Kommissarien, mit Ausnahme derjenigen der freien Städte, daß sie für den Fall, daß der fragliche Zusatz nicht aufgenommen werden sollte, die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Entwurfs für durchaus nothwendig halten; und in Folge dieser Erklärung treten die Kommissarien von Lübeck, Frankfurt und Hamburg dem Bremischer Seits geltend gemachten Dissense nicht bei.

Zur Ziffer 16.

Wenn die zu Ziffer 15 vorgetragene Bemerkung Berücksichtigung findet, wird der Punkt 16 seinem ganzen Inhalte nach wegfallen können, indem es alsdann genügen wird, in der Instruktion für die Zolldirektionen der freien Städte darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Suspensionen der in dem Gebiete der freien Städte angestellten Zoll- und Steuerbeamten verfügt werden können.

Zur Ziffer 17.

1) Nach dem Entwurfe sollen die Kosten der Zoll- und Steuer-Verwaltung in den freien Städten von diesen bestritten, dagegen soll den letzteren der Mehrbetrag von der Gesammtheit vergütet werden, um welchen diese Kosten, im Verhältniß zu dem Antheile der freien Städte an den gemeinschaftlichen Einnahmen den Procent-Satz übersteigen, welcher die anderen Staaten für diesen Verwaltungsaufwand im Verhältniß zu dem ihnen zufließenden Revenüen-Antheile trifft.

Die Unterzeichneten verkennen nicht, daß der im §. 23 der Reichs-Zollacte ausgesprochene Grundsatz, wonach die einzelnen Staaten die Kosten der innern Zollverwaltung auf eigene Rechnung zu tragen haben, bei den freien Städten eine Modification erheischt, da in diesen jene Verwaltung zum größern Theile im Interesse der übrigen Staaten geführt wird. Es erscheint jedoch einfacher und deßhalb zweckmäßiger, die in Berücksichtigung dieses besondern Verhältnisses erforderliche billige Ausgleichung auf demjenigen Wege eintreten zu lassen, welchen der Vertrag über den Anschluß der freien Stadt

Digitized by Google

Frankfurt an den Zollverein an die Hand gibt, nach deſſen Separat-Artikel 8 die Verwaltungskoſten dieſer Stadt für Rechnung des Geſammtvereins beſtritten werden, dagegen aber bei der Berechnung des der freien Stadt Frankfurt zukommenden Revenüen-Antheils fünf Procent der zur Theilung zu ſtellenden Summe für die Koſten der Zollverwaltung im Binnenlande, zu Gunſten der übrigen Vereinsſtaaten abgezogen werden ſollen.

Es wird daher von den Kommiſſarien ganz ergebenſt beantragt, an die Stelle der Worte: „für Rechnung der freien Städte" zu ſetzen:

„für Rechnung der Geſammtheit",

demnächſt aber den Schlußſatz dahin zu ändern:

„Es ſind dagegen bei der Abrechnung mit den freien Städten von der Netto-Zolleinnahme (§. 31 unter a, b und c) ſämmtlicher Staaten fünf Procent in Abzug zu bringen, welche den übrigen an der Abrechnung Theil nehmenden Staaten zur Ausgleichung für die Koſten der Zollverwaltung im Binnenlande verbleiben".

Dieſem Vorſchlage liegt übrigens die doppelte Vorausſetzung zum Grunde, eines Theils, daß die Koſten der Zollverwaltung im Binnenlande nicht allgemein auf Rechnung der Geſammtheit übernommen werden, weil außerdem eine beſondere Ausgleichung für die Zollverwaltungskoſten in den freien Städten nicht ſtattzufinden hätte, und andern Theils, daß für die Verwaltung gemeinſchaftlicher innerer Steuern jedem der übrigen Staaten — mit Ausnahme der freien Städte, in welchen die Koſten der Verwaltung gemeinſchaftlicher Steuern von der Geſammtheit übernommen werden, — angemeſſene Vergütung geleiſtet wird, indem andernfalls auch hinſichtlich des Verwaltungsaufwandes für gemeinſchaftliche Steuern in den freien Städten auf eine ähnliche Ausgleichung wie hinſichtlich des Aufwandes für die Zollverwaltung Bedacht genommen werden müßte.

Dabei iſt man hinſichtlich der angenommenen Höhe des Abzugs, welche dem Vertrage über den Anſchluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein entnommen iſt, aber nach der Angabe mehrerer Kommiſſarien dem Betrage der inneren Zollverwaltungskoſten in einzelnen Staaten nicht gleichkommt, darüber einverſtanden, daß dieſer Procent-Satz einer Berichtigung künftig zu unterliegen habe, falls derſelbe durch die Erfahrung als unzutreffend ſich heraus ſtellen ſollte.

2) Da die Zoll- und Steuerbeamten aus anderen Staaten, welche in den freien Städten angeſtellt werden, in dieſen keine Heimathsrechte für ſich und ihre Familien erhalten, folglich dieſe Beamten, wenn ſie außer Activität treten, oder nach ihrem Ableben deren Familien, in den Heimathsſtaat zurückkehren müſſen, ſo werden für dergleichen Fälle, ebenſo wie bei der Anſtellung ſolcher Beamten, Vergütungen für die Umzugskoſten nicht zu verſagen ſein, welche billigerweiſe die Geſammtheit zu tragen haben wird.

In der Vorausſetzung, daß die unter 1 vorgeſchlagene Abänderung dieſes Punktes Berückſichtigung finden werde, erlauben ſich da-

Digitized by Google

her die Unterzeichneten den weitern Antrag, in dem ersten Absatze anstatt der Worte: „werden durch einen von der obersten Reichs-Zollbehörde festzustellenden Special-Etat regulirt" zu sagen:

„sowie die denselben oder ihren Hinterbliebenen in geeigneten Fällen zu gewährenden Umzugskosten-Vergütungen, werden durch die oberste Reichs-Zollbehörde festgestellt".

Zur Ziffer 18.

Darüber, ob und wie weit für die eine oder die andere der freien Städte Abweichungen von dem hier ausgesprochenen Grundsatze durch Beihülfe von Seiten des Reichs etwa zulässig und nothwendig erscheinen, werden die Unterzeichneten erst dann sich zu erklären in der Lage sein, wenn das Resultat der von ihnen unter dem 13. März d. J. ganz ergebenst beantragten technischen Erörterung über den Umfang und die Kosten der in den Hanseſtädten nöthigen baulichen Einrichtungen vorliegen wird.

Zur Ziffer 19.

Hier wird sich zu größerer Deutlichkeit die Fassung empfehlen:

„soweit den Zoll- und Steuerbehörden in den freien Städten auch die Verwaltung privativer Steuern übertragen wird (§. 21)."

Zur Ziffer 20.

Da dieser Punkt nichts enthält, was von den allgemeinen Bestimmungen der Zollacte abweiche, so halten die Kommissarien denselben hier für entbehrlich, und für vollkommen genügend, wenn in der künftigen Instruktion für die Direktiv-Behörden der freien Städte erwähnt wird, daß auf deren Anweisung die erforderlichen Verwaltungsausgaben aus der dazu zu bestimmenden städtischen Kasse zu bestreiten sind.

Zur Ziffer 21.

1) Statt: „die Senate" wird zur Vermeidung jeder Mißdeutung zu sagen sein: „die freien Städte" und statt: „angestellten" wird der Ausdruck: „gewählten" vorzuziehen sein, da die Anstellung auch der fremden Beamten in den freien Städten formell durch die letzteren erfolgt.

2) Es erscheint den Unterzeichneten nothwendig, daß auch über die Haftpflicht für die auf Vorschlag anderer Regierungen angestellten Beamten eine Bestimmung getroffen werde; und es halten dieselben dasjenige für ganz angemessen, was in dieser Beziehung für die Beamten dieser Kategorie in der freien Stadt Frankfurt unter den Staaten des Zollvereins vereinbart ist.

Es wird daher der Zusatz ganz ergebenst beantragt:

„Für die Dienstreue der unter Ziffer 3 lit. b bezeichneten Beamten haften die Einzelregierungen, welche

Digitized by Google

dieſelben vorgeſchlagen haben, bis zu der Höhe der zu beſtellenden Caution. Die oberſte Reichs-Zollbehörde beſtimmt, welche von dieſen Beamten und in welchem Betrage ſie der Regierung ihres Heimaths-Staates Caution zu beſtellen haben."

Die Kommiſſarien der freien Städte behalten ſich jedoch vor, einen weitern Antrag hinſichtlich der Haftpflicht für die von denſelben gewählten Beamten beſonders zu begründen.

Zur Ziffer 22.

1) Statt „Zollgefälle" wird „Zoll- und Steuergefälle" und ſtatt „Handeltreibenden" wird „Handel- und Gewerbetreibenden" zu ſagen ſein, um Alles zu umfaſſen, was zu umfaſſen iſt.

2) Mit dem Schlußſatze, wonach die freien Städte nur für ein Drittheil der von ihren Senaten zu Gunſten freiſtädtiſcher Angehörigen bewilligten Credite haften ſollen, vermag ſich keiner der Kommiſſarien — mit Ausnahme der Vertreter der freien Städte — einverſtanden zu erklären. Die Geſammtheit der übrigen Kommiſſarien hält es vielmehr für eine eben ſo natürliche, als unabweisliche Folge, daß die Credite, deren Bewilligung dem Ermeſſen der Senate der freien Städte überlaſſen wird, auch von dieſen allein der Gemeinſchaft gegenüber vertreten werden, und daß die Verluſte, welche je nach der Modalität, wie von jenem Ermeſſen Gebrauch gemacht wird, entſtehen können, anderen Staaten, welche ſich dagegen zu ſichern außer Stande ſind, nicht zur Laſt fallen dürfen.

Es halten ſich daher die Kommiſſarien der übrigen Staaten einſtimmig für verpflichtet, zu beantragen, daß der Schlußſatz dahin geändert werde:

„die freien Städte haften für die von ihnen creditirten Gefälle (§. 37)".

Um jedoch die Bedenken zu mindern, welche von den Vertretern der freien Städte hinſichtlich der Möglichkeit und des Umfangs ſolcher Verluſte gehegt werden, die bei Anwendung aller Vorſicht eintreten können, ſind — in Folge einer Anregung des Bevollmächtigten von Lübeck — die übrigen Kommiſſarien in ihrer Mehrheit nicht entgegen, daß im Voraus zugeſichert werde:

„Wenn jedoch in Folge bedeutender Handelskriſen, oder ſonſtiger umfaſſender Unglücksfälle die Geſammtverluſte an den von einer freien Stadt regulativmäßig creditirten Zollgefällen in einem Jahre den Antheil dieſer Stadt an den Zoll-Revenüen deſſelben Jahres überſteigen ſollten, ſo bleibt die Haftpflicht der freien Stadt für dieſe Verluſte, inſofern ſie nicht durch gehörige Vorſicht zu vermeiden waren, auf den Betrag ihres gedachten Revenüen-Antheils beſchränkt und es

Digitized by Google

wird alsdann der diesen Betrag übersteigende Theil jener Verluste von der Gesammtheit vertreten."

3) Neben der Haftung für die Sicherheit der bewilligten Credite, worüber die Kommissarien der Hansestädte sich eine besondere Erklärung noch vorbehalten, ist von den letzteren auch zur Sprache gebracht worden, daß bei den von den freien Städten zu leistenden Herauszahlungen, auf die creditirten und zur Zeit der zu leistenden Herauszahlung noch nicht eingegangenen Gefälle Rücksicht zu nehmen sein würde, da die zu creditirenden Gefälle in den freien Städten im Verhältniß zu deren Revenüen-Antheilen voraussichtlich einen ungleich größern Betrag erreichen werden, als in anderen Staaten; und es haben sich die Unterzeichneten in dieser Hinsicht dahin verständigt, daß der Zusatz noch aufgenommen werden möge:

„Die freien Städte sind übrigens nicht verbunden, denjenigen Theil der regulativmäßig creditirten Zollgefälle, welcher sich im Verhältnisse der reinen Revenüen-Antheile der freien Städte zu den von ihnen zu leistenden Herauszahlungen auf letztere berechnet, vor den Verfallterminen der Schuldigkeiten der Creditnehmer, zur Verfügung der Reichskasse oder der Kasse einzelner Staaten zu stellen. Die in den freien Städten bis zum Zeitpunkte der Vollziehung der Abrechnung baar eingehenden laufenden gemeinschaftlichen Einnahmen sind jedoch, so weit nothwendig, zu den Herauszahlungen für die vorhergehende Abrechnungs-Periode zu verwenden. Die oberste Reichs-Zollbehörde wird zur Ausführung dieser Bestimmung die erforderlichen näheren Vorschriften erlassen."

Zu letzterem Behufe erlauben sich die unterzeichneten Kommissarien auf die in dem beigefügten, als „Anlage zu der Erklärung ꝛc." bezeichneten Aufsatze vom 18. März 1849 über diesen Gegenstand gemachten verschiedenen Vorschläge ganz ergebenst Bezug zu nehmen.

Hiernächst ist von den Kommissarien für Bremen und Hamburg der Antrag gestellt, zwischen Ziffer 22 und die folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§. 22 a."

„In den freien Städten finden, sofern sie nicht ganz aus der Zolllinie ausgeschlossen bleiben, zur Erhaltung der ihrem Handelsverkehr nothwendigen freien Bewegung folgende Einrichtungen statt:

1) ein umfassendes System fortlaufender Kontirungen für Manufactur-, Kolonial- und andere Waaren,
2) öffentliche Freiläger (Entrepots),
3) Freiläger in Privatspeichern,

4) ausnahmsweise Privatlagerung solcher Waaren, die sich zur Aufnahme in die öffentlichen Niederlagen nicht eignen,

5) Freihäfen, welche gänzlich wie Ausland behandelt werden, bei denen daher die Kontrole der Zollbehörde sich lediglich auf deren äußere Berechnung beschränkt. Die genaueren Bestimmungen bleiben besonderen Gesetzen vorbehalten."

Die übrigen Commissarien, welche schon in der unter dem 20. November v. J. abgegebenen Erklärung über den Entwurf des Reichs-Zollgesetzes anerkannt haben, „daß dem großartigen Verkehre der Seeplätze bei ihrem Einschlusse in das deutsche Zollgebiet vollständige Rechnung zu tragen sei und daß bei den Einrichtungen der Zollverwaltung jenen Plätzen alle Erleichterungen zu Theil werden müssen, welche nur immer mit der Sicherung des Zoll- und gewerblichen Interesse sich vertragen", sind dagegen der Ansicht, daß die Reichs-Zollacte nicht der geeignete Ort sei, über die zu diesem Zwecke je nach den Umständen nothwendigen Anstalten Bestimmung zu treffen. Hinsichtlich der öffentlichen und Privat-Niederlagen unverzollter Waaren, hinsichtlich der Freiläger in dem unter Ziffer 5 des Antrages gedachten Sinne, sowie hinsichtlich der Kontirungen seien bereits — so wird von den übrigen Kommissarien bemerkt — in dem Entwurfe des Reichs-Zollgesetzes die erforderlichen grundsätzlichen Bestimmungen, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Bevollmächtigten aufgenommen — indem nur hinsichtlich der laufenden Kontirungen einige Kommissarien Bedenken geäußert haben — und das Nähere darüber werde die Zollordnung enthalten. Wenn man aber in der Reichs-Zollacte ausspreche, daß die freien Städte die in der Anlage aufgeführten Anstalten und Einrichtungen erhalten sollen, so werde dadurch das Mißverständniß veranlaßt, als ob alle andere Orte von gleichen Anstalten und Einrichtungen ausgeschlossen seien, und wenn man dagegen der letzteren in der Reichs-Zollacte allgemein erwähnen wollte, so scheine dieses die zwischen der Reichs-Zollacte und dem Reichs-Zollgesetze bestehenden Grenzen ohne Noth zu überschreiten.

Die Bevollmächtigten von Bremen und Hamburg finden sich jedoch durch die vorstehenden Gründe nicht überzeugt und bleiben daher bei ihrem Antrage stehen, welchem sich auch der Kommissar für Schleswig-Holstein in Ansehung der Stadt Altona anschließt.

Schließlich wird

bei Ziffer 23

von der Mehrheit noch für angemessen erachtet, daß die Bestimmungen der Beilage B. in die Reichs-Zollacte selbst, als letzter Artikel aufgenommen, der §. 24 der letztern dagegen gestrichen werden möge, wobei zugleich anerkannt wird, daß diese Bestimmungen nicht ausschließlich Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel IV. und V. enthalten, sondern auch auf noch andere Artikel sich beziehen, weßhalb

Digitized by Google

die Ueberschrift des Abschnittes, in welchen die ersteren aufgenommen werden, demgemäß zu erweitern sei.

Im Uebrigen geben die Unterzeichneten die Reihenfolge der einzelnen Artikel, hinsichtlich deren sich vielleicht einige Aenderungen zur Beförderung der Uebersichtlichkeit empfehlen werden, weiterer Prüfung bei der definitiven Redaktion anheim.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 1849.

v. Kamptz, Meixner. v. Nostitz. C. Albrecht.

unter Vorbehalt der Abgabe besonderer Erklärung.

F. Witte. Sigel. Hack. Rommel. Biersack. Franke. Thon. v. Thielau. Scholz. Karsten. Meyer. Cöster.

Anlage zu der Erklärung der Regierungs-Kommissarien über den Entwurf der Reichs-Zollacte.

Die Zollcredite,

in besonderer Beziehung auf die freien Städte Deutschlands.

Jeder Staat, welcher Zollgefälle creditirt, muß — abgesehen von der Haftverbindlichkeit, die ihm für die creditirten Summen, der Gesammtheit gegenüber, obliegt — aus Anlaß der Creditbewilligungen dadurch Opfer bringen, daß er die Zinsen für die creditirten Summen bis zum Zeitpunkte ihrer Einzahlung verliert.

Es entsteht die Frage: in welchem Verhältniß insbesondere die freien Städte derartige Opfer bringen sollen, die freien Städte, in welchen die Zolleinnahmen den Revenüenantheil des eigenen Staates sehr bedeutend übersteigen?

Es ist zur Sprache gekommen:

1) das Verhältniß der gesammten Staatseinnahmen der Staaten.

Dieses Verhältniß kann, abgesehen von allem Uebrigen, schon wegen der praktischen Unmöglichkeit der Ermittelung geeigneter Zahlen für dasselbe, nicht in Anwendung kommen.

2) Das Verhältniß der Zolleinnahmen.

Auch der Anwendung dieses Verhältnisses stehen gewichtige Gründe entgegen. Vorzüglich ist zu berücksichtigen, daß im Falle der Zugrundlegung desselben die freien Städte auch für die, auf die Zollerhebung für andere Staaten fallenden Creditbeträge Vorschüsse leisten müßten, wodurch die ganze den Städten in dieser Beziehung zugedachte Erleichterung wieder vollständig aufgehoben würde.

3) Das Verhältniß der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Antheile an den Zollrevenüen.

Dieses ist dasjenige Verhältniß, welches im Princip das richtigste sein würde, wenn angenommen werden könnte, daß sich in allen Staaten die durch die Creditbewilligungen in den privativen Kassen entstehenden Lücken verhielten, wie ihre vertragsmäßigen oder gesetzlichen reinen Revenüenantheile. Es fehlen Materialien, um zu untersuchen,

Digitized by Google

ob dem wirklich so sei. Man wird sich indessen von der Wahrheit nicht sehr entfernen, wenn man von der Unterstellung ausgeht: in den übrigen Staaten Deutschlands — dieselben als ein Ganzes betrachtet — verhalten sich die Lücken, welche um der Zollcredite willen in den privativen Kassen entstehen, zu den Antheilen dieser Staaten an den reinen Zollrevenüen nahebei ebenso, wie in den freien Städten sich beiderlei Größen zu einander verhalten.

Es wird sich hiernach rechtfertigen lassen, die freien Städte hinsichtlich des Theiles der von ihnen creditirten Summen, die sich auf ihre eigenen Revenüenantheile berechnen, eben so zu behandeln, wie die übrigen Staaten in Beziehung auf sämmtliche von ihnen bewilligten Credite, der Gesammtheit gegenüber, behandelt werden — ihnen, den Städten, dagegen aber nicht zuzumuthen, um desjenigen Theiles der Zolleinnahme willen, der herausbezahlt werden muß, Vorschüsse leisten zu müssen.

Dieses vorausgeschickt, dürfte es sich vielleicht empfehlen, das beschlossene zweite Alinea des §. 22 in der Anlage zur Reichszollacte folgendermaßen zu fassen:

> Die freien Städte haften für die von ihnen creditirten Zollgefälle (§. 37 der Reichszollacte). Sie sind aber nicht verbunden, diejenigen Theile der regulativmäßig creditirten Summen, welche sich, im Verhältnisse der reinen Revenüenantheile der freien Städte zu den von ihnen zu leistenden Herauszahlungen, auf letztere berechnen, vor den Verfallterminen der Schuldigkeiten der Creditnehmer, zur Verfügung der Reichskasse oder der Kassen einzelner Staaten zu stellen. Die in den freien Städten bis zum Zeitpunkte der Vollziehung der Abrechnung baar eingehenden laufenden gemeinschaftlichen Einnahmen sind jedoch, so weit nothwendig, zu den Herauszahlungen für die vorhergehende Abrechnungsperiode zu verwenden.
>
> Die oberste Reichszollbehörde wird zur Ausführung dieser allgemeinen Bestimmung die erforderlichen näheren Vorschriften erlassen.

Es giebt verschiedene Wege, um Dasjenige, was durch die vorstehend vorgeschlagene allgemeine Bestimmung erreicht werden soll, zu verwirklichen. Dabei wird für alle Fälle von der Unterstellung auszugehen sein, daß, wie gegenwärtig im Zollverein, so künftig auch im deutschen Reiche, die Zollabrechnung für ein Quartal immer erst am Schlusse des darauf folgenden Quartals zur Vollziehung gelangen — und somit die im letzteren eingehenden Beträge an Zollgefällen zu den Herauszahlungen verwendet werden können.

1) Man könnte die Abrechnung auf die Solleinnahmen gründen, für die Verwirklichung eines Theiles der Herauszahlungen der einzelnen freien Städte aber, mit Rücksicht auf den Zustand der Zollkassen in denselben, entferntere Termine bestimmen.

In diesem Falle müßten entweder

a) die Beträge, von welchen hier die Rede ist, als zu den vom Reiche vorwegzunehmenden Summen gehörig behandelt, oder es müßten

b) diese Beträge auf alle Staaten, welche Herauszahlungen anzusprechen haben, verhältnißmäßig vertheilt werden. Das Verfahren a würde, um seiner Einfachheit willen, den Vorzug verdienen.

Zu vergleichen Beilage A. Muster I.

2) Man könnte in jeder Abrechnung eine, den jedesmaligen Umständen nach, zu bestimmende Summe als Creditschuld der freien Städte behandeln, d. h. im Einnahmesoll außer Ansatz lassen, jedoch vorbehaltlich der Aufnahme in die folgende Quartalsabrechnung, in der sie dann als Gegenstand der Vertheilung zu behandeln wäre.

Es würde leicht ausführbar sein, diese Operation, so oft es die Umstände erfordern, eintreten zu lassen.

Die Creditausstände, welche am Schlusse eines Quartals bestehen und die Erfahrung über die wahrscheinlichen wirklichen Einnahmen in dem darauf zunächst folgenden Quartal, würden genügende Anhaltpunkte für angemessene Bestimmung der außer Ansatz zu lassenden Summen gewähren.

Man könnte hierbei, um ganz sicher zu gehen, die Summe der wahrscheinlichen Baareinnahme des auf die Abrechnungsperiode folgenden Quartals eher zu gering als zu hoch greifen und demnach die Creditschuld eher mit einem zu hohen als mit einem zu niederen Betrag an der Solleinnahme absetzen.

Zu vergleichen Beilage A. Muster II.

3) Man könnte für jede der freien Städte einen eisernen Credit, vorbehaltlich angemessener Erhöhungen oder Ermäßigungen, bestimmen. Dieser eiserne Credit würde, so lange er unverändert bliebe, nur in einer Abrechnung als Abzugsgröße von der Solleinnahme erscheinen.

Gegen die Bewilligung eiserner Credite sprechen verschiedene Gründe. Sie setzt einen gewissen Beharrungszustand der Creditbewilligungen und der Herauszahlungen voraus, einen Beharrungszustand, der nicht eintreten wird. In einzelnen Quartalen eines Jahres kann, wie eine mehrjährige Erfahrung in Frankfurt gelehrt hat, der Creditbewilligungen ungeachtet*), der Zustand der Kasse es dennoch sehr gut erlauben, daß zur Zeit, wo die Quartalsabrechnungen vollendet sind, alle Herauszahlungen vollständig geleistet werden, während in andern Quartalen sich ein ganz anderes Verhältniß ergiebt. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf die Beilage B. Bezug zu nehmen. Wenn, wie vorgeschlagen worden ist, der eiserne Credit nach den Creditanschreibungen in zwei Quartalen bemessen werden sollte, so würde dieses voraussichtlich sehr bald nicht mehr zutreffen. Nimmt man an, daß die Ergebnisse der zwei ersten Quartale den Beharrungszustand bezeichneten, so würde sich zu der Zeit, wo die Abrech-

*) In Frankfurt betragen die Creditanschreibungen, welche im Laufe eines Jahres Statt finden, $^4/_{10}$ bis $^5/_{10}$ des Solls der Jahreseinnahme.

Digitized by Google

nung zur Vollziehung gelangt, — etwa 3 Monate nach dem Schlusse des zweiten Quartals — zeigen, daß den freien Städten zu viel bewilligt wäre. Denn es würde mit den im 3. Quartal eingegangenen Summen schon ein bedeutender Theil der Summen des eisernen Credits getilgt werden können. Würden insbesondere, wie von mehreren Seiten für angemessen erachtet wird, die Creditfristen überhaupt auf 6 Monate bestimmt, so würde schon im dritten Quartal der größere Theil der im ersten Quartal creditirten Beträge eingezahlt werden. Kann dagegen, wie es wirklich der Fall sein wird, aus den Ergebnissen der zwei ersten Quartale noch nicht auf einen Beharrungszustand geschlossen werden, so ist es leicht möglich, daß in einer oder der andern Stadt das Zugeständniß eines nach den Creditbewilligungen im ersten und zweiten Quartal bemessenen eisernen Credits nicht genügt.

Es scheinen mir daher die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Wege, gegen die Bewilligung eiserner Credite gehalten, den Vorzug zu verdienen. Doch läßt sich dieses im Voraus nicht mit Bestimmtheit behaupten. Nur so viel scheint außer Zweifel zu liegen, daß es sich in keiner Weise empfehlen dürfte, durch irgend eine Bestimmung des Gesetzes, der obersten Reichszollbehörde die Hände zu binden. Es ist leicht möglich, daß sich bald das eine, bald das andere Verfahren als zweckmäßig erweiset und darum muß hierunter, wie ich glaube, dem Reichshandelsministerium völlig freie Hand gelassen werden. Dieses geschieht, wenn, wie ich, vorbehältlich etwaiger Verbesserungen der Fassung, vorgeschlagen habe, in dem Gesetze lediglich der Grundsatz mit der nöthigen Bestimmtheit ausgesprochen wird.

Frankfurt, den 18. März 1849.

Biersack.

Digitized by Google

Beilage A. **Allgemeine** der künftigen Zollabrechnungen in dem deutschen

Muſter I.

1. Staaten.	2. Soll-Einnahme.	3. Gemeinſchaftliche Ausgaben.	4. Reine Erträge.	5. Hiervon fließen vorweg in d. Reichskaſſe: Summen, die ſofort einzuzahlen ſind.	6. Summen, welche erſt ſpäter einzuzahlen ſind: nach Monaten *)		7. Zuſammen
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
Preußen . .	3,200,000	290,000	2,910,000	300,000	—	—	300,000
Bayern und die übrigen Staaten, ausſchließlich der freien Städte . .	2,300,000	310,000	1,990,000	—	—	—	—
Frankfurt .	250,000	12,000	237,500	—	2	100,000	100,000
Bremen . .	300,000	30,000	270,000	—	3	120,000	120,000
Lübeck . .	200,000	20,000	180,000	—	2	80,000	80,000
Hamburg .	1,000,000	100,000	900,000	—	4	400,000	400,000
Summa	7,250,000	762,500	6,487,500	300,000	—	700,000	1,000,000

*) Vom Zeitpunkte der Vollendung der Abrechnung an.

Muſter II.

1. Staaten.	2. Soll-Einnahme mit Modifikationen wegen d. Zollcredite in den freien Städten.	3. Gemeinſchaftliche Ausgaben.	4. Reine Erträge.	5. Hiervon fließen vorweg in in die Reichskaſſe.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Preußen	3,200,000	290,000	2,910,000	363,020
Bayern und die übrigen Staaten, ausſchließlich der freien Städte .	2,300,000	310,000	1,990,000	—
Frankfurt, Soll-Einnahme = 250,000 Thlr.				
ab wegen d. Zollcredite 100,000 „	150,000	12,500	137,500	91,280
Bremen, Soll-Einnahme = 300,000 Thlr.				
ab wegen d. Zollcredite 120,000 „	180,000	30,000	150,000	105,700
Lübeck, Soll-Einnahme = 200,000 Thlr.				
ab wegen d. Zollcredite 80,000 „	120,000	20,000	100,000	73,350
Hamburg, Soll-Einnahme = 1,000,000 Thlr.				
ab wegen d. Zollcredite 400,000 „	600,000	100,000	500,000	366,650
Summa	6,550,000	762,500	5,787,500	1,000,000

Digitized by Google

Umrisse
Reiche; mit willkürlich gegriffenen Probe-Eintragungen.

8. Bleiben auf die einzelnen Staaten zu vertheilen.	9. Nach dem Verhältniß für die Reventheilung fallen auf die einzelnen Staaten.
Thlr.	Thlr.
2,610,000	2,602,750
1,990,000	2,602,750
137,500	52,000
150,000	50,000
100,000	30,000
500,000	150,000
5,487,500	5,487,500

6. Bleiben auf die einzelnen Staaten zu vertheilen.	7. Nach dem Verhältniß für die Revenüentheilung fallen auf d. einzelnen Staaten.
Thlr.	Thlr.
2,546,980	2,268,490
1,990,000	2,268,490
46,220	46,220
44,300	44,300
26,650	26,560
133,350	133,350
4,787,500	4,787,500

Folgen nun die Rubriken für die Darstellung der Summen, welche von den einzelnen Staaten herauszuzahlen, beziehungsweise von ihnen herauszuempfangen sind. Die Nachweisung darüber, an welche der Staaten jeder in Herauszahlungen verpflichtete einzelne Staat seine Herauszahlungen zu leisten, und von welchen Staaten jeder der empfangenden einzelnen Staaten sein Guthaben zu beziehen hat, wird in einem besondern Vertheilungsplan zu der Abrechnung geliefert.

Erläuterungen.

Zu I.

Insofern es in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Reichskasse nicht angehen sollte, ihr Summen, die erst *später* eingehen, zu überweisen, würden die Rubriken 5 und 6 wegfallen und die der Reichskasse zu überweisenden Summen sämmtlich in *einer* Rubrik, der gegenwärtigen Rubrik 7, erscheinen. Dagegen müßten in diesem Falle diejenigen Theile der Herauszahlungen, welche von den einzelnen freien Städten erst nach Verlauf einiger Zeit wirklich geleistet werden könnten, auf die einzelnen Staaten, welche nach der Abrechnung Zahlungen zu empfangen haben, verhältnißmäßig vertheilt und diesen in dem Vertheilungsplan zu der Abrechnung überwiesen werden. Hiernach würde sich, unter übrigens gleichen Umständen, die vorweg in die *Reichskasse* fließende Summe etwa in der in dem folgenden Muster II. in der Rubrik 5 angegebenen Weise auf die einzelnen Staaten vertheilen.

Zu II.

1) Würde ein Verfahren gewählt, wonach am Schlusse jedes Quartals mit Rücksicht auf den im Creditregister nachgewiesenen Stand der Creditausstände und mit Rücksicht auf die in dem darauf folgenden Quartal nach aller Wahrscheinlichkeit zu erwartende Baareinnahme, zu bestimmen wäre, ob und in wie fern der freien Stadt, als Staat, ein Credit zu bewilligen, so müßte die der Stadt in dem einen Quartal creditirte Summe in der Regel schon der Solleinnahme des darauf folgenden Quartals wieder zugesetzt werden.

z. B. *Hamburg.*

Im ersten Quartal würden wegen der Zollerede an dem Einnahmesoll abgezogen 400,000 ℳ.

Im zweiten Quartal. Ueberzeugte man sich, daß kein Credit für die Stadt Hamburg nothwendig, so würden diese 400,000 ℳ in der Abrechnung für das zweite Quartal der Solleinnahme wieder zugesetzt, so daß sie in der Abrechnung für dieses zweite Quartal zur Vertheilung unter die Einzelstaaten kommen. — Erscheint es bei Aufstellung der Abrechnung für das dritte Quartal nöthig, der Stadt wieder einen Credit zu bewilligen, so wird damit verfahren wie im ersten Quartal.

2) Wird ein eiserner Credit für längere Zeit, vorbehaltlich der demnächst nothwendig erscheinenden Erhöhung oder Ermäßigung, bewilligt, so wird die creditirte Summe auf so lange, als nicht eine Erhöhung oder eine Ermäßigung derselben nothwendig erscheint, nur einmal an dem Einnahmesoll in Abzug gebracht und zwar in der Abrechnung für das Quartal, von welchem an der Credit bewilligt ist.

Digitized by Google

Nachträgliche Bemerkungen.

Für die künftige Zollabrechnung im deutschen Reiche wird eine größere Zahl von Rubriken nothwendig sein, als in den Mustern I. und II. angenommen ist. Es wird dabei der Vorschlag von Einfluß sein, welcher von den Regierungskommissarien in ihrer Erklärung über den Entwurf einer Reichszollacte und zwar zur Ziffer 17 der Anlage derselben gemacht worden ist.

Sodann wird es darauf ankommen, ob die nach §. 30 der Reichszollacte zulässige Vorwegnahme eines Theiles der reinen Zollrevenüen für Reichszwecke bedingt — oder nur bedingungsweise, d. h. unter der Bedingung eintreten soll, daß die ganze Summe der reinen Zollerträge nach den für die Revenüentheilung geltenden Verhältnißzahlen unter die einzelnen Staaten auf dem Papier vollständig vertheilt wird, daß sodann eine Repartition der vom Reiche vorweggenommenen Summen auf die einzelnen Staaten nach einem andern Verhältniß stattfindet, daß die aus dieser Repartition für die einzelnen Staaten resultirenden Beträge als Schuldigkeiten derselben behandelt und an den durch die Vertheilung der ganzen Summe der reinen Erträge gefundenen ursprünglichen Revenüenantheilen der einzelnen Staaten abgezogen werden, dergestalt, daß nur die hiernach erscheinenden Beträge den einzelnen Staaten in der Wirklichkeit verbleiben.

Falls die Vorwegnahme eines Theiles der reinen Zollrevenüen unbedingt eintreten sollte, würde die Abrechnung etwa folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Staaten.
2) Bevölkerung.
3) Verhältnißzahlen zur Vertheilung der Zollrevenüen. Bei Bestimmung dieser Verhältnißzahlen wäre zur Vereinfachung der Abrechnung auch schon auf den Vorschlag geeignete Rücksicht zu nehmen, welcher von den Regierungs-Kommissarien zur Ziffer 17 der Anlage zur Reichszollacte gemacht werden wird.
4) Gemeinschaftliche Bruttoeinnahme.
5) Davon gehen ab: Restitutionen, Ausfuhrvergütungen ꝛc.
6) Es treten hinzu: freigeschriebene Gefälle ꝛc.
7) Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Bruttoeinnahme.
8) Gemeinschaftliche Ausgaben.
9) Reine Erträge an Zollgefällen.
10) Hiervon fließen vorweg in die Reichskasse.
11) Bleiben auf die einzelnen Staaten zu vertheilen.
12) Revenüenantheile der einzelnen Staaten.
13) Herauszuempfangen.
14) Herauszuzahlen.

Sollte dagegen die Vorwegnahme eines Theiles der reinen Zollgefälle für Reichszwecke nur bedingungsweise (unter den oben angedeuteten Bedingungen) erfolgen, so würden die Rubriken der Abrechnung etwa folgende sein:

1) Staaten.
2) Bevölkerung.

Digitized by Google

3) Verhältnißzahlen zur Vertheilung der Zollrevenüen. Zu vergleichen Bemerkung zu Rubrik 3 im vorigen Falle.
4) Verhältnißzahlen zur Bestimmung der Beiträge, welche die einzelnen Staaten zu den von der Reichskasse vorweggenommenen Summen zu leisten haben.
5) Gemeinschaftliche Bruttoeinnahme.
6) Davon gehen ab: Restitutionen, Ausfuhrvergütungen ꝛc.
6) Es treten hinzu: freigeschriebene Gefälle ꝛc.
8) Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Bruttoeinnahme.
9) Gemeinschaftliche Ausgaben.
10) Bleiben die Summen, welche zur Vertheilung zu stellen sind.
11) Revenüenantheile der einzelnen Staaten gemäß der Vertheilung nach den Verhältnißzahlen in der Rubrik 3.
12) Summen, welche vorweg in die Reichskasse geflossen sind.
13) Von der Hauptsumme, welche vorweg in die Reichskasse geflossen ist, kommen nach den in der Rubrik 4 dargestellten Verhältnißzahlen auf die einzelnen Staaten.
14) Nach Abzug dieser Beiträge (Rubrik 13) an den ursprünglichen Revenüenantheilen der einzelnen Staaten (Rubrik 11) verbleiben den einzelnen Staaten.
15) Herauszuempfangen.
16) Herauszuzahlen.

Falls bestimmt werden sollte, daß jede der freien Städte in irgend einer Form ein Präcipuum zu empfangen hätte, welches nächst den in die Reichskasse fließenden Summen aus den Zollgefällen zu entnehmen wäre und falls erst die nach dieser Vorwegnahme bleibende Summe auf sämmtliche Staaten, einschließlich der freien Städte, nach der einfachen Bevölkerung zu vertheilen wäre, würde die Abrechnung folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Staaten.
2) Bevölkerung. In einer Unterrubrik würde die in der Hauptsumme der Bevölkerung mitbegriffene städtische Bevölkerung der freien Städte besonders anzugeben sein.
3) Gemeinschaftliche Bruttoeinnahme.
4) Davon gehen ab: Restitutionen, Ausfuhrvergütungen ꝛc.
5) Es treten hinzu: freigeschriebene Gefälle ꝛc.
6) Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Bruttoeinnahme.
7) Gemeinschaftliche Ausgaben.
8) Reine Erträge an Zollgefällen.
9) Hiervon fließen vorweg in die Reichskasse.
10) Präcipuum der freien Städte.
11) Summe der Rubriken 9 und 10.
12) Bleiben nach dem einfachen Verhältniß der Bevölkerung auf die einzelnen Staaten, einschließlich der freien Städte, zu vertheilen.
13) Revenüenantheile, welche sich hiernach für die einzelnen Staate ergeben.
14) Herauszuempfangen.
15) Herauszuzahlen.

Digitized by Google

Beilage B.

Nachweisung

der Einnahmen und laufenden Ausgaben, der Creditausstände, der Resultate der Zollabrechnungen und des Kassenwesens der Zollverwaltung zu Frankfurt am Main in den verschiedenen Quartalen der Jahre 1842, 1843, 1844 und 1847.

1) In diese Nachweisung sind nicht die genau berechneten, sondern abgerundete Zahlen übernommen worden.
2) Die hierin befindlichen Kassenabschlüsse beruhen auf der Unterstellung, daß die Zollabrechnung für ein Quartal immer erst am Schlusse des darauffolgenden Quartals zur Vollziehung komme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Zeitabschnitt.	Kassenvorrath am Schlusse des vorigen Quartals.	Kassen-Manco am Schlusse des vorigen Quartals.	Soll-Einnahme nach den Abschlüssen der Zollregister vom laufenden Quartal.	Laufende Ausgaben an Verwaltungskosten, Restitutionen ꝛc.	Soll-Einnahme nach dem Abschlusse der Zollregister vom laufenden Quartal, abzüglich der laufenden Ausgaben.	Creditausstände am Schlusse des vorigen Quartals.	Creditausstände am Schlusse des laufenden Quartals.	Baarer Kassenbestand am Schlusse des laufenden Quartals vor Vollziehung der Abrechnung für das vorige Quartal.	Resultate der Abrechnung vom vorigen Quartal.			Nach Vollziehung der Abrechnung.		Von dem Kassen-Manco berechnen sich:	
									a. Revenüen-Antheil des eigenen Staats.	b. Herauszahlung an andere Staaten.	Summe von a und b.	Kassen-Vorrath.	Kassen-Manco, welches durch Vorschüsse des Staats gedeckt worden.	auf den Revenüen-Antheil des eigenen Staats.	auf die Herauszahlungen an andere Staaten.
1842.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
1. Quartal . .	107,000	—	250,500	15,900	234,600	311,000	282,900	369,700	89,300	452,100	541,400	—	171,700	28,321	143,379
Wenn Frankfurt erst mit Anfang 1842 in den Zollverein eingetreten wäre . . .	—	—	250,500	15,900	234,600	—	87,150	147,450	—	—	—	147,450	—	—	—

76

2. Quartal . .	—	171,700	569,600	18,600	551,000	282,900	225,800	436,400	89,300	204,300	293,600	142,800	—	—	—
Wenn Frankfurt erst mit Anfang 1842 in den Zollverein eingetreten wäre . . .	147,450	—	569,600	18,600	551,000	67,150	232,300	553,200	89,300	204,300	293,600	259,700	—	—	—
3. Quartal . .	142,800	—	314,200	18,500	295,700	225,800	286,300	377,800	89,300	443,600	532,900	—	155,100	25,990	129,110
Wenn Frankfurt erst mit Anfang 1842 in den Zollverein eingetreten wäre . . .	259,700	—	314,200	18,500	295,700	232,300	294,050	493,650	89,300	433,600	532,900	—	39,250	—	—
4. Quartal . .	—	155,100	658,800	19,000	639,800	286,500	359,700	411,500	89,300	264,900	354,200	57,300	—	—	—
Wenn Frankfurt erst mit Anfang 1842 in den Zollverein eingetreten wäre . . .	—	39,250	658,800	19,000	639,800	294,050	369,200	525,400	89,300	264,900	354,200	171,200	—	—	—
1843.															
1. Quartal . .	57,300	—	237,800	15,600	222,200	359,700	320,500	318,700	89,300	457,600	546,900	—	228,200	37,261	190,939
2. Quartal . .	—	228,200	607,500	19,000	588,500	320,500	279,100	401,700	88,500	157,800	246,300	155,400	—	—	—
3. Quartal . .	155,400	—	315,800	18,900	296,900	279,100	320,100	411,300	88,500	568,500	657,000	—	245,700	33,096	212,604
4. Quartal . .	—	245,700	442,500	20,000	422,500	320,100	297,000	199,900	88,500	238,600	327,100	—	127,200	34,415	92,785
1844.															
1. Quartal . .	—	127,200	237,000	15,600	221,400	297,000	255,700	135,500	88,500	210,800	299,300	—	163,800	48,434	115,366
2. Quartal . .	—	163,800	523,200	19,000	504,200	255,700	265,000	331,100	88,500	163,500	252,000	79,100	—	—	—
2c. 2c.															
1847.															
1. Quartal . .	29,300	—	280,700	15,500	265,200	368,100	366,700	295,900	89,500	252,600	342,100	—	46,200	12,087	34,113
2. Quartal . .	—	46,200	437,500	15,000	422,500	366,700	398,800	344,200	92,400	200,900	293,300	50,900	—	—	—
3. Quartal . .	50,900	—	356,700	16,700	340,000	398,800	403,000	386,700	92,400	393,200	485,600	—	98,900	18,819	80,081
4. Quartal . .	—	98,900	421,900	26,300	395,600	403,000	378,200	321,500	92,400	275,600	368,000	—	46,500	11,676	34,824

Digitized by Google

Entwurf zu einer Reichs-Zollacte.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Reichsverfassung, Abschnitt II. Art. VII. §§. 33 – 37, und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 35 derselben, wird andurch folgende

Reichs-Zollacte

als Gesetz verkündet:

Artikel I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. In nachstehender Acte werden die Grenz- Ein- und Ausgangs-Abgaben unter der allgemeinen Benennung „Zoll" und die in Abschn. II. Art. VII. §. 34. alinea 2 der Reichsverfassung bezeichneten gemeinschaftlichen innern Produktions- und Consumtions-Abgaben, unter der allgemeinen Benennung „Steuer" begriffen.

Artikel II. Freiheit des Verkehrs.

§. 2. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die gegenwärtige Acte in Vollzug gesetzt wird, fallen alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Binnengrenzen sämmtlicher zum deutschen Reiche gehöriger Staatsgebiete weg, und es tritt zwischen denselben vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs ein, so daß alle im freien Verkehr des einen Gebietes befindlichen Gegenstände auch frei und ungehindert in das andere Gebiet eingeführt werden können, mit einstweiligem alleinigem Vorbehalte solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in ertheilte Erfindungspatente oder Privilegien, in einzelnen Staatsgebieten nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Dergleichen Patente oder Privilegien dürfen jedoch Seitens der Einzelstaaten nicht erneuert werden und es erlöschen daher mit deren Ablauf die daraus entspringenden Verkehrs-Beschränkungen von selbst.

§. 3. Chausseegelder, oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, dürfen, bis weitere Bestimmungen hierüber durch ein besonderes Reichsgesetz getroffen sein werden, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen, nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828, bestehende Chausseegeld ist der höchste Satz, welcher in keinem Staate überschritten werden darf.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern müssen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß

Digitized by Google

davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

§. 4. Alle in den zum deutschen Reichs-Zollgebiete gehörigen Staaten etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagerechte sind aufgehoben. Niemand darf zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden, als in den Fällen, in welchen die Reichs-Zollgesetzgebung, oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements und Hafen-Regulative es vorschreiben.

§. 5. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren, wie alle anderen Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, dürfen nur bei wirklicher Benutzung bestehender Einrichtungen und eventuell nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behuf der Zollermittelung, oder einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

§. 6. Bis zur Herstellung gleichmäßiger Grundsätze über das Gewerbswesen durch ein besonderes Reichsgesetz, gelten hinsichtlich der Befugniß der Angehörigen des einen deutschen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, folgende Bestimmungen:

a) Von den Angehörigen eines deutschen Staates, welche in dem Gebiete eines andern deutschen Staates Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, darf keine Abgabe erhoben werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

b) Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, sind, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Gewerbtreibender oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keiner weiteren Abgabe dafür unterworfen.

c) Beim Besuche der Märkte und Messen, zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, sind in jedem Staate die Angehörigen der übrigen Staaten ebenso wie die eigenen Staats-Angehörigen zu behandeln.

Artikel III. Behörden und deren Organisation.

§. 7. Zur Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Reichs-Zoll- und Steuer-Verwaltung ist eine oberste Reichs-Zollbehörde zu bestellen, mit der Aufgabe, nicht nur für die übereinstimmende Ausführung und Handhabung der gegebenen gesetzlichen und sonstigen Normativ-Bestimmungen, sondern auch für deren Ausbildung und Fortentwickelung Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Die Befugniſſe derſelben und der Umfang ihres Wirkungskreiſes werden durch gegenwärtige Acte, ſowie durch die Reichs-Zoll- und Steuer-Geſetze beſtimmt; namentlich iſt dieſelbe bei Differenzen zwiſchen einzelnen Landesverwaltungen, wie auf Berufung betheiligter Abgabenpflichtiger in Beziehung auf die Anwendung geſetzlicher oder ſonſtiger Normativ-Beſtimmungen, in oberſter Inſtanz zu entſcheiden berufen. Innerhalb ihres Wirkungskreiſes ſind derſelben alle Zoll- und Steuer-Behörden untergeordnet und ihren Anordnungen Folge zu leiſten verpflichtet.

§. 8. Für das Rechnungsweſen, die Abgaben-, Handels- und Gewerbs-Statiſtik wird der oberſten Reichs-Zollbehörde ein Central-Rechnungsbüreau beigegeben, welchem zugleich die Befugniß zuſteht, die Regiſter- und Einnahme-Rechnungen ſämmtlicher Local- und Bezirks-Hebeſtellen einer Nachreviſion zu unterziehen.

§. 9. Die oberſte Reichs-Zollbehörde hat diejenigen Grundſätze und Beſtimmungen vorzuzeichnen, nach welchen die Organiſation und Beſetzung ſämmtlicher Local- und Bezirks-Behörden für die Zoll- und Steuer-Verwaltung, Erhebung und Aufſicht ſtattzufinden hat, auch zu beſtimmen, wie viel und welche Zollverwaltungs-, Erhebungs- und Aufſichts- oder Kontrole-Behörden und Zollſchutz-Wachmannſchaften an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks erforderlich ſind.

Die Inſtruirung ſämmtlicher Zoll- und Steuer-Behörden hat durch allgemeine, von der oberſten Reichs-Zollbehörde zu ertheilende Dienſt- und Geſchäftsanweiſungen zu erfolgen.

§. 10. Zur Leitung des Dienſtes der Local- und Bezirks-Zoll- und Steuer-Behörden, ſo wie zur Vollziehung der Reichs-Zoll- und Steuer-Geſetze überhaupt, werden innerhalb beſtimmter Verwaltungsbereiche Zoll- und Steuer-Direktionen als Mittelbehörden errichtet.

Bei Abgrenzung dieſer Verwaltungsbereiche dienen, ſo weit immer thunlich, die Landesgrenzen der einzelnen Staaten zum Anhalten, dergeſtalt, daß jeder Einzelſtaat, deſſen Umfang und Größe ſolches geſtattet, oder deſſen Lage und Verhältniſſe es nothwendig oder wünſchenswerth erſcheinen laſſen, Eine, und nach Bedürfniß mehrere Direktionen innerhalb eines Staatsgebietes erhält.

Kleinere Staaten, bei welchen vorſtehende Vorausſetzungen nicht zutreffen, werden zu einem Direktions-Bezirk vereinigt, oder zu einem benachbarten hinzugezogen.

Die hiernach zu bildenden Direktions-Bezirke werden von der oberſten Reichs-Zollbehörde durch beſondere Verordnung beſtimmt.

§. 11. Wo mehrere Einzelſtaaten zu einem Direktions-Bezirk verbunden werden, haben dieſelben unter ſich über die Ausführung auf dem Wege des Vertrages, unter Genehmigung und da nöthig unter Vermittelung der oberſten Reichs-Zollbehörde, ſich zu einigen. Sollte ein Abkommen hierunter nicht rechtzeitig eintreten, ſo hat die oberſte Reichs-Zollbehörde die nöthigen Beſtimmungen proviſoriſch zu treffen.

Digitized by Google

§. 12. Mehrere zu einem Direktions-Bezirk vereinigte Einzelstaaten werden in Beziehung auf das Zoll- und Steuerwesen überall nur als eine Gesammtheit betrachtet. Dieselben haben daher bei der nach §. 11 zu treffenden Uebereinkunft zugleich darüber ein für allemal sich zu verständigen, welche der vereinigten Regierungen den Verein in seinen Beziehungen zur Reichsgewalt, so wie zu anderen Einzelstaaten hinsichtlich des Zoll- und Steuerwesens zu vertreten und dem zu Folge die dem Vereine zu machenden Mittheilungen zu empfangen und an die übrigen Glieder des Vereins gelangen zu lassen, auch die gemeinschaftlichen Mittheilungen und Erklärungen des Letzteren abzugeben hat. Kleine Gebiete oder Gebietstheile, welche einem andern größern Staate in Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung angeschlossen sind, werden von diesem mit vertreten.

§. 13. Jede Zoll- und Steuer-Direktion hat zu bestehen aus einem Direktor und der nöthigen Anzahl Räthen, unter denen mindestens ein Rechtsverständiger sein muß, welcher sich über seine Befähigung zum Richteramte ordnungsmäßig ausgewiesen hat, nebst dem erforderlichen Kanzlei- und dem etwaigen Kassen-Personal.

Für die Register-Revision wird jeder Direktion eine besondere Rechnungs-Expedition (Calculatur-Büreau) beigegeben.

§. 14. Der Wirkungskreis und die Befugnisse der Zoll- und Steuer-Direktionen, so wie der Geschäftsgang bei denselben werden, insoweit sie nicht in den Reichsgesetzen bestimmt sind, durch die von der obersten Reichs-Zollbehörde zu ertheilende Instruktion bezeichnet werden.

§. 15. Um von allen Verwaltungsgeschäften, welche sich auf das Reichs-Zoll- und Steuerwesen beziehen, fortlaufende vollständige Kenntniß zu erhalten, kann die oberste Reichs-Zollbehörde Reichs-Kommissäre an die Zoll- und Steuer-Direktionen und ständige Reichs-Kontroleure zu den, den Direktionen zunächst untergebenen Verwaltungs-Behörden abordnen, welche von allen Geschäften der Behörden, denen sie beigegeben sind, wie der diesen untergeordneten Stellen und Aemtern, in Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung, das Abfertigungs-Verfahren, die Grenz-Bewachung und Register-Revision, Kenntniß zu nehmen, auf Einhaltung eines vorschriftsmäßigen Verfahrens und auf Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens aber jeder eigenen Verfügung sich zu enthalten haben.

§. 16. Die Reichs-Kommissäre und Kontroleure sind lediglich als Organe der obersten Reichs-Zollbehörde zu betrachten und von dieser zu ernennen, sie sind somit wirkliche Reichsbeamte, welche ihrer Stellung nach an den laufenden Geschäften der Behörden, zu denen sie abgeordnet worden, keinen Antheil zu nehmen haben.

Die Kontroleure stehen unmittelbar unter den Kommissären und haben an diese zu berichten; die Letzteren dagegen berichten an die oberste Reichs-Zollbehörde, unter welcher sie unmittelbar stehen.

§. 17. Bei der Wahl dieser Beamten ist darauf zu sehen, daß dieselben in ihrem persönlichen Rangverhältniß der Stellung derjenigen

Digitized by Google

Behörde entsprechen, denen sie beigeordnet werden; daß sie in anderen als denjenigen Staaten fungiren, dessen Angehörige sie sind, und daß sie aus den verschiedenen deutschen Staaten, im Verhältniß ihrer Größe möglichst gleichmäßig gewählt werden. Die Zahl der Direktions-Bezirke wird hierbei zum ungefähren Anhalten dienen. Jeder solcher Beamter tritt, während er in dieser Weise fungirt, eventuell aus dem activen Dienste seines Heimathslandes, behält aber seine etwaigen persönlichen Staatsdienerrechte, so wie die Pensionsansprüche und Heimathsrechte für sich, seine Familie und Kinder in demjenigen Staate, welchem er angehört.

Artikel IV. Zoll- und Steuer-Beamten.

§. 18. Die allgemeinen Normen für die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei allen Zoll- und Steuer-Verwaltungs-, Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, sind von der obersten Reichs-Zollbehörde festzustellen.

§. 19. Die Ernennung, Entlassung und Pensionirung der Beamten, in Gemäßheit des nach §. 9 von der obersten Reichs-Zollbehörde zu bestimmenden allgemeinen Organisationsplanes und der sonstigen Normativ-Bestimmungen, bleibt zwar den Einzelregierungen innerhalb ihres Staatsgebietes, und in Ansehung der gemeinschaftlichen Beamten in den zu einem Direktions-Bezirke vereinigten verschiedenen Staatsgebieten, der Uebereinkunft der betheiligten Regierungen (§. 6) überlassen, die oberste Reichs-Zollbehörde kann jedoch, vermöge des von ihr auszuübenden Oberaufsichtsrechts über die gesammte Zoll- und Steuer-Verwaltung, nöthigenfalls die Versetzung, Suspension oder gänzliche Entfernung von Beamten aus dem Zoll- oder Steuerdienste anordnen.

§. 20. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch hinsichtlich der Dienst-Disciplin, sind die wirklichen Mitglieder der Zoll- und Steuer-Direktionen den höchsten Landesstellen, alle übrigen Zoll- und Steuer-Beamten aber den Direktionen untergeordnet.

§. 21. Den Einzelregierungen bleibt es vorbehalten, die Zoll- und Steuer-Beamten, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Kontrole innerer, privativer Steuern zu beauftragen. Im Zweifelsfalle hat die oberste Reichs-Zollbehörde hierüber zu entscheiden.

§. 22. Der Diensteid aller Zoll- und Steuer-Beamten ist zugleich mit auf Wahrung des Reichsinteresse zu richten und wird die oberste Reichs-Zollbehörde eine geeignete Formel vorschreiben.

Die Einzelstaaten haften dessenungeachtet allein für die Diensttreue der von ihnen bei der Zoll- und Steuer-Verwaltung angestellten Beamten und Diener, so wie für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte, dergestalt, daß Ausfälle, welche an den gemeinschaftlichen Einnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche

Digitized by Google

die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüen-Theilung dem betreffenden Staate zur Last fallen. Die Regulirung des Kautionswesens bleibt daher auch den Einzelregierungen überlassen.

Artikel V. Verwaltungskosten.

§. 23. In Hinsicht auf die Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Die Einzelregierungen haben alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten zu bestreiten, mögen sie durch die Einrichtung und Unterhaltung der Zollämter, Hebe- und Kontrolstellen an der Grenze und im Grenzbezirk, der Steuerämter im Innern, der Freilager- oder Niederlage-Einrichtungen, der Zoll- und Steuer-Direktionen, der dazu nöthigen Räumlichkeiten, der Waage-, Krahn- und sonstigen Zoll-Abfertigungs-Anstalten, oder durch den Unterhalt des angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Wartegelder und Pensionen, oder aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. Wo mehrere Staaten oder Staatentheile zu einem Direktions-Bezirk vereinigt sind, haben dieselben die Kosten der gemeinschaftlichen Behörden und Beamten, nach Maßgabe der unter ihnen getroffenen Vereinbarung (§. 11) gemeinschaftlich zu tragen.

b) Ausgenommen hiervon bleibt der Theil des Aufwandes, welcher
1) für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrole-Beamten und Zollschutz-Wachmannschaften an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks, und
2) für die Erhebung wie Kontrolirung der Rübenzuckersteuer erforderlich ist.

Der unter 1 bezeichnete Aufwand wird von der obersten Reichs-Zollbehörde in Bauschsummen für jeden betroffenen Direktions-Bezirk festgestellt, welche Bauschsummen nebst dem nachweislich stattgehabten wirklichen Aufwande sub 2. die einzelnen Staaten von der jährlich aufkommenden und zu berechnenden brutto Zoll- und resp. Rübenzuckersteuer-Einnahme in Abzug zu bringen haben.

c) Ueber die Berechnung und Verwendung der vorstehend gedachten Bauschsummen hat die oberste Reichs-Zollbehörde Bestimmung zu treffen.

d) Bei Ausmittelung des Bedarfs kann da, wo die Perception anderer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniß ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

Artikel VI. Ausnahmen von Artikel IV. und V.

§. 24. In Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der vier freien Städte Lübeck, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg und in Erwägung, daß daselbst die Verwaltung und Erhebung der

Digitized by Google

Zölle in einem gegen die Verhältnisse der anderen Bundesgebiete erhöhetem Maße als für Rechnung der Gesammtheit gehend zu betrachten ist, treten in den genannten vier freien Städten an Stelle der allgemeinen Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln IV. und V. hinsichtlich der Zoll- und Steuer-Beamten und Verwaltungskosten die in der Anlage B. zu dieser Acte festgestellten Ausnahmen ein.

Artikel VII. Gesetzgebung.

§. 25. Bei der der Reichsgewalt ausschließlich vorbehaltenen Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Consumtions-Steuern, steht den Regierungen der Einzelstaaten das Recht zu, gutachtlich gehört zu werden. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung allgemein bestimmende Normen aufstellen.

§. 26. Die oberste Reichs-Zollbehörde hat zu dem Ende in von ihr zu bestimmenden, mindestens jährlichen Zwischenräumen, Bevollmächtigte der einzelnen Regierungen zu berufen, um von denselben Wünsche und Anträge über Verbesserungen in der Zoll- und Steuer-Verwaltung oder Beschwerden über wahrgenommene Mängel zu hören und mit denselben darüber, so wie über Abänderungen der Zoll- und Steuer-Gesetze, Tarife, Ordnungen und der Verwaltungs-Organisation, welche als wünschenswerth oder nothwendig sich darstellen, überhaupt über zweckmäßige Entwickelung und Fortbildung des deutschen Zoll- und Steuer-Systems gemeinsame Berathungen zu pflegen.

Diejenigen Einzelstaaten, welche zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktions-Bezirk vereinigt sind, haben zu diesen Berathungen gemeinschaftlich nur einen Bevollmächtigten abzuordnen (§. 12), mit der Modifikation jedoch, daß die drei freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, im Hinblick auf ihre besondere commerzielle Wichtigkeit, auch dann, wenn sie mit anderen Staaten oder Staatentheilen zu einem gemeinschaftlichen Direktions-Bezirk vereinigt sind, und ihnen nicht ohnehin nach §. 12 die Vertretung desselben bei der obersten Reichs-Zollbehörde und den übrigen Einzelstaaten gegenüber übertragen ist, die Befugniß zusteht, bei jenen Berathungen durch einen für jede Stadt besonders abzuordnenden Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet derjenige Staat oder Staatenverein, welcher sie absendet.

§. 27. Bei Aenderungen des Zolltarifs hat überdies die oberste Reichs-Zollbehörde die gutachtliche Einvernahme von Sachverständigen aus dem Handels- und Fabrikstande eintreten zu lassen.

Aus jedem Zoll- und Steuer-Direktions-Bezirk (§. 10) sind hierzu zwei Sachverständige, je einer aus dem Handels- und einer aus dem Fabrikstande zu berufen. Die Wahl derselben hat durch die betheiligten Gewerbsgenossen selbst zu erfolgen. Die Art und Weise aber, in welcher diese Wahl zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung der betroffenen Regierungen überlassen.

Digitized by Google

§. 28. In besonders dringenden Fällen können jedoch Verkehrs-Erleichterungen, welche zu Gunsten der Bewohner des deutschen Reichs-Zollgebietes im Auslande getroffen werden, sowie eintretende Beschränkungen, durch welche der Handel und Verkehr der Bewohner des deutschen-Reichszollgebietes im Auslande wesentlich leidet, auf Anordnung des Reichs-Gesammt-Ministerium in angemessener Weise sofort erwiedert werden. Auch können aus ähnlichen oder anderen besonders dringenden Veranlassungen, Tariferhöhungen durch das Reichs-Gesammt-Ministerium sofort angeordnet werden.

Ueber die Fortdauer oder Zurücknahme solcher Maßregeln entscheidet sodann das Reichs-Parlament bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung.

Artikel VIII. Gemeinschaft und Vertheilung der Einnahmen.

§. 29. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Steuern nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt, und damit zwischen sämmtlichen deutschen Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs eintritt, beginnt gleichzeitig die Gemeinschaft der Einnahmen. In Hinsicht auf dieselbe gelten folgende Grundsätze:

a) Die Gemeinschaft der Einnahmen bezieht sich nur auf den Ertrag:
   aa) der im Zolltarif bestimmten Abgaben (Zölle);
   bb) der auf die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus Runkelrüben und anderen inländischen zuckerhaltigen Stoffen gelegten Steuer;
   cc) der durch besondere Reichsgesetze als gemeinschaftliche bezeichneten Produktions- und Consumtions-Steuern.

b) Von der Gemeinschaft sind somit ausgeschlossen und bleiben den einzelnen Staaten vorbehalten:
   aa) alle unter die vorstehenden Kategorien sub a nicht gehörigen Steuern und Abgaben, welche im Innern eines Staates auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch von inländischen Erzeugnissen gelegt sind;
   bb) Wegeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
   cc) die Strafgelder und Confiscate, welche vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

§. 30. Die an den Hebestellen eingehenden im §. 29 sub a bezeichneten Zoll- und Steuergefälle fließen, bis zur weiteren Verfügung der obersten Reichs-Zollbehörde über die Abrechnung und Vertheilung, in die Kasse desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Erhebungsstelle liegt.

Digitized by Google

§. 31. Die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben unter die Einzelstaaten erfolgt nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und wird bewirkt durch die oberste Reichs-Zollbehörde, nach Abzug

a) des durch das Reichsbudget festgestellten, für die Ausgaben des Reichs bestimmten Theiles;
b) der im §. 23 sub b bezeichneten Aufsichts- und Erhebungskosten;
c) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
d) der Vergütungen und Ermäßigungen, welche auf Grund gesetzlicher oder von der obersten Reichs-Zollbehörde allgemein getroffener regulativmäßiger Bestimmungen erfolgt sind.

§. 32. Unter Berücksichtigung der bei den vier freien Städten Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt am Main obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse, wird ausnahmsweise der Antheil derselben an den gemeinschaftlichen Zöllen und Rübenzuckersteuern berechnet nach dem . . . . des für jeden Kopf der Gesammt-Bevölkerung des deutschen Reichs-Zollgebietes ausfallenden Ertrages für ihre städtische Bevölkerung und dem Einfachen dieses Ertrages für für ihre ländliche Bevölkerung.

§. 33. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Staaten ist alle 3 Jahre, nach Maßgabe der von der obersten Reichs-Zollbehörde zu ertheilenden Vorschriften, auszumitteln und die Nachweisung derselben an Letztere mitzutheilen.

§. 34. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres sind von den Zoll- und Steuer-Erhebungs-Behörden Quartal-Extracte und nach dem Jahresbücherschluß Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Quartals und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen aufzustellen und an die Zoll- und Steuer-Direktionen einzusenden, welche dieselben in Haupt-Uebersichten zusammenstellen, und, Falls ein Reichs-Kommissar bei der Direktion sich befindet, nach vorgängiger durch diesen zu bewirkender, Prüfung und Attestirung ihrer Uebereinstimmung mit den Quartal- und Jahres-Abschlüssen der Erhebungs-Behörden, an die oberste Reichs-Zollbehörde einzureichen. Die letztere läßt auf Grund derselben provisorische Abrechnungen zwischen den Einzelstaaten von 3 zu 3 Monaten anfertigen, solche den obersten Finanz-Behörden derselben übersenden und die definitive Jahres-Abrechnung vorbereiten. Geht aus den Quartals-Abrechnungen hervor, daß die wirkliche Einnahme eines Staates gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammtsumme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so wird die oberste Reichs-Zollbehörde alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, aus denen eine Mehreinnahme stattgefunden, einleiten.

Die definitive Abrechnung unter den Einzelstaaten haben die nach §. 26 in bestimmten Zwischenräumen zusammenzurufenden Bevollmächtigten derselben, auf Grund der von den Zoll- und Steuer-Direktionen aufgestellten Haupt-Uebersichten, zu bewirken. Nach Maß-

Digitized by Google

gabe der definitiven Abrechnung verfügt die oberste Reichs-Zollbehörde die zu leistenden Nachzahlungen oder Rückzahlungen unter den einzelnen Staaten.

§. 35. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Abgabenentrichtung, welche nicht in der Reichsgesetzgebung begründet sind, fallen demjenigen Staate zur Last, welcher sie bewilligt hat. Die Bestimmung der Grenzen und Bedingungen, innerhalb welcher dergleichen Vergünstigungen überhaupt nur bewilligt werden dürfen, wird von der obersten Reichs-Zollbehörde erfolgen.

§. 36. Besondere Zoll-Begünstigungen für einzelne Handelsplätze, namentlich Rabattprivilegien, sind unzulässig und da, wo sie sich noch vorfinden, aufzuheben.

§. 37. Zoll- und Steuer-Credite dürfen nur nach Maßgabe der von der obersten Reichs-Zollbehörde festgestellten Bestimmungen gewährt werden. Die Einzelstaaten haften für die bewilligten Credite.

§. 38. Eine Befreiung von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung findet nicht statt, auch sind davon die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der Regenten und ihrer Regentenhäuser, eingehen, nicht ausgenommen. Werden dafür Rückvergütungen gewährt, so sind solche der Gemeinschaft nicht anzurechnen. Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einzelnen Staaten den vormaligen unmittelbaren Reichsständen oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Abgaben-Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen kann jede Regierung einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Zollentrichtung ein- oder ausführen lassen. Solche Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und notirt, die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Theilung demjenigen Staate in Abrechnung, von welchem die Freipässe ausgegangen sind.

§. 39. Ob und in wie weit eine Zollbefreiung oder Rückvergütung für die bei der Reichsgewalt beglaubigten Gesandten und anderen diplomatischen Agenten stattfinden kann, wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

Artikel IX. Bestrafung der Zoll- und Steuer-Vergehen.

§. 40. Sämmtliche zum deutschen Reichs-Zollgebiet gehörige Staaten sind gleichmäßig verpflichtet, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels und der Unterschleife bei den Zöllen und Steuern durch alle ihrer Verfassung angemessenen Maßregeln hinzuwirken, namentlich haben die Behörden und Beamten derselben alle gesetzlichen Mittel anzuwenden und gegenseitg ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln sich zu leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung von Zoll-Vergehen dienen.

§. 41. Den zur Wahrung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten ist es gestattet, die Spuren begangener Zoll-Vergehen auch in

Digitized by Google

das Gebiet eines andern zum deutschen Reichs-Zollgebiete gehörigen Staates, als in welchem sie angestellt sind, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und es haben in solchen Fällen die verfassungsmäßigen Behörden nach den bestehenden Landesgesetzen auf Antrag dieser Beamten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen und alle anderen gesetzlichen Maßregeln den Thatbestand gehörig sicher zu stellen.

Auf Antrag der requirirenden Beamten ist dabei ein Zoll- oder Steuer-Beamter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zuzuziehen, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen und davon ein Duplicat oder eine beglaubigte Abschrift den requirirenden Beamten einzuhändigen.

§. 42. Wenn wegen Zoll-Vergehen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, steht die Befugniß, den Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten auch auf dem Gebiete des andern Staates, jedoch nur in dem Falle der Betretung auf frischer That und hierauf geschehener Verfolgung, unter der Bedingung zu, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert wird, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat. Die competente Gerichtsbehörde hat über den Grund der Anhaltung zu erkennen und nach dem Befund zu verfügen.

§. 43. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt dann nicht ein, wenn sie Angehörige desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden. Im andern Falle sind sie dem Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden, auf dessen Requisition auszuliefern. Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Angehörige ein dritten Staates sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen und daher zunächst vom requirirenden Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

§. 44. Sämmtliche Einzelstaaten sind verpflichtet, ihre Angehörigen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, oder Angehörigen anderer zum deutschen Reichs-Zollgebiet gehöriger Staaten, wenn die Auslieferung der Letztern nach §. 43 nicht verlangt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern Staates begangenen Vergehen gegen die Gesetze über gemeinschaftliche Abgaben oder wegen ihrer Theilnahme an solchen Vergehen, ebenso zur Strafe zu ziehen, als ob das Vergehen auf eigenem Gebiete begangen wäre.

§. 45. In den nach §. 44 einzuleitenden Untersuchungen ist in Bezug auf Feststellung des Thatbestandes, den amtlichen Angaben der Behörden und Beamten desjenigen Staates, in dessen Bereich die Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beizumessen, welche den Angaben der eigenen Behörden oder Beamten für gleiche Fälle gesetzlich beigelegt ist.

Digitized by Google

§. 46. Den sämmtlichen Einzelstaaten bleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll- und Steuer-Vergehen, auch wenn die Uebertreter Angehörige eines andern Staates sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche zu vollstrecken, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist.

§. 47. Die Bestrafung der Zoll- und Steuer-Vergehen jeder Art erfolgt nach den Bestimmungen des von der Reichs-Zollgewalt zu erlassenden allgemeinen Zoll- und Steuer-Strafgesetzes.

§. 48. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht verbleibt jedem Einzelstaate in seinem Gebiete. Dasselbe darf jedoch auf den Erlaß hinterzogener Abgaben nicht erstreckt werden, diese fallen vielmehr der Kasse zu.

Der obersten Reichs-Zollbehörde sind jährliche Uebersichten der bewilligten Straferlasse mitzutheilen.

§. 49. In Bezug auf das von den einzelnen Staaten innerhalb ihrer Gebiete zu leitende Strafverfahren und die Competenz zur Untersuchungsführung, so wie hinsichtlich der Vollstreckung der Erkenntnisse und Beitreibung der Geldstrafen ꝛc., hat es bei den in den einzelnen Staatsgebieten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so lange sein Bewenden, als nicht das Strafverfahren im Allgemeinen durch ein Reichsgesetz geregelt sein wird; es sind jedoch hierunter bis dahin die in den nachstehenden §§. 50—54 festgestellten Grundsätze allgemein zur Geltung zu bringen.

§. 50. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, so wie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zoll- und Steuer-Behörden.

§. 51. Die von den Zoll- oder Steuer-Beamten zur Feststellung des Thatbestandes eines Zoll- oder Steuer-Vergehens vorschriftsmäßig aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.

§. 52. Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet.

§. 53. Es ist Vorkehrung dahin zu treffen, daß die eines Zoll- oder Steuer-Vergehens Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, sich ohne weitere Behandlung der Sache vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörde auf dem Wege des Submissions-Verfahrens unterwerfen können.

§. 54. Die Geldbußen in Zoll- und Steuer-Strafsachen so wie der Erlös aus den Confiscaten, sind zur Bildung eines Fonds zu Belohnungen und Unterstützungen des Zoll- und Steuer-Aufsichts-Personals zu verwenden.

Frankfurt a. M., den

Digitized by Google

B.

Anlage zu Artikel IV. und V. der Reichs-Zollacte,

betreffend die Organisation und Besetzung der Zoll- und Steuer-Behörden in den vier freien Städten.

1) Die Beamtenstellen für die Zoll- und Steuer-Verwaltung, Erhebung und Aufsicht in den vier freien Städten Lübeck, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg müssen zu zwei Drittheilen mit Zollbeamten aus den andern deutschen Staaten, alle übrigen können mit freistädtischen Angehörigen besetzt werden.

2) Bei Organisirung der Behörden selbst wird durch die zu diesem Behufe an Ort und Stelle zusammentretenden Vollzugs-Kommissionen, die oberste Reichs-Zollbehörde, mit Rücksicht auf die Besoldungs-Verhältnisse bestimmen lassen, welche Stellen mit freistädtischen Angehörigen zu besetzen und beziehentlich aus welchen deutschen Staaten die übrigen Beamten zu berufen sind. Stellen, mit denen eine Kassen-Verwaltung verbunden ist, sind nur mit freistädtischen Angehörigen zu besetzen.

3) Die Besetzung der Stellen erfolgt in der Art, daß die Beamten für dieselben

a. wenn sie aus Einheimischen der vier Städte zu wählen sind, von den Senaten unmittelbar nach eingeholter Zustimmung der obersten Reichs-Zollbehörde angestellt,

b. wenn sie aus andern deutschen Staaten zu berufen sind, von den zu bezeichnenden Regierungen der obersten Reichs-Zollbehörde vorgeschlagen, von dieser den betroffenen Senaten als Kandidaten präsentirt und von Letztern ernannt werden.

Bei etwaigen Bedenken gegen die getroffene Auswahl steht sowohl der obersten Reichs-Zollbehörde in dem Falle sub a und b, als auch den Senaten in dem Falle sub b die Recusation ohne Angabe von Gründen zu. Solchenfalls ist von der zum Vorschlag berechtigten Regierung, resp. von den Senaten, ein anderer Beamter zu benennen.

4) Zu thunlichster Vermeidung von Weitläuftigkeiten hierunter werden bei Gelegenheit des Zusammentritts der vorstehend sub 2 gedachten Vollzugs-Kommissionen, nachdem mit vorschreitender specieller Organisation des Zoll- und Steuer-Verwaltungsdienstes in den vier freien Städten, die Zahl und Beschäftigung der anzustellenden Beamten sich näher übersehen läßt, diejenigen Kassen- und subalternen Expeditions-, Abfertigungs-, Aufsichts- und Büreau-Stellen näher bezeichnet werden, bei denen es Seiten der obersten Reichs-Zollbehörde einer unmittelbaren Berufung und Präsentation an die Senate, resp. einer jedesmaligen Genehmigung der von den Letztern vorgeschlagenen Kandidaten nicht bedürfen soll.

5) Anlangend die erste Besetzung solcher Stellen bei definitiver Organisation des Zoll- und Steuerdienstes, so sind Seiten der den Vorschlag ausübenden Regierungen, beziehentlich der Senate hinsicht-

Digitized by Google

lich der mit Angehörigen der freien Städte vorzugsweise zu besetzenden Stellen, Verzeichnisse von Kandidaten anzufertigen und den Vollzugs-Kommissionen mitzutheilen. Diese haben sodann im Auftrag und Namens der obersten Reichs-Zollbehörde, die definitiven Vorschläge zur Ernennung der Beamten an die Senate gelangen zu lassen, von welchen demnächst, insoweit nicht gegen den einen oder den andern der Vorgeschlagenen Bedenken obwalten, die Ernennung zu erfolgen hat.

6) Zum Zwecke der Wiederbesetzung der künftig im Laufe der Zeit zur Erledigung gelangenden Stellen, bei denen eine unmittelbare Mitwirkung der obersten Reichs-Zollbehörde selbst nicht einzutreten hat, sind der zuständigen Zolldirektion von Seiten der zum Vorschlag berechtigten Regierungen, sowie bezüglich der von Angehörigen der freien Städte vorzugsweise zu besetzenden Stellen von den betreffenden Senaten Kandidatenlisten zuzustellen, aus denen die Kandidaten, je nachdem die erledigte Stelle zu der einen oder andern Kategorie gehört, von der Zolldirektion dem Senate zur Ernennung vorgeschlagen werden.

7) Um die Nacheiferung unter den Beamten rege zu erhalten, hat bei Erledigungen in der Regel eine Aufrückung von den niedrigeren in die höheren Stellen und von den geringeren in die besseren Gehaltsklassen einzutreten, wobei die gutachtlichen Vorschläge des zuständigen Zoll-Direktors, insoweit thunlich, zu berücksichtigen sind.

8) Bei allen Wiederbesetzungen erledigter Stellen ist dergestalt zu verfahren, daß die zuständige Zoll-Direktion, sobald eine Erledigung eingetreten, alsbald und auf eigene Verantwortlichkeit, das Nöthige wegen einstweiliger Wahrnehmung der erledigten Stelle zu verfügen, dann aber ohne Verzug, wenn es sich um eine Stelle handelt, zu welcher die Berufung durch die oberste Reichs-Zollbehörde zu geschehen hat, an diese Anzeige zu erstatten, für die anderen Stellen aber, bei denen eine unmittelbare Mitwirkung durch die oberste Reichs-Zollbehörde selbst nicht eintritt, die Präsentation bei den Senaten unmittelbar, nach den vorhandenen Kandidatenlisten zu bewirken.

9) Die Annahme solcher Arbeiter, Behufs deren mehr mechanischen Dienstleistungen es der Anstellung eigentlicher Beamten nicht bedarf, und welche daher nur auf Kündigung angenommen zu werden brauchen, erfolgt von Seiten des zuständigen Zoll-Direktors, jedoch, so weit möglich, aus Einheimischen der Städte.

10) Wegen Wahrnehmung derjenigen Dienstgeschäfte, welche nur eine zeitweise Vermehrung der Arbeit verursachen, hat die zuständige Zoll-Direktion die nöthige Vorsorge zu treffen, um das Personal durch Requisition aus den zunächst gelegenen Direktions-Bezirken zu verstärken.

11) Werden die freien Städte anderen Direktions-Bezirken nicht angeschlossen, in denselben vielmehr für sich und ihren Staatsbereich allein selbstständige Direktionen errichtet — §. 10 der Zoll-Acte — so dürfen dabei niemals zwei, demselben angehörige Mitglieder, den Direktor eingeschlossen, fungiren.

Digitized by Google

12) Werden für die freien Städte und ihren Staatsbereich allein besondere Direktionen errichtet, so sind dieselben in Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten der obersten Reichs-Zollbehörde, im Uebrigen aber dem betreffenden Senate untergeordnet.

Dem Letzteren steht das Recht zu, von der ihm untergeordneten Zoll-Direktion theils allgemeine periodische Berichte nach einer hierüber zu ertheilenden Anweisung zu empfangen, theils besondere Berichte über specielle Verhältnisse des Handels und Verkehrs, wie der Verwaltung zu erfordern.

Ebenso können die Senate den ihnen untergeordneten Direktionen Anweisungen ertheilen, welche jedoch auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung selbst sich nicht erstrecken dürfen.

13) Derjenigen Regierung, auf deren Vorschlag ein Beamter angestellt ist, steht es frei, denselben jederzeit zurückzurufen und an dessen Stelle einen anderen Kandidaten vorzuschlagen. Mit Rücksicht darauf, daß es im allgemeinen Interesse nothwendig ist, in den vier freien Städten vorzugsweise nur Beamte von der erprobtesten Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und von anständigem, besonnenem Benehmen angestellt zu sehen, sind dagegen auch dieselben Regierungen verpflichtet, die Zurückberufung solcher Beamten, welche den gehegten Erwartungen nicht entsprechen und in ihrer dienstlichen oder außerdienstlichen Führung Anlaß zum Tadel, oder sonstigen Anstoß geben, auf Veranlassen der obersten Reichs-Zollbehörde, an welche deshalb die motivirten Anträge der resp. Senate, beziehentlich was die subalternen Beamten anlangt, der zuständigen Zoll-Direktion zu richten sind, ohne Weiteres eintreten zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung liegt den betroffenen Senaten hinsichtlich derjenigen Beamten ob, welche auf ihren eigenen Vorschlag präsentirt, oder aus der von ihnen vorgelegten Kandidatenliste gewählt worden sind.

14) Die Beamten anderer Staaten, welche in einer der vier freien Städte bei der Zoll- und Steuer-Verwaltung angestellt werden, scheiden für die Dauer dieser Anstellung aus dem Dienste desjenigen Staates aus, welchem sie angehören, so daß sie hinsichtlich dieser Anstellung und auf deren Dauer in das Verhältniß von Staatsbeamten der freien Städte treten.

Dieselben erlangen jedoch durch diese Anstellung weder für sich noch für ihre Familien und Kinder Heimathsrechte in den freien Städten; sie behalten selbige vielmehr, sowie ihre persönlichen Staatsdienerrechte und die etwaigen Pensionsansprüche für sich und ihre Relicten unverändert in demjenigen Staate, welchem sie angehören.

15) Die gedachten Beamten sind während der Dauer ihres Dienstverhältnisses in bürgerlichen Prozeß- wie in Polizei-Sachen den Behörden der freien Städte unterworfen. Hinsichtlich der Dienst-Disciplin stehen sie, nach Maßgabe ihrer Dienst-Instruktionen, unter der competenten Zoll-Direktion und beziehungsweise unter den Senaten.

16) Läßt sich ein solcher Beamter Dienst- oder gemeine Vergehen zu Schulden kommen, welche nach den Ansichten der vorgesetzten Be-

Digitized by Google

hörde zur Bestrafung im Disciplinarwege sich nicht eignen, sondern ein gerichtliches Verfahren gegen ihn nothwendig machen; so haben die Senate auf Grund der administrativen Erörterung, welche der Zoll-Direktion mit dem Rechte der einstweiligen Suspension vom Dienste zusteht, und desfallsige Berichterstattung der Zoll-Direktion, die förmliche Suspension des Beamten zu verfügen, und, unter gleichzeitiger Anzeige an die oberste Reichs-Zollbehörde, der Regierung, welche denselben vorgeschlagen hat, unter Anschluß der Acten, davon Mittheilung zu machen, worauf diese Letztere den Beamten alsbald zurückrufen und gegen denselben ebenso weiter verfahren lassen wird, als wenn das verübte Dienst- oder gemeine Vergehen im eigenen Lande begangen wäre.

17) Die Besoldungen und sonstigen fixirten Dienstbezüge sämmtlicher für die Zoll- und Steuer-Verwaltung, Erhebung und Aufsicht in den freien Städten erforderlicher Beamten, werden durch einen von der obersten Reichs-Zollbehörde festzustellenden Special-Etat regulirt.

Die Bestreitung des gesammten Dienstaufwandes dafür, sowie für Büreau- und Amtsunkosten erfolgt für Rechnung der freien Städte. Sollte jedoch der Aufwand an Besoldungen und sonstigen fixirten Dienstbezügen, wie an Büreau- und Amtsunkosten, im Verhältniß zu dem den freien Städten zufließenden Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Einkünften, den Procentsatz übersteigen, welcher die anderen Staaten für denselben Aufwand, im Verhältniß zu dem ihnen zufließenden Revenüen-Antheil trifft; so ist den freien Städten die von ihnen zu bestreitende Mehrausgabe an solchen Verwaltungskosten durch Bauschsummen zu vergüten.

18) Die erforderlichen Dienst-Localien aller Art und sonstigen Räumlichkeiten für den Zolldienst und die Waaren-Abfertigung, alle Niederlage-Einrichtungen ꝛc. sind, nach Maßgabe der Reichs-Zollacte, §. 23 sub a. Seiten der freien Städte auf ihre alleinige Kosten nach Bedürfniß zu stellen, einzurichten und zu unterhalten.

19) Soweit von den Zoll- und Steuer-Behörden in den freien Städten auch die Verwaltung anderer Abgaben mit übernommen wird, erfolgt aus dem Ertrage der Letzteren ein angemessener Zuschuß zu den Verwaltungskosten.

20) Die Zoll- und Steuer-Erträge fließen durch Vermittelung der den Localitäten nach zu errichtenden Nebenkassen, in die Staatskassen der freien Städte. Aus denselben werden dem Etat und den Anweisungen der Zoll-Direktionen gemäß, die erforderlichen Verwaltungs-Ausgaben bestritten und der nach Abzug des den freien Städten zuständigen Antheils an den gemeinschaftlichen Zoll-Einkünften bleibende Ueberschuß wird am Schlusse eines jeden Vierteljahres, gemäß der von der obersten Reichs-Zollbehörde aufzustellenden Quartal-Abrechnung, an die Reichskasse abgeliefert, oder zur Berichtigung des Guthabens anderer Staaten verwendet.

Wenn dagegen das Zollaufkommen in den freien Städten zu Erfüllung des ihnen gebührenden Antheils an den gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Einkünften nicht ausreicht, so werden die hierzu erforderlichen Zuschüsse aus anderen Zollkassen auf Anordnung der obersten Reichs-Zollbehörde geleistet werden.

21) Die Senate haften für die Sicherheit der Kassengelder und für die Dienstreue der nach pct. 3 sub a. von ihnen selbst angestellten Beamten, nach Maßgabe der Zoll-Acte §. 22.

22) Creditbewilligungen für Zollgefälle können von den Zoll-Direktionen nur auf Ermächtigung der Senate und bis zu dem von ihnen für die einzelnen Handeltreibenden gutgeheißenen Belaufe zugestanden werden. Die Beträge der creditirten Gefälle sind zu einem Drittheil von den freien Städten und zu zwei Drittheilen von der Reichskasse zu vertreten.

23) In allen denjenigen Beziehungen, in welchen durch Vorstehendes nicht ausdrückliche Ausnahmen hinsichtlich der vier freien Städte festgestellt sind, kommen auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen der Reichs-Zollacte zur Anwendung.

Frankfurt a. M., den

Vorschlag

zu einer Fassung der Bestimmungen über die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen.

§. 32. der Reichs-Zollacte.

Die nach Abrechnung der im §. 31 bestimmten Abzüge übrig bleibende Summe wird unter die Einzelstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie sich in dem Reichs-Zollgebiete befinden, vertheilt.

Punkt 2 1a. der Beilage B.

Die vier freien Städte erhalten bei der Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben, neben der Quote, welche ihnen nach dem im §. 32 bestimmten Maßstabe gebührt, einen Vorzugsantheil.

Der Betrag dieses Vorzugsantheils ist in der Art festzustellen, daß der gesammte Reinertrag der Zölle (§. 31. a. b. c.) ohne Abzug des für die Ausgaben des Reichs bestimmten Theiles (§. 31. d.) mit der Zahl der Bevölkerung des ganzen Reichs-Zollgebietes getheilt und dabei die Bevölkerung der Stadtgemarkung einer jeden der vier freien Städte drei und zweifünftheilfach, die übrige Bevölkerung der freistädtischen Gebiete aber einfach in Ansatz gebracht wird. Die hierbei auf die Bevölkerung der Stadtgemarkung einer jeden der gedachten vier Städte sich berechnenden Summen haben dieselben als Vorzugsantheil aus den Zollerträgen dergestalt zu beziehen, daß erst nach Abzug dieser Summen die allgemeine Vertheilung des Uebrigen (§. 32) stattfindet.

Digitized by Google

Weniger günstig für die Städte, aber im Princip richtiger als der vorstehende Vorschlag — welcher nur in veränderter Fassung der des Herrn von Thielau ist — wäre folgender:

Punkt 2 1a.

Bei der Vertheilung der Zollerträge (§. 32) wird die Bevölkerung der Stadtgemarkung einer jeden der vier freien Städte vier und zweifünftheilfach, die übrige Bevölkerung der freistädtischen Gebiete aber einfach in Ansatz gebracht und der Antheil einer jeden dieser Städte hiernach berechnet.

Außerdem erhalten die gedachten vier Städte einen Vorzugs-Antheil, welcher in der Art festzustellen ist, daß der Betrag des für die Ausgaben des Reiches bestimmten Theiles der Zollerträge (§. 31 d.) mit der Zahl der Bevölkerung des ganzen Reichs-Zollgebietes getheilt und dabei gleichfalls die Bevölkerung der Stadtgemarkung der vier freien Städte vier und zweifünftheilfach, die übrige Bevölkerung der freistädtischen Gebiete aber einfach in Ansatz gebracht wird. Der auf den Kopf der so berechneten Bevölkerung treffende Betrag wird mit der drei und zweifünftheilfachen Zahl der Bevölkerung der Stadtgemarkung einer jeden der gedachten vier Städte multiplicirt; und die auf eine jede der letzteren hiernach fallende Summe hat dieselbe als Vorzugsantheil aus den Zollerträgen dergestalt zu beziehen, daß erst nach Abzug dieser Summen die allgemeine Vertheilung des Uebrigen (§. 32) stattfindet.

Separaterklärungen

in Bezug auf die Reichs-Zollacte, insoweit sie bis zum 15. Mai 1849 eingegangen.

1) Separaterklärung der Kommissarien von Bayern, Württemberg und Baden.
2) „ „ des Kommissars für Sachsen.
3) „ „ der Kommissarien für Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg in Bezug auf §. 12. der R.-Z.-A.
4) „ „ des Kommissars für das Großherzogthum Hessen.
5) „ „ des Kommissars für Mecklenburg.

Separaterklärung

der Kommissarien von Bayern, Württemberg und Baden in Bezug auf den Entwurf einer Reichs-Zollacte.

Die unterzeichneten Kommissarien von Bayern, Württemberg und Baden sind veranlaßt, der Erklärung der Regierungsabgeordneten zu dem Entwurf der Reichs-Zollacte ihrer Seits noch Einiges beizufügen.

Digitized by Google

Zu den §§. 1 und 2 der Reichs-Zollacte.

I.

Zunächst haben die Kommissarien von Württemberg und Baden mit Beziehung auf ihre, in jener Erklärung zu den §§. 1 und 2 der Acte aufgenommenen Bemerkungen Folgendes zu äußern:

Die Reichs-Zollacte soll ein Vollzugsgesetz zu dem Artikel VII. der Verfassung für das deutsche Reich sein. Sie hat sich daher zunächst an den Inhalt und die Absicht der einschlägigen Bestimmungen zu halten.

Es ist unstreitig in der Verfassung §. 34 die Idee ausgedrückt, daß es gelingen möge, Freiheit des Verkehrs und Einheit der Gesetzgebung in weiterem Kreise ins Leben zu führen, als der Zollverein dies vermochte, — die inneren Produktions- und Verbrauchssteuern in die Gemeinschaft zu ziehen. Weßhalb demungeachtet die Verfassung nicht geradezu aussprach, welche Steuern gemeinschaftlich sein sollen, erhellt ganz deutlich aus den Berichten und Verhandlungen über die Reichsverfassung. Es ist schon in dem Ausschußberichte zu dem ersten Entwurfe der Verfassung (zu den §§. 33 und 34) ausdrücklich anerkannt, wie an ein plötzliches Ueberspringen aus dem Bisherigen in völlig neue Gestaltungen am allerwenigsten bei diesen Verhältnissen gedacht werden könne, wie vielmehr die Natur der Sache bedinge, durch ein zweckmäßiges Abwickeln der bisherigen und ein Hinüberführen zu der neuen Ordnung der Dinge diejenige Schonung, die irgend möglich ist, zu gewähren, und einstimmig haben auch die Regierungs-Kommissarien selbst in ihrer Aeußerung über den Artikel VII. des Entwurfs der Reichsverfassung die zuversichtliche Voraussetzung ausgesprochen, daß es nicht in der Absicht liege, die Umgestaltung des innern Steuerwesens der Einzelstaaten alsbald und gleichzeitig mit der Annahme der politischen Verfassung und „mit dem Eintritte der daran geknüpften Zolleinigung" des deutschen Reichs ausführen zu lassen, vielmehr eine geraume Uebergangsperiode hierzu als unerläßlich werde anerkannt werden.

In voller Uebereinstimmung hiermit hat sich auch der Bericht des Verfassungs-Ausschusses zu der für die zweite Lesung des Grundgesetzes vorbereiteten Fassung ausgesprochen.

In der That muß man zu jener Annahme doch gedrängt werden, wenn man bedenkt, daß die Gesetzgebung über die in Frage stehenden Steuern mit dem Volksleben und dem Gewerbsbetriebe durchaus verwachsen ist, welche Schwierigkeiten es hat, Formen zu ändern, die sich der Sitte und Gewohnheit der verschiedenen deutschen Stämme anbequemt haben; wenn man ferner überblickt, wie im Süden die Consumtion des Weins und Biers in einem Umfange besteht, welcher jene des Nordens an diesen Getränken weitaus nicht nahekommt, wie dieser höhere Verbrauch auch durch die Branntweinconsumtion der norddeutschen Länder kaum ausgeglichen wird, welche Behutsamkeit daher das Eingehen auf eine Steuergemeinschaft erfordert, von welcher sich zur Zeit noch nicht absehen läßt, wie sie zur Zufriedenheit der

Digitized by Google

Staatsangehörigen, und mit gerechter Anerkennung der Consumtionsverschiedenheit, sowie der finanziellen Bedürfnisse der Einzelstaaten sich ausführen läßt. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß durch die Verfassung in dieser tief eingreifenden Frage nichts definitiv entschieden sei, ist daher auch das in erster Lesung angenommene aber verschiedener Auslegung fähige Wort „Binnenzölle" im §. 33 der Verfassung bei der zweiten Lesung in „Binnengrenzzölle" geändert worden. Erläutert wurde dabei ausdrücklich, daß nur in der Absicht liegen könne, auszusprechen, daß mit dem Eintritt der Zolleinigung die gegenwärtig an den Grenzen der verschiedenen Zollgebiete bestehenden eigentlichen Zölle wegfallen. Daß, so lange die innern Produktions- und Verbrauchssteuern nicht gemeinschaftlich sind, zur Ausgleichung der Steuerverschiedenheit zwischen den einzelnen Staaten Uebergangsabgaben erhoben, d. h. daß Erzeugnisse des einen Staats, welche in einen andern zum Verbrauche übergehen, von diesem der gleichen Steuer unterworfen werden können, welcher das gleichnamige eigene Erzeugniß unterliegt, ist somit nicht abgesprochen. Es besteht zwischen diesen sogenannten Uebergangsabgaben und den Zöllen der wesentliche Unterschied, daß bei den Zöllen lediglich der fremde Ursprung der Waare die Abgabe bedingt, während die Uebergangssteuern der Hauptsache nach darin ihren Grund finden, daß die betreffenden Erzeugnisse eben Gegenstände einer Consumtion sind, welche einer inneren Besteuerung unterliegt, gleichviel ob die Steuerobjecte Produkte des eigenen oder eines andern Vereinsstaats sind.

Es ist zwar die Ansicht mehrfach geäußert worden, daß die Gemeinschaft der innern Produktions- und Verbrauchssteuern schon deßhalb in engster Verbindung mit der Zolleinigung stehe, und unerläßlich sei, weil durch das höhere Aufkommen einzelner Staaten an inneren Steuern der Unterschied zur Ausgleichung gebracht werden müsse, welcher in der Consumtion ausländischer, namentlich Colonialwaaren, zwischen verschiedenen Staaten bestehe.

Die Unterzeichneten vermögen nicht anzuerkennen, daß ein solcher Grund zur Steuergemeinschaft nöthige. Alle und jede Verschiedenheit in der Consumtion zollpflichtiger Gegenstände kann unmöglich ausgeglichen werden. Sie besteht faktisch bei einer großen Anzahl von Gegenständen bald in dem einen, bald in dem andern Lande; sie wäre gar nicht genau zu ermitteln. Die Unterzeichneten erkennen ferner in dem Zollverbande, welcher das deutsche Reich umfassen soll, keineswegs einen bloßen Steuerverein. Sie erkennen darin vor Allem einen Verein, in welchem Handel und Gewerbe ihre mannigfaltigere Entwickelung und einen erweiterten Markt gewinnen. Wer vermöchte zu behaupten, daß bei einem solchen Verbande nur ein Theil gewinne! Wenn aber hervorgehoben wird, daß gewerbreichere deutsche Länder doch vorzugsweise ihre Rechnung finden würden, indem der Käufer dem Gewerbsmanne die Abgabe und den Gewerbsgewinn bezahle, welcher auf den Preis der Waare geschlagen ist, wenn sofort zu bedenken gegeben wird, daß solche Verhältnisse in die Waagschaale gelegt werden

müssen; so liegt es doch keineswegs den süddeutschen Staaten ob, durch Einwerfen ihrer indirekten Steuern eine Ausgleichung zu bewirken, die umfassend und nachhaltig nur durch den Aufschwung des Gewerbewesens der bezüglichen Länder erreicht wird.

Die Unterzeichneten wünschten zugeben zu können, daß die südlichen Staaten in dieser Beziehung Etwas voraus haben, oder künftig voraus haben werden. Lage und Beschaffenheit des Landes verheißen gerade dem Norden in mancher Richtung den Vorrang.

Es möchte kaum zu bestreiten sein, daß die Küstenländer, welche gegenwärtig dem Zollvereine nicht angehören, einzelne Gewerbszweige vorzugsweise sich aneignen werden, welche bisher in den süddeutschen Ländern ihre Aufnahme finden konnten, da der Zollverein die Nordseeküste nicht erreichte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dahin die Zuckerraffinerie, die Tabaksfabrikation, selbst die Baumwollspinnerei gehört.

Wenn aber einzelne Landestheile des Nordens, wenigstens vorübergehend und bis ihr eigenes Gewerbewesen entwickelter ist, von andern deutschen Staaten mit Gewerbserzeugnissen aller Art, welche sie gegenwärtig von außerdeutschen Ländern beziehen, versorgt zu werden, so ist es sicher nicht Süddeutschland, sondern andere nähergelegene und gewerbreichere deutsche Länder sind es, welchen dieses Verhältniß Vortheil bringen wird.

Dieß ist auch im Zollvereine gewürdigt worden. Es darf vorausgesetzt werden, daß bei der völligen Freiheit der Einigung, wie solche für jeden Staat bestand, welcher dem Zollvereine sich anschloß, kein Verein zu Stande gekommen wäre, der auf einem unbilligen Princip beruht hätte. Es darf angenommen werden, daß die Staaten im Jahr 1841 zu einer Verlängerung des Vereins die Hand nicht geboten hätten, wenn die Basis desselben hätte verworfen werden müssen. Endlich darf auch nicht aus dem Auge verloren werden, daß die drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden es vor Allem sind, welche eine höhere steuerbare Consumtion in Wein, Bier, Salz nachzuweisen haben, daß hingegen eine höhere Consumtion von Zucker und Kaffee, welche der Norden von seinen Angehörigen behauptet, bei der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten keinesfalls besteht. Vorausgesetzt, daß jene Behauptung vollkommen richtig wäre, und die Ausgleichung nicht ganz oder theilweise durch hie Mehrconsumtion anderer Staaten in anderen Gegenständen erfolgte, könnte man den genannten südlichen Staaten doch wohl nicht zumuthen, ihrer Seits die Mehrverzollung des Nordens durch Steuern auszugleichen, und nebenbei anderen Staaten, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß ihre Quote an dem Zollaufkommen im Mißverhältnisse zu ihrer Verzehrung stehe, einen ungebührlich höheren Steuerantheil zu verschaffen.

Die Unterzeichneten sind weit entfernt, sich schlechthin gegen alle und jede Ausgleichung höherer Zollentrichtung aussprechen zu wollen. Sie glauben, daß eine besonders erhebliche Mehrconsumtion an einzel-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

nen zollpflichtigen Waaren, wie solche die freien Städte behaupten, insoweit Ansprüche auf Berücksichtigung Anerkennung zu finden geeignet sein mögen, bei der Vertheilung der Zollgefälle und nur hier berücksichtigt werden können.

Es liegt ferner nicht in der Absicht der Unterzeichneten, eine Gemeinschaftlichkeit innerer Produktions- und Consumtionssteuern schon jetzt unter allen Umständen für unausführbar oder an sich für nicht wünschenswerth erklären zu wollen. Sie können sich aber unmöglich dafür aussprechen, daß die Reichs-Zollacte die einschlägigen Bestimmungen umfassen könne und solle. Die Verfassung verlangt dies, wie erwähnt, nicht. Die praktische Seite der Sache muß aber die Ausdehnung der Zollacte in der bemerkten Richtung durchaus mißrathen. Es kann sich nicht darum handeln, geradezu die Gesetzgebung irgend eines Staates für die Gesammtheit zu adoptiren. Es wird deßhalb schon die Art und Form der Gesetzgebung Gegenstand der reiflichsten Erwägung sein müssen, und das Entsprechende vielleicht nicht einmal in einem Guß vollendet werden können. Es können aber unter solchen Verhältnissen die Grundbedingungen für eine steuerliche Einigung nicht schon festgestellt werden.

Wollte nach Ermessen und Gutbefinden jetzt schon in der Reichs-Zollacte das Einschlägige bestimmt werden, so würde man sich vielleicht bald überzeugen müssen, daß man von Voraussetzungen ausgegangen ist, welche nicht zutreffen. Warum sollte man nicht vorziehen den sichern Weg zu betreten, und besonderen Gesetzen vorzubehalten, was zu besonderer Erwägung sich eignet?

Es konnte von den übrigen Kommissarien auch keineswegs in Abrede gestellt werden, welche Bedenken der vollständigen Ausführung der Steuergesetzgebung entgegenstehen, welche Lücken in der Reichs-Zollacte in dieser Beziehung vorerst noch bleiben, und welche Modifikationen der letztern wohl noch eintreten müssen, wenn sie diese Verhältnisse erfassen soll. Sie haben sowohl am Schlusse ihrer Aeußerung zum §. 1, als bei späteren Paragraphen darauf hingedeutet, jedoch in der nach Ansicht der Unterzeichneten irrigen Unterstellung, daß schon nach Beendigung der angeordneten kommissarischen Untersuchung über die inneren Produktions- und Verbrauchssteuern möglich sein werde, zu der entsprechenden Ergänzung zu gelangen.

Sollen nicht die Finanzen der einzelnen Staaten der Gefahr der Zerrüttung ausgesetzt werden, so kann man, ohne daß eine Periode hindurch der Erfolg eines bestimmten Steuersatzes erprobt worden ist, noch nicht aussprechen, ob und inwieweit einzelnen Staaten etwa ihre höhere Consumtion zu gut gerechnet werden muß. Es läßt sich ebensowenig ein Grundsatz wegen Uebernahme der Verwaltungskosten auf die Gemeinschaft und anderer wichtigen Fragen bilden. Es fehlt durchaus an Vorarbeiten zu genügender Beurtheilung solcher Fragen, und es wird das Material hierzu nur aus der Erfahrung einer Periode geschöpft werden können, in welcher eine gleiche Gesetzgebung noch ohne Gemeinschaft der Steuern besteht.

Digitized by Google

Univ. of Michigan

Was außer dem Bedürfnisse einer Uebergangsperiode bis jetzt rücksichtlich der inneren Steuern feststehen mag, scheint den Unterzeichneten zu sein:

1) abgesehen von der Rübenzuckersteuer ist es unerläßlich, daß die wichtigsten inneren Produktions- und Verbrauchssteuern sämmtlich zur Gemeinschaft gezogen werden. Müßte dies zur Zeit für unthunlich erkannt werden, so würde überhaupt von keiner weitern Gemeinschaftlichkeit bis dahin die Rede sein können, wo sich dieselbe vollständig ausführen läßt. Es geht nicht an, die Steuern von der Consumtion einiger Artikel z. B. vom Weine und Salz einzuwerfen, insolange andere, jene auf Bier und Branntwein, nicht für gemeinschaftliche Steuern erkannt werden;

2) es muß darauf abgehoben werden, die inneren Steuern so zu normiren, daß kein Land mit seiner Consumtion in auffallendem Maße stärker beigezogen wird, als ein anderes;

3) es müssen die Steuersätze so gewählt werden, daß Ertrags-Verschiedenheiten, welche aus den Consumtionsverhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehen, gegenseitig ausgeglichen werden;

4) insoweit dies (3) durchaus unthunlich ist, fordert Gerechtigkeit und das Finanz-Bedürfniß der Staaten, das höhere Aufbringen einzelner Staaten bei der Theilung der Gefälle entsprechend zu berücksichtigen.

Der bayerische Kommissar dagegen hat zu bemerken:

Insofern der Entwurf der Reichs-Zollacte die Gültigkeit der von der deutschen Nationalversammlung nach der zweiten Lesung beschlossenen Reichsverfassung voraussetzt, sieht sich derselbe vor Allem veranlaßt, auf die an die provisorische Centralgewalt abgegebene Erklärung der königlich bayerischen Regierung vom 23. April d. J., die deutsche Verfassungsfrage betreffend, ausdrücklich Bezug zu nehmen, und darauf hinzuweisen, daß hiernach von Seiten seiner Regierung die Zustimmung zu dieser Verfassung nicht ertheilt ist, und daß unter anderm, namentlich die in den §§. 34—36 statuirte Ausdehnung der Reichsgesetzgebung und der Competenz der Reichsgewalt auf die Produktions- und Verbrauchs-Steuern es ist, welche wegen ihrer die Staatseinkünfte Bayerns und dessen materielle Interessen überhaupt auf's tiefste gefährdenden Consequenzen die gewichtigsten Bedenken hervorgerufen hat, und als mit der Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten und ihres Staatshaushalts unverträglich — für zulässig nicht erkannt werden kann.

Wenn sich aber der Unterzeichnete schon unter Bezug hierauf gegen eine Verbindung der Zölle und der Zoll-Verfassung mit den inneren Produktions- und Verbrauchssteuern in der Reichs-Zollacte, mit Bestimmtheit aussprechen muß, so könnte er selbst für den Fall, daß die Verfassung in der jetzigen Gestalt unverändert für ganz Deutschland zur Geltung gelangen würde, weder die Angemessenheit noch weniger die Nothwendigkeit dieses nach dem Entwurfe der Zollacte eingeschlagenen Verfahrens anerkennen, da die Herstellung der Zollein-

Digitized by Google

heit eine Gleichheit und Gemeinschaft von Produktions- und Verbrauchs-Steuern weder an sich, noch weniger gleichzeitig bedingt, vielmehr die Verfassung, selbst nach dem gegenwärtigen Wortlaute, die Bestimmung hinsichtlich der Produktions- und Verbrauchs-Steuern einem besonderen Acte der Reichs-Legislativen vorbehält, während die Herstellung der Zolleinheit nach §. 33 der Reichs-Verfassung unbedingt und sofort eintreten soll.

Der Unterzeichnete vermöchte sich daher — auch selbst für den nicht vorliegenden Fall des allseitigen Anerkenntnisses der Verfassung — im Allgemeinen nur denjenigen Ansichten anzuschließen, welche die Kommissarien für Württemberg und Baden vorstehend entwikkelt haben.

II.

Ausgehend somit von der Ansicht, daß die Zollacte auf ihre eigentliche Aufgabe — die Zoll-Verfassung — zu beschränken sei und aus dem vorliegenden Entwurfe Alles, was sich auf gemeinschaftliche innere Steuern (außer der schon im Zollvereine gemeinschaftlichen, mit dem Zuckerzoll zusammenhängenden Rübenzuckersteuer) bezieht, wegzubleiben habe, erübrigt den unterzeichneten Kommissarien von Bayern, Württemberg und Baden noch, die Modificationen anzudeuten, welche in den von der Mehrheit vorgeschlagenen Fassungen der §§. 2 und 2a einzutreten hätten.

In §. 2 wird ein Vorbehalt wegen der nach §. 2a in den einzelnen Staaten zur Erhebung kommenden innern Steuern und wegen des (jedenfalls vorläufig fortbestehenden) Salzmonopols nöthig sein.

In §. 2a sind unter der Voraussetzung, daß Salz und Tabak ebenso wie der Rübenzucker mit einer gemeinschaftlichen Steuer belegt werden, diese Gegenstände von der Besteuerung für Rechnung einzelner Staaten oder Gemeinden ausgenommen. So lange aber jene Voraussetzung bezüglich der beiden erstern Gegenstände (Salz und Tabak) nicht eingetreten ist, erscheint die Ausschließung derselben von der partikularen Besteuerung nicht begründet. Da ferner mit Verlässigkeit sich noch nicht annehmen läßt, daß die privative Besteuerung nur eine transitorische sein werde, so möchte Salz und Tabak in der angeführten Stelle zu streichen sein.

Ebenso möchte die in §. 2 lit. b. aufgenommene Bestimmung, daß von inländischen Gegenständen, die einer gemeinschaftlichen Steuer unterliegen, nur für Rechnung von Kommunen und Korporationen örtliche Abgaben erhoben werden dürfen, hier wegfallen, und dem besonderen Gesetze über gemeinschaftliche innere Steuern umsomehr vorzubehalten sein, als sich auch der Maximalsatz für diese örtliche Abgaben-Erhebung erst nach Feststellung der Sätze für die gemeinschaftlichen Steuern bestimmen läßt.

In andern Beziehungen möchte sodann der §. 2a auch noch einer Ergänzung bedürfen.

Digitized by Google

Nach dem §. **36** der Reichsverfassung ist der Reichs-Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten, Produktions- und Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen. Der Zweck dieser Verfassungsbestimmungen ist wohl kein anderer, als einerseits durch passende Anordnungen den Nachtheilen zu begegnen, welche bei der Verschiedenheit der Besteuerung und der Steuersätze in den Einzelstaaten durch eine unbeschränkte Verkehrsfreiheit sowohl für die Producenten als für die Steuereinnahme des betreffenden Einzelstaates erwachsen könnten, andererseits aber auch einer willkürlichen, die Production und den gegenseitigen Verkehr hemmenden Steigerung der particularen Steuererhebung von Consumtionsgegenständen angemessene Schranken zu setzen.

Diesem letzteren Zwecke dürfte aber dadurch nicht schon Genüge geschehen, daß, wie im §. 2a., neben Baumaterialien, Brenn- und Beleuchtungsstoffen und Fourage, im Allgemeinen „Verzehrungsgegenstände" als Objecte solcher Steuern bezeichnet werden. Vielmehr dürfte die erwähnte Verfassungs-Bestimmung verlangen, daß, wo nicht schon in der Zahl und Auswahl der Verzehrungsgegenstände, so doch hinsichtlich des zulässigen höchsten Maßes der Besteuerung, wenigstens für die wichtigeren Artikel, eine gewisse Grenze gesetzt werde.

Schon im Zollvereine ist in beiden Beziehungen eine solche Begrenzung der inneren Produktions- und Verbrauchssteuern für nöthig erachtet worden.

Wenn gleichwohl die Unterzeichneten in der Fassung, welche sie nachfolgend vorschlagen, eine specielle Aufzählung der steuerbaren „Verzehrungsgegenstände" nicht beantragen, so sind sie hierbei von der Erwägung geleitet, daß bei der Verschiedenheit der Produktions- und Consumtions-Verhältnisse der einzelnen Länder eine solche Eingränzung die einzelnen Staaten in der Wahl der zu besteuernden Artikel, ohne Nutzen für das allgemeine Interesse, zu sehr beschränken könnte, während den Regierungen vertraut werden dürfe, daß sie von selbst hierbei die nöthige Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Interessen beobachten werden.

Dagegen scheint den Unterzeichneten die Bestimmung von Maximalsätzen, welche bei der particularen Besteuerung sowohl für Rechnung des Staats als einzelner Kommunen nicht überschritten werden dürfen, wenigstens bei den Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs, wie z. B. bei Bier, Branntwein, Wein und Tabak unter allen Umständen wohl für wünschenswerth. Bei der Bemessung dieser Sätze dürfte indessen neben den vorerwähnten Rücksichten und den Finanz-Bedürfnissen der einzelnen Staaten auch das Verhältniß der Besteuerung der vom Ausland eingehenden gleichen Produkte maßgebend sein, und daher die definitive Bestimmung der Sätze mit Rücksicht auf die künftigen Eingangszollsätze für die genannten Artikel zu erfolgen haben.

Digitized by Google

Hiernächst scheint den Unterzeichneten auch der unter lit. d des §. 2a. ausgesprochene Grundsatz noch einer Erweiterung im Interesse der inländischen Produktion zu bedürfen. Man wird sich nicht auf den Satz beschränken dürfen, daß die deutschen Produkte nicht höher oder lästiger besteuert werden, als die ausländischen, sondern es wird zugleich der Grundsatz auszusprechen sein, daß bei der Regelung der Abgaben auf ein die inländische Produktion erleichterndes und fördernes Verhältniß Bedacht zu nehmen sei.

Nach diesen Bemerkungen würden nun die §§. 2 und 2a. folgende Fassung erhalten:

§. 2. Innerhalb des Reichs-Zollgebiets fallen alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen der einzelnen Staaten weg, und es können alle im freien Verkehr des einen Staatsgebietes befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit Vorbehalt jedoch der inneren Abgaben, welche von Gegenständen des Verbrauchs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§. 2a.) für Rechnung von Einzelstaaten, von Kommunen, oder Korporationen erhoben werden, nur mit Ausnahme des Salzes, insolange die Erzeugung desselben und der Handel damit Finanzmonopol der Einzelstaaten bleibt.

§. 2a. Die vorbehaltenen innern Abgaben (§. 2) dürfen in den einzelnen Staaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung und den Verbrauch von Verzehrungs-Gegenständen, sowie auf den Verbrauch von Fourage, Baumaterialien, Brenn- und Beleuchtungsstoffen für Rechnung des Staats, einzelner Kommunen, oder Korporationen gelegt werden, indessen nur unter folgenden Beschränkungen:

a) von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, darf eine solche Abgabe überhaupt nicht erhoben werden, vorbehaltlich derjenigen Abgaben, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf die anderweite Bereitung aus solchen Gegenständen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs gelegt sind;

b) von Gegenständen, welche ꝛc. — wie lit. c der von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Fassung; —

c) auf Zucker darf weder für Rechnung eines Einzelstaats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen eine Abgabe gelegt, von überseeischem Tabak darf eine innere Steuer nur für Rechnung des Staats erhoben werden, für Branntwein, Bier und Wein *) sind die folgenden Sätze als das höchste Maß zu betrachten, bis zu welchem in den einzelnen Staaten eine Besteuerung dieser Erzeugnisse für Rechnung des Staates stattfinden darf,

für Branntwein —

für Bier —

*) Eventuell „und Tabak" falls nicht der inländische Tabak künftig im ganzen deutschen Zollgebiet unbesteuert bleiben sollte.

Digitized by Google

für Wein, und zwar wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird —
wenn die Steuer ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird. —

Die für Rechnung von Kommunen und Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Branntwein, Bier und Wein unterliegen in Absicht ihres Betrags der Beschränkung, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen den unter c festgesetzten Maximalsatz und bei Bier und Wein den Satz von 20% der für die Staatssteuern unter c bestimmten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen.

Ausnahmen hiervon sind nur insoweit zulässig, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben.

d) Bei allen Abgaben, welche in den einzelnen deutschen Staaten hiernach zur Erhebung kommen, darf das Erzeugniß eines anderen deutschen Staates nicht höher oder in lästigerer Weise besteuert werden, als das Erzeugniß des eigenen oder eines dritten Staates des deutschen Zollgebiets. Auch sollen deutsche Produkte nicht nur nicht höher oder in lästigerer Weise besteuert werden, als außerdeutsche gleichartige oder zu demselben Zwecke nutzbare Produkte durch jene Abgaben oder durch den Eingangszoll belastet sind, vielmehr soll hierbei stets ein für die inländische Produktion förderliches Verhältniß gegenüber der Besteuerung der fremden Produkte eingehalten werden.

Soweit zwischen mehreren deutschen Staaten eine Vereinigung zu gleicher Steuereinrichtung besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffende Steuer gleichmäßig auch von den Erzeugnissen anderer Staaten zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

III.

Zu den §§. 7, 15, 16 und 17 des Entwurfs der Reichs-Zollacte.

Der unterzeichnete bayerische Kommissar hat in der gemeinsamen Erklärungsschrift zum §. 7 des Entwurfs der Reichs-Zollacte in Bezug auf die Bildung der obersten Reichs-Zollbehörde seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die vollständige Beurtheilung derjenigen Verhältnisse, welche hiewegen in Frage kommen, erst nach geschehener Feststellung der Befugnisse der Reichsgewalt überhaupt, sowie des Reichsministeriums, den Einzelstaaten gegenüber, erfolgen könne, und er muß wie überhaupt, so insbesondere in Ansehung dieses wichtigen Punktes die nähere Erwägung und Erklärung hierüber seiner Regierung ausdrücklich vorbehalten. Wenn er indessen unter dem Beitritte der Kommissarien von Württemberg und Baden jedenfalls eine Bestimmung darüber für erforderlich hält, daß bei Bildung der obersten

Digitized by Google

Reichs-Zollbehörde auf gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Theile des Zollgebiets Bedacht genommen werde, so kann er eine solche Zusammensetzung dieser obersten Zollbehörde, wodurch den Einzelstaaten eine gehörige Vertretung und resp. eigene Antheilnahme an der centralen Leitung der gemeinsamen Zollangelegenheiten gesichert, und der oberste Gesichtspunkt einer, nach allen Richtungen hin gleichförmigen Behandlung am besten gewahrt wird, mit dem von den übrigen Kommissarien eingewendeten constitutionellen Principe keineswegs für unverträglich, in dem Verhältnisse bundesstaatlicher Einrichtungen aber nur ganz begründet finden.

In Bezug auf die Competenz der obersten Reichs-Zollbehörde ist der Unterzeichnete dem Antrage der Mehrzahl der Kommissarien dahin beigetreten, daß die im §. 7 des Entwurfs, bezüglich der Anwendung gesetzlicher und sonstiger Normativ-Bestimmungen der obersten Reichs-Zollbehörde eingeräumte Befugniß zur Entscheidung der Berufungen betheiligter Abgabepflichtiger in oberster Instanz, auf den Tarif beschränkt werden möge, weil er gleichfalls die Ueberzeugung theilt, wie zur Aufrechthaltung der den Einzelstaaten verbleibenden Landes-Zollverwaltung die Zulassung anderweiter directer Berufungen der Abgabepflichtigen an die oberste ReichsZollbehörde der Zuständigkeit der Einzelstaaten zu nahe treten, und eine desfallsige unmittelbare Erledigung solcher Fälle Seitens der obersten Zollbehörde in mannigfacher Hinsicht bedenklich sein würde.

Er hält aber zugleich dafür, daß der obersten Reichs-Zollbehörde — unter der Voraussetzung der oben angedeuteten Bildung derselben — im Uebrigen die Befugniß zur Auslegung der gemeinsamen Zollgesetze, Zollordnung und Regulative und somit zur Entscheidung von Zweifeln und Anständen hierüber, eben so wie über den Zolltarif wohl gebühren werde, um die Gleichförmigkeit der Behandlung und die gleichmäßige Anwendung aller Vorschriften im ganzen deutschen Zollgebiete sicher zu stellen, worauf unter allen Umständen ein entschiedener Werth zu legen ist.

Zu diesem Ende muß aber die oberste Reichs-Zollbehörde allerdings im Besitze der Mittel sein, durch welche ihr die Möglichkeit gegeben wird, sich von dem ganzen Gange der Zollverwaltung in den Einzelstaaten, und allen darauf bezüglichen Vorkommnissen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Ein solches zweckmäßiges Mittel ist in der schon bisher im Zollvereine bestehenden und im §. 15 des Entwurfs adoptirten Einrichtung der Abordnung von Reichs-Kommissarien (Vereins-Bevollmächtigten) zu den Zolldirektionen, und von Reichs-Kontroleuren (Stations-Kontroleuren) zu den Zollämtern zu erkennen.

Soll aber der Zweck dieser Einrichtung — vollständige Wahrnehmung und Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens bei der Zollverwaltung im ganzen deutschen Zollgebiete — nicht lückenhaft bleiben, so erscheint es unerläßlich, daß die Besetzung jeder Zolldirektion mit einem solchen Kommissar und zwar in einem gewissen systematischen Zusammenhange erfolge, weil nur in solcher Weise jede, wo im-

Digitized by Google

mer hervortretende Abweichung rechtzeitig zur Kenntniß und Remedur der obersten Reichs-Zollbehörde gelangen kann.

Dem bundesstaatlichen Verhältnisse entspricht es aber nach Ansicht des Unterzeichneten nicht minder, daß ebenso wie bei Bildung der Central-Stelle für die Leitung und Oberaufsicht der gemeinsamen Zollverwaltung auch das Antheil-Verhältniß der Einzelstaaten bei der Wahl und Vertheilung solcher controlirender Reichsorgane nach Maßgabe der Größe und Bedeutung und im gegenseitigen Einverständnisse der Staaten genauer festgesetzt und nicht einem willkürlichen Belieben überlassen werde; wobei als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden kann, daß außerdem auch wechselseitige temporäre Beschickungen unter den Einzelregierungen nicht ausgeschlossen sein werden.

In den vorstehenden Motiven finden daher auch die von den Unterzeichneten zu den §§. **15** dann **16**, Punkt **2** und **3** und zu §. **17** gestellten Anträge ihre noch nähere Begründung, und wenn von der Mehrzahl der übrigen Kommissarien nur die Anträge unter Punkt **2** und **3** zum §. **16** adoptirt, in Ansehung jener zu den §§. **15** und **17** dagegen, ungeachtet der Anerkennung ihrer Begründung, gleichwohl eine ausdrückliche Bestimmung in der Zollacte nicht für erforderlich gehalten wird, so vermag sich der Unterzeichnete dennoch von der Entbehrlichkeit der von ihm beantragten Bestimmungen nicht zu überzeugen.

IV.

Zum §. 10 des Entwurfs der Reichs-Zollacte.

Der Kommissar von Bayern hat demjenigen, was in der gemeinsamen Erklärungsschrift zu diesem Paragraphen unter Ziffer **3** bemerkt ist, noch besonders beizufügen, wie er bei der Bestimmung dieses Paragraphen ausdrücklich voraussetzen zu dürfen glaube, daß von der Errichtung eigener Zoll- (und Steuer-) Direktionen im ganzen deutschen Zollgebiete als Mittelbehörden für die Handhabung der Zollverwaltung ebenso wie von der Unterordnung der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden (Haupt- und Neben-Zollämter) unter dieselben, im Interesse der unerläßlichen Einheit und Gleichförmigkeit aller auf die gemeinsame Zollverfassung und Zollverwaltung bezüglichen Einrichtungen nirgends eine Ausnahme werde zugelassen werden.

V.

Zum §. 31 des Entwurfes der Reichs-Zollacte.

Der bayerische Kommissar hat hier vor Allem die Erläuterung vorauszuschicken, daß er sich schon in der gemeinschaftlichen Erklärungsschrift der Regierungs-Kommissarien über diesen Paragraph zum Punkt **2** eine besondere Erklärung beizufügen und zu begründen vorbehalten hat, und daß er es daher nur einem Druckversehen zuschreiben kann, wenn die Erwähnung dieses Vorbehaltes an der angeführten Stelle der Erklärungsschrift unterblieben ist.

Digitized by Google

Er hat demnach über den Gegenstand selbst noch Folgendes zu bemerken:

Der dem Entwurfe der Reichs-Zollacte im §. 31 lit. a. zum Grunde liegende §. 35 der von der Nationalversammlung beschlossenen deutschen Reichsverfassung, welche die Reichsgewalt ermächtiget, aus dem Ertrage der gemeinschaftlichen Gefälle einen bestimmten Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorwegzunehmen, bildet ebenfalls eine jener Bestimmungen, gegen welche sich seine — die Königlich Bayerische — Regierung schon in der Erklärung vom 28. Februar d. J. über den, nach der ersten Lesung angenommenen Verfassungs-Entwurf ausgesprochen hat, indem es für genügend erachtet wird, daß die Reichs-Ausgaben nach einem gleichheitlichen, fest zu bestimmenden Maßstabe auf die Einzelstaaten vertheilt, und für die rechtzeitige Einzahlung von Matrikularbeiträgen Vorsorge getroffen, die Erhebung und Ablieferung dieser Beiträge aber lediglich als Sache der Einzelstaaten behandelt werde.

Eine solche Vorwegnahme, wenn sie sich auch nur auf die Zölle allein beziehen würde, beraubt die Einzelstaaten jedenfalls der freien Disposition über einen wichtigen Theil ihrer Einkünfte, und kann daher mit der Selbstständigkeit und Aufrechthaltung eines geordneten Staatshaushaltes derselben ebenfalls nicht vereinbarlich gehalten werden.

Dieses Bedenken erscheint auch durch die nach der zweiten Lesung beschlossene Fassung dieser Bestimmung nicht gehoben.

Der Unterzeichnete muß sich daher entschieden gegen die Zulässigkeit eines solchen unmittelbaren Eingreifens der Reichsgewalt in die Einkünfte der Einzelstaaten erklären, und die in der oben angeführten Erklärung seiner Regierung bezeichnete Maßnahme als hinreichendes Mittel zur Deckung der Bedürfnisse des Reichs bezeichnen.

Der leitende Gedanke bei der Bestimmung des Vorwegnehmens war übrigens wohl nur dahin gerichtet, daß dem Reiche die paraten Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben niemals fehlen, und daß demselben deswegen die Zölle gewissermaßen als Hypothek für die prompte Einzahlung der, jeden einzelnen Staat treffenden, Beiträge verhaftet bleiben sollen.

Selbst die unveränderte Beibehaltung dieser Bestimmung vorausgesetzt, könnte demnach der Unterzeichnete nicht zugeben, daß in der Anordnung der Vorwegnahme etwas anderes als eine bloße Kassenoperation zu verstehen sei, wodurch die Festsetzung der Reichs-Matrikel und die nach derselben vorzunehmende Repartition der Reichs-Ausgaben und resp. der hiezu vorweg genommenen Summen auf die Einzelstaaten nicht präjudicirt erscheint.

Nach dem von dem Unterzeichneten festzuhaltenden Gesichtspunkt versteht es sich endlich von selbst, daß bei der ganzen Vorschrift des §. 31 (über die Erhebung, Verwaltung und Vertheilung der in die

Digitized by Google

Gemeinschaft fallenden Abgaben) nur von den Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer die Rede sein könne.

Auch die mitunterzeichneten Kommissarien von Württemberg und Baden müssen erklären:

Der Vorschrift über die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben (§. 31) nur in der Voraussetzung beistimmen zu können, daß es sich lediglich um die Vertheilung der Zollgefälle und der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer handle.

Würden weitere Produktions- und Consumtionssteuern zur Gemeinschaft gezogen, so würde die aufgenommene Bestimmung nach ihrer Ansicht nur dann für zutreffend erachtet werden können, wenn die einzelnen Staaten durch jene gemeinschaftlichen Steuern nahezu gleichmäßig getroffen würden. Wäre dies nicht der Fall, so würde die aus der Verschiedenheit der Consumtion entspringende Ungleichheit der Besteuerung ausgeglichen werden müssen. Es entsteht dann aber die Frage, in welcher Weise die Vertheilung der gemeinschaftlichen Abgaben zu geschehen hätte, wenn hierbei die bestehenden Besteuerungsverschiedenheiten zur Ausgleichung zu bringen wären. Es kann nicht angenommen werden, daß die Verfassung, indem sie (§. 35) festsetzt, daß ein bestimmter Theil der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen werde, damit ausgesprochen habe, daß der Steuerfuß der indirecten Steuern das Reichsmatrikel bilde, daß zu den Ausgaben des Reichs im Verhältniß der steuerpflichtigen Consumtion beizutragen sei.

Die bemerkte Stelle des §. 35 besagt ihrem Wortlaute nach nichts weiter als: das Reich habe nicht erst seinen Bedarf aus Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten zu schöpfen, sondern es könne aus den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergefällen die budgetmäßigen Ausgaben bestreiten.

Die gemeinschaftlichen Zölle und inneren Steuern werden keineswegs von Reichswegen ausgeschrieben, sondern das Reich nimmt nur einen, seinen Bedürfnissen entsprechenden Theil von den für Rechnung der Einzelstaaten erhobenen Zölle ꝛc. in Anspruch. Es kann allerdings die Frage erhoben werden, ob sämmtliche Staaten nach dem Einfachen ihrer Bevölkerung zu den Reichsbedürfnissen beitragen sollen, oder ob die größere Wohlhabenheit dabei in Betracht gezogen werden könne?

Diese Frage läßt die Verfassung unbestreitbar offen, indem sie gar nicht bestimmt, welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen. Man würde aber überhaupt irren, wenn man glaubte, daß die indirecten Steuern einen genügenden Anhaltpunkt geben. Es kann allenfalls in einem und demselben Lande aus dem größern oder geringern Aufkommen an solchen Steuern auf die relative Wohlhabenheit geschlossen werden.

Anders verhält es sich bei Ländern, deren Consumtion eine verschiedene Richtung genommen hat. Es wird aus der geringern Wein- und Bierconsumtion des Nordens nicht geradezu gefolgert werden kön-

Digitized by Google

nen, daß der Norden im Allgemeinen weniger wohlhabend sei, als der Süden, da jene Consumtion nicht allein durch die Wohlhabenheit, sondern zum Theil von der einmal herrschenden Volkssitte, mitunter auch von climatischen Verhältnissen bedingt ist. Die Unterzeichneten lassen indessen dahin gestellt, ob ein gerechterer Maßstab, als jener der Bevölkerung für das Reichsmatrikel, aufgefunden werden könne, da sie es nicht für ihre Aufgabe halten, hierüber sich weiter auszusprechen. Unter allen Umständen würde aber, ihrer Ansicht nach, bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Abgaben, nicht anders verfahren werden können, als daß die ganze Reineinnahme (die Bruttoeinnahme nach Abzug der, §. 31 lit. a, b, c von den Regierungs-Kommissarien bezeichneten Ausgaben) nach dem angemessen befundenen Maßstabe, (dem Ein- oder Mehrfachen der Bevölkerung) getheilt, der betreffende Antheil jedes Staats an der Vorwegnahme des Reichs von dem Zollantheil dieses Staats abgezogen, und sofort der Rest baar ausbezahlt würde.

Es ist klar, daß eine derartige Vertheilung der Frage des Reichsmatrikels nicht im mindesten präjudicirt, daß immerhin ein auf größere Wohlhabenheit sich stützender Mehrbeitrag einzelner Staaten, wenn darauf abgehoben werden sollte, und sobald ein fester Grundsatz hierwegen angenommen sein würde, in Rechnung gebracht werden kann.

VI.

Zu Ziffer 22 der Erklärungsschrift, die besondern Verhältnisse der freien Städte betreffend.

Die Unterzeichneten theilen die Ansicht der Mehrheit der Kommissarien, daß bei umfassenden Unglücksfällen, welche die freien Städte betreffen möchten, wohl der Billigkeit angemessen sein werde, den Verhältnissen Rücksicht zu tragen, und nach Umständen, den freien Städten wohl nicht zugemuthet werden könne, die bei ihnen entstehenden Ausfälle an den gemeinschaftlichen Zöllen vollständig zu vertreten. Sie halten aber für unthunlich, hierwegen zum voraus eine bestimmte, den Verhältnissen nach allen Seiten hin entsprechende Bestimmung zu treffen, und auch nicht für passend, einen förmlichen Rechtsanspruch auf eine, nach den Umständen zu bemessende, Berücksichtigung fraglicher Art zu eröffnen.

Frankfurt a. M., 15. Mai 1849.

Meixner. Sigel. Hack.

Separaterklärung
des Kommissars für Sachsen in Bezug auf den Entwurf einer Reichs-Zollacte.

Zu Seite 47 der Erklärung der Regierungskommissarien.

§. 45b. Zur Unterstützung der abweichenden Ansicht des Unterzeichneten, daß auch der Erlös aus den Confiscaten demjenigen Staate zufallen möge, in dessen Gebiete das verurtheilende Erkenntniß gespro-

Digitized by Google

chen worden iſt, und zur Entgegnung auf die Widerlegung der übrigen Kommiſſarien bemerkt derſelbe Folgendes:

Artikel 10 des zwiſchen den Zollvereins-Staaten unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zoll-Cartels enthält bereits den Grundſatz, daß die feſtgeſetzten Geldbußen und der Erlös aus den confiscirten Gegenſtänden demjenigen Staate verbleiben, in dem die Verurtheilung erfolgt iſt, einen Grundſatz, welcher zu keinerlei Mißſtänden Veranlaſſung gegeben hat, daher auch in die Reichs-Zoll-Verfaſſung zu übertragen ſein möchte. Der Anſicht, daß der Staat, in welchem eine Beſchlagnahme ſtattgefunden, durch letztere ein Anrecht auf den in Beſchlag genommenen Gegenſtand erlangt habe, vermag Unterzeichneter ſchon deßhalb nicht beizutreten, weil Beſchlagnahmen oftmals auf Requiſition der competenten Unterſuchungs-Behörde des einen Staats von der Behörde eines andern Staats zu verfügen ſind, was ein rein zufälliges Verhältniß iſt. Der Staat, woſelbſt eine Beſchlagnahme vorgenommen worden, kann blos natürlicher Beſitzer des mit Beſchlag belegten Gegenſtandes ſein, das Eigenthumsrecht hingegen wird erſt durch die, mittels rechtskräftiger Entſcheidung ausgeſprochene Confiscation begründet.

Zu Seite 49 der Erklärung der Regierungskommiſſarien.

§. 46. Die vorgeſchlagene veränderte Faſſung dieſer Paragraphe wird kaum dazu dienen, die Zweifel und Competenz-Conflicte in Zoll- und Steuer-Unterſuchungen zu beſeitigen, vielmehr möchte das Gegentheil zu befürchten ſtehen, wenn die Competenz-Grundſätze nicht beſtimmter aufgeſtellt werden.

Der Unterzeichnete hält deshalb das einfache, mit den meiſten Criminal-Geſetzgebungen im Einklange ſtehende Princip für allein zuträglich, daß im Reichs-Zollgebiete der Regel nach die Competenz zur Unterſuchung und Entſcheidung in Straffällen durch das forum delicti commissi bedingt werde, weil letzteres bei dem Beſitze der zur Unterſuchung nöthigen Materialien am geeignetſten iſt, ſelbige zu führen und darin zu erkennen.

Hieraus würde folgen, daß alle übrigen, in einer ſolchen Angelegenheit handelnd auftretenden Behörden des nämlichen oder eines andern deutſchen Zollſtaates nur als judices requisiti zu betrachten wären, möge es nun Arreturen, Beſchlagnahmen, Vernehmungen oder Zeugenverhöre ꝛc. betreffen.

Zugleich dürfte aber feſtzuſetzen ſein, daß für die Fälle, in welchen das forum delicti commissi nicht zu ermitteln oder das Vergehen an dem Orte, wo es begangen worden, unentdeckt geblieben iſt, ſubſidiariſch der Gerichtsſtand der Entdeckung eintrete, mag nun der Contravenient Ausländer oder eigener Staatsangehöriger oder der Angehörige eines andern deutſchen Staates, mag er in dem Staate des verübten Vergehens oder in einem andern deutſchen Staate ergriffen ſein, mag er Vermögensgegenſtände in dem Staate, in welchem die Unterſuchung zu führen iſt, beſitzen oder nicht.

Digitized by Google

Auf die zuletzt gedachten beiden Umstände wird umsoweniger etwas ankommen können, als nach erfolgter Einigung der deutschen Staaten zu einem deutschen Reiche in der fraglichen Beziehung eine Unterscheidung der Staatsangehörigkeit wird wegfallen müssen.

Endlich möchte zu bestimmen sein, daß, sollte das forum delicti commissi mit dem subsidiarischen forum der Entdeckung collidiren, die Prävention einzutreten habe.

Unter Festhaltung vorstehender Grundsätze hat sich der Unterzeichnete jedoch, im wohlverstandenen Interesse der Meßbesucher, dafür angelegentlichst zu verwenden, daß den auf Meßplätzen bestehenden, erfahrungsmäßig nicht nur äußerst zweckmäßigen, sondern ganz unentbehrlichen Meß-Verwaltungs-Deputationen oder den ihre Stelle vertretenden Behörden, zu Erledigung der zu Meßzeiten vorkommenden Rügenfälle — welche großentheils nur Formfehler und unbedeutendere Zollverletzungen betreffen, ohne daß die Absicht einer Hinterziehung vorgelegen — wie bisher, auch künftig eine exceptionelle Erörterungs- und Entscheidungsbefugniß, gleichsam als forum speciale, darüber eingeräumt werde, ob im concreten Falle nach Maßgabe der Umstände die Sache beizulegen oder zum rügenmäßigen Verfahren an die competente Behörde abzugeben sei.

Daß die Befugniß der Meßverwaltungs-Deputationen auch selbst dann unverändert bleibe, wenn die Reichs-Zollverfassung verschiedene Gerichtsstände annehmen sollte, erlaubt sich Unterzeichneter dringend zu beantragen.

Zu Seite 51 der Erklärung der Regierungskommissarien.

§. 52. Es erscheint dem Unterzeichneten richtiger, wenn das Untersuchungsverfahren vor den Zoll- und Steuerbehörden nicht gebührenfrei geführt werde, da dieß auch in anderen Untersuchungssachen der Fall ist und er namentlich kein ausreichendes Motiv auffinden kann, weshalb ein Defraudant auf sportelfreies Expediren sollte Anspruch machen können. Für alle Fälle spricht er sich aber dafür aus, daß, neben der Stempelpflichtigkeit, die Erstattung der Verläge, einschließlich der Copialien, in Zoll- und Steuer-Untersuchungen vorbehalten werde.

Zu Seite 65 der Erklärung der Regierungskommissarien.

Ziffer 22. Der Unterzeichnete glaubt, unverrückt daran festhalten zu müssen, daß die Verbindlichkeit der einzelnen Staaten, für die in ihrem Verwaltungsbereiche zu Gunsten ihrer Staatsangehörigen ertheilten Zoll- und Steuer-Credite zu haften, auch bei den freien Städten eintrete, da es ja von den Senaten derselben abhängen wird, ob sie überhaupt Credit geben wollen und bis zu welchem Betrage, ingleichen, welche Sicherheit sie sich dafür bestellen zu lassen für angemessen finden. Es liegt sonach das Ordnen dieser Angelegenheit ganz in ihren Händen und kann daher anderen Staaten nicht füglich angesonnen werden, für gewisse Calamitätsfälle den Verlust eines Theils der creditirten Gefälle mittragen zu helfen, wenn denselben bei dem Be-

Digitized by Google

ſchluſſe über Ertheilung von Crediten in den freien Städten keine Einſprache zuſteht und zuſtehen ſoll. Die Uebernahme einer ſolchen Mitverhaftung erſcheint aber um ſo bedenklicher, als die Fälle, für welche ſolche angeſprochen worden iſt, nämlich die Fälle bedeutender Handelscriſen und ſonſt umfaſſender Calamitäten, zu unbeſtimmt bezeichnet ſind und eine verſchiedene Deutung zulaſſen, die andern Staaten demnach ohne alle eigne Schuld eine ſchwierig zu bemeſſende Vertretung übernehmen würden.

Aus dieſen Gründen und da die ſächſiſche Regierung die Verantwortlichkeit wegen eigens creditirten Zölle und Steuern nach einem Betrage von durchſchnittlich 700,000 Rthlr. jährlich übernimmt, ſieht ſich Unterzeichneter genöthigt, ſich gegen den Vorſchlag zur Ziffer 22 unter 2. beſtimmt auszuſprechen.

Frankfurt a. M., den 9. Mai 1849.

v. Noſtitz.

Separaterklärung

der Regierungs-Kommiſſarien für Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, zum §. 12 des Entwurfs einer Reichs-Zollacte.

In Beziehung auf das Zollabfertigungsweſen und auf andere Verwaltungsangelegenheiten werden, wie gegenwärtig im Zollverein, ſo künftig auch in dem Reichs-Zollgebiet zwiſchen den Behörden der einzelnen Länder häufig Correſpondenzen ſtatt finden. Zum bei weitem größten Theile ſind inſtruktionsmäßig die Hauptämter zur Führung der Correſpondenzen berufen. In vielen Fällen kommen aber auch die Direktionen in die Lage, in jenen Beziehungen in Schriftwechſel zu treten. Wenn eine Direktion für mehrere Einzelſtaaten gemeinſchaftlich beſtellt iſt, ſo hat ſie, wie ſich ganz von ſelbſt verſteht, dieſe Attribute für alle zu dem Direktionsbezirk gehörigen Länder. Zwiſchen den oberſten Behörden der verſchiedenen Einzelſtaaten werden aber — abgeſehen von den Fällen, in welchen die Regierungen der zu einem Direktionsbezirk gehörigen Staaten, bezüglich der durch die Errichtung einer gemeinſchaftlichen Direktion gegründeten beſonderen Verhältniſſe zu einem Schriftwechſel unter ſich Veranlaſſung finden — künftighin keine Correſpondenzen über das Zollabfertigungsweſen und über Verwaltungsangelegenheiten vorkommen.

Was die Relationen zwiſchen dem Reichshandelsminiſterium und den Behörden der Einzelſtaaten betrifft, ſo ſind, abgeſehen von allgemeinen Verordnungen des Reichshandelsminiſteriums, zu unterſcheiden: Gegenſtände, in welchen das Handelsminiſterium die oberſte Inſtanz bildet, und Gegenſtände, bei welchen die Miniſterien der Einzelſtaaten als entſcheidende oberſte Behörde erſcheinen.

In Anſehung derjenigen Gegenſtände, bei welchen das Reichshandelsminiſterium die oberſte Inſtanz bildet, wird, falls der §. 7

Digitized by Google

des Entwurfs in der vom Reichshandelsministerium vorgeschlagenen Fassung durchgeht, die Correspondenz in der Regel unmittelbar zwischen dem Reichshandelsministerium und den Direktionen gepflogen werden. Sollten die von der Mehrheit der Regierungsabgeordneten beliebten Verbesserungsvorschläge zu §. 7 verwirklicht werden, so würde in den betreffenden einzelnen Fällen von Recursen, für das Reichsministerium die Nothwendigkeit entstehen, mit dem Ministerium desjenigen zum Direktionsbezirk gehörigen Staates in Relation zu treten, in welchem die Abfertigung statt gefunden hat. Denn dieses Ministerium wäre ja, namentlich nach dem Vorgange in Thüringen und in nothwendiger Consequenz des Amendements zu §. 7 in dem einzelnen Falle die der Direktion vorgesetzte Behörde. Für solche einzelne Fälle wäre es also nicht nur unnöthig, sondern auch ganz unzweckmäßig, eine Regierung zu bezeichnen, welche für alle Regierungen des Direktionsbezirks Mittheilungen in Empfang zu nehmen beziehungsweise zu machen hätte.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, bei welchen das Landesministerium die oberste entscheidende Behörde bildet, wäre das Reichshandelsministerium vielleicht im Laufe der Zeit einmal aus Anlaß von Erinnerungen des Reichs-Kommissars im Falle, eine Mittheilung an die Landesministerien zu machen. Da, wo gemeinschaftliche Direktionen bestehen, würde das Reichshandelsministerium seine Mittheilung an dasjenige Landesministerium zu richten haben, welches nach Lage der Sache dabei zunächst interessirt ist. Auch für solche zwar denkbare, vielleicht nur selten oder niemals vorkommende Fälle würde keine Nothwendigkeit vorliegen, nur eines der Ministerien in den zu einem Direktionsbezirk gehörigen Ländern als Behörde für die Empfangnahme und Beantwortung der Mittheilungen des Handelsministeriums zu bezeichnen.

Allgemeinen Verordnungen des Reichsministeriums würden, wenn sie nicht unmittelbar an die Direktionen erlassen werden sollten, von demselben allen Regierungen mitzutheilen sein. Denn es würden, wenn ein Direktionsbezirk mehrere Staaten umfassen sollte, die gegenwärtig selbstständig sind, die Regierungen dieser Staaten sich schwerlich aus freiem Entschluß dazu verstehen, einer Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, allgemeine Anordnungen im Namen aller Regierungen ohne weiteres der Direktion zur Nachachtung zuzufertigen. Jede dieser Regierungen würde vielmehr einen Werth darauf legen, daß die allgemeinen Verordnungen bei ihren Zollabfertigungsstellen erst dann zur Ausführung gebracht würden, wenn auch von ihr die nöthigen Verfügungen an die Direktion erlassen worden.

Wollte das Reichsministerium seine Verfügungen nur an eine Regierung richten und dieser überlassen, den andern Regierungen zum Zwecke der von ihnen zu erlassenden Weisungen an die Direktion Mittheilungen zu machen, so würde viel Zeit verloren gehen, bis die Direktion von allen Regierungen des Direktionsbezirks mit Weisungen versehen wäre.

Digitized by Google

Gegenwärtig kommt im Zollverein häufig vor, daß die einzelnen Regierungen (Landesministerien) in Zollangelegenheiten mit einander in Korrespondenz treten müssen. Künftighin werden aber, nachdem einmal in dem Reichsministerium ein Centralpunkt für alle deutsche Zollangelegenheiten gegeben sein wird, die einzelnen Regierungen selten oder gar nicht mehr in die Lage kommen, in solchen Angelegenheiten mit einander zu korrespondiren. Höchstens könnte vielleicht einmal eine Mittheilung von Staat zu Staat etwa dann nothwendig werden, wenn, was noch unentschieden ist, den Regierungen der Einzelstaaten die Ermächtigung verbleiben sollte, einem Nebenamte erweiterte Abfertigungsbefugnisse zu ertheilen. Die in solchen Fällen gewöhnlichen Benachrichtigungen würden füglich den Direktionen übertragen werden können.

Endlich wäre auch noch der Verkehr mit dem Central-Rechnungsbureau und die Aufstellung der Abrechnungen in Betracht zu ziehen. In den Staaten, welche gegenwärtig selbstständige Glieder des Zollvereins bilden, oder welche demselben gar nicht angehören, würde es auch im Falle der Errichtung gemeinschaftlicher Direktionen, zur Vereinfachung der Sache, unerläßlich nothwendig sein, das zu der provisorischen Abrechnung erforderliche Material für jeden der betreffenden Staaten getrennt zusammen zu stellen und an das Central-Rechnungsbureau einzusenden. Sodann müßte, ebenfalls zur Vereinfachung der Sache, in der Hauptabrechnung über die Zollrevenüen und in dem Vertheilungsplan zu derselben, jeder dieser Staaten eigends aufzuführen sein, so, daß zwischen den zu einem Direktionsbezirk gehörigen Staaten selbst nicht noch eine besondere Abrechnung nothwendig wäre. In jedem dieser Staaten müßte, wie es gegenwärtig der Fall ist, eine eigene Hauptzollkasse, gewöhnlich mit den Hauptstaatskassen verbunden, bestehen und auch in Ansehung der Central-Buch- und Rechnungsführung würde aus Anlaß der Errichtung einer gemeinschaftlichen Direktion, im Wesentlichen nichts zu ändern sein. Die vom Central-Rechnungsbureau des Reichsministeriums aufgestellten periodischen Abrechnungen würden hiernach auch in den Fällen, welche wir hier im Auge haben, jeder der betreffenden Regierungen, ganz ebenso mitzutheilen sein, wie dieses geschehen müßte, wenn keine gemeinschaftliche Direktion errichtet wäre.

Wenn dagegen für eine größere Zahl kleiner Länder eine gemeinschaftliche Direktion errichtet wird, wenn die einzelnen dieser Länder wegen der Geringfügigkeit ihres Umfanges und ihrer Bevölkerung nur geringe Antheile an den Zollrevenüen haben und wenn bei ihren Zollstellen wegen Unbedeutendheit des Verkehrs, im Ganzen nur unbedeutende Beträge an Zollgefällen zur Erhebung kommen; so kann es sich unter Umständen allerdings empfehlen, diese Länder in ihrer Gesammtheit in der Abrechnung und auch in anderer Beziehung als ein für sich bestehendes Glied des großen Ganzen zu behandeln. Dieses ist gegenwärtig im Thüringischen Verein, in welchem in mehreren Beziehungen eine Gemeinschaftlichkeit besteht, der Fall.

Digitized by Google

Es wird sich aber fragen, ob unter den veränderten Verhältnissen dort nicht auch in dieser Beziehung eine andere Einrichtung zu treffen wäre.

Müssen für diese Länder zur Vereinfachung der Sache besondere Einrichtungen getroffen werden, so wird es angemessen sein, darauf bei Ausführung des §. 11 der Reichszollacte das Nöthige zu wahren.

Aus Allem, was in vorstehenden Bemerkungen angedeutet ist, folgt nach unserer Ansicht, daß es nothwendig und zweckmäßig sein dürfte, den §. 12 ganz zu streichen.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1849.

Rommel. Biersack. Scholz. Elder. Cöster. Winkelmann. Kirchenpauer.

Separaterklärung

des Großherzoglich Hessischen Kommissars in Bezug auf den Entwurf einer Reichs-Zollacte.

Zu §. 20.

Bei jeder Verwaltung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten muß, nach den Gesetzen der natürlichen Billigkeit, der Grundsatz oben an stehen, daß auch die Kosten, welche die gemeinschaftliche Verwaltung veranlaßt, von der Gemeinschaft zu tragen seien. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes dürfte sich, namentlich auch in Bezug auf die Zollverwaltung im künftigen Reichs-Zollgebiet, nicht bestreiten lassen. Wirklich hat er auch hinsichtlich der Kosten der Zollverwaltung an der Grenze und in dem Grenzbezirk Anerkennung gefunden. Nur hinsichtlich der Kosten der Zollverwaltung im Binnenlande und des Aufwandes für die Direktivbehörden, sind die Ansichten getheilt. Von mehreren Seiten wird der Uebernahme der Verwaltungskosten im Binnenlande und des Aufwandes für die Direktivbehörden ein praktisches Bedenken entgegengehalten. Man besorgt, daß die angemessene Feststellung des Ausgaben-Etats für die Verwaltung im Binnenlande und für die Direktivbehörden so wie die Erlassung und Durchführung der Vorschriften für eine angemessene Etatswirthschaft und für die Nachweisung über die Verwendung der ausgesetzten Summen Schwierigkeiten darbieten dürfte. Ich vermag indessen diese Besorgnisse nicht zu theilen. Es ist im Zollverein gelungen, hinsichtlich des bedeutenden Kostenaufwandes, welchen die Zollverwaltung und Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk erfordert, das Etatswesen und Alles, was damit in Verbindung steht, in einer ganz befriedigenden Weise zu regeln. Der Kostenaufwand für die Verwaltung im Binnenlande ist weit geringer, als jene für die Verwaltung und Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk, und es würden sich nach meiner Ansicht leicht geeignete Anordnungen und Einrichtungen auch bezüglich dieses Theils der Zollverwaltungskosten so wie hinsichtlich des Aufwandes für die Direktivbehörden treffen lassen. Der Umstand, daß die Aemter im Innern

Digitized by Google

häufig auch noch mit der Verwaltung privativer Gefälle der betreffenden Staaten beauftragt sind, kann nicht als ein der Sache entgegenstehendes Hinderniß betrachtet werden. Denn es könnte gar nicht schwer halten, durch die speziellen Organisationspläne nach gewissen, näher festzustellenden allgemeinen Normen zu bestimmen, welcher Theil der Kosten für solche Aemter in dem einzelnen Fall auf privative Rechnung des betreffenden Staats zu übernehmen wäre.

Wichtiger erscheint im ersten Augenblick der Umstand, daß in einzelnen Staaten mitunter der Wunsch bestehen möchte, an solchen Orten Zollämter zu errichten, wo dergleichen nach den von der obersten Reichs-Zollbehörde angenommenen Grundsätzen nicht nöthig sind. Indessen würde man sich, wie in vielen andern weit wichtigeren Angelegenheiten, auch über ein gehöriges Maaß in der Errichtung von Aemtern verständigen. In den wenigen Fällen, wo die Ansichten der obersten Reichs-Zollbehörde und der Regierung des Einzelstaates erheblich differiren möchten, würde unter Umständen ein Auskunftsmittel darin zu finden sein, daß ausnahmsweise dem Einzelstaate die Errichtung von Zollstellen auf eigene Kosten desselben gestattet werde.

Die Verwirklichung des Grundsatzes, dem ich hier das Wort rede, würde im wahren Interesse der Zoll- und Steuerverwaltung in dem künftigen Reichs-Zollgebiete liegen; sie würde zur Förderung der Einheit in dieser Verwaltung beitragen, und mit manchen andern günstigen Wirkungen auf die Sache begleitet sein, deren Aufzählung hier füglich wird unterbleiben können.

Ich habe übrigens bei meinen Vorschlägen nicht die Kosten für Instandstellung und Unterhaltung der für den Zolldienst erforderlichen Gebäude, Zollhöfe, Aus- und Einladeplätze, Hebewerke ꝛc. im Auge. Diese werden jedenfalls, im Binnenlande wie im Grenzbezirk, von den betheiligten Einzelstaaten zu tragen sein.

Zum zweiten Alinea des §. 26.

Die Eintheilung des künftigen Reichs-Zollgebiets in Direktionsbezirke und das Recht zur Beschickung der jährlichen Zollkonferenzen sind völlig verschiedene, in keinem Zusammenhang stehende, Dinge. Es könnte sich, wenn bei Ertheilung des Rechts zur Beschickung der Konferenzen die Bildung der Direktionsbezirke in der vorgeschlagenen Weise maßgebend sein sollte, leicht ergeben, daß Staaten, welche nach Bevölkerung, gewerblichen Verhältnissen und Zollerhebungen beurtheilt, nahebei gleichen Rang einnehmen, sehr verschieden behandelt würden, je nachdem sie mit andern Ländern zu gemeinschaftlichen Direktionsbezirken gehören oder eigene Direktionen haben. Es könnte für Länder, in welchen die gewerblichen Interessen wesentlich verschieden sind, die aber dennoch füglich zu einem Direktionsbezirk vereinigt werden können, die Nothwendigkeit entstehen, einen Kommissar zu ernennen, der in den Konferenzen zu gleicher Zeit, fast in einem Athem, ganz verschiedenen Ansichten das Wort reden müßte. Die Regierung eines solchen Staats, welche nicht in der Lage wäre, einen eigenen Kom-

Digitized by Google

missar abschicken zu können, würde nach der vorgeschlagenen Bestimmung nicht einmal die Befugniß haben, dem Kommissar eines Staats, der mit ihrem Lande gleiche Interessen hätte, ihre Vollmacht zu ertheilen, eine Befugniß, die, wie später angedeutet werden wird, auch den kleinsten Staaten einzuräumen sein dürfte.

Bei Beschickung der Zollkonferenzen muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Wahl auf Männer fällt, welche im Lande gekannt sind und das öffentliche Vertrauen genießen. In manchen der Länder, welche gegenwärtig das Recht haben, die Konferenzen zu beschicken, würde es den übelsten Eindruck machen, wenn die Regierungen nicht ferner dieses Recht hätten, sondern gezwungen wären, dem Kommissar eines anderen Landes ihre Aufträge ertheilen zu müssen. Da, wo man daran gewöhnt ist, daß mehrere kleine Länder einen gemeinschaftlichen Kommissar abschicken oder in Folge eines engeren Bündnisses mit einem größeren Staate, diesem die Vertretung der kleineren Länder bei den Konferenzen obliegt, bleibt zu wünschen, daß die bisherige Einrichtung beibehalten werden möge. In den kleineren Ländern pflegt bei der Frage über die Absendung von Kommissarien auch der Kostenpunkt in Erwägung gezogen zu werden. Es wird darum nicht schwer halten, die Regierungen dieser kleinen Staaten zu bewegen, daß sie sich über die Absendung gemeinschaftlicher Kommissarien verständigen. Voraussichtlich würde dies auch dann geschehen, wenn in dieser Beziehung keinerlei Beschränkungen vorgeschrieben würden.

Die Beschickung der künftigen Zollkonferenzen hat nicht mehr die Bedeutung und Wichtigkeit, welche die Absendung von Bevollmächtigten zu den Generalkonferenzen im Zollverein hatte. Gleichwohl bleibt in mehrerem Betracht zu wünschen, daß nicht alle Einzelstaaten zu den künftigen Zollkonferenzen eigene Kommissarien abordnen. Die Besorgniß, daß eine zu große Zahl von Bevollmächtigten in den Zollkonferenzen erscheinen möchte, könnte vielleicht schon durch eine ganz einfache gesetzliche Vorschrift beseitigt werden, nämlich durch die Bestimmung, daß jeder der kleinen Staaten das Recht habe, nach Belieben dem Kommissar irgend eines andern Staats Aufträge zu seiner Vertretung bei den Zollkonferenzen zu ertheilen.

Sollte es indessen für nothwendig erachtet werden, bestimmte Grenzen bezüglich der Berechtigung der Staaten zur Beschickung der Konferenzen vorzuschreiben, so müßte dieses in einer zu keiner Verletzung von Interessen führenden Weise geschehen. Die Auffindung einer geeigneten Grenze ist nicht leicht; in ihrer Bestimmung liegt jedenfalls etwas Willkührliches. Indessen kann die Bestimmung so getroffen werden, daß sie jeden Schein der Verletzung von wahren Interessen verliert. Es ist zu dem Ende zunächst nur nothwendig, daß durch eine gesetzliche Bestimmung, wie schon angedeutet, jedem der kleinen Staaten die Befugniß eingeräumt werde, nach seinem Ermessen dem Kommissar irgend eines andern Staats Aufträge zu seiner Vertretung bei den Zollkonferenzen zu ertheilen. Ich sollte meinen,

Digitized by Google

daß auf diese Weise Allem genügt würde, was die kleineren Staaten nach Billigkeit in Anspruch nehmen können.

Ihre Interessen würden vollständig gewahrt werden. Sie würden nur nicht im Falle sein, eigene Kommissarien absenden zu können, sie würden sich hierbei aber damit trösten können, daß sie bisher weder beim Bundestage noch bei den Zollkonferenzen das Recht der Absendung von eigenen Kommissarien übten und daß sie in die günstige Lage kommen, keine oder nur unbedeutende Kosten aus Anlaß der Beschickung der Zollkonferenzen aufwenden zu müssen.

Den Maßstab für die Beurtheilung des Antheils eines Einzelstaates an den Interessen des Reichs-Zollgebietes bildet nicht die Bevölkerung allein. Es müssen dabei auch noch andere Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Darunter nimmt der Handel mit ausländischen Waaren eine wichtige Stelle ein, dessen Bedeutenheit für ein Land sich aus den Einnahmen an Zollgefällen annähernd beurtheilen läßt. Auch der Besitz von Seehäfen verdient berücksichtigt zu werden. Fabrik-Industrie und Landwirthschaft sind sehr wesentlich bei dem Zollwesen interessirt, es giebt jedoch bis jetzt keinen bestimmten Anhalt für die Veranschlagung dieser Interessen.

Die Kriterien für die Begrenzung des Rechts der Einzelstaaten zur Beschickung der Zollkonferenzen werden daher nur abgeleitet werden können: aus der Bevölkerung, aus den Summen der Zollgefälle, welche die Zollstellen der einzelnen Staaten einnehmen und aus dem Besitze von Seehäfen.

Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir für den Fall, daß durch die Reichs-Zollacte eine Beschränkung der Befugniß zur Beschickung der Konferenzen ausdrücklich vorgeschrieben werden soll, vorzuschlagen, an Stelle des zweiten und dritten Absatzes im §. 26 folgende Fassung treten zu lassen:

§.

Jeder Staat, dessen Bevölkerung die Zahl von 750,000 (3/4 Millionen) erreicht, ferner jeder Staat, dessen Bevölkerung zwar geringer ist, dessen Zollstellen aber jährlich wenigstens 250,000 Thaler einnehmen, so wie endlich jeder Staat, dessen Bevölkerung die Zahl von 750,000 nicht erreicht, in dessen Gebiet sich aber Seehäfen befinden, ist berechtigt, zu diesen Berathungen einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen. Einzelstaaten, bei welchen diese Voraussetzungen nicht eintreten, können einem der Bevollmächtigten der anderen Staaten den Auftrag zu ihrer Vertretung bei den Zollkonferenzen ertheilen. Es können sich aber auch mehrere dieser Staaten, in welchen die oben bezeichneten Bedingungen im Ganzen vorhanden sind, über die gemeinschaftliche Abordnung eines Bevollmächtigten vereinigen, oder mit irgend einem der Staaten, welche die Konferenzen mit eigenen Abgeordneten beschicken, für kürzere oder längere Zeit in ein engeres Verhältniß dahin treten, daß die

Digitized by Google

Kommissarien der letzteren Staaten auch zugleich die kleineren Staaten bei den Konferenzen vertreten.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaigen Gehülfen bestreitet derjenige Staat oder Staatenverein, welcher sie absendet. In Fällen, wo der von einer Regierung abgeordnete Bevollmächtigte zugleich auch den Auftrag zur Vertretung eines der kleineren Staaten erhält, ist der letztere Staat nicht verbunden, zu jenem Aufwande einen Beitrag zu leisten.

Es dürfte sich vielleicht empfehlen, in der vorstehend vorgeschlagenen Bestimmung eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß für einen Einzelstaat und für einen Verein von mehreren kleineren Staaten, was das Kriterium der Bevölkerung betrifft, verschiedene Zahlen als unterste Grenze anzunehmen, etwa in der Art, daß für einen Einzelstaat 250,000 zu setzen, während für einen Verein von Staaten die in obiger Fassung vorgeschlagene Normalzahl von 750,000 beizubehalten wäre.

In letzterem Falle könnten außer den deutschen Königreichen und Kurhessen alle deutsche Großherzogthümer (Luxemburg ausgenommen), sowie die drei bedeutendsten deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein, Nassau und Braunschweig, und endlich die vier freien Städte bei den Konferenzen durch eigene Bevollmächtigte vertreten werden. Es könnten mithin folgende Staaten die Konferenzen beschicken: 1) Preußen, 2) Bayern, 3) Sachsen, 4) Hannover, 5) Württemberg, 6) Baden, 7) Kurhessen, 8) Großherzogthum Hessen, 9) Schleswig-Holstein, 10) Sachsen-Weimar, 11) Mecklenburg, 12) Oldenburg, 13) Braunschweig, 14) Nassau, 15) Lübeck, 16) Frankfurt, 17) Bremen, 18) Hamburg.

Sollte aber vorstehender Entwurf ohne Modification angenommen werden, so könnten die Konferenzen beschickt werden von: 1) Preußen, 2) Bayern, 3) Sachsen, 4) Hannover, 5) Württemberg, 6) Baden, 7) Kurhessen, 8) Großherzogthum Hessen, 9) Schleswig-Holstein, 10) Thüringen, 11) Mecklenburg, 12) Lübeck, 13) Frankfurt, 14) Bremen, 15) Hamburg.

Vorstehende Bemerkungen beziehen sich auf den §. 26 der Reichszollacte, wie er in dem ministeriellen Entwurf vorgeschlagen ist. Aber auch mit dem Vorschlage, welchen die Erklärung der Regierungs-Kommissarien in Beziehung auf den 2. Absatz dieses Paragraphen enthält, vermag ich mich nicht einverstanden zu erklären. Denn er entspricht, was Einzelstaaten betrifft, welche zu einem gemeinschaftlichen Direktionsbezirk vereinigt sind, in Beziehung auf das Recht der Beschickung der Konferenzen, nicht ganz meinen Eingangs geäußerten Ansichten. Auch ist in dem Vorschlage der Regierungskommissarien keine ausdrückliche Bestimmung darüber vorgesehen, wie es mit der Vertretung derjenigen kleinen Staaten gehalten werden soll, welche bezüglich der Zoll-Verwaltung mit einem größeren Staate in einem engeren Verhältniß stehen, ohne daß eine Zolldirektion als gemeinschaftliche Behörde errichtet wäre.

Digitized by Google

Zum §. 27 der Reichs-Zollacte.

Bei diesem Paragraphen entsteht die Frage:

a. Soll eine Art von industriellem Parlament berufen werden, ein Parlament, welches die Interessen der Industriellen vertritt, oder

b. Sollen blos Gewerbtreibende, die zu sachverständigem Urtheile befähigt sind, als Sachverständige, nicht als eigentliche Vertreter bestimmter gewerblicher Interessen, vernommen werden, mit andern Worten: sollen in ähnlicher Weise, wie es namentlich in England öfter vorkommt, Enqueten in Tariffragen statt finden?

Zu a. In diesem Falle würde die Nothwendigkeit entstehen, Einrichtungen dahin zu treffen, daß alle Theile des Reichs-Zollgebiets bei diesem Parlament vertreten würden und zwar nicht blos durch Abgeordnete aus dem Handels- und Fabrikstande, sondern auch durch Abgeordnete aus der Klasse der Landwirthe und Handwerker. Das Reich würde zu dem Ende, ganz abgesehen von der Eintheilung in Direktionsbezirke, in größere Abtheilungen zerfallen müssen. Es würden eigene Verordnungen für die Wahlen der Abgeordneten zu erlassen sein.

Doch ist es, wie sich aus Allem ergiebt, nicht die Absicht, ein industrielles Parlament in diesem Sinne zu berufen; es sollen vielmehr zu b. nur Enqueten über Tariffragen statt finden. Die Sachverständigen, welche zugezogen und gehört werden, sind nicht als Vertreter der Interessen irgend einer Klasse von Gewerbtreibenden zu betrachten. Es wäre sogar zu wünschen, daß Sachverständige gefunden werden könnten, die kein besonderes Interesse bei der Frage haben, über welche sie gehört werden.

Von dieser Seite betrachtet, empfiehlt sich die von den Regierungskommissarien vorgeschlagene Fassung des §. 27. Nur möchte es zur Vermeidung von Mißverständnissen zweckmäßig sein, auszudrücken, daß bei Berufung der Sachverständigen auf die in den verschiedenen Theilen des Zollgebiets bestehenden commerziellen und industriellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei. Hiernach würde es sich vielleicht empfehlen, in dem Schlusse der von den Regierungsabgeordneten vorgeschlagenen Fassung an Stelle des Wortes: „Interessen," zu setzen: Verhältnisse.

Frankfurt a. M., 15. Mai 1849.

Biersack.

Separaterklärung

des Bevollmächtigten für Mecklenburg in Bezug auf die Reichs-Zollacte.

Die vorbehaltene Aeußerung über einige Hauptpunkte des Entwurfs zu einer Reichs-Zollacte vom Mecklenburgischen Standpunkte aus, erlaubt sich Unterzeichneter nunmehr dahin ergebenst folgen zu lassen:

Digitized by Google

I. Die Verwaltung wird nach den Artikeln III. und IV. nicht als eine centrale, sondern als den einzelnen Staaten selbst verbleibende gedacht, soweit nicht die Gemeinsamkeit des Gegenstandes Beschränkungen und Einmischungen nothwendig erfordert. Als Ausdruck dieser Gemeinsamkeit findet sich eine oberste Reichszollbehörde hingestellt, ohne jedoch deren Competenz, ihre Beziehungen zu den einzelnen Regierungen, und sie selbst in ihrer Komposition genau genug erkennen zu lassen. Mit dem Reichshandelsministerium wird sie nicht zu identificiren, noch weniger wird sie Inhaberin der Befugnisse sein können, welche die Verfassung der Centralgewalt beilegt. Aber es begreift sich das Bedürfniß einer Centralstelle zur Hebung vorkommender Zweifel und Konflikte in der laufenden Verwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen und im gemeinsamen Interesse, dabei gleichwohl die particularen Verhältnisse zu berücksichtigen und zu schonen wären. Es kann daher unter Umständen zweckmäßig sein, sie mit Befugnissen auszustatten, die ausgedehnter sind, als die Erklärung der Bevollmächtigten sie zulassen will, und Unterzeichneter muß wünschen, daß seiner Regierung weitere Aeußerung hierüber, wie über Stellung und Composition der obersten Reichszollbehörde vorbehalten bleiben möge, bis letztere deutlicher hervorgetreten sein wird.

II. Die im §. 10 bezeichneten Zoll- und Steuer-Direktionen insbesondere betreffend, so ist Unterschriebener ermächtigt: aus Veranlassung der unter dem 17. Februar herausgegebenen vorläufigen Andeutungen, und einer diesen Gegenstand speciell für Mecklenburg behandelnden gefälligen Mittheilung, mit welcher derselbe sich durch das Reichs-Handelsministerium am 5. März beehrt gesehen hat, schon jetzt zu erklären: daß der Vorschlag unter Nr. 5 jener Andeutungen, jedoch ohne Abzweigung des Fürstenthums Ratzeburg von dem übrigen Mecklenburg, in dem Falle seinen Regierungen als allein annehmbar erscheint, wenn sich in dem componirten ersten Direktionsbezirke der Sitz der Direktion in Schwerin unthunlich erweisen würde. Hierüber wird eine nähere Ausführung besonders an das Reichs-Handelsministerium gelangen.

III. Zu §. 31 und 32 ist nur zu wiederholen, was in Betreff eines Präcipuum für Mecklenburg bei Vertheilung der Zollerträge mündlich bereits vorbehalten wurde. Die Begründung des Anspruchs liegt in der notorisch daselbst bestehenden weit größeren Consumtion als in den Zollvereinsstaaten. Ist sie auch unter dem Maßstabe der freien Städte, und weniger concentrirt als bei diesen, so bleibt sie gleichwohl in Berücksichtigung der Küstenlage des Landes und der in neuerer Zeit sehr gewachsenen Handels- und Einfuhr-Kräftigkeit der beiden Hafenstädte Rostock und Wismar groß genug, um wenigstens durch eine Vorausbewilligung für eine Reihe von Jahren die Abwendung einer sonst gewissen Prägravation erwarten zu können. Unterschriebener darf für jetzt bei dieser allgemeinen Aeußerung billiger Erwartungen um so mehr stehen bleiben, als die beabsichtigte Gemeinsamkeit der in den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden inneren Ver-

Digitized by Google

brauchs- und Produktionssteuern in dem Grade auf Milderung jener Prägravation wirken wird, in welchem sie wirklich zur Ausführung kommt.

IV. Auf allen Fall aber hält sich Mecklenburg überzeugt, Ersatz der Verwendungen fordern zu dürfen, welche auf neue Einrichtungen im Maßstabe, nicht des Bedürfnisses des eignen Landes, sondern desjenigen des gesammten zollvereinigten Deutschlands bei sich und namentlich an seinen Seegrenzen zu machen sind. Mecklenburg darf in dieser Beziehung nicht der Bestimmung des §. 23 sich submittiren, auch die Amendirung der Erklärung der Bevollmächtigten seinen Verhältnissen keineswegs genügend conform halten. Das Land ist jetzt offen, soll aber zum Nutzen des übrigen Deutschlands seine billigen Abgaben aufgeben und starke Kontrol-Einrichtungen für viel höhere Zölle einführen, davon die eigne Quote künftig vielleicht nicht einmal die Aufkunft seiner bisherigen Erhebungen decken wird, ohne auch sonstige privative Vortheile der Bevölkerung zu gewähren. Es wird nicht nöthig sein, noch näher alle Particularitäten herauszustellen, um darzulegen, daß in diesem Punkte Mecklenburg mit den freien Seestädten auf einer Linie steht. Es wird aber auch für jetzt genügen, wenigstens Sublevation in näher zu vereinbarendem Maße in Anspruch zu nehmen, namentlich:

1) in Rostock für

a. das nothwendige große Entrepot-Gebäude am Hafen, wo möglich da, wo die Eisenbahn ausmünden wird;

b. die nöthige Lokalität für Büreaus ꝛc.;

2) in Warnemünde für Büreaulokale und allenfallsige Officianten-Wohnungen;

3) in Wismar für dieselben Bedürfnisse, wie sie in Rostock eintreten;

4) in Schwerin für zu errichtende Lokale.

Natürlich wird vorausgesetzt, daß die effectiven Bedürfnisse und die erforderlichen Geldmittel unter Concurrenz von Reichskommissarien zuvor näher zu ermitteln und festzustellen sein werden.

Ausgaben für Gebäude und Anlagen, welche durch Hinausrückung der Zolllinie an die Außengrenze des Landes im Interesse der Gesammtheit nothwendig werden möchten, würden außerdem vollständig zu erstatten sein.

Frankfurt a. M., am 13. Mai 1849.

Karsten, Bevollmächtigter für Mecklenburg.

P. M.

Es darf vorausgesetzt werden, daß

1) die Bevölkerung zur Grundlage für die Revenüen-Theilung angenommen, und

2) das Präcipuum der freien Städte dadurch bestimmt werden

Digitized by Google

wird, daß bei ihnen der Kopf der städtischen Bevölkerung nicht einfach, sondern mehrfach gerechnet werde.

Dies vorausgesetzt und die Frage: wie vielfach der Kopf der städtischen Bevölkerung sei? noch offen gelassen, sind noch folgende Punkte in Betracht zu ziehen:

1) Die Feststellung des Präcipui bezieht sich für jetzt nur auf die Vertheilung der Revenüen von den Zöllen und von der Rübenzuckersteuer. Die Frage wegen Vertheilung der Erträge anderer gemeinschaftlicher Steuern bleibt vorläufig offen.

2) Das Präcipuum berechnet sich nur nach der städtischen Bevölkerung; es ist dasselbe gesondert zu halten von dem einfachen Kopftheil, welchen die Freistaaten für ihre ganze Bevölkerung erhalten; (ist also für einen Freistaat das Präcipuum auf das xfache bestimmt, so erhält derselbe für seine ganze Bevölkerung den einfachen Kopftheil wie alle anderen Staaten, und außerdem für seine städtische Bevölkerung den xfachen Kopftheil).

3) Unter der städtischen Bevölkerung ist die gesammte städtische Bevölkerung des Staates, also auch die der Vorstädte, welche durch Thore oder Gräben von der Hauptstadt getrennt sind, sowie die kleinen Städte des Gebietes mitzurechnen.

4) Es ist der Wunsch der Städte, daß das Präcipuum für alle vier in der Art festgestellt werden möge, wie dasselbe im Zollverein für Frankfurt festgestellt worden, daß nämlich im Voraus eine bestimmte Summe pro Kopf zugesichert würde, welche zwar bei der Revenüen-Theilung überschritten, unter welche aber nicht herabgegangen werden kann. Sollte indessen eine Verständigung in diesem Sinne nicht stattfinden, so würde das nicht nur auf die Festsetzung der Quote insofern einen Einfluß haben müssen, als die letztere niedriger sein könnte, wenn, wie bei Frankfurt, ein Aversum garantirt wäre, sondern es würde dann auch von doppelter Wichtigkeit sein.

5) Die Berechnung so einzurichten, daß nicht durch das Vorwegnehmen des budgetmäßigen Reichsbedarfes das ganze, den freien Städten zugebilligte Präcipuum illusorisch würde. Wenn nämlich der Zweck der Revenüen-Theilung nach der Bevölkerung der ist, jeden Staat an der gemeinschaftlichen Einnahme (nach Abzug der gemeinschaftlichen Kosten) in dem Verhältniß participiren zu lassen, in welchem seine Angehörigen durch Consumtion zollpflichtiger Gegenstände zu jener Einnahme contribuiren, und wenn der Grund, warum den Freistaaten das xfache des Kopftheils ihrer städtischen Bevölkerung gegeben wird, darin liegt, daß diese Bevölkerung das xfache von dem der anderen Staaten contribuiren, so ist es klar, daß die freien Städte, wenn man ihren Antheil an der Gesammt-Einnahme erst nach Abzug des Reichsbedarfs berechnen wollte, zu den Reichskosten das xfache von dem contribuiren würden, was die anderen Staaten beisteuern. Das würde allen Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechen. Es darf deswegen von der Gesammt-Einnahme, wenn sie Behufs Berechnung des Antheils der Städte durch die Kopfzahl

Digitized by Google

der Gesammt-Bevölkerung dividirt wird, nicht erst dasjenige abgezogen werden, was wir im §. 31 der Reichs-Zollacte mit d, sondern nur dasjenige, was wir mit a, b, c bezeichnet haben. Dies gilt aber nur von dem wirklichen Präcipuum (vide oben Nr. 2) hinsichtlich des einen (einfachen) Kopftheils, an welchem die ländliche Bevölkerung der Freistaaten mit participirt, müssen die letzteren ganz so behandelt werden, wie alle anderen Staaten.

Nach dem Gesagten dürfte sich für die in Rede stehende Vorschrift der Reichs-Zollacte folgende Fassung empfehlen:

„Unter Berücksichtigung der bei den vier freien Städten obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse wird ausnahmsweise der Antheil derselben an den gemeinschaftlichen Zöllen und Rübenzuckersteuern in der Art berechnet, daß dieselben außer dem ihnen gleich den anderen Staaten, in Gemäßheit des §. 31 zufallenden Antheil, ferner noch als Präcipuum für jeden Kopf der städtischen Bevölkerung das xfache desjenigen Betrages erhalten, welcher, wenn die ganze Brutto-Einnahme der Zölle und der Rübenzuckersteuer, nach Abzug nur der im §. 31 unter a, b und c aufgeführten Verwendungen vertheilt wird, auf jeden Kopf der Gesammt-Bevölkerung des Reichs-Zollgebietes käme."

„Unter der städtischen Bevölkerung ist die gesammte nicht ländliche Bevölkerung des betreffenden Staatsgebietes begriffen."

Das richtige Resultat wird sich hiernach ergeben, wenn man so rechnet:

Von der Gesammt-Brutto-Einnahme werden zuerst die im §. 31 unter a, b, c*) aufgeführten Verwendungen, und von dem Rest die in Ziffer 17 der Anlage B. erwähnten 5 pCt. abgezogen. So ergiebt sich die Netto-Einnahme. Nach dieser Netto-Einnahme wird der Antheil aller Einzelstaaten, also auch der Antheil und das Präcipuum der Städte bestimmt. Sodann wird der Bedarf des Reichs-Budgets nach der einfachen Kopfzahl unter alle Staaten repartirt und von den nach dem Obigen gefundenen Antheilen der Einzelstaaten abgezogen und für das Reich einbehalten.

Sollte hiergegen eingewendet werden, daß möglicher Weise einmal der auf die Einzelstaaten fallende Beitrag zum Reichsbudget eben so viel betragen könnte, wie der einfache Kopftheil an den Zollrevenüen, wovon dann allerdings die Folge sein würde, daß die übrigen Staaten nichts aus der Zollkasse erhielten, die freien Städte aber so viel, wie ihnen mehr als der einfache Kopftheil zukäme (ihr Präcipuum). Ein solcher Fall ist aber schon nach den Worten der Verfassung kaum

---

*) Nämlich a, b, c nach den Vorschlägen der Erklärungsschrift, nicht des ursprünglichen Entwurfes.

Digitized by Google

denkbar und würde, wenn er einträte, doch kein Argument gegen diese Rechnungsweise abgeben; die Zolleinnahme kann und muß bei gleichem Tarif in den Städten verhältnißmäßig größer sein, als in den anderen Staaten, während der Matricularbeitrag für alle verhältnißmäßig gleich sein muß; der Letztere kann also so groß gedacht werden, daß er die Zolleinnahme der anderen Staaten absorbirt; die (größern) der Freistaaten aber nicht, ohne daß darin irgend eine Inconsequenz läge.

Frankfurt a. M., den 26. April 1849.

(gez.) Elder. J. F. W. Iken. F. Winkelmann. Coester. Kirchenpauer.

N. S. In Folge der Aufforderung des Herrn Präsidenten, daß die Kommissare der freien Städte schon jetzt für den oben mit x bezeichneten Werth diejenige Zahl angeben möchten, mit welcher, ihrer Ansicht nach, ihre Regierungen sich einverstanden erklären würden, glauben die Kommissarien der drei Hansestädte (außer dem für die ganze Bevölkerung ihnen zukommenden einfachen Kopftheil) als Präcipuum den nach den oben entwickelten Grundsätzen zu berechnenden, siebenfachen Kopftheil für die nicht ländliche Bevölkerung in Anspruch nehmen zu müssen. Der Kommissar von Frankfurt würde für diese Stadt das ihr im bisherigen Zollverein zustehende Präcipuum für genügend halten, wenn bei der Berechnung desselben nach den bisher dafür festgesetzten Grundsätzen verfahren werden sollte, würde aber für die oben unter 4. bezeichnete Eventualität eine entsprechende Erhöhung zu beantragen sich vorbehalten.

Frankfurt a. M., den 30. April 1849.

(gez.) F. Winkelmann. Elder. J. F. W. Iken. Coester. Kirchenpauer.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich, in Bezug auf den Entwurf zu einer Reichs-Zollacte, noch folgende Bemerkungen der Erwägung anheim zu geben:

Zu §. 27.

Da die zu bildenden Zoll- und Steuer-Direktionsbezirke voraussichtlich von sehr verschiedener Größe sein werden, so erscheint es wünschenswerth, daß hinsichtlich der Anzahl der bei Aenderungen des Zolltarifs zuzuziehenden Sachverständigen aus dem Handels- und Fabrikstande noch eine andere, entsprechendere Norm, als die nach den Zoll- und Steuer-Direktionsbezirken allein, ermittelt und angenommen werde. Diese Norm dürfte nur in der Bevölkerung zu finden sein.

Es wird daher vorgeschlagen, das 2te Alinea in nachstehender Weise abzuändern:

Aus jedem Zoll- und Steuer-Direktionsbezirke (§. 10) sind hierzu Sachverständige, zur Hälfte aus dem Handelsstande und zur Hälfte aus dem Fabrikstande zu berufen.

Digitized by Google

Jeder Direktionsbezirk von 1,500,000 Einwohnern und darunter sendet zwei, dagegen jeder Direktionsbezirk von mehr als 1,500,000 Einwohnern vier solche Sachverständige.

Die Wahl derselben ꝛc.

Zu §. 31.

Das Princip, vermöge dessen die Zollrevenüen ausschließendes Eigenthum der deutschen Zollvereinsregierungen bleiben sollen und nur unter diese verhältnißmäßig zu vertheilen sind, wird aufrecht erhalten werden müssen und das der Reichsgewalt zu machende Zugeständniß der Vorwegnahme der Matricularbeiträge aus Central-Zollkassen für nichts weiter angesehen werden dürfen, als für eine bloße Kassenoperation, was sie auch eigentlich ist.

Wenn der Entwurf: „das Reich und die Reichsgewalt" §. 35 bestimmt, daß ein besonderes Reichsgesetz hierüber das Nähere feststellen werde, so dürfte unter diesem Gesetze vorzugsweise die Reichs-Zollacte zu verstehen sein.

Aus obigem Gesichtspunkte und damit die Garantie vorhanden sei, daß nicht über die bereitesten finanziellen Mittel von Seiten der Reichsgewalt ohne Weiteres disponirt werden könne, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, folgenden Zusatz in Vorschlag zu bringen:

Die Vorwegnahme der budgetmäßig festgesetzten jährlichen Reichskosten erfolgt nur in vierteljährlichen Raten, auch nur in derjenigen Summe, welche von den matricularmäßig zu leistenden vierteljährlichen Beiträgen aller Staaten des deutschen Zollgebiets erreicht wird.

Es kann folglich bei der allvierteljährlichen gegenseitigen Zollabrechnung unter den betheiligten Regierungen jedem einzelnen Staate ein Mehreres nicht in Gegenrechnung gestellt werden, als sein vierteljährlicher Matricularbeitrag ausmacht.

Zur Beilage B. Punkt 22.

Der Unterzeichnete ist der Ansicht, daß die §. 37 festgesetzte Regel, wonach die Einzelstaaten für die bewilligten Credite zu haften haben, auch in den freien Städten zur Anwendung kommen müsse, wie dies gegenwärtig schon bezüglich Frankfurts der Fall ist.

Ein genügender Grund zu der Ausnahme, daß die Beträge der creditirten Gefälle zu einem Drittheile von den freien Städten und zu zwei Drittheilen von der Reichskasse, folglich der Gesammtheit, zu vertreten seien, ist um so weniger vorhanden, als die Gewährung der Credite und die Feststellung der Höhe derselben in den freien Städten ausschließlich von den Senaten abhängig gemacht werden soll.

Der Unterzeichnete beantragt deshalb, den 2ten Satz in Punkt 22 in Wegfall zu bringen und statt dessen zu sagen:

Die freien Städte haften für die bewilligten Credite.

(gez.) von Rostitz.

Digitized by Google

Nach dem §. 23 des den hier versammelten Regierungs-Kommissarien mitgetheilten Entwurfes einer Reichs-Zollacte sollen die Kosten der gesammten Zollverwaltung, mit gewissen in jenem Paragraph namhaft gemachten Ausnahmen, den Einzelstaaten zu Last fallen; dahin gehören namentlich auch die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der zum Zolldienst erforderlichen Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten. Die Kommissarien haben sich mit diesem Grundsatz im Allgemeinen und gleichzeitig auch damit einverstanden erklärt, daß Abweichungen von demselben zwar zulässig seien, jede Abweichung aber die Nachweisung dringender Gründe erfordere. Hinsichtlich des in der Anlage B. zur Reichs-Zollacte unter Nr. 17 behandelten Gegenstandes ist die Mehrzahl der Regierungs-Kommissarien zu dem Entschlusse gekommen, dem Reichs-Ministerium des Handels die Uebernahme der sämmtlichen Zollverwaltungskosten in den freien Städten für Rechnung der Gesammtheit (gegen gewisse Abzüge von dem Revenüen-Antheil der Städte) zu empfehlen. Bei der Berathung der Nr. 18 jener Anlage aber haben sich Schwierigkeiten erhoben, welche eine Aussetzung der desfallsigen Beschlußnahmen wünschenswerth erscheinen lassen. Die Kommissarien der Hansestädte haben auf den unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand aufmerksam gemacht, welcher den von ihnen vertretenen Freistaaten erwachsen würde, wenn sie allein die Baulichkeiten herstellen sollten, die in den resp. Städten erforderlich sind, um die zollamtliche Abfertigung ohne den Handelsverkehr störenden Zeitverlust bewerkstelligen und zugleich die zur Erleichterung des auswärtigen Handels auch neben dem Contirungssystem und neben den Privatlägern jedenfalls nothwendig erscheinenden Einrichtungen für öffentliche Freiläger treffen zu können. Von Einigen der genannten Kommissarien wurde insbesondere auch hervorgehoben, daß grade die außerordentliche Schwierigkeit einer schleunigen und zweckmäßigen Herstellung solcher Localitäten, namentlich für Hamburg und dann folgeweise auch für Bremen, die Ausschließung der ganzen Stadt aus der Zollinie (als Freihafen) nothwendig machen könnte. Bei der weiteren Berathung dieser Verhältnisse stellte es sich heraus, daß eine richtige Beurtheilung derselben unthunlich sein werde, so lange nicht ein genauer Bericht von erfahrenen Zolltechnikern über die in Betracht kommenden Localitäten vorliege, und daß zur Einholung eines solchen Berichtes schon jetzt, vor der Ernennung der Vollzugs-Kommissionen, und selbst vor der verfassungsmäßigen Genehmigung der Zollacte, die baldthunlichste Entsendung einer Kommission von Sachverständigen in die drei Städte wünschenswerth erscheine.

Der von den Kommissarien der Hansestädte ausgesprochene Wunsch ging dahin, daß die Entscheidung über den ganzen in Nr. 18 der Anlage B. ausgesprochenen Grundsatz ausgesetzt bleiben möchte, bis ein sachverständiger Bericht der eben gedachten Art vorliege. Die übrigen Kommissarien glaubten, daß der Grundsatz, wonach jeder Staat die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der zum Zolldienst erforderlichen Räumlichkeiten selbst zu tragen habe, auch rücksichtlich

Digitized by Google

der Hanseſtädte in der gegenwärtigen vorläufigen Aeußerung feſtzuhalten und nur das der weiteren Erwägung anheimzuſtellen ſei, ob und inwieweit für die eine oder die andere der freien Städte Abweichungen davon durch Beihülfe von Seiten des Reiches zuläſſig und nothwendig erſcheinen.

Einhellig aber ſprechen die Kommiſſarien den Wunſch aus, daß es dem Reichs-Miniſterium des Handels gefallen wolle, baldthunlichſt eine Kommiſſion von praktiſchen, im Zollweſen erfahrenen Sachverſtändigen in die drei Hanſeſtädte zu ſenden, mit dem Auftrage, unter Zuziehung von dortigen, durch die Senate zu bezeichnenden, der Handels- und der lokalen Verhältniſſe kundigen Perſonen und Bauverſtändigen, die Fragen zu erörtern, ob und wie und mit welchem Koſtenaufwande in den Städten die in der Anlage B. zur Zollacte unter Nr. 18 angedeuteten Einrichtungen mit möglichſter Schonung der freien Bewegung des Waarenverkehrs, eventuell unter Anpaſſung der ſchon vorhandenen Lagerräume ſich für den Fall treffen ließen, wenn die Hanſeſtädte in die allgemeine Zollinie eingeſchloſſen werden, und ferner: welche Einrichtungen in Bezug auf die zu ziehende Grenzlinie und die Bewachung derſelben zu treffen wären, wenn ſich die Nothwendigkeit oder die Zweckmäßigkeit herausſtellen ſollte, eine oder mehrere dieſer Städte aus der Zollinie auszuſchließen.

Frankfurt a. M., den 13. März 1849.

Namens der Regierungs-Kommiſſarien:
(gez.) Bierſack, als Vorſitzender.

Zum §. 32 der Reichs-Zollacte.

Die Betheiligung der freien Städte Deutſchlands an den Zollrevenüen des künftigen deutſchen Reichs-Zollgebiets.

Zu den wichtigſten Fragen, welche in Beziehung auf die Betheiligung der freien Städte Deutſchlands an den Zollrevenüen des künftigen Reichs-Zollgebiets entſtehen, gehört unſtreitig die:

Soll die Vorwegnahme eines Theiles der reinen Zollerträge (§. 35 der Reichsverfaſſung) unbedingt erfolgen?

oder

Soll ſie nur unter der Bedingung eintreten, daß die ganze Summe der reinen Zollerträge nach den für die Revenüentheilung ermittelten Verhältnißzahlen unter die einzelnen Staaten vollſtändig auf dem Papier vertheilt wird, daß ſodann eine Repartition der vom Reiche vorweggenommenen Summen auf die einzelnen Staaten nach einem andern, angemeſſen zu beſtimmenden, Verhältniſſe ſtattfindet, daß die aus dieſer Repartition für die einzelnen Staaten reſultirenden Beträge als Schuldigkeiten derſelben behandelt und an den, durch die Vertheilung der ganzen Summe der reinen Erträge, gefundenen Revenüenantheilen der einzelnen Staaten ab-

Digitized by Google

gezogen werden, dergestalt, daß zuletzt nur die hiernach bleibenden Beträge wirklich in die Kassen der einzelnen Staaten fließen *)?

Der Wortlaut des §. 35 der Reichsverfassung spricht für die erste dieser beiden Alternativen. Doch soll, nach dem letzten Alinea des §. 35, ein besonderes Reichsgesetz hierüber das Nähere feststellen. Durch das vorbehaltene Reichsgesetz können also möglicher Weise noch geeignete Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf mehreren Seiten besteht die Ansicht, daß die unbedingte Vorwegnahme eines Theiles der Zollrevenüen insbesondere für die freien Städte mit einer auffallenden Unbilligkeit begleitet sein würde, weil die freien Städte auf diesem Wege nach einem ungeeigneten Maßstabe zu einem Theil der Reichsausgaben concurriren müßten, nach einem Maßstabe, der, wie behauptet wird, bedeutend überschreitet die wahre Beitragspflicht, wie sich uns dieselbe darstellt, wenn wir bei deßfallsigen Erwägungen, abgesehen von den positiven gesetzlichen Bestimmungen, namentlich von den §§. 35, 49, 50, 51 der Reichsverfassung, uns lediglich an die Grundsätze des Rechts und der natürlichen Billigkeit halten. Diese Ansicht und Betrachtungsweise hat allerdings viel für sich. Denn die Consumtion an ausländischen Waaren und der Ertrag der dafür eingehenden Steuern kann nicht, wenigstens nicht so ohne Weiteres, als eine richtige Grundlage für das Beitragsverhältniß zu den von den einzelnen Staaten aufzubringenden Summen für Reichszwecke betrachtet werden. Ueberhaupt wird es, nach richtigen allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, nicht wohl angehen, aus den verschiedenartigen Steuern, — welche sich bei einem wohlgeordneten Steuerwesen gegenseitig ergänzen und in ihrer Gesammtheit ein Ganzes bilden — eine oder die andere derselben herauszugreifen, um sie für Rechnung des Reichs zu erheben. Die Unzweckmäßigkeit und die Unbilligkeit eines solchen Verfahrens würde unter andern in sehr auffallender Weise hervortreten, wenn die Rede davon sein sollte, eine der bayerischen Malzsteuer ähnliche Abgabe für Rechnung und für Zwecke des Reichs zu erheben. Es würde Jedermann einleuchten, daß Bayern, als das Land, in welchem verhältnißmäßig die stärkste Bierconsumtion im gesammten Reiche stattfindet, auf diesem Wege in einem übermäßig hohen Grade zu den Reichssteuern beigezogen werden würde. Bayern würde sich mit Recht gegen eine solche Maßregel erklären. Man könnte mit Recht Folgendes entgegnen. Wäre Deutschland ein einziger Staat, so würde nichts dagegen zu erinnern sein, irgend eine der verschiedenen Steuern für gewisse Zweige der Staatsausgaben eigends

*) Der Vorschlag des Braunschweiglschen Herrn Kommissars läuft in seinem Endresultate auf die zweite Alternative hinaus, insofern danach auch bei der städtischen Bevölkerung der freien Städte das Einfache derselben als Grundlage des Repartitionsfußes der Reichsausgaben betrachtet wird. In dieser Beziehung entstehen einige Fragen, über welche sich dieser Aufsatz in dem Folgenden näher verbreitet.

Digitized by Google

zu bestimmen. Denn in solchem Falle würden alle Steuern Einnahmen des einen großen Staats bilden; und entschlösse man sich, eine oder die andere Steuer für irgend eine der in dem Budget dieses einen großen Staates vorgesehenen Ausgaben eigends zu bestimmen, so würde dieses keinen Einfluß auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen zu den öffentlichen Abgaben äußern. Ein ganz anderes Ansehen gewinnt aber die Sache, wenn man Deutschland als Bundesstaat ins Auge faßt. Im Bundesstaate hat jeder Einzelstaat seine eigene Finanzverwaltung. Jeder Steuerpflichtige des Landes muß zu den öffentlichen Lasten nach gesetzlich bestimmten Normen beitragen. Werden die Reichsbedürfnisse auf die Einzelstaaten in einem angemessenen Verhältnisse repartirt und die hiernach auf die Einzelstaaten fallenden Beträge als Lasten der letzteren behandelt, so trägt dazu der einzelne Steuerpflichtige nach den durch die Steuergesetzgebung des eigenen Landes bestimmten Normen bei. Würden aber die Reichsbedürfnisse durch Reichssteuern, welche unmittelbar von den einzelnen Steuerpflichtigen zu erheben wären, aufgebracht, so müßte der einzelne Steuerpflichtige in dem Verhältnisse, in welchem ihn diese Reichssteuern treffen, concurriren. Dieses Verhältniß kann sowohl bei der Gesammtheit der Angehörigen eines Einzelstaates, als auch bei den einzelnen Steuerpflichtigen sehr verschieden sein von demjenigen Verhältniß, in welchem, bei gleicher Größe der für Reichszwecke aufzubringenden Summen, die Beiträge dann stehen, wenn die Reichsbedürfnisse in einem angemessenen Verhältnisse auf die Einzelstaaten repartirt und nach den Normen der letzteren von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben werden. So könnte es, um auf das oben Geäußerte zurückzukommen, sich leicht ereignen, daß, falls eine der bayerischen Malzsteuer ähnliche Abgabe als Reichssteuer eingeführt werden sollte, Bayern und seine einzelnen Bewohner ein ganz bedeutendes Mehrfaches derjenigen Beiträge leisten müßten, welche von ihnen dann zu entrichten wären, wenn die betreffenden Summen der Reichsbedürfnisse in einem angemessenen Verhältnisse auf die Einzelstaaten repartirt und die hieraus resultirende Schuldigkeiten jedes Einzelstaates nach den Steuernormen dieses Staates aufgebracht würden. Darum ist es im Bundesstaate unerläßlich nothwendig, Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Reichsbedürfnisse in einem gerechten Verhältnisse auf die Einzelstaaten, als für sich bestehende Theile des großen Ganzen betrachtet, repartirt und durch diese von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben werden können. Als ein gerechtes Verhältniß für die Repartition der Reichsbedürfnisse auf die Einzelstaaten kann aber nicht betrachtet werden die Geldmatrikel des früheren deutschen Bundes, d. h. die einfache Bevölkerung der einzelnen Staaten. Den richtigsten Maßstab für die Repartition der Reichsausgaben auf die einzelnen Staaten würde man erhalten, wenn in allen Ländern Deutschlands völlig gleiche wohlerwogene Systeme der direkten und indirekten Steuern eingeführt, wenn sodann die Summen, welche in jedem Staate nach den gleichen Steuersystemen

Digitized by Google

im Falle der Anwendung gleicher Steuersätze *) eingehen könnten, auf dem Wege geeigneter Calculationen festgestellt und wenn diese Summen als Verhältnißzahlen (Matrikel) für die Repartition der Hauptsummen des Reichsbedarfs auf die einzelnen Staaten angenommen würden. Wir sind aber noch weit von dem Zeitpunkte entfernt, wo die Grundlagen für eine solche grundsätzlich richtige Reichsmatrikel gegeben sein werden. Gegenwärtig könnte, wenn von Bildung einer richtigen Reichsmatrikel die Rede sein sollte, nur nach allgemeinen Erwägungen ein vorläufiger Maßstab angenommen werden, etwa dahin, daß im Allgemeinen die einfache Bevölkerung, bei den freien Städten aber mindestens das Zweifache der städtischen Bevölkerung die Grundlage bilden solle.

Wir sind nicht zur Berathung der Reichsmatrikel berufen. Wir dürfen aber, wie ich glaube, die Consequenzen nicht übersehen, die an eine Zustimmung zu der in Antrag gekommenen modifizirten Anwendung des §. 35 der Reichsverfassung geknüpft werden können. Indem wir annehmen, daß in der unbedingten Vorwegnahme eines Theiles der Zollgefälle für Reichszwecke eine Prägravation der freien Städte liegen würde; und indem wir darum der Beseitigung dieser Prägravation das Wort reden, erklären wir uns offenbar dafür, daß der Betrag dieser Prägravation auf die übrigen Staaten in irgend einer der denkbaren verschiedenen Formen zu übernehmen sei. Thun wir dieses, so muß uns vor Allem daran gelegen sein, das Verhältniß zu kennen, in welchem die freien Städte bei einer gerechten Repartition der Reichsausgaben zu letzteren beizutragen haben würden. Wir müssen uns dieses wenigstens einigermaßen klar zu machen suchen. Denn ohne dieses würde ja das Object, um welches es sich bei Erleichterung der freien Städte und bei der daraus folgenden Uebernahme einer größeren Last auf die übrigen Staaten handelt, völlig unbekannt bleiben.

Man ist, wie sich aus den obigen Bemerkungen ergibt, zur Zeit leider! noch nicht in dem Falle, ganz richtige Beitragsverhältnisse festzustellen. Jedenfalls liegt aber doch so viel außer Zweifel, daß die einfache Bevölkerung nicht durchweg einen richtigen Maßstab abgeben würde. In der Annahme eines Zweifachen der städtischen Bevölkerung der freien Städte, als Grundlage des Beitragsverhältnisses zu den Reichsausgaben, würde allerdings etwas Willkührliches liegen, aber man würde sich dadurch doch sicherlich mehr der Wahrheit nähern, als wenn man das Einfache auch bei der städtischen Bevölkerung jener

*) Wenn es in Deutschland auch jemals dahin kommen sollte, daß in allen Staaten gleiche Steuersysteme eingeführt würden, so würden doch nicht allenthalben gleiche Steuersätze Anwendung finden. Denn der auf dem Wege der Besteuerung aufzubringende Theil des Staatsbedarfs ist nicht in allen Staaten verhältnißmäßig gleich. Für den vorliegenden Zweck müßten aber nothwendig die Summen in Berechnung gezogen werden, welche bei völlig gleichen Steuersystemen im Falle der Anwendung völlig gleicher Steuersätze eingehen würden.

Digitized by Google

Städte so ohne Weiteres als Grundlage eines richtigen Repartitionsfußes für die Reichsausgaben annehmen wollte.

Ich bin nicht der Meinung, daß in die Reichs-Zollacte irgend eine Bestimmung aufzunehmen sei, die diesen Punkt speciell berührt; ich halte aber für unerläßlich nothwendig, daß er bei Bemessung des Präcipuums der freien Städte eine geeignete Beachtung finde.

Ein Eingehen auf die Frage wegen der Beitragsverhältnisse zu den Reichsausgaben würde bei dem gegenwärtigen Anlaß nur dann nicht nöthig sein, wenn beliebt werden sollte, entweder

1) die reinen Erträge an Zollgefällen, ohne eine Vorwegnahme eines Theiles derselben für Reichszwecke eintreten zu lassen, als Gegenstand der Vertheilung unter die Einzelstaaten, nach einem näher zu bestimmenden Maßstabe, zu behandeln, dagegen aber dem Reichsministerium zu überlassen, die sämmtlichen Reichsausgaben nach der noch festzustellenden Reichsmatrikel auf die Einzelstaaten zu repartiren und die hiernach von den Einzelstaaten zu leistenden Beiträge aus den Zollantheilen derselben zu entnehmen, oder

2) strict festzuhalten an dem Wortlaute des §. 35 der Reichsverfassung, folglich die Vorwegnahme eines Theiles der Reichsbedürfnisse aus den Erträgen an Zollgefällen unbedingt geschehen zu lassen und nur den hiernach bleibenden Rest der Zollrevenüen unter die Einzelstaaten nach einem geeigneten Maßstabe zu vertheilen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden allgemeinen Andeutungen sind verschiedene Berechnungen bezüglich der Betheiligung der freien Städte Deutschlands an den Zollrevenüen des künftigen deutschen Reichs-Zollgebiets angestellt worden, welche die Summen veranschaulichen, um die es sich hierbei in verschiedenen denkbaren Fällen handelt. Eine Uebersicht der Resultate dieser Berechnung ist angeschlossen.

Frankfurt a. M., 3. Mai 1849.

Biersack.

In einer der letzten Plenarsitzungen der Regierungs-Kommissarien wurde auf den Wunsch der Kommissarien der freien Städte, welche auf eine ihren Ansichten entsprechende Regulirung der Revenüen-Theilung das größte Gewicht legen mußten, die Verabredung getroffen, daß die gemeinschaftliche Erklärung über den Entwurf der Reichs-Zollacte nicht anders, als gleichzeitig mit der Erklärung über den §. 32 dem Reichs-Handelsministerium übergeben werden solle. Da die letztere noch fehlt, so haben die unterzeichneten Kommissarien von Lübeck, Bremen und Hamburg Anstand nehmen müssen, jene Erklärungsschrift schon jetzt mit ihrer Unterschrift zu versehen, sie erlauben sich aber nichtsdestoweniger zur Vervollständigung der erwachsenen Acten ihre Separaterklärungen über einzelne andere Punkte des Entwurfes beifolgend ganz ergebenst zu überreichen.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1849.

Elder. F. Winkelmann. Kirchenpauer.

Digitized by Google

Separaterklärungen

in Bezug auf die Reichs-Zollacte, insoweit sie nach dem 15. Mai 1849 bis zum 5. Juni eingegangen.

1) Separaterklärung der Kommissarien von Lübeck, Bremen und Hamburg.
2) „ „ des Kommissars von Bremen.
3) „ „ des Kommissars von Hamburg.

Separaterklärung

der Kommissarien von Lübeck, Bremen und Hamburg, die Anlage B. zum Entwurf der Zollacte betreffend.

Die Kommissarien von Lübeck, Bremen und Hamburg haben bei Berathung der Zollacte und deren Anlage immer nur davon ausgehen können, daß die Frage: ob das Reichs-Zollgebiet die Hansestädte ganz mit zu umfassen, oder ob in Folge des §. 33 der Reichsverfassung, diese Städte mit einem größeren oder kleineren Theil ihres Gebietes außerhalb der Zolllinie zu bleiben haben? eine noch völlig unentschiedene und offene sei, und daß deswegen auch alle Erklärungen, welche sie, — sei es besonders, sei es in Gemeinschaft mit den übrigen Herren Kommissarien — in Bezug auf die Verhältnisse der Hansestädte abgaben, immer nur eventuell, nämlich für den Fall gemeint seien, daß die gedachte Bestimmung des §. 33 der Reichsverfassung auf jene Städte nicht angewendet würde. Nur von diesem Standpunkte aus, und also ganz abgesehen von der noch offenen Freihafen-Frage, sind auch die nachstehenden Bemerkungen zu verstehen.

Die Anlage B. zum Entwurfe der Reichs-Zollacte enthält die Grundzüge derjenigen exceptionellen Stellung, welche bei der künftigen Zolleinigung der deutschen Staaten den vier freien Städten Deutschlands angewiesen werden soll. Daß die Kommissarien der Letzteren diese Stellung, wie sie nach dem ministeriellen Entwurf und nach den Anträgen der übrigen Regierungs-Kommissarien sich gestalten würde, für eine im Vergleich mit den übrigen Staaten nachtheilige halten, ist bereits in der gemeinschaftlichen Erklärung über die Anlage B. angedeutet. Nichtsdestoweniger haben sie geglaubt, auch den für die freien Städte nachtheiligen Bestimmungen vorläufig beistimmen zu müssen, insoweit dieselben durch die eigenthümlichen Verhältnisse und namentlich durch den Umstand, daß wahrscheinlich der größte Theil der in den freien Städten erhobenen Zollgefälle für die anderen Staaten erhoben wird, gerechtfertigt scheinen. Sie dürfen sich aber der Hoffnung hingeben, daß es von keiner Seite werde verkannt werden, wie auch hierin wieder ein Opfer liegt, und wie überhaupt solche Opfer zu Gunsten der deutschen Einheit vielleicht keinem der Einzelnstaaten in größerem Maße zugemuthet werden als den hanseatischen Republiken, welche mit ihrer merkantilischen Selbstständigkeit ein vielhundertjähriges Gut und das größte, welches sie haben, dahingeben.

Digitized by Google

Die unterzeichneten Kommissarien von Lübeck, Bremen und Hamburg, indem sie in diejenigen Bestimmungen der Anlage B. einwilligten, welche als eine Folge des eben erwähnten besonderen Verhältnisses der Zollverwaltung in den freien Städten und des daraus abgeleiteten Grundsatzes sich darstellten, haben sich gleichwohl außer Stande gesehen, denjenigen von den übrigen Kommissarien empfohlenen Vorschriften beizustimmen, welche ihrer Meinung nach theils nicht nothwendige Folgerungen aus jenem Grundsatz, theils mit demselben nicht wohl vereinbar sind. Sie erlauben sich ihre Ansicht zu den Hauptpunkten in Nachfolgendem zu motiviren.

Zu Ziffer 12.

Die Ziffer 12 der Anlage B. bestimmt das Verhältniß der in den freien Städten einzusetzenden Direktionen einerseits zur obersten Reichs-Zollbehörde und anderseits zu den Senaten. Die Bestimmung ist aber so allgemein gehalten, daß, um Zweifeln vorzubeugen, eine Erläuterung, wenn auch nur in dieser Separat-Erklärung, nothwendig erscheint. Der Artikel III. der Reichs-Zollacte liefert hierzu das Material. Wird derselbe so genehmigt, wie die gemeinschaftliche Erklärung der Regierungs-Kommissarien empfiehlt, so ergeben sich daraus für das Verhältniß der obersten Reichs-Zollbehörde zu den Regierungen der Einzelnstaaten (abgesehen von den freien Städten) folgende Sätze:

1) Die oberste Leitung und Beaufsichtigung steht dem Reichsministerium des Handels als oberster Reichs-Zollbehörde zu. (Collectiv-Erklärung S. 23.)

2) Diese oberste Reichs-Zollbehörde entscheidet bei Differenzen zwischen verschiedenen Regierungen in Zoll- und Steuer-Verwaltungssachen (nicht aber bei sonstigen Differenzen). (Collectiv-Erklärung S. 24.)

3) Dieselbe entscheidet auf Berufung betheiligter Abgabenpflichtiger in Bezug auf die Anwendung der Tarifbestimmungen (nicht aber auf sonstige Berufung von Privaten). (Collectiv-Erklärung S. 26.)

4) Die Verfügungen der obersten Reichs-Zollbehörde gehen regelmäßig an die obersten Landesstellen der Einzelnstaaten — ausgenommen bei dringlichen Sachen und bei Entscheidung eines einzelnen Falles, in welchen Fällen jedoch die Landesstellen gleichzeitig Mittheilung erhalten. (Collectiv-Erklärung S. 26.)

5) Vorbehältlich der unter 1 bis 4 aufgezählten und der sonstigen reichsgesetzlich aufgestellten Prärogative der obersten Reichs-Zollbehörde bilden die obersten Landesstellen der Einzelnstaaten die oberste Instanz über die Zoll- und Steuerbehörden des Staates. (Collectiv-Erklärung S. 27.)

6) Die oberste Reichs-Zollbehörde setzt die Grundsätze, nach welchen das ganze Zollwesen jetzt oder künftig organisirt wird, nach Anhörung der betheiligten Regierungen fest. (Collectiv-Erklärung S. 28.)

Digitized by Google

7) Sie erläßt die allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen, nach welchen die Zoll- und Steuerbehörden durch die ihnen vorgesetzten Landesbehörden zu instruiren sind; (instruirt also in der Regel nicht unmittelbar diese Behörden) (Collectiv-Erklärung S. 28). Competenz und Geschäftsgang der Direktionen wird daher auch durch die von der obersten Reichs-Zollbehörde zu erlassenden (nicht zu ertheilenden Instruktionen) bestimmt. (Collectiv-Erklärung S. 32 zum §. 14.)

Alle diese Bestimmungen, wie sie in der Collectiv-Erklärung S. 29 und 30 in 6 Paragraphen genauer verzeichnet, und in den vorstehenden Punkten übersichtlich zusammengestellt sind, glauben die unterzeichneten Kommissarien in gleicher Weise auch für das Verhältniß zwischen der obersten Reichs-Zollbehörde, den Senaten und den Direktionen in den freien Städten ausdrücklich in Anspruch nehmen zu müssen. Für die Punkte 1 und 2 wird sich das von selbst verstehen; in Bezug auf die Punkte 4, 6 und 7 wird es wahrscheinlich von keiner Seite beanstandet werden. Was aber den Punkt 3 und den unmittelbar daraus folgenden Punkt 5 anlangt, so ist zwar auch hiergegen kein bestimmter Widerspruch, wohl aber bei der Discussion von Seiten einiger Kommissarien ein Zweifel erhoben worden, welchen die Unterzeichneten beseitigt zu sehen dringend wünschen müssen. Die Gründe, welche auf Seite 23 — 27 der Collectiv-Erklärungsschrift für die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhältniß der Direktionen in andern Staaten entwickelt sind, passen buchstäblich und so genau und theilweise in noch höherem Maße auf die Verhältnisse der Direktionen in den freien Städten, daß die Unterzeichneten denselben nichts hinzuzufügen wissen. Auch waren es gerade die dort entwickelten Gründe, welche die Kommissarien für Bremen und Hamburg, in besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der von ihnen vertretenen Freistaaten, veranlaßten, der mit den ursprünglichen Vorschlägen des Reichsministeriums nicht ganz übereinstimmenden Ansicht der Mehrheit beizutreten, in der festen Ueberzeugung, daß die in den §§. 7 bis 9 für die anderen Staaten angeordneten Bestimmungen auch für die freien Städte gelten würden. Diese Annahme erschien um so mehr gerechtfertigt, als nach dem damals vorliegenden Entwurf die Anlage B. nur Ausnahmen von den Artikeln IV. und V. der Reichs-Zollacte festsetzen, die übrigen Artikel dieser Acte aber für die freien Städte in gleicher Weise gelten sollten, wie für die übrigen Staaten.

Die Unterzeichneten haben sich für verpflichtet gehalten, in Vorstehendem bestimmt auszusprechen, in welchem Sinne sie die Ziffer 12 der Anlage B. aufgefaßt und gutgeheißen haben, damit — wenn etwa durch die Abänderung des §. 24 der Zollacte oder der Ueberschrift der Anlage B. Zweifel darüber entstehen sollten, — sie nicht der Vorwurf treffe, die für die freien Städte so überaus wichtigen Verhältnisse im Unklaren gelassen zu haben.

Bei den vorstehenden Bemerkungen ist übrigens immer von einer Voraussetzung ausgegangen, ohne welche sie überhaupt nicht zutreffend

Digitized by Google

sein würden, derjenigen nämlich, daß jede der freien Städte Sitz einer Zoll- und Steuer-Direktion sein werde. Die unterzeichneten Kommissarien von Lübeck, Bremen und Hamburg dürfen nicht unterlassen, hinzuzufügen, daß dies in Bezug auf die von ihnen vertretenen Freistaaten eine Voraussetzung ist, auf welcher überhaupt alle ihre zustimmenden Erklärungen beruhen.

Zu Ziffer 18

ist in der Collectiv-Erklärung eine weitere Aeußerung darüber noch vorbehalten, welche Abweichungen von dem allgemeinen Grundsatz, daß die Dienstlocalien und sonstigen Räumlichkeiten für den Zolldienst von Seiten des betreffenden Staates zu errichten und zu erhalten seien, für die freien Städte einzutreten haben. Die Unterzeichneten werden also gleichfalls den Inhalt jener Aeußerungen abwarten müssen; sie halten sich aber verpflichtet, schon jetzt ausdrücklich hervorzuheben, daß die von ihnen vertretenen Städte die Errichtung der Dienstlocalien in dem unverhältnißmäßig großen Umfang, wie der bei allen Bestimmungen der Anlage B. zu Grunde liegende Umstand, daß ein großer Theil der Zollerhebung in den Hansestädten für die übrigen Staaten geschieht, erfordern dürfte, zu übernehmen weder verpflichtet noch im Stande sind; und ferner daß, was die übrigen in diesem §. angedeuteten Baulichkeiten anlangt, die Hansestädte es immer als ein Recht und eine Bedingung ihres Eintritts in die Zollinie festhalten, daß ihnen diejenigen Anstalten, welche die anzustellende kommissarische Untersuchung, als zur Erhaltung der freien Handelsbewegung, und namentlich auch des so wichtigen Zwischenhandels, erforderlich, darstellen wird, auch wirklich garantirt werden.

Zur Ziffer 21.

Hier wird der allgemeine Grundsatz des §. 22 der Reichszollacte, wonach jeder Staat für die Diensttreue der von ihm angestellten Beamten haften soll, auch auf die freien Städte angewendet. Der ursprüngliche Entwurf der Zollacte dehnt diese Haftverbindlichkeit so weit aus, daß daraus z. B. im Fall einer durch Zollbeamte begünstigten, längere Zeit fortgesetzten Defraude den Einzelnstaaten unverhältnißmäßig große Verluste entstehen könnten. Die Mehrheit der Kommissarien empfiehlt eine Fassung, welche die Haftverbindlichkeit enger begrenzt; diejenige Ansicht aber, welche dieselbe auf wirklich baar erhobene Gelder beschränken wollte — welcher Ansicht auch die Unterzeichneten beigetreten sind — hat nicht den Beifall der Mehrheit erlangt. Um so weniger können sich die Unterzeichneten der Befürchtung enthalten, daß möglicherweise in einzelnen Fällen aus der Haftverbindlichkeit für die freien Städte eine Last entstehen könnte, welche sie, ohne große Inconvenienz für die Staatskasse, nicht zu tragen im Stande wären. Die Gefahr ist für die freien Städte viel größer als für die anderen Staaten, theils weil wahrscheinlich in den Städten die Zollerhebung verhältnißmäßig viel ausgedehnter sein wird als in

Digitized by Google

anderen Ländern — auf dieser Voraussetzung beruht ja die ganze Anlage B. — theils weil ein pecuniairer Verlust, welcher für die Staatskasse eines großen Staates unerheblich ist, für die Finanzen einer einzelnen Stadt von durchgreifender Wichtigkeit sein kann. Erfordert schon dieser Umstand eine billige Berücksichtigung, so fordern die Consequenzen der Anlage B. eine solche noch mehr. Der Grund, warum die Staaten für die Treue ihrer Zollverwaltungen haften sollen, liegt in dem doppelten Umstande, einmal, daß sie selbst und allein die Beamten anstellen, und ferner daß die Verwaltung selbst unter ihrer unmittelbaren Einwirkung steht, eigentlich nur ihre eigene Verwaltung ist. Beides trifft bei den freien Städten in dem Maße nicht zu. Die Anstellung der von den Senaten gewählten Beamten erfolgt von diesen nicht ohne Weiteres, sondern unterliegt nach Ziffer **3** der Anlage B. erst der vorgängigen Zustimmung der obersten Reichszollbehörde. Findet hierin eine Abweichung von demjenigen statt, was in den übrigen Staaten geschieht, so muß auch in der aus der Anstellung folgenden Haftverbindlichkeit eine Modification eintreten. Dasselbe gilt von dem anderen Grunde der Haftungspflicht: denn während die Zollverwaltung in den andern Staaten ein eigener Verwaltungszweig der letzteren unter unmittelbarer Einwirkung der Staatsregierung ist, soll die Zollverwaltung in den freien Städten, nach Ziffer **12** der Anlage B. den Einwirkungen der freistädtischen Regierungen großentheils entzogen werden. Dazu kommt noch ein Drittes. Die Anlage B. geht davon aus, daß die Zollerhebung in den freien Städten zum großen Theil für andere Staaten geschehe, die deswegen auch $^2/_3$ der Beamtenstellen daselbst zu besetzen haben. Nun läßt sich im Fall eines Verlustes, der durch Untreue eines von dem Senate gewählten Beamten entsteht, nicht etwa argumentiren, daß dieser Verlust gerade auf den für die betreffende Stadt erhobenen Antheil der Revenüen fällt, sondern es wird, wie die Einnahme eine zum großen Theile nichtstädtische gewesen wäre, auch der Verlust nicht ein ausschließlich der Stadt zur Last fallender sein. Hinsichtlich der von anderen Staaten gewählten Beamten der freistädtischen Zollverwaltung hat diese Berücksichtigung, verbunden mit dem schon erwähnten Umstand, daß diese Verwaltung den unmittelbaren Einwirkungen, also der Controle der Einzelnstaaten entzogen ist, die sämmtlichen Kommissarien veranlaßt, darauf anzutragen, daß die anderen Staaten für die Diensttreue der von ihnen gewählten Beamten nur bis zum Belaufe der von Letzteren erforderten Kautionen zu haften hätten.

Die Unterzeichneten glauben nach dem vorstehend Gesagten für die von ihnen vertretenen Freistaaten ein Gleiches in Anspruch nehmen zu dürfen, und tragen deswegen darauf an, die Ziffer **21** so zu fassen:

21. „Für die Diensttreue der in den freien Städten angestellten Zollbeamten haften die Einzelnregierungen, welche dieselben erwählt haben, nur bis zum Belaufe der von Letzteren erforderten Kautionen. Die Vollzug-Kommission bestimmt, welche von diesen Be-

Digitized by Google

amten Kautionen und bis zu welchem Belaufe sie solche zu leisten haben."

Zu Ziffer 22.

Die Kommissarien, mit Ausnahme der Vertreter der freien Städte, haben sich dahin ausgesprochen, daß für die in diesen Städten bewilligten Credite die Städte allein zu haften hätten. Allerdings wird es den Umständen angemessen und auch unvermeidlich sein, daß die Creditbewilligungen in den Städten und der Belauf derselben von den städtischen Behörden abhängen. Die Unterzeichneten glauben aber nicht zugeben zu können, daß daraus nothwendig folge, daß eben auch nur die Städte für alle dadurch entstehenden Verluste allein verantwortlich sein sollen. — Es ist hier immer wieder auf den der ganzen Anlage B. zu Grunde liegenden Umstand zurückzukommen, daß der bei Weitem größte Theil der Zollerhebung in den freien Städten für andere Staaten geschieht. Nun wird aber in keiner Weise in Abrede gestellt werden können, daß nach der Erhebung der Zölle auch die Credite sich richten, daß letztere mit der ersteren im Verhältnisse stehen, und daß auch hier wieder eine Sonderung sich nicht machen läßt zwischen demjenigen Belauf der Credite, welchen die Städte bewilligen würden, wenn sie für sich allein die Zölle zu erheben hätten, und demjenigen, welchen sie bewilligen müssen, da sie für andere Staaten mit erheben. Nur eine Ausnahme — abgesehen von den inneren Steuern, von denen hier nicht die Rede sein soll — ließe sich allenfalls insofern machen, als man sagen könnte, daß derjenige Credit, welcher den in dem Gebiete der freien Städte etablirten Fabriken bewilligt wird, die anderen Staaten nicht berührt. Die dem Handel bewilligten Credite kommen präsumtiv den Angehörigen anderer Staaten ungefähr in demselben Maße zu Gute, wie die Erhebung selbst für Rechnung anderer Staaten erfolgt. Es erscheint unbillig zu verlangen, daß die Hansestädte allein die Verantwortlichkeit dafür tragen sollen. Das Handelsministerium selbst hat deswegen in dem mitgetheilten Entwurf, consequent den übrigen Bestimmungen der Anlage B., nur bis zu $^1/_3$ der creditirten Gefälle die Haftverbindlichkeit den Städten auferlegt, und wenn in den Konferenzen von Seiten der Kommissarien der übrigen Staaten, bei Entwickelung ihrer hiervon abweichenden Ansichten, auf die Gefahren hingewiesen wurde, welche dadurch für die übrigen Staatskassen entstehen könnten, so dürfte dies hauptsächliche Argument sich durch die beiden Erwägungen vollständig erledigen, daß einestheils die genauen Vorschriften der in Aussicht gestellten Creditregulative, anderntheils das eigene Interesse wegen des der betreffenden Stadt zur Last fallenden einen Drittheils (welches für diese ungleich mehr ist, als die übrigen $^2/_3$ für die Gesammtheit) gegen ein zu leichtes Creditiren der städtischen Behörden sichern würde, wenn überhaupt ein Grund vorhanden wäre, anzunehmen, daß diese Behörden weniger sorgfältig verfahren könnten als die Behörden anderer Staaten. Nach diesen Erwägungen dürfte sich das ganze Be-

Digitized by Google

denken, daß doch die anderen Regierungen nicht gehalten werden könnten, theilweise für die Credite zu haften, welche die Senate bewilligen, als ein mehr theoretisches darstellen, welches durch wirklich praktische Nachtheile nicht gerechtfertigt erscheint und welches unberücksichtigt zu lassen, in den einmal bestehenden Verhältnissen liegen dürfte. Wollen die Einzelnstaaten nicht, daß die Gesammt-Zollverwaltung in Deutschland Reichssache sei, wollen sie den freien Städten in Bezug auf die Zollverwaltung eine nachtheilige exceptionelle Stellung anweisen, so darf erwartet werden, daß die anderen Staaten sich auch solche Folgen dieser Stellung gefallen lassen werden, welche ihnen selbst, wenigstens scheinbar, zum Nachtheil gereichen, für die Städte aber unerläßlich nothwendig sind. Sollten die Städte allein für die ganze Summe der bewilligten Credite haften, so könnten die städtischen Behörden in die Lage kommen, die Credite auf ein so geringes Maß einschränken zu müssen, daß dadurch ihre eigenen Angehörigen schlechter gestellt würden als die Angehörigen größerer Staaten in concurrirenden Seeplätzen; denn es bedarf nicht der Anführung, daß eventuell die Finanzen eines Staates, der Millionen Einwohner zählt, größere Creditverluste zu tragen im Stande sind als die Finanzen solcher Staaten, die wesentlich aus einer einzigen Stadt bestehen. Daß übrigens eine allzugroße Einschränkung der Zollcredite in den großen Handelsplätzen nicht den Angehörigen dieser Städte allein zum Schaden gereichen würde, bedarf keines Beweises.

Die Unterzeichneten müssen aus diesen Gründen das Reichsministerium des Handels dringend ersuchen, für die Ziffer 22 der Anlage B. die in dem ministeriellen Entwurfe aufgestellte Vorschrift beibehalten zu wollen, eventuell mit der oben angedeuteten Ausnahme, in welchem Falle etwa folgende Fassung sich empfehlen würde:

22. „Creditbewilligungen für Steuergefälle werden von den Zolldirektionen, auf Anweisung der Senate und nur bis zu dem von Letzterem für die einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden gutgeheißenen Belaufe, zugestanden. Die Beträge der creditirten Gefälle sind von der Gesammtheit und beziehentlich den freien Städten in der Art zu vertreten, daß die durch Creditirung von inneren Steuern und durch Creditirung von Zollgefällen an Fabrikanten entstehenden Verluste von den Städten allein, die durch Creditirung von Zollgefällen an Andere als Fabrikanten herbeigeführten Verluste aber zu $^1/_3$ von den Städten und zu $^2/_3$ von der Gesammtheit zu tragen sind."

Es ist allerdings mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß in der Regel und im gewöhnlichen Laufe der Dinge die Creditirungen, welche ohnehin nur gegen genügend scheinende Sicherheit ertheilt werden, keine erhebliche Verluste herbeiführen dürften. Die Gefahr aber liegt in den Ausnahmefällen, wo unter besonderen Umständen mehrere Handlungshäuser zugleich, Hauptschuldner und Garanten, zahlungsunfähig werden und die in Folge der Credite entstehenden Verluste die städtischen Kassen in ernstliche Verlegenheit bringen könnten. Einer-

Digitized by Google

seits um in solchen Fällen wirkliche Erleichterung zu finden, andererseits um nicht durch Furcht vor denselben in einer dem Handel nachtheiligen Weise den Zollcredit beschränken zu müssen, halten die unterzeichneten Kommissarien die eben vorgeschlagene Bestimmung für nothwendig. Sie können aber auch eine genügende Beruhigung darin nicht finden, daß, wie sie übrigens dankbar anerkennen, die Mehrzahl der Kommissarien den von ihnen vertretenen Wünschen wenigstens insofern entgegengekommen ist, als die gemeinschaftliche Erklärung einen Zusatz vorschlägt, wonach unter gewissen Voraussetzungen ausgesprochen werden soll, daß die Haftpflicht der Städte auf den Betrag ihres Revenüen-Antheils beschränkt werde. Die beiden Voraussetzungen, daß die fraglichen Verluste durch Handelskrisen oder sonstige besondere Unglücksfälle veranlaßt und daß sie ohne Schuld der städtischen Verwaltung herbeigeführt sein müssen, würden, wenn man es damit genau nehmen wollte, jedesmal eine Untersuchung der in Betracht kommenden Umstände nothwenvig machen, welche in der Regel zu keinem Resultate führen, jedenfalls aber eine höchst unwillkommene Einmischung der Reichsbehörden in innere Handels- und Verwaltungs-Angelegenheiten der Städte rechtfertigen könnte. Auch würde in Zeiten großer Handelskrisen und sonstiger Kalamitäten, in welchen die meisten sonstigen Einnahmen der städtischen Kassen ohnehin sich mindern, der Verlust der gesammten Zolleinnahme eines Jahres für die Finanzen der in Rede stehenden Freistaaten ein so empfindlicher, ja unerträglicher sein, daß man sich wohl der Hoffnung hingeben darf, die in solchem Fall von Reichswegen zu gewährende Erleichterung werde sich nicht auf die durch den proponirten Zusatz in Aussicht gestellte beschränken, wogegen der Zusatz selbst leicht zu der irrigen Auslegung führen könnte, als ob in solchem Fall eine größere Erleichterung gar nicht gewährt werden dürfe.

Es würden jedoch alle in der vorstehenden Erklärung zur Ziffer **22** ausgeführten Bedenken, sowie die sonst schwer zu vermittelnde Divergenz in der Abstimmung der Kommissarien am einfachsten erledigt werden, wenn schon jetzt zu dem im Zollverein bisher üblichen Zollcreditsystem eine Ergänzung festgestellt würde, welche die künftige Reichszollgesetzgebung nothwendig wird enthalten müssen, falls die wichtigsten Verkehrsverhältnisse in den Hanfestädten ebensowohl gewahrt werden sollen, wie diejenigen der bisherigen Zollvereinslande. Das in den letzteren herrschende System hat nämlich in den Hanfestädten große Besorgniß insofern erregt, als die Zollcredite factisch sich zu einer Begünstigung der *reicheren* Inhaber *größerer* Geschäfte gestalten; den weniger bemittelten oder kleineren Geschäftsleuten in den Hanfestädten würde es entweder unmöglich sein, ohne Zollcredit die Concurrenz Jener noch ferner zu bestehen, oder sie würden, um auch ihrerseits den Zollcredit zu erlangen, theils alle ihnen zu Gebote stehenden Sicherheiten dafür zusammenraffen, theils ihr Geschäft, — damit der vorschriftsmäßige Zollbetrag erreicht werde — über dessen natürliche Grenzen und die eigenen Kräfte ausdehnen müssen. In

Digitized by Google

beiden Fällen gehen sie der sicheren Verkümmerung entgegen; in beiden Fällen würde ihnen der ganz unentbehrliche Privat-Credit früher oder später entzogen werden, da der Importeur diesen nur da gewährt, wo er den gesunden Zustand des Geschäftes voraussetzt, und nicht zu befürchten braucht, daß bei einem dennoch ausbrechenden Fallissement die Debet-Masse nicht ihm zu Gute kommt, sondern deren beste Bestandtheile sich in den Händen des Zollfiscus befinden. Wenn demnach schon principiell eine solche gesetzlich begründete Ausnahmestellung in Entrichtung von Handelsabgaben höchst verwerflich, mit den bei uns angenommenen Grundrechten unvereinbar und in den Hansestädten kaum durchzuführen ist; so ist es auch praktisch von der höchsten Wichtigkeit, gegen die schlimmen Folgen derselben jene große Zahl von Kaufleuten zu schützen, die gewissermaßen den Mittelstand der Geschäftswelt bilden. Denn grade sie gehören zu den Hauptelementen unseres Handelsflors, indem sie die Verwerthung unserer Importe vermitteln. Sind große Kapitalien bei ihnen seltener, so besitzen sie dagegen einen reichen Schatz von innerer Solidität, Geschäftskenntniß und Betriebsamkeit, denen bisher der erforderliche Privatcredit nirgends fehlte. Während aus diesem Stande sich häufig die Begabteren zu den ersten Stellungen an unseren Börsen emporarbeiten, ergänzt derselbe sich täglich mit jungen aufstrebenden Kräften — namentlich aus dem Binnenlande — die hier ein freies Feld für ihre Thätigkeit und die Begründung einer selbstständigen Existenz finden müssen, so lange sie nicht hinsichtlich des Zolles in einen Nachtheil versetzt werden, der vielleicht den ganzen Lohn ihrer Mühe aufwiegt, und so lange sie sich jenes Privatcredits erfreuen, der nicht ihnen allein, sondern durch sie inländischen und ausländischen Kunden zu Gute kommt und auf diese Weise Handel und Industrie in den weitesten Kreisen belebt.

Diese Befürchtungen würden aber mit denen, welche die Unterzeichneten gegen die beabsichtigte Fassung der Ziffer **22** äußerten, völlig verschwinden, und es würden gleichzeitig alle Vortheile des bisherigen Systems bewahrt bleiben, wenn man das Zoll-Creditwesen dahin ergänzte, daß in den Fällen, wo die Zölle baar entrichtet werden, den Zollpflichtigen als gesetzliches Aequivalent ein gewisser Zinsenabzug gestattet würde. Die Bremischen Kommissarien stellten daher einen Antrag, welcher nur wegen der plötzlichen Vertagung der Konferenzen nicht mehr zur Diskussion kam, und der, von der Voraussetzung ausgehend, daß bei Regelung des Reichszollcreditwesens die regelmäßigen Credite auf sechs Monate würden beschränkt werden, dahin lautete:

„Die oberste Reichszollbehörde vergütet sämmtlichen Einzelstaaten **2** pCt. auf alle in denselben vereinnahmten Zollgefälle, wogegen diese als baar eingegangen angesehen werden."

„Die Einzelstaaten räumen dagegen den Zollpflichtigen, unter Bestellung der von ihnen erforderten Sicherheit, einen Zollcredit von sechs Monat, oder, wo dieser nicht in Anspruch genommen

Digitized by Google

wird oder die erforderliche Sicherstellung fehlt, für baare Zahlung einen Abzug von 2 pCt. ein."

Auf diese Weise würde aus der Zollgesetzgebung die gehässige Bevorzugung der Reicheren und Größeren verschwinden, und, indem der Zollcredit nicht mehr nothwendige Bedingung zur vortheilhaften Betreibung des Geschäftes wäre, die hanseatischen Regierungen befähigt, die Vorschriften hinsichtlich der erforderlichen Zollgarantien streng genug zu fassen, um ihre Staatskassen vor Verlust zu bewahren. Indem anderer Seits viele Zollcredite ungefordert blieben, oder da, wo sie ertheilt würden, der Disconto den Staatskassen verbliebe, würden damit auch die Mittel gegeben, die Herauszahlungen an andere Staaten stets prompt zu leisten, und die Hansestädte wären dann im Stande, auf diejenigen Erleichterungen hinsichtlich der Haftung und der Zahlungsfrist verzichten zu können, welche sie sonst in viel ausgedehnterem Maße fordern müssen, als man von anderer Seite zu bewilligen geneigt ist.

Da der Vorschlag auf gleiche Anwendung in allen Staaten des Reichs-Zollgebietes geht, so liegt darin auch keine Bevorzugung Einzelner. Auch diejenigen Staaten, welche Herauszahlungen von Anderen zu erhalten pflegen, werden auf diesen Grund Einwendungen dagegen nicht mit Recht erheben können, da vielmehr auf solche Weise nur die Unbilligkeit ausgeglichen wird, daß der herauszahlende Staat für den andern nicht allein die Gefahr der Credite übernimmt, sondern sich auch die creditirten Gefälle als baar erhoben anrechnen lassen muß.

Sollte dem Vorschlage noch der Einwand entgegengestellt werden, daß die Annahme des Antrages eine Verminderung der sämmtlichen Zollrevenüen involvire, so würde auch das nicht begründet sein, da die Höhe der Tarifsätze hier gar nicht in Frage steht und erst bei deren künftigen Normirung dieser Abzug in Betracht kommen kann.

Nachdem die Kommissarien von Lübeck und Hamburg, welche jedoch für den sechsmonatlichen Credit die Bewilligung nicht von 2, sondern von 3 pCt. den bestehenden Geldverhältnissen entsprechend finden, sich mit dieser Modification dem Antrage angeschlossen haben, erlauben sich die Unterzeichneten, denselben als Hauptantrag zu der Ziffer 22 zu stellen, so daß der oben formulirte nur als ein eventueller für den Fall der Nichtannahme des zuletzt gedachten anzusehen ist.

Frankfurt am Main, den 5. Juni 1849.

Elder. F. Winkelmann. Kirchenpauer.

Separaterklärung
der Kommissarien Bremen's zu den Ziffern 15 und 16 der Anlage B. der Reichs-Zollacte.

In der Anlage B. zu dem Entwurf einer Reichs-Zollacte werden unter Ziffer 15 und 16 die in den freien Städten fungirenden Zoll-

Digitized by Google

beamten während der Dauer ihres Dienstverhältnisses zwar in bürgerlichen Proceß- wie in Polizei-Sachen den Behörden der freien Städte unterworfen, bei Dienst- und gemeinen Vergehen aber, diese Beamten der Cognition der Gerichtsbehörden der freien Städte entzogen und den Behörden des Staats, dem sie angehören, überwiesen, ja es gewinnt selbst den Anschein, als solle es von der vorgängigen Entscheidung ihrer vorgesetzten Zollbehörde abhängen, ob das Vergehen sich zur Bestrafung im Disciplinarwege oder für ein gerichtliches Verfahren eigne.

Schon in der Erklärungsschrift hat die Mehrheit der Regierungskommissarien auf das Ungeeignete der Bestimmungen, wodurch die nicht den freien Städten angehörenden, aber in ihren Territorien angestellten Zollbeamten hinsichtlich der von ihnen hier begangenen Vergehen der Cognition der freien Städte entzogen werden sollen, hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung dieses Princips mit dem überall in Deutschland einzuführenden mündlichen Verfahren nicht zu vereinigen sein werde, ein Grund, der namentlich bei Vergehen oder Verbrechen, für welche Geschwornengerichte eintreten werden, gewiß völlig durchgreifend ist.

Schon aus diesem Grunde ist zu erwarten, daß der Vorschlag der Mehrheit der Kommissarien, diese Beamten in allen polizeilichen und gerichtlichen Strafsachen den Behörden der freien Städte zu unterwerfen, definitiv angenommen werden wird.

Allein auch gegen den, durch das angeblich eigenthümliche Verhältniß der fraglichen Beamten motivirten Zusatz:

> die Vollstreckung anderer als polizeilicher Strafen und das Begnadigungsrecht in Bezug auf dieselben bleibt der Regierung des Staats vorbehalten, welchem der Beamte angehört,

walten die erheblichsten Bedenken ob, deren nähere Darlegung zu einer nochmaligen ernstlichen Prüfung der in Frage stehenden Bestimmungen Veranlassung wird geben müssen.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß das Strafrecht wegen aller in seinem Gebiete begangenen Vergehen und Verbrechen zu den wesentlichsten Hoheitsrechten jedes selbstständigen, unabhängigen Staats gehört. Jede Abhängigkeit in der Ausübung dieses Hoheitsrechts von dem Willen eines Dritten hat nothwendig eine Schmälerung der staatlichen Selbstständigkeit zur Folge, indem, wenn nicht mehr der Wille des betreffenden Staats hinsichtlich der Bestrafung solcher Vergehen und Verbrechen allein entscheidet, er vielmehr der entgegengesetzten Ansicht eines anderen Staats nachgeben muß, nicht *sein* Wille, sondern der des Letztern am Ende den Ausschlag giebt.

Unabhängige Staaten betrachten daher die ungeschmälerte Wahrung dieses Hoheitsrechts um so mehr als ihre heiligste Pflicht, als die Durchführung des entgegengesetzten Grundsatzes offenbar die schlimmsten Folgen haben und auf die eignen Staatsgenossen den verderblichsten, die obrigkeitliche Autorität untergrabenden Einfluß ausüben muß, wenn es sich praktisch zeigt, daß die eigne Obrigkeit nicht die Macht

Digitized by Google

hat, in ihrem Jurisdiktionsbezirk begangene Vergehen oder Verbrechen selbstständig zu bestrafen, sondern in der Ausübung dieses Rechts abhängig ist von dem Willen einer anderen Regierung, was besonders dann grell hervortreten kann, wenn sich Einheimische und Nichteinheimische gemeinschaftlich eine strafbare Handlung haben zu Schulden kommen lassen.

Eine solche höchst bedenkliche Schmälerung der Hoheitsrechte der freien Städte liegt in der Erklärung der Mehrheit der Regierungs-Kommissarien gleichfalls, indem die Vollstreckung der Strafen für gemeine Vergehen, sowie das Begnadigungsrecht der Regierung des Staats vorbehalten bleiben soll, dem der Schuldige angehört, also die Gerichte der freien Städte in der Ausübung der ihnen übertragenen Rechtspflege lähmt, die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse sogar auf die Regierungen übertragen will, und durch die Einräumung des Begnadigungsrechts an andere Regierungen selbst da den einheimischen Behörden das Strafrecht entzieht, wo die heiligsten Interessen des eigenen Staats verletzt sind, was um so gefährlicher ist, als es für die Ausübung eines Gnadenakts nicht einmal der Anführung von Gründen bedarf, und gegen die einmal ertheilte Begnadigung keine Remedur mehr möglich ist.

Die exceptionelle Stellung der in den freien Städten fungirenden Zollbeamten mag in deren Heimathslande leicht zu erlassende besondere Bestimmungen wegen ihres Staatsdienst-Verhältnisses erforderlich machen; allein sie rechtfertigt nicht das Verlangen dieses exorbitanten Rechts, wofür man sie als Grund anführt, und wovon man sogar zugiebt, daß es für jene Beamte praktisch ohne Werth bleiben könnte, da es, nach dreizehnjähriger Erfahrung in Frankfurt, vielleicht nie zur Anwendung kommen würde. Auch die Anwesenheit mancher anderer nicht einheimischer, z. B. der Post- und Eisenbahn-Beamten, in den freien Städten — deren Stellung von derjenigen der Zollbeamten sich nicht so wesentlich unterscheidet — beweist zur Genüge, daß ein solches Opfer von Hoheitsrechten von Seiten der freien Städte eines praktischen Zweckes entbehren werde; denn diese letzteren Beamten sind, wenigstens in Bremen, der vollen Jurisdiktion der Bremischen Behörden unterworfen, ohne daß sich daraus je Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Allerdings wird die Zahl der erstern wahrscheinlich größer als die der letzteren sein, allein nicht die Rücksicht auf die freien Städte wird dazu Veranlassung geben, sondern das Interesse der Gesammtheit, das für diese zu befriedigende Bedürfniß wird die Zahl bestimmen, und je größer dieselbe ist, desto schlimmere Collisionen können entstehen, wobei die Erwägung nicht unbeachtet bleiben darf, daß in den freien Städten alle Klassen von Beamten, von den höheren bis zu den untersten, fungiren werden, daher auch die nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Stellung des Personals der Gesandtschaften keinen durchgreifenden Anhaltspunkt zu einer Vergleichung darbietet.

Digitized by Google

Die Rechtspflege und die Gefängnißanstalten in den freien Städten können gewiß den Vergleich mit denen in den anderen deutschen Staaten aushalten, das Begnadigungsrecht wird mit nicht minderer Umsicht ausgeübt als anderwärts, und liegt daher kein Grund vor zu einem Mißtrauen gegen die freien Städte, das nicht eben so gut bei jedem andern Staat zutreffen würde, und doch ist die Stellung der Zollbeamten in den übrigen Staaten, welche zu einem Direktionsbezirk vereinigt werden, der freien Uebereinkunft der betreffenden Regierungen überlassen, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie sich die Bestrafung eines in ihrem eigenen Lande begangenen Vergehens entziehen lassen werden.

Es liegen daher gewiß keine genügenden Gründe vor, um den freien Städten ein Recht zu entziehen, welches allen andern Staaten und selbst solchen, die weder an politischer noch an kommercieller Wichtigkeit die freien Städte überragen, noch sich besserer Institutionen zu erfreuen haben, gesetzlich nicht genommen werden soll, und am wenigsten möchte es gefügt sein, Solches gelegentlich der Erlassung einer Zollacte zu thun, zumal auch in andern Beziehungen gewichtige Gründe dagegen sprechen.

Unverkennbar ist es ein Zeitbedürfniß, die Gerichte völlig unabhängig zu stellen und die Einwirkung der Regierung auf dieselbe möglichst zu beschränken, ja es ist dieser Grundsatz ausdrücklich in dem §. 174 der Grundrechte des deutschen Volks aufgenommen worden. Von Selbstständigkeit der Gerichte kann aber dann nicht die Rede sein, wenn sie die von ihnen erlassenen Urtheile nicht exequiren dürfen, und wird die Vollstreckung sogar der Entscheidung einer Regierung überlassen, so ist praktisch nicht das erkennende Gericht, sondern die Regierung die letzte Instanz, und ein Grundsatz aufgestellt, welchen gerade der §. 180 der Grundrechte beseitigen wollte.

Allein auch abgesehen hiervon werden durch den Vorschlag der Mehrheit der Kommissarien die Gerichte in die größte Verlegenheit gerathen müssen, weil sich Art wie Maß der Strafe in vielen Fällen nach der Beschaffenheit der Gefängnißanstalten richten müssen, den Gerichten der freien Städte wohl diese Anstalten in den eigenen Gerichtsbezirken bekannt sind, nicht aber die in den andern deutschen Staaten, ihnen daher oft der Maßstab für die dem Vergehen entsprechende Strafe fehlen wird, wenn sie von einem andern Staat vollzogen werden soll, nicht zu gedenken der Schwierigkeit, für eine andere Regierung die Zulässigkeit einer Begnadigung zu beurtheilen, der Härte gegen Inculpaten, welche zur Abbüßung einer vielleicht gelinden Strafe in die ferne Heimath transportirt werden sollen.

Von Seiten Bremens muß die nochmalige reifliche Erwägung der gegen eine solche exceptionelle Stellung der Zollbeamten im Bremischen Staate sprechenden Gründe aufs Dringendste beantragt werden; mögen immerhin Dienstvergehen der Kognition anderer Behörden unterliegen, bei ihnen sind nicht allein und ausschließlich die Interessen des diesseitigen Staats verletzt; wo dieses aber der Fall ist, wie

bei gemeinen im Bremischen Staat von Zollbeamten begangenen Vergehen und Verbrechen, da müssen diese Beamten den Bremischen Behörden in jeder Beziehung unterworfen bleiben, wie es unter andern auch mit den Hannoverschen Staatsangehörigen, wenn sie im Dienste der Hannover-Bremer Eisenbahn auf Bremischem Gebiet angestellt sind, der Fall ist, indem diese zwar im Hannoverschen Staatsverband und im Besitz ihrer bisherigen Wohnrechte bleiben,

im Uebrigen aber den Bremischen Gesetzen, soweit diese überhaupt auf fremde Staatsangehörige Anwendung finden, unterworfen sind, und ihren persönlichen Gerichtsstand vor demjenigen Gerichte ihres zeitigen Aufenthaltsorts haben, welches für Bremische Staatsgenossen in gleichen Dienstverhältnissen das zuständige sein würde.

Eine solche Bestimmung entspricht allein der Stellung unabhängiger Staaten zu einander, der in allen deutschen Staaten bestehenden oder einzuführenden Gerichtsverfassung und dem wahren praktischen Bedürfnisse.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1849.

F. Winkelmann.

Separaterklärung

des Hamburgischen Kommissars zum Entwurfe der Reichs-Zollacte.

Der unterzeichnete Hamburgische Kommissar hält sich verpflichtet, der von ihm mitunterzeichneten Erklärung der Regierungs-Kommissarien über den Entwurf der Reichs-Zollacte noch einige besondere Bemerkungen hinzuzufügen, welche zur Aufnahme in jene Erklärungsschrift deswegen nicht geeignet schienen, weil sie, mit alleiniger Ausnahme der auf §. 28 bezüglichen, nur specielle Verhältnisse Hamburgs berühren; der §. 28 aber scheint dem Unterzeichneten von so hervorragender Wichtigkeit, daß er seine desfallsigen, von den übrigen Kommissarien nicht in dem Maße getheilten Ansichten ausführlicher entwickeln zu müssen glaubte.

Zu §. 2 a.

Die in Hamburg bestehende Accise von eingeführtem Mehl beträgt 2 Mark von 100 ℔ und für kleine Quantitäten bis 25 ℔ $^3/_8$ ß. Für das innerhalb der Acciselinie bereitete Mehl wird die Mahlsteuer von dem in die Mühlen gebrachten Getraide erhoben. Diese Consumtions- und Produktions-Abgabe von Mehl und Getraide hat in den letzten 10 Jahren durchschnittlich ungefähr 380,000 Mark jährlich ertragen. Durch den §. 2 a. der Reichs-Zollacte soll der Grundsatz ausgesprochen werden, daß Gegenstände, von welchen der Eingangszoll erhoben ist, einer städtischen Accise nicht weiter unterliegen dürfen. Sollte nun bei der künftigen Feststellung des Eingangs-Zolltarifes ausländisches Mehl niedriger tarifirt werden, als der oben angegebene

Digitized by Google

Satz, so könnte sich daraus leicht eine sehr bedeutende Einbuße für die Hamburgische Staatskasse ergeben, indem dann durch den Gebrauch z. B. des wohlfeileren amerikanischen Mehls gegen Entrichtung des niedrigen Steuersatzes die Entrichtung der Abgabe für das innerhalb der Acciselinie gemahlene umgangen werden könnte. Für einen solchen Fall würde man Hamburgischer Seits darauf antragen müssen, für den im §. 2a. sub b. ausgesprochenen Satz eine Ausnahme für Mehl eintreten zu lassen, da man in Hamburg den Ausfall anderweitig zu decken außer Stande ist.

Zu §. 3.

Nach dem §. 3 sind unter anderen Abgaben, welche nur in einem den gewöhnlichen Anlage- und Unterhaltungskosten entsprechenden Maße erhoben werden dürfen, auch die Brückengelder aufgeführt. In Hamburg besteht seit alten Zeiten unter diesem Namen eine Abgabe, welche an den Thoren der Stadt von ein- und auspassirenden, mit Pferden bespannten, beladenen Fracht- und ähnlichen Wagen erhoben wird; sie beträgt für Frachtwagen 4 ß, für sonstige beladene Wagen 2 ß; für Ochsen und durch die Stadt geführte Pferde wird beim Ausgange 1 ß Brückengeld entrichtet. Der Ertrag dieser Abgabe, verbunden mit dem bei den Wassereingängen in die Stadt erhobenen sogenannten Baumgelde, beläuft sich auf etwa 40,000 Mark. Sollte die Benennung Brückengeld zu einer Erörterung darüber führen können, ob eine solche Einnahme den Anlage- und Unterhaltungskosten etwaiger an der Erhebungsstelle befindlicher Brücken entspräche, so würde der Unterzeichnete um so mehr eine erläuternde Bemerkung in der Zollacte wünschen, als an den meisten Stadteingängen Hamburgs gar keine eigentliche Brücken sich befinden. Er glaubt aber schon aus diesem letzteren Grunde bei der Fassung des §. 3 sich beruhigen zu können. Das Brückengeld an den Hamburgischen Thoren, wo im Uebrigen weder Chaussee- noch Pflastergeld erhoben wird, ist nichts als ein Aquivalent für dieses und es ist kaum zu bezweifeln, daß auch die Benennung jener alten Abgabe, deren Entstehung kaum mehr nachzuweisen ist, eigentlich nichts anderes bezeichnet, als das an anderen Orten vorkommende Wort Pflastergeld (steinbrüggen bedeutete in Hamburg pflastern, und Steinbrügger noch jetzt Pflasterer). Die Kosten der Unterhaltung des Straßenpflasters betragen aber viel mehr, als jene Einnahme und, mit Einschluß der Kosten der innerhalb der Stadtthore befindlichen Chausseen, mehr als das Doppelte derselben. Ohne auf eine Abänderung des §. 3 anzutragen, hat der Unterzeichnete geglaubt, auf dieses Verhältniß aufmerksam machen und dadurch allen etwaigen Mißverständnissen vorbeugen zu müssen.

Zu §. 6.

Die Mehrzahl der Regierungs-Kommissarien hat es für nothwendig erachtet, die Zunftverhältnisse mit in das Gebiet der Zollacte

Digitized by Google

zu ziehen und bis auf Weiteres gewisse Beschränkungen dieser Gerechtsame anzuordnen. Die hierauf bezüglichen Schlußbestimmungen des §. 6 sind für Hamburg von tief einschneidender Bedeutung. Es mag die Zünftverfassung des Handwerkerstandes empfehlenswerth oder schädlich, sie mag durch die künftige allgemeine Gesetzgebung in Deutschland abgestellt, oder in der gegenwärtigen oder in veränderter Gestalt beibehalten werden, so viel scheint jedenfalls erwartet werden zu dürfen, daß, wo dieselbe noch gesetzlich besteht, solche Eingriffe von Seiten der Reichsgewalt vermieden werden möchten, welche das Bestehende zerstören, ohne etwas Anderes an die Stelle zu setzen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Unterzeichnete angewiesen worden, sich besonders gegen die von der Mehrheit seiner Collegen empfohlene Ziffer 2 des von ihnen vorgeschlagenen Zusatzes d zu §. 6 zu erklären.

Das Zunftwesen steht in Hamburg nicht nur mit der Verfassung des Freistaates, sondern auch mit verschiedenen Zweigen der Verwaltung, mit den polizeilichen und den Justiz-Einrichtungen in engem Zusammenhange; auch die Verhältnisse des Grundeigenthums sind dabei wesentlich betheiligt; eine große Anzahl von Grundstücken haben dadurch einen bedeutend erhöheten Werth, daß ihnen die Realgerechtigkeit zum Betreiben eines gewissen Handwerks beiwohnt; man unterscheidet Brauerben und Backerben von gewöhnlichen Erben *); auch das Goldschmiedeamt ist an käufliche Gerechtsame geknüpft und desgleichen die Ausübung der Schlachter-Profession, das ausschließliche Recht zum Verkauf von Fleisch enthaltend, an den Besitz gewisser Realitäten (Schlachter-Blöcke und Stellen genannt) gebunden. Der Gesammtwerth dieser Gerechtsame, von den Grundstücken, denen sie ankleben, getrennt gedacht, wird auf eine bis eine und eine halbe Million Thaler geschätzt. Außer dem Eigenthümer des Grundstücks sind wesentlich auch die hypothekarischen Gläubiger dabei interessirt, daß nicht der Werth derselben durch Verkümmerung jener Gerechtsame geschmälert werde. — Das Alles mußte hier hervorgehoben werden, um anzudeuten, wie sehr eine gelegentliche und theilweise Beeinträchtigung der Zunftgerechtsame ohne vollständige und umfassende Neuorganisirung des Zunftwesens in alle städtischen Verhältnisse eingreifen würde, ganz abgesehen von dem Verhältnisse der Zunftgenossen selbst, deren wohlerworbene, durch Entrichtung der Zunftabgaben und beziehentlich durch den Ankauf der Gerechtsame oft sehr theuer erkauften Rechte doch gleichfalls Anspruch auf denjenigen Schutz machen, welcher allen anderen wohlerworbenen Rechten im geordneten Rechtsstaate zukommt. In Hamburg aber besteht das Recht gewisser Zünfte eben in der ausschließlichen Berechtigung der Zunftgenossen, die städtische Bevölkerung mit gewissen Zunftartikeln zu versorgen. Der eben erwähnte Satz 2 des proponirten Zusatzes d würde ihnen diese

*) Erbe bedeutet in Hamburg das im öffentlichen Hypothekenbuch verzeichnete Grundstück nebst Zubehör.

Digitized by Google

Berechtigung rauben. Wenn danach der außerhalb des Hamburgiſchen Gebietes, z. B. in dem etwa 10 Minuten von Hamburg entfernten Altona wohnende Handwerker berechtigt ſein ſoll, den Einwohnern von Hamburg zunftmäßige Artikel (auf Beſtellung) zu liefern, ſo wird dieſe Befugniß den im Hamburgiſchen Gebiete wohnenden nicht verſagt werden können. Der Handwerker in der Stadt trägt die ſtädtiſchen und Zunftlaſten mit, zahlt die Acciſe, die hohen Steuern, die hohe Miethe; von dem Allen iſt er frei, wenn er aus dem Thore hinauszieht; warum ſollte er es nicht thun, wenn er nach dem neuen Geſetz das Recht, den Einwohnern der Stadt Zunftartikel zu liefern, draußen unentgeltlich haben kann, welches er innerhalb der Stadt theuer bezahlen muß? — Rings um Hamburg unmittelbar vor den Thoren beginnen nach allen Seiten hin die unabſehbaren Reihen von Häuſer, welche einer, gleichfalls ſtädtiſchen Bevölkerung wohlfeileren und ſelbſt angenehmeren Aufenthalt bieten, als das Innere der Stadt. Hier würden, wenn der neue Vorſchlag Geſetzeskraft erhielte, die Handwerker ſich niederlaſſen, wohlfeilere Arbeit ungehindert in die Stadt liefern, und alle Zunftberechtigungen ſänken zu rein illuſoriſchen Titeln herab, welche Niemand mehr zu erſtreben der Koſten und der Mühe werth halten würde. — Und welchen Gewinn hätte das übrige Deutſchland davon? — Es iſt der Zweck der Zolleinigung, die Freiheit des Handels und Verkehrs zwiſchen den Angehörigen der verſchiedenen deutſchen Staaten herzuſtellen; inſofern ließe ſich allenfalls auch der Satz 1 des proponirten Zuſatzes b zum §. 6 der Zollacte rechtfertigen; aber die Beſtellung von Kleidern und Stiefeln zum eigenen Gebrauche hat mit dem Handel nichts zu thun. Die Zollacte ſoll alle Bevorzugungen der Angehörigen eines deutſchen Staates vor denen des anderen aufheben; das entſpricht vollkommen der Idee eines einheitlichen Deutſchlands; daß aber alle Vorzüge, welche in einer Stadt die Angehörigen derſelben vor allen Anderen, auch vor Angehörigen deſſelben Staates genießen, beſeitigt werden ſollten, kann weder die Aufgabe der Zollacte, noch überhaupt irgend eines Reichsgeſetzes ſein. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche dieſe Frage für Hamburg hat, muß der Unterzeichnete dringend darauf antragen, daß entweder der Satz 2 nicht aufgenommen, oder davon eine Ausnahme für Hamburg und andere Städte, die in derſelben Lage ſein möchten, für zuläſſig erklärt werden möge.

Zu §. 13.

Nach den Beſtimmungen der Anlage B. Ziffer 11 über die Verhältniſſe der Hanſeſtädte, ſollen die dortigen Zolldirektionen ſo gebildet ſein, daß in der Hamburgiſchen Direktion, wenn dieſelbe aus nur drei Mitgliedern beſteht, unter dieſen nur Ein vom Senate gewähltes ſein dürfe. Man hat angedeutet, daß bei einer anderweitigen Zuſammenſetzung eine ungebührliche Begünſtigung der Stadt auf Koſten anderer Städte oder der Geſammtheit zu befürchten wäre. Die hierin liegende Verdächtigung gegen die Hanſeſtädte auf das Entſchiedenſte

Digitized by Google

zurückweisend, hat der Unterzeichnete auf die Streichung der eben gedachten Ziffer 11 der Anlage B. angetragen, oder, wenn diese nicht beliebt würde, auf Gewährung ähnlicher Garantien gegen die Begünstigung anderer nicht hanseatischer Seeplätze durch die dortigen, bloß aus Einheimischen bestehenden Direktionen. Eine wesentliche Abänderung der Zusammensetzung ist aber weder für die Direktionen in den Hansestädten, noch für die anderen Seeplätze gutgeheißen worden. Der Unterzeichnete ist deswegen in dem Fall, den letzterwähnten Antrag hier zu wiederholen und angelegentlichst dahin zu befürworten, daß für die Direktionen anderer Seeplätze eine Bestimmung in die Zollacte aufgenommen werden möge, wonach auch diese Direktionen nicht ausschließlich aus Angehörigen des eigenen Staates zusammengesetzt werden dürfen; es würde dadurch wenigstens einigermaßen einer billigen Reciprocität genügt werden; auch andere Seeplätze bilden die Eingangspunkte für Waaren, welche ihre definitive Bestimmung in anderen Staaten finden, als denjenigen, zu welchem der Hafen gehört und wenn eine Begünstigung der Hansestädte durch Hanseatische Direktionen befürchtet wird, so können diese ebensowohl zu ihrer Beruhigung verlangen, daß nicht zu ihrem Nachtheil andere, mit ihnen concurrirende Seeplätze durch ausschließlich einheimische Direktionen begünstigt werden.

Zu §. 28.

Dieser Paragraph ist ohne Zweifel einer der wichtigsten der ganzen Reichszollacte. Es kann derselbe unter Umständen benutzt werden, alle Garantien illusorisch zu machen, welche die Zollacte nicht nur, sondern selbst die Reichsverfassung in Bezug auf das Zollwesen den deutschen Einzelnstaaten und dem deutschen Volke bietet. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Zolltarif durch Reichsgesetz bestimmt werden soll. Zum Reichsgesetz und zur Abschließung von Handels- und Schifffahrts-Verträgen ist ein Reichstagsbeschluß erforderlich. Hiermit im Widerspruch legt der §. 28 dem Reichsministerium die Befugniß bei, den Tarif zu ändern, und — zwar nicht der Form, wohl aber dem Wesen nach — Vereinbarungen mit dem Auslande über Tarifpositionen zu treffen. Der Unterzeichnete ist den Ansichten seiner Regierung und seiner eigenen Ueberzeugung nach außer Stande, einer so exorbitanten Anordnung beizustimmen.

Der ursprüngliche Entwurf des §. 28 räumt dem Ministerium die Befugniß ein: „in besonders dringenden Fällen" ohne Zustimmung des Reichstags Tarifveränderungen vorzunehmen. Die specielle Anführung, daß dies zur Erwiderung von erleichternden und beschränkenden Zollmaßregeln des Auslandes geschehen könne, ist keine Beschränkung jener Befugniß, sondern gewissermaßen nur als beispielsweise erläuternde Bemerkung anzusehen, weil gleich darauf hinzugefügt wird, es könne das auch „aus ähnlichen oder anderen" dringenden Veranlassungen geschehen. Die Befugniß wird also ganz allgemein eingeräumt.

Digitized by Google

Die Beschränkungen des Ministeriums bei Ausübung dieser Befugniß liegen, nach dem ursprünglichen Entwurf, nur in folgenden Bestimmungen:

1) daß sie nur ausgeübt werden soll „in besonders dringenden Fällen" und „aus besonders dringenden Veranlassungen,"

2) daß dazu erforderlich sei eine Anordnung des Reichs-Gesammtministeriums,

3) daß über die Fortdauer oder Zurücknahme solcher Maßregeln der nächste ordentliche Reichstag zu entscheiden habe.

Nach dem Antrage der Kommissarien in der Collectiv-Erklärung sollen hierzu noch folgende Garantien kommen:

4) daß die Anordnung nur nach Anhörung des Reichsrathes (eventuell der Bevollmächtigten der Einzelnstaaten) erfolge;

5) daß nicht erst der nächste ordentliche Reichstag über Fortdauer oder Zurücknahme zu entscheiden habe, sondern auch schon der etwa zur Zeit der Anordnung (vielleicht außerordentlicher Weise) gerade versammelte Reichstag;

6) daß die Anordnung „unter Verantwortlichkeit" des Reichs-Gesammtministeriums erfolge.

Diese sämmtlichen sechs Beschränkungen oder Garantien erscheinen jedoch ungenügend, denn

zu 1 ist der Ausdruck „dringend" ein so unbestimmter, daß darin — wenn nicht genauer angegeben wird, was hier unter dringenden Fällen und Veranlassungen gemeint sei — eine Beruhigung um so weniger gefunden werden kann, als es immer von dem Reichsministerium abhängen wird, einen Fall als dringend zu bezeichnen oder anzusehen, der vielleicht von Niemand anders für dringend erkannt wird.

Zu 2. Daß nicht ein einzelner Minister allein, sondern das Gesammt-Ministerium eine Anordnung zu treffen habe, wird im constitutionellen Staat, wenn von Fällen die Rede ist, wo die Verfassung ministerieller Willkür vorbeugen soll, im Ganzen keinen wesentlichen Unterschied machen, am wenigsten in Fragen, wie die in Rede stehenden, bei denen in der Regel die ganz specielle Kenntniß des Faches ein entscheidendes Uebergewicht ausüben wird; die Annahme wird Niemanden verletzen, daß bei der Frage: ob ein gewisser Zollsatz einen Thaler höher oder niedriger sein soll? — die Ansicht des Handelsministers in der Versammlung seiner Collegen in der Regel unschwer die Zustimmung der Mehrheit erhalten dürfte. (Einstimmigkeit der Minister wird nicht verlangt.)

Zu 3. Der Reichstag soll nicht etwa entscheiden, ob die Maßregel zu der Zeit, da sie erlassen wurde, gerechtfertigt war, sondern nur, ob sie nun noch ferner fortdauern soll. Damit ist sehr oft so gut wie nichts gewonnen. Man kann den Fall annehmen, daß der Reichstag im Winter versammelt sei; im März oder April wird der-

Digitized by Google

selbe bis zum Oktober vertagt; bald darauf tritt die vom Minister für dringend gehaltene Veranlassung für eine Tarifveränderung ein; diese wird nun angeordnet und bleibt dann vom Mai bis zum Oktober oder November in Kraft, wird vielleicht schon im Oktober, da nun die dringende Veranlassung vorüber ist, von dem Ministerium wieder zurückgenommen, und also gar nicht einmal an den Reichstag, der ja nur über die Fortdauer zu entscheiden haben würde, gebracht, — dann aber ist gerade während der ganzen Zeit vom Frühjahr bis zum Spätherbst, also während der ganzen Schifffahrts-Periode des Jahres der veränderte Tarifsatz in Kraft gewesen und alle verderbliche Wirkung desselben, — vorausgesetzt, daß es eine verderbliche war — vollständig eingetreten; ein Sommer kann genügen, um einen ganzen Gewerbzweig zu vernichten.

Zu 4. Die Bestimmung, daß der Reichsrath gehört werden solle, würde aus der Verfassung, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, wegfallen. Es sollen also die Regierungs-Bevollmächtigten gehört werden. Eine entscheidende Stimme aber wird man den Bevollmächtigten nicht einräumen, auf den Widerspruch des Einzelnen vielleicht gar kein Gewicht legen, und überdies — wenn man die Beschlüsse der Volksvertretung (das Tarifgesetz) abändern will, wird es dem Volke wenig genügen, daß man die Bevollmächtigten der Regierungen darüber hört.

Zu 5. Dem, was oben zu 3 gesagt worden, ist hier wenig hinzuzufügen, außer, daß wenn zur Zeit der in Rede stehenden dringend eiligen Anordnung der Reichstag grade versammelt ist, vollends gar kein Grund vorliegt, denselben nicht vorher zu befragen; wirklich eilige Anträge werden sich in wenigen Tagen in beiden Häusern erledigen lassen.

Zu 6. Daß das Ministerium im constitutionellen Staate für seine Maßregeln verantwortlich sei, würde wohl kaum noch einer speciellen Anführung in der Reichs-Zollacte bedürfen, wenn damit nicht ein Zweifel beseitigt werden sollte, welcher bei einer so ungewöhnlichen Bestimmung, wie die des §. 28 allerdings entstehen könnte. Man könnte nämlich sagen, das Ministerium sei für das Materielle der Maßregel, wie für jede andere, verantwortlich, hinsichtlich des Formellen aber — namentlich der Abänderung eines Gesetzes durch Ministerialbeschluß — finde es seine Rechtfertigung schon in der Bestimmung des §. 28. Um diesem letzteren Mißverständnisse vorzubeugen, wird von den Regierungs-Kommissarien der in Rede stehende Zusatz proponirt. Sollte dies nicht die Absicht sein, so würde in demselben gar keine Garantie liegen; ist es aber die Absicht, so ist der ganze Paragraph überflüssig. Denn wenn die Minister eine Maßregel für so dringend nothwendig halten, daß sie einen Beschluß des Reichstags darüber nicht abwarten zu können glauben, und lieber, die Verantwortlichkeit für dieselbe in jeder Beziehung auf sich nehmend, sofort verfahren wollen, so werden sie das unter allen Umständen — und nicht etwa bloß in Bezug auf das Zollwesen, —

Digitized by Google

thun können, ohne daß darüber eine besondere Bestimmung in einzelne Gesetze aufgenommen wird.

Solche Fälle, wo die vollziehende Gewalt in die Lage kommen kann, Verfügungen zu treffen, welche zwar ihrer Natur nach der Zustimmung des Reichstags bedürfen, die aber durch das Reichswohl so dringend geboten sind, daß ihr Zweck durch die Zeit der einzuleitenden Berathung und Genehmigung des Reichstags gefährdet werden könnte, sind in fast allen Zweigen der Verwaltung denkbar. Gleichwohl hat die National-Versammlung, welcher ein desfallsiger Antrag (des Herrn v. Linde und Anderer) allerdings vorlag, nicht für nothwendig gehalten, besondere Bestimmungen für einen solchen Fall zu treffen. Das in der Natur der Sache begründete System der brittischen Verfassung, wonach für solche Verfügungen die Minister nachträglich eine Indemnity-bill nachsuchen, hat sich, nach der Erfahrung fast aller constitutionellen Länder, als vollkommen genügend ausgewiesen. Hat man aber in einem Lande, wie z. B. gerade in England, in Bezug auf das Zollwesen, der Regierung besondere Befugnisse einräumen wollen, so hat man wenigstens die Fälle, die Bedingungen und die Grenzen, innerhalb welcher die provisorische Abänderung des bestehenden (Tarif-)Gesetzes sich zu halten hätte, man hat sogar den Procentsatz für das Maximum der Zollerhöhung im Voraus in demselben Gesetze ganz genau vorgezeichnet. Eine so ganz allgemeine Befugniß, wie sie hier durch die Zollacte den Reichsministern gegeben werden soll, könnte zu den allerbedenklichsten Folgen führen.

Es ist darin sowohl von Erhöhung, als von Ermäßigung einzelner Tarifsätze die Rede. Was die Erhöhungen anlangt, so wird man bei der Bestimmung des §. 28 kaum an einen anderen Fall denken können, als entweder an den einer nothwendig scheinenden Retorsion gegen das Ausland, oder an den einer für nothwendig gehaltenen Vermehrung des Schutzes gegen die Einfuhr fremder Waaren. Gerade die beiden Systeme aber, denen solche Maßregeln angehören, das System der Retorsionen und das der Schutzzölle, sind es, über deren Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit die Meinungen sich schroff einander gegenüberstehen, worüber in der Wissenschaft, wie unter den praktisch Betheiligten, in der Nation, wie ohne Zweifel auch in dem dereinstigen Reichstag die Parteien mit einander in Streit liegen. Unerhört wäre es in der That, wenn man dem Ministerium überlassen wollte, solchen Streit durch ein bloßes Ministerialrescript zu entscheiden, einen Zoll von Manufacturwaaren, der nach langer Discussion durch den Reichstag festgestellt worden, nach Vertagung des Reichstags bis zu einem Maße zu erhöhen, welcher dem auswärtigen Handel die empfindlichsten Verluste bringen, oder eine Retorsionsmaßregel zu ergreifen, welche, vom Auslande durch neue Retorsion erwidert, in einem Sommer ganzen Provinzen zum Schaden gereichen könnte. — Soll eine Retorsion geübt, soll ein Schutzzoll erhöht werden, so ist dazu, mehr als zu irgend einer anderen Maß-

Digitized by Google

regel der Zollverwaltung, die vorgängige Erwägung und Zustimmung des Reichstages unerläßlich.

Was die Ermäßigung von Tarifsätzen anlangt, so kann auch wieder nur an zwei Fälle gedacht werden. Einmal der Fall, den der Entwurf des §. 28 im Auge hat, wenn darin die Rede ist von angemessener Erwiderung solcher Verkehrserleichterungen, welche im Auslande zu Gunsten deutscher Angehöriger getroffen werden. Ist hierbei an eine Vereinbarung mit einem auswärtigen Staat über gegenseitige Verkehrserleichterungen, — also dem Wesen nach an einen Handelsvertrag — gedacht, so wird ein solcher Vertrag schwerlich so dringlicher Natur sein, daß nicht die Ratification desselben bis nach dem Zusammentritt des nächsten Reichstages sollte hinausgeschoben werden können. Sollte aber das Ministerium ohne Vereinbarung, also ohne bestimmt vorliegende Anforderung des Auslandes, aus einer Art von Gerechtigkeitsgefühl dort gewährte Verkehrserleichterungen durch Zollermäßigungen erwidern zu müssen glauben, so wird ein solcher Act der Gerechtigkeit, wenn überhaupt durch die Handelspolitik gutgeheißen, jedenfalls nicht so große Eile haben, daß man es nicht in jeder Hinsicht vorziehen sollte, den Reichstag darüber zu hören. Namentlich würden die Anhänger des Schutzzollsystems wenig damit zufrieden sein, wenn ein vielleicht mit großer Anstrengung im Reichstag durchgesetzter Schutzzoll, bald darauf durch Ministerial-Rescript, aus Dankbarkeit für irgend eine Zollermäßigung im Auslande, wieder aufgehoben werden sollte. Ist aber endlich bei den Worten des Entwurfes über Erwiderung von Verkehrserleichterungen an Differentialzölle zu Gunsten des Einen, zum Nachtheil des Anderen gedacht, dann würden ohne Zweifel alle beim Seehandel betheiligten Städte und Staaten sich ernstlich dagegen verwahren, daß Maßregeln von so tief eingreifender Wichtigkeit ohne vorgängige Zustimmung des Reichstages eingeführt würden.

Der andere Fall einer schleunigen Zollermäßigung wäre der einer Hungersnoth oder ungewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel. Dies ist, so weit bis jetzt zu übersehen ist, der einzige Fall, in welchem wirklich Gefahr im Verzuge sein könnte. In einem solchen Falle aber könnte gewiß ohne alles Bedenken und ohne alle Bestimmungen in der Zollacte das Reichsministerium die Verantwortlichkeit übernehmen, provisorisch eine Erleichterung für die Einfuhr gewöhnlicher Lebensmittel — Getraide, Mehl, Reis und dergl. eintreten zu lassen; die Indemnitäts-bill würde wahrscheinlich einstimmig ertheilt werden. — Wäre aber anzunehmen, daß das Ministerium solche Verantwortlichkeit scheuen möchte, so könnte sehr wohl über diesen einen, dann aber bestimmt zu bezeichnenden Fall eine besondere Ermächtigung für das Ministerium in die Zollacte (oder vielleicht richtiger in das Tarifgesetz) aufgenommen werden.

Der ergebenste Antrag des Unterzeichneten nach diesen Bemerkungen, welche den proponirten Paragraph theils als unnöthig, theils

Digitized by Google

als gefährlich erscheinen lassen, geht dahin, daß der §. 28 des Entwurfs der Zollacte, wie nicht weniger der damit übereinstimmende Schlußsatz des §. 9 des bereits früher berathenen Entwurfes eines Reichszollgesetzes, gänzlich in Wegfall gebracht, oder doch, falls das nöthig befunden würde, durch eine andere Bestimmung ersetzt werden möge, welche die in Rede stehende außerordentliche Ermächtigung des Reichs-Gesammtministeriums auf Ermäßigung der Zölle von Nahrungsmitteln für den Fall einer Theuerung oder Hungersnoth beschränke.

Wenn der Unterzeichnete hierdurch diesen Antrag sich zu stellen erlaubt, so glaubt er dabei auf den wiederholt gemachten Einwand keine Rücksicht nehmen zu dürfen, daß dadurch ein gewisses Mißtrauen gegen das Reichsministerium ausgesprochen werde. Durch einen solchen Einwand ließe sich die Aufnahme irgend welcher constitutioneller Garantie in die Grundgesetze beseitigen; es darf bei der Abfassung solcher Gesetze nicht auf das zur Zeit der Abfassung gerade bestehende Ministerium, sondern es muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Gesetze nicht bloß für die gegenwärtige, sondern auch für künftige Regierungen gemacht werden.

Zu §. 54.

In Hamburg besteht eine Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der städtischen Beamten; außer den Zinsen eines verhältnißmäßig geringen Capitals besteht die Einnahme dieser Kasse aus gewissen Beiträgen der Beamten, welche von dem Jahrgehalte derselben abgezogen werden, und aus der Hälfte der eingehenden Strafgelder. Diese letztere Einnahme, soweit sie in Strafgeldern für Zollvergehen besteht, würde durch den §. 54 in seiner ursprünglichen Fassung jeder Kasse entzogen und dadurch für dieselbe eine anderweitig kaum zu ersetzende Einbuße herbeigeführt werden; es würde dies im höchsten Grade störend auf die bisher als sehr wohlthätig bewährte Einrichtung einwirken und große Verlegenheiten bereiten. Einigermaßen sind die desfallsigen Bemerkungen des Unterzeichneten bei der Discussion der Regierungs-Kommissarien insofern berücksichtigt worden, als sie beschlossen haben, zu den Worten „Aufsichts-Personals" den Zusatz: „und dessen Hinterbliebenen" zu empfehlen. Gleichwohl hat der Unterzeichnete auf die in Hamburg bestehenden Verhältnisse aufmerksam machen und den Wunsch aussprechen wollen, daß die dereinstige Vollzugs-Kommission vorkommenden Falls angewiesen werden möchte, auf dieselben Rücksicht zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1849.

Kirchenpauer.

Digitized by Google

Die Berathung über die Stellung der freien Städte zu dem Gesammt-Zollgebiete ist so weit fortgeschritten, daß eine Vereinbarung über die Theilnahme derselben an den gemeinschaftlichen Revenüen zur nächsten Aufgabe wird. Sowohl die Herren Regierungs-Kommissarien, als verschiedene Ausschüsse der National-Versammlung haben bereits früher anerkannt, daß hierbei billige Rücksicht zu nehmen sein werde auf die eigenthümliche Lage und die finanziellen Verhältnisse der Hansestädte, zur Aufklärung über beide Punkte und zur Erörterung, wie diese Berücksichtigung einzutreten habe.

1) In Bezug auf den Verbrauch steuerbarer Gegenstände;

2) in Bezug auf die finanziellen und durch die Zoll-Einigung hervorgerufenen Verhältnisse der Hansestädte, fühlen wir uns gedrungen, den Herren Regierungs-Kommissarien unsern Beitrag, insbesondere für Bremen, in nachfolgenden Bemerkungen vorzulegen.

Ad I.

Zur Ermittelung des Consumtions-Verhältnisses und folgeweise der Theilnahme der einzelnen Staaten an den gemeinschaftlichen Zoll-Einkünften hat man im Zollvereine die Bevölkerung zum Grunde gelegt; aber bei der Unterhandlung mit Frankfurt auch bereits anerkannt, daß dieser Maßstab in einzelnen Fällen nicht gelten könne. Wesentlich verschieden ist wieder, bei übrigens analogen Verhältnissen, der Verbrauch der Hansestädte von dem Frankfurter. Klima und Gewohnheit haben in ihnen eine Menge hochbesteuerter Waaren eben so sehr zu einem Bedürfnisse gemacht, als sie zu Annehmlichkeiten des Lebens gehören, deren Genuß die überwiegend städtische, durch den schwunghaften Handel in allen Klassen wohlhabende Bevölkerung sich im weitesten Maße verschaffen kann, und dadurch das Quantum der verbrauchten Waaren zu einem ungewöhnlich großen steigert. Besonders gilt dieses von ausländischem Wein und Spirituosen, Südfrüchten, Kaffee, Zucker, Cigarren, Reis, Gewürzen und anderen Colonialwaaren.

Eben so außerordentlich groß ist für die Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs der Verbrauch gewisser europäischer Erzeugnisse, welche wegen unserer geographischen Lage uns leichter vom Auslande, als von den entfernten deutschen Produktions-Orten zugänglich sind. Dahin gehören namentlich das in ungeheuren Massen erforderliche Eisen, wollene und baumwollene Manufakte, Steinzeug, Kupfer, die mancherlei für Seeschifffahrt erforderlichen Gegenstände u. s. w.

Es ist unmöglich, genau anzugeben, wie viel von allen jenen Waaren verbraucht wird, da nur wenige derselben einer Verbrauchssteuer unterliegen, oder deren Einfuhr und Ausfuhr soweit überwacht werden, daß die amtlichen Quellen für diesen Zweck ausreichen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, in wenigen Artikeln einen Maßstab zu suchen, und darnach gemäß den Erfahrungen des Zollvereins das Uebrige annähernd zu berechnen, und wählen hierzu Wein,

Digitized by Google

ausländische Spirituosen, Zucker und Kaffee, weil uns für diese das sicherste Material vorliegt.

Wein und Spirituosen sind einer Verbrauchssteuer unterworfen, welche von den Steuerpflichtigen nach deren eigener Angabe auf Bürgereid entrichtet wird; es ist also hier außer Zweifel, daß wenigstens das declarirte Quantum verbraucht ist.

Für Stadt- und Landgebiet wurden 1847 versteuert	2,746 Orhoft,
ab für das wenig Wein verzehrende Landgebiet und für deutsche Weine	146 „
bleiben für Bremen	2,600 Orhoft.

mit 20 pCt. Rabatt à 32 Thlr. = **83,200** Thlr.

Nach der Zählung von 1842 waren in Bremen	49,700 Einwohner,
Angenommen, daß sie seitdem etwa im Verhältniß Frankfurts sich höchstens vermehrt hätte um	3,300 „
so wäre die jetzige Bevölkerung	53,000 Einwohner

und würde von der Weinsteuer auf den Kopf kommen: 1 Thlr. 17 Sgr. $1^1/_8$ Pf.

Von Rum, Arrak und Franzbranntwein wurden versteuert	460 Orhoft,
sehr hoch gerechnet kann davon auf dem Lande verbraucht sein $^1/_4$ mit	115 „
verbleiben für die Stadt	345 Orhoft.

à 40 Thlr. = **14,800** Thlr., bei 53,000 Einwohner pro Kopf 8 Sgr. $4^1/_2$ Pf.

Zucker und Kaffee werden bei der Einfuhr und Ausfuhr mit Angabe des Werthes und Gewichtes declarirt. Eine zwecklose Hintergehung der Behörden hinsichtlich des Gewichtes kann um so weniger vorausgesetzt werden, da die Declaration auf den Bürgereid geschieht, und die geringe Abgabe vom Werthe erhoben wird. Der Verbrauch in der Stadt würde sich daher auf's genaueste aus der Vergleichung der Einfuhren mit den Ausfuhren und Beständen ergeben, wenn nicht zur Erleichterung des Kleinhandels den Detailisten Werthaccisen für kleine Quantitäten Kramwaaren verabfolgt würden, worauf diese an den Thoren passiren können. So entgehen die ausgeführten kleinen Quantitäten von Kaffee und Zucker der speciellen Aufzeichnung; allerdings mögen sie aber ein nicht unerhebliches Ganzes ausmachen, da viele Bewohner des eigenen, wie angrenzenden fremden Landgebietes sich auf diese Weise mit Colonialwaaren versorgen.

Nach dieser nöthigen Bevorwortung legen wir die auf die Register der Accisekammer basirten Anlagen bei, wonach in den zehn Jahren von 1838 bis 1847 für den Consumo der Stadt jährlich im Durchschnitt verblieben:

3,416,525 Pfund Zucker.
1,857,970 Pfund Kaffee.

Die Bevölkerung Bremens in jenen Jahren hat durchschnittlich 50,000 Einwohner betragen, und wenn man dasjenige, was durch den Detailhandel bei Kleinigkeiten aus den Thoren ging, auch noch so hoch annehmen will, es werden für den eignen Verbrauch mindestens

40 Pfund Zucker,
20 Pfund Kaffee

per Kopf verbleiben, zu welchem Resultate auch eine bei vielen Einwohnern aller Klassen gehaltene Nachfrage geführt hat.

Legen wir nun die genannten vier Artikel zum Grunde, so bildeten dieselben im Zollverein 52,48 pCt. der Gesammteinnahme, und würden in Bremen per Kopf betragen:

Wein	1	Thlr.	17	Sgr.	$1^1/_8$	Pf.
Rum, Arrak, Franzbranntwein . .	—	„	8	„	$4^1/_2$	„
Zucker 40 ℔ à 5 Thlr.	2	„	—	„	—	„
Kaffee 20 ℔ à $6^1/_2$ Thlr. . . .	1	„	9	„	—	„
	5	Thlr.	4	Sgr.	$5^5/_8$	Pf.
Die übrigen 47,52 pCt. würden in diesem Verhältnisse betragen . .	4	„	19	„	$10^1/_2$	„
	9	Thlr.	24	Sgr.	$4^1/_4$	Pf.

Diese Ziffer wird aber noch weit hinter der Wirklichkeit zurück bleiben, wie denn auch eine zur Verbrauchs-Ermittelung niedergesetzte Kommission zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß dieselbe nicht viel unter 12 Thlr. per Kopf betragen werde. Denn unter jenen 47,52 pCt. sind noch viele Artikel begriffen, deren Verbrauch bei uns einen im Zollverein gar nicht geahnten Umfang genommen hat. Wir übergehen die zahlreichen Luxus- und Bekleidungsgegenstände, von denen bisher etwa die Hälfte aus England und Frankreich geliefert sein mag, deren Gewicht aber mit Genauigkeit nicht zu ermitteln war, um dafür das für die Küstenländer so wichtige Eisen hervorzuheben. Nach den Bücherauszügen der Eisenhändler und Fabrikanten haben diese für den Bedarf Bremens, der Hafenstädte und des Gebiets jährlich abgesetzt:

Eisen 30,000 Ztr. à $1^1/_2$ Thlr.	45,000 Thlr.
Eisenblech 10,000 Ztr. à 6 Thlr.	60,000 „
Roheisen 1000 Tons à $^1/_3$ Thlr.	6,666 „
Nägel für Tabaksfässer und andere Colli ꝛc. 2000 Ztr. à 6 Thlr. = 12,000 Thlr. in der Folge wahrscheinlich im Inlande von englischem Nageleisen geschmiedet à 3 Thlr.	6,000 „
Eisenwaaren, englischen Geräthschaften 400 Ztr. à 10 Thlr.	4,000 „
	121,666 Thlr.

Digitized by Google

Einbegriffen sind Bleche und Eisen für den Bau von eisernen Flußschiffen, dagegen nicht gerechnet das für den Bau von Seeschiffen Verwandte, nebst Anker, Ketten und anderes auf Seeschiffen erforderliche Eisenwerk.

Im Zollverein participirte Eisen mit 7,8114 pCt. an der Gesammteinnahme.

An Kupfer und Kupferwaaren werden jährlich, Schiffsbleche ungerechnet, 2,600 Ctr. verbraucht à 6 Thlr. = 15,600 Thlr. im Zollverein hat solches 0,3001 pCt. der Gesammteinnahme geliefert.

Diese Beispiele werden genügend unsere Behauptung rechtfertigen, daß der berechnete Steuersatz von 9 Thlr. 24 Sgr. $4\frac{1}{4}$ Pf. nicht die Höhe des wirklichen Konsums erreicht.

Ad II.

Wie vor den neuesten Ereignissen von einem deutschen Handels- und Schifffahrtssystem nicht die Rede war — wenn solches auch den Zollvereinsstaaten vorschwebte und als unerläßliche erste Bedingung hierzu von ihnen der Besitz der Nordseehäfen gefühlt und angestrebt wurde — so lag es dem größeren Theile Deutschlands auch sehr fern, in jener Richtung materielle Opfer zu bringen. Vielmehr blieb die ganze Sorge dafür den Küstenländern überlassen, und da die Ostsee wegen ihrer geographischen Lage, die Hannoverschen Städte aber wegen anderer Verhältnisse nur im geringsten Maße Theil am Welthandel nehmen konnten, so fielen Last und Beruf, Deutschlands Bedürfnisse in dieser Hinsicht zu vermitteln, vorzugsweise auf die kleinen Handelsrepubliken.

Wie die Hansestädte diesem Berufe genügt haben, zeigen ihre zahlreichen Konsulate und Etablissements an allen Orten, wo sich eine Gelegenheit zur Verbreitung deutscher Erzeugnisse darbot; ihre große Handelsmarine, welche an Tüchtigkeit keiner andern nachsteht, und Anstalten jeder Art, die an den Flüssen und deren Mündungen der Sicherheit der Schifffahrt dienen; die Flußkorrektionen, Chausseen und Eisenbahnen, welche dem Verkehre mit dem Innern Deutschlands die große Leichtigkeit verbürgen: das zeigt endlich die Dampfschifffahrt mit Amerika, für welche gegen die Bestrebungen Englands, Frankreichs und Belgiens ein deutscher Hafen als Endpunkt erlangt wurde, und deren hohe Wichtigkeit auch in politischer Hinsicht sich jüngst in der vermehrten Sympathie und Dienstwilligkeit Amerikas für Deutschland kund gab, als jeder andere Bundesgenosse fehlte.

Aber die Anlage aller dieser für ganz Deutschland wichtigen Anstalten wurde nicht durch Beharrlichkeit allein geschaffen; sie erfordert auch die größten sich jährlich wiederholenden Opfer, da die zur ersten Begründung nöthigen Summen nur durch Staatsanleihen zu beschaffen waren und dazu verwandt werden mußten.

Digitized by Google

Für Bremerhafen, erste Anlage	673,900	Thlr.
Für Bremerhafen, zweites Bassin	800,000	„
Für Sicherheitshäfen in Bremen	52,909	„
Für Ankauf der die Schifffahrt erschwerenden Mühlen	55,000	„
Für die Eisenbahn nach Wunsdorf, nebst den Handelsanlagen auf dem Bahnhof in Bremen	2,737,800	„
Für die Dampfschifffahrt mit Newyork . . .	125,000	„
	4,444,609	Thlr. *)

Außer den Zinsen dieser Schuld, von denen nur der geringste Theil durch die Eisenbahneinnahme gedeckt wird, hat Bremen für Tonnen, Baken, Leuchtschiffe, Häfen und Fahrwasser jährlich 137,835 Thlr. zu verausgaben. Dagegen sollen die meisten Einkünfte, welche zunächst zur Deckung jener Verwendungen dienten und deren gesicherter Besitz Bremen allein zur Kontrahirung jener Staatsanleihen befähigte, jetzt aus seiner Einnahme schwinden und andere werden ganz oder theilweise folgen, sei es wegen der Zollgemeinschaftlichkeit oder der Neugestaltung unseres Vaterlandes überhaupt. Zur Klarmachung unserer finanziellen Zustände stellen wir diese verschiedenen Revenüen aus dem Einnahmebudget von 1847 nachstehend zusammen:

Eingehende Rechte	97,478	Thlr.
Ausgehende Rechte	59,244	„
Erhebung in Vegesack und Bremerhafen . .	1,991	„
Durchfuhr-Abgabe	11,421	„
Zoll am Wahrdamm	1,305	„
Flaggenzoll	7,620	„
Abgabe auf Getränke	31,761	„
Künftige gemeinschaftliche innere Steuern, Mahlgeld für Brauer . . 6437 Thlr. für Brenner 9410 „	15,847	„
Thorsperre	22,362	„
Bürgergelder für Ertheilung des Bürgerrechts	32,500	„
Konzessionen von Zeitungen und Lotterien .	9,122	„
	290,701	Ld'or-Thlr.

Außer den oben erwähnten Steuern haben die Genossen des kleinen Staats an direkten und indirekten ständigen Abgaben noch 316,000 Thlr. zu zahlen, zu denen neuerdings eine Einkommensteuer gekommen ist, welche im vorigen Jahre zuerst mit 48,457 Thlr. erhoben wurde. Daß trotzdem zu Zeiten erscheinende Deficit wird durch eine Vermögenssteuer, den althergebrachten Schoß, gedeckt, welcher auch im vergangenen Jahre auferlegt werden mußte, und 144,380 Thlr. einbrachte.

*) Die ganze Bremer Staatsschuld beträgt 6,265,903 Louisd'or-Thaler.

Digitized by Google

Man wird gewiß eingestehen, daß, wenn neben einer solchen Steuerlast noch die neuen Reichszölle eingeführt werden, es zur Unmöglichkeit wird, noch wieder andere Steuern zu ersinnen, durch welche der unseren Finanzen drohende Ausfall gedeckt werden könne. In der That waren Kolonial- und ähnliche Waaren die einzigen Objekte, welche man unbesteuert ließ, um dem Handel die so nöthige freie Bewegung nicht durch Kontrole-Maßregeln zu beeinträchtigen, die immer kostspielig und lästig sind, in wie milder Form sie auch auftreten mögen. Auch konnte man, indem man diese Gegenstände steuerfrei ließ, andere Abgaben um so höher und zahlreicher bestimmen, woher es denn auch kommt, daß kaum etwas sonstiges sich der Abgabe entziehen konnte. Grund und Boden, Hausmiethen, Stempel, Erbschaften, Fuhrwerke, Pferde und Hunde, Schenken, Clubs u. s. w. müssen ihren Beitrag zu den Einnahmen liefern. Tritt jetzt die sehr erhebliche Besteuerung durch Reichszölle hinzu, so wird nicht allein an keine außerdem neu zu erfindende Steuer zu denken sein, sondern die Einwohnerschaft wird dringend anderweitige Erleichterungen fordern. Eben so wenig ist eine weitere Belastung des Kapitals durch erhöhte Einkommen- und Vermögens-Steuern statthaft. Diese würden bei der grundrechtlichen Freizügigkeit nur zur Folge haben, daß viele Handelshäuser nach den rivalisirenden Hafenplätzen Belgiens und Dänemarks übersiedelten; überhaupt vermögende Einwohner Bremen verließen, und durch Entziehung ihres Kapitals dessen für Deutschlands Industrie so wohlthätigen, ja nothwendigen Handelsflor in seiner Entwickelung hemmten und zerstörten.

Diese offene Darlegung aller Verhältnisse wird die Herren Kommissare zu der Ueberzeugung führen, daß die bisherigen Einnahmen von Handel und Schifffahrt für die zu deren Nutzen gegründeten Anstalten von Bremen nicht entbehrt, noch durch unsern Staat auf andere Weise aufgebracht werden können, und daß, wenn sie Bremen aus anderen Rücksichten entzogen werden sollen, dafür ein Ersatz bei Vertheilung der Zollrevenüen gegeben werden muß, falls das Reich nicht direkt deren Verzinsung und Unterhaltungskosten übernehmen will. Mit Vertrauen erwarten wir, daß diese Verhältnisse bei der Berathung des Theilnahme-Maßes ihre volle Berücksichtigung finden werden.

Frankfurt am Main, den 6. März 1849.

gez.: J. F. W. Iken. F. Winkelmann

Digitized by Google

Kaffeeverbrauch in Bremen
während der 10 Jahre 1838 bis 1847.

Laut amtlichen Listen von der Accisekammer betrug die

	Einfuhr:		Ausfuhr:	
im Jahre 1838	Netto 14,130,961	Pfd.	Netto 10,806,365	Pfd.
„ „ 1839	„ 10,296,441	„	„ 12,259,680	„
„ „ 1840	„ 14,547,675	„	„ 11,657,199	„
„ „ 1841	„ 12,170,211	„	„ 8,773,347	„
„ „ 1842	„ 13,854,440	„	„ 10,605,072	„
„ „ 1843	„ 11,749,321	„	„ 9,278,596	„
„ „ 1844	„ 11,971,104	„	„ 9,982,301	„
„ „ 1845	„ 11,581,327	„	„ 10,408,855	„
„ „ 1846	„ 11,331,039	„	„ 9,995,334	„
„ „ 1847	„ 13,869,670	„	„ 11,090,669	„
	Netto 125,502,189	Pfd.	Netto 104,857,418	Pfd.
1838. Januar 1. betrug der Vorrath .			netto 3,300,000	Pfd.
Dazu die Zufuhren in den 10 Jahren 1838 bis 1847			„ 125,502,189	„
			Netto 128,802,189	Pfd.
Ab davon: die Ausfuhren in 10 Jahren 1838 bis 1847			„ 104,857,418	„
			bleibt netto 23,944,771	Pfd.
ferner ab: 1848. Januar 1. der Vorrath mit . .			„ 1,600,000	„
Ergiebt sich der Verbrauch in den 10 Jahren auf			netto 22,344,771	Pfd.
Rechne ab: Etwaniges Untergewicht auf das eingeführte Quantum von 125,502,189 Pfd. à 3 pCt.			„ 3,765,066	„
		in 10 Jahren	netto 18,579,705	Pfd.
		oder jährlich	netto 1,857,970	Pfd.
Nun ist der Verbrauch des Gebiets theilweise in der Ausfuhr mit begriffen, daher die Vertheilung des jährlichen Verbrauchs auf höchstens 70,000 Köpfe zulässig ist.				
Dies bringt auf 70,000 Köpfe à 26,54 Pfd.			netto 1,857,800	Pfd.

Bremen, den 3. Februar 1849.

Digitized by Google

Verbrauch von Zucker in Bremen
während der zehn Jahre 1838 bis 1847.

Laut den amtlichen Listen von der Accisekammer betrug an raffinirtem Zucker:

	die Einfuhr:		die Ausfuhr:	
im Jahre 1838	Netto 3,079,607	Pfd.	Netto 2,213,430	Pfd.
„ „ 1839	„ 2,184,576	„	„ 1,746,329	„
„ „ 1840	„ 2,474,720	„	„ 2,282,116	„
„ „ 1841	„ 3,992,504	„	„ 1,013,194	„
„ „ 1842	„ 3,088,940	„	„ 1,720,176	„
„ „ 1843	„ 2,832,994	„	„ 2,352,906	„
„ „ 1844	„ 1,153,411	„	„ 2,953,909	„
„ „ 1845	„ 1,334,903	„	„ 3,374,096	„
„ „ 1846	„ 716,023	„	„ 4,238,119	„
„ „ 1847	„ 880,766	„	„ 3,796,300	„
	Netto 21,738,444	Pfd.	Netto 26,690,575	Pfd.

Demzufolge wurden in diesen zehn Jahren von Bremen mehr ausgeführt als eingeführt an raffinirtem Zucker
Netto 4,952,131 Pfd.

wozu nach dem geringsten Verhältnisse von
80 zu 100 mindestens erforderlich gewesen sind an Rohzucker . . . . . Netto 6,190,164 Pfd.

welche in der Uebersicht des Verbrauchs von Rohzucker der Ausfuhr zuzunehmen und also von dessen Einfuhr abzuziehen sein werden.

Es ist freilich mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die hiesige Ausfuhr von raffinirtem Zucker zum größeren Theile aus hiesigem Fabrikat bestanden hat, und daß an dessen Statt so viel mehr fremdes Fabrikat hier verzehrt worden ist, allein es dürfte dem Zwecke im Resultate völlig genügen, wenn nur der Ueberschuß oder die Mehr-Ausfuhr von raffinirtem Zucker überhaupt, wie dies oben geschehen, in Rohzucker berechnet wird, weil es ja nur darauf ankommt, das Quantum Rohzucker zu ermitteln, welches hier in den zehn Jahren 1838 bis 1847 verbraucht worden ist.

Laut den amtlichen Listen der Accisekammer betrug von Rohzuckern:

	die Einfuhr:		die Ausfuhr:	
im Jahre 1838	Netto 11,878,889	Pfd.	Netto 8,532,244	Pfd.
„ „ 1839	„ 10,893,715	„	„ 9,140,241	„
„ „ 1840	„ 12,721,462	„	„ 10,253,688	„
„ „ 1841	„ 12,095,398	„	„ 8,390,279	„
„ „ 1842	„ 13,401,494	„	„ 12,713,466	„
„ „ 1843	„ 13,226,561	„	„ 8,343,427	„
„ „ 1844	„ 11,008,359	„	„ 9,973,785	„
„ „ 1845	„ 18,134,124	„	„ 8,025,170	„
„ „ 1846	„ 16,589,659	„	„ 10,183,152	„
„ „ 1847	„ 18,673,504	„	„ 9,812,297	„
	Netto 138,623,165	Pfd.	Netto 95,367,749	Pfd.

Digitized by Google

Demzufolge Mehr-Einfuhr in den zehn Jahren von Rohzucker im Ganzen . . .		43,255,416	Pfd.
hinzukommt:			
1838 1. Januar der Vorrath mit		1,200,000	„
	Netto	44,455,416	Pfd.
In Abzug davon kommt:			
1848 1. Januar der Vorrath mit . .	netto	4,100,000	„
	bleibt netto	40,355,416	Pfd.
ferner geht davon ab:			
die Mehrausfuhr von raffinirtem Zucker in den zehn Jahren 1838 bis 1847 wie oben berechnet mit	netto	6,190,164	„
und ergiebt sich daraus das Total des Verbrauchs in den zehn Jahren 1838 bis 1847 mit	netto	34,165,252	Pfd.
	oder jährlich netto	3,416,525	Pfd.
vertheilt wie bei Kaffee über 70,000 Köpfe à $48^{8}/_{10}$ Pfd. per Kopf	netto	3,416,000	Pfd.

Bei Zucker ist kein Gewichtsverlust in Anrechnung gebracht, weil bei dem angegebenen Einfuhrgewicht gewöhnlich das ausgelieferte Verkaufsgewicht angenommen wird, dieses aber in der Wirklichkeit so viel mehr — in Folge des Tara-Gewinns bei den meisten Sorten — ausliefert, daß Untergewicht und Abgang reichlich dadurch gedeckt wird.

Bremen, den 3. Februar 1849.

Das verehrliche Präsidial-Schreiben vom 1. ds. fordert uns auf, in Verfolg unserer Collectiv-Eingabe vom $^{26}/_{30}$. vorigen Monats,

1) eine nähere Begründung der Zahl, welche wir für die Größe x angenommen haben;
2) das letzte Einnahme-Budget, unter Bezeichnung der in Folge der künftigen Zollgesetzgebung wegfallenden Posten,

an die Herren Kommissarien der übrigen Staaten mitzutheilen.

In Betreff des ersten Punktes glaubten wir nun allerdings dem jetzt ausgedrückten Wunsche durch unsere Denkschrift vom 6. März d. J. bereits zuvorgekommen zu sein. Indem uns über den Verbrauch in Bremen nur für wenige Artikel officielle Quellen zu Gebote standen, müssen wir freilich anerkennen, daß das gelieferte Material unvollständig ist; aber gerade jene Artikel liefern in den andern Zollgebieten einen so überwiegend großen Theil der Einnahmen, und auch die übrigen zollpflichtigen Gegenstände werden bei uns notorisch so sehr stark verbraucht, daß wir nach jenen mit Recht das Maß des Ganzen, wenigstens in dem im Zollverein stattfindenden Verhältnisse, annehmen zu können glaubten, ohne einem Widerspruche zu begegnen. Wir wissen auch heute nicht, wie wir die früheren Mittheilungen ver-

Digitized by Google

vollständigen könnten, es sei denn, daß über das Eine oder Andere noch eine bestimmt angegebene Aufklärung verlangt würde, welche zu geben, so weit es überhaupt möglich ist, wir stets und gern bereit sind.

Wenn nun schon aus dem Verbrauche steuerbarer Gegenstände in Bremen eine höhere Ziffer, als die von uns in Anspruch genommene, hervorgeht; wenn ferner für den Wegfall jetziger Staats-Einnahmen (deren Aufhebung man verlangt, weil man sie als eine Last der Gesammtheit ansieht), eine finanzielle Berücksichtigung früher in Aussicht gestellt war, und wenn endlich dem kleinen Staate fortwährend bedeutende Verwendungen für Handels- und Schifffahrtszwecke zur Last fallen, zu deren Uebernahme ganz Deutschland als verpflichtet, von dem Augenblicke an, zu erachten ist, wo auf dieses die Erhebung der fortan gemeinschaftlichen Zölle übergeht, so dürfen wir uns der Hoffnung überlassen, daß der für x gestellte Werth in keiner Hinsicht als zu hoch für Bremen den Herren Kommissarien der andern Staaten erscheinen werde, während man in Bremen selbst der Ansicht sein dürfte, daß der Ansatz zu niedrig, und keineswegs allen angedeuteten Verhältnissen genügend sei.

ad 2. Wir nehmen keinen Anstand, in der Anlage das Einnahme-Budget der freien Stadt Bremen von 1849 sub petito remissionis vertraulich mitzutheilen. Die mit der Zoll-Einigung wegfallenden und damit in Verbindung stehenden Einnahmen sind:

Pag. 118.	2. Kapitel sub 9. Flaggenzoll . .	7,000	Thlr.
	3. Kapitel sub 1. Consumtions-Abgabe, theilweise	159,000	„
	sub 2. Accise und Weserzoll . . .	150,000	„
Pag. 120.	4. Kapitel sub 1. Zoll am Wahrdamm und in Woltmershausen circa	1,300	„
	5. Kapitel, Thorsperre im vorigen Jahre	17,640	„
	Ferner finden sich die von uns noch in Bezug genommenen Bürgergelder im 7. Kapitel pag. 120 sub 1. und 2. mit	25,500	„

Concessionen von Zeitungen und Lotterieen im 3. Kapitel sub 12., im 7. Kapitel pag. 114 sub 3., 4., 5. und im 8. Kapitel. Auch einige andere Einnahmen, als Pacht für Krahn und Wuppen und die Stadtwaage (pag. 116 sub 8. und 9.) werden sich voraussichtlich sehr vermindern. Die Uebersicht der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben liegt gleichfalls bei.

Hierzu müssen wir uns nun aber die folgenden Bemerkungen erlauben.

Unsere früheren Angaben beruhten auf der wirklichen Einnahme des Jahres 1847, bis wohin die Handels-Abgaben eine regelmäßige jährliche Vermehrung aufwiesen. Die Anschläge für das Jahr 1849 sind dagegen unter dem Eindrucke des Krieges mit Dänemark entworfen, und zeigen deshalb einen erheblichen Minderbetrag, wie ein

Digitized by Google

solcher auch bereits im vorigen Jahre eintrat. Die Consumtions-Abgabe begreift die Steuer für Getränke und Mahlgeld für Brenner und Brauer in sich, wird aber noch außerdem einen starken Abschlag bei Einführung der neuen Zölle erfahren müssen, da dem Drängen des Mittelstandes auf Erleichterung für andere nothwendige Lebensbedürfnisse alsdann wird genügt werden müssen. Die Position Accise und Weserzoll enthält die sämmtlichen von uns speciell aufgeführten Einnahmen für

Eingehende Rechte,
Ausgehende Rechte,
Erhebung in Vegesack und Bremerhafen,
Durchgangs-Abgabe.

Die Kapitel und Positionen führen noch immer die althergebrachten Benennungen, woher es denn auch z. B. kommt, daß ungeeigneter Weise die Ausgaben für den Tilgungsfond sich unter den außerordentlichen Ausgaben aufgeführt finden und in diesem Haupttheile ein Deficit zeigen, welches vielmehr zu dem Kapitel der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen gehört.

Frankfurt a. M., am 5. Mai 1849.

Mit der größten Hochachtung zeichnen
Euer Hochwohlgeboren ergebenst
(gez.) J. F. W. Iken. F. Winkelmann.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Geh. Oberfinanzrath
Bierfack
hier.

Auszug
aus dem Budget oder Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben
der freien Hansestadt Bremen.

Erster Theil.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Außerordentliche Einnahmen.				
In acht Kapiteln			25,769	20
Hierunter im siebenten Kapitel:				
Nr. 3. für den Verlag der wöchentl. Nachrichten	821	56		
Nr. 4. für denselben Verlag	1,800	—		
Nr. 5. für den Verlag der politischen Zeitung .	900	—		
Zweiter Theil.	3,521	56		
Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.				
Erstes Kapitel.				
Einkommen von Grundsteuern, Eigenthums-Rechten			100,156	—
Hierunter:				
Nr. 8. Pacht für den Krahn und die Wuppen .	2,400	—		
Nr. 9. Pacht für die Stadtwaage	800	—		
Zweites Kapitel.	3,200	—		
Direkte Abgaben			149,000	—
		Latus	274,925	20

Digitized by Google

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Transport			274,925	20
Hierunter:				
9. Flaggengeld	7,000	—		
Drittes Kapitel.				
Indirekte und vermischte Abgaben			386,315	—
Hierunter:				
1. Consumtions-Abgaben	159,000	—		
2. Accise und Weserzoll	150,000	—		
12. Auflage auf die wöchentlichen Nachrichten	650	—		
Viertes Kapitel.	309,650	—		
Zoll-, Waag-, Brücken- und Kanalgelder			12,305	—
Hierunter:				
1. Zoll und Weggeld vom Wahrdamm und Woltmershausen	2,300	—		
Fünftes Kapitel.				
Thorsperre für 1849			—	—
Beim Ansatz für 1848 war der Ertrag	17,640	—		
Sechstes Kapitel.				
Recognitionsgelder, Sporteln und Geldstrafen			22,690	—
Siebentes Kapitel.				
Bürger- und Schutzbürgergelder			26,000	—
Hierunter:				
1. für Erwerbung des Bürgerrechts	25,000	—		
2. Feuereimer-Gelder	500	—		
Achtes Kapitel.	25,500	—		
Lotterieen			4,500	—
Hierunter:				
Pacht wegen der concessionirten Braunschweigischen Landes-Lotterie	4,500	—		
Neuntes Kapitel.				
Einnahmen vom Betrieb der Eisenbahnen			85,000	—
Haupt-Summe			811,735	20

Neben den großen Schwierigkeiten, welche in commerzieller Beziehung dem Einschlusse Hamburgs in die Zolllinie entgegenstehen, sind es auch finanzielle Gründe, welche dem Hamburgischen Freistaate den Eintritt in die Zolleinigung erschweren. Wird es als eine Hauptaufgabe der gegenwärtigen Verhandlungen bezeichnet werden können, den einzelnen Staaten durch gegenseitige Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse die allgemeine Zolleinigung möglich zu machen und zu erleichtern, so darf auch von Seiten Hamburgs darauf gerechnet werden, daß neben den Bedürfnissen des Großhandels auch seiner finanziellen Lage eine billige Rücksicht werde geschenkt werden.

Der unterzeichnete Hamburgische Kommissar glaubt deswegen die nachstehenden Notizen als Anhaltspunkte:

1) für die richtige Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse des Hamburgischen Freistaates, und
2) für die Regulirung derselben in der künftigen Zollunion geneigter Erwägung vorlegen zu müssen.

Digitized by Google

I.

Das Hamburgiſche Staats-Budget beläuft ſich auf ungefähr 8 Millionen Mark Courant (3,200,000 Thlr.). Im Jahre 1847 war die wirkliche Ausgabe 8,021,427 Mark — (3,210,000 Thlr.) — gegen die wirkliche Einnahme eine Deficit von ungefähr 55,000 Mark, welches in außerordentlicher Weiſe (durch einen Zuſchuß aus dem Erſparungsfonds) gedeckt werden mußte.

Hamburg iſt durch die große Brandkataſtrophe und deren Folgen in die Lage verſetzt worden, die Zinſen und Amortiſationskoſten einer unverhältnißmäßig großen Staatsſchuld tragen zu müſſen. Schon vor dem Brande war die, hauptſächlich während des franzöſiſchen Krieges entſtandene Staatsſchuld an ſich bedeutend; es wurden von derſelben in den 30 Friedensjahren ſeit 1816 im Ganzen mehr als 11½ Millionen Mark Banco amortiſirt.

Die geſammte zu verzinſende Staatsſchuld beträgt gegenwärtig, laut Specification in der Anlage Nr. 1, — 34,000,000 Thlr., was für eine Bevölkerung von (187,380, oder ausſchließlich der Fremden) 173,000 Seelen ungefähr 196½ Thlr. auf den Kopf ergiebt. (Die großbritanniſche Staatsſchuld beträgt etwa 179 Thlr. auf den Kopf; in den größeren deutſchen Staaten höchſtens 10 bis 12 Thlr.). Die Zinſen und Amortiſation der Staatsſchuld erfordern jährlich etwa 2 Millionen Mark Banco oder 1 Million Thlr. Pr. Crt.

Zu dem Einnahme-Budget werden ungefähr 1,500,000 Thlr. durch indirekte und 1,200,000 Thlr. durch direkte Abgaben aufgebracht.

Zur Deckung der Zinſen und Amortiſation der in Folge des großen Brandes aufgenommenen Anleihe, iſt (außer einer ſogenannten Feuerkaſſenzulage von 4 pro Mille des verbrennlichen Werths der Grundſtücke) die zu dem Zweck um ¼ erhöhte Grundſteuer angewieſen. Um den hierdurch entſtehenden Ausfall des gewöhnlichen Budgets zu decken, wird die ſogenannte Brandſteuer erhoben, welche bei den außerordentlichen Ausgaben im Jahre 1848 doppelt erhoben worden iſt. Die eben gedachte Brandſteuer und eine andere unter dem Namen Entfeſtigungsſteuer erhobene direkte Abgabe, ſind progreſſive Vermögens- und Einkommensſteuern.

Von der Laſt dieſer direkten Steuern im Jahre 1848 geben die auf der Anlage Nr. 2 beiſpielsweiſe (für ein Kapital-Vermögen von 100,000 Mark) aufgeſtellten Berechnungen einen Begriff. Es bedarf keines Beweiſes, daß auf ein noch höheres Maß die Steuerkraft der beſitzenden Klaſſen der Bevölkerung nicht angeſtrengt werden kann, ohne ſchnell eine bedeutende Verminderung der erſteren herbeizuführen.

Zu dieſer direkten Steuerlaſt kommen nach dem Obigen noch die indirekten Abgaben, welche alle Staatsangehörigen treffen, wenngleich (nach Verſchiedenheit der Conſumtion, des Geſchäftes ꝛc.) in verſchiedenem Maße. Mit ſolchen (indirekten) Abgaben ſind belegt: Verzehrungsgegenſtände aller Art (Acciſe), der Handelsumſatz (Zoll), die

Digitized by Google

Schifffahrt (Schiffszoll), die Benutzung der Wege (Chaussee- und Brückengeld), das Passiren der Thore (Thorsperre), Wechsel, Contracte und sonstige Rechtsgeschäfte (Stempelabgaben), die Antretung von Erbschaften in den Seitenlinien (Collateral-Erbschaftssteuer), Eigenthumsveränderung von Immobilien, Auctionen, öffentliche Vergnügungen. Es würde in der That schwer sein, wenn eine fernere Erhöhung der Staatsausgabe stattfinden oder ein Einnahme-Ausfall eintreten sollte, noch einen Gegenstand zu bezeichnen, welcher zweckmäßigerweise noch besteuert, oder eine von den indirekten Abgaben, die über ihren bisherigen Ansatz erhöht werden könnte.

Eine Ermäßigung der Staatsausgaben ist für eine Reihe von Jahren nicht zu erwarten. Im Gegentheil, sie werden nach der Erfahrung des abgelaufenen Jahres noch bedeutend vermehrt werden durch die Kostenbeiträge, welche das Reich in Anspruch nimmt. Gleichzeitig werden aus dem Budget bedeutende Einnahmeposten durch die Beschlüsse der National-Versammlung gestrichen.

Unter den indirekten Abgaben liefern die Consumtions-Accise und die Handels-Abgabe, deren jede mehr als 1 Million Mark Courant einzubringen pflegt, den größten Betrag. Bis zu welchem Maße diese beiden Abgaben durch die bevorstehende Aenderung des Zollwesens in Deutschland eine Verminderung erleiden werden, ist nicht zu berechnen, so lange nicht alle darauf bezüglichen Anordnungen, insofern sie Hamburg berühren, definitiv festgestellt sind. Soviel dürfte aber gewiß mit Billigkeit zu erwarten sein, daß durch den zu gewährenden Antheil an den Zollrevenüen nicht bloß für alle Ausfälle der unerläßlich nothwendige Ersatz, sondern auch solche Staatseinnahme gewährt werden wird, welche gegen die erhöhete Zollast eine entsprechende Erleichterung anderer Abgaben möglich mache.

II.

Es ist kaum zweifelhaft, daß für die Vertheilung der Zollrevenüen an die Einzelstaaten der Maßstab, in Ermangelung eines besseren, in der Kopfzahl der Bevölkerung gesucht werden wird. Geschieht das, so werden diejenigen Staaten, welche fast ausschließlich eine städtische Bevölkerung haben, darauf rechnen dürfen, daß ihrer viel bedeutenderen Consumtion und ihrem lebhaften Handelsbetrieb eine entsprechend größere Quote an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zugebilligt werden wird, als der einfache Kopftheil ergeben würde. Von den 187,000 Einwohnern des Hamburgischen Freistaates gehören 150,000 der städtischen Bevölkerung an.

Es ist eine überall wiederkehrende und deswegen auch unbestrittene Thatsache, daß eine städtische Bevölkerung eine größere Quantität von ausländischen Erzeugnissen, namentlich von Colonialwaaren verbraucht, als eine gleich große ländliche; ferner, daß diese Consumtion in der Regel in großen und gewerbreichen Städten stärker ist, als in kleinen, und daß sie ihr Maximum erreicht in solchen Städten, deren Bevölkerung in dem Handel, und hauptsächlich in dem Seehandel, die

Digitized by Google

Hauptelemente ihrer Existenz, die Quelle eines weit über alle Klassen verbreiteten Wohlstandes, der Anlaß zu einem starken Andrang von Fremden, die Mittel eines zwar wechselnden, aber oft raschen Erwerbes, den Anreiz zu einer verhältnißmäßig luxuriösen Lebensweise und zugleich die bequemste Gelegenheit zu leichter Befriedigung solchen Bedürfnisses findet. Es wird nicht erst des Beweises bedürfen, daß die Hansestädte nach Verhältniß ihrer Bevölkerung mehr an Colonialwaaren und anderen fremden Waaren consumiren, als irgend eine andere Stadt Deutschlands. Zu einer genaueren, alle Gegenstände umfassenden Berechnung fehlt freilich das Material. Es hätte dasselbe durch eine Reihe von Jahren mit großer Mühe gesammelt werden müssen, wozu bisher alle Veranlassung fehlte. Um aber die Größe des Unterschiedes klar zu machen, können folgende Beispiele angeführt werden:

Nach Angaben in statistischen Werken beträgt die Consumtion von Zucker jährlich durchschnittlich pr. Kopf:

im Zollverein . . . . 4,58 Zollpfund.
im Steuerverein . . . 5,53 „
in Hamburg dagegen . . 45,36 „

nach der in der Anlage Nr. 3 enthaltenen Berechnung.

Der Verbrauch von Kaffee beläuft sich durchschnittlich jährlich pr. Kopf:

im Zollverein . . . auf 2,84 Zollpfund.
im Steuerverein . . „ 4,53 „
in Hamburg . . . „ 25,60 „

nach der Berechnung in Anlage Nr. 4.

Weniger sicher sind die Berechnungen über die Consumtion von fremden Weinen, doch ergeben auch diese das Resultat, daß dieselbe beträgt:

im Zollverein . . . . 0,5 Flasche pr. Kopf.
im Steuerverein . . . 2,14 „ „ „
in Hamburg . . . . 7,5 „ „ „

(nach der „gedrängten Darstellung der Weinsteuer" ꝛc. von unserer Kommission S. 15.)

Erwägt man nun, daß nach den bisherigen Erfahrungen des Zollvereins die drei oben genannten Artikel, Zucker, Kaffee und Wein mehr als 50 pCt. der Gesammteinnahme vom Eingangszoll aufbringen, und daß nach dem Obigen die Hamburgische Bevölkerung das 10fache von dem verbraucht, was die Bevölkerung des Zollvereins pr. Kopf consumirt, so ergiebt sich schon hieraus ein Anhaltspunkt zur Berechnung dessen, was dem Hamburgischen Staate ohne Unbilligkeit nicht zu verweigern sein würde. Es kommt aber dann der Verbrauch von ausländischen Manufacturwaaren hinzu, welcher in Hamburg ganz gewiß mehr als das 10fache des Verbrauches in den Ländern des Zollvereins (immer pr. Kopf berechnet) beträgt, und auch ferner betragen wird, wenn nicht etwa, was doch nicht zu erwarten ist, der neue Tarif Prohibitivzölle für solche Waaren festsetzen wird. Es

Digitized by Google

kommen ferner Südfrüchte, Tabak, Reis, Gewürze und die übrigen Kolonialwaaren hinzu, bei deren Verbrauch die Unterschiede, wenn nicht ganz so groß wie bei der Zucker- und Kaffee-Consumtion, doch jedenfalls sehr bedeutend sind.

Diese Erwägungen, welche auf speciell gegebene Veranlassungen vielleicht noch durch fernere Zahlen-Angaben unterstützt werden könnten, erlauben dem Unterzeichneten wiederholt die Hoffnung auszusprechen, daß schon aus den Gründen einer einfachen Gerechtigkeit bei der Vertheilung gemeinschaftlicher Aufkünfte dem von ihm vertretenen Freistaat für die in der Uebernahme so viel größerer Zolllast liegenden Opfer, wenigstens in finanzieller Beziehung ein entsprechender Ersatz werde gewährt werden.

Frankfurt a. M., den 6. April 1849.

Kirchenpauer.

Anlage Nr. 1.

Staats-Schuld Hamburgs.

Die alte Schuld . .	Banco Mark	26,535,700.
Feuerkassen-Staats-Anleihe . (inclusive eines Amortisationsfonds von Banco Mark 1,193,000.)	Banco Mark	34,400,000.
Begebener Theil der Staats-Prämien-Anleihe	Banco Mark	5,204,400.
Anleihe für die Wasserkunst	Banco Mark	660,000.
	Banco Mark	66,800,000.
Muthmaßliches Deficit der Rechnung ehemaliger Rath und Bürger-Deputation von 1842.	Banco Mark	1,200,000.
	Banco Mark	68,000,000.
sonach beträgt die zu verzinsende Staatsschuld, à 150 pCt., Preuß. Courant	Thlr.	34,000,000.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten Staatsgebäude sind die Feuerkassen-Gelder von zusammen Crt. Mark 621,213 vorhanden; was dieselben mehr kosten werden, würde als eine Vergrößerung der Staatsschuld anzusehen sein.

Digitized by Google

Anlage Nr. 2.

Direkte Steuern im Jahre 1848

für nach Kapital Besteuerte, welche kein Geschäft treiben.

Brandsteuer.

Von Banco Mark 100,000 Kapital à 4 pCt. Courant Einnahme gerechnet . . . . . Crt. Mark 4000.

davon $4^2/_3$ pCt. Crt. Mark 186. 11 S.

die Brandsteuer ist 1848 doppelt erhoben Crt. Mark 373. 6 S.

Entfestigungssteuer.

à $^3/_4$ pro Mille Courant von Banco-Kapital Crt. Mark 75. — S.
Wittwen, welche kein Gewerbe betreiben, und Unmündige bezahlen zu dieser Steuer nur $^1/_2$ pro Mille Crt.

Gezwungene Anleihe.

Uebernahme von Staats-Prämien-Loosen zum Pari-Cours.

Modalität

von 80 Mark Crt. bis 200 Mark Crt. incl. einfacher Brandsteuer, ein Loos à 100 Mark Banco,
von 200 Mark Crt. bis 300 Mark Crt. incl. einfacher Brandsteuer, zwei Loose à 100 Mark Banco,
von 300 Mark Crt. bis 400 Mark Crt. incl. einfacher Brandsteuer, drei Loose à 100 Mark Banco,
und für jede 100 Mark Crt. einfacher Brandsteuer mehr ein Loos à 100 Mark Banco mehr.

Demnach 1 Loos à 100 Mark Banco.
Coursverlust darauf nach dem jetzigen Cours von 85 pCt. Banco Mark 15. . . . Crt. Mark 18. 12 S.

Courant Mark 467. 2 S.

macht von der Einnahme circa $11^7/_{10}$ pCt.

Digitized by Google

Direkte Steuern des Jahres 1848

für nach Kapital Besteuerte, die Geschäfte treiben.

Brandsteuer.

Von Banco Mark 100,000. Kapital à 6 pCt. Courant Einnahme gerechnet	Crt. Mark	6000.	
davon à $4^2/_3$ pCt.	Crt. Mark	280.	
die Brandsteuer ist 1848 doppelt erhoben	Crt. Mark	560.	

Entfestigungssteuer.

à $^3/_4$ pro Mille Courant von Banco-Kapital	Crt. Mark	75.	

Gezwungene Anleihe.

Uebernahme von Staats-Prämien-Loosen zum Pari-Cours.			
von 80 Mark Crt. bis 200 Mark Crt. incl. einfacher Brandsteuer, ein Loos à 100 Mark Banco,			
von 200 Mark Crt. bis 300 Mark Crt. incl. einfacher Brandsteuer zwei Loose à 100 Mark Banco,			
von 300 Mark Crt. bis 400 Mark Crt. incl. einfacher Brandsteuer, drei Loose à 100 Mark Banco,			
und für jede 100 Mark Crt. einfacher Brandsteuer mehr ein Loos à 100 Mark Banco mehr,			
von 280 Mark Crt. also zwei Loose Banco Mark 200,			
Cours-Verlust darauf nach dem jetzigen Cours von 85 pCt. Banco Mark 30. à 25 pCt.		37.	8 S.
	Courant Mark	672.	8 S.

macht von der Einnahme circa $11^1/_4$ pCt.

Bemerkungen.

Für das Jahr 1848 werden, um das ordentliche Budget auszugleichen, zwei Brandsteuern erhoben werden müssen.

Es kommt ferner hinzu die neu beliebte Bürger-Militär-Steuer, die etwa $^1/_5$ Brandsteuer beträgt.

Außerordentliche Ausgaben, z. B. Kriegskosten ꝛc. würden durch außerordentliche Steuern gedeckt werden müssen.

Alsdann giebt es noch eine Menge freiwillige Steuern, die sehr bedeutend sind und denen sich Niemand entziehen kann.

Digitized by Google

Endlich und hauptsächlich kommt in Betracht

die Grundsteuer.

Dieselbe wird vom Werthe des Hauses (nach dem Miethertrag kapitalisirt), erhoben, und zwar $^1/_2$ pCt. Courant von Banco mit $^1/_4$ Erhöhung. Danach beträgt die Grundsteuer also $^5/_8$ pCt. Courant von Banco oder $^1/_2$ pCt. Geld von Geld auf den vollen Werth des Grundstückes und Gebäudes.

Ein Grundstück z. B., dessen präsumtiver Miethertrag 1800 Mark Courant ist, wurde zu 4 pCt. kapitalisirt, zur Grundsteuer taxirt mit . . . . . Species Mark 45,000.

Es wird davon für Reparaturen ein Abzug bewilligt von $^1/_4$ . . . . . Species Mark 11,250.

bleibt Species Mark 33,750.

davon beträgt die Grundsteuer $^5/_8$ pCt. also Crt. Mark 210. 15 S.

Es würde dieses Grundstück in der Feuerkasse zu einem verbrennlichen Werthe von Courant Mark 30,000 versichert sein, und wären darauf demgemäß die außerordentliche Feuerkassen-Zulage von 4 pro Mille zu entrichten mit . . . . Courant Mark 120. — S.

darnach beträgt die ganze Abgabe . Courant Mark 330. 15 S.
oder Banco Mark 264. 12 S.

ungerechnet die laufende Versicherungs-Prämie (Feuerkassen-Zulage.)

Anlage Nr. 3.

Nachweisung

über den Verbrauch des rohen und raffinirten Zuckers in Hamburg während der 10 Jahre 1838 bis 1848.

Einverzollung rohen und raffinirten Zuckers.

Anno.	Roh-Zucker.	Raffinirter Zucker.	Total.
1838	74,791,243 ℔	14,872,246 ℔	89,663,489 ℔
1839	64,414,314 „	11,631,034 „	76,045,348 „
1840	74,465,331 „	13,766,737 „	88,232,068 „
1841	56,855,282 „	16,969,903 „	73,825,185 „
1842	69,206,963 „	16,869,776 „	86,076,739 „
1843	68,749,208 „	20,191,168 „	88,940,376 „
1844	49,325,539 „	14,167,712 „	63,493,251 „
1845	59,167,964 „	11,839,586 „	71,007,550 „
1846	56,817,841 „	9,741,101 „	66,558,942 „
1847	53,080,734 „	13,760,236 „	66,840,970 „
	Roher 626,874,419 ℔		
		Raffinirter 143,809,499 ℔	
			Total 770,683,918 ℔

Digitized by Google

Ausverzollung rohen und fremden raffinirten Zuckers.

Anno.	Roh-Zucker.	Fremder raffinirter.	Total.
1838	58,535,094 ℔	3,322,302 ℔	61,857,396 ℔
1839	48,013,370 „	5,012,985 „	53,026,355 „
1840	51,246,793 „	5,883,445 „	57,130,238 „
1841	38,730,452 „	5,184,884 „	43,915,336 „
1842	58,639,746 „	4,289,703 „	62,929,449 „
1843	53,300,269 „	4,882,022 „	58,182,291 „
1844	48,367,215 „	4,167,256 „	52,534,471 „
1845	46,970,842 „	3,572,729 „	50,543,571 „
1846	43,511,250 „	3,865,427 „	47,376,677 „
1847	37,730,560 „	4,150,327 „	41,880,887 „
	Roher 485,045,591 ℔		
		Fremd. raffin. 44,331,080 ℔	
			Total 529,376,671 ℔

Zollfreie Ausfuhr
hier raffinirten Zuckers und hiesigen Sirops.

Anno	1838	Netto	19,151,620 ℔
„	1839	„	17,410,000 „
„	1840	„	18,200,800 „
„	1841	„	20,361,000 „
„	1842	„	19,125,000 „
„	1843	„	16,437,800 „
„	1844	„	14,027,200 „
„	1845	„	11,023,900 „
„	1846	„	12,703,900 „
„	1847	„	11,567,510 „
Total-Netto			160,008,730 ℔

Der Vorrath rohen und raffinirten Zuckers hat am 1. Januar 1838 laut Makler-Taxen betragen . . . Netto 17,500,000 ℔
Einverzollt sind, wie nebenstehend in den 10 Jahren 1838—1847 . . . . Netto 770,683,918 „
Netto 788,183,918 ℔
Ausverzollt wurden während desselben Zeitraums, wie nebenstehend . . . Netto 529,376,671 ℔
Die zollfreie Ausfuhr hier raffinirten Zuckers und hiesigen Sirops hat, wie oben, betragen . Netto 160,008,730 „
Netto 689,385,401 ℔
Vorrath ultimo 1847 Netto 14,500,000 „
703,885,401 „
bleibt für den hiesigen Verbrauch in 10 Jahren Netto 84,298,517 ℔
oder bei 180,000 Einwohnern jährlich pr. Kopf 46,83 ℔ Hamburger Gewicht oder 45,36 ℔ Zollgewicht.

Hamburg, den 16. März 1849.

Digitized by Google

Durchschnitts-Preise
des einverzollten rohen und fremden raffinirten Zuckers pr. 100 Pfund.

Anno	1838	18	Mark	14	β	Banco.
„	1839	18	„	6	„	„
„	1840	16	„	10	„	„
„	1841	15	„	4	„	„
„	1842	13	„	8	„	„
„	1843	14	„	12	„	„
„	1844	14	„	11	„	„
„	1845	17	„	14	„	„
„	1846	16	„	6	„	„
„	1847	17	„	9	„	„

Anlage Nr. 4.

Kaffee-Konsum in Hamburg
während der 10 Jahre 1838 bis 1847.

Aus den Zoll-Registern haben sich folgende Resultate ergeben, wobei auf die zollfreie Durchfuhr des zum Transito deklarirten Kaffee's keine Rücksicht genommen worden ist, sondern nur auf das wirklich ein- und ausverzollte Quantum.

Anno.	Einverzollung.	Ausverzollung.	Preis.
1838	40,081,164 ℔	37,507,000 ℔	$4^{3}/_{4}$ β
1839	36,044,157 „	38,206,221 „	$5^{1}/_{8}$ „
1840	47,601,491 „	43,306,811 „	$4^{3}/_{4}$ „
1841	49,268,918 „	37,557,622 „	$4^{1}/_{2}$ „
1842	51,010,462 „	40,550,355 „	$3^{3}/_{4}$ „
1843	54,039,324 „	47,852,935 „	$3^{5}/_{16}$ „
1844	50,626,564 „	48,562,839 „	$3^{5}/_{8}$ „
1845	50,235,709 „	52,984,068 „	$3^{9}/_{16}$ „
1946	50,146,072 „	45,058,522 „	$3^{5}/_{8}$ „
1847	59,317,074 „	55,199,695 „	$3^{5}/_{8}$ „
	488,370,935 ℔	446,786,068 ℔	

Vorrath am 1. Januar 1838 laut Makler-Taxen		19,000,000 ℔
Einverzollung in 10 Jahren, wie oben		488,370,935 „
		507,370,935 ℔
Ausverzollung in 10 Jahren . .	446,786,068 ℔	
Vorrath ultimo 1847	13,000,000 „	
		459,786,068 „
Verbrauch am Platze in 10 Jahren		47,584,867 ℔

oder bei 180,000 Einwohnern jährlich per Kopf 26,44 ℔ Hamburger Gewicht oder 25,60 ℔ Zoll-Gewicht.

Digitized by Google

P. M.

Die geehrte Zuschrift des Herrn Präsidenten der Zoll-Conferenzen vom 1. Mai enthält, in Veranlassung der von den Kommissarien der freien Städte übergebenen Denkschrift, die Aufforderung:

1) eine nähere Begründung der im Nachtrag zu jener Denkschrift für die Größe x Hamburgischer Seits angenommenen Zahl 7,
2) das letzte Einnahmen-Budget der freien Stadt Hamburg, unter Bezeichnung der darin in Folge der künftigen Zollgesetzgebung wegfallenden Posten,

mitzutheilen.

Zu 1. erlaubt sich der Unterzeichnete auf die von ihm bereits unter dem 6. April übergebenen Nachweisungen sich zu beziehen und dabei auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche einer noch genaueren Berechnung, wie sie zur Feststellung einer unumstößlich richtigen Zahl erforderlich sein würde, entgegenstehen. So wenig, wie, nach den treffenden Bemerkungen unsers Herrn Präsidenten, den einzelnen deutschen Staaten ein, ihrem Antheil an den gemeinschaftlichen Interessen genau entsprechender Antheil an der gemeinschaftlichen Zollverwaltung sich zuweisen ließe, so wenig läßt sich ganz genau der Antheil bestimmen, der einem jeden einzelnen Staat, nach dem Verhältniß der Consumtion zollpflichtiger Gegenstände unter seinen Angehörigen, zukommen würde. Es kann sich auch hier nur darum handeln, zu vermeiden, daß nicht ein einzelner Staat in auffallend hohem Maße gegen die Uebrigen bei der Theilung der Revenüen benachtheiligt werde, wie doch ohne Zweifel geschehen würde, wenn z. B. der Hamburgische Freistaat mit seiner fast ausschließlich städtischen, stark consumirenden Bevölkerung nicht einen verhältnißmäßig sehr bedeutend größeren Antheil an den gemeinschaftlichen Zolleinkünften erhielte, als die Mehrzahl der übrigen Staaten. Eine ganz genaue Berechnung dieses Verhältnisses wird immer unthunlich bleiben. Es wären dazu Nachweisungen erforderlich, welche sämmtlich fehlen, Nachweisungen nämlich darüber, wie groß in allen übrigen Staaten die Consumtion zollpflichtiger Gegenstände und wie groß dieselbe in Hamburg ist, oder vielmehr nach dem neuen Tarif sein wird. Da hierüber genaue Nachweisungen fehlen, so mußte man sich Hamburgischer Seits auf Andeutungen beschränken, welche in der am 6. April übergebenen Denkschrift verzeichnet sind. Wie sich in Hamburg künftig die Consumtion gestalten wird, ist um so weniger mit Bestimmtheit vorauszusagen, als der Tarif noch nicht einmal festgestellt ist, welcher darauf leicht einen Einfluß üben könnte; man konnte also nur die bisherige Erfahrung zu Grunde legen; die aus dieser entnommenen Notizen sind in jener Denkschrift enthalten. Dieselben beziehen sich freilich nur auf drei der hauptsächlichsten Handelsartikel: Zucker, Kaffee und fremden Wein; aber gerade diese drei bilden in allen Zollgebieten einen so wesentlichen Theil der gesammten Zollrevenüen, daß daraus die wichtigsten Folgerungen für das ganze Verhältniß abgeleitet werden können. Sollten indessen

Digitized by Google

diese Notizen den geehrten Herren Kommissarien der andern Staaten nicht genügend erscheinen, so würde der Unterzeichnete ergebenst bitten, näher andeuten zu wollen, nach welcher Richtung hin eine Vermehrung derselben gewünscht wird? Werden über jene drei Verbrauchsgegenstände noch genauere Details oder werden ähnliche Notizen für andere Handelsartikel gewünscht? Im ersteren Falle dürfte eine nähere Bezeichnung der gewünschten Zusätze, im letzteren die Namhaftmachung der Artikel von Seiten der Kommission der geeignetste Weg sein, Zeit und unnöthige Mühe zu ersparen. Das handelsstatistische Büreau in Hamburg hat für solche Hauptartikel, wie die mehrerwähnten drei, für eine Reihe von Jahren genaue Ein- und Ausfuhrlisten zusammengestellt; für die übrigen fehlen die Zusammenstellungen und es müßte, um dieselben nachträglich zu erhalten, ein Wust von alten Rechnungen, Zolldeclarationen und sonstigen Notizen durchsucht werden, und auch das immer noch mit sehr zweifelhaftem Resultat; namentlich für den wichtigsten Artikel, fremde Manufacte, wären detaillirte Nachweisungen kaum möglich und nicht detaillirte wären ohne Werth. — Unter solchen Umständen würde man Hamburgischer Seits es dankbar anerkennen, wenn die Herren sich entschließen könnten, es bei dem früheren Memoire erwähnten Handelsartikeln bewenden zu lassen. Alle Ergänzungen würden immer noch ungenügend bleiben und das Resultat ohne Zweifel dasselbe sein. — Das mehrerwähnte Memoire deutet auf eine Consumtion hin, welche in Hamburg, ähnlich wie in Bremen, nach den Bremischer Seits gegebenen Nachweisungen, mehr als das Zehnfache von dem beträgt, was in den Staaten des Zollvereins (außer Frankfurt) auf den Kopf der Bevölkerung kommt. Hiernach würde für die städtische Bevölkerung des Hamburgischen Freistaates das Zehnfache des Kopftheils in Anspruch zu nehmen sein. Die Betrachtung indessen, daß durch den Beitritt anderer bisher nicht zum Zollverein gehöriger Küstenstaaten das Verhältniß ein etwas verändertes sein dürfte, und andererseits, daß jenen Nachweisungen, der Natur der Sache nach, eine ganz unzweifelhafte Genauigkeit allerdings nicht beigelegt werden kann, scheinen eine Herabsetzung jenes Anspruchs auf das Achtfache zu rechtfertigen. — Das ist der Grund, warum der Unterzeichnete in Uebereinstimmung mit den Herren Kommissarien der anderen Hansestädte den Antrag, so wie er gestellt worden ist, stellen zu müssen geglaubt hat.

Zu **2.** beehrt er sich eine Abschrift des (übrigens durch den Druck veröffentlichten) Hamburgischen Einnahme-Budgets von **1847** beizulegen. Das letzte (von **1848**) ist hier nicht zur Hand und die Vorlegung desselben würde auch dem Zwecke um so weniger entsprechen, als gerade die beiden hauptsächlichsten und für die vorliegende Frage zunächst in Betracht kommenden Einnahmeposten — Zoll und Accise — durch die Elbblokade und die sonstigen Ereignisse des Jahres **1848** ohne Zweifel weit unter ihren regelmäßigen Stand herunter gegangen sein werden. Was aber die Aufforderung des Herrn Präsidenten anlangt, die in Folge der künftigen Zollgesetzgebung wegfallenden Posten

Digitized by Google

zu bezeichnen, so wird auf die eben genannten beiden Posten von resp. 1,064,798 und 1,136,939 Mark nebst der Thorsperre-Einnahme von 250,859 Mark (im Budget Cap. II. A. Nr. 2, 3, 4) hingewiesen, dabei aber Folgendes bemerkt werden müssen.

Es sind hiermit nur diejenigen Posten herausgehoben, welche, abgesehen von dem anderweitigen, durch die Neugestaltung Deutschlands herbeigeführten Einnahmeverminderungen und Ausgabevermehrungen, mit dem Entwurf der Reichs-Zollacte in unmittelbare Verbindung gebracht werden können. Allein auch bei dieser läßt sich noch nicht bestimmt voraussagen, in welchem Maße die Einnahmeposten durch die Reichs-Zollgesetzgebung werden aufgehoben oder vermindert werden; namentlich ist, was die Thorsperre anlangt, noch nicht abzusehen, in wie weit die dereinstige Reichs-Gesetzgebung auf die Anheimgabe unserer gemeinschaftlichen Erklärungsschrift, die Thorsperre in den Hansestädten vorläufig und ausnahmsweise fortbestehen zu lassen, eingehen wird, nachdem einmal dieser mit dem Reichszollwesen in keinem Zusammenhang stehende Gegenstand in dem Entwurfe der Reichs-Zollacte berührt worden ist; und hinsichtlich der Accise-Abgabe, welche in die Kategorie der im §. 2a. der Erklärungsschrift zur Reichs-Zollacte erwähnten Abgaben fällt, werden die in diesem Paragraph festzustellenden Bestimmungen maßgebend sein; so lange diese noch nicht die Sanction der Reichs-Gesetzgebung erhalten haben und auch in dem Entwurfe selbst (unter b) das Maximum der Abgabe noch nicht geordnet ist, läßt sich nicht berechnen, wie dieser wichtigste Posten des ganzen Hamburgischen Staatsbudgetes in Zukunft sich gestalten wird; jedenfalls wird eine Verminderung und höchst wahrscheinlich eine bedeutende Verminderung, wenn nicht die unmittelbare, so doch die mittelbare Folge der neuen Zollregulirung sein müssen.

Unter solchen Umständen dürfte aus dem Einnahme-Budget, dessen Mittheilung vorzuenthalten übrigens kein Grund vorliegt, für die Lösung der in Rede stehenden Frage wenig anderes Material zu schöpfen sein, als dasjenige, welches bereits in der Denkschrift vom 6. April vorgelegt worden ist. Der gerechte Maßstab für die Revenüen-Theilung wird immer und hauptsächlich in der Größe der durch die Consumtion zollpflichtiger Gegenstände geleisteten Contribution gesucht werden müssen; nur als Billigkeits- und Zweckmäßigkeits-Rücksicht wurde noch geltend gemacht, wie nach den bestehenden Verhältnissen ein entsprechender Antheil an der Zolleinnahme eine Lebensfrage für die Finanzen und also für die Existenz des Hamburgischen Freistaates sein wird. Das aber darf hier ausdrücklich wiederholt werden, daß in dem bloßen Ersatz der etwa durch die Reichs-Zollacte zu beseitigenden bisherigen Zolleinnahme ein genügendes Aequivalent nicht wird gefunden werden können. Die bisherige Handelsabgabe enthielt allerdings, insofern unter den in Hamburg an den Markt gebrachten und deswegen verzollten Waaren auch die in Hamburg selbst consumirten sich befinden, auch eine Consumtions-

Digitized by Google

steuer; sie betrug aber nicht mehr als $^1/_2$ pCt. des Werthes der Waare. — So sehr man auch in Hamburg den eifrigen Bestrebungen der Freunde des freien Handels allen Erfolg wünscht, der Hoffnung wird man sich wohl kaum hingeben dürfen, daß der künftige Zolltarif einen so niedrigen Satz gutheißen werde. Auch der von dem Freihandelsverein empfohlene Tarif-Entwurf nimmt Sätze von 10 pCt. des Werthes als Regel an. Es wäre schon das für Hamburg eine 20fache Erhöhung des bisherigen Zolles. Gegen eine so übermäßige Erhöhung der einen Abgabe wird man den Steuerpflichtigen einen Anspruch auf Ermäßigung anderer Lasten nicht absprechen können.

Namentlich dürfte die Erhöhung der Consumtionssteuer von ausländischen Gegenständen eine Ermäßigung der Accise, welche gleichfalls Consumtionssteuer ist, unvermeidlich machen. — Es wäre doch in der That für einen Staat wie Hamburg allzu hart, wenn ihm durch die neuen Zolleinrichtungen einmal seine ganze commercielle Selbstständigkeit genommen, dann ferner die Freiheit seines Verkehrs beschränkt, und dazu noch eine additionelle Steuerlast aufgebürdet werden sollte ohne irgend welche Erleichterung der bestehenden.

Frankfurt a. M., 5. Mai 1849.

Ganz ergebenst
(gez.) Kirchenpauer.

N. S. Es braucht wohl nicht erst hinzugefügt zu werden, daß alles im Vorstehenden oder sonst über das Präcipuum Hamburgs an den Zollrevenüen, wie überhaupt alles in Bezug auf Anlage B. zum Entwurfe der Zollacte Gesagte immer nur für den Fall zu verstehen ist, daß die Stadt Hamburg wirklich mit in die Zolllinie eingeschlossen würde.

Hamburgische Staats-Einnahme im Jahre 1847.

	Cour.-Mk.	Sch.	Pf.
Cap. I. Einnahme aus dem Staatsvermögen, den Domainen und Regalien.			
1) Grundmiethen	170,023	13	—
2) Miethen	57,659	5	—
3) Pacht der Ländereien	72,247	12	—
4) Stellgeld und Holzhafenmiethe	12,551	4	—
5) Schlachtgeld	7,979	9	6
6) Recognition für Plätze, Bäume u. s. w.	5,923	3	—
7) Wälder, Jagd und Fischerei	19,205	—	—
8) Theer- und Hanf-Magazin	500	—	—
9) Stahlhof in London	11,254	2	—
10) Oesterlinger Haus in Antwerpen	3,000	—	—
11) Ueberschuß und Zinsen des Lombards	19,200	—	—
12) Staats-Postwesen	—	—	—
Latus	379,544	—	6

Digitized by Google

	Cour.-Mk.	Sch.	Pf.
Transport	379,544	—	6
Cap. II. Abgaben. A. Indirekte Steuern.			
1) Stempel	866,213	12	—
2) Zoll	1,064,798	7	—
3) Accise	1,136,939	11	6
4) Thorsperre	250,859	6	—
5) Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien	164,874	2	6
6) Zehnten und Collateral-Steuer	106,111	11	6
7) Einnahme von den Stadt-Präturen	21,893	6	—
8) Einnahme vom Niedergerichte	6,784	5	—
9) Einnahme vom Handelsgerichte	6,400	—	—
10) Bürger-Aufnahme	79,869	8	—
11) Abgabe von Auctionen	29,907	10	—
12) Abgabe von Dispachen	41,750	—	—
13) Abgabe von öffentlichen Vergnügungen	10,391	15	—
14) Chausseegeld	33,756	4	6
15) Brücken- und Baumgeld	40,605	7	—
B. Direkte Steuern.			
1) Brandsteuer	675,388	14	—
2) Entfestigungssteuer	163,490	4	—
3) Wachtgeld, mit Einschluß von Reclamations- und Strafgeldern	78,566	8	—
Cap. III. Vermischte Einnahmen.			
1) Hypothekenwesen	29,779	8	—
2) Auctionariat und sonstige verwaltete und verpachtete Dienste	66,832	5	—
3) Einnahme von der Waage und der Kornverwaltung	13,131	10	—
4) Concession der Zeitungen	26,280	—	—
5) Lotterie	79,211	6	—
6) Amortisations-Kasse	100,000	—	—
7) Börsenbau incl. Abtrag der Börsenbau-Anleihe	40,840	—	—
8) Einnahme der Schiffahrt- und Hafen-Deputation	62,749	15	—
9) Einnahme der Bau-Deputation	12,882	7	—
10) Einnahme aus den Actien Lit. a. der Berlin-Hamburger Eisenbahn	200,000	—	—
11) Zinsen-Einnahme aus den Hamburger-Bergedorfer Eisenbahn-Actien	—	—	—
12) Außerordentliche Einnahmen	41,918	15	6
13) Zuschuß aus dem Zinsen-Ersparungsfonds, laut Rath- und Bürgerschluß vom 28. Oktober 1847	250,000	—	—
Cap. IV. Specielle Einnahmen vom Gebiet.			
1) Einnahmen vom Amte Bergedorf	33,500	—	—
2) Einnahmen von den Land-Präturen und den Patronaten der Vorstädte	2,470	15	—
	6,117,742	6	—
Cap. V. Transitirende Einnahmen.			
1) Grundsteuer	1,437,782	15	—
2) Vier per mille Feuer-Kassenzulage	543,063	1	—
3) Einnahme für die Schulden-Administrations-Deputation	16,586	7	—

Digitized by Google

Wenn sich mehrere Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigen, so liegt es nicht bloß in der Billigkeit, sondern es wird durch die Natur des Verhältnisses selbst bedingt, die Vertheilung der Zolleinkünfte in der Art festzusetzen, daß jeder einzelne Staat, so weit erreichbar, denjenigen Theil dieser Einkünfte erhalte, welcher von seinen Angehörigen in die gemeinschaftliche Kasse beigesteuert worden ist, oder mit andern Worten, daß der Vertheilung der Maßstab des Verbrauchs zu Grunde gelegt werde. Die Unmöglichkeit, diesen Verbrauch jedes einzelnen Staates genau zu berechnen, mußte indessen zu einer allgemeinen Schätzung führen, bei welcher nur die Größe der Bevölkerung als der richtigste Weg zur Ermittelung des Verbrauches benutzt werden konnte. In dieser Weise ward bei den Zollvereinsverträgen verfahren, so lange nur Staaten von gleichartiger Bevölkerung demselben beitraten. Man glaubte annehmen zu dürfen, daß die Mehrconsumtion einiger Artikel in einzelnen Staaten durch den Minderverbrauch von anderen wieder ausgeglichen werde. Als es sich jedoch um den Beitritt der freien Stadt Frankfurt handelte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer anderweitigen Schätzung des muthmaßlichen Verbrauches, da sonst wegen des unzweifelhaft weit stärkeren Verbrauches, durch welchen sich eine großentheils städtische, wohlhabende Bevölkerung mit vielem Fremdenverkehr von einer vorzugsweise ländlichen Bevölkerung unterscheidet, alljährlich nur ein kleiner Theil der von den Angehörigen Frankfurts gezahlten beträchtlichen Zollabgaben in diese Stadt wieder zurückgeflossen, und somit der allmälige Ruin der Letztern unvermeidlich herbeigeführt sein würde. Deshalb ward in dem §. 18 des zwischen dem Zollvereine und der Stadt Frankfurt am 2. Januar 1836 abgeschlossenen Vertrages die Bestimmung aufgenommen:

„Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauches an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderem Abkommens vereinigen."

Dieses Abkommen, welches durch den Artikel 8 der Separat-Artikel zu jenem Vertrage getroffen ward, soll dem Vernehmen nach, so weit es sich durch Berechnungen ermitteln läßt, den wirklichen Verbrauch Frankfurts sehr zutreffend bestimmt haben, und es möchte deshalb, da dem Entwurfe der Reichs-Zollakte die Verhältnisse des Zollvereins im Wesentlichen zu Grunde gelegt worden sind, wohl keinem Bedenken unterliegen, jenes Abkommen auch auf den Antheil Frankfurts an dem künftigen Reichszolle zu übertragen.

Bei der Einigung des gesammten deutschen Reiches zu einem Zollgebiete wird aber Frankfurt nicht als die einzige Ausnahme von der Regel der Vertheilung der Zolleinkünfte nach der Kopfzahl der Bevölkerung angesehen werden können. Ganz analoge Verhältnisse treten auch hinsichtlich der drei Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein. Auch in diesen Freistaaten besteht der bei weitem

Digitized by Google

größte Theil der Bevölkerung aus wohlhabenden Stadtbewohnern, auch bei ihnen findet ein verhältnißmäßig gleich starker Fremdenverkehr statt. Es würde daher sehr nahe liegen, die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Theilnahme Frankfurts an den Zolleinkünften zu treffen sein werden, auch auf die Hansestädte in Anwendung zu bringen. Allein, wenn dies auch hinsichtlich der sonstigen Modalitäten des Abkommens unbedenklich wird geschehen können, ja geschehen müssen, wenn nicht die Hansestädte nachtheiliger behandelt werden sollen, wie Frankfurt, wozu ein Grund nicht vorliegt, so würde doch der für Frankfurt angenommene Maßstab, des $4^2/_5$fachen für den Kopf der städtischen Bevölkerung, nicht dem wirklichen Verbrauche der dem Reichszolle zu unterziehenden Waaren in den Hansestädten entsprechen, sondern erheblich unter demselben bleiben.

Es kann wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die drei Hansestädte, theils wegen der durch ihre Lage in der Nähe des Meeres und die großartigen Handelsbeziehungen hervorgerufene Leichtigkeit des Bezuges ausländischer Waaren, theils wegen des Mangels erheblicher eigener Fabrikation und Produktion, im Verhältniß der Kopfzahl ihrer städtischen Bevölkerung bisher von fast allen, künftig mit Reichszöllen zu belegenden Artikeln eine größere Menge verbrauchten, als die städtische Bevölkerung des mitten im Zollgebiete belegenen und manchen deutschen Fabrikanten und Produkten leichter zugänglichen Frankfurts. Aber es läßt sich auch eben so wenig daran zweifeln, daß wenn auch in den Hansestädten durch den Einschluß in das Reichs-Zollgebiet bei einigen mit hohen Zöllen belasteten Artikeln eine Verminderung des Verbrauches eintreten wird, doch dieser noch immer um vieles erheblicher bleiben wird, wie der Verbrauch Frankfurts.

Diesen künftigen Verbrauch der Hansestädte im Voraus vollkommen zutreffend abzuschätzen, dürfte sehr schwer, ja fast unmöglich sein. Für Hamburg und Bremen sind dazu freilich einigermaßen Anhaltspunkte gegeben in den vorhandenen Controlen über die Wiederausfuhr. Anders stellt sich die Sache aber hinsichtlich Lübecks. Hier ist schon seit einer Reihe von Jahren, um dem Handel die möglichste Freiheit zu gewähren, jede Controle der Ausfuhr abgeschafft worden. Da es somit an jenen Anhaltspunkten fehlt, so bleibt für Lübeck nichts übrig, als die Vergleichung seiner Verhältnisse mit denen der beiden anderen Hansestädte. Die Lebensweise der höheren, wie der niederen Volksklassen ist in allen Hansestädten dieselbe. Mögen auch in Lübeck nicht so viele Reichthümer in einzelnen Händen aufgehäuft sein, wie zu Hamburg und, wenn gleich in geringerem Grade, zu Bremen, so fehlt es dagegen auch wieder an einer so zahlreichen arbeitenden Klasse, wie sie in diesen beiden Städten durch Fabriken hervorgerufen sind, und es ist durch die Strenge, welche bei der Ertheilung des Bürgerrechtes beobachtet ward, durch die Zunftformen (namentlich das Schließen vieler Gewerke, welche gegen übermäßige Vermehrung der Handwerker sicherte) und durch eine dem Zunftwesen ähnliche Einrichtung hinsichtlich der zahlreichen, zum Waaren-Transporte erforderlichen

Digitized by Google

Arbeiter bewirkt worden, daß sicher an durchschnittlichem Wohlstande die Bewohner Lübecks hinter denen der beiden anderen Hansestädte nicht zurückstehen, und daß als Folge davon, bei ähnlichen Verhältnissen und gleicher Lebensgewöhnung, der Verbrauch der mit dem Reichszolle zu belegenden Erzeugnisse des Auslandes, im Verhältnisse zur Kopfzahl der Bewohner, kein geringerer ist, als in den beiden anderen Hansestädten.

Bei dem Mangel Lübeckischer Ausfuhrlisten kann eine Vergleichung nur hinsichtlich des Weinverbrauches angestellt werden, da über denselben eine in der Mitte des vorigen Jahres von einem Comite Lübeckischer Weinhändler zu einem ganz anderen Zwecke aufgemachte und als zutreffend zu betrachtende Schätzung desselben vorhanden ist. Nach derselben ist der jährliche Verbrauch von Wein in der Stadt Lübeck und deren Gebiet, ohne Bergedorf, zu 1500 Orhoft angenommen, unter welchen etwa 25 Ohm deutscher Weine befindlich. Darnach ist der jährliche Verbrauch in der Stadt Lübeck mit Einschluß der Vorstädte, bei einer Bevölkerung von 29,200 Seelen, zu 1450 Orhoft ausländischen Wein anzuschlagen, was auf den Kopf 8,938 preußische Quart macht, während in Bremen mit Einschluß der Vorstädte, bei einer Bevölkerung von 53,000 Seelen, 2600 Orhoft, also auf den Kopf 8,830 preußische Quart verbraucht wurden. Im Zollvereine betrug der Verbrauch von ausländischen Weinen jährlich per Kopf 0,316 preußische Quart, und die Steuer, zu 40 Thlr. per Orhoft gerechnet, 2,107 Sgr. Ein Verbrauch von 8,938 preußische Quart würde dagegen per Kopf 1 Thlr. 29,187 Sgr., also ungefähr das 28fache eingetragen haben. Dieser starke Verbrauch von ausländischen Weinen kann nicht wundern, wenn man erwägt, daß im Zollvereine jährlich an ausländischen und inländischen Weinen zusammen, nach einer fünfjährigen Durchschnittsberechnung, 6,068 preußische Quart für den Kopf consumirt wird, daß Lübeck nur ein ganz unbedeutendes Quantum deutschen Weines verbraucht, und daß die Bierconsumtion daselbst in jüngster Zeit ungemein abgenommen hat. Im Jahr 1826 wurden noch $532\frac{1}{32}$ Last Malz verbraut. Seitdem hat sich das Quantum des gebrauten Bieres, bei steigender Bevölkerung, ohne daß eine erhebliche Zunahme der Einfuhr fremden Bieres stattfand, und ungeachtet der Anlage einer bayerischen Bierbrauerei, welche vortreffliches Bier liefert, alljährlich vermindert, so daß im Jahr 1847 nur noch $183\frac{1}{16}$ Last Malz verbraut wurden. Sehr bemerkenswerth ist dabei, daß dieselbe Erscheinnng auch in Hamburg stattgefunden hat.

Im gleichen Maße mit der Abnahme der Bierconsumtion hat aber nicht bloß der Weinverbrauch zugenommen, sondern auch der von ausländischem Branntwein, Rum und Arrak, so wie von Getränken, deren Bereitung eine beträchtliche Quantität Zucker erfordert, namentlich von Zuckerwasser.

Wollte man weitere Schätzungen des muthmaßlichen künftigen Verbrauches Lübecks bei einzelnen Artikeln vornehmen, so stößt man auf die größten Schwierigkeiten, namentlich auch auf die, daß sich

Digitized by Google

noch nicht ermessen läßt, welche Artikel künftig vom Reichszolle befreit werden. Wesentlich kommt hier der Artikel Eisen in Betracht, da in Lübeck nur ausländisches Eisen verbraucht wird, während Frankfurt wohl sehr wenig ausländisches Eisen benutzt. Derselbe Fall tritt auch bei Kupfer ein. Ebenso möchte Lübeck derjenige Ort sein, welcher am meisten ausländische Butter verbraucht. Obgleich Lübeck mitten in einer an Viehzucht reichen Gegend gelegen ist, so hat sich doch die Buttereinfuhr zur See, namentlich aus Finnland, in den letzten Jahren auf eine merkwürdige Weise gesteigert. Im Jahre 1844 betrug sie 1801 Centner, in 1845 3748 Centner, in 1846 4469 Centner, in 1847 6577 Centner und in 1848 gar 22,759 Centner. Da der Zoll auf Butter im Zollvereine jetzt 3 Thlr. 20 Sgr. beträgt, so wäre von der Buttereinfuhr des Jahres 1848 in Lübeck (abgesehen jedoch von der Gewichtsreduktion) bei einem Einschlusse desselben in den Zollverein, zu erheben gewesen 83,449$^2/_3$ Thlr., wovon indessen etwa nur der zehnte Theil auf Lübeck selbst gefallen sein möchte, da die Butterconsumtion daselbst im Ganzen jährlich im Durchschnitt 7000 Centner zu betragen pflegt.

Außer dem ausländischen Weine und Branntweine, Zucker, Kaffee und Reis, dürfte der Verbrauch Lübecks den Frankfurts vorzugsweise noch übersteigen, an Manufactur- und insbesondere Baumwollenwaaren, da mindestens $^3/_4$ der weiblichen Kleidungsstoffe aus dem Auslande eingeführt werden, und die arbeitende Klasse, namentlich die Seeleute und Bauarbeiter, sehr viel Moleskin (jetzt im Zollverein mit einem etwa 107 pCt. des Werthes betragenden Zolle belegt) trägt, einen Artikel, der in Deutschland jetzt nicht gefertigt und von den Frankfurter Arbeitern durch gestrickte wollene Jacken nur ungenügend ersetzt wird, da endlich die niedere Klasse sich schon sehr an den Gebrauch von Stouts (jetzt im Zollvereine mit einem Zolle von etwa 140% des Werthes belegt) als Ersatz der Leinwand gewöhnt hat.

Bei der nicht zu verkennenden Schwierigkeit, den Verbrauch der Hansestädte nach ihrem Einschlusse in das Reichs-Zollgebiet zutreffend zu bestimmen, ist wohl die Ansicht ausgesprochen worden, den Städten sei an Zolleinkünften so viel zu bewilligen, als die Ausfälle betrügen, welche sie in ihren Einnahmen durch den Einschluß in das Reichs-Zollgebiet erleiden würden. Ein solcher Maßstab erscheint indessen in allen Beziehungen verwerflich und hat nichts für sich, als die Billigkeit, daß den durch die Reichsverfassung als besondere Freistaaten anerkannten Hansestädten nicht durch die Reichsgesetzgebung die Mittel entzogen werden dürfen, um als selbstständige Staaten fortzubestehen.

Die Vertheilung der Zolleinkünfte des Reiches nach dem Bedürfnisse der einzelnen Staaten wird, da ihr jegliches Reichsfundament abgeht, niemals durch ein deutsches Reichsgesetz, statt der Vertheilung nach dem Verbrauche zur allgemeinen Anwendung gebracht werden, und wenn man dieselbe nur deshalb, weil die Ermittelung des Verbrauches bei den Hansestädten Schwierigkeiten mit sich führt, hinsichtlich dieser Städte eintreten lassen wollte, so würde man sich gar bald

Digitized by Google

überzeugen, daß der Durchführung einer solchen Maßregel noch weit größere Schwierigkeiten entgegenstehen möchten. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß die Einbußen, welche die Hansestädte in ihren Einnahmen durch den Einschluß in das Reichs-Zollgebiet erleiden würden, nicht blos unmittelbare sind, sondern daß auch mittelbare hinzutreten. Ein Blick auf die Verhältnisse Lübecks wird dies leicht erweisen.

Es läßt sich zwar ermitteln, welche Summen dieser Freistaat nach Einführung des Reichszolles durch das Wegfallen seines jetzigen Waarenzolles, des Declarationsstempels, eines Theiles der Thor-Oktroi und sonstigen Consumtionsaccise, des Sperrgeldes, des Dammgeldes, des Antheils an den Holsteinischen Zollvereinseinkünften, des Bergedorfer und des Eslinger Zolles einbüßen würden, aber es läßt sich in keiner Weise die Größe des Ausfalles berechnen, welcher an der direkten Besteuerung nothwendig eintreten wird, da die jetzige direkte Besteuerung nach dem Einschlusse Lübecks in das Reichs-Zollgebiet nicht länger fortbestehen kann, sondern einer gänzlichen Umgestaltung unterzogen werden muß. Eben so wenig wie man der geringen Klasse nach Einführung einer hohen Steuer auf Salz noch ein zweites ebenso nothwendiges Lebensbedürfniß, die Kartoffeln, (von welchen jetzt eine etwa 6 pCt. des durchschnittlichen Werthes betragende Thoraccise erhoben wird) besteuern kann, wird man nach Einführung der durch die Reichsgesetzgebung angeordneten starken indirekten Besteuerung für die wohlhabenden Klassen die außerordentlich hohen direkten Steuern mit steigender Progression fortbestehen lassen können, zumal dieselben schon jetzt manchen reichen Bürger veranlaßt haben, die Stadt zu verlassen. In früheren Jahren bezog Lübeck aus seinem Waarenzolle den wesentlichsten Theil seiner Staatseinnahmen, seitdem aber die eingetretene Concurrenz anderer Ostseeplätze dem Handel Lübecks gefährlich zu werden drohte, war es unerläßlich, durch Erniedrigungen des Einfuhrzolles und gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolles diese Einnahmequelle zu mindern und durch erhöhete direkte Besteuerung den Ausfall zu ersetzen. Später nöthigte die Eröffnung der Altona-Kieler Eisenbahn, das Speditionsgut von der Zollerlegung gänzlich zu befreien und nur noch einen Eingangszoll von $^1/_2$ pCt. des Werthes der Waare auf die eingehenden eigenen Güter der Lübeckischen Kaufleute und auf Kommissionsgut beizubehalten. Eine weitere Erhöhung der direkten Besteuerung konnte nur theilweisen Ersatz für die dadurch in den Einnahmen entstandene Einbuße liefern und die letzten Budgets der Stadt mußten mit einem Deficit abgeschlossen werden.

Abgesehen von der direkten Steuer zur Erhaltung der Bürgerwehr und sonstigen direkten Abgaben für besondere Kommunalzwecke ist jetzt zu Lübeck von allen Bürgern eine s. g. ordentliche direkte Steuer, nach 10 Klassen zum Betrage von $^4/_5$ bis $6^2/_3$ pCt. des Einkommens, und daneben eine s. g. Militairsteuer nach 5 Klassen zum Betrage von $^2/_5$ pCt. bis $1^3/_4$ pCt. des Einkommens zu entrichten. Dazu kommen nun noch die außerordentlichen direkten

Digitized by Google

Steuern, als welche im vorigen Jahre eine Kriegssteuer und eine Einquartirungssteuer erlegt werden mußte.

Wie bei dieser hohen direkten Besteuerung, die durch den Beschluß der National-Versammlung vom 15. Juli vorigen Jahres herbeigeführten vermehrten Ausgaben für den Militairetat auf die Dauer bestritten werden sollen, läßt sich noch nicht ermessen. Vorläufig wird dazu nur die Aushülfe der Anleihe benutzt werden können. Da aber auch die Verwandlung der sämmtlichen Landstraßen auf Lübeckischem und theilweise auch in benachbartem fremden Gebiete in Chausseen, die Austiefung des Travemünder Hafens bis auf 16 Fuß und der die Trave bis auf 12 Fuß, die schon aus der alten hanseatischen Zeit und den französischen Kriegsjahren beträchtliche Staatsschuld noch mehr angewachsen ist, auch zur Vollendung der Correction der Trave und Anlage der Eisenbahn von Lübeck bis zur Berlin-Hamburger Bahn noch große Staatsanleihen unvermeidlich sind, so ist nicht die Erniedrigung der direkten Besteuerung allein, sondern auch die Ausgleichung der Staatseinnahmen und Ausgaben überhaupt auf eine Wiedererhöhung der indirekten Abgaben hingewiesen.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen wird demnach der Antrag gerechtfertigt erscheinen, daß die Bestimmung über den, den drei Hanseständen zuzugestehenden Antheil an den Zolleinkünften des Reiches für alle drei Städte gleich getroffen werde, so wie daß dabei zwar im Allgemeinen das zwischen dem Zollvereine und der Stadt Frankfurt vereinbarte Abkommen zu Grunde gelegt werde, jedoch unter Berücksichtigung des unzweifelhaft größeren Verbrauches der Hansestädte.

Sollte bei dem Versuche der Feststellung dieses Verbrauches die von Seiten Bremens und Hamburgs auf den Grund ihrer Ein- und Ausfuhren aufgemachten Berechnungen nicht als zutreffend sich erweisen, so würde für solchen Fall freilich wohl nur der Weg übrig bleiben, von dem Verbrauche Frankfurts ausgehend, den wahrscheinlichen Mehrverbrauch der Hansestädte in den Hauptartikeln abzuschätzen und darnach den Revenüenantheil derselben zu bestimmen.

Frankfurt a. M., den 11. April 1849.

H. Brehmer.

Das gefällige Präsidialschreiben vom 1. dieses Monats fordert, in Veranlassung der von den Kommissarien der freien Städte unterm 26. und 30. April dieses Jahres eingereichten Denkschrift, den §. 32 des Entwurfs der Reichs-Zollacte betreffend, jene Kommissarien auf:

1) Die Zahl, welche sie in dem Nachtrage der erwähnten Denkschrift für die Größe x angenommen haben, näher zu begründen, und
2) die letzten Einnahme-Budgets der freien Städte, unter Bezeichnung der darin in Folge der künftigen Zollgesetzgebung wegfallenden Posten mitzutheilen.

So viel nun zuvörderst den ersten dieser beiden Punkte betrifft, ist der unterzeichnete Kommissar der freien Stadt Lübeck außer Stande, darüber ein Mehreres beizubringen, als dasjenige, was schon in der

Digitized by Google

Lübecks Antheil an den künftigen Zolleinkünften des Reiches besprechenden Denkschrift vom 11. April dieses Jahres über den Mehrverbrauch dieses Freistaates im Verhältnisse zur Consumtion der übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme der andern beiden Hansestädte, angeführt worden ist. — Eine genauere Berechnung dieses Mehrverbrauchs, insbesondere des künftigen Mehrbrauchs, wie er nach Feststellung des deutschen Zolltarifs sich gestalten wird, ist aus den dort dargelegten Gründen unthunlich. Es kann auch darauf in der That nicht ankommen. Es handelt sich vielmehr vorliegend nur darum, im Allgemeinen diejenigen Verhältnisse zur Anschauung zu bringen, nach welchen Lübecks Antheil an den gemeinschaftlichen deutschen Zolleinkünften zu bestimmen sein wird, wenn eine sicher außer der Absicht der übrigen Staaten liegende unbillige Benachtheiligung dieses, zu etwa zwei Drittheilen seiner Gesammtbevölkerung aus wohlhabenden Städtern bestehenden Freistaates vermieden werden soll. Die von Seiten Bremens und Hamburgs über den dortigen Mehrverbrauch gegebenen Nachweisungen machen es mehr als wahrscheinlich, daß an zollpflichtigen Waaren auf den Kopf ihrer Bevölkerung etwa das Zehnfache dessen kommt, was dafür in den Staaten des Zollvereins, Frankfurt ausgenommen, veranschlagt werden kann. Mit diesen beiden Städten aber steht Lübeck, wie schon die Denkschrift vom 11. April dieses Jahres nachweist, hinsichtlich der Consumtionsfähigkeit auf vollkommen gleicher Stufe. Nur Billiges glaubt daher der Unterzeichnete beansprucht zu haben, wenn er im Nachtrage zur oben erwähnten Denkschrift der Kommissarien der vier freien Städte vom 26. und 30. April dieses Jahres auch für Lübeck die Größe x (das den freien Städten außer dem einfachen Kopftheil für ihre gesammte Bevölkerung zu bewilligende Präcipuum) als einen nach den Grundsätzen jener Denkschrift zu berechnenden siebenfachen Kopftheil für die städtische Bevölkerung des Freistaates bezeichnete.

Den zweiten der vorgedachten beiden Punkte angehend trägt der Unterzeichnete zwar kein Bedenken, den Voranschlag der ordentlichen Lübeckischen Staats-Einnahmen für das Jahr 1849 hierneben zu überreichen, glaubt jedoch hinsichtlich der Frage nach denjenigen Posten dieses Voranschlages, welche in Folge der künftigen Zollgesetzgebung Deutschlands ganz oder theilweise wegfallen werden, auf das darüber in der Lübeckischen Denkschrift vom 11. April dieses Jahres Bemerkte um so mehr Bezug nehmen zu dürfen, als diese Posten erst nach Feststellung der Reichs-Zollacte und des Reichs-Zolltarifs mit einiger Sicherheit sich werden ermitteln lassen und als überhaupt ein gerechter Maßstab für die Bestimmung der Größe des Lübeckischen Präcipuums nicht sowohl in dem durch die Zollgesetzgebung des Reiches unmittelbar oder mittelbar veranlaßten Ausfall in den bisherigen Einnahmen des Freistaates, als vielmehr in dem muthmaßlichen Betrage der durch den Verbrauch zollpflichtiger Gegenstände aus diesem Staate zu den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen geleisteten Beisteuer gefunden werden kann.

Frankfurt a. M., den 14. Mai 1849. (gez.) Elder.

Digitized by Google

Voranschlag der ordentlichen Staats-Einnahmen der freien und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1849.

			Cour.-Mark.	Sch.
		Cap. I. Steuern und Abgaben.		
Art.	1.	Direkte Steuern und Schutzgelder	167,420	—
„	2.	Abgabe der Bewaffnungs-Deputation	3,000	—
„	3.	Consumtions-Accise	120,000	—
„	4.	Mahlgeld	22,000	—
„	5.	Zoll-Departement	79,600	—
„	6.	Antheil an dem Ertrage des holsteinischen Zollvereins	3,000	—
„	7.	Stempel	38,000	—
„	8.	Verkaufsabgabe	9,000	—
„	9.	Erbschaftssteuer und Decem	7,000	—
„	10.	Thorsperre	8,305	—
„	11.	Bürgergeld	11,000	—
„	12.	Ertrag der Stadtposten	17,000	—
„	13.	Satelgeld verschiedener Corporationen	211	—
„	14.	Dienstverlehnungen	14,085	—
„	15.	Abgaben durch die Wette	2,000	—
„	16.	Abgaben durch das Landgericht	250	—
„	17.	Legate zu Wegen und Stegen	1,600	—
„	18.	Chausseegelder	21,780	—
„	19.	Castorfer Wegegeld	100	—
„	20.	Abgabe vom Vermessen und Kielholen der Schiffe	300	—
„	21.	Zufällige Einnahmen	1,000	—
		Cap. II. Ertrag vom städtischen Eigenthum.	526,651	—
„	1.	Miethe von Häusern	9,450	—
„	2.	Miethe von Lagerplätzen in der Stadt	3,950	—
„	3.	Nutzung der Wälle	1,260	—
„	4.	Grundhauern	4,525	—
„	5.	Ertrag der Fischerei	1,980	—
„	6.	Pacht, Canon u. s. w. von Landgütern und Ländereien	143,500	—
„	7.	Zinsen von belegten Kapitalien	3,000	—
„	8.	Recognition der Apotheken	4,000	—
„	9.	Ertrag von Travemünde	6,200	—
„	10.	Ertrag von Bergedorf und den Vierlanden	25,000	—
„	11.	Ertrag des Stahlhofes in London	10,950	—
„	12.	Ertrag des Oesterschen Hauses in Antwerpen	3,040	—
„	13.	Abgabe von der Lüneburger Saline	250	—
„	14.	Ertrag der Forsten	60,000	—
„	15.	Ertrag der Torfmoore	3,100	—
			280,405	—
		Recapitulation.		
Cap. I.		Steuern und Abgaben	526,651	—
Cap. II.		Ertrag städtischen Eigenthums	280,405	—
		Summa	807,056	—

Uebersicht

der Resultate verschiedener Berechnungen, welche in Bezug auf die Betheiligung der freien Städte Deutschlands an den Zollrevenüen des künftigen deutschen Reichs-Zollgebietes angestellt worden sind.

Vorbemerkungen.

1) Niemand kann wissen, wie hoch sich in dem künftigen Reichs-Zollgebiet die reinen Zollerträge (Bruttoerträge nach Abzug der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben) belaufen werden. Wir

Digitized by Google

wollen indessen hier auf Grund der Erfahrungen in den letzten Jahren in dem Zollverein annehmen .... 24 Sgr. pro Kopf, oder vielmehr für die Einheit des Theilungsverhältnisses, welches sich ergiebt, wenn im Allgemeinen die einfache Bevölkerung — in den freien Städten aber ein näher zu bestimmendes Vielfaches der städtischen Bevölkerung derselben die Grundlage des Theilungsverhältnisses bildet. — Es macht im Ganzen keinen erheblichen Unterschied in dem Ertrage für die Einheit, ob ein kleineres oder ein etwas größeres Mehrfaches der städtischen Bevölkerung der freien Städte als Grundlage des Theilungsmaßstabes angenommen wird.

2) Es läßt sich auch nicht entfernt übersehen, wie hoch sich der Betrag belaufen wird, welcher aus den Zollrevenüen für Reichsausgaben vorweggenommen werden wird. Wir wollen indessen hier annehmen, es würden etwa $^3/_8$ der Summe der reinen Zollerträge vorweggenommen, d. h. .... 9 Sgr. pro Kopf. Zugleich werden aber in der folgenden Darstellung die Beträge beigefügt werden, welche erscheinen würden, wenn die vorwegzunehmenden Beträge in der Hälfte der Summe der reinen Erträge oder in 12 Sgr. für die Einheit bestehen sollten.

3) Die einfache Bevölkerung des Staatsgebietes der freien Städte ist folgende:

	Ländliche Bevölkerung Köpfe.	Städtische Bevölkerung. Köpfe.	Im Ganzen. Köpfe.
Lübeck	17,814	29,200	47,014
Frankfurt	9,800	58,440	68,240
Bremen	23,120	49,700	72,820
Hamburg	42,560	149,672	192,232
Zusammen	93,294	287,012	380,306

4) Die Zahl der Einheiten der vier freien Städte berechnet sich, wenn ihre ländliche Bevölkerung einfach in Ansatz gebracht wird, ihre reinstädtische aber mit einem Vielfachen und zwar:

	A. Für Frankfurt.	B. Für die Hansestädte.	C. Im Ganzen.
a. wenn dieses Vielfache besteht in dem 4,4fachen	266,936	1,089,211	1,356,147
b. wenn dasselbe in dem 6fachen besteht	360,440	1,454,926	1,815,366
c. wenn es in dem 7fachen besteht .	418,880	1,683,498	2,102,378
d. wenn es in dem 8fachen besteht .	477,320	1,912,070	2,389,390

5) Für die rein städtische Bevölkerung der freien Städte berechnen sich bei Annahme eines Mehrfachen folgende Zahlen als Einheiten:

	A. Für Frankfurt.	B. Für die Hansestädte.	C. Im Ganzen.
a. bei einem 3,4fachen	198,696	777,144	975,840
b. bei einem 4,4fachen	257,136	1,005,716	1,262,852
c. bei einem 5fachen	292,200	1,142,860	1,435,060
d. bei einem 6fachen	350,640	1,371,432	1,722,072
e. bei einem 7fachen	409,080	1,600,004	2,009,084

(Hiernach s. die beigefügte Anlage.)

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Anmerkung zu der Rubrik III.

Zu den Resultaten, welche unter den in der Rubrik III. ausgedrückten allgemeinen Bedingungen erscheinen, würde man auch in dem Falle gelangen, wenn die von dem braunschweigischen Herrn Kommissar vorgeschlagene Art der Feststellung der Revenüen-Antheile der freien Städte adoptirt werden sollte.

Zu dem gleichen Resultate würde es aber auch führen, wenn die Vorwegnahme zur Reichskasse unbedingt erfolgen sollte und wenn bei Bildung der Verhältnißzahlen zur Vertheilung der hiernach bleibenden Summen die ländliche Bevölkerung der freien Städte einfach, die städtische Bevölkerung derselben aber $6^{44}/_{100}$fach, nahebei $6^{1}/_{2}$fach, in die Berechnung gezogen würde. Denn die freien Städte erhielten in diesem Falle (vorausgesetzt, daß die vorweggenommenen Beträge = 9 Sgr. für die Einheit) pro Kopf des Einfachen der ländlichen Bevölkerung (bestehend in 93,294 Köpfe) 15 Sgr. . . . . = 46,647 Thlr.

und auf die rein städtische Bevölkerung, diese mit dem $6^{44}/_{100}$fachen in Anschlag gebracht, würde (bei dem Satze von 15 Sgr. für die Einheit) ein Ertrag kommen von . . . . . 924,178 Thlr.

Zusammen 970,825 Thlr.

2) Bemerkungen wegen der Beiträge der freien Städte zu den Verwaltungskosten im Binnenlande.

Nach den Vorschlägen, welche die Erklärung der Regierungs-Kommissarien zur Ziffer 17 der Anlage zur Reichs-Zollacte enthält, wären „bei der Abrechnung mit den freien Städten von der Netto-Zolleinnahme sämmtlicher Staaten fünf Procent in Abzug zu bringen, welche den übrigen an der Abrechnung Theil nehmenden Staaten zur Ausgleichung für die Kosten der Zollverwaltung im Binnenlande bleiben."

Es würde zur wesentlichen Vereinfachung der Abrechnung dienen, wenn die Beträge, welche hiernach den Städten bei der Abrechnung zur Last zu setzen wären, schon bei Bestimmung des Präcipuums derselben berücksichtigt würden, so daß sie bei der eigentlichen Abrechnung ganz außer Acht bleiben könnten. Das Object, um welches es sich hierbei handelt, ergiebt sich aus Folgendem:

Die reinen Zollerträge im künftigen Reichs-Zollgebiet (die Bruttoerträge nach Abzug der von der Gemeinschaft zu tragenden Verwaltungskosten), für die Einheit zu 24 Sgr. angenommen, wären im Ganzen circa . . . . . 27,500,000 Thlr.

Hiervon ab, nach den Vorschlägen der Regierungs-Kommissarien zur Ziffer 17 der Anlage der Reichs-Zollacte, 5 pCt. . . . . = 1,375,000 Thlr.

Bleibt als Summe, wovon die Revenüen-Antheile der freien Städte zu berechnen wären . 26,125,000 Thlr.

Digitized by Google

Sollten bei Bestimmung der Revenüen-Antheile der freien Städte die in Abschnitt A. dieser Uebersicht angedeuteten Normen angewendet werden, so würden nach einer vorliegenden Uebersicht der Procentverhältnisse, die Antheile der freien Städte an den ursprünglichen Zollerträgen in Procenten ausgedrückt, bestehen:

für Frankfurt in . .	0,7793	pCt.
für die Hanseſtädte in	3,1802	„
im Ganzen in	3,9595	pCt.

Sollten die in dem Abschnitt B. dieser Uebersicht bezeichneten Normen Anwendung finden, so würden die Antheile der freien Städte an den ursprünglichen Zollerträgen bestehen:

für Frankfurt in . .	0,7793	pCt.
für die Hanseſtädte in	4,2488	„
im Ganzen in	5,0281	pCt.

Wären die in Abschnitt C. dieser Uebersicht bezeichneten Normen anzuwenden, so würden die Antheile an den ursprünglichen Zollerträgen der freien Städte bestehen:

für Frankfurt in . .	0,7793	pCt.
für die Hanseſtädte in	5,5826	„
im Ganzen in	6,3619	pCt.

Die vorstehend gefundenen Procentverhältnisse auf die Summe von 1,375,000 Thlr. angewendet, welche oben als Abzugsgröße für die Verwaltungskosten im Innern gefunden worden ist, ergeben sich nach Verschiedenheit der in den Abschnitten A., B. und C. der Uebersicht angedeuteten Normen:

	A. Thlr.	B. Thlr.	C. Thlr.
für Frankfurt . . .	10,715	10,715	10,715
für die Hanseſtädte .	43,728	58,421	76,761
im Ganzen	54,443	69,136	87,476

Dieses wären die Summen, welche die freien Städte gewinnen würden, wenn der Abzug von 5 pCt. für die Verwaltungskosten im Innern, wie er von den Regierungs-Kommissarien zu der Ziffer 17 der Anlage zur Reichs-Zollacte vorgeschlagen, unterbleiben sollte, und für welche daher bei Bemessung des Präcipuums der freien Städte ein Abzug in geeigneter Weise stattfinden müßte.

Digitized by Google

Bemerkungen
zu der Anlage des Entwurfs einer Reichs-Zollacte, betreffend die Organisation und Besetzung der Zoll- und Steuerbehörde in den vier freien Städten.

Allgemeine Bemerkungen.

Die einzelnen deutschen Staaten können nicht in einem ihrem Antheil an den gemeinschaftlichen Interessen genau entsprechenden Verhältniß an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle Theil nehmen. Es würde ein fruchtloses Bestreben sein, untersuchen und feststellen zu wollen, wie die Verwaltung im Allgemeinen geordnet werden müßte, um jedem Lande einen Einfluß auf die Zollverwaltung einzuräumen, der ganz genau dem Antheil an den gemeinschaftlichen Interessen entspräche. Bei Erörterungen hierüber könnte insbesondere auch noch über den Begriff gemeinschaftlicher Interessen und über den Maßstab für die Bestimmung des Antheils eines jeden Landes an diesen Interessen gestritten werden. Es kann sich nur darum handeln, darauf Bedacht zu nehmen, daß kein Einzelstaat einen Einfluß auf die Verwaltung übt, der in **auffallend hohem Maße** über das Verhältniß des Antheils an anerkannt wichtigen gemeinschaftlichen Interessen hinausgehen würde.

Faßt man die einzelnen Staaten, mit Ausnahme der vier freien Städte, ins Auge, so findet man nicht, daß irgend ein Staat durch Führung der Zollverwaltung im eigenen Lande an der Zollverwaltung des gesammten Zollgebiets einen Antheil nimmt, der auch nur das $1^1/_2$fache der finanziellen Interessen des betreffenden Staats erreicht. In Preußen z. B. verhält sich der Antheil an der Hauptsumme der gemeinschaftlichen Rein-Einnahme des Zollvereins zu der Summe der Rein-Einnahme, welche aus der Verwaltung in diesem Lande resultirt, durchschnittlich = 100 : 130. In Sachsen ist dieses Verhältniß = 100 : 125. In Braunschweig = 100 : 106.

In Ländern, wo Verhältnisse dieser Art bestehen, kann ebenso, wie in jenen, wo umgekehrt der vertragsmäßige Revenüen-Antheil die eigene Erhebung bedeutend übersteigt, die Zollverwaltung füglich den Behörden der einzelnen Staaten *), unter Oberaufsicht der obersten Reichs-Zollbehörde, überlassen bleiben.

Ein anderes Ansehen gewinnt aber die Sache in den kleinen Handelsstaaten, wo die Rein-Einnahmen an Zollgefällen, nach den in einer der freien Städten gemachten Erfahrungen, das Vierfache, ja selbst ein noch weiter gehendes Vielfaches des vertragsmäßigen Antheils an den Summen der reinen Zollerträge des ganzen Zollgebiets betragen können. In solchen Staaten müssen die Verwaltungseinrichtungen nothwendig mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit dieses

*) Hier ist nicht von solchen kleinen Ländern die Rede, welche mit einem andern Staate in einen engeren Verband getreten sind und auch fernerhin in einem solchen stehen werden.

Verhältnisses getroffen werden. Den freien Städten müßte unter allen Umständen wenigstens ein dem Verhältniß ihrer finanziellen Interessen entsprechender Antheil an der Verwaltung überlassen bleiben. Im Uebrigen wäre diese Verwaltung aber — ganz abgesehen von der, der Reichsregierung in Bezug auf das gesammte deutsche Zollwesen zustehenden, obersten Leitung und Beaufsichtigung, — als Reichssache zu behandeln.

Die Zollbehörden in den freien Städten werden daher als Behörden des Reichs und der betreffenden freien Städte zu betrachten sein.

Neben ihrer Eigenschaft als Reichsbehörden müssen sie nothwendig auch in das Verhältniß von Behörden der freien Städte treten, besonders auch um deswillen, weil ihnen Attribute überwiesen werden müssen, die überall den Behörden des Staates zustehen, z. B. Untersuchungen in Zoll-Prozeßsachen und die Fällung von Strafresoluten.

Auch die einzelnen Beamten müßten in Absicht auf die Ausübung ihres Amtes in das Verhältniß von Beamten des Reichs und der betreffenden freien Stadt treten. Sie wären nach den über die Präsentation der Beamten zu treffenden näheren Bestimmungen, von andern Regierungen, resp. von den betreffenden freien Städten zu präsentiren. Ihre Ernennungen müßten aber von dem Reichs-Ministerium und zugleich von den betreffenden Senaten ausgehen.

Die persönlichen Staatsdienerrechte, so wie die Heimathsrechte würden die Beamten in den Staaten behalten, deren Angehörige sie sind. Den Regierungen, welche Beamte nach den freien Städten abgeben, und daher in den Fall kommen werden, später einzelne solcher Beamten pensioniren zu müssen, würde für diese Last vom Reiche eine nach billigen Normen zu bestimmende Entschädigung zu leisten sein. Die freien Städte dagegen würden die Last der Pensionirung aller zu den eigenen Angehörigen zu zählenden Zollbeamten aus eigenen Mitteln zu tragen haben, gleichwie, nach dem Vorgange im Zollvereine, auch alle übrigen Staaten die Pensionen ihrer Angestellten bei der Zollverwaltung im eigenen Lande aus eigenen Mitteln bestreiten müssen.

Die Gehalte der Beamten der Zollverwaltung in den freien Städten, so wie andere Verwaltungskosten, mit Ausnahme des Aufwandes für Errichtung und Unterhaltung der Dienstlokale und anderer, um des Zolldienstes willen nothwendiger Räumlichkeiten, wären aus den Zollgefällen zu bestreiten und dem Reiche zu verrechnen, ganz in derselben Weise, wie dieses gegenwärtig vertragsmäßig in der Stadt Frankfurt geschieht. Bei den Bestimmungen über den Revenüen-Antheil der Stadt Frankfurt ist der Theil der Verwaltungskosten, welcher sich für Frankfurts Antheil an den Revenüen berechnen würde, schon im Voraus berück-

Digitized by Google

sichtigt, in einer Weise, daß *) in den städtischen Rechnungen nirgends Zollverwaltungskosten im engeren Sinne erscheinen, daß vielmehr sämmtliche Verwaltungskosten von dem Vereine getragen werden. Die Etats sind von der Vollzugs-Kommission, beziehungsweise von den General-Conferenzen festgestellt. Die Zoll-Direktion hat dem Verein über die bestimmungsmäßige Verwendung der durch den Etat ausgesetzten Summen Rechnung zu legen. Die Zolldirektions-Hauptkasse stellt zu dem Ende eine Jahresrechnung über alle gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben. Diese Rechnung wird von der Zoll-Direktion abgenommen, revidirt, und an das Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, welches sie sodann, nach erfolgter Prüfung, an die General-Conferenz zur Ertheilung der Decharge gelangen läßt. Die ganze Angelegenheit wird lediglich als Sache des Vereins behandelt. Diese Einrichtung, welche nun seit 13 Jahren besteht, hat sich als zweckmäßig bewährt. Es ist durchaus nichts vorgekommen, was eine Aenderung nothwendig oder auch nur wünschenswerth machen könnte. Unter den veränderten Verhältnissen würden die desfallsigen vertragsmäßigen Attribute der General-Conferenz an das Reichs-Ministerium übergehen.

In Bezug auf die Haftbarkeit für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung angestellten Beamten ist in dem Frankfurter Vertrage, wegen der Eigenthümlichkeit der Verwaltungseinrichtung und der Zusammensetzung des Personals nichts bestimmt worden. Man überzeugte sich, daß es schwierig sei, darüber irgend eine den Verhältnissen ganz angemessene Bestimmung zu treffen. Bei der Vollzugs-Kommission wurden Verabredungen über die von den Inhabern verschiedener Stellen ihren Regierungen zu stellenden Real-Cautionen getroffen, nach welchen der Staat, dem der bei der Zollverwaltung zu Frankfurt anstellte Beamte angehört, innerhalb des Betrags der Caution dem Vereine für den Beamten haftet. Die Stadt Frankfurt haftet lediglich insofern und insoweit für die bei der Zollverwaltung angestellten Frankfurter Bürger, als diese Cautionen gestellt haben.

Die freien Städte werden höchstens die Verpflichtung übernehmen können, für alle Beamten, welche Angehörige dieser Städte sind, zu haften; wogegen ihnen überlassen bleiben müßte, sich, so weit die städtischen Behörden dieses nöthig erachten, von diesen Beamten Real-Cautionen stellen zu lassen.

Für diejenigen Beamten, welche Angehörige anderer Staaten sind, kann keiner Regierung die Uebernahme einer allgemeinen Haftverbindlichkeit zugemuthet werden. Es wird blos bestimmt werden können, daß, wie es gegenwärtig in Frankfurt der Fall ist, diejenigen Staaten, welche die Beamten zur Verwaltung in einen andern Staat abgeben, für diese insofern haften, als die Beamten der heimathlichen

*) Abgesehen von dem von Frankfurt vertragsmäßig übernommenen Gehalte eines einzigen Beamten, des Contobuchhalters.

Digitized by Google

Behörde Real-Cautionen gestellt haben. Die Summe der Real-Caution muß die Grenze für die Haftverbindlichkeit des Heimathstaates bilden.

Bei der Zollverwaltung in Frankfurt, welche in Bezug auf Zolleinkommen die fünfte Stelle im Zollverein einnimmt (zeitweise hat sie die vierte Stelle eingenommen), ist bis zu dieser Stunde noch kein Fall vorgekommen, welcher die Nothwendigkeit weiter gehender Bestimmungen über die Haftverbinelichkeit der Beamten bewiesen hätte.

Für Zollcredite wird jede der freien Städte dem Reiche haften müssen. Dagegen wird aber auch die Prüfung der von den Creditnehmern zu leistenden Sicherheit lediglich den rein städtischen Behörden, wie dieses gegenwärtig in Frankfurt der Fall ist, zu überweisen sein.

Ob und inwiefern in Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der freien Städte etwa Ausnahmen von der Regel eintreten sollen, wonach bei jedem Staat die creditirten Gefälle in den periodischen Abrechnungen ganz so, als wenn sie wirklich erhoben worden wären, behandelt werden, dieses wäre eine Frage, welche besonders erwogen zu werden verdient.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, wird es erlaubt sein, specielle Aeußerungen zu den einzelnen Paragraphen der Anlage zum Entwurf der Reichs-Zollacte folgen zu lassen.

Specielle Bemerkungen.

Zu §. 2.

Der letzte Satz des §. 2 möchte wegfallen. Es wird sich empfehlen, die Stellen der Rendanten und Kassiere der Hauptämter mit Angehörigen der freien Städte zu besetzen, wie dieses auch in Frankfurt wirklich der Fall ist.

Dagegen giebt es aber auch noch untere Erhebungsstellen, bei welchen es zweckmäßig erscheinen kann, sie einem Beamten, der Angehöriger eines andern Staates ist, zu übertragen.

So wird z. B. die Post-Steuerexpeditionsstelle zu Frankfurt seit 13 Jahren mit dem befriedigendsten Erfolge, durch zwei Beamten versehen, welche Angehörige beider Hessen sind. Diese Beamten haben ihren Regierungen Real-Cautionen gestellt. Es möchte nicht in dem Interesse des Dienstes liegen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, wonach Aehnliches für die Folge in den sämmtlichen freien Städten geradezu unzulässig wäre.

Sollte es Absicht sein, im §. 2 ausdrückliche Bestimmungen darüber zu geben, inwiefern einzelne Stellen ausschließlich mit Angehörigen der freien Städte oder mit Angehörigen anderer Staaten zu besetzen sind, so würde das letzte Alinea viel weiter gehen müssen. Es müßten dann darin nothwendig auch bezüglich der Stellen bei der Zoll-Direktion, namentlich bezüglich jener des Direktors, Bestimmun-

Digitized by Google

gen getroffen werden. Wenn dieses aber nicht geschehen soll, so erfordert die Consequenz, das letzte Alinea des §. 2 wegzulassen.

Zu §. 3.

Der §. 3 würde mit Rücksicht auf dasjenige, was die allgemeinen Andeutungen enthalten, wohl eine Aenderung erleiden müssen. Es dürfte bedenklich sein, das Recht der Recusation in der hier ausgesprochenen Weise zuzugestehen, denn es könnte dasselbe doch in der That sehr weit führen.

In dem Frankfurter Vertrage vom 2. Januar 1836 ist von einem so unbeschränkten Recusationsrecht nicht die Rede.

Bis jetzt hat Niemand Ursache gehabt zu beklagen, daß in diesem Vertrage eine so weit gehende Bestimmung fehlt.

Es dürfte sich empfehlen, in dem §. 3 blos Folgendes zu bestimmen:

Die Besetzung der Stellen erfolgt in der Art, daß die Beamten

a) wenn sie aus Einheimischen der freien Städte zu wählen sind, von den Senaten unmittelbar nach erfolgter Zustimmung der obersten Reichs-Zollbehörde angestellt und dann auch mit Ernennungs-Decreten der obersten Reichs-Zollbehörde versehen werden;

b) wenn sie aus andern deutschen Staaten zu wählen sind, von den zu bezeichnenden Regierungen der obersten Reichs-Zollbehörde präsentirt werden, worauf nach vorgängigem Benehmen des Reichs-Ministeriums mit den betreffenden Senaten die Ernennung von dem Reichs-Ministerium und den betreffenden Senaten erfolgt.

Zu §. 4.

In diesem Paragraph dürfte blos auszudrücken sein, daß die oberste Reichs-Zollbehörde die Befugniß habe, gewisse Stellen als solche zu bezeichnen, bei deren Besetzung ein abgekürztes Verfahren eintreten kann, jedoch immer unter der Voraussetzung, daß unter Aufrechthaltung des Präsentationsrechts der betreffenden Regierungen, die Ernennung von Seiten des betreffenden Senats und der obersten Reichs-Zollbehörde erfolgen müsse.

Eine Bestimmung darüber, ob jene Bezeichnung der Stellen von der obersten Reichs-Zollbehörde unmittelbar oder Namens derselben durch die abzuordnende Vollziehungs-Kommission erfolgen solle, scheint nicht in die Reichs-Zollacte zu gehören.

Zu §. 5.

In diesem Paragraph dürfte ein Zusatz zu machen sein, um auszudrücken, daß auch eine Ernennung von Seiten des Reichs-Handelsministeriums oder Namens desselben von der Vollziehungs-Kommission erfolgen müsse.

Zu §. 6.

Auch in diesem Paragraph wäre ein Zusatz dahin erforderlich, daß auch von der obersten Reichs-Zollbehörde ein Ernennungs-Decret zu ertheilen sei.

Digitized by Google

Zu §. 7.

Diese Bestimmung besteht auch für Frankfurt. In der Erfahrung hat sie sich jedoch nicht als leicht ausführbar bewährt. Keinenfalls dürfte es sich empfehlen, sie in das Gesetz aufzunehmen; denn sie könnte leicht Ansprüche und Unzufriedenheit bei dem Personal hervorrufen. Besser scheint es zu sein, diese Frage bei der Gelegenheit der Ausführung des §. 2 näher zu erörtern und nach dem Resultate dieser Erörterungen geeignete Bestimmungen zu treffen.

Zu §. 8.

Es wird ein Zusatz wie zu §. 6 nöthig sein.

Zu §. 12.

In dem zweiten und dritten Alinea möchten vielleicht einige kleine Aenderungen in der Fassung zu wählen sein, wobei namentlich darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß die Wahrung der Separat-Interessen der freien Städte den rein städtischen Behörden überlassen bleiben müsse.

Zu §. 14.

Für das erste Alinea des §. 14 dürfte sich folgende Fassung empfehlen:

Die Beamten anderer Staaten, welche in einer der freien Städte bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellt werden, scheiden für die Dauer dieser Anstellung aus dem activen Dienste desjenigen Staates aus, welchem sie angehören, so daß sie in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes in das Verhältniß von Beamten des Reichs und der freien Städte treten.

Zu §. 16.

In diesem Paragraph wird eine kleine Redaktionsänderung vorzunehmen sein, worauf mündlich aufmerksam gemacht werden wird.

Zu §. 17.

Das zweite Alinea des §. 17 dürfte mit Rücksicht auf Dasjenige, was die obigen allgemeinen Bemerkungen über diesen Gegenstand enthalten, in folgender Weise zu fassen sein:

Die Bestreitung des gesammten Dienstaufwandes dafür, so wie für Büreau- und Amtsunkosten erfolgt für Rechnung des Reichs. Die Zoll-Direktion hat über die bestimmungsmäßige Verwaltung der ausgesetzten Etatsbeträge Rechenschaft abzulegen. Es ist von der betreffenden Kasse über sämmtliche gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen. Diese Rechnung, welche von der Zoll-Direktion abzunehmen und zu revidiren ist, wird an die oberste Reichs-Zollbehörde eingeschickt, welche dann darüber nach vorgängiger Prüfung die Decharge ertheilt.

Zu §. 20.

Dieser Paragraph dürfte folgendermaßen zu fassen sein:

Die Zoll- und Steuererträge werden von den, den Lokalitäten

Digitized by Google

nach zu errichtenden Abfertigungs- und Erhebungsstellen an die Centralkassen der betreffenden freien Städte abgeliefert. Eine Abtheilung derselben bildet insofern die Hauptzollkasse. Aus den Zoll- und Steuererträgen werden, dem Etat und den Anweisungen der Zoll-Direktion gemäß, die gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben und der den betreffenden freien Städten gebührende Revenüen-Antheil bestritten.

Der hiernach bleibende Ueberschuß wird am Schlusse jedes Quartals, gemäß der von der obersten Reichs-Zollbehörde aufzustellenden Quartalsabrechnung an die Reichskasse abgeliefert oder zur Berichtigung des Guthabens anderer Staaten verwendet.

Zu §. 21.

Ueber diesen Punkt bleibt, mit Rücksicht auf Dasjenige, was darüber in den allgemeinen Bemerkungen gesagt ist, mündliche Aeußerung vorbehalten.

Zu §. 22.

Dieser Paragraph wird, mit Rücksicht auf Dasjenige, was über den wichtigen Gegenstand desselben in den allgemeinen Bemerkungen vorgetragen worden ist, eine veränderte Fassung erhalten müssen.

Bei den in vorstehenden speciellen Bemerkungen vorgeschlagenen Fassungen einzelner Bestimmungen hat überall die Rücksicht auf das Materielle vorgewaltet. Es wird deshalb kein besonderer Werth darauf gelegt, ob in formeller Beziehung jene Fassungen beibehalten werden oder ob andern Redaktionen der Vorzug gegeben wird.

Frankfurt a. M., im Februar 1849.

Auf das gefällige Schreiben vom 1. curr. hat der unterzeichnete Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt die Ehre, das Nachstehende zu erwidern.

Es wird denjenigen der verehrlichen Herren Kommissarien, welche Regierungen der Zollvereinsstaaten vertreten, aus den Verhandlungen des Jahres 1835 erinnerlich sein, daß die Bestimmung in dem Beitritts-Vertrag der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, nach welcher hinsichtlich der Betheiligung der ersteren an den Einkünften des Letzteren, diese dergestalt regulirt war, daß die Zahl der städtischen Bevölkerung Frankfurts in dem Verhältniß zu 1 = $4^2/_5$ festgestellt wurde, nicht als das Resultat einer gegenseitigen Ueberzeugung, vielmehr als ein Nachgeben Frankfurts in eine von den contrahirenden Regierungen gestellte Bedingung angesehen werden konnte.

Von Seiten Frankfurts war der Antrag auf ein höheres Maß der Betheiligung an den Einnahmen des Zollvereins gestellt und es war derselbe durch Darstellungen über den Umfang der Consumtion in

Digitized by Google

Frankfurt, resp. der Steuerbeiträge der Frankfurter Bevölkerung unterstützt. Diese Darstellungen beruhten zwar nicht auf positiven mathematisch zu beweisenden Notionen, wohl aber auf gewissenhaften Ermittelungen, denen die Erfahrung und eine genaue Kenntniß der Lebensverhältnisse zur Seite stand.

Es hat sich in der Folge gezeigt, daß die von der freien Stadt Frankfurt behaupteten Voraussetzungen einer Begründung nicht entbehrten.

Die Consumtion in Frankfurt hat in ihrem Belauf sich höher herausgestellt, als es von den contrahirenden Regierungen im Jahr $18^{35}/_{36}$ erwartet worden war.

Ein weiterer Umstand darf dabei nicht unerwähnt bleiben, der, wenn auch ohne Einfluß auf die Betheiligung, dennoch in Bezug auf die Besteuerung Frankfurter Angehöriger eine Beachtung verdient.

Es ist der nämlich, daß während in der freien Stadt Frankfurt eine eigentliche Fabrik-Industrie nicht besteht, mithin eigene Fabrikate ebensowenig als Erzeugnisse des Bodens in den Staaten des Zollvereins mit deren eigenen Industrie in Concurrenz treten, umgekehrt Erzeugnisse aller Art aus diesen Staaten in Frankfurt Absatz und Verbrauch fanden und noch finden, somit aber, insoweit jene Erzeugnisse durch Zollschutz im Preise gesteigert waren, eine Besteuerung diesseitiger Angehörigen involvirt wurde.

Abgesehen hiervon ist aber durch die neueste, in den Händen deren Herren Kommissarien befindliche Aufstellung über die Consumtions-Verhältnisse Frankfurts ersichtlich, daß der Verbrauch und die damit verknüpfte Steuer-Entrichtung Frankfurter Angehörigen mit der bisherigen Betheiligung nicht völlig übereinstimmt.

Zur Herbeiführung einer solchen Uebereinstimmung fühlt sich aber der Unterzeichnete verpflichtet und erlaubt sich daher zu beantragen, daß künftighin bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen der Kopf der städtischen Bevölkerung zum wenigsten zu $4^{7}/_{10}$ an den ersteren betheiligt werde, wogegen der Kopf der ländlichen Bevölkerung nur einfach participire.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß das über den Einheitssatz hinausgehende Präcipuum von $3^{7}/_{10}$ von dem Ertrag der Gesammt-Zolleinnahme gerechnet werde, nachdem von dieser keine andere Abzüge als die der Zollverwaltungskosten, so weit diese die Gesammtheit treffen, gemacht worden sind, wogegen für den Einheitssatz die alle andern Staaten gleichmäßig betreffenden sonstigen zu Lasten der Zollkasse zu entrichtenden Ausgaben pro rata des Frankfurter Einheits-Antheils abzuziehen sein würden. Wenngleich diese Art der Vertheilung, insofern von dem im Zollverein geltenden Modus abweicht, als in diesem an Frankfurt ein Präcipuum in fester Zahl garantirt war, neben dem Anspruch auf volle Betheiligung, das künftige Verhältniß demnach weniger vortheilhaft sein wird, so findet dagegen das hierdurch zu bringende Opfer in der zu erzielenden Einheit Deutschlands eine hinreichende Ausgleichung.

Digitized by Google

Es sind zwar der obenerwähnten Aufstellung einige Bemerkungen beigefügt, bei deren Annahme der Unterschied in den als Steuer entrichteten Beträgen und den als Aequivalent von der Gemeinschaft erhaltenen Zahlungen verschwinden würde. Da indeß die Richtigkeit der Schätzungen, auf welchen jene Bemerkungen beruhen, nicht erwiesen ist, überdies aber — nach der Ansicht des Unterzeichneten — in dem Detail der verschiedenen hier consumirt werdenden Gegenständen, der Antheil für den hiesigen Verbrauch vielfach allzugering angenommen scheint, so hält sich derselbe überzeugt, in der oben gestellten Forderung das Maß der Billigkeit nicht überschritten zu haben, und glaubt schließlich noch eine Erwägung anreihen zu sollen, deren Begründung wohl nicht bestritten werden dürfte.

Da die Zollabgaben zum größeren Theil nicht von Gegenständen erhoben werden, welche zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehören, so ist von einem großen Theil derselben der Verbrauch durch die Zeitverhältnisse bedingt. Unstreitig ist dies auch in Frankfurt der Fall. Aber eben so gewiß wird man geneigt sein, zuzugeben, daß dies in einer großen Stadt, welche fast ausschließlich das Gesammt-Staatsgebiet bildet, weit weniger sich fühlbar macht, als in einem größeren Staat, dessen Hauptbestandtheile aus ländlichem Gebiet bestehen. Die Richtigkeit hiervon angenommen, wird sich ergeben, daß bei ungünstigen Zeitverhältnissen, in denen der Verbrauch sich mindert, Frankfurt bei seiner Betheiligung an der Gesammt-Einnahme im Nachtheil stehen wird.

Da für die in dem gefälligen Schreiben gestellte Frage sub 2 in Bezug auf die Verhältnisse Frankfurts eine praktische Anwendung nicht platzgreifend ist, so darf deren Beantwortung übergangen werden.

Noch hat der Unterzeichnete zu bemerken, daß er zwar an dem Einverständniß seiner Regierung mit dieser Erklärung nicht zweifelt, daß er jedoch bei einer darüber eintretenden Vereinigung, die Genehmigung derselben sich vorbehalten muß.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1849.

(gez.) Coester.

Digitized by Google

Versuch

einer annähernden Ermittelung der in der Stadt Frankfurt in sechsjährigem Durchschnitt jährlich consumirten Mengen ausländischer Waaren, nebst verschiedenen Berechnungen bezüglich der Antheile dieser Stadt an den Zollrevenüen des deutschen Zollvereins. *)

Vorbemerkungen.

Der gegenwärtige Versuch hat den Zweck, zu prüfen, ob und inwiefern sich die Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom 2. Januar 1836 über das Maß der Betheiligung der Stadt Frankfurt an den reinen Zollrevenüen des Zollvereins getroffen worden sind, in der Erfahrung als angemessen und zweckmäßig bewährt haben. Die Frage ist hierbei vorzüglich die: ob die städtische Bevölkerung der Stadt Frankfurt wirklich in einem ihrem Antheil an den Zollrevenüen entsprechenden Verhältniß zollpflichtige ausländische Waaren consumire? — Die Menge der an einem Orte verzollten Waaren giebt selbstredend keinen Antheil für die Beantwortung dieser Frage, da die in einem Orte verzollten Waaren in der Regel größtentheils im freien Verkehr in andere Theile des Vereins übergehen. Die Bestimmung des Theils der in Frankfurt verzollten Waaren, welcher in Frankfurt consumirt worden ist, kann daher nur auf ungefähre Schätzung basirt werden. Dieses ist vorliegend mit Hülfe eines Mannes geschehen, der mit allen in Betracht kommenden Verhältnissen sehr genau vertraut ist. Bei den beiden wichtigsten Artikeln, Kaffe und Zucker, sind zugleich in der darüber sprechenden besonderen Uebersicht die Notizen benutzt worden, welche die Register über die Binnencontrole an die Hand geben.

Es kann versichert werden, daß bei diesen Ermittelungen alle Verhältnisse sorgfältigst erwogen worden sind, und daß man dabei mit vollster Unbefangenheit und mit Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen ist; dennoch ist man weit entfernt, den Werth und den Grad der inneren Richtigkeit einer Arbeit zu überschätzen, für welche nur wenige feste Anhaltspunkte gegeben sind.

---

*) S. die Anlage.

Digitized by Google

	…nge der Waaren.				Hiervon kommen auf die Consumtion Frankfurts.			Gefällebetrag für d. in Frankfurt consumirten Waarenmengen.	
	…anzen.		im Durchschn. auf ein Jahr.		Antheil	Menge.			
		℔	Ctr.	℔		Ctr.	℔	fl.	kr.
Rohe	60	47	29,743	41,1	1/6	4,957	23,5	4,337	34
Bier	19	88	36	64,6	1/1	36	64,6	160	19
Bran	39	18,5	656	53	1/2	328	26,5	4,595	42
Franz	22	61,4	53	76,9	1/2	26	88,4	752	44
Essig	70	82,5	28	47	1/2	14	23,5	33	12
Bier	13	21,6	2	20,2	1/1	2	20,2	30	49
Oel in	20	36,5	3	39,4	1/1	3	39,4	47	30
Wein	76	41,8	6,396	6,9	1/3	2,132	2,3	29,848	19
Butter	24	25,6	4	4,2	1/1	4	4,2	25	56
Fleisch	34	30,9	30	71,8	1/2	15	35,9	53	45
Südfr	36	93,2	89	48,8	1/3	29	82,9	104	23
	3	—	3,413	—	—	1,137	—	13	15
Südfr	29	13,6	1,504	85,6	1/3	501	61,8	3,511	19
Gewür	72	46,1	1,495	41	1/5	299	8,2	3,402	3
Hering	8	—	276 5/8	—	1/3	55 1/4	—	96	41
	45	85	7	64,1		1	52,8	—	53
Kaffee,		—	—	—	—	7,547	9,4	85,848	14
Kakao	76	23,7	279	37,2	1/5	55	87,4	635	33
Kaffee,		—	—	—	—	—	—	—	—
Käse,	83	56,3	97	26	1/3	32	42	208	1
Käse,	39	23,7	4,756	53,9	1/10	475	65,3	1,189	7
Konfitü	25	93,4	237	65,5	1/5	47	53,1	914	58
Kraftm	44	72,8	140	78,6	1/5	28	15,7	98	32
Musche	42	74	7	12,3	1/1	7	12,3	49	51
Reis	36	97,5	3,806	16,2	1/5	761	23,2	2,664	18
Syrup	6	13	1	2,1	1/1	1	2,1	7	8
Tabaks	17	46,1	4,719	57,6	1/6	786	59,6	7,570	58
Rauchto	74	09	345	68,1	1/3	115	22,7	2,218	7
Cigarre	74	78,4	695	79,7	1/3	231	93,2	6,088	12
Thee	08	34,4	368	5,7	1/6	61	34,2	1,180	49
Zucker,		—	—	—	—	11,068	20,8	121,058	31
Rohzuck	84	41,4	14	6,9	1/1	14	6,9	196	57
Oel in	29	84	1,671	64	1/5	334	32,8	780	1
Talg .	32	77,1	222	12,9	1/2	111	6,4	583	5
Fabrik=									
a. im	31	93,8	6,488	65,6	1/10	648	86,5	38,163	51
b. im									
Au	41	88,9	26,906	98,1	1/3 resp. 1/10	8,968	99	94,108	21
								410,578	58

einer Z…
Waaren…

gelegt n…

Digitized by Google

Nach anderseitiger Berechnung trägt die städtische Bevölkerung der Stadt Frankfurt durch Verzollung ausländischer Waaren zu den Brutto-Erträgen an Eingangszollgefällen des Zollvereins bei: die Summe von . . . . . 410,578 fl. 58 kr.*

Hiervon wären in Abzug zu bringen:

a) Antheil an den gemeinschaftlichen Grenzzollverwaltungs-Kosten . . $8^3/_4$ pCt.

b) Zollverwaltungs-Kosten beim Hauptsteueramt u. bei der Zolldirektion zu Frankfurt, welche sich auf $4^1/_2$ pCt. der dortigen Brutto-Einnahme überhaupt berechnen, so daß für den Frankfurter Antheil anzusetzen sind . $4^1/_2$ pCt.

Zusammen $13^1/_4$ pCt.

der Summe von 410,578 fl. 58 kr. . . = 54,401 fl. 43 kr.

Bleiben 356,177 fl. 15 kr.**

als Summe des reinen Ertrags an Eingangszöllen, welche Frankfurt für seine städtische Bevölkerung ansprechen könnte.

Nach einem sechsjährigen Durchschnitt hat Frankfurt für seine städtische Bevölkerung an reinen Erträgen von Eingangszöllen wirklich bezogen . . . . . 334,282 fl. — kr.

Die in die städtische Kasse Frankfurts geflossenen jährlichen reinen Erträge an Zollgefällen überhaupt haben sich auf eine höhere Summe belaufen, nämlich auf 356,024 fl.

Hiervon kommen

1) auf Eingangszölle und zwar:
   a) Antheil der städtischen Bevölkerung, wie oben angegeben . . . . . = 334,282 fl.
   b) Antheil der Frankfurtischen Dorfschaften . . . = 12,742 fl.
2) auf Ausgangs- und Durchgangszölle . . . . . = 9,000 fl.

In anderseitiger Nachweisung ist der Eingangszoll von dem in Frankfurt consumirten Kaffee und Zucker berechnet zu 85,848 fl. 14 kr. + 121,058 fl. 31 kr. + 196 fl. 57 kr. = 207,103 fl. 42 kr. Nach früheren, auf allgemeine Schätzungen basirten Annahmen bezüglich der Kaffee- und Zucker-Consumtion Frankfurts (zu vergl. Schluß der Anlage) würde sich dafür ein Zollertrag von 194,313 fl. berechnen. Beide Resultate, die unter sich nicht sehr erheblich differiren, nähern sich der Hälfte der Hauptsumme vom Eingangszoll von allen in Frank-

Digitized by Google

furt consumirten ausländischen Waaren. Sie entfernen sich nicht sehr weit von dem Verhältniß, in welchem erfahrungsmäßig im Zollverein die Zolleinnahmen von den Hauptartikeln Kaffee und Zucker zu der Gesammt-Einnahme an Eingangszöllen stehen. Zugleich läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß man nicht sehr irrt, wenn man, wie bei früherer Gelegenheit geschehen, annimmt: in demselben Verhältnisse, in welchem in Frankfurt Kaffee und Zucker consumirt wird, steht dort auch, wenigstens annähernd, der Verbrauch an übrigen zollpflichtigen Gegenständen, letztere nach den Zollerträgen beurtheilt und in ihrer Gesammtheit als ein Ganzes ins Auge gefaßt.'

Könnte man, ganz abgesehen von den obigen Ermittelungen, auf frühere allgemeine Schätzungen hin, die Consumtion Frankfurts an raffinirtem Zucker zu 20 ℔, an Kaffee zu 10 ℔ pro Kopf annehmen und dabei von der Unterstellung ausgehen, daß der Zollertrag, der sich hierdurch für die Zucker- und Kaffee-Consumtion Frankfurts, wie vorstehend bereits bemerkt ist, auf 194,313 fl. berechnet, genau gleich sei der Summe des Zolls von allen übrigen in Frankfurt consumirten ausländischen Waaren, oder mit anderen Worten, daß jener Zollbetrag von Kaffee und Zucker genau die Hälfte der Hauptsumme an Eingangszöllen von allen in Frankfurt consumirten ausländischen Waaren ausdrücke, so würde an Stelle der oben mit * bezeichneten Summe von 410,578 fl. 58 kr. eine Summe von 388,626 fl. treten, statt der mit ** bezeichneten Rest-Summe von 356,177 fl. 15 kr. aber eine solche von 337,133 fl. erscheinen, eine Summe, die nahebei gleich wäre dem Gefälle-Antheil, welchen die Stadt Frankfurt im 6jährigen Durchschnitt jährlich für ihre städtische Bevölkerung wirklich bezogen hat. Hierbei wäre übrigens der Umstand nicht berücksichtigt, daß gegenwärtig im Zollverein die Kaffee- und Zuckerzölle ungefähr 45 bis 48 pCt., also nicht volle 50 pCt. der Gesammtsumme der Eingangszölle betragen. Sollte hierauf Rücksicht genommen werden — was noch eine der näheren Erörterung werthe Frage wäre — so würden sich die vorgedachten Summen von 388,626 fl. und 337,133 fl. in einem diesen Verhältnissen entsprechenden Maße erhöhen.

Digitized by Google

Anlage A.

Ueberſicht

der in den Jahren $18^{42}/_{47}$ in den vereinsländiſchen Handel Frankfurts a. M. getretenen Mengen Zucker und Kaffee.

Jahrgang.	Eingang.				Davon kommen auf den Abſatz außerhalb Frankfurt a. M.				auf den Abſatz innerhalb Frankfurt a. M.			
	Kaffee.		Zucker.		Kaffee.		Zucker.		Kaffee.		Zucker.	
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔
1842.												
a. im freien Verkehr	1,069	18	28,646	72	24,520	36	12,152	19	10,966	58	16,686	36
b. dahier verzollt	34,417	76	191	83								
1843.												
a. im freien Verkehr	1,178	44	25,604	28	25,381	63	12,322	21	9,384	55	13,608	61
b. dahier verzollt	33,587	74	326	54								
1844.												
a. im freien Verkehr	2,177	25	26,535	57	23,015	97	11,261	87	14,083	15	15,443	84
b. dahier verzollt	34,921	87	170	14								
1845.												
a. im freien Verkehr	754	19	27,525	42	25,949	51	10,234	81	10,520	38	17,446	40
b. dahier verzollt	35,715	70	155	79								
1846.												
a. im freien Verkehr	454	77	27,254	60	31,758	9	16,369	49	10,219	45	10,988	96
b. dahier verzollt	41,522	77	103	85								
1847.												
a. im freien Verkehr	408	56	31,406	39	36,316	63	17,126	93	12,749	73	14,371	49
b. dahier verzollt	48,657	80	92	3								
Summe	234,866	03	168,013	16	166,942	19	79,467	50	67,923	84	88,545	66
mithin im Durchſchnitt auf ein Jahr	39,144	$33_{/6}$	28,002	$19_{/3}$	27,823	$69_{/6}$	13,244	$58_{/3}$	11,320	64	14,757	61
Von der Durchſchnittsmenge des Abſatzes in Frankfurt iſt für den kleinen Verkehr nach Außen weiter in Abzug zu bringen und dem Abſatze nach Außen zuzuſetzen: ein Drittel bei dem Kaffee und ein Viertel bei dem Zucker =	—	—	—	—	3,773	$54_{/6}$	3,689	$40_{/2}$	3,773	$54_{/6}$	3,689	$40_{/2}$
Hiernach erſcheinen als End-Reſultat	39,144	$33_{/6}$	28,002	$19_{/3}$	31,597	$24_{/4}$	16,933	$98_{/3}$	7,547	$09_{/4}$	11,068	$20_{/6}$

Digitized by Google

Das umstehende Quantum raffinirten Zuckers = 11,068 Centner 20,8 Pfund.

im Verhältniß von 100 : 125 auf Rohzucker reduzirt, ergeben sich

an Rohzucker = ...	13,853	Centner	26 Pfund.
dazu die als Rohzucker und Farin in sechsjährigem Durchschnitt eingegangenen	14	„	06,2 „
Zusammen =	13,849	Centner	32,2 Pfund.

In dieses Quantum mit der Zahl der städtischen Bevölkerung = 58,440 dividirt, wäre die Consumtion an Rohzucker pro Kopf = ... 23,7 „

während sich an raffinirtem Zucker pro Kopf berechnen = ... 18,95 „

Bei Kaffee berechnet sich, wenn man mit der eben angegebenen Zahl der städtischen Bevölkerung in das Quantum von 7,547 Centner 09,4 Pfund.

dividirt, die Consumtion pro Kopf = 12,9 „

Früher ist nach allgemeiner Schätzung die Consumtion der städtischen Bevölkerung Frankfurts pro Kopf angenommen worden:

an Zucker (raffinirtem Zucker) zu . . 20 „

an Kaffee zu . . . . . 10 „

Die Ergebnisse der gegenwärtigen Ermittelung und die der früheren Annahme differiren hiernach bei den Artikeln Zucker und Kaffee im Ganzen nicht sehr bedeutend.

Digitized by Google

Zu dem „Versuch einer annähernden Ermittelung der in der Stadt Frankfurt in sechsjährigem Durchschnitt jährlich consumirten Mengen ausländischer Waaren, nebst verschiedenen Berechnungen bezüglich der Antheile dieser Stadt an den Zoll-Revenüen des deutschen Zollvereins."

Die Zahlenangaben, welche der vorgedachte „Versuch" für „Fabrik- und Manufakturwaaren" in den zwei letzten Rubriken enthält, erfordern einige nähere Erläuterungen, die wir hier folgen lassen.

Es sind nämlich dort unter der Collectivbenennung „Fabrik- und Manufakturwaaren" aufgeführt	Consumtion Frankfurts. Waarenmengen.	Gefällebeträge.
	9,617 Ctr. **85** ℔	**132,272** fl. **12** kr.
Davon kommen auf Gewebe, und zwar auf		
Baumwollenwaaren .	429 Ctr. 20 ℔	25,891 fl. 56 kr.
Leinenwaaren . . .	29 „ 47 „	590 „ 17 „
Seidenwaaren . . .	95 „ 2 „	18,291 „ 20 „
Halbseidenwaaren . .	88 „ 73 „	8,540 „ 14 „
Wollenwaaren . . .	575 „ 97 „	32,995 „ 37 „
In Allem	**1,218** Ctr. **39** ℔	**86,309** fl. **24** kr.
Diese Beträge für Gewebe an den obigen Hauptsummen abgezogen, bleiben	**8,399** Ctr. **46** ℔	**45,962** fl. **48** kr.

Diese bleibenden Beträge umfassen Gespinnste, chemische Fabrikate, Holzwaaren, Metallwaaren, kurze Waaren aller Art und sonstige Fabrikate.

Gedrängte Darstellung

der wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen dem Verhältniß der eigentlichen Staatsdiener zu Frankfurt und dem Verhältniß derjenigen Beamten der Zollverwaltung daselbst, welche auf Präsentation der Regierungen anderer Vereinsstaaten in Frankfurt angestellt sind.

Staatsdiener zu Frankfurt.	Zollbeamte zu Frankfurt, welche Angehörige anderer Staaten sind.
1) Eigentlicher Staatsdiener kann verfassungsmäßig in Frankfurt nur der sein, welcher das Bürgerrecht daselbst besitzt.	1) Die Zollbeamten sind nicht Bürger der Stadt Frankfurt; sie sind und bleiben Bürger der Staaten, auf deren Präsentation sie in Frankfurt angestellt worden sind; sie — wenigstens die Inhaber eines Theils der Stellen — müssen Bürger der Staaten, denen sie angehören, bleiben, wenn sie die Stellen, welche sie hier bekleiden, nicht verlieren wollen.

Digitized by Google

2) Ein eigentlicher Staatsdiener zu Frankfurt muß den Bürger-Eid und einen Dienst-Eid leisten, wodurch er blos in Pflichten der Stadt Frankfurt genommen wird.

2) Die Zollbeamten leisten nur einen Dienst-Eid. Durch diesen Eid werden sie in Pflichten des Gesammtvereins und der freien Stadt Frankfurt genommen und namentlich auf die von den Vereinsstaaten gemeinschaftlich festgesetzten Instruktionen verpflichtet.

3) Nach der Frankfurter Dienstpragmatik ist Derjenige Staatsdiener, welcher einen Gehalt aus der Staatskasse bezieht.

3) Die Zollbeamten beziehen keine Gehalte vom Staate Frankfurt; denn sie werden vom Verein besoldet.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß das Aversum der Stadt Frankfurt in Rücksicht auf die Verwaltungskosten um 5 pCt. seines Betrages gekürzt worden wäre, so würde dieses nichts in der Sache ändern. Denn diese 5 pCt. kommen noch nicht dem Betrage des Gehalts gleich, den diejenigen Zollbeamten beziehen, welche Angehörige der freien Stadt Frankfurt sind.

Von der Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Frankfurt kommen durchschnittlich auf

Verwaltungskosten	4½ pCt.
Antheil der Stadt Frankfurt	24 „
Herauszahlung an die übrigen Vereinsstaaten	71½ „

4) Der eigentliche Staatsdiener zu Frankfurt hat seine Staatsdienerrechte in Frankfurt.

4) Der Zollbeamte ist in Folge seiner Anstellung in Frankfurt berechtigt und verpflichtet, gegen einen Gehalt, den er vom Zollverein bezieht, in dieser freien Stadt Amtsverrichtungen auszuüben; er erhält dadurch aber in Frankfurt keine der persönlichen Staatsdienerrechte, namentlich keine Rechtsansprüche auf Pension, Wittwenkassenanstalten ꝛc.

5) Die eigentlichen Staatsdiener zu Frankfurt haben auch nach Niederlegung ihres Amtes für sich, ihre Frauen und Kinder Heimathsrechte zu Frankfurt.

5) Die Zollbeamten erlangen durch ihre Anstellung weder für sich, noch für ihre Frauen und Kinder, Heimathsrechte zu Frankfurt; sie behalten diese vielmehr in dem Staate bei, dem sie angehören. Die Hinterlassenen von Zollbeamten aus anderen Staaten, welche in Frankfurt mit Tod abgehen, sind, nachdem sie ihre Stütze verloren, in der unglücklichen Lage, daß sie ihren bisherigen Wohnort verlassen, und an einen andern Ort überziehen müssen, während die Hinterlassenen von Beamten,

Digitized by Google

welche Angehörige der freien Stadt Frankfurt sind, ihren bisherigen Wohnort hier beibehalten können und die Hinterbliebenen von Beamten aus anderen Staaten, welche im Vaterlande bleiben und darin mit Tod abgehen, nicht in die absolute Nothwendigkeit versetzt sind, ihren Wohnort zu ändern und nach Orten, in welchen sie mit der Zeit fremd geworden sind, zurückzukehren.

6) Die eigentlichen Staatsdiener zu Frankfurt stehen in Ansehung der kleinen Disciplinarvergehen und der Dienstverbrechen unter den Behörden zu Frankfurt.

6) Die Zollbeamten können wegen Dienstverbrechen nicht vor die Gerichte zu Frankfurt, sondern nur vor die vaterländischen Gerichte gestellt werden und zwar nur von den vaterländischen Verwaltungsbehörden. Die in Frankfurt begangenen Vergehen werden von den Behörden des Heimathlandes eben so behandelt, als wenn sie im Inlande begangen worden wären.

Was vorstehend wegen der Dienstverbrechen bemerkt ist, gilt zum Theil auch von gemeinen Vergehen, die nicht zu den geringen Polizeivergehen gehören.

7) Die Dienstentlassung eigentlicher Staatsdiener der Stadt Frankfurt kann von den Frankfurtischen Behörden ausgesprochen werden.

7) Die Zollbeamten können von den Frankfurtischen Behörden nicht entlassen werden. Letztere können blos auf die Zurückberufung der Beamten antragen.

8) Die eigentlichen Staatsdiener zu Frankfurt können ihre Dienstentlassung vom Senate fordern.

8) Die Zollbeamten müssen, im Falle sie sich zur freiwilligen Niederlegung des Amtes entschließen, vor Allem ihre Ausscheidung aus dem Dienstnexus im Vaterlande, unter Beobachtung der Vorschriften des Staatsdienstgesetzes des betreffenden Staats, bewirken und der Regierung die weitere Einleitung in Bezug auf die Niederlegung des Amtes zu Frankfurt überlassen. Die Zollbeamten zu Frankfurt scheiden zwar für die Dauer ihrer Anstellung zu Frankfurt aus dem activen Dienste ihres Vaterlandes aus — nicht aber aus dem Dienstnexus im weiteren Sinne, welcher mehr umfaßt, als die bloße Diensthätigkeit.

Die Regierung, welche Beamten für eine Stelle zu Frankfurt präsentirt hat,

Digitized by Google

kann dieselben zu jeder Stunde zurückrufen. Die präsentationsberechtigten Regierungen können ihren zu Frankfurt angestellten Beamten zwar keine speziellen Weisungen in Bezug auf ihre Dienstführung zu Frankfurt ertheilen; wenn sich aber zeigt, daß ein Beamter den Erwartungen, in welchen seine Anstellung zu Frankfurt veranlaßt wurde, nicht entspricht, so kann die betreffende Regierung den Beamten, ohne irgend einen Grund anzugeben, zurückrufen und die Anstellung eines andern — nach ihrer Ansicht tüchtigeren Beamten veranlassen.

Die Beamten der Zollverwaltung, welche auf Präsentation anderer Regierungen in Frankfurt angestellt sind, erscheinen bei genauer Erwägung aller Verhältnisse, während der Dauer ihrer Anstellung zu Frankfurt, im Grunde nur als Beamte anderer Staaten, welche von ihren Regierungen, mit ihrer, der Beamten Einwilligung, nach Frankfurt abgeordnet worden sind, um dort bis auf weitere Verfügung ihrer Regierungen, mit Genehmigung des Frankfurter Senats, gegen einen vom Zollvereine ausgesetzten Gehalt, dem Zollvereine und der freien Stadt Frankfurt Dienste zu leisten und sich dabei in die für diesen Verwaltungszweig vorgeschriebene Dienstordnung zu fügen.

Von dieser Betrachtungsweise geleitet, haben die präsentationsberechtigten Regierungen eine Reihe von Verfügungen zur Sicherung des Looses der nach Frankfurt abgegebenen Beamten, deren Frauen und Kinder getroffen, Verfügungen, welche die Regierungen nach den Verfassungen ihrer Länder nicht hätten erlassen können, falls die Beamten in das Verhältniß von eigentlichen Staatsdienern der Stadt Frankfurt getreten wären. Was die Regierungen zu Gunsten ihrer in den Zolldienst zu Frankfurt übergegangenen Beamten verfügt haben, liegt im wahren Interesse des Zollvereins. Denn 1) bieten in allen Verhältnissen, namentlich aber bei einer Zollverwaltung, angemessene Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und Ansprüche der Beamten eine der ersten Garantieen für treue, gewissenhafte Amtsführung, 2) würden sich besonnene tüchtige Beamten der betreffenden Länder nicht dazu verstanden haben oder noch dazu verstehen, mit Verzichtleistung auf ihre persönlichen Staatsdienerrechte im Vaterlande, in einem andern Staate in ein prekäres Dienstverhältniß zu treten.

Digitized by Google

Vorläufige Andeutungen

über die Gestaltung der Zoll- und Steuer-Direktions-Bezirke im künftigen Reichs-Zollgebiet.

So wenig es auch thunlich ist, schon jetzt einen bestimmten Organisationsplan hinsichtlich der im künftigen Reichs-Zollgebiete zu bildenden Zoll- und Steuer-Direktions-Bezirke festzustellen; so läßt sich doch im Hinblick auf die §§. 10 bis mit 13 des Entwurfs zur Reichs-Zollacte, wenigstens in allgemeinen Umrissen vorläufig andeuten, in welcher Weise, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse der Verwaltung und die geographische Lage der einzelnen Theile des Reichs-Zollgebietes sowohl, als auf thunlichste Ersparung jedes irgend vermeidlichen Verwaltungs-Aufwandes, die künftigen Direktions-Bezirke etwa zu bilden sein möchten.

Wird hierbei von den allgemeinen Bestimmungen in §. 10 al. 2 und 3 der Zollacte ausgegangen, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß es,

a)

anlangend die zum jetzigen Zollverein gehörigen Staaten, in der Hauptsache bei dem bisher Bestandenen, mit wenig Ausnahmen, sein Verbleiben behalten kann und muß.

Es werden daher

1) in Preußen die bisherigen 8 Provinzial-Steuer-Direktionen und die beiden Regierungs-Bezirke zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. mit den, dem General-Direktor der Steuern unmittelbar untergeordneten beiden Hauptämtern in Berlin, auch ferner bestehen bleiben, dafern es die Königlich Preußische Regierung nicht selbst vorziehen möchte, die wünschenswerthe Vereinigung der genannten beiden Regierungs-Bezirke und der beiden Hauptämter in Berlin zu einem (9ten) Provinzial-Direktions-Bezirk zu bewirken.

Ebenso werden

2) in Bayern,
3) in Sachsen,
4) in Württemberg,
5) in Baden,

die für jedes dieser Länder bestehenden Direktionen, und

6) für die zum Thüringischen Vereine verbundenen Staaten und Staatentheile, die dermalige General-Inspektion, unter Verwandlung derselben in eine Direktion, fortzubestehen haben.

7) Dagegen scheint es zweckmäßig und wünschenswerth

das Kurfürstenthum Hessen,	(Anmerk.	754,590 Einw.
das Großherzogthum Hessen,		863,152 „
das Herzogthum Nassau und		418,627 „
die freie Stadt Frankfurt a. M.		68,240 „
		2,104,609 Einw.)

zu einem Direktions-Bezirk zu verbinden, mit dem Sitz der Direktion in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

8) In Bezug auf das Herzogthum Braunschweig und die Seite 217. sub 6. genannten, gegenwärtig unter Braunschweigischer Verwaltung stehenden Preußischen und Hannoverschen Gebietstheile, wird es angemessen sein, eine weiter unten sub b zu gedenkende Vereinigung mit Hannover herbeizuführen.

In Vorstehendem ist zugleich von der Ansicht ausgegangen, daß daß Großherzogthum Luxemburg in der bisherigen vertragsmäßig festgestellten Weise auch ferner verwaltet werde, und daß die Seite 216 bis 217. sub 1—5. genannten Gebiete und Gebietstheile, welche gegenwärtig in Revenüen-Gemeinschaft mit anderen Staaten und beziehentlich unter deren Verwaltung stehen, auch ferner in diesem Verhältniß verbleiben.

Die Kurhessische Grafschaft Schaumburg und das jetzt zum Hannover-Oldenburgischen Steuer-Verein gehörige Fürstenthum Schauenburg-Lippe dürften am füglichsten dem Königl. Preuß. Provinzial-Steuer-Direktions-Bezirk Westphalen — Münster — anzuschließen, auch diesem Bezirk die S. 217. sub II. genannten, gegenwärtig in den Hannover-Oldenburgischen (Steuer-) Verein aufgenommenen Preußischen Gebietstheile des Regierungs-Bezirks Minden, wieder anzufügen sein.

Anlangend

b)

die zum Zollverein nicht gehörigen Staaten, so dürfte sich folgende Abgrenzung der Direktions-Bezirke als zweckmäßig darstellen:

1ster Bezirk:

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin;
das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz;
das Herzogthum Lauenburg;
das Großherzogl. Oldenburgische Amt Schwartau;
die Hansestadt Lübeck mit ihrem Gebiet;
das Lübeck- und Hamburgische Dorf Geesthacht und
die im Mecklenburgischen befindlichen Preußischen Enclaven;
mit dem Sitz der Direktion in Lübeck.

2ter Bezirk:

das Herzogthum Holstein, eventuell mit Schleswig;
das Großherzoglich Oldenburgische Amt Cutin und
die Hansestadt Hamburg mit ihrem Gebiet, unter Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, jedoch einschließlich der Vierlande nebst Bergedorf;
mit dem Sitz der Direktion in Hamburg oder in Altona.

3ter Bezirk.

das Königreich Hannover, mit Ausschluß der Landdrosteien Aurich und Osnabrück und der unter Preußischer Verwaltung verbleibenden Gebietstheile — S. 216. sub 1. n. —;
das Herzogthum Braunschweig, einschließlich der S. 217. sub III. genannten Landestheile, aber mit Ausschluß der unter Preußischer Verwaltung verbleibenden Gebietstheile — S. 216. sub 1. o. —;

Digitized by Google

das Hamburgiſche Amt Ritzebüttel;
die unter Braunſchweigiſcher Verwaltung befindlichen, S. 217. sub 6. verzeichneten Hannoveriſchen und Preußiſchen Gebietstheile,
mit dem Sitz der Direktion in Hannover.

4ter Bezirk:

das Großherzogthum Oldenburg mit Knyphauſen;
die Königl. Hannoveriſchen Landdroſteien Aurich und Osnabrück;
die Hanſeſtadt Bremen mit Vegeſack und Bremerhafen;
Sitz der Direktion in Bremen.

Sollten die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten ganz oder theilweis in das Reichs-Zollgebiet eintreten, ſo würden ſelbſtverſtändlich für dieſe beſondere Direktions-Bezirke gebildet werden müſſen.

Hiernach würde das geſammte deutſche Zollgebiet in 18 und beziehentlich mit Luxemburg in 19 Direktions- und 2 Regierungs-Bezirke, oder wenn auch die beiden Letzteren vereinigt würden, in überhaupt 20 Verwaltungs-Bezirke zerfallen.

Wenn jedoch äußerem Vernehmen nach die vorſtehend in allgemeinen Umriſſen angedeutete Bildung der Verwaltungs-Bezirke, inſoweit es ſich dabei um Vereinigung verſchiedener Staaten und Staatentheile zu Einem Bezirk handelt, auf Schwierigkeiten und auf den beſtimmten Widerſpruch einzelner der betheiligten Regierungen ſtößt, ſo wird, da es nicht die Abſicht ſein kann, den Weg der freien Vereinigung und Verſtändigung zwiſchen den betroffenen Einzelſtaaten zu verlaſſen, ſoweit dies mit dem Intereſſe der Verwaltung nur irgend vereinbarlich bleibt, eine anderweite, wenn auch minder wünſchenswerthe und für den Zolldienſt minder erſprießliche, weil die Verwaltung mehr zerſplitternde und die Koſten erhöhende Abgrenzung der Direktions-Bezirke nothwendig.

Sollte nämlich die beabſichtigte Vereinigung der beiden Mecklenburg mit Lauenburg und Lübeck, als unausführbar ſich erweiſen, ferner Holſtein einer Vereinigung mit Hamburg widerſtreben, und Hannover die Verbindung der Landdroſteien Aurich und Osnabrück mit einer Direktion in Bremen, beſtimmt ablehnen, auch vielleicht die Kurfürſtlich oder Großherzoglich Heſſiſche Regierung es nicht wünſchenswerth finden, mit den oben sub a. 7. genannten anderen Staaten zu Einem Direktions-Bezirk ſich zu vereinigen; ſo dürfte, im Betracht, daß es unerläßlich iſt, in den drei Hanſeſtädten, als den größten und wichtigſten Emporien des deutſchen Seehandels und den Haupt-Stapelplätzen des ganzen Zollgebietes, die mit den nöthigen höheren Befugniſſen verſehenen Behörden zu beſtellen, folgende Eintheilung der Direktions-Bezirke ſich empfehlen:

1) Das Gebiet der Stadt Lübeck, mit dem Oldenburgiſchen Amte Schwartau, das Strelitziſche Fürſtenthum Ratzeburg, das Herzogthum Lauenburg und das Lübeck-Hamburgiſche Dorf Geeſthacht, würden zu Einem Bezirk zu vereinigen ſein, mit dem Sitz der Direktion in Lübeck; oder es würde

Digitized by Google

2) eventuell und wenn Lauenburg vorziehen sollte, sich mit Holstein zu einem Direktions-Bezirk zu verbinden, mit Lübeck und seinem angrenzenden Gebiete, nur das Amt Schwartau und das Fürstenthum Ratzeburg unter eine gemeinschaftliche Verwaltung zu stellen sein. Im letzteren Falle würde von Errichtung einer besonderen Direktion in Lübeck abgesehen und die dortige Verwaltung einem von der obersten Reichs-Zollbehörde zu kommittirenden und ihr unmittelbar zu unterstellenden Kommissar übertragen werden, welchem jedoch alle Befugnisse einer Direktion beigelegt werden müßten. Die analoge Verwaltungs-Einrichtung in Leipzig und beziehentlich Berlin, gewährt hierbei ein ohngefähres Anhalten.

3) Das Herzogthum Holstein, eventuell mit Schleswig, würde je nach Befinden, entweder allein, oder in Verbindung mit Lauenburg, einen Direktions-Bezirk bilden, im letzteren Fall unter Zutheilung der Hamburgischen, Lübeckischen und Strelitzer Enclaven mit Geesthacht, in beiden Fällen aber unter Ausschluß von Altona, welches unter die jedenfalls

4) in Hamburg zu errichtende Direktion zu stellen sein würde. Zu diesem Hamburger Bezirk müßte nebst Altona, das Amt Bergedorf mit den Vierlanden gehören.

5) Ebenso würden die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, ausschließlich des Fürstenthums Ratzeburg, eine eigene Direktion zu errichten haben, unter deren Verwaltung auch die Preußischen Enclaven stehen würden.

6) Sollte auch das Großherzogthum Oldenburg es ablehnen, mit Bremen, einschließlich Vegesack und Bremerhafen, einen gemeinschaftlichen Direktions-Bezirk zu bilden, mit dem Sitz der Direktion in Bremen, so würde nur erübrigen, in Bremen — mit Vegesack und Bremerhafen — entweder eine selbstständige Direktion zu errichten, oder, dafern der Geschäftsumfang solches gestatten sollte, die Zollverwaltung, wie in Lübeck, gleichfalls nur einem von der obersten Reichs-Zollbehörde unmittelbar zu bestellenden und mit den nöthigen Befugnissen auszustattenden Immediat-Kommissar zu übertragen.

7) Solchergestalt würde demnächst
das Königreich Hannover, jedoch ausschließlich der unter Preußischer Verwaltung verbleibenden Gebietstheile — S. 216. 1. n. —;
das Großherzogthum Oldenburg mit Kniphausen, — dafern es mit Bremen nicht in Vereinigung treten sollte —;
das Herzogthum Braunschweig, ausschließlich der unter Preußischer Verwaltung verbleibenden Gebietstheile — S. 216. 1. o. —;
das Hamburgische Amt Ritzebüttel und
die unter Braunschweigischer Verwaltung befindlichen Hannoverschen und Preußischen Gebietstheile — S. 217. sub 6. —
zu einem einzigen gemeinschaftlichen Direktions-Bezirk, mit dem Sitz der Direktion in Hannover vereinigt werden müssen.

Digitized by Google

Anlangend endlich

8) die oben als wünschenswerth bezeichnete Vereinigung der beiden Hessen, Nassaus und Frankfurts zu einem Direktions-Bezirk, so würde eventuell demjenigen dieser Staaten, welcher in seinem Interesse es für begründet erachten möchte, von solcher Vereinigung sich auszuschließen, die Errichtung einer eigenen Direktion unbenommen bleiben und Frankfurt a. M. eintretenden Falls durch einen von der obersten Reichs-Zollbehörde unmittelbar zu bestellenden Immediat-Kommissar — wie Lübeck und Bremen — zu verwalten sein, da es nicht für angemessen und sachdienlich erachtet werden kann, für Frankfurt a. M. allein eine eigene Direktion fortbestehen zu lassen.

Es ist nothwendig über die vorstehenden Andeutungen, welche zum großen Theil nur auf Eventualitäten basirt werden konnten, vor allen Dingen die in Zollangelegenheiten anwesenden Bevollmächtigten der Einzelstaaten zu hören und deren etwaige weitere Vorschläge zu vernehmen, da für den Fall, daß die Zollverwaltung in Lübeck, Bremen und Frankfurt a. M., durch Einzel-Kommissare geführt werden müßte, in die Anlage B. zum Entwurf der Reichs-Zollacte, die erforderlichen Ausnahme-Bestimmungen von art. III. der Acte, noch aufzunehmen sein würden, resp. diese Anlage B. selbst einigen Aenderungen unterworfen werden müßte.

Selbstverständlich kann übrigens die fragliche Ausnahme, wonach abweichend von §. 10 der Zollacte, in Lübeck, Bremen und Frankfurt a. M., an die Stelle der Direktionen, eventuell und mit Rücksicht auf die ganz eigenthümlichen Verhältnisse dieser Städte, Einzel-Kommissare der obersten Reichs-Zollbehörde treten sollen, in keiner Weise weitere Anwendung auf irgend einen anderen Staat oder Staatentheil finden und es werden daher die betroffenen Einzelstaaten, bei der Bildung der Direktions-Bezirke, die Bestimmungen in §§. 13 und 23 des Entwurfs der Zollacte, wonach eine Direktion doch mindestens aus einem Direktor und zwei Räthen, nebst dem erforderlichen Kanzlei-, Kassen- und Rechnungspersonale zu bestehen haben wird, die dadurch veranlaßten Kosten aber von den Einzelregierungen zu tragen sind, nicht außer Erwägung lassen dürfen.

Frankfurt a. M., den 17. Februar 1849.

Digitized by Google

I.

Nachweisung

derjenigen Staaten und Staatentheile, welche im Zollverein gegenwärtig in Revenüen-Gemeinschaft mit andern Staaten und beziehentlich unter deren Zollverwaltung stehen.

	1) Mit Preußen:	Bevölkerung nach der Zählung von 1846.
a)	die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	33,250
b)	die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	14,636
c)	die Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Aemter Allstedt und Oldisleben	8,539
d)	das Herzogthum Anhalt-Bernburg . . .	48,844
e)	die Fürstlich Lippe-Detmoldischen Ortschaften: Lipperode, Cappel und Grävenhagen . . .	981
f)	die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Ortschaften: Rossow, Netzeband und Schöneberg .	933
g)	das Herzogthum Anhalt-Dessau	63,082
h)	das Herzogthum Anhalt-Cöthen	42,106
i)	das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,785
k)	das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim	13,960
l)	das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld	30,068
m)	das Fürstenthum Waldeck	50,987
n)	die Königlich Hannoverische Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode	13,814
o)	das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde	25,376
p)	das Fürstenthum Lippe	105,065
q)	das Fürstenthum Pyrmont	6,615
		461,041
	2) Mit Bayern:	
a)	das Großherzoglich Sachsen-Weimarische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers .	3,764
b)	das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg	2,497
		6,261
	3) Mit Württemberg:	
a)	das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, ohne die zur Badischen Zollverwaltung gehörenden Gebietstheile	39,928
b)	das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen . .	20,226
		60,154

Digitized by Google

	Bevölkerung nach der Zählung von 1846.
4) Mit Baden:	
Ein Theil des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen	4,270
5) Mit dem Großherzogthum Hessen:	
das Landgräflich Hessische Oberamt Homburg . .	10,473
6) Mit Braunschweig:	
a) die Königlich Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen . .	2,981
b) die nachstehenden Königlich Hannoverischen Landestheile und Ortschaften: das Amt Polle, die Stadt Bodenwerder, ein Theil des Amts Fallersleben, die Ortschaften Walle, Harpbüttel, Bechtsbüttel, Wendenbrück, nebst der Wenden- und Finkenmühle, Amts Gifhorn; die Ortschaften Cropa und Zicherie, nebst dem Kaiserwinkel, Amts Knesenbeck; die Ortschaften Ohrum, Dorfstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode; die Ortschaften Klein-Lafferde und Lengede, Amts Peine; der Brockenkrug und Oberbrück auf dem Harze . . .	13,555
	16,536

II.

Nachweisung

der Preußischen Landestheile und Ortschaften, welche gegenwärtig in den Hannover-Oldenburgischen (Steuer-) Verein aufgenommen sind, und unter Hannoverischer Steuer-Verwaltung stehen:

Die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim gelegenen Theile des Kreises Minden.

Das Dorf Würgassen.

Der nördlich von der Lemförder Chaussee gelegene Theil des Dorfes Reiningen:

mit zusammen **10,231** Seelen, nach der Zählung von **1846.**

III.

Nachweisung

der Braunschweigischen Landestheile und Ortschaften, welche in den Hannover-Oldenburgischen (Steuer-) Verein aufgenommen sind und unter Hannoverischer Steuer-Verwaltung stehen:

Das Amt Thedinghausen.

Die im Fürstenthum Hildesheim gelegenen Enclaven Bodenburg nebst Ostrum, Oelsburg und Ostharingen.

Digitized by Google

Die in der Feldmark der Stadt Goslar gelegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales gelegenen Fahrenholzischen Oelmühle.

Das in der Stadt Goslar gelegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker gelegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Receptur-Gebäudes.

Die einseitige Okergemeinde und der Auerhahn.

Die zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften: Bisperode, Bessingen und Harderode.

Die zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften: Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen.

Die Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und der Herzoglich Braunschweigische Antheil an Woltorf im Amte Vechelde.

Das Wirthshaus zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder.

Digitized by Google

IV.

Erklärung über den Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes.

Erklärung

der Regierungs-Kommissare zur Berathung der deutschen Zollverfassung über den Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes.

Die hier versammelten Regierungs-Kommissare hatten gleich nach ihrem ersten Zusammentreten einen Ausschuß aus ihrer Mitte gewählt, um sich über gutachtliche Vorschläge zu einem Reichszollgesetze zu berathen; und es hat dieser Ausschuß das Ergebniß seiner Arbeiten in dem beigeschlossenen Entwurfe vorgelegt.

Inzwischen hat das Reichs-Handelsministerium die Geneigtheit gehabt, den unterzeichneten Kommissaren den Entwurf eines Reichszollgesetzes *) mitzutheilen, worauf die letzteren sich beeilt haben, diesen Entwurf in gemeinsame Erwägung zu ziehen. Indem sie hierbei eine fortlaufende Vergleichung mit den Vorschlägen ihres Ausschusses eintreten ließen, haben sie zu ihrer Befriedigung die im Wesentlichen fast durchgängige Uebereinstimmung beider Entwürfe wahrgenommen; und es befinden sich die Unterzeichneten, nachdem sie den Inhalt dieser Entwürfe sorgfältig geprüft haben, in der angenehmen Lage, ihr vollkommenes Einverständniß mit den Bestimmungen des aus dem Reichshandelsministerium hervorgegangenen Gesetzentwurfs zu erklären, mit Ausnahme weniger Punkte, hinsichtlich deren sie, nach einstimmiger Ueberzeugung oder doch nach Ansicht ihrer Mehrheit sich veranlaßt sehen, eine Abänderung dieses Entwurfes zu empfehlen oder eine Bemerkung zu sonst geeigneter Berücksichtigung vorzutragen.

Zu §. 1. des Ministerial-Entwurfs.

Der Ausdruck: „im ganzen Umfange des Reichs-, Zoll- und Handelsgebietes" könnte zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als ob das Gesetz nicht bloß für das Zollgebiet des Reichs, sondern für das ganze Reichsgebiet Geltung haben solle, was hingesehen auf den voraussichtlich eintretenden Ausschluß einzelner Gebietstheile nicht zutreffen würde.

*) Dieser Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes, welcher bei der Zusammenstellung des gegenwärtigen Werkes nicht sogleich zu Händen war, folgt am Schlusse dieses Buches.

Digitized by Google

Da schon die Ueberschrift des Gesetzes dessen Bezug auf das Reich ausdrückt, so wird es genügen, hier zu sagen: „im ganzen Umfange des Zollgebietes," in welchem Falle auch in einigen anderen Paragraphen, wo des „Reichs-Zollgebietes" oder „Reichszollgebietes" Erwähnung geschieht (§. 14, 28, 38), dieser Ausdruck in „Zollgebiet" zu verwandeln wäre.

Zu §. 3.

Der Entwurf geht hier von der Voraussetzung aus, daß Beschränkungen des freien Verkehrs mit dem Auslande aus Rücksicht auf die Verhältnisse der innern Besteuerung in den Einzelstaaten, wie z. B. das Verbot der Einfuhr von Salz, nicht ferner stattfinden werden. Sollte diese Voraussetzung aber nicht eintreten, so würde die im §. 4 des beiliegenden Kommissions-Entwurfs für diesen Fall vorgeschlagene Fassung an die Stelle des §. 3 des Ministerial-Entwurfs zu setzen sein, und für den Fall, daß solche Verkehrsbeschränkungen wenigstens nicht alsbald, gleichzeitig mit der Einführung des Zollgesetzes, überall beseitigt werden können, wird neben dem letzteren eine entsprechende transitorische Vorschrift nothwendig werden.

Hiernächst wird, wenn auch nicht im Zollgesetze selbst, darüber Bestimmung zu treffen sein, ob die vorbehaltenen Anordnungen aus polizeilichen Rücksichten den Einzelstaaten lediglich überlassen bleiben oder dem Reiche zustehen sollen, insofern die Paragraphen 34 und 38 des Reichsgrundgesetzes, wie es im Entwurfe vorliegt, es zweifelhaft erscheinen lassen könnten, ob der Grundsatz des bereits angenommenen §. 6 hier für die Kompetenz der Einzelstaaten entscheide.

Zu §. 6.

Ein großer Theil der Unterzeichneten, indem derselbe von der Ansicht ausgeht, daß Ausgangszölle überhaupt aus volkswirthschaftlichen Rücksichten zu verwerfen seien, hält es für angemessen, den Grundsatz, daß Ausgangszölle nicht stattfinden, im Zollgesetze selbst ebenso auszusprechen, wie dieses hinsichtlich der Zollfreiheit des Waarendurchgangs geschehen ist, und daher die Erhebung von Ausgangszöllen ebensowenig wie die Anordnung von Durchgangszöllen zu einer Tariffrage zu machen, welche als solche bei jeder Revision des Zolltarifs von Neuem der Erörterung unterliegen würde. Es wird daher von diesem Theil der Kommissare hier die Fassung des Kommissions-Entwurfes vorgezogen, welcher aus der Mitte des Ausschusses in der Anlage näher motivirt worden ist.

„Der Ausgang ist zollfrei. Ausnahmen können aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden."

Während hinsichtlich jener Frage die Abgeordneten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig und Frankfurt sich für den Ministerial-Entwurf erklärt haben, ist gegen die Aufnahme einer vorsorglichen Bestimmung über vorübergehende Anordnung von Ausgangszöllen aus polizeilichen Rücksichten, z. B. von Getreide in Fällen der Theuerung, kein Bedenken

Digitized by Google

erhoben worden. Insofern aber eine solche Anordnung auch einzelnen Staaten, wiewohl immer für Rechnung der Gesammtheit, vorbehalten bleiben soll, wird es hierüber einer ausdrücklichen Festsetzung umsomehr bedürfen, als außerdem §. 36 des Entwurfs des Reichsgrundgesetzes entgegenstehen möchte.

Zu §. 7.

Dem Ausdrucke: „keine Abgabe," dessen zu weite Bedeutung unrichtige Folgerungen veranlassen könnte, möchte der bestimmtere Ausdruck: „kein Zoll" vorzuziehen sein; und ebenso möchte

Zu §. 8.

statt: „darf keine Erhebung stattfinden," deutlicher zu sagen sein: „darf keine Gebühr erhoben werden."

Zu §. 9.

Die Kommissare sind in ihrer Mehrheit der Meinung, daß der Zolltarif nicht auf unbestimmte Dauer, sondern auf eine im Voraus bestimmte Periode festzusetzen und zu publiciren sei, folglich bei dem jedesmaligen Ablaufe der letztern im Wege der Gesetzgebung erneuert werden müsse, wobei sich zugleich Veranlassung darbiete, denselben in denjenigen Punkten, wo sich ein Bedürfniß dazu ergeben habe, zu berichtigen. Hierdurch werde die für die Sicherheit gewerblicher Unternehmungen und kaufmännischer Speculationen nöthige Stabilität mit der Rücksicht vereinigt, welche auf die Wandelung der Verhältnisse zu nehmen sei. Obgleich die aus dem Vereinszollgesetze übernommene Fassung des Entwurfs seither schon von den Zollvereinsstaaten in diesem Sinne verstanden und ausgeführt worden ist, so glaubt doch die Mehrheit der Unterzeichneten, daß dieses deutlicher ausgedrückt werden würde, wenn der erste Satz des Paragraphen die Fassung erhielte:

„Der Zolltarif soll alle drei Jahre für die nächsten drei Jahre gesetzlich festgestellt und acht Wochen, bevor er in Kraft tritt, vollständig von Neuem herausgegeben werden."

Hinsichtlich des zweiten Satzes, welcher gleichfalls dem Vereinszollgesetze entlehnt ist, hat die Erfahrung im Zollvereine ergeben, daß die Bestimmung, wonach im Laufe einer Tarifperiode nöthig werdende Aenderungen einzelner Tarifsätze am 1. Januar in Kraft treten sollen, nur ausnahmsweise hat beobachtet werden können, da dergleichen Aenderungen erst bei vorhandenem dringenden Anlasse beschlossen werden, dann aber keinen weitern Aufschub gestatten. Mit Rücksicht auf diese Erfahrung und zugleich auf den Umstand, daß künftig Tarifänderungen ohnehin nur während der Versammlung des Parlamentes von diesem werden dekretirt werden, giebt die Mehrheit der Unterzeichneten der Fassung des zweiten Satzes in §. 19 des Kommissions-Entwurfs den Vorzug:

„Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere können auch innerhalb der dreijährigen Tarifperiode ausgesprochen und

Digitized by Google

sollen, der Regel nach, acht Wochen, bevor sie Geltung erhalten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden."

Gegen den dritten Satz endlich sind von mehreren Seiten Bedenken erhoben worden. Dieselben werden sich jedoch nach der Meinung der Mehrzahl, welche die Nothwendigkeit anerkannt, die Möglichkeit solcher schleunigen provisorischen Verfügungen zu gewähren, im Wesentlichen erledigen, wenn eines Theils statt:

„Für besondere Ausnahmefälle" zu näherer Bestimmnng derselben gesetzt wird: „Für besonders dringende Fälle," und wenn man andern Theils voraussetzen darf, es werde durch daneben zu treffende Verfassungsbestimmungen Gewähr dafür geleistet werden, daß dergleichen Verfügungen nur nach zureichender Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse der Einzelstaaten, und nur unter Verantwortlichkeit des Reichsministeriums, getroffen werden können.

Zu §. 10.

Es können Zweifel darüber entstehen, ob durch den Ausdruck: „Tarifsatz" die Tarifposition oder der Zollsatz bezeichnet werden soll. Während man darüber einverstanden ist, daß das Waarenverzeichniß die Tarifposition unter allen Umständen angeben müsse, ist die Mehrheit der Kommissare des Dafürhaltens, daß die Verweisung auf die Tarifposition genüge, und daß es nicht angemessen sei, auch den Zollsatz selbst im Waarenverzeichnisse hinzuzufügen, weshalb sie wünscht, daß das Wort „Tarifsatz" nur mit dem Ausdrucke „Tarifposition" vertauscht werde.

Zu §. 13.

Es wird sich empfehlen, statt der Worte: „vom Tage der erfolgten Waarenabfertigung an" zu setzen: „vom Tage der eingetretenen Zahlungspflicht an," demnächst zwischen den Worten: „und binnen" das Wort: „nur" einzuschalten, endlich die Worte: „wegen zu wenig oder gar nicht erhobener Zollbeträge" hinwegzulassen, um den Anfangspunkt der Verjährung, welche nicht vor eingetretener Zahlungspflicht beginnen kann, sachgemäß zu bezeichnen, die präclusive Natur der Frist auch der Zollverwaltung gegenüber deutlich auszudrücken, und die Mißdeutung auszuschließen, als ob gehörig festgestellte aber kreditirte Zollbeträge deshalb, weil sie in Folge des ertheilten Kredits nicht „erhoben" worden, jener Verjährung unterlägen.

Zu §. 14.

Es erscheint zweckmäßig, daß die Rücksicht, welche für die Ausdehnung des Grenzbezirks je nach der Oertlichkeit maßgebend sein muß, angedeutet werde, indem man allseitig darüber einverstanden ist, daß hierbei nicht weiter zu gehen sei, als der Zweck des gemeinsamen Zollinteresse wirklich unerläßlich macht. Die Mehrheit der Kommissare glaubt, daß dieses in angemessener Weise ausgedrückt werde, wenn anstatt der Worte: „dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird" am Schlusse des Paragraphen der Satz hinzugefügt würde:

Digitized by Google

„Die Breite des Grenzbezirks soll nach der Oertlichkeit bemessen und auf das nothwendige Bedürfniß des Zollschutzes beschränkt werden."

Zu §. 16.

Da die Funktionen der Grenz-Zollämter sich auch auf die Abfertigung zollfreier Waaren, z. B. der Durchgangsgüter, erstrecken, so werden am Eingange des Paragraphen die Worte voranzustellen sein:

„Zur zollamtlichen Behandlung der Waaren, so wie zur ꝛc."

Zu §. 17.

Hinsichtlich der Vorschriften über den Gebrauch der Waffen von Seiten der Grenzwache bitten die Unterzeichneten, sich eine besondere Aeußerung ihrer Ansicht vorbehalten zu dürfen.

Zu §. 18.

Die Mehrheit der Kommissare hält die Vorschrift, daß alle Staats- und Kommunal-Beamten zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet sein sollen, in solcher Allgemeinheit für zu weit greifend. Dieselbe schlägt daher vor, diese Vorschrift in folgender Weise zu beschränken:

„Steuer-, Polizei- und Forst-Bedienstete sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Alle Staats- und Kommunal-Beamte haben Uebertretungen" ꝛc.

Zu §. 19 und §. 20.

Da nicht nur von den Bestimmungen des §. 19, sondern auch von den Vorschriften des §. 20 Ausnahmen, namentlich für den Verkehr auf Flüssen und Eisenbahnen, so wie für den Grenzverkehr nöthig werden, worüber zum Theil besondere Regulative zu erlassen sein dürften, so möchte es sich empfehlen, mit Hinweglassung des Schlußsatzes in §. 19, nach §. 20, einen besonderen Paragraphen, dem §. 31 des Kommissions-Entwurfs entsprechend, also des Inhalts einzuschalten:

„Inwiefern Ausnahmen von den Bestimmungen der Paragraphen 19 und 20 zulässig sind, wird durch die Zollordnung oder durch besondere Regulative bestimmt."

Zu §. 22.

Falls nach der Bemerkung zu §. 6 die Ausgangszollfreiheit als Grundsatz ausgesprochen werden sollte, würde der Eingang des §. 22 passender die Fassung erhalten:

„Wenn ausgehende Waaren ausnahmsweise einem Ausgangszolle unterliegen (§. 6), so hat" ꝛc.

Zu §. 24.

Hier wird die etwas weitere Fassung des §. 35 des Kommissions-Entwurfs vorzuziehen sein.

Zu §. 25.

Nach dem Vereins-Zollgesetze sind besondere Controlen bei allen Gewerben im Grenzbezirke zulässig, insofern die Gegenstände derselben

Digitized by Google

mit einem den Betrag der allgemeinen Eingangsabgabe (½ Thlr.) übersteigenden Zolle belegt sind. Dem gegenüber erscheint der Mehrheit der Kommissare die Beschränkung dieser Controle-Befugniß höher als mit 4 Thlr. besteuerte Gegenstände für die Sicherheit des Zollinteresse bedenklich; sie erachtet es vielmehr für nothwendig, den gedachten Betrag mindestens bis auf 3 Thlr. zu ermäßigen. Die Mehrheit wird zu dieser Ansicht durch die Rücksicht bestimmt, eines Theils, daß es noch nicht feststeht, ob die hier besonders in das Auge zu fassenden Artikel mit einem 4 Thlr. übersteigenden Eingangszolle werden belegt werden, und andern Theils, daß es sich hierbei überhaupt nur von einer der Zollverwaltung zu ertheilenden Befugniß handelt, von welcher die letztere je nach den Umständen mehr oder weniger Gebrauch machen kann.

Dagegen halten die Unterzeichneten in ihrer Mehrheit dafür, daß die Worte: „so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen" füglich hinwegfallen könnten, da falls Ausgangszölle künftig ausnahmsweise stattfinden sollten, besondere Gewerbs-Controlen deshalb schwerlich anzuordnen sein möchten.

Zu §. 26.

Das in Parenthese eingeschlossene Wort: (Grenz-Controleur) erscheint entbehrlich und könnte mißverstanden werden.

Es wird aber auch demnächst noch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der ganze Inhalt des §. 26 in Einklang stehe mit dem, was in den Grundrechten über Haussuchungen bestimmt werden wird.

Zu §. 29.

Die große Mehrheit der Kommissare giebt der Fassung des Kommissions-Entwurfes §. 41 a den Vorzug und empfiehlt dieselbe zur Annahme. Es hält diese Mehrheit insbesondere nicht für zweckmäßig, daß die Errichtung jeder einzelnen öffentlichen Niederlage von der besondern Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde abhängig gemacht werde, indem hierbei lediglich lokale Bedürfnisse maßgebend seien, und das allgemeine Interesse zureichend gesichert erscheine, dafern neben der Oberaufsicht der Reichsgewalt genügende Vorschriften für die Einrichtung und Verwaltung solcher Niederlagen im Allgemeinen gegeben werden und, wie dabei vorausgesetzt wird, die dadurch entstehenden besonderen Kosten der Gemeinschaft nicht zur Last fallen.

Allseitig wird hierneben anerkannt, daß nach „Freihäfen" auch noch der „Freiläger (Entrepots)" ausdrücklich zu erwähnen sei, da namentlich in wichtigeren Seeplätzen solche Niederlagen durch das Bedürfniß geboten sein werden.

Zu §. 30.

Da der Satz: „bei genügend gewährter Sicherheit für die darauf haftenden Abgaben" in dem beschränkten Sinne einer bloßen Kautionsleistung für den Betrag der Abgaben verstanden werden

könnte, so wird vorzuziehen sein, denselben allgemeiner so auszudrücken:

„bei genügender Sicherstellung des Zollinteresse."

Hiernächst halten die Unterzeichneten dafür, daß die Bedingungen, unter welchen Privatlager gestattet werden dürfen, durch die Zollordnung näher zu bestimmen seien, daß es aber weder erforderlich noch zweckmäßig sein würde, die besondere Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zu bedingen. Es möchte daher, mit Hinweglassung der hierauf bezüglichen Worte, die Fassung des §. 30 am Schlusse dahin abzukürzen sein:

„widerruflich ertheilt werden,"

woneben nach dem Wunsche der Mehrzahl noch hinzuzufügen wäre:

„Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Zollordnung."

Außerdem ist im §. 41 b des Kommissions-Entwurfes, durch den Schlußsatz, der Fall noch besonders berücksichtigt, wo — im Gegensatze eines ständigen Privatlagers — eine vorübergehende Privatlagerung bestimmter einzelner Waaren ausnahmsweise zu gestatten ist, weil diese Waaren um besonderer Umstände willen in den öffentlichen Niederlagen nicht aufbewahrt werden können, sei es wegen augenblicklichen Mangels an Raum oder wegen Beschaffenheit der Waaren, z. B. wenn dieselben auf dem Transporte durchnäßt sind und getrocknet werden müssen. Die Unterzeichneten sind jedoch der Meinung, daß es genügen werde, wenn auch dieses Falls nur in der Zollordnung oder in einem besondern Niederlage-Regulative Erwähnung geschehe.

Zu §. 31.

Hier wäre vor „Verpflichtungen" wohl einzuschalten: „Befugnisse und," auch dem Ausdrucke „Wiederausfuhr" vorzuziehen: „Weiterversendung," da auch Abfertigungen nach einer andern Niederlage stattfinden.

Zu §. 32.

Es wird von den Unterzeichneten nicht mißkannt, daß dem großartigen Verkehre der Seeplätze bei ihrem Einschlusse in das deutsche Zollgebiet vollständig Rechnung zu tragen sei, daß bei den Einrichtungen der Zollverwaltung jenen Plätzen alle Erleichterungen zu Theil werden müssen, welche nur immer mit der Sicherung des Zoll- und gewerblichen Interesse sich vertragen, daß insbesondere der so bedeutende Zwischenhandel der Seestädte in jeder Weise geschont werden müsse. Es wurde in Anwendung dieses Grundsatzes allseitig anerkannt, daß, wenn irgendwo, das dem Zollvereine schon bekannte System der fortlaufenden Contirung in den großen Seeplätzen, mit der Maßnahme jedoch, welche das Zollinteresse bei einer Begünstigung fordert, welche in hohem Grade Vertrauenssache ist, und mit der Beschränkung auf Großhandlungen, deren Solidität jede Befürchtung von Unterschleifen beseitigt, zur Ausführung werden kommen sollen.

Die Unterzeichneten glauben nicht zweifeln zu dürfen, daß diese Bemerkungen der Ansicht des Reichsministeriums des Handels entsprechen, und daß es wohl auch in der Absicht desselben liegen werde, bei Festsetzung der Bedingungen, unter welchen fortlaufende Conti bewilligt werden können, den Ausspruch darüber sich vorzubehalten, welchen Seeplätzen die Contirung zu verstatten sei. Hiernächst kam von einigen Seiten in Frage, ob überhaupt die laufende Contirung noch für ein Bedürfniß der Seestädte werde gehalten werden können, wenn ein Entrepot-System zur Ausführung gekommen sein werde, da zu hoffen sei, daß Einrichtungen, welche dieses System bedingen, dem Zwischenhandel genügen. Man glaubte diese Bemerkung dem Reichsministerium nicht vorenthalten zu sollen, obschon von Seiten des Abgeordneten der Seeplätze bestimmt in Abrede gestellt wurde, daß die Contirung entbehrt werden könne.

Unter den Kommissarien besteht ferner Einverständniß darüber, daß dem Verkehre der großen Meßplätze die Meßcontirungen nicht zu versagen seien. Dagegen haben sich gegen die fortlaufenden Contirungen auf den Meßplätzen die Abgeordneten von Bayern, Hannover, Württemberg, Baden und Oldenburg entschieden ausgesprochen, indem theils die Gefahr von Unterschleifen, welche dadurch möglich würden, theils die Bevorzugung der Großhandlungen an Meßplätzen vor denen an andern Orten, welche jene Begünstigung mit sich bringe, hervorgehoben wurde. Indessen glaubt die große Mehrzahl der Kommissare denn doch, Handelsplätzen, deren Verkehr von größtem Interesse für ganz Deutschland ist, eine Erleichterung nicht entziehen zu dürfen, auf deren Fortdauer als Bedingung für die Erhaltung und Entwickelung dieses Verkehrs zu betrachten sei. Dagegen ist, um den Schein einer, wenngleich durch besondere Bedürfnisse gerechtfertigten Bevorzugung zu beseitigen, in Vorschlag gekommen, das Recht der fortlaufenden Contirungen auf „große Handelsplätze" überhaupt auszudehnen; es hat jedoch auch für diese Aenderung des Entwurfes eine Mehrheit der Stimmen sich nicht ergeben, indem von Seiten der entgegenstehenden Kommissare eine derartige Ausdehnung einer immerhin höchst bedenklichen Begünstigung, welche in den Erfahrungen des Zollvereines keineswegs begründet wäre, mißbilligt wurde. Dabei ist noch bemerkt worden, daß auch die Meßplätze, wo solche Contirungen stattfinden dürfen, von der Reichsgewalt zu bestimmen sein werden.

Zu §. 35.

Im Zollvereine gilt auf dem Grunde besonderer Vereinbarung (Münchener Conferenz-Protokoll S. 99 ff., Carlsruher Conferenz-Protokoll S. 54 ff.) die Bestimmung, „daß inländische Fabrikate, die außer dem Meß- und Marktverkehr auf Bestellung oder zum Kommissions-Verkauf in das Ausland gegangen sind, und unverkauft in das Land zurückgebracht werden, bei unzweifelhafter Identität und für specielle, von der obern Behörde zu prüfende Fälle zollfrei eingelassen werden," wobei jedoch Verzehrungs-Artikel aus nahe lie-

Digitized by Google

liegenden Gründen von solcher Begünstigung ebenso wie beim Meß- und Marktverkehr ausgeschlossen sind.

Es wird im Bedürfnisse des Verkehrs liegen, auch diese Befreiung durch eine entsprechende Bestimmung hier mit aufzunehmen.

Zu §. 36.

Da in manchen der hier erwähnten Fälle der Erlaß des ganzen Zollbetrags angemessen sein kann, so möchten die Worte: „allenfalls bis zum ganzen Betrage" nach „können" einzuschalten sein. Auch wird es sich nach dem Dafürhalten der Unterzeichneten empfehlen, den dritten Satz des §. 12 im Kommissions-Entwurfe an die Stelle des zweiten Satzes im §. 36 des Ministerial-Entwurfes zu setzen, indem wohl allgemeine Bestimmungen über solche Einrichtungen von der obersten Reichs-Zollbehörde zu treffen sein werden, nicht füglich aber die einzelnen Fälle selbst, welche mehrentheils sehr unerheblich sind, der Genehmigung dieser Central-Behörde unterstellt werden können.

Endlich erscheint es den unterzeichneten Kommissarien geboten, daß der Schlußsatz aus §. 12 des Kommissions-Entwurfes an passender Stelle Aufnahme finde, da über Ausfuhr-Bonifikationen (Zollrückvergütungen) für einzelne Artikel der Einfuhr, die als vollendete Fabrikate ausgeführt werden, z. B. Zucker und Tabak, besondere gesetzliche Bestimmungen nothwendig bleiben werden.

Zu §. 37.

Dem Ausdruck „Verfügungen" dürfte das Wort: „Regulative" vorzuziehen sein, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob für jeden einzelnen Fall besondere Verfügung getroffen werden solle.

Zu §. 38.

Für den Fall, daß Verkehrsbeschränkungen und Uebergangsabgaben zwischen den einzelnen Staaten in Ansehung bestimmter Artikel künftig noch fortbestehen, würde die Fassung des §. 14 im Kommissions-Entwurfe zur Annahme zu empfehlen sein.

Zu §. 39.

Im Eingange dieses Paragraphen möchte sich theils eine Erweiterung, theils eine Beschränkung der Fassung dahin empfehlen:

„Von Gegenständen, von welchen der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, die zollfrei eingegangen sind oder durchgeführt werden, darf" ꝛc.

um, entsprechend dem im Zollvereine bestehenden Grundsatze, alle Gegenstände, die über die Zollgrenze eingegangen sind, von inneren Abgaben regelmäßig auszuschließen, zugleich aber die in Ansehung der Schweizer Weine, welche gegen einen ermäßigten Zollsatz eingehen, in Württemberg und Baden bestehende Ausnahme von diesem Princip aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Da nicht blos für Rechnung von Gemeinden, sondern auch von anderen juristischen Personen hin und wieder solche Abgaben erhoben werden, so möchte nach „Communen" noch einzuschalten sein: „andere Corporationen."

Schließlich bleibt den Kommissarien noch übrig, auf die §§. 8 und 9 des Kommissions-Entwurfes aufmerksam zu machen und den Wunsch auszusprechen, daß der Inhalt dieser Paragraphen, wo nicht im Zollgesetze selbst, in dem Zollverfassungsgesetze oder in einem besonderen Gesetze Berücksichtigung finden möge. Die zwischen den vorliegenden beiden Entwürfen zu einem Reichs-Zollgesetze sich ergebenden Abweichungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bestimmungen und hinsichtlich der Fassung glauben die Unterzeichneten einer weitern Prüfung bei der künftigen endlichen Redaktion lediglich anheimstellen zu sollen.

Frankfurt a. M., den 20. November 1848.

Anlage B.

Motive

zu §. 6 des Kommissions-Entwurfes.

Die Kommission der Regierungs-Abgeordneten hat den Antrag gestellt, den Ausgang von Waaren, mit Ausnahme der Fälle, in welchen polizeiliche Rücksichten auf bestimmte Zeit eine Erhebung räthlich machen sollten, unbedingt zollfrei zu lassen. Sie glaubte zu Begründung dieses Vorschlags bemerken zu müssen:

Die Motive, welche zu Rechtfertigung von Ausgangszöllen, abgesehen von zeitweiser Auflegung solcher Zölle aus polizeilichen Gründen, angeführt werden mögen, sind weniger in fiscalischen Rücksichten, als in dem Zweck der Unterstützung der Landwirthschaft oder einzelner Gewerbe zu erblicken, welchen Dungmittel oder Verarbeitungsstoff ꝛc. nicht entzogen werden wollen. So stellt sich insbesondere die Sache, wenn man die Gesetzgebung des Zollvereins ins Auge faßt, welcher von Abfällen verschiedener Art, als: Knochen, Lumpen ꝛc., ferner von Fellen, Wolle, Kohlen, Rinde, Ausgangszölle erhebt.

Wenn nun in Frage kommt, ob nicht bestehende Verhältnisse empfindlich gestört werden, sobald an die Stelle der bisher bestandenen Schranken völlige Freiheit tritt, so möchte mit Grund eingewendet werden können, daß man sich mitunter wohl über die Zweckmäßigkeit solcher Schranken täuscht. Insoweit jedoch angenommen werden muß, daß sich das Gewerbewesen nach dem Bestand von Ausgangszöllen gerichtet, und sich in gewisser Beziehung darauf gestützt hat, mögen die Vortheile, welche einzelne Gewerbe aus der Beschränkung des Ausgangsverkehres zogen, füglich in anderer Weise erstattet werden können. Wenn Rohstoffe, welche Erzeugnisse der Landwirthschaft sind, aus Rücksichten der Industrie einem Ausgangszolle unterworfen würden, so ist sicher anzunehmen, daß der Zweck, die Verarbeitung des Stoffes dem Inlande zu erhalten, zum großen Theile verfehlt

Digitized by Google

wird, sobald das letzte diesen Rohstoff nicht ausschließlich liefert, sondern dieser aus sehr mannigfachen Bezugsquellen dem Auslande zufließt. Dies ist namentlich bei der Wolle der Fall. Bezüglich dieses und anderer Stoffe würde man daher der Landwirthschaft nicht wenig Förderliches erzeigen, wenn die Abgaben wegfielen, welche dieselben für den Absatz nach dem Auslande vertheuerten. Freilich folgt daraus, daß die deutsche Wollindustrie gerechten Anspruch auf Schutz gegen fremde Concurrenz hat, insoweit sie der Rohstoff nach Aufhebung der Ausgangszölle für Wolle, höher zu stehen kommen wird. Es könnte ihr dieser nicht wohl versagt, und es müßte dabei auch die Wirkung höherer Wollpreise auf den Absatz der Manufakte nach dem Auslande berücksichtigt werden. Aehnliche Verhältnisse treten bei andern Industriezweigen ein, z. B. bei der Papierfabrikation. Immerhin scheint es aber empfehlenswerther, dem Gewerbszweige, welcher beim Wegfall der Ausgangszölle sich blosgestellt fühlt, direkt durch dem Bedürfniß angepaßte Einfuhrzölle zur Seite zu treten, als die Unterstützung auf Unkosten anderer Zweige der Volksthätigkeit zu gewähren. Was insbesondere die Ausfuhrzölle auf Abfälle betrifft, so ist gewiß beachtenswerth, daß das Sammeln derselben ein Geschäft der untersten Volksklasse bildet, daß zu wünschen ist, es möchte durch angemessene, durch die Concurrenz des Auslandes festgestellte Preise, eine Beschäftigung solcher Art lohnend sein. Manche Abfälle würden, ohne die Nachfrage des Auslandes vielleicht sogar unbedingt verloren gehen. Handelt es sich hierbei um Dungmittel, so kann der Landwirthschaft dafür freilich nicht in gleicher Weise Ersatz gegeben werden, wie der Industrie. Es können und dürfen die Erzeugnisse fremden Landbaues nur mit sehr mäßigen Eingangszöllen belegt werden. Allein es ist dabei doch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Stoffe solcher Art dem einheimischen Landwirthe stets näher liegen, als dem Ausländer, der die Transportkosten von schwer ins Gewicht fallenden Stoffen in Anschlag bringen muß; es ist nicht zu vergessen, daß die wachsende Bevölkerung, und die Entwickelung des Gewerbewesens auch den Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse steigert, dieses Moment daher den Landwirth befähigt, auf Bau und Pflege des Bodens stets mehr zu verwenden, und Dungmittel, selbst wenn sie etwas höher im Preise stehen, zu benutzen.

Der Ausschuß glaubte unter Berücksichtigung aller Verhältnisse für zollfreien Waarenausgang sich entscheiden zu müssen.

Digitized by Google

Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes.

(Vom zweiten Ausschusse der Regierungs-Kommissarien.)

Vereins-Zollgesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit fremden Ländern.

§. 1.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst dürfen im ganzen Umfange des Zollgebietes eingebracht und verbraucht werden.

§. 2.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§§. 1 u. 8.

§. 3.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst dürfen durchgeführt, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, innerhalb des Zollgebietes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen und gelagert werden.

§. 3.

§. 4.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—3) treten nur ein, insofern ausdrückliche Verbote bestehen oder aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden;

oder:

Ausnahmen hiervon (§§. 1 — 3) treten ein bei dem Verkehr mit . . . . . .

. . . und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehr mit fremden Ländern, (Zölle).

1) Vom Eingange.

§§. 4 u. 5.

§. 5.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

Alle aus dem Auslande eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, lediglich unter Zulassung der gesetzlich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waare angesehen.

2) Vom Ausgange.

§. 6.

§. 6.

Der Ausgang ist zollfrei. Ausnahmen können aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

3) Vom Durchgange.

§. 7.

§. 7.

Der Durchgang ist zollfrei.

Digitized by Google

III. Ausnahmsweise Erleichterungen und Beschränkungen bei dem Verkehr mit fremden Ländern.

§. 9. §. 8.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Zollgebietes in fremden Ländern bei ihrem Verkehr genießen, so wie Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Zollgebietes in fremden Ländern wesentlich leidet, können, und zwar im Wege der Reichsgesetzgebung, in angemessener Weise erwiedert werden.

IV. Ausnahmsweise Zollfreiheit und Erleichterungen.

1) Für einzelne Theile des Zollgebietes.

§. 22. §. 9.

Abgesondert gelegene und sonstige Theile des Zollgebietes, für welche eigenthümliche Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der, durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Theile mit dem übrigen Zollgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

2) Für Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete.

§. 41. §. 10.

Verzollte, auch inländische Gegenstände, welche aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete versendet werden, bleiben bei dem Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Zollgebiete ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch, unter gleicher Voraussetzung, von keiner andern, als der vermittels der Zollcontrole noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung festsetzen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

Digitized by Google

3) Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42. §. 11.

Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlevorschriften, die zollfreie Zurückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird von den auf inländische Messen und Märkte gebrachten, aber unverkauft gebliebenen fremden Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren gewährt.

4) Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausganges eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. §. 12.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können (bis zum ganzen Betrage) im Zolle erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden von der obersten Reichszollbehörde getroffen.

In wie weit in anderer Weise für einzelne Gegenstände einer Ermäßigung oder Rückvergütung von Zöllen stattgegeben werden kann, wird durch besondere gesetzliche Vorschriften festgestellt.

5) Beim Grenzverkehr.

§. 44. §. 13.

Die Erleichterungen, welche in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, richten sich nach dem örtlichen Bedürfnisse. Ein besonderes Regulativ bestimmt hierüber das Nähere.

V. Verkehr im Innern des Zollgebietes.

1) Verkehr zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Ländern.

§. 10 u. 18 bis 20. §. 14.

Zwischen den Ländern, welche das Zollgebiet bilden, besteht, unter Ausschluß der in §. 4 begriffenen Gegenstände, ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr.

Digitized by Google

Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in den verschiedenen Ländern bestehenden inneren Steuern (Uebergangsabgaben).

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

2) Verkehr im Innern der Einzelstaaten.

§. 15.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten fremden, so wie mit inländischen Waaren im Innern der Einzelstaaten ist frei und nur den zum Schutze der Zoll- und Steuer-Einrichtungen nöthigen Aufsichtsmaßregeln unterworfen.

Von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, oder welche zollfrei sind, kann weder eine Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe, sei es für Rechnung des Staates, oder für Rechnung von Kommunen, Korporationen und Privaten, erhoben werden, mit Vorbehalt jedoch derjenigen inneren Steuern und Abgaben, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

3) Vorbehalt wegen anderer Abgaben.

§. 21.

§. 16.

Alle wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den in §. 15 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1) Maßstab der Verzollung.

§. 11.

§. 17.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl.

2) Unentgeltliche Waarenabfertigung.

§. 12.

§. 18.

Außer dem Zolle sind, wenn Waaren unter besonderen Controleformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, hierfür keine besonderen Gebühren zu entrichten.

Digitized by Google

3) Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13. §. 19.

Der Zolltarif soll alle drei Jahre seinem ganzen Inhalte nach durchgesehen, für die nächsten drei Jahre gesetzlich festgestellt und acht Wochen, bevor er in Kraft tritt, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere können auch innerhalb der dreijährigen Tarifperiode ausgesprochen und sollen, der Regel nach, acht Wochen, bevor sie Geltung erhalten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

4) Waarenverzeichniß.

§. 14. §. 20.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anwendbare Tarifposition, so wie den Zollsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifes auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von der obersten Reichs-Zollbehörde entschieden.

5) Verpflichtung zur Zahlung des Zolles.

§. 15. §. 21.

Zur Zahlung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber ist derjenige gleichgestellt, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem, oder dem Absender, oder dem Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechtes gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließlich von den Gerichtsbehörden zu entscheiden.

6) Haftung der Waaren.

§. 16. §. 22.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles und können, so lange diese nicht erfolgt ist,

Digitized by Google

von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbedienteſten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtsbehörden, Gläubigern und Gütervertretern (Massecuratoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7) Verjährung der Abgabe.

§. 17. §. 23.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen die Zollverwaltung, als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der eingetretenen Zahlungsfrist an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß der Zollverwaltung gegen die Zollbedienteſten und auf Nachzahlung defraudirter Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1) Zollinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

§. 24. §. 24.

Die Grenze, welche das Zollgebiet vom Auslande scheidet, bildet zugleich die Zollinie und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Zollgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

Die Breite des Grenzbezirks soll nach der Oertlichkeit und dem nothwendigsten Bedürfnisse des Zollschutzes bemessen werden.

Die Ausnahmen, welche in Rücksicht auf Zollausschlüsse, auf Meeresgrenzen und auf das Seegebiet der Ströme eintreten können, so wie die alsdann erforderlichen Bedingungen, unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

2) Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. §. 25.

Von den aus dem Auslande in das Zollgebiet führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden.

Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

Die Häfen am Meere mit den dazu angewiesenen Einfahrten sind die Zollstraßen an der Seeseite.

3) Zollbehörden.

§. 26. §. 26.

Zur zollamtlichen Behandlung und zur Erhebung der Zölle werden in der Nähe der Zolllinie Grenzzollämter, im Innern des Zollgebietes aber andere Erhebungsstellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an die Zolllinie gelegt werden können, an dieser besondere Ansagepoſten errichtet.

4) Grenzbewachung.

§. 27. §. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, welche zum Gebrauche ihrer Waffen nach dem besonderen Gesetze vom . . . . . befugt ist.

5) Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. §. 28.

Andere Staats- und Gemeindebeamte, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6) Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

§. 29. §. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur

während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration-Revision.

§. 30. §. 30.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, bei dem Zollamte die Art und Menge der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Ausnahmen.

§. 31. §. 31.

Inwiefern Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 29 und 30 zulässig sind, wird durch die Zollordnung oder besondere Regulative festgesetzt.

d) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. §. 32.

Eingehende Waaren, welche nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgange declarirt sind, werden, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder sogleich bei dem Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem, unter Zollcontrole (mittels Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, an eine andere Erhebungsstelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

e) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. §. 33.

Wenn ausgehende Waaren ausnahmsweise einem Ausgangszolle unterliegen (§. 6), so muß die Ermittelung der Art und Menge derselben, so wie die Erhebung des Zolles, nach der Wahl des Waarenführers entweder bei dem Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Erhebungsstelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision bei dem Grenzzollamte, geschehen.

f) Verpflichtungen der Waarenführer im Allgemeinen.

§. 33. §. 34.

Waaren, die an eine andere Erhebungsstelle zur weiteren Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt (§. 32), oder die zum Ausgange declarirt sind (§. 33), hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die

Digitized by Google

Schlußabfertigung erfolgen muß, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7) Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. §. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Controlemaßregeln unterworfen, welche zur Sicherung der Zollgefälle erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben sind.

8) Gewerbebetrieb im Grenzbezirk.

§. 35. §. 36.

Zur Sicherung des Zoll- und Gewerbeinteresses kann der Gewerbebetrieb im Grenzbezirke mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an besondere Vorschriften gebunden werden.

Die weiteren Bestimmungen hierüber enthält die Zollordnung.

9) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager im Grenzbezirke.

§. 37. §. 37.

Sind Thatsachen vorhanden, welche den Verdacht begründen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Zolldefraude oder Contrebande schuldig gemacht habe oder dazu durch Bergung verbotener (§. 4) oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Vergehen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen, unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbedienteſten unter Leitung eines Oberbeamten vorgenommen werden, Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörde und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbedienteſten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen ꝛc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die ver-

Digitized by Google

dächtigen Räume den verfolgenden Zollbedienteſten auf Verlangen ſofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere, in Ausübung ihrer Dienſtpflicht gegen die Flüchtigen, auf keine Weiſe gehindert werden.

10) Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirkes.

§. 36. §. 38.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande, nach Anleitung der näheren Vorſchriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufſichtigung des Waarenverkehrs nur inſofern ſtatt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsſcheinen bis zum Beſtimmungsorte begleitet ſein müſſen, und daß
2) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländiſcher Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirkes, den Zoll-, Steuer- und Polizei-Bedienteſten über die im Transporte begriffenen Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben.

11) Hausviſitationen außerhalb des Grenzbezirkes.

§. 38. §. 39.

Hausſuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgeſetze können nur von der zur Unterſuchung ſolcher Uebertretungen competenten Gerichtsbehörde angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

12) Körperliche Viſitationen.

§. 39. §. 40.

Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht erregt, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbedienſteten, ſich dieſer Gegenſtände freiwillig zu entledigen, nicht ſogleich vollſtändig genügen, können der körperlichen Viſitation unterworfen werden. Sie müſſen jedoch, wenn ſie die Viſitation nicht bei der nächſten Zollſtelle oder Ortsbehörde wollen geſchehen laſſen, deshalb vor die zur Unterſuchung der Zollſtraffälle competente Gerichtsbehörde geführt werden.

13) Anſtalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs.

§. 40. §. 41.

a) Oeffentliche Niederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs dienen die, in den wichtigeren

Digitized by Google

Handelsplätzen des Zollgebietes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlage-Anstalten — Packhöfe, Hallen, Freihäfen — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein diesfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

b) Privatlagerung.

Auch können Niederlagen unverzollter Waaren in Privaträumen bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste gestattet werden.

Unter welchen besonderen Bedingungen eine solche Lagerung eintreten kann, bestimmt die oberste Reichs-Zollbehörde.

Ausnahmsweise kann endlich für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, auch vorübergehend eine Privatlagerung, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der betreffenden Oberzollbehörde ertheilt werden.

c) Verfahren in Bezug auf die niedergelegten Waaren.

Ueber die während der Lagerung, bei der Verzollung oder Weiterversendung der niedergelegten Waaren und sonst bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen, ingleichen über die Lagerfristen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, werden durch die Zollordnung und besondere Regulative die nöthigen Vorschriften ertheilt.

d) Fortlaufende Contirung.

Wo sich hinreichend sichernde Maßregeln treffen lassen, kann die fortlaufende Contirung der eingehenden fremden Waaren mit der Wirkung gestattet werden, daß die unter Zollcontrole wieder in das Ausland gehenden, oder zu öffentlichen Niederlagen gelangenden Waaren ohne Zollerhebung vom Conto abgeschrieben werden.

Die oberste Reichs-Zollbehörde setzt die näheren Bedingungen fest.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45.

§. 42.

Die speciellen Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes enthält die Zollordnung.

Digitized by Google

Separatanträge
des Oberſteuerrathes Scholz.

I.

Die Faſſung des erſten Alinea des §. 5 erſcheint in der Beziehung unrichtig, als nicht alle eingehenden fremden Waaren, ſondern nur diejenigen, welche nicht ſogleich zum Wiederausgange declarirt werden, nach dem Eingangszolltarife behandelt werden. Es dürfte aber auch nicht angemeſſen ſein, der Eingangszollfreiheit, welche viele Gegenſtände vorausſichtlich in Zukunft genießen werden, nur vorübergehend zu erwähnen. Es wird daher folgende Faſſung empfohlen:

Fremde Waaren, welche zum Verbrauche eingehen (oder, welche in den freien Verkehr übergehen ſollen), ſind entweder zollfrei oder einem Eingangszolle unterworfen. Welche Waaren eingangszollfrei ſind und von welchen ein Eingangszoll und in welcher Höhe (oder, nach welchen Sätzen) derſelbe zu entrichten iſt, weißt die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nach.

Alle ꝛc.

II.

Die Ueberſchriften und der Inhalt der §§. 14 und 15, abgeſehen davon, daß in dem erſteren von einem Verhältniſſe — einer Abgabe zur Ausgleichung der in den verſchiedenen Ländern beſtehenden inneren Steuern — die Rede iſt, welches nach der jetzigen Zollvereinsgeſetzgebung durch dieſe Worte nicht richtig bezeichnet wird, und überhaupt im Reiche nicht beſtehen zu ſollen ſcheint, erſcheinen ungenügend, wenn man das Zollgebiet als ein Ganzes betrachtet. Es möchte daher entſprechen, anſtatt der §§. 14 und 15 einen Paragraphen einzureihen, des Inhaltes:

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten fremden, ſo wie mit inländiſchen Waaren im Innern des Zollgebietes iſt, unter den in §. 4 gedachten Ausnahmen, frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufſichtsmaßregeln.

Von Gegenſtänden, für welche der Eingangszoll entrichtet iſt, oder welche tarifmäßig zollfrei eingegangen ſind, kann eine weitere Verbrauchs- oder ſonſtige Abgabe, ſei es für Rechnung des Reiches, der Einzelſtaaten oder von Gemeinden, Korporationen oder Privaten, nicht erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, von welchen einzelne Gegenſtände, ohne Unterſchied des Urſprunges bei der weiteren Verarbeitung oder bei anderweiten Bereitungen aus ſolchen betroffen werden.

In Beziehung auf Erzeugniſſe, auf deren Hervorbringung, Zubereitung oder Verbrauch innere Steuern für Rechnung des Reiches, der Einzelſtaaten oder von Gemeinden ruhen, finden die, die Erhebung und Sicherung dieſer Steuern betreffenden beſonderen Beſtimmungen Anwendung.

Digitized by Google

III.

Insofern in das Reichsgrundgesetz eine Bestimmung wegen Zulässigkeit des Ausschlusses einzelner Gebietstheile aufgenommen werden sollten, wird §. 9 als überflüssig gestrichen oder an seine Stelle folgende kurze Bestimmung aufgenommen werden können:

Ueber den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des Reiches, welche von dem Zollgebiete ausgeschlossen bleiben, und dem Zollgebiete selbst, so wie zwischen jenen und dem Auslande werden besondere Vorschriften gegeben werden.

Auch möchte es sich empfehlen, die §§. 10 bis 13 an diejenige Stelle zu verweisen, welche die entsprechenden Paragraphen des Vereinszollgesetzes in diesem einnehmen.

Separatanträge
des Kommissars von Bayern.

§. 6.

Von ausgehenden Waaren wird in der Regel keine Abgabe erhoben.

Etwaige Ausnahmen ergiebt der Tarif, und können auch aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 9.

Wegfall desselben, als hierher nicht gehörig.

§. 18.

(Unveränderte Fassung des §. 12 des Vereins-Zollgesetzes.)

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarife bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

Zu §. 24.

Wegfall des dritten Alinea.

Zu §. 26.

Beibehaltnng der Fassung des §. 26 des Vereins-Zollgesetzes, daher

statt der Worte: zur „zollamtlichen Behandlung" zur Feststellung und statt der Worte: „gelegt werden können" liegen.

Zu §. 41.

Wegfall des Absatzes d. dieses Paragraphen, die laufende Contirung betreffend, eventuell: Verschmelzung desselben mit Absatz b, in folgender Fassung:

b) Privatlagerung.

Bei genügend gewährter Sicherheit für die Identität der Waaren und für die darauf haftenden Abgaben, so wie gegen Verun-

Digitized by Google

treuungen und Verluste kann die Niederlegung unverzollter Waaren in Privaträumen, ebenso auch deren fortlaufende Contirung, letztere mit der Wirkung gestattet werden, daß die unter Controle ins Ausland zurückgehenden oder zu öffentlichen Niederlagen gelangenden Waaren, ohne Abgaben-Erhebung vom Conto abgeschrieben werden.

Die näheren, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit zu bemessenden Bestimmungen hierüber, werden durch besondere Regulative festgesetzt.

Mit ergebenster Bezugnahme auf ihre, den Entwurf eines Zollgesetzes betreffende, Mittheilung vom 20. d. M., beehren sich die Unterzeichneten Regierungs-Kommissarien dem Reichs-Ministerium des Handels folgende Bemerkungen über den ihnen gefälligst mitgetheilten Entwurf, der den Grenzaufsichtsbeamten zu ertheilenden Vorschriften wegen des Gebrauchs ihrer Waffen, vorzulegen.

In materieller Beziehung glauben dieselben

1) nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß in mehreren deutschen Staaten, namentlich in Hannover, Baden und Kurhessen, Regierungen und Stände die unter Ziffer 3 des bezeichneten Entwurfes aufgestellte strenge Vorschrift nicht angenommen haben. Die betreffenden Gesetze dieser Staaten (vergleiche das Hannöversche Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche ihrer Waffen, vom 7. März 1845, §. 3; das Badensche Gesetz über den Gebrauch der Gewalt und der Waffen für die Grenzaufsichtsbeamten, vom 28. August 1835, §. 6; das Kurhessische Zollgesetz vom 28. December 1837, §. 27), so wie außer diesen auch noch die Oesterreichische Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843, §. 56 und das Oldenburgische Gesetz über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch ihrer Waffen, vom 22. März 1845, §. 3, stellen vielmehr ausdrücklich die entgegenstehende Vorschrift auf, daß die Grenzaufsichtsbeamten auf fliehende Personen nicht schießen dürfen. Das Bedürfniß einer größeren Strenge ist zwar von mehreren Kommissarien bezeugt, jedoch in den zuvor genannten Staaten, ungeachtet der ausgedehnten Grenzen Einiger derselben, nicht fühlbar geworden, wie dies insbesondere rücksichtlich des Steuervereins daraus hervorgeht, daß das oben erwähnte Hannöversche und Oldenburgische Reglement der unveränderte Abdruck von Verordnungen ist, die seit dem Jahre 1835 in Uebung bestanden haben. Unter solchen Umständen dürfte wohl anzunehmen sein, daß die National-Versammlung die unter Ziffer 3 des fraglichen Entwurfs gegebene Vorschrift nicht billigen, sondern dieselbe durch den vorhin bezeichneten Grundsatz der angeführten Verordnungen ersetzen werde und zwar alsdann ohne die sehr zweckmäßigen Beschränkungen, welche das Badensche Gesetz enthält. Dieses gestattet nämlich, auf einen Fliehenden dann zu schießen, wenn derselbe einen Grenzbeamten getödtet oder verwundet, oder gegen ihn von einer Schußwaffe, wenn

Digitized by Google

auch erfolglos, Gebrauch gemacht hat. In allen drei Fällen ist die Strenge des Gesetzes durch den vorangegangenen thätlichen Angriff und die Gefahr seiner Wiederholung gerechtfertigt. Zugleich läßt sich auch durch die Tödtung oder Verwundung des Steuerbeamten oder durch die gebrauchte Schußwaffe des Schleichhändlers constatiren, daß kein Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmung von Seiten der Grenzaufseher stattgefunden. Die Unterzeichneten erlauben sich daher die ganz unvorgreifliche Anheimgabe, die Vorschrift des Entwurfes unter Ziffer 3 a. durch die im §. 6 des erwähnten Badenschen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen, die Vorschrift unter Ziffer 3 b. aber dahin zu modificiren, daß in dem dort erwähnten Falle die Waffen nur gegen die Lastthiere, nicht aber gegen deren fliehende Begleiter gebraucht werden können, wonach die unter Ziffer 14 gegebene Vorschrift als überflüssig wegfallen würde.

2) Die in den meisten deutschen Staaten bestehenden Gesetze über den fraglichen Gegenstand enthalten die Vorschrift, daß die Grenzsteuerbeamten von ihren Waffen nur insoweit Gebrauch machen dürfen, als es zur Begegnung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes durchaus erforderlich ist. Die Mehrheit der Unterzeichneten wünscht deshalb diese Bestimmung auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen zu sehen, während die Minderheit sie mehr zur Aufnahme in die den Grenzsteuerbeamten zu ertheilende Anweisung über die Anwendung jenes Gesetzes geeignet hält.

3) Um der Zollverwaltung die Möglichkeit zu gewähren, da, wo es erforderlich ist, die durch die vorstehenden Vorschläge gemilderten Maßregeln wieder zu verschärfen, erlauben sich die Unterzeichneten die Aufnahme folgender Bestimmung am Schlusse des Gesetzes zu empfehlen:

„Sollte sich an einzelnen Grenzstrecken und zu gewissen Zeiten die Nothwendigkeit herausstellen, zur Verhütung eines gewerbmäßig und in Banden betriebenen Schleichhandels eine Schärfung der Befugnisse der Grenzsteuerbeamten in Beziehung auf den Waffengebrauch eintreten zu lassen, so kann die desfallsige ausnahmsweise und zeitweilige Verfügung vom Reichs-Gesammtministerium getroffen werden."

In formeller Beziehung scheint es den Unterzeichneten aus mehr als einem Grunde wünschenswerth, daß die Bedingungen für den Gebrauch der Waffen von Seiten der Steuerbeamten in möglichst deutlicher und hervortretender Weise zusammengestellt werden, während der fragliche Entwurf sie zum Theil in Nebensätzen und an von einander entfernten Stellen angiebt. Es dürfte sich daher unter Berücksichtigung der vorangeschickten materiellen Bemerkungen vielleicht folgende Fassung für die Vorschriften bis Ziffer 8 incl. empfehlen:

Der Waffengebrauch von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten ist dadurch bedingt, daß dieselben

1) in der Ausübung ihres Dienstes sich befinden (jetzt Nebensatz der Einleitung),

Digitized by Google

2) mit ihrer Uniform bekleidet sind (jetzt Ziffer 7),

3) nur der ihnen gelieferten Waffen sich bedienen und zwar der Schußwaffen nur mit einfacher Kugelladung (jetzt Nebensatz der Einleitung und Ziffer 8),

4) nur insoweit von den Waffen Gebrauch machen, als keine gelindere Mittel ausreichen (Zusatz), so wie

5) daß einer der nachstehenden Fälle eintritt:

a) wenn ein thätlicher Angriff auf ihre Person, der Grenzbeamten, gemacht wird (jetzt Ziffer 1),

b) wenn sich Jemand im Grenzbezirke seiner Anhaltung, der Visitation oder Beschlagnahme seiner Effecten, Waaren oder Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder mit gefährlichen Drohungen widersetzt (jetzt Ziffer 2).

Von der Schußwaffe kann jedoch in den vorstehenden beiden Fällen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit von Personen, deren Zahl die der anwesenden Grenzaufsichtsbeamten übersteigt oder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedroht wird (jetzt Ziffer 5 a.),

c) wenn Jemand seine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung und Androhung des Waffengebrauches nicht sofort niedergelegt oder solche demnächst wieder aufnimmt (jetzt Ziffer 6),

d) wenn Jemand die Flucht ergreift, nachdem er einen Grenzaufsichtsbeamten verwundet oder getödtet oder gegen einen solchen von einer Schußwaffe einen, wenn auch erfolglosen Gebrauch gemacht hat (statt Ziffer 3 a.),

e) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit, von wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamten in der Fahrt angetroffen werden und auf deren zweimaligen Ruf: „Halt! Grenzbeamter", nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, vielmehr sich nach irgend einer Richtung hin entfernen (jetzt Ziffer 4 und 5 b.),

f) wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und der Landstraßen Lastfuhrwerke und Lastthiere, begleitet von einer größeren Anzahl von Personen, als zur Führung und Aufsicht erforderlich ist, in der Zeit nach Sonnenuntergang bis vor Sonnenaufgang, oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit, betroffen werden und auf den zweimaligen (vorhin angegebenen) Anruf nicht anhalten, sondern sich einzeln oder sämmtlich mit den Thieren nach irgend einer Rich-

Digitized by Google

tung hin entfernen. In diesem Falle dürfen jedoch die Waffen nur gegen die Thiere gebraucht werden, und zwar die Schußwaffen nur, wenn zwei Grenzaufsichtsbeamte gegenwärtig sind (jetzt Ziffer 3 b. und 5 b.).

Frankfurt a. M., 28. November 1848.

Besondere Erklärung
des Kommissars von Bayern über den Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes.

Die Kommissarien von Bremen und Hamburg haben in der gemeinsamen Erklärungsschrift der in Zollangelegenheiten hier anwesenden Regierungs-Kommissarien über den Entwurf der Reichs-Zollacte beantragt, zwischen Ziffer 22 und 23 der Anlage B. eine Bestimmung einzuschalten, welche den freien Städten, insofern sie nicht aus der Zolllinie ausgeschlossen bleiben, neben mehreren anderen zur Erhaltung der freien Bewegung ihres Handelsverkehrs als nothwendig bezeichneten Einrichtungen ein umfassendes System fortlaufender Contirung für Manufaktur-, Colonial- und andere Waaren sichern soll.

Von Seite der übrigen Kommissarien ist die Reichs-Zollacte nicht für den geeigneten Ort zu diesen Bestimmungen gehalten, sondern auf den Entwurf des Reichs-Zollgesetzes und der künftigen Zollordnung hingewiesen, und zugleich auf die Bedenken aufmerksam gemacht worden, welche schon bei der Erklärung über den Entwurf des Reichs-Zollgesetzes (zum §. 32) von mehreren Kommissarien gegen die laufenden Contirungen geäußert worden sind.

Der Unterzeichnete sieht sich hieraus veranlaßt, dem Reichsministerium des Handels zur Ergänzung seines mit der obigen Erklärung zur Vorlage gekommenen Separat-Antrages, welcher auf den Wegfall der laufenden Contirung in der bisherigen Form und Ausdehnung gerichtet ist, noch die anliegenden Bemerkungen zur geneigten Berücksichtigung ganz ergebenst zu überreichen.

Königlich Bayerischer Seits wird, insofern die durch das Contirungs-Verfahren einzelnen Meßplätzen bisher eingeräumten Begünstigungen nicht gänzlich beseitigt werden könnten, jedenfalls die thunlichste Beschränkung derselben für unerläßlich gehalten, und ein entschiedener Werth darauf gelegt, daß durch angemessene Vorkehrungen und Anordnungen den längst bestehenden Beschwerden der inländischen Gewerbetreibenden wegen der in diesen Contirungen liegenden Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes begegnet, und das Princip der Gleichstellung aufrecht erhalten werde.

In Bezug auf einige andere Punkte des Entwurfes des Reichs-Zollgesetzes erlaubt sich der Unterzeichnete der Collectiv-Erklärung der Regierungs-Kommissarien vom 20. November v. J. noch Folgendes beizufügen:

Digitized by Google

Zum §. 6. Die Beibehaltung von Ausgangszöllen für Lumpen und andere Abfälle wird Königlich Bayerischer Seits für wohl motivirt erachtet, und kein zureichender Grund erblickt, aus welchem dieselben zu Gunsten der ausländischen Fabrikation zu erlassen wären; es wird daher die Beibehaltung der Bestimmung des Vereins-Zollgesetzes und eventuell die nach dem Separatantrage des Unterzeichneten vorgeschlagene Fassung empfohlen.

Zum §. 14. Da die ausdrückliche Hervorhebung des wenngleich an sich richtigen Grundsatzes: der Beschränkung des Grenzbezirks auf das nothwendige Bedürfniß, nicht blos für überflüssig, sondern auch als Quelle vielfacher Reclamationen für bedenklich erachtet wird, so besteht Königlich Bayerischer Seits die Ansicht, daß die unveränderte Fassung des Entwurfs dem Vorschlage der Regierungs-Kommissarien vorzuziehen sei.

Zum §. 25. Dagegen besteht gegen die Beschränkung, welche nach §. 25 des Entwurfes in der Gewerbscontrole im Grenzbezirke eintreten würde, so wie gegen die völlige Beseitigung jeder Befugniß zur Beaufsichtigung und Controlirung des Waarenverkehrs außerhalb des Grenzbezirks ein wesentliches Bedenken.

Würden nach §. 25 alle Gewerbe im Grenzbezirke, welche mit nicht höher als 3 Thlr. im Zolle belegten Waaren betrieben werden, von den nach dermaligen Zollvereinsgesetzgebung zulässigen Specialcontrolen befreit, so würde der Zollverwaltung eine nach Umständen sehr wirksame Handhabe gegen eine namhafte Anzahl der in die befreite Kathegorie fallenden Gewerbe benommen werden, was um so bedenklicher erscheint, als gerade das Bedürfniß einer größeren Erweiterung dieser Controlen in den dem Zollvereine noch nicht angehörigen deutschen Ländern besonders hervortreten möchte.

In Ansehung des zweiten Punktes ist zwar auch in dem Entwurfe des Ausschusses der Regierungs-Kommissarien (§§. 38 und 39) die Aufhebung der sogenannten Binnencontrole vorausgesetzt, jedoch für zweckmäßig angesehen worden, im Interesse des Zollschutzes wenigstens die Bestimmungen im Punkte 1 und 4 des §. 36 und jene des §. 39 des Vereinszollgesetzes aufzunehmen.

Wenn es sich nun auch empfehlen dürfte, durch einen angemessenen Zusatz im Entwurfe des Reichs-Handelsministeriums der obersten Reichs-Zollbehörde doch mindestens die Befugniß zu wahren, in Ausnahmsfällen da, wo das Zollinteresse durch einen im bedrohlichen Umfang sich bildenden Schleichhandel verletzt werde, auch über den Grenzbezirk hinaus besondere Maßregeln, nach Analogie der für den Grenzbezirk geltenden Vorschriften auf bestimmte Zeit eintreten lassen zu können, so wird dadurch doch immer noch dem Bedenken nicht vorgebeugt, daß es in den gewöhnlichen Fällen bei einem schmal gezogenen Grenzbezirk nur des raschen Uebertritts der Zollfrevler aus demselben

Digitized by Google

über die Binnenlinie bedürfen wird, um Verfolgungen von Zolldefraudanten zu hindern oder denselben zu entgehen.

Königlich Bayerischer Seits werden daher die in dem Entwurfe des Ausschusses der Regierungs-Kommissarien, §§. 35, 38 und 39, vorgeschlagenen Bestimmungen zur Adoptirung empfohlen.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1849.

Meixner.

(Anlage.)

Bemerkungen

des Kommissars von Bayern zum §. 32 des Entwurfes des Reichs-Handelsministeriums zu einem Reichs-Zollgesetze, die laufende Waaren-Contirung betreffend.

Wenn schon in der Contirung ausländischer Manufakturwaaren an den Meßplätzen während der Meßzeit nach der seither im Zollverein bestehenden Einrichtung eine besondere Begünstigung dieser Plätze nicht zu verkennen ist, und wenn dieselbe in der Natur des Meßverkehrs und mit der Rücksicht für die Erhaltung dieses auf den Absatz vaterländischer Waaren günstig zurückwirkenden Zwischenhandels wohl gerechtfertigt werden mag, so steht dagegen einer solchen Begünstigung für den Großhändler an Meßplätzen außer den Meßzeiten durch das Zugeständniß der sogenannten fortlaufenden Contirung eine gleiche Rechtfertigung in keiner Weise zur Seite.

In einer Vereinigung mehrerer Staaten zu einem politischen und commerziellen Bande wird immer die gegenseitige Gleichstellung aller Angehörigen des einen Staates und Platzes mit jenen des andern als ein Kardinal-Grundsatz angesehen werden müssen.

Schon die Zollvereins-Verträge enthalten deshalb die Verabredung, daß die besonderen Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze nicht erweitert, sondern beschränkt, und ihrer allmäligen Aufhebung entgegengeführt werden sollen.

In der That läßt sich kein überwiegender und rechtlicher Grund anführen, daß Großhändler an Meßplätzen außer der Meßzeit anders behandelt werden sollen, als Großhändler an andern Handelsplätzen, und es kann nicht abgesehen werden, warum gerade jenen und nicht auch diesen die unverzollten Waaren zu freier Verfügung und noch dazu, nach den dermaligen Einrichtungen unter Controlen überlassen werden, welche sich ohne strenge Rechtlichkeit der betheiligten Handlungshäuser ganz ungenügend zeigen.

Auch kann es gewiß nur gerechtes Mißvergnügen erregen, eine Einrichtung fortbestehen zu lassen, welche es zuläßt, einzelne Gewerbtreibende den übrigen gegenüber in einer, dem Gewerbebetrieb der letztern besonders empfindlichen Weise zu bevorzugen, und welche aner-

Digitized by Google

kannt — und nach der erst in der jüngsten Zeit im Zollverein wiederholt gemachten Erfahrung — die Anwendung von Tarifsänderungen, namentlich von Erhöhungen auf solche contirte Waaren äußerst erschwert, indem sie dem Conto-Inhaber den Spielraum läßt, den höhern Sätzen, denen die nicht privilegirten Zollpflichtigen unterworfen sind, geraume Zeit noch zu entgehen, und die Gelegenheit darbietet, ihre Vorräthe unter Umständen zum Gewinn der Zolldifferenz benutzen zu können.

Es fordert daher schon das Princip der Gleichberechtigung, solche Privilegien zu beseitigen oder deren Zulässigkeit doch wenigstens in der Art zu reguliren, daß sie nicht das Gepräge der einseitigen Begünstigung an sich tragen.

Dieses Erforderniß stellt sich aber um so unabweislicher dar, wenn zugleich auch das Princip angemessenen Zollschutzes für die vaterländische Arbeit, welches dabei wesentlich betheiligt erscheint und die Sicherheit des Zollinteresses gehörig gewahrt werden sollen.

Sollte daher die gedachte Waaren-Contirung nicht gänzlich zu beseitigen sein, so ist es eine wohlbegründete Anforderung, daß die Bedingungen zur Bewilligung derselben in einer Weise festgesetzt werden, welche die Sicherstellung der Zoll- und Gewerbe-Interessen entschieden zu wahren geeignet ist, und es sodann nur gerecht und billig erscheinen läßt, die Theilnahme hiervon auch andern als den Meß- und Seeplätzen zu gestatten.

Hiezu wird namentlich zu rechnen sein:

— eine angemessene Beschränkung der Anzahl der contofähigen Waaren auf jene Artikel, in welchen ein erheblicher Verkehr nach dem Auslande stattfindet, und deren Identität sich bei der Abmeldung nach dem Auslande unbedenklich und unzweifelhaft wieder erkennen läßt; dann

— die Herstellung einer genauen zollamtlichen Lagercontrole.

Der §. 1 der Ordnung über die fortlaufenden Conti zu Frankfurt a. M. spricht aus, daß die Bewilligung eines fortlaufenden Conto ein Akt des Vertrauens sei. Wenn nun der Grad des Vertrauens, welches der Ruf und die Solidität eines Handlungshauses in Anspruch nehmen, allerdings auch ferner der Zollverwaltung ein Criterium für die Bewilligung bilden mag, so kann dasselbe bei der sehr relativen Beurtheilung dieser Eigenschaft doch nicht ausschließend das entscheidende Moment abgeben; denn es möchte nicht gerade an Belegen fehlen, aus welchen sich die Nothwendigkeit ableiten läßt, daß die Zollverwaltung die Sicherung der Zollinteressen eben nicht davon allein abhängig machen darf.

Auch die nach §. 21 dieser Conto-Ordnung in bestimmten Zeitabschnitten auf den Grund der eingereichten Bestandsdeclarationen eintretende Lager-Aufnahme dürfte sich als eine wirksame und sichernde

Digitized by Google

Control-Maßregel nicht ansehen lassen, da sie erst dann stattfindet, wenn das Conto-Lager so geordnet ist, daß die zollamtliche Aufnahme erfolgen kann; sie vermag daher in dieser Weise für die Zollverwaltung einen besondern Werth nicht zu äußern, und Zollverkürzungen weder abzuhalten noch zu entdecken.

Die Zollverwaltung hat zwar nach derselben Bestimmung noch die Befugniß, auch zu jeder andern Zeit die Lager-Aufnahme eintreten zu lassen. Diese Bestimmung würde allerdings für den angedeuteten Zweck eine bessere Wirkung äußern können, insofern nur die Verwaltung nicht an die vorgängige Einforderung einer Bestandsdeclaration gebunden ist, und somit der Conto-Inhaber nicht zum Voraus eine Benachrichtigung von der beabsichtigten Revision fordern kann, so erscheint aber eben so werth- und zwecklos, wenn sich derselbe erst darauf vorbereiten kann und soll.

Die Bewilligung laufender Conti dürfte somit wenigstens noch an nachstehende Erforderniſſe zu knüpfen sein:

1) Zur Haltung von Meß- und laufenden Contis sollen nur jene Großhandlungen berechtigt sein, welche einen namhaften Handel mit ausländischen Waaren, nach dem Auslande betreiben, und dahin von den in einem Jahre eingeführten Quantitäten wenigstens ein Drittheil absetzen;

2) Großhandlungen, welche sich zugleich mit dem Detailverkauf befassen, soll kein Anspruch auf ein Conto-Lager zustehen;

3) Anschreibungen auf die Conti, und ebenso Abschreibungen von denselben können nicht unter gewissen — höher als bisher normirten — Minimal-Quantitäten stattfinden;

4) die auf Conto bezogenen Waaren sind getrennt von den, im freien Verkehr befindlichen zu führen, und in eigenen für sich abschließbaren Lagerräumen aufzubewahren;

5) die Zollverwaltung hat die Befugniß und Verpflichtung, auf den Grund des einfachen Abschlusses in dem treffenden zollamtlichen Conto der An- und Abschreibungs-Lager-Revisionen bei dem betreffenden Conto-Inhaber ohne vorausgegangene Ankündigung, d. i. unvorbereitet eintreten zu lassen, wobei es ihrem Ermessen weiter anheimgegeben bleibt, ob sie die Revision und Verwiegung auf alle vorhandenen Artikel ausdehnen oder auf einzelne derselben beschränken und auch außerdem bei der halbjährigen Abrechnung auf den Grund der Bestandsdeclaration die Lageraufnahme eintreten lassen wolle;

6) das Resultat der Lager-Revision wäre im hauptzollamtlichen Conto sogleich gehörig vorzumerken, und die auf dem Lager abgängig gefundenen Quantitäten als abgesetzt zu betrachten, sofort bei der halbjährigen Abrechnung zur Versteuerung zu ziehen;

7) Unregelmäßigkeiten im Waaren-Bestande berechtigen die Zollbehörde zur Einsichtnahme der kaufmännischen Bücher des betreffenden

Digitized by Google

Conto-Inhabers, und haben, vorbehaltlich der zollſtraflichen Einſchreitung gegen wirkliche Unterſchleife, nach Befinden die Einziehung des bewilligten Contos zur Folge.

In Anſehung der Colonialwaaren werden einige Modificationen der vorſtehenden Punkte zugelaſſen werden können, inſofern der Geſichtspunkt gewahrt wird, die Contirung nur für ſolche Artikel eintreten zu laſſen, deren Identität zur Sicherung der darauf haftenden Abgaben ſich genau feſthalten läßt.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1849.

Digitized by Google

V.

Bericht, die Bier- und Branntweinsteuer betreffend.

Bericht

des Ausschusses der Regierungs-Kommissarien, die Bier- und Branntweinsteuer betreffend.

Bei der Besprechung, welche am 17. October v. J. zwischen dem Reichsministerium des Handels und den Regierungs-Kommissarien zum Zwecke der Zolleinigung Deutschlands stattfand, kam aus Anlaß der Bestimmung in §. 35 des Entwurfs zum Reichsgrundgesetze von der Reichsgewalt und zugleich im Hinblick auf §. 37 desselben Entwurfs die Frage in Erwägung, in wie weit die vollständige Beseitigung der einer allgemeinen Verkehrsfreiheit hindernd in den Weg tretenden Verschiedenheiten, welche in Bezug auf Staats-Monopolien, Productions- und Verbrauchssteuer nunter den einzelnen Staaten gegenwärtig bestehen, nothwendig und thunlich sei.

Es wurde hierbei von Seiten des Reichs-Handelsministeriums anerkannt: „daß die Verschiedenheit der Productionssteuern auf Branntwein und Bier für Herstellung völliger Verkehrsfreiheit, resp. für Beseitigung aller Uebergangssteuern vielleicht die größte Schwierigkeit biete," zugleich aber die Ansicht ausgesprochen: „daß zu vollständiger Erreichung dieses Zweckes nur übrig bleibe, eine überall gleichmäßige Steuererhebung und Steuercontrole einzuführen, mit Gemeinschaftlichkeit der Einnahme."

Da die Berathung hierüber eine vorgängige nähere Erörterung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse nothwendig erscheinen ließ, so wurden aus der Mitte der Regierungs-Kommissarien, die unterzeichneten Kommissarien von Bayern, Sachsen, Hannover, Thüringen und Oldenburg gewählt, um durch eine solche Erörterung die weitere Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand vorzubereiten.

Dieselben sind zur Erfüllung dieser Aufgabe zuvörderst bemüht gewesen, über die in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen und thatsächlichen Zustände hinsichtlich der Bier- und Branntwein-Besteuerung Nachrichten zu sammeln, deren Ergebnisse in den anliegenden acht Tabellen übersichtlich zusammengestellt sind, wobei noch zu erwähnen ist, daß die in der Tabelle 6 (in der Rubrik der Bemerkungen ad 15. 16 und 17) in Aus- Anl. 1.

sicht gestellte Erhöhung der Branntweinsteuer im Steuervereine auf 10 Pf. (= 1 Sgr. $^1/_2$ Pf.) für 16 Quartier (= $13_{,6}$ preuß. Quart) mittlerweile zur Ausführung gekommen und dabei bestimmt ist, daß landwirthschaftliche Brennereien statt jener 10 Pf. nur 8 Pf. für 16 Quartier Bottichraum zu entrichten haben.

Zugleich ist in der beigefügten Denkschrift von dem Kommissar für Thüringen eine Darstellung der vertragsmäßigen Verhältnisse gegeben worden, welche im Zollvereine hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und des Biers bestehen, verbunden mit einer Andeutung der verschiedenen Rücksichten, welche bei einer weitern Entwickelung dieser Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein würden.

Inzwischen sind von der verfassunggebenden Reichsversammlung die hierher bezüglichen Bestimmungen der Verfassung des deutschen Reiches, im Artikel VII in folgender Fassung angenommen worden: Anl. II.

„§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle."

„§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern."

„Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung."

„§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt."

„Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil, nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen; das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt."

„Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

„§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt."

Nach diesen Bestimmungen — von denen die §§. 34 und 35, letzterer mit Ausnahme des Schlußsatzes, und §. 36 in ihrer gegenwärtigen Fassung aus den Vorschlägen der Mehrheit der Regierungs-Kommissarien hervorgegangen sind, welche die letzteren in der Niederschreibung vom 10. November v. J. ausgesprochen und begründet haben (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der constituirenden National-Versammlung IV. Bnd. S. 2735.) — würde es also, falls die gedachten Bestimmungen in Kraft treten, in der Befugniß der Reichsgesetzgebung liegen, gemeinschaftliche Productions-

Digitized by Google

Steuern von Branntwein und Bier anzuordnen, und die fernere Erhebung solcher Steuern für Rechnung einzelner Staaten abzustellen.

Ueber die Frage dagegen, ob dieses wirklich geschehen solle, sind die Ansichten in dem Ausschusse getheilt.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit, nämlich die Kommissarien von Hannover, Thüringen und Oldenburg, geht bei dieser Frage zunächst von der Annahme aus, daß nach der Bestimmung der Reichsverfassung, welche den „Wegfall aller Binnengrenzzölle" anordnet, die Erhebung von Uebergangsabgaben zwischen einzelnen Staaten des deutschen Reiches zum Schutze innerer privativer Steuern von Branntwein und Bier in Zukunft nicht mehr stattfinden dürfe, indem nach der Meinung derselben Mehrheit solche Uebergangsabgaben eines Theils unter den sprachgemäßen Begriff von „Binnengrenzzöllen" fallen, andern Theils auch der Verfassungsausschuß der Reichsversammlung in seinen Berichten über den betreffenden Abschnitt der deutschen Reichsverfassung, sowohl bei der ersten wie bei der zweiten Lesung (Stenographische Berichte V. Bnd. S. 3332. VIII. Bnd. S. 5753. 5754), diese „Binnengrenzzölle," deren Wegfall der Ausschuß beantragte, auf die zwischen den Zollvereinsstaaten in Verbindung mit den inneren Productions- und Consumtionssteuern bestehenden Abgaben ausdrücklich bezogen habe, und dieser Antrag ohne eine Erinnerung gegen die im Berichte des Ausschusses ihm beigelegte, auch von der Majorität der Regierungs-Kommissarien in der schon erwähnten Niederschreibung vom 10. November v. J. anerkannte Bedeutung angenommen worden sei.

Während hiernach die gesammten Kommissarien die Voraussetzung für begründet halten, daß der Uebergang von Bier und Branntwein zwischen den einzelnen Staaten des Reichs-Zollgebietes künftig keiner Abgabe mehr unterworfen werden dürfe, können dieselben nicht umhin, ihre Ueberzeugung auszusprechen, eines Theils, daß ohne den Schutz solcher ausgleichender Abgaben erhebliche Verschiedenheiten hinsichtlich der Besteuerung der Bier- und Branntweinfabrikation in den einzelnen Theilen des Reichs-Zollgebietes, aus gewerblichen, wie aus finanziellen Rücksichten nicht wohl aufrecht zu erhalten seien, und andern Theils, daß bei der großen Ungleichheit der natürlichen Verhältnisse, welche die Fabrikation jener Getränke in den verschiedenen Staaten theils begünstigen, theils erschweren, die Finanzen einzelner Staaten wesentlicher Beeinträchtigung ausgesetzt sein würden, wenn völlig abgabenfreier Verkehr hinsichtlich des Biers und des Branntweins zwischen allen deutschen Staaten eintreten sollte, ohne daß zugleich unter denselben Gemeinschaft des Ertrags der Productionssteuern von Bier und Branntwein stattfände. Zwar könnte man allenfalls daran denken, einen Ersatz für die wegfallenden Uebergangsabgaben darin zu suchen, daß Bier und Branntwein aus anderen deutschen Staaten in jedem einzelnen Orte, wo es zur Consumtion kommt, zur Besteuerung gezogen werde: allein hierdurch und durch die dabei nothwendigen Controlen würde eine ungleich lästigere Erschwerung des innern

Digitized by Google

Verkehrs herbeigeführt werden, als die Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen zur Folge hat; und es wird daher dieses Auskunftsmittel um so weniger zur Empfehlung sich eignen, als es den Zweck doch nur sehr unvollkommen und mit bedeutend größerem Control-Aufwand erreichen lassen würde.

Dagegen vermögen die Kommissarien von Bayern und Sachsen keineswegs anzuerkennen, daß der bei der zweiten Lesung der Reichsverfassung §. 33 angenommene Ausdruck: „Binnengrenzzölle," die im Zollvereine bestehenden Uebergangsabgaben mit in sich schließe, und daß daher der Wegfall aller dieser Abgaben verfassungsmäßig geboten sei; indem der Kommissar von Sachsen sich dieserhalb auf die Motiven des Verfassungsausschusses der Reichsversammlung zu §. 34 des für die zweite Lesung vorbereiteten Entwurfs der Reichsverfassung beziehen zu dürfen glaubt, der Kommissar von Baiern aber auf die weitere Ausführung in der Anlage III. Bezug nimmt, und sich aus den in der eben erwähnten Anlage ausgeführten Gründen überhaupt gegen die Gemeinschaft der Steuern von Bier und Branntwein entschieden erklärt. Anl. III.

Der Kommissar von Sachsen erachtet die künftige Besteuerung des Branntweins und des Biers nach gleichmäßigen Sätzen und unter gleichen Controleformen, wodurch die Beseitigung der bezüglichen Uebergangssteuern zu erzwecken sein würde, unter der Voraussetzung für sehr wünschenswerth, daß weder eine Erhöhung der gegenwärtig in Preußen, Sachsen und Thüringen bestehenden Steuer vom Bier, als einem für alle Volksklassen, namentlich auch die niederen, unentbehrlichen Getränke, noch eine Ermäßigung der in den nämlichen Ländern eingeführten Steuern vom Branntwein, letztere um so weniger eintrete, als es, in Folge der technischen Fortschritte in der Branntweinbereitung, in der Absicht gelegen hat, diese Steuer um die Hälfte des jetzigen Satzes zu steigern. Was aber die Gemeinschaftlichkeit und Theilung der Revenüen aus den bezeichneten Steuern anlangt, so werden diese Fragen, nach der Ansicht des Kommissars von Sachsen, welcher sich in dieser Beziehung alles Weitere ausdrücklich vorbehält, seiner Zeit jedenfalls der sorgfältigsten Erwägung bedürfen.

Der Kommissar von Thüringen, welcher der vorstehend ausgesprochenen Voraussetzung hinsichtlich der Höhe einer künftigen gleichen Besteuerung des Branntweins und Biers beitritt, hält jedoch dafür, daß der Wegfall der Uebergangsabgaben auch die Gemeinschaft jener Steuern bedinge.

Die Kommissarien von Hannover und Oldenburg endlich finden sich, nach der weitern Anlage, durch die Aeußerungen des Königl. Bayerischen Kommissars über die Gemeinschaftlichkeit der s. g. inneren Steuern veranlaßt, zu erklären, daß ihre Regierungen die Gemeinschaftlichkeit der wichtigsten der gedachten Steuern, insbesondere der Bier- und Branntwein-Fabrikationssteuer, sowie der Steuer vom inländischen Weine, als eine der wesentlichsten Voraussetzungen der künftigen Zoll- und Verkehrs-Eini- Anl. IV.

Digitized by Google

gung Deutschlands, sowohl aus finanziellen, als auch aus gewerblichen Rücksichten betrachten, daß sie, falls jene Voraussetzung etwa nicht eintreten sollte, eine bereitwillige Mitwirkung ihrer Regierungen zu der Erreichung einer Zoll-Einigung mit den übrigen deutschen Staaten nicht in Aussicht zu stellen vermögen, und daß sie für den angedeuteten Fall ihren Regierungen alle weitere Entschließungen und Anträge, namentlich auch in Beziehung auf die Zahlung eines Vorzugsantheils bei der künftigen Theilung der gemeinschaftlichen Zollrevenüen ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Diesen Erklärungen unbeschadet, hat man sich hiernächst eventuell mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise, mit thunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Interessen, eine gleiche und gemeinschaftliche Besteuerung des Biers und des Branntweins in dem ganzen Umfange des Reichs-Zollgebietes herzustellen sein würde; und es sind zu diesem Zwecke die nachstehenden Vorschläge zur Sprache gebracht worden.

1.

In der Reichs-Zollacte selbst sind:

a. in §. 1. die Productions-Steuern von Bier und von Branntwein als gemeinschaftliche zu bezeichnen, dagegen

b. bei §. 2 a §. 33. lit. b und bei §. 32 die näheren Bestimmungen über das Maaß der zulässigen Octrois von Bier und Branntwein, über die Vergütung der Verwaltungskosten für jene gemeinschaftliche Steuern und über die Vertheilung der Einnahmen aus solchen, einem besondern spätern Reichsgesetze (Ziffer 5) vorzubehalten.

2.

In dem Einführungs-Gesetze zur Reichs-Zollacte ist zu bestimmen, daß die Gemeinschaft der Productions-Steuern von Bier und Branntwein, sowie die Freiheit des Verkehrs mit diesen Erzeugnissen zwischen den einzelnen Staaten des Reichs-Zollgebietes, erst mit dem 1. Januar 1854 eintrete.

3.

Inzwischen ist eine gleiche Besteuerung der Bier- und Branntwein-Fabrikation für das ganze Reichs-Zollgebiet im Wege der Reichsgesetzgebung einzuführen, welche vom 1. Jan. 1851 an in Kraft zu treten hat. Dieser Besteuerung ist hinsichtlich des Branntweins die Maischraumsteuer, hinsichtlich des Biers aber die Malzschrotsteuer zum Grunde zu legen.

4.

Für den Zeitraum vom 1. Jan. 1851 bis zum 1. Jan. 1854 sind durch ein transitorisches Reichsgesetz folgende Bestimmungen zu treffen:

Digitized by Google

a. Die Festsetzung des Steuersatzes für die Branntwein- und Biersteuer bleibt jedem einzelnen Staate und bezüglich Staatenvereine (Ziffer 6) für diesen Zeitraum überlassen; es darf derselbe jedoch

bei dem Biere nicht unter $17\frac{1}{2}$ Sgr. und nicht über 35 Sgr. vom Zollcentner Malzschrot,

bei dem Branntwein aus mehligen Stoffen nicht unter $1\frac{1}{2}$ Sgr. und nicht über 3 Sgr. für je 20 Quart Preußisch Maischraum — mit einer Ermäßigung des Satzes um $\frac{1}{6}$ höchstens $\frac{1}{5}$ bei landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in der Zeit vom 1. November bis einschließlich zum 16. Mai aus selbst gewonnenen Erzeugnissen Branntwein fabriziren, in dem vorangegangenen Zeitraume vom 17. Mai bis einschließlich zum 31. October ganz geruht haben und an keinem Betriebstage über 900 Quart Bottichraum bemaischen — und aus nichtmehligen Stoffen nicht unter 4 Sgr. und nicht über 8 Sgr. für jeden Eimer (60 preuß. Quart) Trauben- oder Obst-Wein, Weinhefen oder Steinobst, sowie nicht unter 2 Sgr. und nicht über 4 Sgr. für jeden Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art betragen.

b. bis zum 1. Januar 1854 kann jeder Staat und bezüglich Staatenverein (Ziffer 6) den gesetzlichen Betrag seiner eignen Bier- und Branntwein-Steuer bei der Einfuhr von Bier oder Branntwein aus anderen deutschen Staaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach solchen Staaten, sowie in das Ausland, bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen, wobei zugleich die Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben, sowie das Verfahren wegen der Steuer-Bonificationen bei der Ausfuhr mit Berücksichtigung der im Zollvereine darüber vereinbarten Grundsätze, reichsgesetzlich geregelt wird.

Die Beträge, welche hiernach in den einzelnen Staaten an Uebergangsabgaben erhoben oder bei der Ausfuhr zurückerstattet werden dürfen, unterliegen der Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde: es soll dabei als maßgebend gelten, daß der Betrag der Uebergangsabgaben und der Ausfuhrvergütungen

von Bier, bei einer eigenen Productionssteuer von 1 Rthlr. für den Zollcentner Malzschrot, $\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Zollcentner Bier; und

von Branntwein, bei einer eigenen Maischsteuer von 3 Sgr. für 20 Quart Maischraum, $1\frac{1}{2}$ Sgr. für das Quart Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles nicht übersteigen darf.

c. Die Bestimmungen der §§. 40—45 der Reichs-Zollacte sind den auch bei Contraventionen hinsichtlich der Productions- und Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein Anwendung.

Digitized by Google

5.

Im Laufe des Jahres 1853 ist im Wege der Reichsgesetzgebung der vom 1. Januar 1854 an allgemein eintretende Steuersatz, sowohl für die Bier- als für die Branntwein-Productionssteuer zu bestimmen und zugleich sind die nach Ziffer 1 unter b. vorbehaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Vertheilung der Einnahmen aus diesen Steuern, der Vergütung für die Kosten ihrer Verwaltung und der zulässigen Höhe der örtlichen Consumtionsabgaben von Bier und Branntwein zu treffen, wogegen vom 1. Januar 1854 an ein völlig freier Verkehr zwischen den Staaten des Reichs-Zollgebietes auch mit Bier und Branntwein eintritt.

6.

Bis dahin bleiben die unter einzelnen deutschen Staaten bestehenden Verträge über Gleichheit und Gemeinschaft der Productionssteuern und der Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein in Kraft; es können auch noch weitere derartige Vereinigungen für die Dauer der gedachten Uebergangsperiode getroffen werden.

Der Kommissar von Bayern bemerkt mit Bezug auf seine obige Erklärung, ein näheres Eingehen auf diese Vorschläge in formeller, wie in materieller Hinsicht für jetzt ablehnen zu müssen. Festhaltend an dem Gesichtspunkte:

a. daß weder das Princip der innern Verkehrsfreiheit, noch die Rücksicht auf eine allenfallsige finanzielle Ausgleichung die Ausdehnung der Zolleinheit auf eine Gemeinschaft der inneren Productions- und Verbrauchssteuern der Einzelstaaten, so sehr sie auch als ein allmählig zu erstrebendes Ziel anerkannt werden könne, zu begründen vermöge, weil diese beiden Zielpunkte keineswegs auf einer und derselben Linie und in einem nothwendigen Zusammenhange stehen,

b. daß vielmehr dem Principe des freien Verkehrs genügend durch solche Einrichtungen Rechnung getragen werden könne, wie sie im Zollvereine bestehen, und

c. daß nöthigenfalls das Mittel zu einer finanziellen Ausgleichung, insofern sich ein gerechter Anspruch hierauf durch die Herstellung der Zolleinheit gehörig begründen und überzeugend nachweisen läßt, in den Zollerträgen selbst gesucht werden möge,

hat derselbe vielmehr zu beantragen, daß in Beziehung auf den Uebergang von Bier und Branntwein aus einem Einzelstaat in den andern, die Bestimmungen der Zollvereins-Verträge und die darin vorgesehene Erhebung von Ausgleichungs- oder Uebergangssteuern auch im künftigen deutschen Zollgebiete adoptirt werden möchten.

Unter den übrigen Mitgliedern des Ausschusses hingegen findet über die vorstehenden Vorschläge im Ganzen Einverständniß Statt, indem nur die Kommissarien von Hannover und Oldenburg die Dauer der Uebergangs-Periode auf einen zweijährigen Zeitraum beschränkt

Digitized by Google

zu sehen wünschen und ihre Zustimmung dazu, daß die Gemeinschaft der Zölle überhaupt früher eintrete, als die Gemeinschaft der inneren Steuern, an diejenigen Voraussetzungen knüpfen, welche in ihrer beigefügten Erklärung ausgesprochen sind.

Indem daher die Mehrheit des Ausschusses, bezüglich mit dem eben erwähnten Vorbehalte, obige Vorschläge zur Annahme empfiehlt, wird dieselbe hierbei von folgenden Erwägungen geleitet:

Schon in der mehrgedachten Niederschreibung vom 10. November v. J. ist die Voraussetzung allseitig ausgesprochen worden, daß die Aufhebung der Uebergangs-Abgaben und die dadurch bedingte Umgestaltung des innern Steuerwesens nicht alsbald gleichzeitig mit der Annahme der politischen Verfassung und mit dem Eintritte der daran geknüpften Zolleinheit des deutschen Reichs ausgeführt werde, indem eine geräumigere Uebergangsperiode hierzu unerläßlich und durch ein transitorisches Gesetz neben dem Reichsgrundgesetze zu bestimmen sei. Auch jetzt noch erscheint dem Ausschusse eine solche Uebergangsperiode nothwendig: derselbe würde sich gegenwärtig völlig außer Stand sehen, sowohl einen angemessenen Steuersatz für das künftige Reichs-Zollgebiet vorzuschlagen, als die Vermittelungen und Ausgleichungen zu erwägen, deren Nothwendigkeit der Verfassungs-Ausschuß der Reichsverfassung hierbei anerkannt hat. In beiderlei Hinsicht hält vielmehr der Ausschuß für erforderlich, daß, ehe hierüber Bestimmung getroffen werden kann, eine genügendere Uebersicht über die zu erwartende Production und Consumtion jedes einzelnen Staates und über die zu berücksichtigenden finanziellen Bedürfnisse vorliege, als für jetzt zu erlangen möglich ist, da die mannichfaltigste Verschiedenheit der Besteuerung, welche nach den beigefügten tabellarischen Zusammenstellungen in den einzelnen Staaten stattfindet, und die Ungewißheit der finanziellen Resultate, welche die bevorstehende Zolleinigung und der zu erwartende Reichs-Zolltarif in Aussicht stellt, augenblicklich nicht zu lösende Zweifel veranlaßt.

Es erscheint daher nothwendig, daß vor definitiver Bestimmung über die Höhe der gemeinschaftlichen Steuern, über deren Theilung und über das, was damit im Zusammenhang steht, eine mehrjährige Erfahrung über die Erfolge der Zollgemeinschaft abgewartet werde, und daß gleichzeitig mit der letztern eine gleichförmige Besteuerung des Biers und des Branntweins in allen Staaten des Zollgebietes eintrete, wobei nur die Bestimmung des Steuersatzes, innerhalb bestimmter äußerster Grenzen, den einzelnen Staaten zu überlassen sein wird. Dann erst, wann eine solche gleichförmige Besteuerung in mehrjähriger Anwendung gewesen ist, wird man durch die Ergebnisse derselben in den Stand gesetzt sein, jene Bestimmungen mit Sicherheit zu treffen.

Bei der Besteuerung des Branntweins wird es nicht zweifelhaft sein können, daß sich keine andere zur allgemeinen Annahme empfehle, als die Maischbottichsteuer, welche in dem größten Theile von Deutschland — nämlich in Oesterreich, ferner in Preußen, Sachsen, Thü-

Digitized by Google

ringen, Braunschweig, im Großherzogthume Hessen und im Steuervereine — besteht und sich überall vollkommen bewährt hat. Die Modifikationen, welchen diese Besteuerung in ihrer allmähligen Ausbildung unterlegen hat, finden sich in den neuesten Gesetzgebungen von Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Großherzogthum Hessen vollständig aufgenommen, so daß diese geeignet sein werden, der Gesetzgebung des Reichs über die Branntweinsteuer zum Grunde gelegt zu werden.

Hinsichtlich der Biersteuer stimmen die Gesetzgebungen von Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig einerseits, und von Bayern, Württemberg, Frankfurt, Mecklenburg, Lübeck und Bremen andererseits in dem Princip überein, daß das zur Bierbereitung zu verwendende Malz als das steuerpflichtige Object betrachtet wird; und es verdient dieses Princip, vor der in andern Staaten bestehenden Besteuerung des Rauminhaltes der Braupfannen oder der Kühlgefäße, theils wegen der minder lästigen Controle, theils deshalb den Vorzug, weil nach dem ersteren geringeres Bier verhältnißmäßig niedriger besteuert ist, als das stärkere. Nur darin unterscheiden sich die Besteuerungsweisen der ebengenannten Staaten, daß nach der letztern das Malz, wenn es zum Schroten in die Mühle kommt, nach der ersteren dagegen das Malzschrot, wenn es zur Bierbereitung eingemaischt wird, der Steuer unterliegt. Die Wirkung der Steuer ist in beiden Fällen ganz die nämliche; hinsichtlich der Controle aber findet nur der Unterschied Statt, daß im ersten Falle eine Deklaration des Malzes, ehe es zur Mühle gebracht wird, in letzterem aber, eine Deklaration des Malzschrotes, ehe es eingemaischt wird, zu bewirken ist, und daß in jenem Falle das Schroten in den Mühlen, in diesem aber die Einmaischung in dem Braulocale unter Aufsicht der Steuerbeamten steht. Man hat geglaubt, von einem Abwägen der Vorzüge zwischen diesen verschiedenen Controle-Einrichtungen absehen zu dürfen, da mit der Einführung der Maischsteuer hinsichtlich des Branntweins, die Annahme der Malzsteuer, wie sie in Bayern ꝛc. besteht, hinsichtlich des Bieres allerdings unvereinbar sein würde.

Da nämlich bei der Besteuerung des Malzes, welches zum Schroten in die Mühle kommt, nicht unterschieden werden kann, ob dasselbe zum Bierbrauen oder zum Branntweinbrennen bestimmt ist, so würde das Malzschrot, welches zum letztgedachten Zwecke verwendet wird, zweimal besteuert, und dadurch die Branntwein-Fabrikation aus Getreide gegenüber den Kartoffelbrennereien auf unverhältnißmäßige und deßhalb unstatthafte Weise belastet werden. Eine Zurückerstattung der Malzsteuer von demjenigen Malzschrote, welches zu Branntwein-Maische verwendet wird, erscheint aber unausführbar, weil die Quantität dieses Malzes nicht ohne die lästigsten und unverhältnißmäßig kostspieligen Controlen festgestellt werden könnte.

Aus diesen Gründen glaubte die gedachte Mehrheit des Ausschusses, für die Besteuerung des Bieres die Malzschrotsteuer nach den Bestimmungen empfehlen zu sollen, welche in den neuesten und

deßhalb vollständigsten Gesetzgebungen von Sachsen, Thüringen und Braunschweig enthalten sind.

Hinsichtlich des für die Uebergangs-Periode vorgeschlagenen Anfangs-Termins, ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß derselbe mit dem Ende des Zoll-Provisoriums zusammenfalle, welches nach Einführung der Zollgesetzgebung des Reichs zur Vollendung der vollständigen Organisation und zur Vermeidung einer Nachsteuererhebung von den in den einzelnen Staaten vorhandenen Vorräthen ausländischer Waaren nothwendig werden wird. Wenn aber nach dieser Voraussetzung am 1. Januar 1851 die Gemeinschaft der Zolleinnahmen beginnt und damit die Zolllinien an den Binnengrenzen wegfallen, so müßten von diesem Zeitpunkt an bis dahin, wo auch die Gemeinschaft der Bier- und Branntweinsteuer eintreten kann, für diese Steuern provisorische Bestimmungen getroffen werden, welche, um den oben angegebnen Zweck zu erreichen, nach der Ansicht der Kommissarien von Sachsen und Thüringen mindestens drei Jahre, nach dem Dafürhalten der Kommissarien von Hannover und Oldenburg aber nur zwei Jahre lang in Anwendung zu bleiben haben.

Was diese transitorischen Bestimmungen selbst betrifft, so wird zwar für die Dauer des Steuer-Provisoriums aus den schon angeführten Gründen kein bestimmter gleicher Steuersatz festgestellt werden können, dennoch aber erschien es nothwendig, durch Bestimmung eines höchsten und eines niedrigsten Satzes eine Grenze zu ziehen, welche geeignet ist, eines Theils, den Uebergang zu einem einzigen gemeinschaftlichen Satze zu vermitteln und andern Theils, zu verhüten, daß nicht durch zu große Verschiedenheit der Steuersätze der Zweck beeinträchtigt werde, in den Ergebnissen dieser provisorischen Besteuerung den nöthigen Anhalt für die künftige definitive Feststellung zu gewinnen.

Die vorgeschlagenen Maximal-Sätze sind übrigens mit Rücksicht darauf bemessen, daß die finanziellen Bedürfnisse eine Ermäßigung der in den einzelnen Staaten bestehenden Steuersätze für jetzt nicht gestatten, vielmehr hier und da eine Erhöhung derselben nöthig machen werden. Der für die Branntweinsteuer angenommene höchste Satz ist nämlich gleich dem Betrage, bis zu welchem eine Erhöhung dieser Steuer in Preußen, Sachsen und Thüringen bereits in Aussicht genommen ist, und welcher von der Besteuerung keines andern Staates erreicht wird; dem Maximal-Satze für die Biersteuer hingegen liegt der in keinem andern deutschen Staate, außer Oesterreich, erreichte Bayerische Steuersatz zum Grunde, indem nach den durch den Königl. Bayerischen Kommissar veranlaßten Erhebungen der Bayerische Scheffel ungebrochenes Malz, von welchem der Bayerische Malzaufschlag mit fünf Gulden erhoben wird, 220 bis 224 Bayerische Pfund oder ungefähr $2^1/_2$ Zollcentner Malzschrot ergibt, folglich die Bayerische Steuer den Zollcentner Malzschrot mit zwei Gulden trifft.

Digitized by Google

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmungen wegen der Uebergangsabgaben und Ausfuhr-Bonificationen, welche für die Dauer des Steuerprovisoriums zugelassen werden müssen, werden die zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Normen für angemessen gehalten.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit, welche hinsichtlich der Höhe der Bier- und Branntweinsteuern in den einzelnen deutschen Staaten stattfindet, und zur Beseitigung der hieraus, namentlich auch hingesehen auf die von den Kommissarien von Sachsen und Thüringen oben ausgesprochene Voraussetzung in Betreff der künftigen Regulirung der Steuersätze, hervorgehenden Schwierigkeit, einen überall genügenden gemeinschaftlichen Steuersatz zu finden, ist hiernächst noch der Vorschlag in Erwägung gekommen:

> Insofern die gemeinschaftliche Steuer von Bier oder Branntwein die Höhe des Satzes nicht erreichen sollte, welcher in einzelnen Staaten bis zum 1. Januar 1853 bestanden hat, möge einem jeden dieser Staaten wenigstens vorerst noch gestattet bleiben, den Betrag dieser Differenz zwischen der gemeinschaftlichen Steuer und der frühern privativen Steuer als Steuerzuschlag für eigene Rechnung zu erheben, und ebenso inzwischen diesen Steuerzuschlag von dem aus anderen Staaten übergehenden Branntwein oder Bier in gleichem Betrage nachzuerheben, dagegen bei der Ausfuhr von Branntwein und Bier zurückzuerstatten.

Um dieses Auskunftsmittel für den Fall des sich ergebenden Bedürfnisses offen zu halten, würde in dem unter Ziffer 2 oben erwähnten Einführungsgesetze zu der Reichs-Zollacte ein entsprechender transitorischer Vorbehalt zu §. 2 und §. 2 a. lit. c. bis auf weitere reichsgesetzliche Bestimmung zu machen sein.

Die Kommissarien von Hannover und Oldenburg vermögen indeß nicht, jenes Auskunftsmittel mit den Bestimmungen der von der Nationalversammlung dermalen beschlossenen Reichsverfassung §. 33. in Einklang zu bringen, da jenes Auskunftsmittel die Fortdauer von Uebergangsabgaben auf ganz unbestimmte Zeit voraussetzt.

Endlich wird es nach Ansicht des Ausschusses auf keinen Fall einem Bedenken unterliegen, daß die zwischen einzelnen Staaten des Zollvereins geschlossenen Verträge über Freiheit des gegenseitigen Verkehrs mit Bier und Branntwein und über Gemeinschaft der Productions- oder Uebergangsabgaben davon, welche mit dem Jahre 1853 ablaufen, nicht nur bis dahin in Kraft bleiben, sondern daß auch die Erweiterung oder neue Begründung solcher Steuervereine im Wege des Vertrags und bis zum Eintritt der allgemeinen Steuergemeinschaft stattfinden kann.

Frankfurt a. M., 5. Mai 1849.

Meixner. v. Nostitz. C. Albrecht. Thon. Mayer.

(Hierauf folgt: Anlage 1. Tabelle 1—8.)

Digitized by Google

Tabelle 2.

I. Benennung der beutlichen Staaten, resp. Staatentheile	Brauung	Brennung

Maßnahmen bestehe
Verkehr des letztgen
gemeinschaftlichen
Provinzen einer He

Das Inhaltsm
Rauminhalt des Kü
die Besteuerung.

Der Steuersatz
45 kr. C. M. (= 1
reichischen Eimer zu
sche Quart), wovon
als untrinkbares
weshalb der Eimer zu
trinkbares Bier ange
20 kr. (= 7 Sgr.)

(als Gegensatz zum
(= 23 Sgr. 8,2 Pf.)
1 Sgr. 6 Pf.), in
Inspruck und Triest

Wird Landbier
senen Hauptstädte ei
der Productionsaufla
zuschlages von 23 k
glichen. Dazu kom
(Octroi), welcher in
städten wechselt, in
5,8 Pf.) pro Eimer

österreichischen Landestheile austritt, wo
bt. Dagegen wird von dem niedriger be-
in eine Uebergangsabgabe an der
Betrage der Differenz des Steuersatzes
der Grenze von Tyrol und des Lombar-
s 14 Aemter bestellt, um von dem dort-
den, steuerfrei erzeugten Branntwein die
gsabgabe zu erheben. Andererseits zahlen
aus Ungarn nach dem Steuergebiete ein-
en (auch Rum, Liqueur ꝛc.) einen Zuschlag
e der Branntweinsteuer.
ner Aenderung hinsichtlich der Besteuerung

ierſteuer betreffend.

n machen den Brauern insbesondere die
er und die jedesmalige Anmeldung des
zur Pflicht, wenn nicht die Erhebung der
g und der Pachtung erfolgt. Verbinden
r ersteren Art der Steuercentrichtung, so
regeln unter sich. Ebenso findet mit den
men statt, welches letztere überhebt, von
en, das sie allerdings zur Anwendung der
rde.
erden bei der Ausfuhr aus dem Steuer-
entrichtet das aus dem Auslande, dann
nach den deutschen Provinzen und Ga-
Eingangszolle noch einen Zuschlag im Be-
rzehrungssteuer.
rch späteren Wasseraufguß die besteuerte
nd die Steuer verkürzt werden kann, so
teuersystem haben schon vor einigen Jah-
geben, ob nicht die in Baiern bestehende
den Vorzug verdiene. Wesentliche Be-
d nicht erhoben worden und die Unter-
Verhandlungen ist lediglich äußern Um-

Digitized by Google

gabe der Jahre.

19,293,741 Seelen on auf Preußen ꝛc. 59,834, Sachsen 6,664 und Thürin- 997,243 fallen, nach Zählung von 1846.	In den Jahren 1843 bis 1847. **Ad a.** Fabrikationssteuer: 5,657,496 Thlr. als: Preußen ꝛc.: 5,298,296 Thlr. Sachsen: 271,000 Thlr. Thüringen: 88,200 Thlr. Uebergangssteuer: 6923 Thlr. als: Preußen ꝛc.: 5804 Thlr. Sachsen: 197 Thlr. Thüringen: 922 Thlr. **Ad b.** Preußen ꝛc.: 4,983,228 Thlr. Sachsen: 438,658 Thlr. Thüringen: 242,533 Thlr.	$8^3/_5$ Sgr.

Digitized by Google

		Rate,' mit Angabe der Jahre.	
Fabrik-nsteuer von inländischem, aus gemalztem ungemalztem Getreide gefertigten Bier nach wesentlichen, übereinstimmender Gesetzgebung. Die Steuer erfolgt nach dem Bruttogewichte des zu versiedenden Brauschrotes in Preußen und Sachsen mit 7 Sgr. pro Zoll-Centner, in Thüringen mit 6 Thlr. 5 Pf. pro Zoll-Centner, als mittlerer Satz der in den einzelnen Staaten des Thüringer Vereins bestehenden abweichenden Steuersätze. Uebergangsabgabe, die in Preußen ꝛc. mit Ausnahme Sachsen, Thüringen und Braunschweig von aus andern Zollvereinsländern eingehenden Bier nach dem Satze von $7^3/_{10}$ Sgr. pro Zoll-Centner erhoben wird.	15,987,049 Seelen in Preußen, 1,836,664 in Sachsen, 627,865 in Thüringen nach der Zählung von 1846.	Fabrikationssteuer: im Jahre 1847 1,257,280 Thlr. in Preußen, in den Jahren 1843 bis 1847 227,654 Thlr. in Sachsen, in den letzten Jahren 182,724 Thlr. in Thüringen. Uebergangssteuer: 1843 bis 1847, in Preußen 12,222 Thlr., in Sachsen 1461 Thlr., in Thüringen $752^3/_5$ Thlr.	$2^3/_4$ Sgr.

α. Die Branntwein-Productionssteuer betreffend.

1) Jeder Brennereibesitzer hat seine Betriebsräume und Betriebsgeräthe zum Behuf amtlicher Aufzeichnung, Ausmessung und Bezeichnung der Geräthe dem Bezirkshauptsteueramte schriftlich anzumelden. Vor dem Beginn des Brenngeschäfts ist eine, in der Regel auf 1 Calendermonat gerichtete Betriebsdeklaration dem Bezirkssteueramte einzureichen. Die declarirten Räume und Geräthe stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht und werden häufig revidirt.

Die Einmaischungen dürfen nur in den verzeichneten Betriebsräumen, zur Tageszeit und in den vermessenen und bezeichneten Maischbottichen vorgenommen werden. Das Maischgut muß entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung abgebrannt werden. In der Regel ist nur eine 14stündige Destillationszeit nachgelassen.

Bei Verarbeitung nicht mehliger Stoffe muß der Betriebsplan so eingerichtet sein, daß er den Erfahrungssätzen über die täglich mögliche Zahl der Blasenfüllungen, über den für jeden Abtrieb benutzbaren Theil des Blasenraumes und über die Zeitdauer eines Blasenabtriebes entspricht. Daher ist auch die Dauer der täglichen Brennzeit nach Bedarf zu bemessen. Ein wenigstens 7 Tage ununterbrochen fortgehender Betrieb kann gestattet werden.

Die Einfuhr von Branntwein aus andern Zollvereinsländern ist an bestimmte Straßen gebunden. Bei den an letzteren gelegenen Aemtern wird entweder die Uebergangssteuer sofort erhoben, oder es wird ein Uebergangsschein ausgefertigt, um entweder die Erhebung dem Amte am Bestimmungsorte zu überweisen oder den Wiederausgang des Branntweins aus dem Gebiete des engeren Steuerverein, **resp.** des Zollvereins, zu controliren.

2) Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Zollvereinsauslande oder nach den nicht zum engeren Steuerverbande gehörenden Zollvereinsstaaten wird die Steuer mit $^3/_4$ Sgr. für das Preußische Quart zu 50° Tralles vergütet. Auch ist eine Steuervergütung von 1 Thlr. pro Eimer oder ½ Sgr. pro Quart zu 50° Tralles auf denjenigen Branntwein zugestanden, welcher zur Bleizucker- oder Bleiweißfabrikation verwendet wird. Solcher Branntwein muß denaturalisirt worden sein; die Vergütungssumme richtet sich aber nach der Menge des fabricirten Bleizuckers oder Bleiweißes.

3) Da die Ertragsfähigkeit des Materials so gesteigert worden ist, daß der Maischsteuersatz nicht mehr entsprechend erscheint, so war es im Werke, den jetzigen Hebesatz um 50% zu erhöhen, was jedoch zur Zeit aufgegeben worden ist.

β. Die Biersteuer betreffend.

Jeder Brauereibesitzer hat seine Betriebsräume und Betriebsgeräthe gleichwie der Brennereibesitzer, siehe oben sub α. 1.) anzumelden. Vor dem Beginn des Braugeschäfts ist eine Betriebserklärung dem Bezirkssteueramte einzureichen. Die declarirten Räume und Geräthe stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht und werden häufig revidirt. In der Regel ist das zu verwendende Malzschrot in Gegenwart eines Steuerbeamten zu verwiegen und einzumaischen. Hat sich kein Beamter eingefunden, so ist der Brauende befugt, die Verwiegung und Einmaischung vorzunehmen, doch muß er der Regel nach einen Zeugen zuziehen, welcher den Befund in die Declaration einträgt. Die Menge des gezogenen Biers unterliegt ebenfalls der Controle.

Uebrigens können die Brauerei-Inhaber unter gewissen Bedingungen gestattet werden, welchenfalls die Controle in obiger Weise aufhört.

Digitized by Google

Tabel

D.	Bemerkungen.
uerertrag, cher auf Kopf der ölkerung fällt.	: ünzfuß, das Preußische Maaß und das Zoll- P brunde gelegt. :
	D rgend einem Zwecke eine Quantität Malz zum lage au gen will, hat zuvor bei dem betreffenden Auf- und o chläger) eine sogenannte Pollete zu erholen; gung v echen berechtigte Müller verpflichtet, ohne eine gleichen Malz anzunehmen und zu brechen. Die Pol- 28. Ju er im Register eingetragen und wird hiernach D lich entrichtet. Bei der Bierbereitung selbst und be Unrichtige Angabe des zum Brechen bestimm- für jed rhebung der Pollete oder heimliches Brechen kr. (= trafe. fel (= Landesgrenze, nach andern Zollvereinsstaaten Sgr.). exportirte Bier werden 40 kr. (= 11 Sgr. den M imer restituirt. Steuer bänderungen in der Besteuerungsweise hat sich terial z

Der Raum des Maischwärm
lich des Helms, nicht übe
von 81 Maaß zu 1 Eimer
von je 18 Maaß (= 31,18
10⅔ Heller (= 10⅔ Pf.)
bei der Branntweinber
a) von Wein- und Bier
ten, Abfällen aus Zuck
Quart) 2½ Sgr.
b) von Trauben- oder
Maaß (= 26 Preuß.
Hiernach ist ein Oh
Tralles mit circa 6 Thlr.
Uebergangsabgab
Die Hälfte des Ertrag

IV. Bemerkungen.

a) Im Allgemeinen:

Der 14 Thlr. Münzfuß, das Preußische Maaß und das Zollgewicht sind zu Grunde gelegt.

b) Im Besonderen:

α. Das Kesselgeld betreffend.

1) Die Controle besteht in der urkundlichen Aichung der Brennkessel, ı der Ausstellung von Brennscheinen, in der amtlichen Nachforschung,) die bewilligte Brennzeit nicht überschritten wird, und in der ausnahmsıeisen Versiegelung der Hüte der Brennkessel, für welche kein Schein ılöst ist.

2) Die Besteuerungsweise enthält insofern eine bedeutende Ungleichıit, als die gewerbsmäßig betriebenen Brennereien gegen kleinere, nach ıter Weise behandelte, offenbar im Vortheil sind. Es ist daher eine Erıöhung des Tarifs für die ersteren in Vorschlag gebracht worden. Auch ard schon mehrfach erwogen, ob der sehr niedrige Steuersatz überhaupt ı erhöhen sei.

β. Die Biersteuer betreffend.

1) Die Controle besteht in der urkundlichen Aichung der Braugefäße, ı der Versiegelung der Feuerungsthüren, welche erst nach geschehener)eclaration und Steuerzahlung wieder abgenommen wird, in der Zeitestimmung für den Brauact und in der Beaufsichtigung desselben.

2) Bei der Ausfuhr inländischen Biers wird die Steuer zurückvergütet mit 1 fl. 5 kr. (= 18⁴/₇ Sgr.) pro Ohm oder 131 Preuß. Quart.

3) Durch Gesetz vom 28. Juni 1848 ist eine anderweite Productionseuererhebung in der Weise festgesetzt worden, daß die Brauer eine Bauschımme entrichten, die Controlen dagegen wegfallen sollen. Da dieß Geıtz aber auf Anstände stieß, so ist durch provisorisches Gesetz vom 7. September 1848. die frühere Modalität einstweilen wieder in Kraft geeten; doch hat der Verschluß der Feuerungen zu unterbleiben.

α. Die Branntwein-Productionssteuer betreffend.

1) Die Apparate und Maischgefäße werden amtlich vermessen. Bei em Beginn des Betriebes kann der Blasenhelm am Nachmittage vorher ei der Steuerbehörde in Empfang genommen werden. Das Einstellen es Betriebes steht jederzeit frei, muß jedoch 3 Tage vorher angezeigt)erden. In der Regel soll aber der nach einer Unterbrechung wiederbeonnene Betrieb für mindestens 4 Wochen stattfinden. Mit dem Einstelen desselben muß der Helm abgeliefert, auch die amtliche Versiegelung es Schlangenrohrs bewirkt werden. Wird aber der Helm länger als 12 Stunden nach der zu dessen Ablieferung gegebenen Frist zurückbehalten, ı hat die Steuerentrichtung für weitere 3 Tage zu erfolgen. Daneben ıt das Steuerpersonal Revisionen in den Brennereien vor. Die An- ı von Brennapparaten ist anzuzeigen.

ückvergütung von 4 Thlr. für die Ohm (= 2,₅ Pr. Eimer) zu

Digitized by Google

Tabelle 5

		Bemerkungen.
rag, auf der ung	Prinzip	fuß, das Preußische Maaß und das Zoll- nde gelegt.
gr.		**ntweinsteuer betreffend.**
	Producti Personen, die zu bereitet wird, la Verordnung vom Gewerbe betreibe consumtion Bier Der Raum Grundlage der für die Ohm 40 9 Pf.).	n ähnlicher Weise geübt, wie in Preußen, ng für ausgeführten oder zu Essig verwen- 20 kr. für die Ohm oder 2 Thlr. 18 Sgr. benen Klagen über zu große Strenge und immungen haben zu der Verordnung vom gegeben. Uebrigens ist die Steuerrückvergü- ur entrichteten Steuer.
	Uebergan Preuß. Quart)	**iersteuer betreffend.** rauer sind der beständigen Aufsicht und Un- hörde unterworfen. Sie dürfen nur geaichte

Fabrikati

Fabrikationsteu

Pf.

Birkenfeld.

Cuttin.

schen Landes- theilen. (Der Steuer- verein.)

rend eines 12stündigen Be nicht über 800 Quartier (len für 24 Quartier (= naten vom 1. November b

IV. Bemerkungen.

a) Im Allgemeinen:

Der 14 Thlr. Münzfuß, das Preußische Maaß und das Zollgewicht sind zu Grunde gelegt.

b) Im Besonderen:

α. Die Branntweinsteuer betreffend.

1) Aller eingeführte Branntwein muß von dem Adressaten zur Revision gestellt und versteuert werden. Die städtischen Brennereien sind verpflichtet, ihr Product Behufs der Annotation zu declariren. Wird der Branntwein in die Consumtion gebracht, so hat der Uebernehmer die Steuer zu entrichten. Die Behörden haben das Recht, die Bestände der Branntweinbrenner zu untersuchen. Den Destilliranstalten werden unversteuerte Lager bewilligt. — Die Brennereien außerhalb der Stadt unterliegen keiner Controle.

2) Die Consumtionsabgabe wird bei der Ausfuhr vollständig restituirt.

3) Das Bedürfniß einer Abänderung der sehr mangelhaften Besteuerungsweise hat sich fühlbar gemacht und es liegen fertige Vorschläge für eine Besteuerung des Branntweins nach dem Steuersatze von 5 fl. 20 kr. (= 3 Thlr. 1^{3}/$_{7}$ Sgr.), eventuell 4 fl. (= 2 Thlr. 8^{4}/$_{7}$ Sgr.) für die Ohm bei einer Stärke von 50^{0} Tralles vor.

β. Die Biersteuer betreffend.

1) Alles eingehende Bier ist bei der Thorschreiberei oder Hafenverwaltung anzumelden und wird nach der Ermittelung die Steuer erhoben. — Jeder Brauer hat das Malz ungeschroten auf einer öffentlichen Waage verwiegen zu lassen. Das sich ergebende Gewicht bildet das steuerbare Object. Das Schroten darf nur in Stadtmühlen geschehen. Nach demselben muß der Brauer das Malz abermals verwiegen lassen. Uebrigens hat sich jeder Brauer eidlich zu verpflichten, Malz ohne vorherige öffentliche Verwiegung nicht schroten zu lassen. Auch liegt den städtischen Mühlenbesitzern ob, kein Malz zum Schroten in die Mühle aufzunehmen, über welches nicht der Waagschein geliefert wird.

2) Bei Ausfuhr von Bier aus dem Stadtgebiet wird die volle Steuer im 1 fl. pro Ohm restituirt.

3) Das Bedürfniß einer Veränderung in der Besteuerung hat sich herausgestellt und ist vorgeschlagen worden, die Steuer versuchsweise künftig, statt vom Malz, von der eingehenden rohen Gerste zu erheben, und zwar von 100 Pfd. 64 kr. (= 18^{4}/$_{7}$ Sgr.), wodurch die bisherige Höhe der Abgabe nicht alterirt wird, dagegen jede Controle aufzugeben.

α. Die Branntweinsteuer betreffend.

1) Die Controlevorschriften sind im Allgemeinen dieselben, wie in Preußen, Sachsen u. Thüringen. Der Betrieb muß auf mindestens 8 Tage declarirt werden.

2) Ein Theil der Steuer für den ins Ausland versendeten Branntwein wird dann restituirt, wenn er mindestens 40^{0} Tralles hat und mindestens 1 Anker zu 40 Quartier (= 34 Preuß. Quart) exportirt wird. Die Rückvergütung erfolgt nach [illegible] des Branntweins in Gemäßheit einer Scala und beträgt für 1 Ohm [illegible]artier (= 136 Preuß. Quart) bei 50^{0} Tralles circa 2½ Thlr.

[illegible]t sich die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Steuersatzes ergeben, [illegible]

Digitized by Google

I. Benennung der deutschen Staaten, resp. Staatenver-	D. ertrag, her auf Kopf der ltierung ällt.	Prinzip

Tabelle 8

in den Landstädten d
ling (= 4 Sgr. 8 P

Productionsst
sandten Brauerkorn n
(= 9½ Sgr. pro Pr
9¹/₁₄ Sgr. für 100 P
Consumtions
Fremde eingeführten B
(= 1 Thlr. 7⁴/₅ Sgr.
Diese Abgaben b
vom 12. Februar 181

Accise von 12 P
pro Preuß. Scheffel) 2

pandlung der Branntweinschrotsteuer in eine
r preußischen und die gänzliche Freigebung
assen, doch sind die Stände jederzeit dieser

hat keine Branntwein- und Bierbesteuerung.

ntweinsteuer betreffend.

enner-Korn auf den städtischen Mühlen an-
bezahlte Abgaben vermahlen werden. Der
eins wird durch Revision beim Wiederaus-
Untersuchung des Lagers der Niederlagsbe-

ersteuer betreffend.

ünftigen Brauern eine Reihebrau statt und
ur Mühle zu sendenden Korn nur eine be-
werden. Auf den städtischen Mühlen darf
egen Vorzeigung des Accisefreischeins, ver-
e größere Quantität Bier, als vorgeschrie-
iten der Brauerzunft, die den Bierzwang
Umgebung übt, durch Visitationen überwacht.
Biers über den accisepflichtigen Bezirk wird
(= 8 Sgr. 9 Pf.) für die Tonne gezahlt.

Digitized by Google

a. Die Branntweinsteuer betreffend.

1) Der Müller wird mit seinen Leuten in Eid genommen und darf ein Getreidemalz zum Mahlen nehmen, wenn ihm nicht die Quittung über die davon entrichtete Abgabe behändigt worden; auch muß jeder Branntweinbrenner und Müller ein genaues Buch über das verbrauchte Quantum führen und werden beide von den Beamten controlirt.

2) An Steuervergütung für in Bremen fabricirten und (seewärts) exportirten Branntwein werden bei 19° Stärke nach Cartier 2½ Thlr. in Louisd'or (= 2 Thlr. 24 Sgr.) gezahlt.

3) Ein Bedürfniß für eine Veränderung hat sich nicht ergeben und wird die Erhebungsart für die einfachste und billigste erachtet.

β. Die Biersteuer betreffend.

1) Jeder Bürger ist durch den Bürgereid zur gehörigen Entrichtung der Abgaben verpflichtet. Daneben ist der Müller mit seinen Leuten noch besonders in Eid genommen und darf nur dann Getreide als Malz zum Mahlen annehmen, wenn ihm die Quittung über die davon bezahlte Abgabe behändigt worden. Auch haben Brauer und Müller ein genaues Buch über das verbrauchte, resp. gemahlene Quantum zu führen und sie werden amtlich controlirt. Die Quittungen werden von dem Müller mit dem von ihm geführten Buche abgeliefert und damit die Bücher der Brauer verglichen.

2) Eine Veränderung der Besteuerungsweise wird für nachtheilig erachtet

Hier besteht keine Besteuerung von Branntwein und Bier für den Staat.

a. Die Branntweinsteuer betreffend.

1) Der Verbrauch in den Schenken und Wirthschaften wird amtlich taxirt, der Verbrauch in den Privathäusern von den Consumenten auf geleisteten Bürgereid declarirt. Wer nicht mehr als 200 Mark jährlich Miethe zahlt, ist abgabenfrei.

Die Branntweinfabrikanten legen eine Abrechnung über ihren Betrieb vor und beglaubigen deren Richtigkeit auf Bürgereid.

Die Mengkorn- oder Malzcontrole wird in den Mühlen geführt.

2) Bei der Ausfuhr solcher Spirituosen, welche einer Eingangsaccise oder einer Productionsabgabe unterworfen sind, wird die bezahlte Steuer zurückerstattet.

3) Es liegt kein Bedürfniß zu einer Abänderung vor.

β. Die Biersteuer betreffend.

1) Die Declaration des eingehenden fremden Biers erfolgt auf Bürgereid. In Verdachtsfällen finden Untersuchungen statt.

2) Eine Ablösung der Orloffgerechtigkeiten der sogenannten Brauerben ist zu wünschen, aber kaum thunlich, da sie eine bedeutende Summe erfordern würde.

Frankfurt a. M., im Januar 1849.

Digitized by Google

Anlage II.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und des Biers im Zollvereine.

Die Staatsverträge, auf welchen der Zollverein beruht, haben bekanntlich die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten hinsichtlich der Besteuerung inländischer Erzeugnisse, sowie diese Steuern selbst für Rechnung der Einzelstaaten im Allgemeinen fortbestehen lassen und, indem sie Vereinbarungen zur Herbeiführung der Gleichheit und der Gemeinschaftlichkeit auch dieser Besteuerung Separat-Verträgen unter einzelnen Vereinsgliedern überließen, ist die Autonomie der letzteren in dieser Hinsicht erst durch den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841, einer allgemeinen und direkten Beschränkung unterworfen worden. Zwar blieb es jedem Vereinsstaate auch ferner freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, es wurde jedoch zugleich vereinbart, daß dergleichen Abgaben nur auf folgende Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, Tabak, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen, wobei man hinsichtlich der Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Tabak über bestimmte Sätze sich vereinigte, deren Betrag — für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles, für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch — bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll, und in Ansehung des Rübenzuckers eine für den ganzen Zollverein gleiche und gemeinschaftliche Besteuerung vorbereitete, welche mit dem 1. September 1844 eingetreten ist.

Hinsichtlich der inneren Steuern von Branntwein und von Bier besteht in Folge dessen zur Zeit ein dreifach verschiedenes Verhältniß unter den einzelnen Staaten des Zollvereins; zwischen einigen derselben findet nämlich eine mehr oder weniger bedeutende Verschiedenheit dieser Besteuerung noch statt, andere haben zwar gleiche Bier- oder Branntwein-Steuer, ohne jedoch unter einander in Gemeinschaft des Ertrags dieser Steuer zu stehen, zwischen noch andern endlich tritt, bei gleicher Besteuerung, auch Theilung des Steueraufkommens ein.

I.

Zwischen denjenigen Staaten des Zollvereins, welche eine gleiche Besteuerung des Branntweins oder Biers noch nicht angenommen haben, werden bei dem Uebergange dieser Erzeugnisse aus dem einen jener Vereinsstaaten in den andern, Abgaben erhoben, deren Natur

Digitized by Google

und Bestimmung sich indessen im Laufe der Zollvereinigung wesentlich verändert hat.

Von Gründung des Zollvereins an bis zum Jahre 1842 bestanden dieselben unter dem Namen von „Ausgleichungsabgaben" in der Art, daß sie nach dem Abstande der gesetzlichen Abgabe in dem Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft zu bemessen waren und daher in Beziehung auf diejenigen Bezugslande gänzlich hinwegfielen, wo eine gleich hohe oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt war. Zugleich galt als vertragsmäßiger Grundsatz, daß Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden durften.

Diesen Ausgleichungsabgaben lag also wesentlich die Rücksicht auf den Schutz der gewerblichen Konkurrenz zum Grunde: sie sollten zur Vermeidung der Nachtheile dienen, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten, bei freiem Verkehre, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden. Indessen war dieses Prinzip insofern nicht folgerichtig durchgeführt, als eines Theils eine Erstattung der auf dem Erzeugnisse ruhenden höheren Steuer bei dem Uebergange desselben in ein Land mit niedrigerer Steuer hinsichtlich der Differenz zwischen diesen Steuerbeträgen nicht zulässig war, mithin in diesem Falle eine Konkurrenz auf gleichem Fuße nicht gewährt werden konnte, und als andern Theils die Ausgleichungsabgaben nicht dem Erzeugungslande, bei der Ausfuhr, als Zuschlag zu der eigenen Staatssteuer zufielen, sondern den Kassen desjenigen Staatszu Gute kamen, wohin die Versendung erfolgte, mithin für den letztern zugleich eine unmittelbare Finanzquelle bildeten, welche freilich von der Steuergesetzgebung im Lande der Versendung abhängig war.

Uebrigens durften diese Abgaben nach Bestimmung der Zollvereinigungsverträge von keinen anderen Erzeugnissen als von Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblättern, Traubenmost und Wein erhoben werden und bestimmte Maximal-Sätze — bei dem Branntweine den in Preußen bestehenden Steuersatz von inländischem Branntwein, bei dem Biere den Betrag des Bayerischen Malzaufschlags — in keinem Falle übersteigen, so daß hierdurch auf indirekte Weise der Vervielfältigung und Verschiedenheit auch der inneren Steuern selbst ein gewisses Maaß gesetzt war.

Bei der Erneuerung der Zollvereinigungsverträge, im Jahre 1841, wurde dagegen das fiskalische Prinzip — die Rücksicht auf den Schutz der inneren Steuern der Einzelstaaten — hinsichtlich jener von den Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten zu erhebenden Abgaben, welche fortan den Namen „Uebergangsabgaben" führten, vollständig angenommen, demselben jedoch der Grundsatz gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung an die Seite gestellt, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande

Digitized by Google

höher oder in einer läſtigeren Weiſe als das Erzeugniß anderer Vereinsſtaaten beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes iſt Folgendes vereinbart:

1) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſteht ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei, eine Abgabe von dem vereinsländiſchen Weine nach beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

2) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtions-Gegenſtand bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgaben von den nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

3) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Conſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den Vereinsſtaaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet.

Zugleich gelten hinſichtlich der Uebergangsſteuern, wie früher hinſichtlich der Ausgleichungsabgaben, die vertragsmäßigen Beſtimmungen, eines Theils, daß von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen andern Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, innere Steuern nicht erhoben werden dürfen; und andern Theils, daß Erzeugniſſe, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigung der Grenzzollämter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, keiner weitern Abgabe irgend einer Art unterworfen werden dürfen; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind, nämlich der Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Eſſigs, ingleichem der Mahl- und Schlacht-Steuer, welchen daher das ausländiſche Ge-

Digitized by Google

treide, Malz und Vieh in gleichem Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

An Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier wird hiernach in den verschiedenen Theilen des Zollvereins wirklich erhoben:

Vom Branntweine:

In Preußen, mit Einschluß der mit Preußen in engerem Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, ferner in Sachsen, im Thüringischen Vereine und in Braunschweig bei dem Uebergang aus anderen als den eben genannten Vereinsstaaten, von der Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr.

Anmerkung. Vom Branntweine aus dem Fürstenthume Waldeck wird die Hälfte der Uebergangsabgabe, mithin 3 Rthlr. pr. Ohm, und in diesem Fürstenthume wird von Branntwein aus anderen als den oben genannten Vereinsstaaten eine Uebergangsabgabe von 3 Rthlr. erhoben.

In Bayern rechts des Rheins von dem Eimer Bayerisch 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr.

In Württemberg von dem Eimer Württembergisch 2 Rthlr. 25 Sgr. $8^{1}/_{7}$ Pf. oder 5 fl.

In Kurhessen von der Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr.

Anmerkung. In der Grafschaft Schaumburg, welche zum Preußischen Steuerverbande gehört, werden 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. erhoben.

Im Großherzogthum Hessen von der Ohm Hessisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 3 Rthlr. 15 Sgr. $1^{5}/_{7}$ Pf. oder 6 fl. 8 kr.

Vom Biere:

In Preußen, in Sachsen, im Thüringischen Vereine und in Braunschweig, bei dem Uebergange aus anderen als aus diesen Vereinsstaaten vom Centner Preußisch 7 Sgr. 6 Pf. oder $26^{1}/_{4}$ kr.

In Bayern rechts des Rheins vom Eimer Bayerisch 17 Sgr. $1^{5}/_{7}$ Pf. oder 1 fl.

In Württemberg vom Eimer Württembergisch braunes Bier 1 Rthlr. 21 Sgr. $5^{1}/_{7}$ Pf. oder 3 fl., weißes Bier 1 Rthlr. 4 Sgr. $3^{3}/_{7}$ Pf. oder 2 fl.

In Baden von der Ohm Badisch 22 Sgr. $3^{3}/_{7}$ Pf. oder 1 fl. 18 kr.

In Kurhessen von der Ohm Kurhessisch 10 Sgr. oder 35 kr.

Im Großherzogthum Hessen von der Ohm Großherzoglich Hessisch 11 Sgr. $5^{1}/_{7}$ Pf. oder 40 kr.

In der freien Stadt Frankfurt von der Ohm Frankfurter 17 Sgr. $1^{5}/_{7}$ Pf. oder 1 fl.

Digitized by Google

Vom Malze:

In Bayern rechts des Rheins vom Metzen Bayerisch 14 Sgr. $3^3/_7$ Pf. oder 50 kr.

In Württemberg vom Simri Württembergisch 5 Sgr. $8^4/_7$ Pf. oder 20 kr.

Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird geleistet:

Vom Branntweine:

In Preußen, Sachsen, im Thüringischen Vereine und Braunschweig, ferner

im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Hessen, in der freien Stadt Frankfurt.

Vom Biere:

in Bayern und in Frankfurt.

Zwischen Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig findet ein vollkommen freier Verkehr ohne Uebergangsabgaben und Steuervergütung, mit alleiniger Ausnahme der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz und Spielkarten) Statt. Zwar besteht hinsichtlich der Besteuerung des Bieres zwischen den einzelnen Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einige Verschiedenheit, indem diese Staaten sich vertragsmäßig nur verpflichtet haben, die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der in Preußen bestehenden Abgabe von dieser Steuer herabzusetzen; indessen tritt, dieser Verschiedenheit ungeachtet, bei dem Uebergange auch von Bier, sowohl zwischen den einzelnen Thüringischen Staaten, als zwischen Thüringen einerseits und Preußen, Sachsen oder Braunschweig andererseits vertragsmäßig weder die Erhebung einer Abgabe noch einer Rückvergütung ein.

Ebenso bietet sich im Zollverein ein Beispiel dafür dar, daß die Verschiedenheit der Steuer selbst die Gemeinschaft ihres Ertrages nicht ausschließt: das Fürstenthum Waldeck, wo die Branntwein-Fabrikation nur mit der Hälfte des in Preußen, Sachsen und Thüringen Anwendung findenden Steuersatzes betroffen ist, steht dennoch mit diesen Staaten in Gemeinschaft der Branntweinsteuer, so jedoch, daß dasselbe bei der Theilung nur mit der Hälfte seiner Bevölkerung in Ansatz kommt, wogegen bei dem Verkehre mit Branntwein zwischen Waldeck und den anderen Staaten der Steuergemeinschaft gegenseitig keine Rückvergütung stattfindet und die Uebergangsabgabe von Waldeck'schem Branntweine im Preußisch-Sächsisch-Thüringischen Steuergebiete nur zum halben Satze, von Branntwein aus diesem Gebiete aber in Waldeck gar nicht erhoben wird; denn so weit zwischen mehreren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

Digitized by Google

II.

Die Gleichheit der innern Besteuerung unter einzelnen Vereinsstaaten, ohne Gemeinschaft des Steuerertrags, schließt an sich nach dem jetzt im Zollverein bestehenden Systeme die gegenseitige Zurückerstattung der Steuer, sowie die Erhebung der Uebergangsabgabe zwischen diesen Staaten nicht aus; nach besonderer Uebereinkunft pflegt jedoch unter solchen Verhältnissen weder eine Rückvergütung geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben zu werden.

In diesem Falle sind namentlich in Ansehung der Branntweinsteuer Braunschweig und Luxemburg im Verhältnisse zu Preußen, Sachsen und Thüringen, sowie alle diese Staaten unter einander hinsichtlich der Biersteuer; und in Ansehung des Malzaufschlags Sachsen-Coburg, wegen des Amtes Königsberg, im Verhältnisse zu Bayern.

III.

Eine Gemeinschaft der inneren Steuern von Branntwein und Bier findet zur Zeit Statt:

in Ansehung der Branntweinsteuer, zwischen Preußen — die mit demselben im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile inbegriffen, jedoch Luxemburg ausgenommen — Sachsen und Thüringen;

in Ansehung der Uebergangsabgabe von Branntwein, zwischen Preußen und den in steuerlicher Hinsicht damit verbundenen Ländern, auch Luxemburg eingeschlossen, Sachsen und Thüringen; endlich

in Ansehung der Uebergangsabgabe von Bier zwischen Preußen, mit Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig.

Außerdem besteht noch hinsichtlich des Malzaufschlags und der Uebergangssteuer von Malz, Bier und Branntwein eine Gemeinschaft zwischen Bayern und dem Großherzogthum Sachsen, wegen des Amtes Ostheim; und ähnliche Gemeinschaftsverhältnisse kommen vielleicht noch hinsichtlich anderer in größeren Vereinsstaaten eingeschlossener Landestheile vor.

Die Erträge dieser gemeinschaftlichen Steuern werden durchgängig nach der Kopfzahl der Bevölkerung in den in der Gemeinschaft stehenden Staaten getheilt; nur bei der Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein unterliegen die volkszahlmäßigen Antheile von Sachsen und Thüringen einem Abzuge von $18\frac{1}{2}$ Prozent, welcher dem Antheile Preußens und der mit diesem in engerem Vereine stehenden Länder und Gebietstheile zuwächst, wogegen bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntweine Preußen für seine zu dem eben gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Viertheilen der Bevölkerung derselben Antheil nimmt.

Digitized by Google

Bereits bei dem ersten Abschlusse der Zollvereinigungsverträge wurde in Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinsländern stattfand, von allen Seiten als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in dem Vereine hergestellt zu sehen, und es wurde daher von den kontrahirenden Regierungen ausdrücklich erklärt, daß ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben werde.

Inzwischen haben diese Bemühungen nur bei der Besteuerung des Rübenzuckers einen vollständigen Erfolg gehabt: so daß bei der Erneuerung der Zollvereinigung im Jahre 1841 im Uebrigen nur die Erklärung wiederholt werden konnte, daß es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt werde, die gedachte Uebereinstimmung thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet bleiben werde.

Noch jetzt ist dieses Ziel, welches der Zollverein sich gesteckt hat, unerreicht.

Schon hieraus darf man einerseits auf die Schwierigkeiten schließen, mit welchen diese Aufgabe umgeben ist; und daß andererseits deren Lösung nicht unerläßliche Vorbedingung einer Zolleinigung in Deutschland sei, hat der Zollverein durch sein nun bereits vierzehnjähriges Dasein thatsächlich dargethan.

Dennoch wird das, was der Zollverein stets als wünschenswerth anerkannt hat, auch bei der allgemeinen deutschen Zolleinigung nicht aus dem Auge zu verlieren, vielmehr dessen Verwirklichung mit allem Ernste zu erstreben sein.

Untersucht man die Gründe, aus welchen es wichtig erscheint, auch hinsichtlich der inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung, so wie von dem Verbrauche gewisser Erzeugnisse, namentlich also von Bier und Branntwein, theils die Gleichheit der Gesetzgebung und der Steuersätze, theils die Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge in dem ganzen Zollgebiete herbeizuführen, so sind es drei verschiedene Rücksichten, welche hierbei in Betracht kommen, nämlich:

die Rücksicht auf die gewerbliche Konkurrenz der verschiedenen Vereinsstaaten, sodann

die Rücksicht auf die Freiheit des Verkehrs, endlich

die Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Einzelstaaten.

I.

Für die gleiche und unbeschränkte Konkurrenz zwischen den Gewerben der einzelnen Staaten, welche durch solche Steuern betroffen werden, kann nur die Gleichheit der letzteren von Bedeutung sein:

Digitized by Google

die Gemeinschaft ihrer Erträge erscheint aus diesem Gesichtspunkte gleichgültig.

Daß die Verschiedenheit der Besteuerung eines Erzeugnisses zwischen Staaten, welche unter einander in freiem Verkehr stehen, die Produzenten dieses Erzeugnisses in dem Staate, welcher es höher besteuert, in eine nachtheilige Lage setzt, ihnen unter Umständen die Mitbewerbung ganz unmöglich macht, bedarf keiner Bemerkung. Eine solche Störung der natürlichen Konkurrenz-Verhältnisse wird aber allerdings beseitigt, wenn — nach den im Zollverein angenommenen Grundsätzen — eines Theils die im Erzeugungslande erhobene Steuer bei dem Uebergange in das andere Land restituirt wird, und andern Theils in letzterem der Betrag der eigenen Steuer auch von dem dort zum Verbrauche kommenden Erzeugnisse des andern Vereinsstaates zu entrichten ist; denn unter dieser Voraussetzung konkurriren die Erzeugnisse beider Länder in jedem Vereinsstaate unter gleicher Besteuerung.

Freilich ist es unmöglich, die Sätze für die Steuervergütung und für die Uebergangsabgabe so zu bestimmen, daß dieselben in jedem einzelnen Falle dem Betrage der Productionssteuer, welche dadurch vergütet oder nacherhoben werden soll, genau gleichkommt, wenn die letztere — wie es sich aus volkswirthschaftlichen Gründen empfiehlt und im Zollvereine hinsichtlich der Bier- und Branntwein-Steuer fast überall der Fall ist — vom Materiale erhoben wird. Allein die hieraus hervorgehende Ungleichheit, die Steuer-Prämie für diejenigen Brauer und Brenner, welche durch Vervollkommnung ihres Gewerbes aus dem gleichen Materiale eine größere Ausbeute erzielen, kommt diesen auch bei Annahme einer gleichen Productionssteuer zu Gut; wie denn überhaupt die natürlichen oder technischen Vortheile, welche die Gewerbe des einen Landes vor denen des andern etwa voraus haben, bei der Frage, um welche es sich hier handelt, nicht von Einfluß sein können, da diese Vortheile und die ihnen entsprechenden Nachtheile für die Konkurrenz des andern Landes auch bei einer schon ursprünglich gleichen Besteuerung ganz ebenso hervortreten.

Wohl aber kann durch Verschiedenheit der innern Besteuerung zwischen den Staaten eines Zollgebietes eine wirkliche Störung der natürlichen Konkurrenzverhältnisse mittelbar herbeigeführt werden, welche durch Steuerrestitutionen und Erhebung von Uebergangsabgaben nicht auszugleichen ist: falls nämlich durch die höhere Besteuerung gewisser Erzeugnisse, wie Bier und Branntwein, andere industrielle Erzeugnisse des Landes vertheuert werden, sei es, daß das höher besteuerte Erzeugniß als Material für die letzteren dient, oder daß die höhere Besteuerung jener Verzehrungsgegenstände den Arbeitslohn steigert. Es wird indessen kaum behauptet werden können, daß die gegenwärtigen Steuerverhältnisse im Zollvereine eine solche Störung in irgend erkennbarem Maaße zur Folge habe.

Digitized by Google

Zu besonderen Erwägungen geben die Uebergangsabgaben von Wein und von Tabak in ihrem Verhältnisse zur Weinbau- und Tabaksbau-Steuer Veranlassung.

II.

Erhebliche Verschiedenheiten hinsichtlich der inneren Steuern, welche in den einzelnen Theilen eines und desselben Zollgebietes auf der Hervorbringung, auf der Zubereitung oder auf dem Verbrauche gewisser Erzeugnisse ruhen, können aus finanziellen, wie aus gewerblichen Rücksichten nicht anders aufrecht erhalten werden, als wenn in dem Lande, wo die höhere Besteuerung der eigenen Erzeugnisse besteht, auch die gleichen Erzeugnisse der übrigen Theile desselben Zollgebietes der Steuer in gleichem Betrage unterworfen werden, sei es nun nach dem Principe, welches den früheren Ausgleichungsabgaben des Zollvereins zum Grunde lag, oder nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebergangsabgaben.

Die Beseitigung dieser Abgaben, welchen der Binnenverkehr innerhalb des Zollgebietes unterliegt, ist daher unabweislich bedingt durch Annahme gleicher innerer Besteuerung in Ansehung der Gegenstände, von welchen bei dem Uebergange aus einem Vereinsstaate nach dem andern seither jene Abgaben zu entrichten waren. Aber auch selbst die Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge erscheint, wenn auch nicht unter allen Umständen, doch wenigstens überall, wo die natürlichen Verhältnisse der Konkurrenz ungleich sind, als nothwendige Voraussetzung des Wegfalls aller Binnenzölle.

Daß die Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben die Freiheit des Binnenverkehrs in seiner ganz ungehinderten Bewegung beschränkt, ist natürlich nicht zu leugnen und deshalb die Beseitigung der ersteren, durch Annahme einer überall gleichen Besteuerung der betroffenen Gegenstände und wenigstens da, wo es die Verhältnisse nothwendig machen, durch Einführung einer Gemeinschaft hinsichtlich des Steuerertrags, ohne Zweifel wünschenswerth.

Indessen ist man im Zollvereine bemüht gewesen, die mit diesen Abgaben verbundene Belästigung des Binnenverkehrs auf das möglichst geringe Maaß zurückzuführen, indem man sich ausdrücklich zu dem Grundsatze vereinigt hat, daß die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise nach gegenseitiger Verabredung getroffen werden sollen.

In der That besteht diese Beschränkung nur darin, daß steuerpflichtige Gegenstände — also außer Branntwein, Bier und Malz, noch Wein und Tabak — bei dem Uebergange über die Binnengrenze an gewisse, mit Abfertigungsstellen versehene Straßen gebunden und bei diesen Stellen zu deklariren sind, worauf die Revision und Steuererhebung oder, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, die Abferti-

Digitized by Google

gung auf Uebergangsschein nach dem Bestimmungsorte erfolgt, falls nicht ein solcher Uebergangsschein bereits im Lande der Versendung extrahirt worden ist, wo nach besonderer Vereinbarung unter den betreffenden Staaten häufig auch die Steuer alsbald entrichtet werden kann. Eine dem Verkehre wirklich nachtheilige, den Transport erheblich verzögernde und vertheuernde Behelligung erwächst hieraus nicht, da alle Straßen, welche für den übergangssteuerpflichtigen Verkehr zwischen mehreren Vereinsstaaten irgend einige Bedeutung haben, diesem Verkehre geöffnet und mit Abfertigungsstellen versehen sind, da ferner die Sicherstellung der Uebergangsabgaben eine Belästigung des Verkehrs mit nicht steuerpflichtigen Waaren durch Revisionen im Allgemeinen nicht erfordert, solche Revisionen vielmehr nur ausnahmsweise im Falle besondern Verdachtes, eintreten, in der Regel dagegen die bloße Vorlegung der Frachtbriefe genügt. Noch weniger werden Reisende, um der Uebergangsabgaben willen, angehalten oder gar visitirt; und das Schreckbild der Binnenzölle verliert daher allerdings gar sehr an seiner Furchtbarkeit, wenn man sie in der Gestalt der Uebergangsabgaben von einigen wenigen Gegenständen, wie sie im Zollvereine erscheinen, näher betrachtet.

III.

Wenn auch das im Zollvereine angenommene System im Allgemeinen geeignet ist, die Besteuerung der eigenen Consumtion eines jeden Vereinsstaates sicher zu stellen, so sind doch Beeinträchtigungen des fiscalischen Interesse, durch Hinterziehung der Uebergangssteuern, oder durch unzutreffende Normirung der Sätze für diese Abgaben und für die Steuer-Bonificationen nicht wohl ganz zu vermeiden.

Indessen würde die Annahme gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse — namentlich des Branntweins und des Biers — im ganzen Zollgebiete den Finanzen der Einzelstaaten einen nicht überall wirksamern, unter Umständen aber einen völlig unzulänglichen Schutz gewähren, falls bei Einführung der gleichen Besteuerung einerseits die Erhebung der Uebergangsabgaben hinwegfallen, andererseits aber nicht zugleich Gemeinschaft des Steuerertrags eintreten sollte. In diesem Falle würde ein Vereinsstaat, welcher z. B. hinsichtlich der Branntwein-Fabrikation durch natürliche Verhältnisse begünstigt, vor anderen im Vortheil wäre, diese nicht nur mit ihrem Bedarf an Branntwein versehen, sondern auch zugleich die Steuer von demselben für sich beziehen, also die Angehörigen anderer Staaten zum Vortheile seiner Finanzen besteuern. In der That würde Thüringen, welches den dort konsumirten Branntwein zur größern Hälfte aus Preußen erhält, seine Branntweinsteuer, eben weil sie der preußischen gleich ist, nur durch eine Uebergangsabgabe aufrecht erhalten können, wenn nicht die Gemeinschaft des Ertrags an deren Stelle trete.

Für die Gemeinschaftlichkeit dieser Steuern unter allen Staaten der Zollvereinigung spricht aber auch noch ein weiterer finanzieller Grund.

Digitized by Google

Die Zollvereinigung hat zur nothwendigen Folge, daß zwischen den Staaten, welche an derselben Theil nehmen, Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen eintritt, sei es nun, daß deren Ertrag unter ihnen zur Theilung komme, oder daß derselbe zur Bestreitung der gemeinschaftlich aufzubringenden Bedürfnisse der Centralgewalt verwendet werde, also an die Stelle von Reichssteuern trete. Es leuchtet von selbst ein, daß das Zollaufkommen der einzelnen Staaten nicht deshalb, weil es in ihrem Gebiete erhoben wird, denselben verbleiben kann: es wird vielmehr anerkannt, daß nicht der zufällige Ort der Verzollung, sondern der Ort der Consumtion der verzollten Gegenstände den Anspruch auf den Zollertrag begründet. Muß man nun bei der Unmöglichkeit, die Verhältnisse der Consumtion überall genauer zu ermitteln, im Allgemeinen bei dem Maßstabe der Bevölkerung für die Vertheilung der Zollerträge stehen bleiben, so kann dieser Maßstab doch nur dann zu einem der Wahrheit möglichst sich annähernden Ergebnisse führen, wenn entweder die Lebensweise und die dadurch bedingten Consumtionsverhältnisse im ganzen Zollgebiete nicht wesentlich von einander abweichen, oder wenn andernfalls die verschiedenen Gegenstände der Consumtion verhältnißmäßig besteuert und alle diese Steuern in gleicher Weise getheilt werden.

Schon für den gegenwärtigen Umfang des Zollvereins ist aber jene Uebereinstimmung der Lebensweise, namentlich hinsichtlich der Getränke, keineswegs vorhanden; und es wird bei der Ausdehnung des Zollgebietes über ganz Deutschland die Verschiedenheit der Richtung, welche die Consumtion in den verschiedenen Theilen dieses Gebietes nimmt, noch stärker hervortreten. Es ist eine der Beobachtung offen liegende und in ihren Gründen leicht zu erklärende Thatsache, daß im nördlichen Deutschland, neben stärkerem Verbrauche an Kaffee und Thee, mehr ausländische Weine und Branntwein, im Süden aber überwiegend inländische Weine und Bier genossen werden. Wenn nun die Erträge der hohen Zölle von jenen Kolonial-Producten und ausländischen Weinen zwischen allen deutschen Staaten gleichmäßig getheilt werden, so scheint eine billige Ausgleichung nur dadurch erzielt werden zu können, wenn auch die Steuern von den im Innern erzeugten Getränken in gleicher Weise der Gemeinschaft zu Gute kommen. Es wird dieses jedenfalls die beste Garantie dafür, nach jeder Seite hin, bieten, daß die Theilnahme am Ertrage der Steuern dem Verhältnisse so annähernd als möglich entspreche, in welchem sie aufgebracht werden.

Auch dann, wenn die Erträge der gemeinschaftlichen Zölle ganz oder theilweise in die Reichskasse fließen, ist es nicht minder wichtig, auf eine solche Ausgleichung Bedacht zu nehmen, da die Bedürfnisse des Reichshaushaltes aus allen Theilen des Reichs gleichmäßig zu bestreiten sind. Ergiebt sich aber, auch bei verhältnißmäßiger Besteuerung der einem jeden Lande vorzugsweise eigenen Consumtion, dennoch auf der einen oder auf der andern Seite noch eine Mehr-Contribution zu der gemeinschaftlichen Kasse, so wird dann dieser größere Beitrag eine

Digitized by Google

Rechtfertigung in der Erwägung finden können, daß derselbe die größere Consumtionsfähigkeit des betreffenden Landes darlegt, diese aber zugleich den Maßstab abgiebt für dessen Steuerfähigkeit: denn auch zur Deckung der Ausgaben des Reichs sollten die Bürger des letztern nicht blos nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Staaten, welchen sie angehören, sondern vielmehr nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit dieser Bevölkerungen herangezogen werden.

Auch die Gemeinschaft der inneren Steuern von Bier und Branntwein — wie von Wein und anderen inländischen Erzeugnissen — wird daher als Aufgabe bei dem Werke der deutschen Zolleinigung zu betrachten sein. Wie nach dem Obigen die Einführung einer gleichen Besteuerung dieser Erzeugnisse ohne Gemeinschaft des Steuerertrags die Uebergangsabgaben, deren Beseitigung doch immerhin wünschenswerth ist, nicht überall entbehrlich machen würde, so wird umgekehrt die Gemeinschaftlichkeit der Steuern, ohne Gleichheit der Besteuerung, nicht füglich gedacht werden können. Zwar wäre es in finanzieller Hinsicht vielleicht möglich, in einer höheren Branntweinsteuer der nördlichen Staaten eine Ausgleichung zu finden, für eine höhere Biersteuer im Süden; oder es könnte auch — nach dem Vorgange in Bezug auf die Branntweinsteuer im Fürstenthum Waldeck — den Staaten, welche einen höheren Steuersatz haben, bei der Theilung der Erträge ein entsprechendes Präzipuum vorbehalten werden, allein im einen wie im andern Falle würde wenigstens die Erhebung einer Uebergangs- oder Ausgleichungsabgabe zum Schutze der Gewerbs-Conkurrenz unentbehrlich bleiben.

Wenn daher das Reichsgrundgesetz, nach dem jetzt vorliegenden Entwurfe, den Wegfall aller Binnengrenzzölle ausspricht und damit die Fortdauer solcher schützender Abgaben ausschließt, so wird es hierdurch von selbst nothwendig, daß die Steuern, welche die einzelnen deutschen Staaten von inländischen Erzeugnissen erheben und welche jetzt im Zollvereine Uebergangsabgaben bedingen, in gleiche und gemeinschaftliche für das ganze Zollgebiet umgestaltet werden; und es wird daher der Reichsgewalt die erforderliche Einwirkung auch hierauf grundgesetzlich zu sichern sein.

In welcher Weise die Schwierigkeiten am geeignetsten zu beseitigen sein werden, welche in den Rücksichten theils auf die finanziellen Bedürfnisse der betheiligten Staaten, theils auf die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands der Ausführung einer solchen Umgestaltung sich entgegenstellen, wird erst dann mit größerer Sicherheit sich beurtheilen lassen, wenn die Nachrichten über die gegenwärtigen Zustände der Besteuerung und über die Verhältnisse der Consumtion in den verschiedenen Staaten vollständig vorliegen. Jedenfalls wird die Durchführung dieser Umgestaltung eine geräumige Uebergangsperiode erfordern, auf welche daher schon bei dem Verfassungswerke Bedacht zu nehmen sein wird, ohne dadurch auszuschließen, daß schon im Laufe dieser Uebergangsperiode einzelne benachbarte Staaten, deren Verhältnisse sich dazu eig-

Digitized by Google

nen, den schon bestehenden Steuervereinen beitreten, oder neue solche Vereine mit Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit jener Steuern bilden und auf diese Weise völlige Freiheit des Verkehrs wenigstens für größere Länderstrecken einstweilen herstellen.

Frankfurt, im October 1848.

Thon.

(Anlage III.)

Erklärung
des Bayerischen Kommissars.

1. Der Unterzeichnete hat bereits in seiner anliegenden Separaterklärung vom 10. November vorigen Jahres, in welcher er seine abweichenden Ansichten gegen die von der Mehrzahl der Regierungs-Kommissarien gemachten Vorschläge zu den Bestimmungen des Art. VII. des damaligen Verfassungs-Entwurfes auszusprechen sich veranlaßt sah, hervorgehoben, daß die Herstellung der Zolleinigung Deutschlands die Beseitigung der Verschiedenheit der innern Steuergesetzgebung der Einzelstaaten keineswegs bedinge, sondern daß in Bezug hierauf füglich solche Ausgleichungen getroffen, resp. beibehalten werden können, welche dem Principe der innern Verkehrsfreiheit vollständig genügende Rechnung tragen.

Die Nothwendigkeit der Einführung einer Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit der Produktions- und Verbrauchssteuern im ganzen Umfange des künftigen deutschen Zollgebiets, hier insbesondere von Bier und Branntwein, will aber nach vorstehenden Erörterungen nunmehr aus den Bestimmungen der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung (Abschnitt II. Art. VII. §§. 33—36.) abgeleitet werden. In dieser Beziehung kommt es vor Allem darauf an: ob diese Verfassung nach ihrem vollen gegenwärtigen Inhalte als endgiltig feststehend zu betrachten sei.

Der Unterzeichnete glaubt seinerseits lediglich auf die an die provisorische Centralgewalt erlassene Erklärung der Königl. bayer. Regierung vom 23. April, die deutsche Verfassungsfrage betreffend, vollständig Bezug nehmen zu müssen, wonach die Anerkennung dieser Verfassung von Königl. bayer. Seite nicht ertheilt ist, und insbesondere die Bestimmungen der §§. 34—36 es sind, gegen welche wegen ihrer die materiellen Interessen Bayerns so sehr gefährdenden Consequenzen die erheblichsten Bedenken bestehen.

Würde aber diese Verfassung auch in allen ihren Theilen als endgiltig feststehend betrachtet werden können, so vermöchte derselbe aus den angeführten Bestimmungen dennoch nicht zu denselben Folgerungen zu gelangen, welche von den übrigen Herren Kommissarien hieraus gezogen werden wollen.

Indem in Folge der zweiten Lesung des Verfassungs-Entwurfes im §. 33 nach den Vorschlägen des Verfassungs-Ausschusses das Wort

Digitized by Google

„Binnenzölle“ in den Ausdruck „Binnengrenzzölle“ umgeändert worden ist, steht nunmehr nach den klar ausgedrückten Motiven des Verfassungs-Ausschusses auch das Anerkenntniß fest, daß der wahre Sinn dieses Paragraphen nur dahin gehe, die zwischen den einzelnen Staaten verschiedener Zollsysteme bestehenden Grenzzölle und Zollschranken, als mit der Zolleinheit des Gesammtgebiets Deutschlands nicht vereinbar, zu beseitigen.

Hierdurch ist somit die Zulässigkeit und Beibehaltung der im Zollvereine bestehenden Uebergangsabgaben, insoweit sie zur Sicherung der privativen Productions- und Verbrauchssteuern in einzelnen Staaten nothwendig sind, keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr ausdrücklich salvirt.

Ebenso kann mit Rücksicht auf die deutlichen Motive des Verfassungs-Ausschusses der Sinn und die Absicht des §. 36 nur dahin erkannt werden, daß der Reichs-Gesetzgebung die Befugniß eingeräumt sein soll, die Grundsätze und Bedingungen vorzuschreiben, welche hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs der Einzelstaaten mit jenen Gegenständen, von welchen sie für Rechnung des Staats oder der Gemeinden Productions- und Verbrauchssteuern erheben, in Anwendung zu kommen haben, damit unbeschadet der innern Verkehrsfreiheit, die Nachtheile vermieden werden, welche, bei der einmal nicht zu beseitigenden Verschiedenartigkeit der Besteuerung und der Steuersätze von inländischen Productions- und Consumtions-Gegenständen, durch einen ganz unbeschränkten freien Verkehr sowohl für die Producenten als für die Steuereinnahme des betreffenden Staates erwachsen könnten.

Der Unterzeichnete kann daher durchaus nicht anerkennen, daß die Fortdauer einer verschiedenen Besteuerung der Productions- und Verbrauchs-Gegenstände, namentlich von Bier und Branntwein, in den Einzelstaaten durch irgend eine Bestimmung der Reichs-Verfassung ausgeschlossen wäre, und es könnte sich nur um die Erörterung und Abwägung der innern Gründe handeln, welche an sich für und gegen die Annahme der Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit dieser Besteuerung sprechen.

In dieser Beziehung liegt es außer allem Zweifel, daß durch die fragliche Steuer-Gemeinschaft die wichtigsten finanziellen und staatswirthschaftlichen Interessen der Einzelstaaten in Frage gestellt werden, da namentlich der Staatshaushalt und Staatskredit der meisten derselben wesentlich auf die aus der dermalen bestehenden Besteuerung innerer Erzeugnisse und aus den Staatsmonopolen fließenden Einnahmsquellen gegründet ist.

2. Daß aber insbesondere Bayern durch eine solche Steuer-Gemeinschaft, sowohl in seinen finanziellen als staatswirthschaftlichen Interessen auf's Empfindlichste verletzt werden würde, wird die anliegende Darstellung, welche mit Rücksicht auf die in dieser Hinsicht bis jetzt hervorgetretenen Projecte aufgestellt worden ist, zur überzeugenden Anschauung bringen.

Digitized by Google

Ich erlaube mir daher auf den Inhalt derselben hier vollständig Bezug zu nehmen, und dabei hinsichtlich der Besteuerung des Biers und Branntweins insbesondere wiederholt hervorzuheben:

1) daß, während das Erträgniß des Malzaufschlages in Bayern vom Kopfe der Bevölkerung 1 fl. 25½ kr. (24 Sgr. 5 Pf.) also beinahe gerade so viel ausmacht, als der Antheil Bayerns an den bisherigen gemeinschaftlichen Zollrevenüen, die Biersteuer der übrigen deutschen Staaten, namentlich der nördlichen, nicht über den Ertrag von 8 Sgr. pr. Kopf hinausgeht, ja in einigen Staaten sogar nicht vielmehr als 1 Sgr. abwirft, so daß schon hieraus die Unzulässigkeit: das bayerische Malzaufschlag-Gefäll, ohne vollständig entsprechendes Aequivalent, zum Gegenstande der Steuer-Gemeinschaft zu machen, klar genug vor Augen tritt;

2) daß der ganze Reinertrag dieses Malzaufschlages gesetzlich und ausschließlich zur Tilgung der bayerischen Staatsschuld und resp. zur Zahlung der Zinsen hievon, bestimmt ist; welche Bestimmung, ohne Gefährdung des Staatskredits, nicht verändert werden kann, und

3) daß die Einführung einer gleichen Besteuerung des Branntweins Bayern geradezu nöthigen würde, sich nicht nur mit einer Steuer-Einrichtung belästigen zu lassen, welche der Individualität des Landes überhaupt widerstrebt, sondern sogar seine als bewährt anerkannte Besteuerungsweise der Bier-Fabrikation zu modificiren, und dieselbe einem bisher fremdartigen Steuer-Principe anzupassen.

Welche Zahlen-Verhältnisse auch irgend einem rechnerischen Ueberschlage zu Grunde gelegt werden mögen, immerhin ergiebt sich als Resultat, daß Bayern durch Einführung einer Gemeinschaft der Besteuerung innerer Erzeugnisse, außer der Gefährdung hochwichtiger, staatswirthschaftlicher Interessen, in finanzieller Hinsicht eine Schmälerung seiner Staats-Einkünfte von jährlich 4 bis 5 Millionen Gulden zu besorgen hätte.

Eine solche Gefährdung seiner materiellen Interessen kann ihm aber um so weniger aufgebürdet werden, als die Herstellung der Zolleinheit diese Steuergemeinschaft durchaus nicht bedingt; auf keinen Fall aber kann dem Unterzeichneten zugemuthet werden, sogar selbst die Hand dazu zu bieten, in dieser Richtung mitzuwirken.

Die königlich bayerische Regierung betrachtet es überhaupt als eine unabweisliche Anforderung, daß bei Herstellung der Zolleinheit die finanziellen Einnahmsquellen der Einzelstaaten, insbesondere jene, welche auf die Besteuerung innerer Erzeugnisse und auf Staatsmonopole gegründet sind, keiner Störung ausgesetzt, und ohne Einverständniß mit den betreffenden Regierungen, keiner Aenderung unterworfen werden.

Sie geht ferner von dem Grundsatze aus,

a. daß eine allenfallsige Steuergemeinschaft in keinem Falle über die eigentlichen Grenzen der Ein-, Durch- und Ausgangszölle und solcher Abgaben, die, wie bis jetzt nur die Runkelrübenzucker-Steuer, lediglich als Supplement eines bestimmten vorzugsweise

Digitized by Google

wichtigen Zollsatzes anzusehen sind, ohne offenbare Verrückung des Standpunktes der Zolleinheit ausgedehnt werden könne;

b. daß für die Herstellung der beabsichtigten Zolleinheit die Befolgung der bisherigen Grundprincipien des Zollvereins, namentlich in der Entwicklung, welche denselben durch die Vereinbarung vom Jahre 1841 zu Theil geworden ist, vollkommen zureichend sei, und daß

c. nach den Erfahrungen des Zollvereins auch durchaus kein wesentliches und dringendes Bedürfniß bestehe, diese Grenzen zu überschreiten, geschweige denn die Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit offenbarer Störung und Verletzung der finanziellen Zustände und materiellen Interessen der Einzelstaaten, anzuordnen.

Da nun eine solche Verletzung durch die Gleichheit und Gemeinschaft der Bier- und Branntwein-Besteuerung für Bayern unwidersprechlich eintreten würde, so vermag die Königl. Bayerische Regierung dieselbe nicht für zulässig zu halten, und der Unterzeichnete fühlt sich vielmehr verpflichtet, gegen jede Verwirklichung von Vorschlägen, wodurch unter dem Namen einer Steuer-Gemeinschaft der Staatshaushalt, Staatskredit und die wichtigsten volkswirthschaftlichen Interessen Bayerns erschüttert werden könnten, sich entschieden zu opponiren und Namens der Königl. Bayerischen Regierung feierliche Verwahrung einzulegen, sowie er derselben jedenfalls alle weitere Entschließungen und Maßnahmen in allen diesen Fragen ausdrücklich vorbehalten wissen will.

Frankfurt a. M., 5. Mai 1849.

Meixner.

(Unter-Anlage 1 zu Anlage III.)

Der Unterzeichnete Kommissar von Bayern hat sich mit den von der Mehrzahl der Regierungskommissäre gemachten Vorschlägen und Bemerkungen zu den Bestimmungen des Artikels VII. des von dem Verfassungsausschusse der Nationalversammlung ausgearbeiteten Entwurfes des Grundgesetzes „über das Reich und die Reichsgewalt" in mehreren Punkten nicht einverstehen können, und erlaubt sich daher, seine abweichenden Ansichten im Nachstehenden besonders beizufügen:

1.

Zu §§. 33 und 37.

Die Bestimmungen des Entwurfs bezwecken, durch die von allen Klassen der deutschen Bevölkerung längst als dringendes Bedürfniß anerkannte und ersehnte Bildung eines einheitlichen Zoll- und Handelskörpers die materielle Größe des deutschen Vaterlandes zu befestigen, und demselben eine Achtung gebietende Stellung gegen das Ausland zu sichern.

Die Gründung der Zolleinheit bedingt daher schon von selbst, daß die zwischen einzelnen deutschen Staaten, z. B. zwischen jenen des

Zoll- und des Steuervereins noch bestehenden Zollschranken wegzufallen haben; eine andere Frage aber ist es, ob dadurch auch die Beseitigung der Verschiedenheit der inneren Gesetzgebung der Einzelstaaten in Bezug auf Productions- und Verbrauchssteuern durchaus geboten, und die Herstellung einer völligen Gleichheit derselben überhaupt ausführbar sei.

Die Ungleichartigkeit der Verhältnisse beruht nicht nur auf der bestehenden, und namentlich zwischen dem Norden und Süden Deutschlands wesentlich hervortretenden Verschiedenheit der Productions-Verhältnisse und der besonderen Bedürfnisse der einzelnen Staaten, sondern sie steht auch mit den ganzen staatswirthschaftlichen Einrichtungen und mit den Eigenthümlichkeiten jedes Landes in engem Zusammenhange. Eine völlige Umgestaltung und Aenderung der in dieser Hinsicht bestehenden Verhältnisse, im Sinne einer gänzlichen Gleichmäßigkeit dieser inneren Steuern würde einerseits in den Haushalt und in die innere Oeconomie der Staaten in sehr bedenklicher und gefährdender Weise eingreifen, und anderseits der betheiligten Bevölkerung die Einheit Deutschlands, wahrlich nicht im Interesse der Befestigung von Ruhe und Zufriedenheit, zur empfindlichsten Anschauung bringen.

Der von der National-Versammlung in der ersten Lesung bereits zum Beschluß erhobene §. 6 des Entwurfs will den Einzelstaaten ihre Selbstständigkeit ausdrücklich bewahrt wissen, insoweit sie nicht durch die Reichs-Verfassung speciell beschränkt ist. Eine solche Beschränkung würde sich aber in Bezug auf die inneren Angelegenheiten derselben nur dann rechtfertigen, wenn sie zur Sicherung eines allgemeinen Reichs-Zweckes unbedingt nothwendig wäre.

Eine solche unerläßliche Nothwendigkeit erscheint aber in Bezug auf die Productions- und Verbrauchssteuern der einzelnen Staaten durch den Zweck der Zolleinheit insofern durchaus nicht geboten, als füglich andere Ausgleichungen getroffen werden können, welche dem Principe der innern Verkehrsfreiheit genügende Rechnung tragen, ohne daß von Reichswegen in die innere Steuergesetzgebung der Einzelstaaten eingegriffen zu werden braucht.

Derartige Ausgleichungen bestehen bereits im Zollvereine durch die Anordnung von Uebergangsabgaben, welche auf dem Grundsatze beruhen, die Besteuerung der eigenen Consumtion eines jeden Vereinsstaates in Ansehung der betreffenden Gegenstände (Wein, Branntwein, Bier, Malz und Tabak) sicher zu stellen und ein richtiges Bild von diesen Einrichtungen, welche weder mit einer besondern Binnenzolllinie, noch einer eigenen Bewachung derselben verbunden sind, wird zur überzeugenden Anschauung bringen, daß hierdurch, wenn nur das Maß der Ausgleichung richtig bemessen ist, nicht nur die Rücksicht auf die gewerbliche Concurrenz zwischen den Staaten verschiedener Steuergesetzgebung und auf das finanzielle Interesse derselben, sondern auch die Freiheit des innern Verkehrs vor allenfallsigen Belästigungen genügend gewahrt ist.

Digitized by Google

Werden demnach unter den Worten: „Binnengrenzzölle“ lediglich die unter den einzelnen Staaten wegen der Verschiedenheit ihrer Zollsysteme noch bestehenden Zollschranken verstanden, so erscheinen sie als überflüssig, würde aber der Begriff dieses Wortes auch auf die im Zollverein bestehenden Uebergangsabgaben ausgedehnt, so würde eine solche Ausdehnung, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden muß, durch den Zweck der Zolleinheit weder geboten noch gerechtfertigt erscheinen.

Nach dem wörtlichen Ausdrucke der Motive des Verfassungsausschusses ist aber ohnehin nur bezweckt, der Reichsgewalt die Befugniß zur Feststellung von Vermittelungen und Ausgleichungen zuzuweisen, welche die Verschiedenheit der Productions- und Verbrauchs-Steuern der einzelnen Staaten nothwendig machen, und die gedachten Uebergangsabgaben sind es eben, welche diese nöthigen Ausgleichungen darbieten.

Eben darum wird aber auch der §. 37 den Einzelstaaten die Gesetzgebung über die innern Productions- und Verbrauchs-Steuern nicht schmälern dürfen.

Ein Theil der Mitglieder des Verfassungsausschusses hat, — ohne Zweifel aus den nämlichen von dem Unterzeichneten entwickelten Gesichtspunkten —, auch bereits den Wegfall dieses §. 37 beantragt, dafür haltend, „daß es nicht angemessen sei, die Befugniß zur Gesetzgebung über die Productions- und Verbrauchs-Steuern, als zu den innern Angelegenheiten der Einzelstaaten gehörig, der Reichsgewalt zuzuweisen.“

Im Einklange hiermit muß sich daher der Unterzeichnete dafür aussprechen, daß nicht nur im §. 33 die Worte:

„mit Wegfall der Binnengrenzzölle,“

sondern auch der §. 37 in der gegenwärtigen Fassung gestrichen werden möchte, wogegen allenfalls die Bestimmung aufzunehmen sein dürfte:

„Der Reichsgewalt steht es zu, die Ausgleichungen festzusetzen, welche die Verschiedenheit der Productions- und Verbrauchssteuern in den Einzelstaaten für den gegenseitigen Verkehr nothwendig macht.“

Hierdurch wäre das allein Nothwendige, Zweckmäßige und Ausführbare gegeben.

2.

Zu §§. 34 und 35.

Auch der Unterzeichnete ist mit der von der Mehrzahl der Regierungs-Kommissarien zu dem ersten Satz vorgeschlagenen Aenderung:

„Die Verwaltung der Zölle wird nach Anordnung und Oberaufsicht der Reichsgewalt geführt.“

einverstanden; den außerdem zu den §§. 34 und 35 von denselben gemachten Bemerkungen und vorgeschlagenen Zusätzen im Betreff gemeinschaftlicher Productions- und Verbrauchssteuern aber vermag derselbe aus den unter 1. entwickelten Motiven und in Betracht, daß er

Digitized by Google

in der Rübenzuckersteuer nur ein Surrogat des Zuckerzolles erkennen kann, nicht beizupflichten.

Nachdem endlich die Bestimmungen über die Mittel, welche der Reichsgewalt zur Bestreitung der Reichs-Ausgaben zu Gebot gestellt werden sollen, dem Artikel X. vorbehalten und zur Zeit noch von der Entscheidung mehrerer Vorfragen abhängig sein dürften, so glaubt der Unterzeichnete, daß es angemessen wäre, im §. 35 des Entwurfs die Stelle wegen der Verwendung eines Theils der Zölle zu Ausgaben des Reichs zu streichen, und dem eben bemerkten ersten Satze des §. 35 nur beizufügen:

„der Reinertrag der Zölle wird unter die Einzelstaaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

Frankfurt a. M., den 10. November 1848.

(Unter-Anlage 2 zu Anlage III.)

Darstellung

A. des finanziellen Ergebnisses,

welches Bayern aus der Einführung einer gemeinschaftlichen Besteuerung von Bier, Branntwein, Wein, Tabak und Salz, und aus einer gleichheitlichen Theilung dieser Steuern im Gegenhalte zu seiner bisherigen Einnahme an Productions- und Consumtions-Steuern zu erwarten haben würde.

I.

Vorbemerkungen.

1) Die Bevölkerung des deutschen Zollgebiets berechnet sich einschließlich von Luxemburg und Holstein (event. mit Schleswig), aber ohne Oesterreich und Limburg auf **33,230,535** Seelen.

2) Das Prozent-Verhältniß der bayerischen Volkszahl von dieser Gesammt-Bevölkerung beträgt **13**$_{56}$.

3) Wird für die Besteuerung des Biers als allgemeiner Steuersatz der in Preußen, Sachsen und Thüringen gemeinschaftlich bestehende Satz von 19$^1/_2$ Sgr. vom Zollcentner Malz angenommen, so stellt sich derselbe vom bayerischen Scheffel auf **2** Thlr. oder **3** fl. **30** kr.

Die bisherige Consumtion berechnet sich durchschnittlich per Jahr auf **2,665,125** bayerische Scheffel. Der gesammte Biersteuer-Ertrag würde daher auf **5,330,250** Thlr. oder **9,327,937** fl. zu stehen kommen.

4) Das Branntweinsteuer-Erträgniß kann nach den bisherigen Consumtions-Verhältnissen im günstigsten Falle nur auf nahe an **7** Millionen Thaler oder rund auf **12** Millionen Gulden angeschlagen werden.

5) Das steuerpflichtige Productionsquantum von Wein berechnet sich auf **1,412,489** preußische Ohm und hierauf als Steuersatz den Betrag von 1$^1/_3$ Thlr. angewendet (höher würde man wohl nicht

Digitized by Google

gehen können), ergiebt einen Gesammtertrag von 1,883,318 Thlr. oder 3,295,806 fl.

6) Das steuerpflichtige Productionsquantum von Tabak besteht in 576,501 Zollctr. Bei einer Besteuerung dieses Rohmaterials von 3% des durchschnittlichen Werthes, was einem Satze von 5 Sgr. pro Centner gleichkommt, stellt sich der Gesammtertrag auf 96,083 Thaler oder in runder Summe etwa auf 100,000 Tahler, d. i. 175,000 fl.

7) Da sich die durchschnittliche Consumtion des Salzes im ganzen deutschen Zollgebiete nicht über 17 Pfund pro Kopf, somit annähernd auf 5,635,602 Zollcentner beläuft, so entziffert sich bei Einführung einer gemeinschaftlichen Productionssteuer von 1 Thlr. pro Centner ein Gesammterträgniß von 5,635,602 Thlr. oder 9,862,304 fl., bei einem Steuersatze von 1½ Thlr. aber 8,453,403 Thlr. oder 14,793,456 fl.

II.

Hiernach ergiebt sich folgende Zusammenstellung:

Bisherige bayerische Staatseinnahme pro Jahr.

	Brutto	Netto
1) Vom Bier . .	fl. 5,670,760	fl. 5,378,500
2) Vom Branntwein	„ — —	„ — —
3) Vom Wein . .	„ — —	„ — —
4) Vom Tabak . .	„ — —	„ — —
5) Vom Salz . .	„ 4,468,541	fl. 2,328,153 a)
b) Summa	fl. 10,139,301	fl. 7,706,653

Künftiges jährliches Erträgniß:

	Beitrag. Brutto	Antheil hieraus.
Prozent	42,60 = fl. 3,973,702	Proz. 13,56 = fl. 1,264,876
„	2,99 = „ 358,802	„ „ = „ 1,627,200
„	28,37 = „ 933,332	„ „ = „ 446,124
„	17,54 = „ 29,510	„ „ = „ 23,730
„	15,79 = „ 1,556,998	„ „ = „ 1,337,328 b)
(eventuell bei einem Satze von 1½ Thlr.	„ 2,335,495)	„ „ = „ 2,005,992
Summa	fl. 6,852,344	fl. 4,699,258
(eventuell	fl. 7,630,841	fl. 5,367,922)

III.

Erläuterungen.

a) Der unter II, 5 angegebene Netto-Betrag bildet das reine Erträgniß, welches dermalen für die bayerische Staatskasse aus dem Salz-

Digitized by Google

monopol übrig bleibt, nachdem sowohl die Verwaltungs- als auch die für den Betrieb der bayerischen Salinen nothwendigen Erzeugungskosten in Abzug gebracht sind.

Diese letztere betragen nach

2 fl. 16¼ kr. pro Zollcentner und sind daher gegen den Durchschnitt der Erzeugungskosten in Preußen, welcher in 11⅓ Sgr. d. i. rund 39 kr. pro Centner besteht, um 1 fl. 37 kr. pro Centner . . . . höher. — 1,826,414 fl. — 1,303,742 fl.

b) Hienach würde von dem Brutto-Antheil pro . . . . . — 1,337,328 fl.

welcher aus einer künftigen gemeinschaftlichen Salzsteuer für Bayern oben angesetzt ist, dieser Mehrkostenbetrag zur Erhaltung seiner Salinen noch in Abzug zu bringen sein, und sohin hieraus nur ein Brutto-Ertrag für die bayerische Staatskasse von . . — 33,586 fl.

und selbst bei einem Steuersatze von 1½ Thlr. nur . . . . — 702,250 fl.

übrig bleiben.

c) Der Gesammt-Brutto-Antheil von . . . . . — 4,699,258 fl. (event. 5,367,922 fl.)

welchen Bayern aus den angegebenen gemeinschaftlichen Steuer-Erträgnissen möglicher Weise erhalten würde, mindert sich somit effectiv auf . . . — 3,395,516 fl. (event. 4,064,180 fl.)

und stellt daher an seinem bisherigen Gesammt-Brutto-Erträgniß von . . . . . — 10,139,301 fl.

einen Verlust von . . . . — 6,743,785 fl.

und gegenüber dem bisherigen reinen Netto-Erträgniß von . — 7,706,653 fl.

einen Entgang von . . . . — 4,311,137 fl. (event. 3,642,473 fl.)

heraus.

Würde aber, in Betracht der verhältnißmäßigen Unergiebigkeit einer Wein- und Tabaksteuer und mit Rücksicht auf die — namentlich für die ohnehin gedrückten Wein- und Tabak-Produzenten — damit ver-

Digitized by Google

bundenen Belästigungen und Unzuträglichkeiten, von einer Besteuerung dieser beiden Artikel im ganzen deutschen Zollgebiete abgesehen, so würden an dem Brutto-Antheil Bayerns die oben unter II. 3 und 4 von Wein und Tabak angesetzten Antheil-Beträge von zusammen . . . . . 469,854 fl.
ebenfalls noch in Abzug zu bringen sein, und sich dadurch der Gesammt-Entgang auf 4,780,991 fl. (event. 4,112,327 fl.) erhöhen.

d) Der künftige Netto-Antheil Bayerns würde sich aber außerdem immer noch um ein Bedeutendes geringer stellen, und deshalb den eben nachgewiesenen Entgang noch namhaft vergrößern, weil die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche sich jetzt noch nicht übersehen lassen, und deßhalb hier auch nicht veranschlagt und in Abzug gebracht werden konnten, noch eine sehr bedeutende Summe von dem Gesammtsteueraufkommen vorwegnehmen würden.

e) Bei Allem diesem ist aber noch vorausgesetzt, daß der Ertrag der gemeinschaftlichen Steuern nicht nach der in der ersten Lesung angenommenen Bestimmung des §. 35 des Verfassungs-Entwurfs „von der Reichsgewalt" zur Deckung der Ausgaben des Reichs in Anspruch genommen, und so noch weiter geschmälert werden würde.

Sollte aber die Reichsgewalt befugt sein, von dem Ertrage nicht nur der Zölle, sondern auch der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern vorweg zu nehmen, was sie zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedarf, so dürfte in der That zur Vertheilung an die Einzelstaaten nicht viel übrig bleiben, und die ganze so tief eingreifende Umwälzung in den bisherigen Steuereinrichtungen in der Hauptsache nur dazu gedient haben, die Reichsgewalt unangemessen zu dotiren, ohne die Anforderungen des Staatshaushaltes der Einzelstaaten zu beachten.

f) Das Quantum des in Bayern für die Bierfabrikation zur Verwendung kommenden Malzes beträgt im Durchschnitte pro Jahr 1,134,152 bayerische Scheffel, und nach den bestehenden Fabrikations-Normen ergiebt sich hieraus ein jährliches Productions- und Consumtions-Quantum von mindestens 7,500,000 bayerische Eimer oder 450 Millionen preußische Quart, das ist: auf den Kopf der bayerischen Bevölkerung 100 Quart (1 fl. 25 kr. 2 Pf. oder 24 Sgr. 5 Pf. pro Kopf).

Die Consumtion von Salz aber beträgt in Bayern durchschnittlich $19^3/_4$ Pfund pro Kopf.

Digitized by Google

Die obige Uebersicht zeigt nun, daß Bayern bei Eingehung der in Frage stehenden Steuer-Gemeinschaft, da seine eigene Consumtion an Bier und Salz jene der übrigen Staaten des künftigen deutschen Zollgebiets weit übersteigt und da es auch bei Wein und Tabak nach seiner Produktion ein größeres Aufkommen als andere Staaten des Zollgebiets liefern würde, geradezu genöthigt wäre, bei Annahme des Bevölkerungsverhältnisses zum gleichheitlichen Theilungs-Maßstab . **3,421,484 fl.** (**3,531,317 fl.**) also beinahe **53%** d. i. über die Hälfte seines künftigen Aufkommens aus diesen 4 Steuern an die übrigen Staaten herauszubezahlen; und wenn es auch dagegen in Folge seiner geringern Consumtion an Branntwein bei gleichem Theilungs-Verhältnisse die Summe von **1,268,398 fl.** als Zuschuß zu seinem eigenen Aufkommen von . . . . . **358,802 fl.** erhalten würde, (wobei jedoch wohl zu beachten ist, daß die Branntwein-Fabrikation, je nach dem Ausfalle der Kartoffel- und Getreide-Erndte einen sichern Steuer-Ertrag nicht verbürgt) so würde es doch in der nachtheiligen Lage bleiben, im Ganzen immer noch gegen **32%**, nemlich . . . . . **2,153,086 fl.** (**2,622,919 fl.**) von seinem ganzen Steuer-Betrage an die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft opfern zu müssen.

g) Da das bayerische Einnahme-Budget ohnehin in andern Positionen (z. B. durch Aufhebung des Lotto ꝛc.) beträchtliche Verminderung erleidet, und sich dagegen nach den jetzigen Verhältnissen eine entsprechende Verminderung der Staats-Ausgaben der Einzelstaaten für die nächste Zeit keineswegs hoffen, sondern vielmehr das Gegentheil besorgen läßt, so ist durchaus nicht abzusehen, wie der aus der Eingehung der gedachten Steuer-Gemeinschaft für Bayern hervorgehende große Ausfall an seiner bisherigen Staatseinnahme (jedenfalls jährlich 4 bis 5 Millionen Gulden) gedeckt werden könnte, ohne zu einer bedeutenden Erhöhung der direkten Staatsauflagen zu schreiten, und also die Steuerpflichtigen anderweit fühlbar zu belasten.

Eine theilweise Ausgleichung würde man etwa darin erblicken wollen, daß an Bayern (was allerdings mit vollem Rechte angesprochen werden müßte,) zur Sicherung seiner bisherigen Einnahme an Biersteuer von **1 fl. 25 kr. 2 Pf.** pro Kopf aus den gemeinschaftlichen Steuer-Erträgnissen ein äquivalentes Präcipuum gewährt würde, allein auch hierdurch würde sich noch keine

Digitized by Google

hinreichende Entschädigung für den angegebenen Gesammt-Entgang herausstellen.

Endlich kommt noch

h) zu erwägen, daß der ganze Reinertrag des Malzaufschlags durch gesetzliche Bestimmung ausschließlich zur Tilgung der Staatsschuld bestimmt, und daß sohin an die unveränderte Aufrechthaltung des Staatsgefälls, welches Bayern aus dem Malzaufschlag bezieht, das wichtigste Interesse geknüpft ist, indem die, den bayerischen Staatsgläubigern mittelst Ueberweisung dieses Malzaufschlages für die Zinszahlung gewährte Sicherheit, durch irgend eine Veränderung in dem nach vieljährigen Durchschnitte bekannten Betrage oder in der Erhebungsweise dieses Staatsgefälls, der bedenklichsten Gefährdung und zwar zum entschiedenen Nachtheile des bayerischen Staatskredits ausgesetzt sein würde.

B. In staatswirthschaftlicher Beziehung

mögen noch folgende Bedenken gegen die Einführung der gedachten Steuer-Gemeinschaft in Bayern gewürdigt werden:

1) Bayern würde durch dieselbe in die Nothwendigkeit versetzt werden, nicht nur drei bisher daselbst ganz unbekannte Steuern (die zum Theil gerade die mittellosere Klasse der Ackerbauer und Winzer am empfindlichsten treffen würde) einzuführen, sondern auch seine bisherige als bewährt anerkannte, mit dem anzunehmenden preußischen Branntweinsteuer-Prinzipe aber nicht verträglich erscheinende Besteuerungsweise des Biers, und das Salzmonopol aufzugeben, und dafür völlig neue und kostspielige Steuer-Einrichtungen, verbunden mit Controlen und Maßnahmen, welche voraussichtlich den Widerwillen der Bevölkerung erregen würden, zu treffen; während ein großer Theil der übrigen Staaten des gemeinsamen deutschen Zollgebiets von vornherein den so überwiegenden Vorsprung genießen würde, ohne Aenderung ihrer Einrichtungen in diese Gemeinschaft eintreten zu können. Die tief eingreifende Bedeutung dieses wichtigen Umstandes, welcher noch empfindlicher für die bayerische Pfalz hervortreten würde, wo bis jetzt selbst eine Bier-Besteuerung nicht besteht, wird nicht zu verkennen sein.

2) Wenn aber in dieser projektirten Steuer-Gemeinschaft eine Steuer-Erleichterung für die untern Volksklassen erblickt werden will, weil derselben die Aufhebung des Salzmonopols mit der vermeintlichen Wirkung einer Verminderung der dermaligen Salzpreise, und eine geringere Biersteuer zu Grunde gelegt ist, so beruht auch diese Anschauung wenigstens für Bayern auf einer Illusion; denn diese Steuer-Gemeinschaft würde eben für Bayern außer den angegebenen großen finanziellen Opfern, zugleich die Einführung neuer lästiger Steuern und Steuer-Einrichtungen zur Folge haben, worin wohl Niemand die Wirkung einer Erleichterung verspüren wird.

Digitized by Google

3) In Bezug auf die Biersteuer insbesondere würde nicht ausbleiben, daß der Werth der für die Bierfabrikation bestimmten Realitäten und bestehenden Gerechtsame (Realrechte) bedeutend geschmälert, und dadurch mittelbar selbst das direkte Staats-Einkommen wieder beeinträchtigt werden würde, und es bleibt hiebei zu beachten, das die Realitäten und Realrechte, deren Entwerthung zu besorgen stünde, das Objekt von Millionen betragen.

4) In Beziehung auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Branntwein-Besteuerung würde Bayern, — abgesehen von der schon angedeuteten Belästigung mit unzuträglichen Controlen und fiskalischen Maßnahmen —, der bedeutend weiter vorgeschrittenen Fabrikation der nördlichen Staaten und dem Uebergewicht ihrer Conkurrenz hierin zu sehr preisgegeben, insbesondere aber die Existenz der kleineren landwirthschaftlichen Brennereien wesentlich bedroht werden, da erfahrungsgemäß eine bloße Erleichterung derselben im Steuersatze zu ihrer Erhaltung nicht ausreicht, sondern da es ganz wesentlich die, durch diese Besteuerungsweise bedingten Einrichtungen und Controlen sind, welche ihren Fortbestand gefährden.

Daß zudem in Bayern die Bedingungen für ein Gedeihen der Branntwein-Fabrikation, welche es rechtfertigen könnten, sich so lästigen Steuer-Einrichtungen zu unterziehen, überhaupt gar nicht vorhanden sind, wird ebenfalls anerkannt werden müssen.

5) Auch in Beziehung auf die Aufhebung des Salzmonopols endlich ist das Interesse, welches Bayern für die dadurch gefährdete Erhaltung seiner Staats-Salinen und des damit verbundenen Salzbetriebs geltend zu machen hat, von der größten Wichtigkeit.

Das ganze bedeutende Anlage-Kapital, die mit den Salinen vereinigte Forstwirthschaft, der Nahrungsstand vieler Tausend Familien, namentlich in der unbemittelteren bayerischen Gebirgsgegend, welcher von dem Betrieb der Salinen abhängt, der äußerst wichtige Getreideverkehr, welcher in der innigsten Wechselbeziehung mit dem Salzdebit steht, u. s. w., kömmt dabei in Frage; und für die Aufrechthaltung aller dieser Verhältnisse bildet der Fortbestand und gesicherte Betrieb der bayerischen Salinen eine wahre Lebensfrage.

Wenn nun auch Bayern zu diesem Ende das oben unter II. 5 und III. a und b anschaulich gemachte finanzielle Opfer bringen, und somit beinahe seinen ganzen Revenüenantheil aus dem künftigen gemeinschaftlichen Salzerträgniß zur Bestreitung der gegen andere Salinen weit größeren Betriebskosten verwenden würde, so würde der dadurch beabsichtigte Zweck: die nationale Bewirthschaftung seiner Salinen zu sichern, und ihnen den bisherigen Absatz, namentlich die Versorgung der inländischen Consumtion zu erhalten, dennoch nicht erreicht werden, weil ihnen noch ein anderer wesentlicher Stützpunkt — der bisherige Schutz gegen die Zulassung des Salzes aus andern Staaten — durch die Freigebung der Salzregie und des Salzdebits benommen wird, so daß sie wegen der durch ihre geographische Lage herbeigeführten Höhe der Transportkosten und noch anderer ein-

Digitized by Google

wirkender Umstände die Konkurrenz mit den Salinen der Nachbarstaaten nicht mehr würden bestehen können.

Ueberhaupt würde sich eine sehr fühlbare Bedrückung der Salzproduction des einen Staates von Seite des andern, je nach der Ausstattung der einzelnen Salinen mit mehr oder minder reichen Mitteln und nach Maßgabe des Besitzes oder Mangels anderer natürlicher Vortheile und der dadurch bedingten größeren oder geringeren Productionskosten, als die unausbleibliche Folge herausstellen, und viele schwächern Salinen, welche, wenn gleich mit beschränkteren Productionsmitteln versehen, unter dem Fortbestande der gegenwärtigen Verhältnisse dennoch wirthschaftlich fortbetrieben werden könnten, würden der Konkurrenz der durch vortheilhaftere Verhältnisse begünstigten Salinen unterliegen müssen, dadurch aber erst ein recht eigentlich schädliches Monopol geschaffen werden.

(Anlage IV.)

Erklärung

des Hannoverschen und des Oldenburgschen Kommissars.

Die Erklärungen des Königlich Bayerischen Herrn Kommissars über die Gemeinschaftlichkeit der sogenannten innern Steuern legen den Unterzeichneten die Verpflichtung auf, hierdurch zu erklären:

I. daß ihre Regierungen die Gemeinschaftlichkeit der wichtigsten der sogenannten innern Steuern, insbesondere der Bier- und Branntwein-Fabrikationssteuer und der Steuer vom inländischen Weine, als eine der wesentlichsten Voraussetzungen der künftigen Zoll- und Verkehrs-Einigung Deutschlands, sowohl aus finanziellen, als auch aus gewerblichen Rücksichten, betrachten; daß sie, falls jene Voraussetzung etwa nicht eintreten sollte, eine bereitwillige Mitwirkung ihrer Regierungen zu der Erreichung einer Zoll-Einigung mit den übrigen deutschen Staaten, nicht in Aussicht zu stellen vermögen, und daß sie, für den angedeuteten Fall, ihren Regierungen alle weiteren Entschließungen und Anträge, namentlich auch in Beziehung auf die Zahlung eines Vorzugs-Antheiles bei der künftigen Theilung der gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen, ausdrücklich hiermit vorbehalten haben wollen.

II. Daß sie einer zweijährigen, mit dem Eintritte der Gemeinschaftlichkeit der Zölle beginnenden Uebergangs-Periode — welche dazu bestimmt sein würde, die Ausführung der Gemeinschaftlichkeit der innern Steuern, insbesondere aber der Steuer vom inländischen Bier, Branntwein und Wein, anzubahnen und zu erleichtern — sich nicht widersetzen wollen, jedoch unter der Bedingung:

1) daß in den über diese Verhältnisse zu erlassenden Reichsgesetzen, namentlich aber in der Reichs-Zollacte, die künftige Gemeinschaftlichkeit der bezeichneten innern Steuern bestimmt ausgesprochen wird;

2) daß während der Uebergangs-Periode und bis zu dem Eintritte der Gemeinschaftlichkeit jener innern Steuern unter allen zum künfti-

Digitized by Google

gen Zollverbande gehörigen deutschen Ländern den, noch zur Zeit zum jetzigen Zoll-Vereine nicht gehörigen Staaten (insoweit denselben nicht schon anderweit eine erhöhete, ihrer größeren Consumtion entsprechende Theilnahme an den Zoll-Revenüen bewilligt werden sollte) für die entbehrte Theilnahme an den innern Steuern der übrigen, namentlich der südlichen Staaten, bei der Zoll-Theilung eine Ausgleichung nach folgenden Grundsätzen zu Theil werde:

a. in jedem der betheiligten Länder werden nach den amtlichen Zoll- (oder Steuer-) Registern der letzten, dem Eintritt der Zoll-Gemeinschaft vorhergehenden drei Jahre die eingeführten und mit dem Eingangs-Zolle belegten Quantitäten an Wein, Spiritu osen, Kaffee, Thee, Zucker und Tabak ermittelt;

b. nach einer Vergleichung dieser Ermittelung mit einer ähnlichen Berechnung der dreijährigen Einfuhr und Eingangs-Verzollung in dem jetzigen Zoll-Vereine wird ermittelt, wie hoch die Mehr-Einfuhr in den erstgedachten Staaten durchschnittlich für jeden Kopf sich beläuft;

c. der Zoll-Betrag für die auf jene Weise ermittelte Mehr-Einfuhr wird nach dem künftigen allgemeinen Eingangszoll-Tarif berechnet und bei den künftigen Zoll-Theilungen, bis zu der vollständigen Gemeinschaftlichkeit der bezeichneten innern Steuern, jenen Staaten, außer deren kopfgleichem Antheile, besonders vergütet;

d. für diejenigen, dem Zoll-Verbande hinzutretenden Länder, welche etwa nicht in der Lage sein möchten, ihre Einfuhr und Eingangs-Verzollung in jenen drei Jahren auf den Grund amtlicher Register nachweisen zu können, wird die Ausgleichung zu demselben Betrage festgesetzt, welcher für benachbarte, in annähernd gleicher Lage sich befindende Länder ermittelt worden ist.

Frankfurt a. M., 5. Mai 1849.

C. Albrecht. Meyer.

Digitized by Google

VI.

Denkschrift über die Aufhebung des Salzmonopols nebst Anlagen.

Denkschrift,
die Aufhebung des Salzmonopols betreffend.

In den Ländern, welche früher dem Kurhause Brandenburg, später der Preußischen Monarchie angehörten, ist das Salz seit Jahrhunderten vermittelst des Salzmonopols besteuert, und auf das Begehren Preußens ist beim Abschluß der Verträge über die Errichtung des Zollvereins eine Verabredung dahin getroffen worden, daß während der Dauer jener Verträge der Salzhandel en gros in den einzelnen Gebieten nur auf Staats-Regie geführt werden solle. Dieser Verabredung sind auch diejenigen Staaten beigetreten, welche sich später dem Zollvereine anschlossen, und es wird in Folge dessen zur Zeit in allen Gebietstheilen, welche zum Zollvereine gehören, das Salz im Großen für Rechnung der Regierungen verkauft. Die Bemühungen Preußens waren seit dem Abschlusse von Zollvereinigungs-Verträgen auch dahin gerichtet, die Annahme eines gleichen Salzkaufspreises für alle Gebiete herbeizuführen, welche zum Zollvereine gehören, und nachdem seit dem 1. Januar 1843 in Preußen der Salzpreis von 15 Rthlr. für die Tonne von 405 Pfd. auf 12 Rthlr. herabgesetzt worden ist, und mehrere Staaten, namentlich der Thüringsche Verein und Nassau sich zu einer Erhöhung des Preises haben bereitwillig finden lassen, ist dem erstrebten Ziele beträchtlich näher getreten worden. In Preußen besteht gegenwärtig der so eben angegebene Preis von 12 Rthlr. für die Tonne von 405 Pfd., jedoch wird in einigen Gebietstheilen, welche von anderen Vereinsstaaten umschlossen sind, das Salz für einen geringeren Preis verkauft, welcher in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück 11 Rthlr., im Kreise Wetzlar 10 Rthlr. und im Amte Lügde 9 Rthlr. für die Tonne beträgt.

Derselbe Preis wie in Preußen gilt in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, im Fürstenthume Waldeck, in den Herzoglich Braunschweigischen Amte Calvörde und in den Anhaltischen Herzog-

Digitized by Google

thümern; jedoch sind für die Kreise beim Kleinverkaufe in den letztgedachten Herzogthümern solche Sätze gewählt, daß danach der Preis der Tonne Salz sich nur auf 11 Rthlr. 19 Sgr. stellt.

Im Großherzogthum Luxemburg darf nach Artikel 4. Lit. D des Anschlußvertrags kein niedrigerer Preis als in Preußen für das Salz festgestellt werden. In Bayern und Sachsen besteht kein gleicher Salzpreis in allen öffentlichen Verkaufsstellen, vielmehr werden dem Preise des Salzes die Ausfuhrkosten nach den einzelnen Orten hinzugesetzt und nach Maßgabe der Entfernung von den Bezugsstellen gestalten sich deshalb die Preise verschieden.

In der Nähe der diesseitigen Grenze stehen im Vergleiche mit dem diesseitigen Preise von 12 Rthlr. für die Tonne die Salzpreise im Bayerschen Rheinkreise etwa 1 Rthlr. für die Tonne höher, in Sachsen aber niedriger und zwar in Leipzig am niedrigsten, indem dort der Unterschied für die Tonne preußisch sich auf mehr als $1\frac{1}{2}$ Rthlr. stellt.

In Württemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, in Thüringen, Nassau und in Frankfurt, sowie auch in den nicht zum Thüringschen Vereine gehörigen Gebietstheilen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Schwarzburg, ist der Preis des Salzes nach dem Satze von 3 Kreuzern für das Zollpfund bemessen, und beträgt für die Tonne von 405 Pfd. preußisch 10 Rthlr. 25 Sgr. (genau 10 Rthlr. 24 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf.).

Ungefähr eben so hoch steht der Preis des Salzes im östlichen Theile von Braunschweig, während der in den Kreis-Direktions-Bezirken Holzmünden und Gandersheim, und im Amte Harzburg geltende Preis für die Tonne nur 7 Rthlr. 18 Sgr. ausmacht.

In Kurhessen mit Einschluß der Grafschaft Schaumburg soll, nach den vertragsmäßigen Abreden, die Tonne Salz für $8\frac{1}{3}$ Rthlr. verkauft werden*).

In den Fürstenthümern Pyrmont und Lippe beträgt der Preis für die Tonne Salz 9 Rthlr.; in dem zum Zollvereine gehörigen Hannöverischen Gebietstheilen wird er zwischen 6 und 7 Rthlr. stehen, und den Bewohnern der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Dörfer Rossow, Netzeband und Schönberg endlich muß das Salz bis zu einem Betrage von 16,000 jährlich aus der Salzfactorei zu Neu-Ruppin für den Preis von 5 Rthlr. für die Tonne verkauft werden.

In der Regel wird das Monopol für abgesonderte Rechnung der einzelnen Staaten ausgeübt, jedoch stehen namentlich mit Preußen bezüglich des Einkommens aus dem Salzmonopol in Gemeinschaft: die Fürstlich Waldecksche Regierung wegen Waldeck und Pyrmont; die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wegen Birkenfeld; die Landgräflich Hessische Regierung wegen Meisenheim und die Herzoglich Braunschweigische Regierung wegen des Amts Calvörde.

*) Seit dem 1. October 1846 ist der Salzpreis in Kurhessen erhöhet und steht so hoch, wie in Württemberg u. s. w.

Digitized by Google

Die zum Zwecke der Ausübung des Salzmonopols getroffenen Einrichtungen sind in den einzelnen Zollvereinsstaaten sehr verschieden. Hier wird es nur darauf ankommen, auf eine nähere Schilderung der gegenwärtig in Preußen bestehenden Verhältnisse einzugehen.

Es wird in Preußen das Salz in den öffentlichen Verkaufsstellen der Regel nach in verpacktem Zustande verkauft, und zwar in Tonnen oder Säcken, welche 405 Pfd., 202½ Pfd. oder 101¼ Pfd., die Säcke jedoch höchstens 202½ Pfd. Salz enthalten. Unverpackt wird das Steinsalz verkauft und ausnahmsweise das Siedsalz in den Salinenfactoreien, in den Speditionsfactoreien der Ostseehäfen und in den Sellereien. Die Sellereien sind Verkaufsstellen, deren Verwaltung in der Art vertragsmäßig Privatpersonen übertragen wird, daß die Letzteren gegen Empfang gewisser Vergütungen sich verpflichten, das in den Factoreien angekaufte Salz für ihre Rechnung für die gesetzlichen Preise zu verkaufen, und diese Preise auch bei der Absetzung losen Salzes bis zu den kleinsten Mengen inne zu halten. In den Provinzen Sachsen und Westphalen sind die meisten der daselbst bestehenden öffentlichen Verkaufsstellen von jeher Sellereien gewesen, in den übrigen Provinzen ist erst in neuerer Zeit begonnen, dergleichen Verkaufsstellen anzulegen, namentlich bei Gelegenheit der Gründung neuer Salzverkaufsstellen aus Veranlassung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. November 1842 (Gesetz-Sammlung von 1842, Seite 307). Bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse der ebengedachten allerhöchsten Ordre vorhergegangen sind, war beschlossen worden, daß in der Regel auf je 7 Quadratmeilen eine Salzverkaufsstelle fallen soll, und es ist diesem Grundsatze bei der Ausführung ziemlich nahe gekommen.

Der weitere Verkauf des aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommenen Salzes ist in der Regel Gegenstand des freien Verkehrs; in einzelnen Gegenden, welche der heimlichen Einfuhr des fremden Salzes vorzugsweise ausgesetzt sind, ist jedoch die Salzverbrauchs-Controle eingeführt, welche darin besteht, daß der Handel mit Salz dem freien Verkehr entzogen ist und die Gemeinen verpflichtet sind, ihren, nach dem muthmaßlichen Verbrauche festgestellten Bedarf aus einer ihnen angewiesenen öffentlichen Verkaufsstelle zu entnehmen und für die nicht abgehobenen Salzmengen den Betrag der in dem Kaufpreise enthaltenen Salzsteuer zu bezahlen.

Das zum Verkauf gelangende Salz wird theils aus inländischen Salinen und zwar entweder aus landesherrlichen oder aus Privatsalinen bezogen, theils aus anderen Ländern eingeführt.

Die landesherrlichen Salinen liefern ihr Salz der Steuer-Verwaltung für einen Preis, welcher auf 22 Rthlr. für die Last von 4050 Pfd. oder, soweit das Salz verpackt werden muß, von 4100 Pfd. festgestellt worden ist und besorgen die Verpackung, soweit sie nöthig ist, gegen Vergütung der ihnen dadurch erwachsenden Kosten. Die Abnahme des Salzes hat die Steuerverwaltung in der Regel

Digitized by Google

16 bis 1842.

werk			Colberg			Summa.			
Selbst-kosten.			Fabri-kation.	Selbst-kosten.		Fabri-kation.	Selbst-kosten.		
₰	Sgr.	₰	Lasten.	ℛ₰	Sgr.	₰	Lasten.	ℛ₰	Sgr.	₰	
10	—		970	40	14	3	29,372	24	20	—	23 Rthlr. 28 Sgr. durchschnittlich.
7	3		1212	34	5	2	33,312	25	20	—	
12	2		1293	30	17	5	32,859	24	15	—	
17	4		1293	30	26	7	34,814	22	20	—	
2	11		1293	31	9	3	35,082	22	5	—	
7	—		1293	32	7	1	31,332	22	15	—	
4	6		1293	29	11	5	34,338	20	5	—	20 Rthlr. 11 Sgr. 6 ₰ durchschnittlich.
17	9		1280	34	22	4	32,090	19	10	—	
24	4		1120	29	25	4	30,955	19	20	—	
4	2		1282	26	11	2	29,992	20	5	—	
15	5		1336	24	3	5	31,894	19	5	—	19 Rthlr. 6 Sgr. 16 ₰ durchschnittlich.
25	5		1304	22	15	8	32,686	19	5	—	
6	4		1202	23	21	9	32,543	19	10	—	
14	1		1277	24	23	5	34,351	18	20	—	
19	6		1201	25	15	8	34,618	19	20	—	
12	10		1151	27	4	—	36,146	19	15	—	17 Rthlr. 16 Sgr. durchschnittlich.
1	8		1288	24	8	1	37,039	17	—	—	
10	5		1298	24	20	6	37,060	16	25	—	
29	5		1325	23	19	6	33,385	18	10	—	
22	—		1298	23	19	1	36,272	16	—	—	
26	9		1292	23	—	8	35,266	17	—	—	
27	6		1290	21	7	3	34,244	15	25	—	
3	5		1316	20	28	1	34,984	15	25	—	
5	8		1415	21	17	8	38,257	15	25	—	
27	—		1526	21	3	6	39,457	15	20	—	
20	3		954	23	22	5	39,145	14	25	—	
10	11		1591	18	9	7	41,004	14	10	—	

tragen und zwar:

12	Sgr.	—	₰.
3	„	—	„
1	„	—	„
28	„	5	„
3	„	7	„
18	„	—	„
—	„	—	„
6	„	—	„
—	„	—	„
—	„	—	„
16	„	3	„
10	„	—	„
15	„	—	„
20	„	—	„
26	„	10	„
14	„	1	„
14	„	4	„
4	„	—	„
12	Sgr.	6	₰.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

auf den Salinen zu bewirken, und nur das Salz der Salinen Dürrenberg und Halle wird für den bedungenen Kaufpreis von den Salinen bis nach Saalhorn geschafft. Für das s. g. gelbe Salz, soweit solches die Steuerverwaltung übernimmt, ist der Preis von 19 Rthlr. für die Last vereinbart worden, wogegen alles graue oder schwarze oder sonst als reines Kochsalz nicht lieferbare Salz der Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, indem darauf bei der Bestimmung des Preises für das reine Kochsalz schon Rücksicht genommen worden ist.

Die Salzmengen, welche die landesherrlichen Salinen zur Zeit zu liefern im Stande sind, sowie den Betrag der Kosten, welche diese Salinen auf die Herstellung einer Last Salz (von 10 Tonnen) verwenden müssen, und welche sich im Jahre 1842 durchschnittlich auf $14^1/_3$ Thaler beliefen, ergiebt die Anlage Nr. 1, zu deren Erläuterung die Bemerkung dient, daß bei Berechnung jener Selbstkosten auf die Verzinsung des Anlage- und beweglichen Betriebs-Capitals nicht Rücksicht genommen worden ist.

Unter den Privatsalinen kommen hier die pfännerschaftliche Saline zu Halle und die Saline zu Teuditz-Kötschau nicht in Betracht, weil die Eigenthümer dieser Salinen durch Verträge, resp. vom 6. October 1817 und 31. December 1823, für ewige Zeiten auf den Handel mit Salz verzichtet haben und auf eine bestimmte Menge Salz beschränkt sind, die sie jährlich nur zu sieden und an die landesherrliche Salinen-Verwaltung für verabredete feste Preise zu liefern haben.

Außer den vorgedachten beiden Salinen befindet sich in den östlichen Provinzen nur noch eine Privatsaline, nämlich die unbedeutende Saline zu Greifswald, mit deren Eigenthümern von Zeit zu Zeit auf eine Reihe von Jahren Lieferungsverträge geschlossen worden sind, wonach jetzt 36 Rthlr. für die Last Salz bezahlt werden.

In den westlichen Provinzen bestehen, nachdem die Saline in Rilchingen in neuerer Zeit eingegangen und die Saline zu Münster am Stein für den Staat angekauft ist, die Westphälischen Privatsalinen: Westernkotten, Salzkotten, Sassendorf, Werl und Ruwerk, Höppe und Gottesgabe. Diesen Salinen war im Jahre 1816 ein sehr hoher Preis von $73^1/_3$ Rthlr. für die Last Salz bewilligt worden; gegen Ablauf des desfallsigen Vertrags wurde jedoch mit Rücksicht auf die überall gesunkenen Salzpreise und Gewinnungskosten wegen Ermäßigung dieses Preises unterhandelt und es sind jetzt mit den Interessenten unter Bewilligung geringerer Preise anderweite Lieferungsverträge abgeschlossen worden, welche resp. bis zum Jahre 1851 und 1853 laufen.

Das aus andern Ländern eingehende Salz wird entweder aus Zollvereinsstaaten oder vom Vereins-Auslande bezogen.

Der Bezug von Salz aus Zollvereinsstaaten bildet zum Theil eine bei Abschluß der Zollvereinigungs-Verträge zugestandene Vergeltung für die Maßregeln, zu denen sich die Regierungen der verbün-

Digitized by Google

deten Staaten insonderheit gegen die Privatsalinen zu dem Zwecke bereitwillig finden ließen, um die heimliche Ueberfuhr des Salzes nach Preußen zu verhindern, und dieser Zweck ist größtentheils erreicht worden. Mit einigen Salinen in anderen Zollvereinsstaaten, namentlich mit den Neckarsalinen, in Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, sind jedoch auch Verträge über Salzlieferungen geschlossen worden, weil sich die Versorgung diesseitiger Verkaufsstellen von dort aus am geeignetsten bewirken läßt.

Aus dem Auslande endlich — im Gegensatz zu den Gebieten, welche dem Zollvereine angehören — wird Salz bezogen von Wieliczka, aus den Niederlanden, aus der französischen Saline Dieuze, und für die Ostseehäfen aus Liverpool, Setubal, ausnahmsweise auch Meersalz aus Frankreich.

Wegen Lieferung des Wieliczkaer Steinsalzes besteht mit der k. k. Oesterreichischen Regierung ein bis zum Ende 1849 gültiger Vertrag.

Das Niederländische Salz liefert das Kölner Handelshaus Seidlitz und Merkens, kraft eines bis zum Ablauf des Jahres 1845 gültigen Vertrages aus seinen Raffinerien zu Mastricht und Venloo verpackt bis in die Magazine.

Der mit der Saline Dieuze abgeschlossene Vertrag gilt bis zum Ablauf des Jahres 1848 und es wird nach demselben für den bedungenen Preis das Salz in die Magazine zu Saarbrücken und Perl geliefert, wobei aber die zur Verpackung erforderlichen Säcke auf diesseitige Kosten beschafft werden.

Die Lieferung des Bedarfs an überseeischem Salze wird jährlich auf Grund von Submissionen den Mindestfordernden übertragen.

Die Salzmengen, welche im Jahre 1843 überhaupt und von den verschiedenen Salzsorten zum Verkauf in den öffentlichen Verkaufsstellen gelangt sind, desgleichen die im Durchschnitte für die einzelnen Salzsorten bezahlten Preise ergiebt die Anlage Nr. 2. Von den in der Anlage nachgewiesenen 70,843,1 Lasten Salz wurden 67,613,1 Lasten zu den vollen gesetzlichen Preisen verkauft, dagegen wurden 3230 Lasten zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken für geringere, zum Theil bis auf die örtlichen Selbstkosten ermäßigten Preise abgelassen.

Unter der Summe von 1'681,743 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf., mit welcher die Anl. Nr. 2 abschließt, ist nicht blos der Preis für das angekaufte Salz selbst enthalten, sondern in Bezug auf diejenigen Salzmengen, welche für den bedungenen Ankaufspreis bis zu den Verkaufsstellen geschafft werden, befinden sich darunter auch Vergütungen für die Verpackung und die Anfuhr. Dieses Verhältniß bildet indeß nur die Ausnahme und in der Regel werden die Kosten der Verpackung und der Anfuhr des Salzes besonders berechnet und verausgabt.

Die Zufuhr des Salzes bewirken zum Theil die Unternehmer der Lieferungen. Außerdem wird das Salz den Verkaufsstellen durch

Digitized by Google

gedungene Frachten zugeführt, deren Annahme entweder nur für eine einzelne Fuhre oder für einen gewissen Zeitraum erfolgt, und letzteres entweder für einzelne Verkaufsstellen oder für eine größere oder kleinere Zahl von Stellen. Die Kosten des Zuschlagens der Tonnen, der Verschnürung und Verbleiung der Säcke, der Ausbesserung der Tonnen und Säcke, des Ein- und Ausbringens und dergl. werden theils in den Vergütungen für die Verpackung im Allgemeinen und für die Anfuhr mit bezahlt, theils besonders bedungen und verausgabt, und es finden sich daher unter den Ausgaben der Salzverwaltung: Ein- und Ausbringekosten, Böttcher- und Plombirungskosten, endlich Pack-, Wiege-, Meß-, Stapel- und Zuschlagelöhne.

Rechnet man allen im Vorstehenden erwähnten Ausgaben noch die Amts- und Salzwartungskosten der Verkaufsstellen, die Kosten für Utensilien und die Kosten der Unterhaltung der eigenthümlich dem Fiskus gehörigen, sowie der Ermiethung fremder Grundstücke hinzu, so finden sich alle diejenigen Kosten vereinigt, die ihrer Art nach auch in solchen Ländern, wo der Handel mit Salz im Großen kein Vorbehalt des Staates ist, auf das zum Verbrauch gelangende Salz fallen müssen.

Außer diesen Kosten müssen aus den Erträgen des Salzverkaufs berichtigt werden, die an andere Regierungen auf Grund der Revenüengemeinschaft herauszuzahlenden Antheile, gewisse Beträge, die unter der Benennung „Generalkosten" bezeichnet werden, und endlich die Gehalte und Tantiemen der Beamten.

Was insonderheit die letzteren betrifft, so wurden an dergleichen im Jahre 1843 nur 90,991 Rthlr. 19 Sgr. verausgabt, oder nicht viel mehr als 1% des Brutto-Aufkommens. Dieses günstige Verhältniß der eigentlichen Verwaltungskosten verdankt die Salzverwaltung dem Umstande, daß sie sich der Beamten der Steuerverwaltung in beträchtlichem Umfange bedient und dafür nur zum Theil besondere Aufwendungen zu machen hat. Namentlich findet das Salzmonopol seinen Schutz in der bestehenden Zollverfassung, aus deren Erträgen die Grenzaufsicht unterhalten wird, sodann aber ist die Verwaltung der Salzfactoreien großen Theils anderen Steuerstellen mit übertragen worden, denen dafür aus den Geldmitteln der Salzverwaltung entweder keine besondere Vergütung zufließt, oder eine solche, die sich viel geringer gestaltet, als wenn besondere Beamten für den Salzverkauf besoldet werden müßten.

Im Jahre 1843 floß die Summe von 5,286,228 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. aus dem Salzmonopol der Staatskasse zu als reiner Ueberschuß, welche Summe jedoch, theils zur Richtigstellung der nur aus dem einen Jahre 1843 entnommenen Beträge, theils durch Berücksichtigung solcher Ausgaben, die auch fernerhin bei Einführung einer Salzsteuer als Beiträge zu den Regiekosten der indirekten Steuerverwaltung würden aufgebracht werden müssen und sich noch um 17,586 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf. erhöhen, also auf

„5,303,873 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf."

stellen würde.

Digitized by Google

Der Gewinn aus dem Salzmonopol ist als die Steuer anzusehen, welche auf dem Salze ruht. Bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher das Salz überall zu einem gleichen Preise verkauft wird, fällt von der Steuer, die bei jeder verkauften Tonne Salz in dem Unterschiede zwischen dem Verkaufspreise und den Selbstkosten besteht, auf die Tonne ein größerer oder geringerer Betrag, je nachdem in den einzelnen Verkaufsstellen die Selbstkosten sich niedriger oder höher belaufen. Berechnet man dagegen, wie viel von dem Gewinne des Jahres 1843 durchschnittlich auf jede zur Erzielung dieses Gewinnes verkaufte Tonne Salz fiel, so ergiebt sich daraus ein Betrag, welcher für den Fall der Aufhebung des Salzmonopols und des Einfuhrverbots und bei Herstellung eines freien Handels mit inländischem und fremdem Salze als Steuer für die Bereitung oder bei der Einfuhr jeder Tonne Salz erhoben werden muß, um denselben Gewinn zu liefern, wie ihn bisher das Salzmonopol, bei einem Verkaufspreise von 12 Rthlr. für die Tonne, gewährte.

Soll zu der ebengedachten Berechnung geschritten werden, so ist zunächst zu bemerken, daß die 708,431 Tonnen Salz, welche im Jahre 1843 im Inlande verkauft wurden, nicht sämmtlich so angesehen werden können, als haben sie zur Erzielung des Gewinnes beigetragen, weil das Salz, welches in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juni 1838 an Viehbesitzer und gewisse Gewerbtreibende gelangt, gegen Vergütung theils der durchschnittlichen, theils der örtlichen Selbstkosten abgelassen wird und bei diesem Verkaufe daher weder jetzt noch künftig auf einen Gewinn zu rechnen ist, indem auch bei Aufhebung des Salz-Monopols dahin Vorsorge zu treffen sein würde, daß das Viehsalz und das sogen. Gewerbesalz von der Steuer befreiet bleibe. Da, wie bereits aus dem obigen erhellt, im Jahre 1843 an Viehbesitzer und Gewerbtreibende gegen ermäßigte Preise 32,300 Tonnen Salz verkauft worden sind, so darf behufs der Salzsteuer der Gewinn des Jahres 1843 nur auf 676,131 Tonnen vertheilt werden.

Bei gleichmäßiger Vertheilung des durch die Salzsteuer aufzubringenden Einnahme-Solls der 5,303,873 Rthlr. auf die 676,131 steuerpflichtigen Tonnen Salz würde sich eine Steuer von 7 Rthlr. 25 Sgr. pro Tonne herausstellen. Es frägt sich jedoch, ob nicht dem inländischen Salze, um ihm seinen Absatzbereich zu erhalten, durch höhere Besteuerung des ausländischen Salzes ein Schutz zu gewähren sein wird, und diese Frage muß, auch wenn sie nur nach den bisherigen Erfahrungen der Salzverwaltung beurtheilt wird, allerdings bejaht werden, indem manche Gegenden, denen bisher inländisches Salz zugeführt wurde, wohlfeiler mit ausländischem Salze würden versorgt werden können. Zunächst in den östlichen Provinzen des Staats ist es vorzugsweise das englische Salz, dessen weitere Verbreitung den Absatz des inländischen Salzes würde gefährden können. Nach den Preisen, welche die Steuerverwaltung für das Salz zahlt

Digitized by Google

und nach den Fracht- und sonstigen Kosten, welche die Steuerverwaltung wirklich aufwendet oder aufzuwenden haben würde, wenn es darauf ankäme, einzelne Verkaufsstellen mit englischem Salze zu versehen, die jetzt mit inländischem Salze versorgt werden, stellen sich z. B. die Selbstkosten einer Tonne verpackten Salzes

	1. von Liverpool:	2. von den Sächsischen Salinen:
1. in Stettin	auf 2 Rth. 18 Sgr. 11 Pf.	3 Rth. 10 Sgr. 7 Pf.
" Berlin	" 2 " 24 " 11	3 " 4 " 1½
" Burg	" 3 " 10 " 3½	3 " 7 " 6
" Frankfurt a. O.	" 2 " 28 " 3	3 " 9 " 5½
" Breslau	" 3 " 18 " 11	4 " — " 1½
" Schwerin	" 2 " 25 " 11	3 " 15 " 1½
" Posen	" 3 " 3 " 4	3 " 24 " 6½
" Pogorzelice	" 3 " 7 " 11	3 " 28 " 1½

	mithin höher: zu 1:	zu 2:
1. in Stettin	21 Sgr. 8 Pf.	— Sgr. — Pf.
" Berlin	9 " 2½	— " —
" Burg	— " —	2 " 9½
" Frankfurt a. O.	11 " 2½	— " —
" Breslau	11 " 2½	— " —
" Schwerin	19 " 2½	— " —
" Posen	21 " 2½	— " —
" Pogorzelice	20 " 2½	— " —

und es erhellt hieraus, daß den Provinzen Pommern, Brandenburg, Posen und Schlesien statt des inländischen Salzes, soweit sie dergleichen jetzt erhalten, mit Vortheil englisches Salz würde zugeführt werden können. Der Berechnung, aus welcher die vorstehenden Angaben hervorgegangen sind, liegt zwar der Preis von 22 Rthlr. für die Last zum Grunde, der für das Salz der inländischen Salinen von der Steuerverwaltung bezahlt werden muß, während oben bereits bemerkt wurde, daß die Selbstkosten der Königlichen Salinen im Jahre 1842 durchschnittlich nur $14\frac{1}{3}$ Rthlr. für die Last betrugen und daraus unzweifelhaft hervorgeht, daß das inländische Salz für einen geringeren als den angenommenen Preis in den Verkehr gebracht werden kann.

Wahrscheinlich würden aber bei der Freigabe des Großhandels mit Salz auch diejenigen Preise sich ermäßigen, welche die Steuerverwaltung gegenwärtig für das englische Salz zu zahlen pflegt. Denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Kaufmann, nach erfolgter Freigebung des Salz-Handels, das Salz in England billiger wird kaufen können, als jetzt; indem dann in seiner Macht steht, die gelegene Zeit zum Ankaufe auszuwählen, während er bei dem gegenwärtig bestehenden Verfahren erst abwarten muß, ob ihm auf sein Gebot eine Salzlieferung zugeschlagen wird, wonächst er, wenn dies geschieht, genöthigt ist, zu einer bestimmten Zeit die übernommene Lieferung selbst gegen theuere Einkaufspreise auszuführen. Die Wahrscheinlichkeit spricht sodann dafür, daß die Freigabe des Salzes von den inländischen Rhedern benutzt werden würde, um ihre mit Getreide und Holz nach England gehenden Schiffe, welche gegenwärtig nicht selten mit Ballast zurückkehren, für die Rückreise mit Salz

zu befrachten und die daraus hervorgehende Ansammlung beträchtlicher Vorräthe englischen Salzes in den diesseitigen Häfen wird auf die Herabdrückung des Preises dieser Waare merklichen Einfluß üben. Diese Betrachtungen rechtfertigen einigermaßen die Annahme, daß nach Verstattung des freien Salzhandels die Preise des englischen und inländischen Salzes an den oben angeführten Orten ungefähr in demselben Verhältnisse zu einander stehen würden, welches gegenwärtig zwischen den Selbstkosten der Steuerverwaltung bei dem englischen und bei dem inländischen Salze obwaltet, und daß daher z. B. nach Stettin, welches im Jahre 1844—7000 Tonnen inländischen Salzes empfing, künftig inländisches Salz schwerlich gelangen würde, wenn der geringere Preis des englischen Salzes nicht durch Auflegung einer Steuer aufgewogen würde, welche die auf dem inländischen Salze ruhende Steuer für die Tonne um mindestens 21 Sgr. 8 Pf. überstiege. Da aber die inländischen Salzwerke nicht blos darauf rechnen, daß ihnen der gegenwärtige Bereich ihres Absatzes erhalten werde, sondern eine Ausdehnung desselben wünschen und zu diesem Ende mit Versuchen beschäftigt sind, welche eine beträchtliche Erweiterung der Salzerzeugung bezwecken, so würde der Schutzzoll auch innerhalb der Grenzen, welche unserem Tarifsystem im Allgemeinen zum Grunde liegen, wohl auf 1 Rthlr. für die Tonne zu bemessen sein, wobei dann die landesherrlichen Salzwerke der östlichen Provinzen in den Stand gesetzt sein würden, sich mit den englischen Salzwerken zu messen. Ob aber auch das Bestehen aller Privatsalinen, namentlich der Saline in Greifswald durch jenen Zoll gesichert sein würde, steht dahin, indem die Inhaber der eben genannten Saline versichern, daß ihre Selbstkosten für die Last sich beinahe auf 27 Rthlr. belaufen, die Last englischen Salzes aber bisher schon für den Preis von 18 Rthlr. nach Wollgast bezogen werden konnte, und bei etwaigem Heruntergehen dieses Preises, das englische Salz mit Hinzurechnung des Schutzzolles von 10 Rthlr. für die Last vielleicht nicht so hoch zu stehen kommen würde, wie die Selbstkosten der Greifswalder Saline. Es werden aber die Verhältnisse dieser unbedeutenden Saline nicht geeignet sein, um eine weitere Erhöhung des Zolls auf ausländisches Salz zu rechtfertigen.

Nächst dem englischen Salze kommt in den östlichen Provinzen weiter das Wieliczkaer Steinsalz in Betracht. Dieses Salz wird nur für Schlesien und für einen Theil des Großherzogthums Posen angekauft, aber für so mäßige Preise, daß die Selbstkosten z. B. betragen für die Tonne:

1) unverpackten Wieliczkaer Steinsalzes:	2) verpackten Sächsischen Siedsalzes:	ad 2 mehr:
in Breslau 3 Rth. 1 Sgr. 7 Pf.	4 Rth. — Sgr. 1½ Pf.	28 Sgr. 6½ Pf.
„ Schwirsen 3 „ 10 „ 10 „	3 „ 23 „ 4½ „	12 „ 6½ „
„ Rawicz 3 „ 26 „ 3½ „	4 „ 8 „ 10 „	12 „ 6½ „

und das Wieliczkaer Steinsalz daher in Schlesien und Posen weit billiger zu haben ist, als das Siedsalz. Indessen dient das Stein-

Digitized by Google

salz zum Verbrauch für menschlichen Genuß nur in solchen Gegenden, welche von Bewohnern polnischer Abkunft bevölkert sind, und es scheint deshalb, als habe das Siedsalz seine Verdrängung durch das Steinsalz weniger zu befürchten.

Immerhin wird auch bezüglich des Wielitzkaer Steinsalzes ein hinlänglicher Grund vorhanden sein, um zur Einführung eines Schutzzolles von 1 Rthlr. für die Tonnen zu schreiten.

Ein gleicher Schutzzoll würde endlich auch in Sachsen und in den beiden westlichen Provinzen an deren Außengrenzen gegen nicht vereinsländisches Gebiet, also gegen Hannover, Holland, Belgien und Frankreich, wohl erforderlich und schon wegen der Gleichförmigkeit mit dem Steuersatz in den östlichen Provinzen nicht geringer zu normiren sein; dies um so weniger, als den inländischen — den Königlichen und Privat-Salinen, ein Schutzzoll gegen die Concurrenz vereinsländischer Salinen nicht wird gewährt werden können. Denn der Vertrag vom 8. Mai 1841, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, enthält im Art. 3 unter Nr. II., 3 in Bezug auf den Uebergang von solchen Gegenständen, welche — wie dies bei dem Salze der Fall sein würde — mit einer inneren Steuer belegt sind, aus einem Vereinsstaate nach dem andern, die Abrede, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische besteuert werden darf. Dieser Abrede gemäß, deren Aufhebung weder zu erwarten, noch zu wünschen ist, würde das aus anderen Vereinsstaaten eingehende Salz nicht höher als das inländische besteuert werden können.

Von den 676,131 Tonnen Salz, welche im Jahre 1843 zum vollen Preise verkauft worden sind, waren 451,527 Tonnen das Erzeugniß inländischer und vereinsländischer Salzwerke, und nur 224,604 Tonnen vom Auslande bezogen. Wären von jeder Tonne ausländischen Salzes $8^1/_2$ Rthlr., und von jeder Tonne inländischen und vereinsländischen Salzes, unter Festhaltung des oben angenommenen Schutzzolles von 1 Rthlr. für die Tonne, nur $7^1/_2$ Rthlr. an Steuer erhoben worden, so würde diese Besteuerung einen Ertrag von 5,295,586 Rthlr. geliefert haben, oder ziemlich genau den oben berechneten Betrag von 5,303,873 Rthlr., welcher durch eine Steuer hätte aufgebracht werden müssen, wenn diese einen Ersatz für die Aufhebung des Salzmonopols gewähren sollte. Bei der wirklichen Einführung einer Salzsteuer dürfte inzwischen die Tonne keinen geeigneten Maßstab für die Erhebung abgeben, es vielmehr vorzuziehen sein, statt derselben den Zollcentner in Anwendung zu bringen und unter Beibehaltung der Verhältnisse, welche so eben für die Berechnung der Steuer nach Tonnen angenommen worden sind, würde zur Erzielung des Ertrages von 5,295,586 Rthlr. der Zollcentner inländischen und vereinsländischen Salzes mit einer Steuer von 1 Rthlr.

Digitized by Google

29 Sgr. 5 Pf., der Zollcentner fremden Salzes aber mit einer Steuer von 2 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. haben belegt werden müssen.

Rundet man diese Sätze auf resp. 2 Rthlr. und 2½ Rthlr. ab, so begründet diese Veränderung eine geringe Erhöhung der Steuer, dergestalt, daß der Ertrag sich von 5,295,586 Rthlr. auf 5,335,714 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. steigert und der ermittelte Steuersatz in ausreichender Höhe bemessen erscheint, sofern darauf zu rechnen ist, daß etwa in demselben Verhältnisse wie bisher inländisches und fremdes Salz zum Verbrauche gelangen werden. Diese Voraussetzung wird jedoch nicht zutreffen, wenn es gelingt die Salzerzeugung auf den inländischen Salinen erheblich zu steigern, was nach einer angestellten Berechnung in dem Maße auf den zur Zeit in Preußen vorhandenen Salzwerken ausführbar zu achten ist, daß sich die Menge des im Lande erzeugten Salzes um 140,000 Tonnen erhöhet *).

Außerdem kann möglicherweise das Salz aus andern Vereinsstaaten an die Stelle des Erzeugnisses ausländischer Salinen treten und nimmt man an, daß auf diese Weise 150,000 Tonnen fremden Salzes durch inländisches oder vereinsländisches ersetzt werden, so stellt sich — da jede Tonne inländischen Salzes 1 Rthlr. weniger an Steuer bringt als eine Tonne fremdes Salzes — ein Ausfall von 150,000 Rthlr. in Aussicht. Dieses etwa zu besorgenden zudem verhältnißmäßig nicht beträchtlichen Ausfalls wegen, dürfte indessen zur Zeit die Feststellung eines höheren Steuersatzes nicht geboten erscheinen, zumal da die oben erwähnte Steigerung der inländischen Salzerzeugung, erst etwa in 10 Jahren sich erzielen lassen soll, bis wohin der mit der Zunahme der Bevölkerung steigende Salzverbrauch einen vollständigen Ersatz für den zu erwartenden Ausfall herbeigeführt haben würde. Erwähnt mag hierbei noch werden, daß die Aufhebung des Salzmonopols eine nicht ganz geringe Anzahl von Beamten entweder ganz außer Thätigkeit setzen, oder ihnen doch einen Theil ihrer Geschäfte entziehen wird, ohne daß ihnen ihre Besoldung entzogen oder gekürzt werden darf. Dieses vorübergehende Verhältniß dürfte jedoch jedenfalls auf die Feststellung des Steuersatzes außer Einfluß bleiben müssen, vielmehr stellt sich als Ergebniß der bisherigen Erörterung heraus, daß es bei Aufhebung des Salzmonopols zum Ersatz der aus letzteren erwachsenden Staatseinnahmen genügen würde:

das fremde Salz einem Eingangszolle von 2½ Rthlr. für den Zollcentner, das inländische und vereinsländische Salz aber einer Steuer von 2 Rthlr. für den Zollcentner

zu unterwerfen.

Die Erhebung der Steuer von dem im Inlande fabrizirten Salze würde nach dem Gewichte des wirklich gewonnenen Salzes geschehen und die Feststellung des zu erheben-

*) Inzwischen sind die Werke zu Artern und Königsborn bedeutend erweitert, so daß Artern etwa 4000 Lasten und Königsborn etwa 2000 Lasten mehr liefern kann als früher.

Digitized by Google

den Betrages unter Aufsicht der Hauptsteuer-Aemter besondern, auf den Salinen anzustellenden Steuer-Beamten anvertraut werden müssen. Die Feststellung des Gewichts und damit der Abgabe gleich nach erfolgter Gewinnung des Salzes möchte mit großen Schwierigkeiten verbunden und es dürfte deshalb das gewonnene Salz zunächst nur in die Magazine eingemessen und nach Probeverwiegungen das Gewicht zu bestimmen, die Steuer aber bei der Verwiegung des aus den Magazinen zu entnehmenden Salzes festzusetzen sein. Die Magazine würden unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehen müssen, welche über die Lagerbestände Buch zu führen hätten. Für die innere Steuer würde ebenfalls eine Stundung zugestanden werden müssen.

Zur Sicherstellung des Ertrags aus dem Salzmonopol dient gegenwärtig:

1) fremden Ländern gegenüber, außer der zugesagten Mitwirkung der Zollvereinsstaaten hauptsächlich die Beaufsichtigung der Grenze gegen das Ausland durch Zollbeamte und die Salzverbrauchs-Controle. Die Grenzaufsicht würde auch künftig der Einschwärzung des Salzes vom Auslande her entgegenwirken, dagegen würde die Salzverbrauchs-Controle auch in den gegen das Ausland gelegenen Grenzkreisen aufhören müssen, weil diese Controle, wie bereits bemerkt wurde, auf das Salzmonopol gegründet ist. Dadurch wird der Ertrag aus der Besteuerung des fremden Salzes ohne Zweifel gefährdet werden, und es steht sehr dahin, ob das Sinken des Preises des Salzes in der Nähe der gefährdeten Grenzen, die Gefahr wesentlich vermindern kann, welche die Aufhebung der Salzverbrauchs-Controle mit sich bringen muß. Zur Unterstützung der Grenzaufsicht wird indeß auch die Controle dienen, welcher die Salzhändler in den Grenzbezirken nach der Bestimmung des Zollgesetzes unterliegen würden, außerdem würden sich aber besondere Sicherheitsmaßregeln nicht wohl treffen lassen.

2) Auch durch heimliche Entfremdung des Salzes von den inländischen Salzwerken kann gegenwärtig der Ertrag aus dem Salzmonopol gefährdet werden. Diese Gefährdung würde künftig insofern noch in größerem Umfange eintreten, als jetzt den Inhabern von Privatsalinen der Handel mit Salz ganz untersagt ist, während sie künftig mit Salz würden handeln und sich deshalb den Vertrieb unversteuerten Salzes mit minderer Gefahr würden erlauben können. Dessenungeachtet möchte in der Hauptsache die Anstellung besonderer Steuerbeamten auf den Salinen, wie jetzt so auch künftig zur Sicherstellung gegen Unterschleife genügen. Diese Beamten würden die Bereitung und den Verkauf des Salzes unter ihrer beständigen Aufsicht und die Salzbestände unter ihrem Mitverschlusse zu halten haben. Um diese Aufsicht zu erleichtern, könnte den Salzwerksbesitzern zur Pflicht gemacht werden, jeden Betrieb vorher zu declariren und namentlich auf Werken, wo Gradirung stattfindet, die Menge und Stärke der Soole, die Dauer der Siedung und die Menge des zu gewinnenden Salzes, endlich die Trockenzeit und die dazu

Digitized by Google

zu verwendenden Räume anzumelden. Alle declarirten Akte würde der Controle-Beamte zu beaufsichtigen und zu prüfen haben.

Außerdem möchte es nöthig sein, die Controle beim Transport des Salzes oder salzhaltiger Stoffe im Binnenlande, welche durch die Verordnung vom 19. Januar 1824 eingeführt war, und durch die Zollordnung vom 23. Januar 1838 (§. 93) aufgehoben worden ist, entweder allgemein, oder wenn dies Bedenken finden könnte, doch für die nähere Umgebung der Salinen wieder herzustellen, um derselben in der Nähe der Salinen selbst geringere Salzmengen, etwa bis 5 Pfund hierunter, zu unterwerfen, auch der Transport ohne besondere Erlaubniß auf die Tagesstunden zu beschränken. Salz, welches unbezettelt, oder selbst bezettelt zu unerlaubter Zeit im Bereiche des bestimmten Bezirks auf dem Transport vorgefunden würde, wäre als Gegenstand der Defraude anzusehen und es müßte das Aufsichtspersonal in der Nähe der Salzwerke angemessen verstärkt werden.

3) Frei von der Besteuerung würde bleiben zunächst das im Inlande — einschließlich der Vereinsstaaten — erzeugte, aber nach dem Auslande gehende Salz, ingleichen transitirendes ausländisches Salz (vorbehältlich einer zu bestimmenden Durchgangsabgabe); ferner müssen die Abfälle bei der Salzgewinnung unbesteuert bleiben und für Salz zum Gewerbegebrauch, sowie für Viehsalz müßte ebenfalls Steuerfreiheit eingeräumt werden. Für alle diese Fälle sind Vorkehrungen zu treffen, um Mißbräuche zu verhüten.

a) Der Ausgang des inländischen, sowie der Durchgang des fremden Salzes würde nach den für ähnliche Verhältnisse bereits bestehenden Vorschriften durch die Steuerbehörden zu überwachen sein.

b) Abfälle bei der Salzgewinnung, als: Mutterlauge, Pfannenstein, Salzschlamm u. s. w. würden nur mit Genehmigung und unter Controle der Steuerbehörden zu irgend einer Verwendung, z. B. als Düngesalz, zur Bereitung chemischer Fabricate und dergl. gelangen dürfen, und die Controle würde namentlich darauf zu richten sein, daß das bei der Verarbeitung solcher Abfälle gewonnene Salz nicht unversteuert zum Gebrauch gelange. Die Verwendung von Soole würde nur etwa zu Bädern und dergleichen medicinischen Zwecken freizulassen sein. Für die Uebertretungen dieser Anordnungen würden Strafen angedroht werden müssen.

c) Nur gewissen Gewerbtreibenden, bei welchen die Voraussetzungen zutreffen, deren das mit allerhöchster Genehmigung erlassene und durch die Gesetzsammlung publicirte Regulativ vom 29. Juni 1838 gedenkt, wird gegenwärtig Salz zu ihrem Gewerbe gegen ermäßigte Preise überlassen. Denselben Gewerbetreibenden dürfte auch später die steuerfreie Verwendung des Salzes möglich zu machen und ihnen zu diesem Zwecke zu gestatten sein, das erforderliche Salz unter Aufsicht der Steuerbehörden entweder aus unverzollten Lagern oder aus den Sa-

Digitized by Google

linen zu beziehen, oder endlich vom Auslande einzuführen. Am Orte der Fabrik würden Niederlagen des Salzes unter Mitverschluß der Steuerbehörden nachgelassen werden können, im Uebrigen aber dieselben Controlmaßregeln eintreten müssen, welche bereits jetzt bestehen, um die mißbräuchliche Verwendung des zu ermäßigten Preisen zum Fabrikgebrauch abgelassenen Salzes zu verhindern. Dazu gehört, abgesehen von den Fällen, wo das Salz, wie bei der Härings- und Fleischpökelei unvermischt verwendet werden muß, die Versetzung desselben mit Gegenständen, die es zum menschlichen Genuß und wo möglich auch zu anderen, als den gerade beabsichtigten gewerblichen Zwecken untauglich machen, oder eine solche mißbräuchliche Verwendung doch bedeutend erschweren.

d) Dasjenige Salz, welches zur Viehfütterung gegen ermäßigte Preise abgelassen wird, erhält gegenwärtig einen Zusatz von 2 Procent pulverisirten Wermuthskrauts und $^1/_2$ bis 1 Procent feingeschlemmten Eisenoxyds, um die Verwendung des Salzes zum menschlichen Genuß zu verhindern; außerdem aber wird dergleichen Salz nur an Käufer überlassen, welche notorisch Vieh besitzen oder sich als Viehbesitzer ausweisen. Diese Maßregeln würde man auch nach Aufgabe des Alleinhandels mit Salz thunlichst festhalten müssen. Zu dem Ende würde auf den Salinen und in Niederlagen für unverzolltes Salz unter Aufsicht von Steuerbeamten Viehsalz durch die Vermischung mit den oben erwähnten Gegenständen bereitet und der Verkauf entweder unmittelbar an Viehbesitzer oder an Händler gestattet werden können. Zum Handel mit Viehsalz würde aber eine besondere Erlaubniß erforderlich sein, das Salz würde von den Salinen und aus unverzollten Lagern nur an concessionirte Händler und nur mit einer Bezettelung der Steuerbehörden abzulassen und den Händlern würde zur Pflicht zu machen sein, über den Handel genaue Bücher zu führen, in denen der Zugang durch die Bescheinigungen der Steuerbehörden, auf welche die Bezettelungen wegen Versendung des Salzes gerichtet waren, belegt werden müßte, während bei der Abschreibung Name und Wohnort der Käufer ersichtlich zu machen wären. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs mit Viehsalz würde endlich den concessionirten Händlern auch nachgelassen werden können, behufs der Bereitung von Viehsalz unmittelbar aus dem Auslande Salz zu beziehen und die Vermischung desselben mit den vorgeschriebenen Gegenständen gleich nach der Ankunft unter Aufsicht von Steuerbeamten vornehmen zu lassen.

Die Lager der Viehsalzhändler würden der Revision durch Steuerbeamte unterliegen, auch würde zur Controlirung der Richtigkeit der Abschreibungen in den Büchern der Händler Jedermann bei Vermeidung von Strafen, zur Pflicht zu ma-

Digitized by Google

chen sein, über den Bezug von Viehsalz aufrichtige Auskunft zu geben und die Bestände an Viehsalz vorzuzeigen.

Statt der Strafen, welche durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Juni 1838 auf die mißbräuchliche Verwendung des zu ermäßigten Preisen an Gewerbtreibende und Viehbesitzer abgelassenen Salzes gesetzt sind, würden künftig diejenigen, welche sich eines Mißbrauches des abgabenfrei ihnen überlassenen Salzes schuldig machen, die in dem Zollstrafgesetze, namentlich im §. 12 daselbst vorgeschriebene verschärfte Strafe der Defraude treffen müssen, und dieser Strafe auch solche Personen verfallen, welche sich fälschlich für Abnehmer der Viehsalzhändler ausgeben. Die Entziehung der Begünstigung, welche nach §. 12 des Zollstrafgesetzes die Folge eines Mißbrauchs des Salzes sein würde, wäre auch gegen solche auszusprechen, welche Viehsalz mißbräuchlich verwenden, und die Uebertretung dieser Bestimmung durch Geldstrafen von etwa 10 bis 100 Rthlr. zu ahnden. Die Strafen würden sowohl diejenigen Personen treffen müssen, welche gegen das an sie ergangene Verbot Viehsalz angekauft, als diejenigen, welche wissentlich an Personen Viehsalz verkauft haben, denen der Bezug desselben nicht zusteht.

Ueber die Einführung einer Salz-Productions-Steuer.

A. Bedingungen, unter denen eine Salzproductionssteuer eingeführt werden könnte:

1) Gleichheit, Gemeinschaft und Theilung der Steuer mit den Eingangszöllen im gesammten von der Zollinie umschlossenen Gebiete.

2) Aufhebung aller Salzeinfuhrverbote und Salzverkaufsmonopole; Einführung durchaus freien Salzhandels innerhalb der Zollinie.

3) Höhe der Productionssteuer erst demnächst nach Maßgabe des Finanzbedarfs, jedoch jedenfalls unter 2 Rthlr. von 100 Pfund Zollgewicht zu bestimmen.

4) Höhe des Eingangszolls auf Salz nach Maßgabe der Productionssteuer, und zwar um $^1/_4$ Rthlr. höher als diese für 100 Pfund Zollgewicht zu bestimmen.

5) Erlaß der Productionsabgabe, sowie des Eingangszolles und Erhebung einer kleinen, nur die Kosten der Controle und des Schwärzens deckenden Abgabe (z. B. $^1/_6$ und beziehungsweise $^5/_{12}$ Rthlr.) von allem Salze (Kochsalze, See-, Stein-Sudsalze, und dem in reichhaltigen Soolen zum Fabrikgebrauch abgegebenen Salzgehalte), welches

a) zur Viehfütterung,
b) zur Düngung,
c) zum Gewerbs- und Fabrikgebrauch, jedoch nicht zur Erzeugung genießbarer Stoffe für Menschen, oder
d) zum Einpökeln (Einsalzen) von Fleisch oder Fischen behufs der Proviantirung von Seeschiffen, oder der Ausfuhr über die Zollinie zur See,

Digitized by Google

und zwar in solchen Quantitäten verwandt wird, daß eine wesentliche Beförderung des Zweckes mit dem Erlasse erreicht, und keine unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit der Controle dadurch herbeigeführt wird.

B. Erhebung und Controle der Productionssteuer

I. auf den Salinen.

1) Die Natur des Salinenbetriebes und dessen Verschiedenheit nach Maßgabe des zu verarbeitenden Rohmaterials (reiche oder arme Salzsoolen; Gehalt derselben an andern Bestandtheilen — Glaubersalz, Salzsäure, Bittererde, Eisen, Gyps, organische Stoffe, Gase u. s. w., Meerwasser, Steinsalz) schließt eine nach übereinstimmenden Regeln geleitete Controle, wie solche hinsichtlich der Bier- und Branntweinsteuer geführt wird, unbedingt aus; namentlich kann eine Betriebsdeclaration, mit der Verpflichtung, dieselbe genau einzuhalten, nicht, am wenigsten aber nach gleichen Normen gefordert werden. Dagegen ist es sehr wohl thunlich auf jeder Saline nach einem für ihre Verhältnisse besonders entworfenen Regulativ eine genaue Buchführung über die Qualität des gewonnenen Rohmaterials, und alle Stadien der Verarbeitung bis zur fertigen Handelswaare zu fordern; diese Waare sofort unter Verschluß von auf jeder Saline angestellten und ausschließlich für dieses Geschäft bestimmten Steuerbeamten zu stellen, und den Verkauf aus den Salinenmagazinen entweder ausschließlich durch diese, oder doch durchaus unter ihrer unmittelbaren speciellen Aufsicht besorgen, und von ihnen darüber Buch führen zu lassen. Diese Beamten würden dann zugleich jene Buchführung über den Betrieb zu controliren, und, jedoch lediglich zu dem Zwecke, den ganzen Betrieb zu beaufsichtigen haben. Ihre unmittelbar Vorgesetzten müßten technisch ausgebildete Salinisten sein. Die Mißachtung der Controlvorschriften von Seiten der Salinenbesitzer würde mit Strafen zu bedrohen sein.

2) Den Salzverkaufspreis zu bestimmen bliebe dabei dem Salineneigenthümer unbedingt überlassen, demselben würde aber der Betrag der Productionssteuer zugesetzt. Die Bezahlung erhöbe der Steuerbeamte, und lieferte den Theil derselben, welcher den Salinenpreis ausmacht, täglich, oder wöchentlich an den Salinenbesitzer ab.

3) Der Steuerbetrag würde denjenigen Käufern, welche größere Quantitäten zum Handel bezögen, auf sechs Monate creditirt. Die Beurtheilung der Sicherheit und die Bestimmung der Höhe des Credits für jeden einzelnen Käufer wäre Sache der Steuerverwaltung des betreffenden Staates, welche auch dem Reiche unbedingt für die creditirte Zahlung haftete.

4) Bei dem Bezuge größerer Quantitäten zum Handel würde eine kleine Steuervergütung, auf die Krimpfe vielleicht 1 pCt., nicht wohl zu vermeiden, auch im Interesse der Steuerverwaltung und des Publikums begründet sein.

5) Wie jedem Privaten, namentlich jedem Salinenbesitzer, so stünde es auch jeder Staatsverwaltung zu, Salzniederlagen in größe-

Digitized by Google

rer oder geringerer Entfernung von den Salinen und in jedem deutschen Lande zur Versorgung des Publikums zu halten, vorausgesetzt, daß die Gewerbsbefugniß zu diesem Handel erworben sei. Die Steuer auf das nach solchen Niederlagen aus den Salinenmagazinen geführte Salz wäre den Privatsalinenbesitzern unter denselben Bedingungen, wie den Käufern (oben 3) auf sechs Monate, den Staatsverwaltungen aber bis zum wirklichen Verkauf des Salzes aus den Niederlagen, und insofern sie dabei den Salzhändlern einen sechsmonatlichen Credit verwilligten, bis zum Fälligkeitstermine zu creditiren; wobei indessen hinsichtlich der Staatsniederlagen vorausgesetzt wäre, daß

a) die fragliche Niederlage sich innerhalb des betreffenden Staatsgebietes befände, und

b) daß sie zwar ausschließlich auf Kosten des fraglichen Staates, aber durch dazu angestellte, dem gemeinschaftlichen Interesse verpflichtete Steuerbeamte (nicht Kaufleute oder Private) verwaltet, und daß diese Verwaltung genau in das gleiche Verhältniß zu den höheren Steuerbehörden, wie die Salzsteuerverwaltung auf den Salinen treten würde,

indem der Staatsverwaltung andern Falles hinsichtlich der Dauer des Credits kein Vorzug vor den Privaten zu geben wäre.

6) Mit den unter den vorstehenden fünf Nummern skizzirten Bestimmungen wäre das Geschäft, abgesehen von den unten näher zu erwähnenden Steuererlassen, vollständig regulirt, und es scheint damit eine durchgreifende scharfe Controle hergestellt werden zu können. Im Interesse des Reiches, wie der Salinenbesitzer wäre höchstens noch hinzuzufügen, daß jeder Salinenbesitzer verbunden sei, seinen Betriebsbeamten, und regelmäßig bei der Salzproduction beschäftigten Arbeitern den Salzbedarf für sich und ihre Familien und Dienstboten bis zum Betrage von 20 Pfund per Kopf frei aus dem Salinenmagazin zu liefern und den Steuerbetrag für das wirklich bezogene Bedürfniß zu erlegen, um den Gewinn bei der Bestehlung der Saline zu beseitigen. Auch den Steuerbeamten auf den Salinen würde ein solches Salzdeputat als pars salarii zu gewähren sein.

II. An den Zollgrenzen.

Auf den Eingangszoll würden die Bestimmungen unter I. 3, 4, 5 eine analoge Anwendung finden. Außerdem würde den Importanten die Aufnahme des eingeführten Salzes in unversteuerte Niederlagen unter gleichen Bedingungen zu gestatten sein, welche auf andere fremde Waaren Anwendung finden.

C. Den Erlaß der Productionssteuer oder des Eingangszolles bis auf den Betrag einer Controlabgabe betreffend (A. 5), wären folgende Unterschiede im Verfahren zu machen:

1) beim Viehsalze dürfte, vorausgesetzt, daß der Salzsteuersatz nicht zu hoch gegriffen werden müsse, die Versetzung des Salzes mit 2 pCt. pulverisirtem Wermuthkraut und $^1/_2$ bis 1 pCt. feingeschlämm-

Digitized by Google

ten Eisenoxyd vielleicht genügen, um es Behufs der Verbrauchscontrole ungenießbar für Menschen zu machen; das Viehsalz mithin so zubereitet von den Salinenmagazinen, und aus unversteuerten oder den unter B. I. 5 erwähnten Staatsniederlagen (mit einem Uebergewicht von 3 bis 4 pCt.) zum freien Handel abgeben zu können.

Eine Verwendung des Viehsalzes zum Genusse für Menschen würde mit Strafen zu bedrohen sein.

2) Der Verbrauch von Dungsalz (jetzt wohl noch sehr unbedeutend, und auf mit diesem Namen belegte, weniges Kochsalz haltende Abfälle, deren hier zu erwähnen kaum der Mühe werth wäre, beschränkt) kann von großer Erheblichkeit werden, und ist im Interesse des Ackerbaues zu befördern. Der Verbrauch wirklichen Kochsalzes zu diesem Zwecke würde pecuniär vortheilhaft werden können, wo wohlfeil producirende Salinen nicht zu entfernt sind, um die Transportkosten hoch zu steigern, und wäre deshalb durch besondere Einrichtungen zu fördern. Vielleicht genügten dazu die Vorschläge unter 1, indem der Verwendung des Viehsalzes zum Dünger nichts entgegensteht, und dasselbe durch die erwähnte vereinfachte Controle dem Landmanne leichter zugänglich gemacht würde. Sollte aber die Versetzung zum Uebergange in den freien Handel beim Viehsalze nicht ausreichend befunden werden, so würde sie doch beim Dungsalz, welches durch Ekel erregende und massenhaftere Versetzungen in höherm Grade ungenießbar gemacht werden kann, jeden Falls genügen. Die Salinen würden zu diesen Mischungen oft mit Vortheil ein schmutziges Salz expreß erzeugen und es wohlfeiler als reines verkaufen können, und es wäre die Controlabgabe dafür auf $^1/_{24}$ und $^7/_{24}$ Rthlr. zu ermäßigen, um dieses Dungsalz dem Zwecke entsprechend so wohlfeil als möglich zu machen.

3) Zum Gewerbs- und Fabrikgebrauch, mit Ausnahme der Fleisch- und Fischeinsalzungen, würde die unter 1 erwähnte Versetzung gleichfalls genügen, wenn sie beim Viehsalze ausreichte, und der Zusatz die Verwendung nicht beeinträchtigte, was doch bei gewissen Gewerben der Fall sein dürfte. In diesem Falle würde dann nichts übrig bleiben, als die bisher in Preußen angewandte Vermischung mit andern Stoffen, oder die unmittelbare Beaufsichtigung der Verwendung durch Steuerbeamte.

Welche letztere

4) bei der Verwendung in den Herings-Salzereien und Fleischpökeleien zum Export und zur Verproviantirung von Seeschiffen ausschließlich anzuwenden wäre.

5) In größter Nähe der auf concentrirte Soolen betriebenen Salinen wird sich eine vielleicht jetzt noch nirgends geübte Verwendung des Kochsalzes zu Fabriken ausbilden lassen, welche wegen der ungemeinen Vortheile, die sie darbietet, nicht zu hindern wäre: nämlich die unmittelbare Verwendung der Brunnensoole anstatt des erst wieder in Wasser zu lösenden Sudsalzes. Solche Verwendung würde sich sehr leicht durch die oben gedachten Steuerbeamten auf der Saline

Digitized by Google

controliren laſſen, und es wäre ſodann die Controlabgabe mit $^1/_6$ Rthlr. vom Zollcentner des in der Soole enthaltenen Salzes, oder mit etwa zehn Silberpfennigen vom rheinländiſchen Cubikfuß Soole zu erheben.

6) Endlich bleibt noch zu erwähnen von der Verwendung der Salzſoole zu Bädern, welche gegen eine ſehr geringe Controlabgabe oder frei zu geſtatten, jedoch als eingreifend in die Salinencontrole, dieſer zu unterwerfen wäre. Daſſelbe gilt von der etwaigen weiteren Verwendung der Mutterlaugen zu techniſchen oder mediciniſchen Zwecken (nur müßte hierbei jede Abgabe wegfallen), ferner von der Verwendung des Pfannenſteins und anderer Abfälle.

D. Alle beſchriebenen Einrichtungen würden keinen Falls eher als mit Eröffnung der Binnengrenzen zwiſchen den Ländern, welche jetzt noch beſondere Zollſyſteme haben, in Deutſchland einzuführen, aber auch dann noch ſo lange aufzuſchieben ſein, bis die finanziellen Zuſtände eine erhebliche Ermäßigung des Salzregie-Ertrages, welcher jetzt in den Zollvereinsſtaaten erfolgt, geſtatteten.

Digitized by Google

Uebersicht

von den

Productions- und Consumtions-Verhältnissen des Salzes

in den

deutschen Ländern außer Oesterreich und Lichtenstein

nach den

von den Regierungs-Kommissarien in Frankfurt mitgetheilten Notizen.

1849.

Digitized by Google

		A. Salinen.	Production.	
				Zoll-Ctr.
		I. Holstein.		
1		Travensalze, bei Oldesloh.	1842.	
		II. Mecklenburg.		
2		Sülz.	Lasten à 4050 ℔ Cöln.	
		III. Preußen.		
3	Privat	Greifswald.		
4	„	Collberg (für Rechnung des Staats verwaltet)	1591	60,220
5	Staat	Halle	3761	142,355
6	„	Staßfurth	1332	50,417
7	„	Schönebeck	16,500	624,533
8	„	Dürrenberg	7612	288,118
9	„	Artern	2201	83,309
10	„	Kösen	1408	53,293
11	Privat	Halle.		
12	„	Teuditz.		
13	„	Kötschau.		
14	„	Münster am Stein, bei Kreuznach.		
15	Staat	Königsborn bei Unna	4201	159,010
16	„	Neusalzwerk bei Minden	2398	90,765
17	Privat	Salzkotten.		
18	„	Westerkotten.		
19	„	Werl mit Neuwerk und Höppe		
20	„	Sassendorf.		
21	„	Gottesgabe bei Rheinn.		
			Durchschnitt v. 1843/47	
		IV. Hannover.	Centner à 100 ℔ Cöln.	
22	Staat	Rothenfelde	69,961	65,384
23	Privat	Lüneburg.		
24	Staat	Sülze	4635	4332
25	Privat	Salzdetfurt.		
26	„	Rhüden.		
27	„	Heyersum.		
28	„	Liebenhalle (Fürstl. Allodial-Kommunion-saline von Hannover und Braunschweig).		
29	Staat	Sülbeck	17,392	16,254
30	„	Salzderhelden (der Staat nutzt die Saline pachtweise)	15,136	14,146
31	„	Salzhemmendorf	4948	4624
32	Privat	Salzhemmendorf.		
33 bis 36	„	Münder (4 Salinen).		
37	„	Eldagsen.		
38	„	Willigshall bei Hasperde.		
39	„	Eggesdorffshall.		
		V. Hannover-Braunschweig.		
40	Staat	Juliushall (mit dem 1. Januar 1849 außer Betrieb gesetzt)	ca. 2000	1869

Digitized by Google

	Productionskosten.			
				pro Zoll-Ctr.
	1842.			
	pro Last zu 4050 ℔			
	Rß	Sgl	₰	
Die Preußische Production auf den Staatssalinen betrug im Jahre 1842 im Ganzen 41,004 Last = 1,552,020 Zoll-Ctr.	18	9	7	14,5
die Productionsfähigkeit ist später gesteigert	13	23	—	10,9
bei Artern um . . . 4000 „ = 151,402 „	18	1	6	14,3
bei Königsborn um . 2000 „ = 75,701 „	13	19	4	10,8
Summa 1,779,123 Zoll-Ctr.	11	21	—	9,3
dazu das aus Preußischen Privatsalinen im Jahr 1843 für die Regie angekaufte Salz, welches die Production derselben vollständig repräsentiren dürfte 6671,9 Last = ... 280,593 „	9	7	2	7,3
	20	5	2	16,0
giebt eine Gesammtproduction . . . . 2,059,716 Zoll-Ctr.	17	6	10	13,6
Nach angestellten Berechnungen soll sich dieselbe noch um circa . . . . . 302,803 „	19	10	11	15,3
erhöhen lassen, und würde dann steigen auf 2,362,519 Zoll-Ctr.				
Die nebenstehenden Productionskosten begreifen eine Kapitalverzinsung nicht in sich. Sie betragen im Durchschnitt 14 Thlr. 10 Sgr. pro Last = 11,30 Sgr. pro Zoll-Centner. Die Salz-Regie zahlte an die Salinen 22 Thlr. pro Last, letztere gewannen also 7 Thlr. 20 Sgr. an der Last, macht im Jahre 1833 an 38,057,2 Last 291,772 Thlr.	Durchschnitt von 1843/47			
Die Gesammtproduction der Hannöverschen Staatssalinen beläuft sich nach den nebenstehenden Sätzen auf 112,072 Ctr. = 104,740 Zoll-Ctr.	pro 100 ℔ Cöln.			
	Rß	Ggr.	₰	
	—	10	11	12,8
die Production der Privatsalinen ist angegeben zu circa . . . 367,928 „ = 343,858 „	—	13	7	15,9
Summa 480,000 Ctr. = 448,598 Zoll-Ctr.				
Die Productionskosten sind ausschließlich der Ausgaben für Neubau und Hauptversuche angegeben. Sülze bezieht das Brennmaterial aus eigenen Torfmooren.	—	11	8	13,6
Die Productionskosten von 21 Ggr. 8 Pf. enthalten 9 Ggr. 9 Pf. Pacht und betragen ohne diese nur 11 Ggr. 11 Pf.	—	21	8	25,3
	—	23	1	27,9
Die Productionskosten belaufen sich exclusive des frei abgegebenen Brennmaterials auf mehr als 1 Thlr. 16 Ggr. pro 100 ℔.				

Digitized by Google

		A. Salinen.		Production.	
					Zoll-Ctr.
				Durchschnitt v. 1841/43	
		VI. Braunschweig.		Centner à 100 ℔ Cöln.	
41	Staat	Schöningen		13,833	12,928
42	„	Salzdahlum		11,079	10,354
		VII. Oldenburg.		Lasten à 4200 ℔ Cöln.	
43	Privat	Wangrogg		ca. 800	31,402
		VIII. Schwarzburg-Rudolstadt.			
44		Frankenhausen			
		IX. Lippe-Detmold.			
45		Salzuffeln.			
		X. Waldeck.			
46		Oesdorf bei Pyrmont.			
		XI. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.		Tonnen à 405 ℔	
47	Privat	Sulze	weißes	7343	30,424
			gelbes	695	
48	„	Salzungen an der Werra .	weißes	13,617	58,736
			gelbes	1901	
49	„	Friedrichshall bei Lindau . .	weißes	123	738
			gelbes	72	
		XII. Sachsen-Weimar-Eisenach.			
50	„	Wilhelmsglück, bei Kreuzburg an d. Werra	weißes	1071	4474
			gelbes	111	
51	„	Louisenhall bei Schotterheim.			
		XIII. Sachsen-Coburg-Gotha.			
52	„	Ernsthall bei Buffleben . .	weißes	7271	32,865
			gelbes	1412	
		XIV. Reuß-Schleiz (Gera).			
53	„	Heinrichshall	weißes	4221	16,238
			gelbes	69	
		XV. Kurhessen.		Ctr. Cöln.	
54	Staat	Soden bei Allendorf		79,565	74,429
55	„	Nauheim an der Use		75,200	70,346
56	„	Rodenberg (Soodorf und Masch) . .		40,000	37,418

Digitized by Google

	Productionskosten.			
				pro Zoll-Ctr.
	Durchschnitt von 1841/43.			
	pro 100 ℔ Cöln.			
	Rß	gGr.	₰	
Die nebenstehende Production Braunschweigs beträgt 24,912 Ctr. = 23,282 Zoll-Ctr.	—	10	9	12,6
Die Saline Schöningen ist jetzt befähigt mehr zu produciren circa . . . . 14,167 „ = 13,240 „	—	14	3	16,6
Summa Productionsfähigkeit 36,522 Zoll-Ctr.				
Die Productionskosten begreifen weder Kapitalverzinsung noch Neubauten und Versuche in sich.				
Die nebenstehende Production von Sachsen-Meiningen beträgt 80,898 Zoll-Centner.				
Die nebenstehende Production von Kurhessen beträgt 182,193 Zoll-Centner.				
Unter den Productionskosten stecken bei Soden 2,62 Sgr. und 9,72 Sgr. Pachtgelder u. s. w. nach deren Abzug bleiben 24,03 Sgr. Bei Nauheim gehen 2,8 Sgr. Kapitalzinsen ab; bleiben 21,1 Sgr. Bei Rodenberg gehen 1,2 Kapitalzinsen ab; bleiben 12,2 Sgr.	pro Zoll-Ctr.			
	Rß	Sgr.	₰	
	1	6,37	—	24,0
	—	23,9	—	21,1
	—	13,4	—	12,2

Digitized by Google

		A. Salinen.	Production. Stück à 103 Zoll=Pf.	Zoll=Ctr.
		XVI. Großherzogthum Hessen.		
57	Staat	Salzhausen bei Nidda	3835	3950
58		Büdingen (ist eingegangen)		
59	Staat	Theodorshall bei Kreuznach an der Nahe auf Pr. Gebiet	24,559	24,296
60	Privat	Ludwigshall bei Wimpfen	196,679	208,875
		Viehsalz	6112	
		XVII. Württemberg.		
61	Staat	Sulz am Neckar.		
62	„	Wilhelmshall { Schwemmingen.		
63	„	{ Rottenmünster.		
64	„	Schwäbisch=Hall am Kocher. mit Steinsalzgrube Wilhelmsglück.		
65	„	Friedrichshall bei Jartfeld.		
66	„	Clemenshall bei Offenau.		
		XVIII. Baden.	Durchschnitt v. 1844/46	
67	„	Ludwigshall bei Dürrheim . . .		207,926
68	„	Ludwigshall bei Rappenau . . .		148,000
		XIX. Bayern.		
69	„	Orb.		
70	„	Kissingen.		
71	„	Philippshall bei Dürkheim.		
72	„	Berchtesgaden bei Frauenreith.		
73	„	Reichenhall.		
74	„	Trauenstein.		
75	„	Rosenhain.		

Digitized by Google

	Productionskosten.			
				pro Zoll-Ctr. Fl.
Die nebenstehende Production vom Großherzogthum Hessen beträgt 238,121 Zoll-Centner.				
1 fl. 37 kr.				27,,
Die nebenstehende Production Badens = 355,926 Zoll-Centner.				

Digitized by Google

	B. Consumtions-Verhältnisse.	Zoll-Production.	Zoll-Einfuhr.	Zoll-Summa.
1843	I. Preußen 15,471,084			
1846	mit Waldeck u. Pyrmont . 57,602			
„	Birkenfeld . . . 30,068			
„	Oberamt Meisenheim . 13,960			
„	Amt Calvörde . . 3739			
1842	Production: Staatssalinen 1,552,020 Zoll-Ct.	1,832,613		
	Privatsalinen 280,593 „			
1843	Einfuhr: Ueberseeisches Salz 15,925,2 Lasten			
	Wielitzkaer Steinsalz 31,34,1 „			
	Niederländisches Salz 2122,7 „			
	Lotharingisches „ 1879,8 „			
	Neckarsalinen „ 135,0 „			
	Nauheimer „ 134,9 „			
	Ufflener „ 321,7 „			
	Pyrmonter „ 75,9 „			
	Sodener „ 342,7 „			
	Salzunger „ 151,4 „			
	Louisenhaller „ 139,5 „			
	Heinrichshaller „ 50,9 „			
	Frankenhäuser „ 295,5 „			
	24,709,5 Lasten		935,266	2,767,879
	Last à 4050 ℔			
	Ausfuhr:			
1843	Consumtion: zum vollen Preise 67,613,1 Lasten.			
	Vieh- u. Gewerbsalz 3230,0 Lasten.			
	Transport	1,832,613	935,266	2,767,879

Digitized by Google

Centner. Ausfuhr.	Centner. Consumtion.	Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf. Zollpf.		Ertrag. Rß	Verkaufspreise. auf dem Magazin pro Zoll-Centner. Rß	Sgr.	im Kleinen pro Zollpf. Sgr.
				Jahr 1843.				
		15,576,453		Preußen zahlte an die Staatssalinen pro Last 22 Thlr. — Sgr. — Pf. an seine Privatsalinen . . 35 „ 23 „ 8 „ für überseeisches Salz . . . 17 „ — „ — „ für Bielitzer Steinsalz . . 19 „ 25 „ 7 „ für Niederländisches Salz . 49 „ 4 „ 2 „ für Lothringisches Salz . . . 27 „ — „ — „ für Pyrmonter Salz 60 „ — „ — „ für anderes vereinsländisches Salz weniger, bis herunter zu: für Louisenhaller Salz 28 Thlr. 10 Sgr.; im Ganzen für 70,843,1 Last zum Theil incl. Verpackung und Anfuhr 1,681,743 Thlr. 12½ Sgr. dazu Gehalte und Tantiemen der Beamten 90,991 „ 19 „ und die sonstigen nicht angegebenen baaren Kosten incl. der Competenzen der obgenannten fremden Landestheile, wahrscheinlich 1,183,810 „ — „ Summa 2,956,545 Thlr. 1½ Sgr.				
2,559,187 122,257			16,4	und der Ertrag des Monopols 5,286,228 „ 10¼ „	5,286,228			
				Summa 8,242,773 Thlr. 12¼ Sgr. nämlich: 67,613,1 Last à 120 Thlr. = 8,113,572 Thlr. 3230,0 „ à 40 „ = 129,200 „ Verkaufspreise allgemein im Großen und Kleinen gleich, für die Tonne zu 405 Pfd. Cöln. . . . . 12 Thlr.	macht pro Kopf der Bevölkerung 10,2 Sgr.			
				Ausnahme in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück . . . 11 „ im Kreise Wetzlar . . . . 10 „ im Amte Lügde, in Waldeck und Pyrmont . . . . 9 „ für Viehsalz für Gewerbsalz unbestimmt.		3	5¼	0,95 2 27½ 0,87 2 19½ 0,79 2 11¼ 0,71
2,559,187 122,257 2,681,444		15,576,453			5,286,228			

Digitized by Google

B. Consumtions-Verhältnisse.	Zoll-Production.	Zoll-Einfuhr.	Zoll-Summa.
Transport	1,832,613	935,266	2,767,879
1846 II. Bayern.			
Production: 717,957 Ctr. Bayr.	804,112		
Einfuhr:			
von Hallein 20,000 bis 30,000 Ctr. = 25,000 Ctr. Bayr.			
von Salzungen, Ernsthall, Frankenhausen und Heinrichshall, über . . . . 25,000 „ Nürnb.			
von Friedrichshall am Neckar und Hall über . . 24,000 „ Bayr.			
von Ludwigshall bei Wimpfen, mindestens 40,000 bis 46,500 . . . = 43,250 „ „			
(28 Zoll-Ctr. = 25 Bayr. Ctr. . . . . Summa 117,250 Ctr. Bayr.		131,320	935,432
Ausfuhr:			
nach Württemberg (von Memmingen u. Günzburg) 24,000 Ctr. Bayr.			
nach Hessen-Darmstadt (von Orb) in minim. . . . 16,500 „ „			
nach der Schweiz (von Lindau) 40,000 bis 45,000 . 45,000 „ „			
Etats-Jahr 1846 bis 47 85,500 Ctr. Bayr.			
Consumtion:			
zum vollen Preise . . . 774,039 Bayr. Ctr.			
für chemische Fabriken . 14,727 „ „			
Steinsalz . . . . . 7302/21 „ „			
Viehsalz . . . . . 17,910/35 „ „			
Dungsalz . . . . . 16,079/90 „ „			
III. Königreich Sachsen.			
Production: keine.			
Einfuhr: von Dürrenberg (à 24 Sgl 2 Sr) circa 300,000 Zoll-Ctr.		300,000	300,000
Ausfuhr: keine.			
Consumtion: circa 300,000 Zoll-Ctr.			
	2,636,725	1,366,586	4,003,311

Digitized by Google

Centner.		Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf.		Ertrag.	Verkaufspreise.	
						aus den Magazinen pro Zoll-Centner.	
Ausfuhr.	Consumtion.		Zoll-Gr.		Rf	Rf	Sgr.	im Kleinen pro Zoll-Ctr. Sgr.
	2,559,187	15,576,453			5,286,228			
	122,257							
	2,681,444							
		4,504,874		Etatsjahr 1846/47.				
				Reineinnahme für das auf den eigenen Salinen producirte Salz zu 717,957 Ctr. Bair. 4,123,325 fl.				
				Erzeugungskosten . . . 1,976,414 fl.				
				Verwaltungskosten . . . 313,974 „				
				Summa Ausgabe 2,140,388 fl.				
				bleibt Reineinnahme von den Salinen und dem Salzmonopole exclusive des Gewinnes von dem eingeführten Salze 4,982,937 fl.	1,133,107			
					macht pro Kopf der Bevölkerung			
				Der Verkaufspreis bei den königlichen Aemtern und Factoreien wechselt:				
				für Kochsalz von 6 fl. 40 kr. pro Bair. Ctr.	7,75 Sgr.	3	12,0	
				bis zu 4 „ 35 „ „ „		2	10,2	
				„ Viehsalz von 3 „ 44 „ „		1	27,1	
				bis zu 2 „ 20 „ 2 Hlr. „ „		1	5,0	
				„ Dungsalz von 1 „ 32 „ „ „		—	23,5	
				bis zu „ „ 6 „ pr. 68 Pfd. Bair.		—	2,3	
				„ Gewerbesalz v. 3 „ 30 „ „ „		1	23,6	
				bis zu 1 „ 15 „ „ „		—	19,1	
95,800				„ Backsalz von 4 „ 30 „ „ „		2	8,9	
				bis zu 3 „ 46 „ „ „		1	27,1	
	866,924		19/32	für den Verkauf im Kleinen ist derselbe unbestimmt.				
	16,494							
	8,178							
	20,060							
	18,009							
		1,836,433		Reinertrag von 1847.				
	300,000		16,3		415,000			
					macht pro Kopf der Bevölkerung			
				Verkaufspreis	6,10 Sgr.			
				in den königlichen Niederlagen Kochsalz		2	21,5	
				„ „ „ Viehsalz		1	26,0	
				„ „ Salz- und Schaafstädten durchschnittlich				0,9
235,987	3,726,111	21,917,760			6,834,335			
	184,999							
	3,911,109							

Digitized by Google

	B. Consumtions-Verhältniſſe.	Zoll-Production.	Einfuhr.	Summa.
	Transport	2,636,725	1,366,586	4,003,311
1846	IV. Hannover (mit Schaumburg-Lippe und dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Amte Calvörde 1,774,123; 28,541 und 12,061 Einwohner).			
	Production: 480,000 Ctr	448,598		448,598
	Einfuhr: keine.			
	Ausfuhr: 150,000 Ctr.			
	Conſumtion: circa 330,000 Ctr.			
1846	V. Württemberg mit beiden Hohenzollern.			
Etats-Jahr	Production:			
1846	Kochſalz . . . 505,473 Ct.	676,306 Ct. Cöln.	632,061	
bis	Viehſalz (unreines) 30,497 „			
47	Steinſalz . . . 140,336 „			632,061
	Einfuhr:			
	keine (es findet ein Tauſch mit bayr. Salze ſtatt).			
1844	Ausfuhr:			
bis	Kochſalz . . . 264,171 Ct.	273,727 Ct. Cöln.		
47	Steinſalz . . . 8,057 „			
	Viehſalz . . . . 1,499 „			
1844	Conſumtion:			
bis	Kochſalz . . . . . 234,166 Ct. Cöln.			
47	Steinſalz (für das Vieh) . 110,879 „ „			
	Viehſalz (unreines Kochſalz) 13,168 „ „			
	Gewerbsſalz (Steinſalz) . . 11,613 „ „			
	(geringes Sudſalz) 582 „ „			
	Dungſalz . . . . . 3,603 „ „			
	VI. Baden. (Die Bevölkerung iſt etwas zu klein angegeben, indem die Volkszahl der Inſel Reichenau, der Paradieſer- und Kreuzlinger-Vorſtadt von Konſtanz, des Orts Büſingen und des Amtes Jeſtetten, fehlt.)			
1844				
bis	Production	355,926		355,926
46	Einfuhr: keine.			
1844	Ausfuhr: nach Frankfurt, Naſſau u. Rheinpreußen.			
bis				
46				
1844	Conſumtion: Kochſalz.			
bis	Für chemiſche Fabriken.			
46	Viehſalz.			
	Transport	4,073,310	1,366,586	5,439,896

Digitized by Google

Centner. Ausfuhr.	Centner. Consumtion.	Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf. Zollℭ		Ertrag. Rß	Verkaufspreise. aus den Magazinen pro Zoll-Centner. Rß	Sgr.	im Kleinen pro Zoll-℔ Sgr.
95,800	3,726,111	21,917,760			6,834,335			
	184,998							
	3,911,109							
		1,814,725		Ertrag: es wird eine Productionssteuer von 8 gGr. pro Ctr. erhoben, welche einträgt circa	110.000			
				Der Verkauf im Großen incl. Steuer	macht pro Kopf der Bevölkerung			
140,187				von 1 Rß — gGr. — ₰ pro Ctr.	1	2/11		
	308,411		16,9	bis zu 1 „ 14 „ 3 „ „ „	6/8 Sgr.	1	21/11	
				in den Landestheilen, die dem Zollvereine angehören				
				1 Rß 21 gGr. pro Ctr.		2	0/11	
				im Kleinen unbestimmt.				
		1,791,140		Drei Etatsjahre 1844/47 durchschnittlich.				
				Reinertrag von den Salinen u. dem Monopol 983,900 fl.	562,228			
					macht pro Kopf der Bevölkerung			
				Verkaufspreis Sudsalz auf d. Saline 4 fl. 10 kr. für 100 ℔ Cöln.	9/14 Sgr.	2	16,5	
				Maximalpreis für die Händler				
255,819				im Großen incl. Verpackung 4 fl. 43 1/3 kr. pro Ctr.		2	26,7	
				im Kleinen (unter 1 Ctr.) 3 „ „ ℔				0,9
	218,846		12,8	Steinsalz				
	103,637		5,8	im Großen 2 fl. 13 1/3 „ „ Ctr.		1	10,8	
	12,307			Steinsalz				
	10,853			im Kleinen 1 1/2 „ „ ℔				0,4
	544			Viehsalz 2 fl. 30 „ „ Ctr.		1	15,9	
	3369			Gewerbsalz: zu den Selbstkosten.				
		1,360,764		Reinertrag der Salinen u. des Monopols 1844/46 1,008,326 fl.	576,186			
					macht pro Kopf der Bevölkerung			
					12,7 Sgr.			
				Verkaufspreis auf den Salinen				
22,945				im Großen 4 fl. 10 kr. pro Ctr.		2	11,4	
	314,018		23,8	im Kleinen im ganzen Lande				
	5402			3 kr. pro ℔				0,9
	13,561							
514,751	4,567,386	26,884,389			8,082,749			
	334,670							
	4,902,056							

Digitized by Google

	B. Consumtions-Verhältnisse.	Zoll-Production.	Zoll-Einfuhr.	Zoll-Summa.
	Transport	4,073,310	1,366,586	5,439,896
	VII. Kurhessen.			
	Production	182,193		
	Einfuhr:			
	ein Theil des Viehsalzes von Salzungen.			182,193
	Ausfuhr:			
	nach dem Eichfelde . . . . 13,600 Ctr. Cöln.			
	nach der Großh. Hess. Provinz Oberhessen, Frankfurt, Hessen-Homburg ohne Meisenheim, und Kreis Wetzlar 41,200 „ „			
	54,800 Ctr. Cöln.			
	nach Bremen ein unbestimmtes Quantum.			
	Consumtion:			
	Kochsalz . . . . . 108,000 Ctr. Cöln.			
	Viehsalz . . . . . 2,214 „ „			
	Gewerbssalz . . . . . 3,400 „ „			
	und eine nicht angegebene Quantität für die Sudafabrik in Rinkenkuhlen.			
1846	VIII. Großherzogthum Hessen.			
1845 bis 1847	Production	238,121		
	Einfuhr von Nauheim		18,466	256,587
	Consumtion: Kochsalz.			
	Fabriksalz.			
	Viehsalz.			
	IX. Holstein und Lauenburg.			
	X. Luxemburg.			
1846	XI. Braunschweig (excl. der Aemter Calvörde und Thedinghausen).			
1841 bis 1847	Production . . . 24,912 Ctr. Cöln. 100 ℔	23,182		
1847	Einfuhr: aus Hannover u. v. Juliushall 12,274 „ „ „ „		11,471	34,653
	Ausfuhr: keine.			
1847	Consumtion . . . 38,519 „ „ „ „ wechselt in den einzelnen Landestheilen von 13/4 Zoll-℔ bis zu 16/4 Zoll-℔ pro Kopf. Das Amt Calvörde wird von der Preußischen, das Amt Thedinghausen von der Hannöver'schen Verwaltung mit Salz versorgt.			
	Transport	4,516,806	1,396,523	5,913,329

Digitized by Google

Centner. Ausfuhr.	Centner. Consumtion.	Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf. Zoll-℔		Ertrag. Rß	Verkaufspreise. aus den Magazinen pro Zoll-Centner. Rß	Sgr	im Kleinen pro Zoll-℔ Sgr
514,751	4,567,386	26,884,389			8,082,749			
	334,670							
	4,902,056							
		751,878		Reinertrag von den Salinen und dem Monopole	148,000 macht pro Kopf der Bevölkerung 5,9 Sgr			
				Verkaufspreis im Kleinen und im Großen gleich 10 Heller pro ℔ Cöln.		2	17,8	0,8
51,215								
	101,029		13,4					
	2069							
	3177							
		852,679		Reinertrag der Regie 1845/47 343,717 fl. 33½ kr.	196,410 macht pro Kopf der Bevölkerung 7,0 Sgr			
	143,768		16,9					
	20,073			Verkaufspreis im Großen und Kleinen . . 5 fl. pro Zoll-Ct.		2	25,7	0,9
	5507							
		252,716		Ertrag der Salinen und des Salzmonopols im ganzen Lande, rein	53,000 macht pro Kopf der Bevölkerung 6,3 Sgr			
				Verkaufspreis nach den Landestheilen verschieden				
	35,999		14,3	2 Rß 16 gGr. pro 100 ℔ Cöln.		2	25,6	
				1 „ 21 „ „ „ „ „		2	0,2	
				3 „ — „ „ „ „ „		3	6,3	
				und in Thedinghausen unbestimmt.				
565,966	4,848,182	28,741,662			8,480,159			
	365,496							
	5,213,678							

Digitized by Google

	B. Consumtions-Verhältnisse.	Zoll-		
		Production.	Einfuhr.	Summa.
	Transport	4,516,806	1,396,523	5,913,329
	XII. Mecklenburg.			
1846	XIII. Nassau.			
1845 bis 1847	Production: keine. Einfuhr von den Neckar-Salinen 34,750 Sack à 215 ℔ Brutto		69,825	69,825
	Consumtion:			
1846	XIV. Sachsen-Weimar. Production: (?) Einfuhr: aus Frankenhausen, Artern u. Bayern. Ausfuhr: 752 Tonnen nach Preußen.			
1843 bis 1847	Consumtion:			
1846	XV. Sachsen Coburg-Gotha.			
	Production	32,865		32,865
	Einfuhr: keine.			
	Ausfuhr: nach Preußen . . 774 Tonnen „ Bayern . . . 1,255 „			
1843 bis 1847	Consumtion:			
1846	XVI. Sachsen-Meiningen.			
	Production	89,898		89,898
	Ausfuhr: nach Preußen . . 1375 Tonnen nach Kurhessen . 127 „ nach Bayern . . 7667 „			
1843 bis 1847	Consumtion.			
		4,639,569	1,466,348	6,105,917

Centner. Ausfuhr.	Centner. Consumtion.	Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf. Zollpfd.		Ertrag. Rß	Verkaufspreise. aus den Magazinen pro Zoll-Centner. Rß	Sgr	im Kleinen Sgr pro Zollpfd.
565,966	4,848,182	28,741,662			8,480,159			
	365,496							
	5,213,678							
				Reinertrag von den 3 Jahren 1845/47 durchschnittlich 179,119fl.				
		418,627		38 kr.	102,354			
				Verkaufspreis:	macht pro			
				im Großen pro Sack à 215 ℔	Kopf der			
				9 fl. 33 kr.	Bevölkerung	2	21 5/5	0 3/3
				im Kleinen pro ℔ Cöln. 3 kr.	7 3/3 Sgr			
	69,825		16 7/7					
		257,573		Reinertrag der Regie 1843/47	61,474			
				Verkaufspreis:	macht pro			
				im Großen 11 1/3 Rß pro Tonne	Kopf der	3	—	
2846				im Kleinen 11 Sbrpf pro ℔ Cöln.	Bevölkerung			
	36,248		14 1/1		7 2/2 Sgr			
		144,719		Reinertrag der Regie 1843/47	25,334			
				dazu das aversum von Bayern für die Consumtion des Amtes Königsberg	336			
				Verkaufspreis:	macht pro			
				im Großen pro Tonne	Kopf der			
7680				in Coburg 10 Rß 18 Sgr 6 ₰	Bevölkerung	2	24 1/1	
				in Gotha 10 Rß 24 Sgr 2 2/3 ₰	5 1/3 Sgr	2	25 7/7	
	23,875		16 1/5	im Kleinen in Coburg pro Coburg. ℔ 3 kr.				
				im Kleinen in Gotha pro ℔ Gotha. 8 Decimalpfund.				
				Reinertrag der Regie 1843/47	27,563			
		160,773		Verkaufspreis:	macht pro			
				im Großen 10 Rß 18 Sgr 4 3/35 ₰	Kopf der			
34,705				pro Tonne	Bevölkerung	2	24 1/1	
				im Kleinen 3 kr. pro Zollpfd.	5 1/2 Sgr			
	28,055		17 1/5					
611,197	5,006,185	29,723,314			8,697,220			
	365,446							
	5,371,681							

Digitized by Google

	B. Consumtions-Verhältnisse.	Zoll-		
		Production.	Einfuhr.	Summa.
	Transport	4,639,569	1,466,348	6,105,917
1846	XVII. Sachsen-Altenburg.			
1843 bis 1847	Einfuhr: der Bedarf muß vertragsmäßig von Neusulze genommen werden . . . Consumtion.		21,246	21,246
	XVIII. Mecklenburg-Strelitz.			
	XIX. Oldenburg incl. Kniphausen, aber excl. des Freihafens Brahe, Birkenfeld und Eutin.			
Etats-Jahr. 1846 bis 1847	Production, circa . . . . . 31,402 Einfuhr: aus Hannover . . 8,591 Ctr. Cöln. „ Hessen . . . 5,250 „ „ „ England . . 9,234 „ „ 23,075 Ctr. Cöln.		21,565	52,967
	Ausfuhr: keine. Consumtion . . . 43,100 Ctr. à 100 ℔ Cöln.			
	XX. Anhalt-Dessau.			
	XXI. Anhalt-Bernburg.			
	XXII. Anhalt-Cöthen.			
1846	XXII. Schwarzburg-Sondershausen.			
1846 1843 bis 1847	XXIV. Schwarzburg-Rudolstadt. Consumtion.			
	Transport	4,670,971	1,509,159	6,180,130

Digitized by Google

Centner.		Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf.		Ertrag.	Verkaufspreise.		
						aus den Magazinen pro Zoll-Centner.		im Kleinen pro Zoll-℔.
Ausfuhr.	Consumtion.		Zoll-℔.		ℛß	ℛß	Sgr.	Sgr.
611,197	5,006,185	29,723,314			8,697,220			
	365,496							
	5,371,681							
		128,819		Reinertrag der Regie 1843/47	24,984 macht pro Kopf der Bevölkerung 5/8 Sgr.			
	21,246		16,5	Verkaufspreis: im Großen 10 ℛß 24 Sgr. pr. Tonne = ℔ Cöln. im Kleinen 9 Sgr. bis 1 = ℔ Cöln.		2	25/7	
		219,339		Reinertrag des Monopols 1846/47	18,253 macht pro Kopf 2/5 Sgr.			
				Desgl. aus Birkenfeld 1845/47 (Cutin u. Brahe haben keine Salzregie.)	9653			
				Verkaufspreis: für 100 ℔ Cöln.				
				Lüneb. Salz 1 ℛß 46 1/4 Groot		1	22/7	0/5
	40,285		18/8	Hessisches „ 1 „ 36 „		1	15/0	0/45
				Wangeroog „ 1 „ 32 1/2 „		1	13/5	0/44
				Englisches „ 1 „ 29 1/4 „		1	12/2	0/42
				Verkaufspreis: 11 ℛß pr. Tonne = 10 Sgrpf. pr. ℔		2	27/2	
		68,711		Reinertrag der Regie 1843/47	15,923 macht pro Kopf der Bevölkerung 6/9 Sgr.			
	10,121		14/7	Verkaufspreis: 11 ℛß pr. Tonne. pr. ℔ 3 kr. bis 3 1/2 u. darüber.		2	27/2	
611,197	5,067,716	30,140,183			8,766,033			
	365,496							
	5,433,212							

Digitized by Google

	B. Consumtions-Verhältnisse.	Zoll-Production.	Zoll-Einfuhr.	Zoll-Summa.
	Transport	4,670,971	1,509,159	6,180,130
	XXV. Hohenzollern-Hechingen (vide Württemberg).			
	XXVI. Hohenzollern-Sigmaringen (desgl.).			
	XXVII. Waldeck (vide Preußen).			
1846	XXVIII. Reuß-Gera.			
	Production	16,238		16,238
	Ausfuhr: nach Preußen . . . 580 Tonnen.			
	„ Bayern . . . 1,127 „			
	„ Sachsen . . . 66 „			
	1,773 Tonnen.			
1843 bis 1847	Consumtion.			
1846	XXIX. Reuß-Greitz.			
1847	Consumtion.			
	XXX. Schaumburg-Lippe (vide Hannover).			
	XXXI. Lippe-Detmold.			
	XXXII. Hessen-Homburg.			
1845	XXXIII. Lübeck.			
1842 bis 1846	Einfuhr: durchschnittlich Lüneburger und Oldesloer Salz 1,875½ Tonnen. à 400 ℔ Lübeck. Englisches Salz 9,065½ Tonnen. à 300 ℔ Lübeck		33,687	33,687
	Ausfuhr: Consumtion der Stadt: Lüneburger 166½ Tonnen. Oldesloer 33½ „ Englisches 1,804½ „			
	Transport	4,687,209	1,542,846	6,230,055

Digitized by Google

Centner.		Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf.		Ertrag.	Verkaufspreise.	
						aus den Magazinen pro Zoll-Centner.	im Kleinen pro Zollpfd.
Ausfuhr.	Consumtion.		Zollpfd.		Rβ	Rβ / Sgr.	Sgr.
611,197	5,077,837	30,140,183			8,766,033		
	365,496						
	5,443,333						
		77,016		Reinertrag der Regie 1843/47	8,138		
					macht pro Kopf der Bevölkerung		
				Verkaufspreis: 10 Rβ 25 Sgr. pro Tonne, pro ℔ 10 bis 11 Silbrpf.	3/2 Sgr.	2	25/9
6,711							
	6,371		8/3				
		35,159		Reinertrag der Regie 1843/44	6,009		
					macht pro Kopf		
				Verkaufspreis: 11 Rβ pro Tonne.	5/1 Sgr.	2	27/12
	4,237		12/1				
		47,197 (?)		Ertrag der Verbrauchssteuer, welche von dem in der Stadt consumirten Salze mit:			
				1 Mk. 8 β = 18 Sgr. von der Tonne = 400 ℔ Lünebg.			
				1 „ - „ = 12 Sgr. von d. Tonne = 400 ℔ Oldesl.			
				- „ 8 β = 6 Sgr. v. d. Tonne = 300 ℔ Engl.			
				Salz entrichtet wird 1842/46	474		
27,655							
	6,032		12/8				
645,563	5,094 477	30,299,553			8,780,654		
	365,496						
	5,459,973						

Digitized by Google

	B. Consumtions-Verhältnisse.	Production.	Einfuhr.	Zoll-Summa
	Transport	4,687,209	1,542,846	6,230,055
1846	XXXIV. Frankfurt.			
	Production: keine.			
	Einfuhr von Nauheim . . . . 1,300,000 ℔		12,150	12,150
	Ausfuhr: keine.			
	Consumtion.			
1842	XXXV. Bremen mit Vegesack und Bremerhafen.			
1847	Einfuhr: aus England . . . 126¾ Last.			
	„ Oldenburg . . . 7¼ „			
	„ Hannover . . . 832 „			
	„ Hamburg . . . 1 „			
	„ Hessen . . . . 165 „			
	„ Lissabon . . . . 18 „			
	Zusammen 1,140 Last.		48,935 (!)	48,935
„	Ausfuhr: nach England . . . 2 Last.			
	„ Hannover . . . 273½ „			
	„ Rußland . . . 16¾ „			
	„ Oldenburg . . . 573 „			
	„ Braunschweig . . 8 „			
	„ für Schiffproviant 20 „			
	Zusammen 893¼ Last.			
„	Consumtion: deutsches . . . 1,653,225 ℔			
	englisches . . . 303,880 „			
	Zusammen 1,957,105 ℔ excl. 84,000 ℔ zum Schiffproviant declarirt, und des unbekannten Bedarfs zu Bädern und zum Salzen neuer Schiffe.			
1846	XXXVI. Hamburg.			
	Einfuhr: (nach 12jährigem Durchschnitt) (770 Last zur See, 930 Last aus Hannover) . . . . . 1,700 Last.		81,481	81,481
	Ausfuhr:			
	Consumtion für Stadt und Gebiet (nach Schätzung).			
	NB. Die Last Hannov. = 4000 ℔ Cöln.			
	„ „ Hamb. = 4200 „ „			
	„ „ überseeisch. = 6000 „ „			
	Summe	4,687,209	1,685,412	1,372,621

Digitized by Google

Centner.		Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf.		Ertrag.	Verkaufspreise.	
						aus den Magazinen pro Zoll-Centner.	im Kleinen pro Zoll-℔.
Ausfuhr.	Consumtion.		Zoll-℔		ℛ℔	ℛ℔ / Sgr	Sgr
645,563	5,094,477	30,299,553			8,780,654		
	365,496						
	5,459,973						
		68,240		Ertrag der Accise und Regie . . . . . 38,000 fl.	21,714		
				Verkaufspreis 3 kr. pro ℔.	macht pro Kopf	2	20 1/1	0 1/8
	12,150		17 1/8		9 1/2 Sgr		
		72,800(?)		Abgaben vom Salze werden nicht erhoben.			
				Preis:			
				für deutsches Salz 25 ℛ℔ Gold pro Last zu 24 Sack à 175 ℔			21 1/6
				für engl. Liverpooler 24 ℛ℔ Gold pro Last zu 4280 ℔			20 1/4
35,730(!)							
	18,290		25 1/11				
		188,054(?)		Gegenwärtige Hamburg. Preise per Last:			
				Liverpooler Salz PMk. 60		—	15 1/3
				Spanisches u. Portug. " " 75		—	19 1/2
				Lüneburger " " 80		1	0 1/6
31,816(!)				Lindner " " 70		—	26 1/7
	49,665		26 1/3				
713,109	5,174,582	30,628,649			8,802,368		
	365,446						
	5,540,028						

Digitized by Google

Die vorstehende Uebersicht hat in Ermangelung von Nachrichten über die statistischen Verhältnisse in

Holstein und Lauenburg mit . .	526,850	Einwohnern.
Luxemburg mit	389,319	=
Mecklenburg-Schwerin mit . . .	524,042	=
= Strelitz mit. . .	94,406	=
Anhalt-Dessau mit	63,082	=
= Bernburg mit	48,844	=
= Köthen mit	43,120	=
Schwarzburg-Sondershausen mit .	58,682	=
Lippe-Detmold mit	108,236	=
Hessen-Homburg mit.	24,373	=
	1,880,954	Einwohnern.

auf die Zusammenstellung dieser Verhältnisse aus den übrigen deutschen Staaten beschränkt werden müssen, wird aber dessen ungeachtet den Zustand im Ganzen genügend darstellen.

Die Hauptresultate sind folgende:

I. Production.

Die Gesammtproduction Deutschlands beläuft sich nach der Uebersicht unter B auf 4,687,209 Zollcentner, dazu diejenigen derjenigen Salz producirenden Staaten, von den officielle Nachrichten fehlen, nach anderweiten Angaben als:

von Holstein	40,000	
„ Weimar	24,000	=
„ Mecklenburg	75,000	=
„ Schwarzburg-Rudolstadt .	60,000	=
„ Lippe-Detmold . . .	28,000	=
„ Waldeck	4,500	=
Summe	4,918,709	Zollcentner.

Die Production Preußens ist gegenwärtig ohne Zweifel bedeutend höher als die Angabe von 1842 besagt, und kann daher diejenige von ganz Deutschland mit Sicherheit auf 5,000,000 Zollcentner angenommen werden.

II. Einfuhr.

Die Gesammteinfuhr ist angegeben zu . 1,685,412 Zoll-Ct.

darunter ist an außerdeutschem Salze begriffen:

bei Preußen 23,061,8 Last =	872,899	Zoll-Ct.
„ Baiern 25,000 Ct. = .	28,000	=
„ Oldenburg 9,234 Ct. =	8,630	=
„ Lübeck 9,065,5 Tonnen =	25,388	=
„ Bremen 144¾ Last = .	8,325	=
„ Hamburg 770 Last = .	46,200	=
	989,442	Zoll-Ct.
bleibt Einfuhr aus den einzelnen deutschen Staaten in die andern	695,970	Zoll-Ct.

Digitized by Google

III. Ausfuhr.

Die Gesammtausfuhr ist angegeben zu .	713,109	Zoll-Ct.
dazu die in den Preußischen Nachrichten nicht angegebene Ausfuhr aus Preußen nach Königreich Sachsen mit	300,000	=
Summe	1,013,109	Zoll-Ct.
Davon gehen nach außerdeutschen Ländern:		
Bei Baiern 45,000 Ct. Bair. =	50,400	Zoll-Ct.
„ Bremen 18¾ Last = .	750	=
Summe	51,150	Zoll-Ct.
bleibt Ausfuhr aus einem deutschen Staate in den andern	961,959	Zoll-Ct.

IV. Consumtion.

Die Consumtion berechnet sich auf **5,174,582** Zollcentner Kochsalz für **30,628,649** Einwohner, also auf durchschnittlich **16,9** Zollpfund pro Kopf, und auf **365,496** Zollcentner Gewerbs- und Viehsalz, wovon indessen allein auf Würtemberg **130,709** Zollcentner fallen; darunter befinden sich **103,637** Zollcentner Steinsalz, dessen größerer Theil ohne Zweifel von Menschen genossen wird.

Nach der Größe der Consumtion pro Kopf ordnen sich die einzelnen Länder etwa wie folgt:

Hamburg	26,3	Zoll-U
Bremen	25,1	„
Baden (etwas zu hoch berechnet) . . .	23,8	„
Baiern	19,2	„
Oldenburg	18,3	„
Württemberg und die Hohenzollern wahrscheinlich	18,0	„
Frankfurt	17,8	„
Sachsen-Meiningen	17,5	„
Hannover mit Lippe-Bückeburg und einem Theile von Braunschweig	16,9	„
Großherzogthum Hessen	16,9	„
Nassau	17,7	„
Sachsen-Coburg	16,5	„
Sachsen-Altenburg	16,5	„
Preußen mit Waldeck, Birkenfeld Amt Meisenheim, Amt Calvörde	16,4	„
Königreich Sachsen	16,3	„
Schwarzburg-Rudolstadt	14,7	„
Braunschweig ohne Thedinghausen und Calvörde	14,3	„
Sachsen-Weimar	14,1	„
Kurhessen	13,4	„
Lübeck (gewiß zu niedrig)	12,8	„
Reuß-Greiz desgleichen	12,1	„
Reuß-Gera desgleichen	8,3	„

Digitized by Google

Der Gesammtconsumtion = . . .	5,540,078	Zoll-Ctr.
die Ausfuhr zugesetzt = ...	1,013,109	„
gibt Summe . . .	6,553,187	Zoll-Ctr.
die Summe der Einfuhr und Production .	6,372,621	„
also weniger . . .	180,566	Zoll-Ctr.

eine Differenz, welche sich dadurch erklärt, daß die Angaben der einzelnen Länder aus verschiedenen Jahren herrühren, und daß die Einfuhr aus den deutschen Ländern nach Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und Hessen-Homburg nicht angegeben ist. Der Bedarf der Anhalt'schen Länder ist weder in der dortigen Einfuhr, noch in der Ausfuhr aus Preußen in Rechnung gebracht.

V. Ertrag.

Der Ertrag der Salzregie beläuft sich im Ganzen, und zwar bei den fünf unten mit * bezeichneten Staaten inclusive des Salinenertrags, auf 8,802,368 Rthlr. oder im Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung auf 8,6 Sgr., und pro Zollcentner der ganzen Comsumtion auf 1 Rthlr. 17,7 Sgr.

Die einzelnen Länder ordnen sich nach dem Ertrage pro Kopf, wie folgt:

* Baden	12,7	Sgr.
Preußen	10,2	„
Frankfurt	9,5	„
* Württemberg	9,4	„
* Baiern	7,5	„
Nassau	7,3	„
Weimar	7,2	„
Großherzogthum Hessen	7,0	„
Schwarzburg-Rudolstadt	6,9	„
Königreich Sachsen	6,8	„
* Braunschweig	6,3	„
* Kurhessen (nicht ganz richtig) . . .	5,9	„
Altenburg	5,8	„
Coburg	5,3	„
Meiningen	5,2	„
Reuß-Greitz	5,1	„
Reuß-Gera	3,2	„
Oldenburg	2,5	„
Hannover	1,8	„
Lübeck	—	„
Bremen	—	„
Hamburg	—	„

VI. Salz-Regie-Preise.

Die Preise, zu welchen das Salz im Großen (aus den öffentlichen Niederlagen und von den Staatssalinen) verkauft wird, sind in der Hauptsache folgende, pro Zollcentner:

Digitized by Google

Bei Preußen . .	3 Rß 5,1 Sgr		
„ Baiern . .	3 „ 12,0 „	bis 2 Rß 10,2 Sgr	
„ Weimar . .	3 „ — „		
„ Schwarzburg-Rudolstadt	2 „ 27,2 „		
„ Reuß-Greitz . .	2 „ 27,2 „		
„ Reuß-Gera . .	2 „ 25,9 „		
„ Großherzogthum Hessen	2 „ 25,7 „		
„ Altenburg . .	2 „ 25,7 „		
„ Coburg . . .	2 „ 25,7 „	bis 2 Rß 24,1 Sgr	
„ Braunschweig . .	2 „ 25,6 „	bis 2 Rß 0,2 Sgr	
„ Meiningen . .	2 „ 24,1 „		
„ Königreich Sachsen	2 „ 21,5 „		
„ Nassau . . .	2 „ 21,5 „		
„ Frankfurt . .	2 „ 20,1 „		
„ Kurhessen . .	2 „ 17,8 „		
„ Württemberg .	2 „ 16,5 „	für Steinsalz 1 Rß 10,8 Sgr	
„ Baden . . .	2 „ 11,4 „		
„ Oldenburg . .	1 „ 22,7 „	bis 1 Rß 12,2 Sgr	
„ Hannover . .	1 „ 21,1 „	„ 1 „ 2,1 „	
„ Hamburg . .	1 „ 0,6 „	„ — „ 26,7 „	
für überseeisches .	— „ 19,2 „	„ — „ 15,3 „	
„ Bremen . .	— „ 21,6 „		
für englisches .	— „ 20,4 „		

Die Ziffern der Bevölkerung und des Verbrauchs zu folgenden Sätzen angenommen, als:

Bevölkerung . . .	30,628,649
und für die Staaten, von welchen die Consumtions-Nachweisungen fehlen, zu	1,880,954
Summe	32,509,603

Consumtion 16,9 Zollpfund pro Kopf =	5,494,123	Zollcentner.
dazu an Vieh- und Gewerbsalz . .	400,000	„
Summe	5,894,123	Zollcentner.
davon die deutsche Production . .	5,000,000	„
und die Einfuhr	894,123	„

so würde der Bruttoertrag einer Productionssteuer zu 1 Rthlr. 15 Sgr. und vom Vieh- und Gewerbesalz zu 5 Sgr., und eines um $7\frac{1}{2}$ Sgr. höheren Eingangszolls pro Zollcentner sich belaufen:

für Kochsalz auf	5,494,123	× 1 Rß 15 Sgr	= 8,241,184 Rß	
„ Vieh- und Gewerbesalz .	400,000	× 5 „	= 66,666 „	
dazu auf die Einfuhr	894,413	× $7\frac{1}{2}$ „	= 223,603 „	
		Summe	8,531,453 „	

und es würde sich derselbe nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilen, wie folgt:

Digitized by Google

	Volkszahl.	Theil des gemeinschaftlichen Ertrags. Rß	bisheriger Ertrag. Rß	künftig mehr Rß	künftig weniger Rß
Preußen mit Waldeck ꝛc.	15,576,453	4,088,000	5,286,000	— —	1,198,000
* Baiern	4,504,874	1,184,000	1,133,000	51,000	— —
Königreich Sachsen . .	1,836,433	482,000	415,000	66,000	— —
Hannover mit Lippe ꝛc. .	1,814,725	476,000	110,000	366,000	— —
* Württemberg	1,791,140	470,000	562,000	— —	92,000
* Baden	1,360,764	357,000	576,000	— —	219,000
* Kurhessen	751,878	197,000	148,000	49,000	— —
Großherzogthum Hessen .	852,679	224,000	197,000	27,000	— —
Holstein und Lauenburg .	526,850	138,000	— —	— —	— —
Luxemburg	389,319	102,000	— —	— —	— —
* Braunschweig . . .	252,716	66,000	53,000	13,000	— —
Mecklenburg-Schwerin .	524,042	138,000	— —	— —	— —
Nassau	418,627	110,000	102,000	8,000	— —
Sachsen-Weimar . . .	257,573	68,000	61,000	7,000	— —
Sachsen-Coburg . . .	144,719	38,000	26,000	12,000	— —
Sachsen-Meiningen . .	160,733	42,000	28,000	14,000	— —
Sachsen-Altenburg . . .	128,819	34,000	25,000	9,000	— —
Mecklenburg-Strelitz . .	94,406	25,000	— —	— —	— —
Oldenburg	219,339	57,000	28,000	29,000	— —
Anhalt-Dessau	63,082	17,000	— —	— —	— —
Anhalt-Bernburg . . .	48,844	13,000	— —	— —	— —
Anhalt-Cöthen	43,120	11,000	— —	— —	— —
Schwarzburg-Sondershausen	58,682	15,000	— —	— —	— —
Schwarzburg-Rudolstadt .	68,711	18,000	16,000	2,000	— —
Reuß-Gera	77,016	20,000	8,000	12,000	— —
Reuß-Greiz	35,159	9,000	6,000	3,000	— —
Lippe-Detmold	108,236	28,000	— —	— —	— —
Hessen-Homburg . . .	24,373	6,000	— —	— —	— —
Lübeck	47,197	12,000	— —	— —	— —
Frankfurt	68,240	18,000	22,000	— —	4,000
Bremen	72,800	19,000	— —	— —	— —
Hamburg	188,054	49,000	— —	— —	— —
	32,509,603	8,531,000	8,820,000	— —	— —

VII.

Nachrichten über die Runkelrübenzucker-Production.

Die
Runkelrübenzucker-Production in Deutschland
und
die gegenwärtig — 1848 — bezüglich der Besteuerung des Runkelrübenzuckers in einzelnen Theilen des Reiches bestehenden Verhältnisse.

Dargestellt nach den Antworten, welche auf die von der Kommission der Regierungs-Abgeordneten gestellten Fragen erfolgt sind.

1) Besteht eine Besteuerung des Runkelrübenzuckers?
   I. Im Zollverein
      ist der Rübenzucker besteuert.
   II. Im Steuerverein, in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und in den Hansestädten
      wird Rübenzucker nicht gewonnen.
   III. In Oesterreich
      findet zur Zeit die Besteuerung des Rübenzuckers noch nicht statt.
2) In welchem Umfange findet die Bereitung von Rübenzucker statt?
   a) Anzahl der Fabriken,
   b) Quantum der verarbeiteten Rüben und des daraus gewonnenen Zuckers.

	Zahl der Fabriken.	Verarbeitete Menge Rüben. Zollcentner	Gewonnene Menge Rohzucker (aus 20 Centn. Rüben 1 Centn. Rohzucker.) Zollcentner
I. Im Zollverein: . . (1847)	107	5,633,848	281,692
II. Im Steuerverein, in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und in den Hansestädten. Zu vergleichen Antwort auf Frage 1.	—	—	—
III. Oesterreich . . . . . (Böhmen, Mähren, Kärnthen, Oesterreich.)	49	1,304,352 (1,164,600 öster. Centner.	56,218 (58,242 öster. Centner.)
Zusammen	156	6,938,200	346,910

Digitized by Google

3) Nach welchen Sätzen wird die Steuer erhoben?

I. Im Zollverein:

Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker hat vom 1. September 1844 bis zum 1. September 1848 für den Zollcentner in 1 Thlr. bestanden. Demzufolge wurden, da auf 20 Centner Rüben ein Centner Rohzucker gerechnet wird, von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben $1^1/_2$ Sgr. für jeden Zollcentner erhoben. Vom 1. September 1848 an ist die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker für den Zollcentner auf 2 Thlr. erhöht worden. Es werden daher von diesem Zeitpunkte an von dem zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben 3 Sgr. für jeden Zollcentner erhoben.

II. Im Steuerverein, in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und in den Hansestädten.
Zu vergleichen Antwort auf Frage 1.

III. In Oesterreich
ist, wie oben zur Frage 1 bemerkt worden, der Rübenzucker einer Steuer nicht unterworfen.

4) Wie hoch hat sich der Ertrag der Steuer in jedem der letzten 3 Jahre belaufen?

I. Im Zollverein:

Zu dem Steuersatz von 1 Thlr. pro Zollcentner hat die Rübenzuckersteuer Brutto betragen:

in dem Jahr vom 1. September 1844 bis Ende August 1845	194,493	Thlr.
in dem Jahr vom 1. September 1845 bis Ende August 1846	222,754	„
in dem Jahr vom 1. September 1846 bis Ende August 1847	281,699	„
zusammen	698,946	Thlr.
Im Durchschnitt auf 1 Jahr . =	232,982	Thlr.

Bei dem jetzt eingeführten Steuersatz von 2 Thlr. für den Zollcentner Rübenzucker, würde der Ertrag der Steuer gewesen sein = 465,964 Thlr.

II. Im Steuerverein, in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und in den Hansestädten:
Zu vergleichen Antwort auf Frage 1.

III. In Oesterreich:
Zu vergleichen Antwort auf Frage 1.

Frankfurt a. M., im Januar 1849.

Digitized by Google

VIII.

Nachrichten über den Tabaksbau und die Tabaksteuer.

Die dermalen in Deutschland bestehende Steuer von inländischem

Tabak

und der gegenwärtige Umfang des Tabaksbaues im deutschen Reiche.

Dargestellt nach den Antworten, welche auf die von der Kommission der Regierungs-Abgeordneten gestellten Fragen erfolgt sind.

1) Wie groß ist die Fläche, welche durchschnittlich mit Tabak bepflanzt wird?

I. Im Zollverein:

1) in Preußen . . .	37,066	Pr.	Morgen.
2) „ Sachsen . . .	186	„	„
3) „ Kurhessen . . .	1,004	„	„
4) „ Thüringen . . .	697	„	„
5) „ Braunschweig . . .	—	„	„
Summa von 1 bis 5	38,953	Pr.	Morgen.
6) in Bayern . . .	19,456	„	„
7) „ Württemberg . .	10,000	„	„
8) „ Baden	13,447	„	„
9) „ Großherzogthum Hessen .	2,268	„	„
10) „ Nassau . . .	—	„	„
11) „ Frankfurt . . .	—	„	„
Summa im Zollverein	84,124	Pr.	Morgen.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte:

Nur in einzelnen Gegenden des Königreiches Hannover wird Tabak gepflanzt. Die Fläche der mit Tabak bepflanzten Grundstücke kann indessen nicht angegeben werden.

Digitized by Google

2) Wie hoch kann die jährliche Production an Tabak angenommen werden?

I. Im Zollverein:

1) In Preußen	227,463	Centner.
2) „ Sachsen	1,116	„
3) „ Kurhessen	8,001	„
4) „ Thüringen	5,136	„
5) „ Braunschweig	—	„
Summa von 1 bis 5	241,716	Centner.
6) In Bayern	101,177	„
7) „ Württemberg . . .	60,000	„
8) „ Baden	110,000	„
9) „ Großherzogthum Hessen .	13,608	„
10) „ Nassau	—	„
11) „ Frankfurt	—	„
Summa im Zollverein	526,501	Centner.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte:

Die Gesammtproduction an Tabak im Königreich Hannover kann angenommen werden zu 50,000 Centner.

Wiederholung.

I. Zollverein	526,501	Zollcentner.
II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte	50,000	„
Ueberhaupt	576,501	Zollcentner.

3) Unterliegt der inländische Tabak einer Besteuerung und welcher?

I. Im Zollverein:

1) Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig.

Der inländische Tabak unterliegt einer Besteuerung. Die Steuer, welche nach der Größe der jährlich bepflanzten Fläche, in vier Abstufungen entrichtet wird, beträgt von je 6 Quadratruthen Preuß. mit Tabak bepflanzten Bodens:

in der 1. Klasse . .	6 Sgr.	jährlich.
„ „ 2. „ . .	5 „	
„ „ 3. „ . .	4 „	
„ „ 4. „ . .	3 „	

2) In Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt unterliegt der inländische Tabak keiner Besteuerung.

Digitized by Google

II. Im Steuerverein, in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und in den Hanseſtädten
ist der inländiſche Tabak nicht beſteuert.

4) Wie hoch hat ſich der Ertrag der Tabaksſteuer in den letzten 5 Jahren belaufen?

I. Im Zollverein:

Der Ertrag der Tabaksſteuer in den letzten 5 Jahren ist durchſchnittlich anzunehmen:

1) In Preußen	141,447	Thlr.
2) „ Sachſen	415	„
3) „ Kurheſſen	3,144	„
4) „ Thüringen	2,466	„
5) „ Braunſchweig (einſchließlich der unter preußiſcher Verwaltung ſtehenden Landestheile)	301	„
Summa von 1 bis 5	147,773	Thlr.
Hierzu Uebergangsabgaben, welche für gemeinſchaftliche Rechnung dieſer Staaten erhoben worden, im Durchſchnitt auf 1 Jahr, nach den Erträgen der Jahre 1843, 1844 und 1845 . .	68,775	„
Summa von 1 bis 5 einſchließlich der Uebergangsabgaben . . .	216,548	Thlr.

2) In Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt wird eine Tabaksſteuer nicht erhoben.

II. Im Steuerverein, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg, Lauenburg und in den Hanſeſtädten
wird ebenwohl eine Tabaksſteuer nicht erhoben.

III. Oeſterreich.

Was Oeſterreich betrifft, ſo beſteht dort bekanntlich eine Tabaksmonopols-Verwaltung, deren Reſultate jedoch nicht in einer Weiſe vorliegen, daß danach die obigen Fragen beantwortet werden können.

Frankfurt a. M., im Januar 1849.

Digitized by Google

IX.

Nachrichten über den Weinbau und die Weinsteuer.

Die dermalen in Deutschland bestehenden Weinsteuern.

Dargestellt
nach den Antworten, welche auf die von der Kommission der Regierungs-Abgeordneten gestellten Fragen erfolgt sind.

A. Inländische (beziehungsweise vereinsländische) Weine.

1) Wie groß ist die Fläche der Weinberge?

I. Im Zollverein:		
1) in Preußen	62,002	Preußische Morgen.
außerdem Luxemburg .	3,133	„ „
2) in Sachsen	6,678	„ „
3) in Kurhessen	1,660	„ „
4) in Thüringen . . .	1,009	„ „
5) in Braunschweig . .	—	„ „
Summa von 1 bis 5	74,482	Preußische Morgen.
6) in Baiern	104,231	„ „
7) in Württemberg . . .	103,704	„ „
8) in Baden	95,967	„ „
9) im Großherzogth. Hessen	38,014	„ „
10) in Nassau	15,543	„ „
11) in Frankfurt	475	„ „
Summa im Zollverein	432,416	Preußische Morgen.
II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenberg u. Hansestädte. In diesen Ländern befinden sich keine Weinberge.		
III. In Oesterreich	610,881	Preußische Morgen.
Summa	1,043,297	Preußische Morgen.

Digitized by Google

2) Wie hoch kann die mittlere jährliche Production an Wein angenommen werden?

I. Im Zollverein:

1) in Preußen	217,494	Preußische	Ohm.
außerdem Luxemburg . .	10,200	„	„
2) in Sachsen	13,594	„	„
3) in Kurhessen	1,617	„	„
4) in Thüringen	681	„	„
5) in Braunschweig . . .	—	„	„
Summa von 1 bis 5	243,586	Preußische	Ohm.
6) in Bayern	399,341	„	„
7) in Württemberg . . .	316,575	„	„
8) in Baden, circa . . .	330,000	„	„
9) im Großherzogthum Hessen	116,666	„	„
10) in Nassau	30,000	„	„
11) in Frankfurt	540	„	„
Summa im Zollverein	1,436,708	Preußische	Ohm.

Hiervon sind ausgeführt circa 27,000 Preuß. Ohm. Folglich wäre die Consumtion an inländischem Wein im Zollverein 1,409,708 Preuß. Ohm.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.
In diesen Staaten findet keine Weinproduction statt.

I. In Oesterreich	2,124,828	Preußische	Ohm.
Summa der Weinproduction	3,561,536	Preußische	Ohm.

3) Unterliegt der Wein einer Besteuerung? bejahenden Falls — findet die Besteuerung bei einer Production oder Consumtion statt? In letzterem Falle — Angabe des Moments, in welchem die Steuerpflichtigkeit eintritt.

I. Im Zollverein:

1) in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig*) besteht eine Weinsteuer, welche bei der Production festgestellt wird;

*) Im Herzogthum Braunschweig befinden sich keine Weinberge, doch wird dieser Staat hier genannt, weil zwischen ihm und den übrigen oben unter 1 genannten Staaten bezüglich der Uebergangsabgabe von Wein eine Gemeinschaft besteht.

Digitized by Google

2) in Württemberg unterliegt sämmtlicher Wein, welcher durch Wirthschaften verzapft wird, einer Wirthschafts-Abgabe. Die Steuerpflichtigkeit tritt erst nach der Consumtion des Getränkes ein;

3) in Baden unterliegt der Wein einer Consumtionssteuer. Der Moment der Steuerpflichtigkeit ist die Bestimmung des Weins zur Consumtion.

Die badische Weinsteuer zerfällt in zwei Theile:

a) die Weinaccise, welcher alle zur Consumtion bestimmte Weine, sofern nicht Ausnahmen gesetzlich sind, unterliegen;

b) das Weinohmgeld, welches neben der Weinaccise auf den zum Detailverkauf bestimmten Weinen ruht;

4) im Großherzogthum Hessen unterliegt der Wein:

a) einer Tranksteuer;

b) bei jedem Verkauf im Kleinen einer weiteren Abgabe, der Zapfgebühr.

Die Tranksteuer vom Wein wird bei jeder Einlage im Großen — den Fall ausgenommen, wenn der Producent sein eigenes Erzeugniß einlegt — bezahlt. Sie wird aufs Neue und so oft entrichtet, als der Wein an einen andern inländischen Eigenthümer übergeht, oder aus dem Keller eines Eigenthümers in den Keller eines andern Eigenthümers gebracht wird. Verkauf im Großen ist jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger 20 Maaß und darüber versendet werden, ohne daß es dabei auf die Zahl der dazu verwendeten Gefäße ankommt.

Die Zapfgebühr dagegen wird vierteljährlich nach erfolgter Aufnahme des Kleinverkaufs von dem Quantum des letzteren nachbezahlt;

5) in Frankfurt unterliegt der Wein einer Verbrauchssteuer. Die Steuerpflichtigkeit tritt ein, sobald der Wein in den Verbrauch übergeht.

6) In Bayern und Nassau wird keine Weinsteuer für Rechnung des Staats erhoben.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

In diesen Staaten findet keine Besteuerung von Wein des eignen Landes statt, weil dort kein Wein producirt wird. Dagegen werden die aus andern deutschen Ländern eingehenden Weine gleich außerdeutschen behandelt.

III. In Oesterreich

unterliegt die Consumtion des Weins der allgemeinen Verzehrungssteuer, welche bei den mit Steuerlinien (Octroi-Barrieren) umschlossenen Hauptstädten im Momente der

Digitized by Google

Einbringung über dieselben, auf dem „flachen Lande" dagegen, d. h. in den offenen Orten vom Ausschanke erhoben wird.

Die Detailverkäufer des Weines sind nämlich entweder gewerbsmäßige Schankwirthe, oder sogenannte Buschenschänker (Läutgeber) d. h. Landwirthe, welche in den durch die Unterthansgesetze bestimmten Perioden ihr und ihrer Nachbarn Erzeugnisse ausschänken. Von ersterer Klasse zählte man im Jahr 1844: 30,155, von der letzteren 4775.

Beide zahlen die Weinconsumtionssteuer (früher nach der italienischen Terminologie dazior, Weindaz genannt) theils nach dem Tarife, welcher nach den Provinzen variirt und unterlagen dann den im Verzehrungssteuergesetze vorgezeichneten Controlmaßregeln oder im Wege der Abfindung d. h. alle in einer Steuergemeinde befindlichen Schenkwirthe unterhandeln mit der Steuerbehörde über die Entrichtung einer Pauschalsumme für ein oder mehrere Jahre, gegen Befreiung von den Controlvorschriften. Die Elemente zur Ermittelung der Pauschalabfindung liegen in dem Steuertarife und dem wahrscheinlichen Weinverbrauche in der betreffenden Gemeinde, wozu es nicht schwer fällt, eine annähernde Berechnung zu finden.

Im Jahr 1844 wurden tarifmäßig nicht mehr als 95,482 Gulden = 65,473 Thaler, dagegen im Wege der Abfindung 1,522,000 Gulden = 1,043,657 Thaler eingehoben.

4) Welches sind die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen für die Erhebung der Steuer?

I. Im Zollverein:

1) In Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig wird die Steuer nach der Menge des gewonnenen Mostes, mit einem Abzug von 15 pCt. (für Hefe, Zehrung ꝛc.) erhoben.

Der Steuersatz richtet sich nach der Beschaffenheit der Weinkulturen, die — nach Maßgabe der, von ihrer Lage und Beschaffenheit abhängigen, größeren oder geringeren Güte des Weinerzeugnisses — in Steuerklassen eingetheilt sind. In Preußen und Thüringen tritt am 1. Mai und am 1. November jeden Jahrs die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weines ein, welcher bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeine, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht worden ist.

In Sachsen und Kurhessen bleibt, wenn der Wein nicht früher an Andere verkauft oder abgeliefert wird, die Steuer bis zum 1. August des auf die Kelterung folgenden Jahres gestundet.

Digitized by Google

2) In Württemberg wird die Wirthschaftsabgabe in der Regel durch Verträge, welche von 3 zu 3 Jahren mit den Wirthen abzuschließen sind, festgestellt. Fehlt es zum Abschluß eines Vertrags an sicheren Anhaltspunkten oder will der Wirth einen Vertrag nicht eingehen, so wird die Schuldigkeit jedes Quartal durch Kelleraufnahme und Abstich ermittelt.

Zu diesem Ende wird der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Abstichsbefund verglichen und das fehlende Quantum als verzapft betrachtet. Von der Abgabe ist befreit:

a) der Verkauf in Quantitäten von 1 Imi = 16 Quart Preußisch und darüber,
b) der Hausbrauch des Wirths, welcher nach Vernehmung des betreffenden Gemeinderaths vom Steuer-Collegium festgestellt wird,
c) die Hefe und der Trubwein,
d) Alles, was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grunde gegangen.

3) In Baden wird die Bestimmung des Weins zur Consumtion bei der Einlage desselben bei allen Jenen vorausgesetzt, welche nicht als patentisirte Weinhändler in dem Gewerbsteuerkataster enthalten sind.

Die Steuerentrichtung muß vor der Einlage, und zwar in dem Orte der Einlage stattfinden, nicht in jenem der Abfassung, wenn dieser von dem Einlageort verschieden ist.

4) Im Großherzogthum Hessen.

Alle Producenten des Weins, die im Lande den Kleinverkauf betreiben, und alle Personen, welche von den Producenten erkaufte Trauben oder rauhen Most für ihre Rechnung keltern lassen, sind der ständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung der Steuerverwaltung unterworfen. Alle diese Personen dürfen in jedem Herbste nicht eher anfangen zu keltern, als bis sie der Steuerbehörde Anzeige davon gemacht und den zu ihrer Legitimation erforderlichen Schein eingeholt haben. Sie dürfen den gewonnenen Most oder neuen Wein nicht eher einlegen, als bis die Steuerbehörde den Wein aufgenommen hat, und sind schuldig, die Trankſteuer davon bei der Einlage vollständig zu entrichten. Von diesen Einlagen werden von dem mit der Hefe eingelegten Wein vier Maaß per Ohm bei Berechnung der Trankſteuer und Zapfgebühr abgeschrieben und den Producenten noch überdies für Haustrunk und Füllwein an dem Betrag der Trankſteuer 5 pCt. gutgethan. Denjenigen Weinproducenten, welche ohne eigentliche Wirthe zu sein, nur periodisch ihre eigene Production, nach vorhergegangener Aufnahme ihres Vorraths, verzapfen, kann ausnahmsweise ge-

Digitized by Google

ſtattet werden, ihren Wein unverſteuert einzulegen und die Trankſteuer mit der Zapfgebühr vierteljährlich auf Abrechnung zu bezahlen. —

Alle Perſonen, welche den Kleinverkauf des Weins betreiben, haben davon die ſchuldige Zapfgebühr vierteljährlich, nach der Aufnahme ihres Kleinverkaufs von dem Quantum deſſelben im Ganzen nachzuzahlen, wie bereits zur 3. Frage bemerkt iſt. Bei jedesmaliger Berechnung der Zapfgebühr werden ihnen für Haustrunk und Füllwein 5 pCt. des Betrags der Zapfgebühr gutgeſchrieben.

Zum Verkauf im Großen iſt Jedermann berechtigt. Den Verkauf im Kleinen dürfen jedoch nur diejenigen Perſonen betreiben, welche das dazu erforderliche Patent erwirkt und dieſes Patent der Steuerbehörde zur Nachweiſung ihrer Berechtigung vorgezeigt und die ihnen nach der Trankſteuerordnung obliegenden Verbindlichkeiten vollſtändig erfüllt haben.

5) In Frankfurt beſtehen in Bezug auf den in Frankfurt producirten Wein folgende Vorſchriften. Der Producent declarirt nach beendigter Kelterung die Menge des geernteten Moſtes. Der Steuerbehörde ſteht die Befugniß zu, die Richtigkeit der Declaration zu conſtatiren. Das geerntete Quantum wird den Producenten notirt, welche für die Entrichtung der Steuer zu haften haben. Die Steuer von demjenigen Wein, welcher von den Producenten nicht ſelbſt verbraucht worden, wird erſt dann erhoben; wenn der Producent den Wein entweder ſelbſt verzapft oder ſolchen einem Dritten überläßt, durch welchen der Wein verzapft wird. Die Steuer von dem vom Producenten ſelbſt verbrauchten Wein wird nach einer von demſelben einzureichenden Declaration erhoben. Wird Wein ausgeführt und iſt die Ausfuhr conſtatirt worden, ſo wird das ausgeführte Quantum dem Producenten abgeſchrieben und dieſer der Haftung für die Steuer entbunden. Ein Gleiches geſchieht, wenn der Producent Wein an einen Dritten in Frankfurt überläßt, welchem die Haltung eines unverſteuerten Lagers zugeſtanden iſt, auf deſſen Conto der Wein dann übertragen wird. Für Zehrung wird auf Weinmoſt eine Vergütung von 6 pCt. gewährt. Den Inhabern von unverſteuerten Weinlagern werden bei halbjähriger Abrechnung von dem Lagerbeſtand 2 pCt. vergütet.

In Bezug auf die nach Frankfurt gelangenden vereinsländiſchen Weine gelten folgende Grundſätze:

Bei der Einfuhr von Wein iſt der Adreſſat verbunden, eine Declaration abzugeben, welche der Reviſion des Weins zu Grunde gelegt wird. Von allem unmittelbar zur Conſumtion declarirten Wein wird die Steuer ſogleich entrich-

Digitized by Google

tet. Von demjenigen Wein, welcher auf ein unversteuertes Lager declarirt wird, werden nur diejenigen Quantitäten, nach Maßgabe einer halbjährlich vorzunehmenden Abrechnung versteuert, welche nach Abzug von 2 pCt. vom Lagerbestand und nach Abschreibung vorschriftsmäßig nachgewiesener Versendungen nach andern Ländern sich als wirklich consumirt darstellen.

6) In Bayern und Nassau kommt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3, die vorliegende Frage nicht in Betracht.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Antwort auf Frage 3.

III. In Oesterreich.

Zu vergleichen die Beantwortung der Frage 3. Danach treten die gesetzlichen Bestimmungen, welche im Verzehrungssteuergesetze enthalten sind, nur ausnahmsweise in Wirksamkeit.

5) Nach welchen Sätzen wird die Steuer erhoben?

I. Im Zollverein:

1) In Preußen, Kurhessen und Thüringen bestehen, je nach Lage und Beschaffenheit der Weinberge, sechs verschiedene Steuerklassen für die Entrichtung der Weinsteuer. Es sind danach für die Preußische Ohm zu entrichten:

in der	1.	Steuerklasse	. .	2 Thlr.	10 Sgr.
„ „	2.	„	. .	1 „	20 „
„ „	3.	„	. .	1 „	5 „
„ „	4.	„	. .	— „	25 „
„ „	5.	„	. .	— „	20 „
„ „	6.	„	. .	— „	15 „

In Sachsen bestehen drei Steuerklassen, und sind hiernach zu entrichten für die Preußische Ohm:

in der	1.	Steuerklasse	(gute Sorte) .	25,5 Sgr.
„ „	2.	„	(mittlere Sorte)	20,4 Sgr.
„ „	3.	„	(schlechte Sorte)	15,3 Sgr.

In den vorgenannten Staaten kann in den Jahren, in welchen ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Von den aus den übrigen Staaten des Zollvereins nach diesen Ländern übergehenden Weinen wird eine Uebergangsabgabe nach einem, ohne Rücksicht auf die Qualität des Weins, vereinbarten gleichen Satze von 25 Sgr. per Centner erhoben.

2) In Württemberg beträgt die Steuer durchaus 10 pCt. des Ausschanks-Erlöses.

Digitized by Google

Der Wirth erhält beim Einkauf die Eichmaaß, bedient sich aber beim Ausschank der Schenkmaaß, welche nur $^{10}/_{11}$tel der Eichmaaß beträgt.

(10 Eichmaaß = 11 Schenkmaaß.)

3) In Baden beträgt die Weinaccise vom Gulden = 17½ Sgr. Weinwerth 4 kr. = $1^1/_7$ Sgr. = $6^2/_3$ pCt. Von Wein in Flaschen 3 kr. = $^6/_7$ Sgr. per Flasche.

Das Weinohmgeld beträgt bis zum Weinwerth von 250 fl. = $142^6/_7$ Thlr. von dem Badischen Fuder = 1000 Badische Maaß = 1310 Quart Preußisch, 1 kr. von der Badischen Maaß oder vom Badischen Fuder à 1000 Maaß = 1310 Quart Preußisch 16 fl. 40 kr. = $9^3/_7$ Thlr. Von Weinen, deren Werth den Betrag von 250 fl. vom Fuder übersteigt, und bei Wein in Flaschen wird an Ohmgeld eben so viel erhoben, als die Accise beträgt.

4) Im Großherzogthum Hessen beträgt die Trankſteuer vom Wein 30 kr. für die Hessische Ohm = 7 Sgr. 4 Pf. für die Preußische Ohm. Die Zapfgebühr zerfällt in verschiedene Zapfklassen.

Sätze dieser Zapfklasse:

	für die Hessische Ohm:		für die Preußische Ohm.
der 1. Klasse:	6 fl. 40 kr.	=	3 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.
„ 2. „	5 „ 20 „	=	2 „ 18 „ 5 „
„ 3. „	4 „ — „	=	1 „ 28 „ 10 „
„ 4. „	2 „ 40 „	=	1 „ 9 „ 2 „

Diejenigen Wirthe und Zäpfer, welche sich zu keiner der bestimmten Klassen erklären, sind schuldig, die Zapfgebühr mit dem zehnten Theile des Verkaufspreises ihrer Weine zu entrichten.

5) In Frankfurt beträgt die Verbrauchssteuer vom Wein für die Frankfurter Ohm 5 fl. 20 kr. = 3 Thlr. für die Preußische Ohm.

6) In Bayern und Nassau kommt die vorliegende Frage, mit Rücksicht auf die Beantwortung der Frage 3 nicht in Betracht.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Antwort auf Frage 3.

III. In Oesterreich

sind die Steuersätze sowohl bei der Erhebung an den mit Steuerlinien geschlossenen Städten als bei der Erhebung vom Ausschanke verschieden. Es sollen die Sätze noch nachträglich angegeben werden.

6) Welche Controlmaßregeln bestehen im Wesentlichen zur Sicherung des Steuereinkommens?

I. Im Zollverein:

1) In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen wird jährlich im Herbst von der Steuerbe-

Digitized by Google

hörde der Zeitraum öffentlich bekannt gemacht, binnen welchem jeder Weinbauer verpflichtet ist, den Betrag seines Gewinnes an Most der Behörde anzuzeigen. Nach geschehener Anmeldung findet Untersuchung der Behörde statt, wobei die Steuerbeamten von den Gemeindebeamten zu unterstützen sind. Uebrigens bleiben während der Lese und Kelterung und bis dahin, wo die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Wein-Steuerbezirke dergestalt geschlossen, daß der Transport von Trauben oder Most aus einem Bezirk in den anderen oder anderswohin nur unter steueramtlicher Controle geschehen kann. Ist in der Anmeldung der Erndte-Ertrag über $^1/_{10}$ zu gering angegeben, oder werden bei der Revision Vorräthe an nicht bezeichneten Orten vorgefunden, so tritt die Strafe der Defraudation der Weinsteuer nach den desfalls bestehenden Strafbestimmungen ein.

2) In Württemberg haben die in Accord stehenden Wirthe den Ortsaccisern nur ihre Einlagen, welche mit Ladscheinen begleitet sein müssen, anzuzeigen; Kellercontrole finden keine statt.

Nach Ablauf der Accordperiode werden die Einlagen während derselben und der ursprüngliche Vorrath zusammengerechnet, hierauf der gegenwärtige Vorrath aufgenommen, und durch Vergleichung desselben mit dem Gesammtbetrag der Einlagen und des früheren Vorraths, der Verschleiß ermittelt, von letzterem die Jahresabgabe nach einem angemessenen Durchschnittspreis berechnet und hienach dem Wirth ein neuer Accord angeboten.

Die Abgabe wird vierteljährlich bezahlt. Bei den Abstichswirthen werden die Einlagen im Beisein des Accisers in den Keller gebracht, die Fässer versiegelt, so, daß keine Zufüllung stattfinden kann und die Ausschankspreise vorgemerkt. — Jedes Quartal wird sodann der Vorrath durch Abstechen sämmtlicher Fässer aufgenommen, der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Abstichserfund verglichen und der Abmangel als Getränkeverschleiß betrachtet.

3) In Baden muß, da die Weinaccise nach dem Werthe des Weines berechnet wird, jedesmal auch die Angabe des Weinwerthes stattfinden. Bei Wein in Flaschen fällt diese Vorschrift weg.

Alle Weintransporte müssen mit einer von der Steuerbehörde ausgestellten Urkunde begleitet sein. Ebenso darf Wein nur in Gefäßen, welche urkundlich nach ihrem Inhalte geaicht sind, transportirt werden. Die Weinkeller der Wirthe und unter Umständen auch anderer Weinbesitzer können einer Visitation unterworfen werden.

Digitized by Google

4) Im Großherzogthum Heſſen unterliegen die Weinlager der Wirthe und Zäpfer der beſtändigen Aufſicht und regelmäßigen Unterſuchung der Steuerbehörde. Ueber die An- und Abſchreibungen wird ein beſonderes Regiſter geführt. Außerdem müſſen alle Transporte ſteuerpflichtiger Getränke mit einer beſonders vorgeſchriebenen, von der Steuerbehörde des Vorladungs- oder Eingangsorts ausgeſtellten Bezettelung begleitet ſein.

5) In Frankfurt beſtehen die Controlmaßregeln wie ſolche ſchon bei Beantwortung der Frage 4 sub 5 im Weſentlichen angedeutet worden ſind. Es muß danach aller Wein, welcher in die Stadt eingeführt wird, angemeldet werden. Da, mit Ausnahme der Zufuhren aus Naſſau, woſelbſt eine innere Steuer auf Wein nicht beſteht, alle Zufuhren von Wein aus Zollvereinsſtaaten ſtammen, in welchen eine Weinſteuer beſteht, oder doch nur ſolche Vereinsſtaaten tranſitiren, in denen dies der Fall iſt, ſo müſſen alle Weintransporte, ſchon im eigenen Intereſſe der betreffenden Staaten, mit einer amtlichen Bezettelung verſehen ſein, deren Erledigung eine amtliche Reviſion der Weine erfordert. Auf dieſe Weiſe iſt der Steuerbehörde eine vollſtändige Kenntniß des Eingangs von Wein geſichert und ſie kann ſofort zur Erhebung der Steuer von dem Wein ſchreiten, welcher für den unmittelbaren Verbrauch beſtimmt iſt.

Was die unverſteuerten Lager betrifft, die wegen des Großhandels mit Wein nicht entbehrt werden können, ſo beſtehen in dieſer Beziehung Vorſchriften, welche das Steuerintereſſe ſchützen. Ueber ein jedes ſolcher Lager wird ein Conto geführt, in welchem alle Zu- und Abgänge notirt werden. Bei der halbjährlichen Abrechnung, mit welcher eine Reviſion des Lagers verbunden iſt, wird der Beſtand feſtgeſtellt und das ſich hiernach ergebende Manco bildet das ſteuerpflichtige Quantum. Der Steuerbehörde ſteht übrigens die Befugniß zu, jederzeit eine Reviſion des Weinlagers eintreten zu laſſen; auch haften die Beſitzer ſolcher Lager für die Steuer.

Abſchreibungen von einem Lager auf das andere ſind geſtattet. Ausfuhren müſſen gehörig nachgewieſen ſein. Die gedachten Controlmaßregeln haben ſich für Sicherung der Steuer völlig ausreichend erwieſen. Contraventionsfälle und wirkliche Defraudationen ſind ſeit Einführung der geſetzlichen Vorſchriften vom Jahr 1839 höchſt ſelten vorgekommen.

6) In Bayern und Naſſau kommt die vorliegende Frage nicht in Betracht.

II. Steuerverein, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg, Lauenburg und Hanſeſtädte.

Zu vergleichen Antwort auf Frage 3.

Digitized by Google

III. In Oesterreich
besteht die wesentliche Controlmaßregel in der Beschreibung und Versiegelung jener Gefäße und Weinbehältnisse in den Kellern der Steuerpflichtigen, von deren Inhalte die Steuer noch nicht entrichtet wurde.

7) Welchen Brutto-Ertrag hat diese Steuer in jedem der letzten fünf Jahre 1843 bis 1847 geliefert?

Die nachfolgende Uebersicht A weist den Bruttoertrag an Weinsteuer für jedes der letzten 5 Jahre nach.

Danach berechnen sich die Erträge einschließlich der Uebergangsabgabe im Durchschnitt auf 1 Jahr wie folgt:

I. Im Zollverein:

1) in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig	343,851	Thlr.
außerdem Luxemburg (Angabe über die Erträge fehlt.)		
2) in Württemberg	296,755	„
3) in Baden	386,691	„
4) im Großherzogthum Hessen . .	150,120	„
5) in Frankfurt	17,008	„
6) In Bayern und Nassau wird eine Weinsteuer nicht erhoben.		
Summa im Zollverein =	1,194,425	Thlr.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Antwort auf Frage 3.

III. In Oesterreich.

Der Brutto-Ertrag der Weinconsumtionssteuer kann für den Augenblick nur nach dem Voranschlage für 1846 angegeben werden, welchem indessen die Ergebnisse der Jahre 1844 und 1845 zum Grunde gelegt sind. Es sind:

a. in den geschlossenen Orten zur Erhebung gekommen und zwar:

in Wien . .	608,892	fl.
„ Linz . .	14,696	„
„ Prag . .	10,638	„
„ Brünn . .	51,613	„
„ Lemberg . .	8,288	„
„ Graz . .	35,108	„
„ Trient . .	13,446	„
Zusammen	742,681	fl.

Digitized by Google

Die Hauptstädte Innsbruck, Laibach und Triest sind nicht aufgeführt, weil sie an den Staatsschatz die Verzehrungssteuer in Form von Pacht und Abfindungsbeträgen entrichten, wogegen der Commune die Umlegung und Erhebung der Verbrauchsabgaben überlassen ist;

b. in den offenen Orten, durch tarifmäßige Einhebung 95,482 fl.
durch Abfindung . 1,522,000 „

zusammen 1,617,482 fl.
dazu obige 742,681 „

Total 2,360,163 fl. = 1,618,397 Thlr.

welche Hauptsumme demnach die für Rechnung des Staats eingehobene gesammte Weinconsumtionssteuer darstellt, mit Ausnahme des auf die Städte Innsbruck, Laibach und Triest fallenden Betrags.

8) Wie hoch hat sich das versteuerte Quantum Wein in jedem der letzten fünf Jahre belaufen?

In der nachfolgenden Uebersicht B. sind die Quantitäten an inländischem Wein angegeben, welche in jedem der letzten 5 Jahre versteuert worden sind. Danach sind im Durchschnitt jährlich versteuert worden:

I. Im Zollverein:

1) in Preußen . .		Preußische Ohm.
2) „ Sachsen . .	7,169	„ „
3) „ Kurhessen . .		„ „
4) „ Thüringen . .	975	„ „
5) „ Braunschweig .		„ „
Summa von 1 bis 5		Preußische Ohm.
Hierzu die Quantitäten, von welchen Uebergangsabgaben erhoben worden	71,493	Preußische Ohm.
Summa von 1 bis 5 einschließlich der Quantitäten, von welchen Uebergangsabgaben erhoben worden . . .		
6) in Württemberg	172,899	Preußische Ohm.
7) „ Baden	321,369	„ „
8) „ Großhzgth. Hessen	84,356 *)	„ „

*) Hierunter 47508 Ohm, wovon die Zapfgebühr erhoben worden ist.

Digitized by Google

9) „ Frankfurt 5,813 Preußische Ohm.
10) Bei Bayern und Nassau wird eine Steuer von inländischem Wein nicht erhoben.

Summa im Zollverein Preußische Ohm.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.
Zu vergleichen Antwort auf Frage 3.

III. Oesterreich . . = 299,343 Preußische Ohm.

Hauptsumme Preußische Ohm.

Bemerkt wird hierbei, daß diese Abgabe nur dasjenige Quantum darstellt, welches nach vorliegenden Notizen in geschlossenen Orten eingebracht worden ist, und zwar:

in Wien . . .	604,446	Oesterr. Eimer.
„ Linz . . .	8,817	„ „
„ Prag . . .	6,383	„ „
„ Brünn . . .	30,968	„ „
„ Lemberg . . .	4,973	„ „
„ Gratz . . .	21,063	„ „
„ Trient . . .	32,271	„ „
Zusammen	708,921	Oesterr. Eimer.

Dieses Quantum ist, da 100 österreich. Eimer gleich sind 42,225 Preuß. Ohm, wie oben bemerkt = 299,343 Preußische Ohm.

Die in den Provinzialhauptstädten Innsbruck, Laibach, Triest versteuerten Mengen können, wie in der Beantwortung zur Frage 7 bemerkt, nicht angegeben werden. Die Angaben über die in offenen Orten versteuerten Wein-Quantitäten fehlen.

9) Wie hoch war die Bevölkerung des Landes (Steuergebietes) nach der letzten Zählung und in welchem Jahre hat diese Zählung stattgefunden?

I. Im Zollverein:

Nach der im Dezember 1846 stattgehabten Zählung war die Bevölkerung wie folgt:

1. Königreich Preußen 16,452,526 Köpfe.
außerdem Luxemburg 186,140 „

Uebertrag: 16,638,666 Köpfe.

Digitized by Google

Uebertrag:	16,638,666 Köpfe.	
2. Königreich Bayern	4,510,700 „	
3. „ Sachsen	1,836,664 „	
4. „ Württemberg	1,786,870 „	
5. Großherzogthum Baden	1,365,034 „	
6. Kurfürstenthum Hessen	726,883 „	
7. Großherzogthum Hessen, ohne Homburg	852,679 „	
8. Thüringen . .	997,461 „	
9. Herzogthum Braunschweig	248,519 „	
10. „ Nassau .	418,627 „	
11. Freie Stadt Frankfurt:		
Stadtgebiet 58,440 Köpfe.		
Landgebiet 9,800 „	68,240 „	
Summa im Zollverein		29,450,343 Köpfe.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Steuerverein:

a. Hannover mit den dazu gehörigen Preußischen, Braunschweigischen u. Schaumburg-Lippeschen Gebietstheilen, nach der Zählung am 1. Juli 1845 1,791,388 Köpfe.

b. Oldenburg, nach der Zählung am 1. Juli 1846 225,910 „

2,017,298 Köpfe.

2) Schleswig-Holstein:
Nach der Zählung von 1845 866,403 „

3) Mecklenburg:
Nach der Zählung von 1847 602,991 „

4) Lübeck:
Nach der Zählung von 1845:

a. Stadtgebiet Köpfe.
b. Landgebiet „

39,373 „

Uebertrag: 29,450,343 Köpfe.

Digitized by Google

Uebertrag: 29,450,343 Köpfe.

5) Bremen:
Nach der Zählung von 1842:
a. Stadtgebiet Köpfe.
b. Landgebiet „
66,900 Köpfe.

6) Hamburg:
Eine eigentliche Zählung hat in längerer Zeit nicht Statt gefunden.
Die Bevölkerung innerhalb der Accis-Linie kann angenommen werden zu . . . . . 130,000 „
3,733,438 „

III. Oesterreich: Die Bevölkerung des Steuergebietes ist für Ende 1848 zu anzunehmen. 12,400,000 „
Galizien, mit einer Bevölkerung von 5,250,000 Seelen, ist bei der auf die Steuererhebung beim Ausschanke gerichteten Uebersicht nicht mitbegriffen.

Hauptsumme der Bevölkerung 45,583,781 Köpfe.

10) Welche Steuerrückvergütung wird bei der Ausfuhr gewährt?

I. Zollverein:

1) In Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig wird eine Steuer-Rückvergütung auf Wein nicht gewährt.

2) In Württemberg und im Großherzogthum Hessen findet ebenwohl eine Rückvergütung nicht statt.

3) Baden. Wirthe und zum Detailverkauf Berechtigte, welche Weine im Großen aus ihren Wirthschaftskellern über die Landesgrenze ausführen, erhalten $^4/_5$ des davon bezahlten Weinohmgeldes zurück.

Wirthe, welche zum Weinhandel auf ihre Wirthschaftskeller patentisirt sind, erhalten bei der Ausfuhr im Großen auch die entrichtete Accise zurück.

4) Frankfurt. Eine Rückvergütung der Steuer auf Wein findet nach dem vollen Betrag des Steuersatzes der Erhebung in dem Falle statt, wenn die Ausfuhr von erweislich versteuertem Wein wirklich constatirt wird.

5) Bayern und Nassau bleiben hier mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse außer Acht.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Antwort auf Frage 3.

Digitized by Google

III. Oeſterreich:

Steuerrückvergütungen finden nicht ſtatt.

11) Hat ſich das Bedürfniß herausgeſtellt, Abänderungen hinſichtlich der Beſteuerung eintreten zu laſſen?

I. Zollverein:

1) Preußen, Sachſen, Kurheſſen, Thüringen und Braunſchweig. In einzelnen dieſer Staaten ſind zwar Wünſche auf Aenderungen in der Geſetzgebung laut geworden, jedoch nicht in übereinſtimmender Weiſe und nicht mit der Beſtimmtheit, daß daraus auf ein wirkliches Bedürfniß von durchgreifenden Aenderungen geſchloſſen werden könnte.

2) Württemberg. Ja! in Folge vieler Beſchwerden der Wirthe und wegen der Ungleichheit, die ſeit der Aufhebung der Getränkeverkaufs-Acciſe darin liegt, daß die Weinconſumtion außer dem Wirthshauſe (die Conſumtion in Privathäuſern) nicht beſteuert iſt.

3) Baden. Eine Aenderung des Steuertarifs hat ſich bis jetzt nicht als dringend nothwendig gezeigt. Dagegen wurde auf die mehrfältig ausgedrückten Wünſche der Wirthe und zum Detailverkauf berechtigten Weinhändler, die Erhebung und Kontrolirung der Weinſteuer zu vereinfachen, durch das Geſetz vom 28. Juni 1848 verordnet, daß die Vorbenannten vom 1. Juli 1848 an die Weinſteuer in Bauſchſummen, welche nach dem Durchſchnitt des Ertrags früherer Jahre ausgemittelt werden, in Monatsraten zu entrichten haben, und die vorgeſchriebenen Kontrolen mit Ausnahme der Transportkontrole außer Wirkſamkeit geſetzt ſeien.

Da aber bei der Ausführung ſich mehrfältig Anſtände ergeben, ſo hat das proviſoriſche Geſetz vom 19. September 1848 die Anordnung getroffen, daß die Betheiligten je nach einzelnen Gemeinden die Entrichtung der Weinſteuern entweder nach dem Geſetz vom 28. Juni in Bauſchſummen, oder nach der früheren Vorſchrift leiſten dürfen. Eine definitive Regulirung der Weinſteuer ſteht ſomit in Ausſicht.

4) Großherzogthum Heſſen. Bei der Beſteuerung des Weins hat ſich das Bedürfniß einer Abänderung ergeben um eines Theiles die Kellerkontrole ganz oder ſo viel als möglich zu beſeitigen, und andern Theils die Beſteuerung der häuslichen Weinconſumtion der Privaten in ein richtigeres Verhältniß zu der Beſteuerung der von den Kleinverkäufern verzapften Weine zu bringen. In dieſer Abſicht iſt den Ständen des Großherzogthums bereits ein Geſetzesentwurf vorgelegt, darnach ſoll die Zapfgebühr von den Wirthen mit einer durch ſie ſelbſt zu vertheilenden Bauſch-

Digitized by Google

summe von 160,000 fl. erhoben, die Trankſteuer aber, ſo weit ſie von Perſonen, die weder Wirthe noch Weinhändler ſind, zu entrichten iſt, auf 2 fl. 40 kr. erhöht werden.

5) Frankfurt.

Ein Bedürfniß, durchgreifende Aenderungen in der bisherigen Beſteuerung und in dem dabei einzuhaltenden Verfahren vorzunehmen, hat ſich zwar nicht gezeigt, doch iſt von den hieſigen Producenten geltend gemacht worden, daß die Steuer für das hier erzeugte Product zu hoch ſei und es wird von denſelben dringend gewünſcht, daß dasjenige Quantum, welches von ihnen ſelbſt verzapft wird, entweder von der Steuer ganz freigegeben, oder doch nur von einer minderen betroffen werde. Man würde, ohne die im Zollverein in Betreff der inneren Beſteuerung geltenden Vorſchriften, unbedenklich dieſem Verlangen entſprochen haben, nicht nur wegen der wenigen Bedeutung des Gegenſtandes, ſondern weil auch innere Gründe dafür ſprechen. Der Rebenbau hier iſt mit dem anderer weinbauenden Gegenden gar nicht zu vergleichen. Die kleine Fläche, auf welcher hier Reben gepflanzt werden, vertheilt ſich unter faſt 300 Beſitzer, deren Erwerb ein höchſt mühſeliger und dabei wenig lohnender iſt. Hierzu kommt, daß die Art des hieſigen Weines, wenn auch in guten Jahren ſtark und feurig, doch in der Regel hart und herbe iſt, ſo daß er in ungemiſchtem Zuſtand für die Verſendung nicht brauchbar erſcheint und pur wohl nur in loco genoſſen wird. Es darf behauptet werden, daß er nur von der hieſigen Bevölkerung und zwar nur von der arbeitenden Klaſſe genoſſen wird und zugleich, daß dieſe, in Ermangelung deſſelben, eine ſonſtige Gattung Wein nicht genießen würde. Eine Verminderung oder eine Befreiung von der Steuer würde daher nur das hieſige Intereſſe und durchaus nicht das Intereſſe der übrigen Vereinsſtaaten berühren, weshalb die hieſige Regierung auf das Lebhafteſte wünſcht, dem Verlangen der Producenten entſprechen zu können.

Noch iſt zu bemerken, daß alles Vorſtehende nur auf die Verhältniſſe der Stadt ſich bezieht. Für das Landgebiet beſteht zwar auch eine Verbrauchsſteuer von Wein, indeß findet eine direkte Erhebung derſelben nicht ſtatt, vielmehr tritt eine Vereinbarung über ein jährlich zu entrichtendes Averſum ein. Das Landgebiet wird für Einfuhren ſowohl wie für Ausfuhren, als Vereins-Ausland behandelt. Production von Wein findet auf dem Landgebiet nicht ſtatt. Die Bevölkerung des Landgebietes beläuft ſich nach der Zählung vom Jahre **1846** auf **9800** Köpfe.

6) Bayern und Naſſau bleiben mit Rückſicht auf die dort beſtehenden Verhältniſſe außer Acht.

Digitized by Google

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hanseſtädte.

Zu vergleichen Antwort auf Frage 3.

III. Oeſterreich.

Es iſt ſchon öfter in Oeſterreich beantragt worden, die jetzige Art der Weinbeſteuerung, eben ſo, wie dieß hinſichtlich der gebrannten Flüſſigkeit geſchehen iſt, in eine Productionsſteuer zu verwandeln. Es iſt in der That nicht zu verkennen, daß gegenwärtig die Steuer ſehr ungleich vertheilt iſt, weil nicht nur der eigene Verbrauch der Weinproducenten ſondern auch jener ſteuerfrei bleibt, welcher bei den Bewohnern aller offenen Orte durch Weinverkauf im Großen gedeckt wird. Unter letzteren wird aber jeder Kauf und Verkauf über 5 öſterreichiſchen Maaß gerechnet und erſt bei dem Verkaufe unter dieſem Ausmaaße beginnt die Verpflichtung zur Steuerentrichtung und das Erforderniß der gewerbemäßigen „Schenkgerechtigkeit".

Andrerſeits iſt das Weingeſchäft im Großen durch die Einhebung der Verzehrungsſteuer an den Steuerlinien der geſchloſſenen Hauptſtädte, wo es die übrigen Elemente zu einem gedeihlichen Aufſchwunge finden würde, aus denſelben ausgeſchloſſen und vor die Steuerlinie hinausgewieſen, weil bei einem größeren Weinlager die Anticipation der Steuern, die oft erſt nach Jahren von dem zweiten Abnehmer herein, gebracht wird, ein zu beträchtliches Kapital in Anſpruch nimmt.

Indeſſen muß erinnert werden, daß bei der gedrückten Lage des öſterreichiſchen Weinbaues, der ſchon über die Höhe der Grundſteuer laute Klagen hervorgerufen hat, die Auflegung einer Weinproductionsſteuer große Bedenken gegen ſich hat und bei den Provinzialſtänden der am meiſten betheiligten Provinzen den lebhafteſten Widerſtand finden würde.

B. Ausländiſche Weine.

1) Wie groß iſt das jährliche Quantum verſteuerten Weins?

I. Im Zollverein

ſind zum Eingang verzollt worden:

Im Jahr	1843 .	240,277	Centner.
„ „	1844 .	241,579	„
„ „	1845 .	259,167	„
„ „	1846 .	302,184	„
„ „	1847 .	250,387	„
	Summe	1,293,594	Centner.
Im Durchſchnitt		258,719	Centner,

oder Preuß. Ohm (à $3^1/_3$ Centner Zollgewicht) = **77,616** Preuß. Ohm.

Digitized by Google

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Im Steuerverein sind im Durchschnitt der letzten 10 Jahre versteuert worden:

Wein in Fässern 82,180 Centner,
„ in Flaschen 2,664 Centner,

zusammen 84,844 Centner Hannöv. Gewicht = 79,293 Zollcentner,

oder: ($3^1/_3$ Zollctr. = 1 Preuß. Ohm) = **23,788** Preuß. Ohm.

2) In Schleswig-Holstein beträgt das jährlich versteuerte Quantum:

Wein in Fässern **220,403** Viertel,
„ in Flaschen 80,000 Stück,

oder nach Reduction:

(**20** Viertel = 1 Ohm Preuß.)
(180 Flaschen = 1 Ohm Preuß.)

Wein in Fässern 11,020 Preuß. Ohm.
„ in Flaschen 445 „ „

Zusammen **11,465** Preuß. Ohm.

3) In Mecklenburg. Eine genaue Auskunft kann nicht gegeben werden, da die jetzige Steuerverfassung keine Grenz-Kontrole gestattet.

Das jährliche Quantum der Einfuhr an ausländischen Weinen im Schwerin'schen mag wohl gut 8000 Orhoft = **12,000** Preuß. Ohm betragen.

4) In Lübeck. Daselbst besteht:

a. Für Weine, die nicht für auswärtige Rechnung gehen, eine Handelssteuer. In dieser sind verzollt worden:

im Jahr 1845 8,667 Orhofte u. 54,963 Flaschen,
„ „ 1846 $7{,}970^1/_3$ „ „ 53,375 „

Summe $16{,}637^1/_3$ Orh. u. 108,338 Flaschen,
Durchschnitt 8,319 Orhofte u. 54,169 Flaschen,

oder nach Reduction:

(1 Orhoft = $1^1/_2$ Ohm Preuß. und 180 Flaschen = 1 Ohm Preuß.)

Wein in Gebinden 12,478 Preuß. Ohm,
„ in Flaschen 301 „ „

zusammen **12,779** Preuß. Ohm.

b. Neben der Handelssteuer eine Verbrauchssteuer für die in der Stadt Lübeck consumirten Weine. Nach dem Durchschnitt der Jahre $18^{42}/_{46}$ sind jährlich versteuert worden 123,857 Flaschen. Diese Summe entspricht aber dem Verbrauche nicht. Der Verbrauch an Wein in Lübeck und dessen Gebiet (ohne das

Digitized by Google

Amt Bergedorf) ist vielmehr anzunehmen zu jährlich: 1500 Oxhoft oder **2250** Preuß. Ohm.

Anmerkungen. Hierunter sind etwa 25 Ohm deutsche Weine enthalten.

Die Consumtion im Amte Bergedorf kann nicht angegeben werden, da dort keine Abgabe vom Weinverbrauch besteht.

5) In Bremen (incl. Vegesack und Bremerhafen) ist das zur Consumtion versteuerte Quantum Wein nach einem Durchschnitt der Jahre $18^{43}/_{47}$ angenommen zu jährlich **4320** Preuß. Ohm.

Anmerkung. Hierunter sind enthalten circa 138 Ohm deutsche Weine.

6) In Hamburg hat das versteuerte Quantum Wein betragen:

Im Jahre	1843	689,358	Bouteillen.
„ „	1844	724,290	„
„ „	1845	766,854	„
„ „	1846	776,677	„
„ „	1847	768,595	„
Summa		3,725,774	Bouteillen.

Im Durchschnitt 745,155 Bouteillen oder: (180 Flaschen = 1 Ohm Preuß.) **4140** Preuß. Ohm.

Anmerkung. Wer nicht 80 Thaler jährlich Miethe bezahlt, ist von der Abgabe frei.

III. In Oesterreich (Steuergebiet, mit Einschluß von Galizien) sind im Jahr 1846, einschließlich der Einfuhr aus Ungarn, zum Gebrauch versteuert worden:

Wein in Flaschen 245,676 Stück,
„ in Gebinden 248,514 Centner W.-Gewicht,
= 278,335 Zollctr.,

oder nach Reduction:

(180 Flaschen = 1 Ohm Preuß.)
($3^1/_2$ Zollctr. = 1 Ohm Preuß.)
Wein in Flaschen 1,365 Preuß. Ohm.
„ in Gebinden 83,500 „ „
Ueberhaupt **84,865** Preuß. Ohm.

Im Verhältniß der Bevölkerung berechnen sich hier:
auf das Steuergebiet, ausschließlich Galiziens (12,400,000 Seelen) . . . 59,622 Pr. Ohm,
auf Galizien (5,250,000 Seelen) 25,243 Pr. Ohm.

Anmerkung. Hierunter befinden sich auch deutsche Weine, deren Quantität aber nicht angegeben werden kann.

Wiederholung.

Es sind im Durchschnitt jährlich versteuert worden:

Digitized by Google

I. Im Zollverein . .	258,719 Ctr.	=	77,616 Preuß. Ohm.
II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.			
1) im Steuerverein	79,293 Ctr.	=	23,788 Preuß. Ohm.
2) in Schl.-Holstein	38,216 „	=	11,465 „ „
3) in Mecklenburg	40,000 „	=	12,000 „ „
4) in Lübeck . .	7,500 „	=	2,250 „ „
5) in Bremen . .	14,400 „	=	4,320 „ „
6) in Hamburg .	13,800 „	=	4,140 „ „
III. In Oesterreich .	198,740 „	=	59,622 „ „
Ueberhaupt:	650,668 Ctr.	=	195,201 Preuß. Ohm.

Anmerkung. Bei Oesterreich und bei den nicht zum Zollverein gehörigen norddeutschen Staaten sind unter den aufgeführten Quantitäten auch deutsche Weine mit enthalten. Es liegen darüber nur von Lübeck und Bremen Angaben vor und zwar solche Angaben, welche jene Quantitäten nur annähernd bezeichnen.

2) Wie hoch sind die Steuersätze?

I. Im Zollverein beträgt nach dem Tarif für die Jahre $18^{46}/_{48}$ der Eingangszoll für den Zollcentner . . . . . 8 Thlr. — Sgr. — Pf.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Im Steuerverein werden entrichtet für Wein in Fässern, für den Ctr. 3 Thlr. 3 Ggr.
oder: per Zollctr. . . . 3 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.
in Flaschen, für den Ctr. 4 Thlr. 4 Ggr.
oder: per Zollctr. . . . 4 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

2) In Schleswig-Holstein wird bezahlt bei Wein in Gebinden, für 30 Vrtl. = 1 Oxhoft 6 Thlr. $1^1/_2$ Sgr.
oder: per Zollctr. . . . 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.
Wein in Flaschen für 100 Stück 6 Thlr. $14^2/_3$ Sgr.
oder nach Reduction: (180 Flaschen = 1 Ohm = $3^1/_3$ Zollctr.) per Zollctr. . 3 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.

3) In Mecklenburg. Die Sätze der Steuer für Wein können nicht besonders angegeben werden.

Digitized by Google

In den Landstädten zahlen alle mit Wein und starken Getränken Handelnde von jedem Thaler eingekaufter Waare $3^3/_4$ Schilling Crt.

In Rostock besteht eine Veraccisirung ad valorem, die Accise beträgt vom Werth der Waare etwa $1^{27}/_{40}$% und die städtische Accisezulage $^{31}/_{40}$%.

In Wismar beträgt die Accise $1^1/_{24}$%.

4) In Lübeck.

Die Handelssteuer beträgt für die Orhoft 9 Sgr., für den Zollctr. demnach . . . . . — Thlr. 1 Sgr. $9^3/_5$ Pf.

Die Verbrauchssteuer beträgt per Orhoft 6 Thlr. oder per Zollctr. . . . . 1 Thlr. 6 Sgr. — Pf.

und wenn neben der Handelssteuer auch die Verbrauchssteuer zu entrichten: — Verbrauchs- und Handelssteuer per Zollctr. . . 1 Thlr. 7 Sgr. $9^3/_5$ Pf.

5) In Bremen wird entrichtet: vom Orhoft Wein 9 Thlr. Ld'or (circa $10^1/_6$ Thlr.) mithin per Zollctr. . . . . 2 Thlr. 1 Sgr. — Pf.

Anmerkung. In Bremerhafen und Vegesack wird diese Steuer nicht entrichtet.

6) In Hamburg. Die Consumtions-Accise für Wein ist 1 Schilling per Flasche (40 Schilling = 1 Thaler) oder nach Reduction:

(180 Flaschen = 1 Preuß. Ohm = $3^1/_3$ Centner.)

per Zollcentner . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Anmerkung. Weine, welche nicht Transitgut sind, bezahlen bei dem Eingang $^1/_2$ pCt. sogenannten Eingangszoll.

III. In Oesterreich kommen folgende Abgabensätze zur Anwendung:

a) für französische, deutsche, spanische, überhaupt alle nicht besonders genannte Weine vom Sporcocentner — 15 fl. oder per Zollcentner — 9 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

b) Dieselben Weine in Flaschen: Capwein und Champagner Wein die Flasche 30 kr. = — Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

die übrigen Weine die Flasche 18 kr. = — Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

c) Cyper- und andere levantiner, dann italienische und dergleichen Weine vom Ctr. 7½ fl. = 4 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

d) Schweizer und moldauische Weine vom Ctr. 2½ fl. = 1 Thlr. 16 Sgr. — Pf.

Wiederholung.

Die Steuersätze betragen:

per Zollcentner.

I. Im Zollverein . . . . . 8 Thlr. — Sgr. — Pf.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Im Steuerverein:
Wein in Fässern . . . 3 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.
„ „ Flaschen . . 4 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

2) In Schleswig-Holstein:
Wein in Gebinden . . 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.
„ „ Flaschen . . 3 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.

3) In Mecklenburg:
Der Steuersatz für Wein läßt sich nicht mit Bestimmtheit ausdrücken.

4) In Lübeck:
Verbrauchssteuer . . . 1 Thlr. 6 Sgr. — Pf.
Daneben Handelssteuer 1 Sgr. 9⅗ Pf. per Zllctr.

5) In Bremen . . . . 2 Thlr. 1 Sgr. — Pf.

6) In Hamburg . . . 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

III. In Oesterreich:

a. Von französischen, deutschen und spanischen Weinen in Gebinden . . . . . 9 Thlr. 6 Sgr. — Pf.

b. Champagner ꝛc. Wein in Flaschen per Stück 10 Sgr. 3 Pf. Uebrige Weine per Stück 6 Sgr. 2 Pf.

c. Cyper- und andere Levantiner, italienische ꝛc. Weine . . . 4 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

d. Schweizer und moldauische Weine . . . . . 1 Thlr. 16 Sgr. — Pf.

3) Wie hoch war der jährliche Ertrag der Steuer nach jedem der verschiedenen Steuersätze?

I. Im Zollverein:
nach dem Durchschnitt der Jahre 1843—1847 1,621,460 Thlr.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Digitized by Google

1) Im Steuerverein hat nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre die Steuer betragen:

Von Wein in Fässern . . .	217,205	Thlr.
„ „ „ Flaschen . . .	11,000	„
Zusammen	228,205	Thlr.

2) In Schleswig-Holstein:

Von Wein in Fässern . . .	48,000	Thlr.
„ „ „ Flaschen . . .	5,000	„
Zusammen	53,000	Thlr.

3) In Mecklenburg. Der Ertrag kann nicht angegeben werden.

4) In Lübeck nach einem Durchschnitt der Jahre 1842—1846:

Verbrauchssteuer	3,096	Thlr.
(daneben Handelssteuer — 2796 Thlr.)		

5) In Bremen, exclusive Bremerhafen und Vegesack, nach einem Durchschnitt der Jahre 1843 bis 1847 . . . . . 26,816 Thlr.

6) In Hamburg, nach einem Durchschnitt der Jahre 1843—1847 . . . . . 18,629 Thlr.

III. In Oesterreich hat die Steuer nach den oben zu Frage 2 angegebenen verschiedenen Sätzen in 1846 betragen 569,392 fl. oder 390,440 Thlr.

Hiervon berechnen sich im Verhältniß der Bevölkerung:

auf das Steuergebiet ohne Galizien . .	274,304	Thlr.
auf Galizien	116,136	„

Wiederholung der Steuererträge.

I. Im Zollverein	1,621,460	Thlr.
II. Im Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.		
1) Im Steuerverein	228,205	„
2) In Schleswig-Holstein . . .	53,000	„
3) In Mecklenburg (kann nicht angegeben werden.)		
4) In Lübeck	3,096	„
(daneben Handelssteuer 2,796 Thlr.)		
5) Bremen	26,816	„
6) In Hamburg	18,629	„
III. In Oesterreich	274,304	„
Ueberhaupt	2,225,510	Thlr.

Digitized by Google

(Anlage A.)

Uebersicht der Brutto-Erträge an Weinsteuer von inländischem Wein in den Jahren 1843 bis 1847.

Staaten.	Benennung der Steuer.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	Zusammen.	Im Durchschnitt auf 1 Jahr.	Reduction auf Preußische
I. Zollverein.		Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
1. Preußen.	Weinsteuer.								
2. Sachsen.	desgleichen.	4,122	—	1,201	6,245	7,777	19,345	3,869	
3. Kurhessen.	desgleichen.				1,356		1,356		
4. Thüringen.	desgleichen.	21	—	12	415	740	1,188	237	
5. Braunschweig.	desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe von 1 bis 5.								
	Hierzu Uebergangsabgaben, welche für gemeinschaftliche Rechnung dieser Staaten erhoben worden	221,798	200,849	183,751	163,662	222,902	992,962	198,592	
	Summe von 1 bis 5 einschließlich der Uebergangsabgaben	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
6. Württemberg.	Wirthschaftsabgaben.	545,256	518,556	488,220	496,076	548,504	2,596,612	519,322	296,755
7. Baden.	Wein-Accise.	291,618	314,747	277,202	406,875	313,092	1,603,524		
	Wein-Ohmgeld.	385,076	334,018	320,867	319,980	420,072	1,780,014		
	Summe Baden.	676,694	648,765	598,069	726,855	733,164	3,383,538	676,709	386,691
8. Großherzogthum Hessen.	Trankſteuer	56,407	53,548	49,427	51,320	60,442	271,144		
	Zapfgebühr.	220,530	206,262	184,943	202,000	228,678	1,042,413		
	Summe Großherzogthum Hessen	276,937	259,810	234,370	253,320	289,120	1,313,557	262,711	150,120
9. Frankfurt.	Consumtionssteuer.	30,196	27,485	29,347	29,578	32,219	148,825	29,765	17,008
							Summe im Zollverein		
II. Oesterreich.	Wein-Consumtionssteuer.	Nach dem Voranschlag für das Jahr 1846 hier im Durchschnitt						2,360,163 Conv. M.	1,618,397

Digitized by Google

(Anlage B.)

Uebersicht der versteuerten Quantitäten an inländischem Wein in den Jahren 1843 bis 1847.

Staaten.	Benennung der Steuer.	Versteuerte Quantitäten an inländischem Wein in den Jahren						Im Durchschnitt auf 1 Jahr.
		1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	Zusammen.	
I. Zollverein.		Preuß. Ohm.	Preuß. Ohm.	Preuß. Ohm.	Preuß. Ohm.	Preuß. Ohm.	Preuß. Ohm.	Preuß. Ohm.
1. Preußen.	Weinsteuer.							
2. Sachsen.	desgleichen.	7,638		2,225	11,572	14,411	35,846	7,169
3. Kurhessen.	desgleichen.							
4. Thüringen.	desgleichen.	42		27	1,002	2,304	3,375	675
5. Braunschweig.	desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—
Summe von 1 bis 5	. . . . .							
Hierzu die Quantitäten, von welchen Uebergangs-Abgaben erhoben worden	Aus dem Betrag der Uebergangs-Abgaben bei dem Satze von 25 Sgr. pro Centner berechnet sich durchschnittlich ein Quantum von	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	71,493
Summe von 1 bis 5 einschließlich der in der Uebergangs-Abgabe verhaltenen Quantitäten . .	. . . . .							
6. Württemberg.	Wirthschafts-Abgabe.	218,680	207,970	139	141,160	157,115	864,495	172,899
7. Baden.	Weinaccise und Wein-Ohmgeld.	308,797	314,024	245,211	365,401	373,415	1,606,848	321,369
8. Großherzogth. Hessen.	Trankſteuer.	131,618	124,945	115,330	119,747	141,031	632,671	126,534*
	Zapfgebühr.	53,140	48,176	41,180	44,023	51,022	237,541	47,508
9. Frankfurt.	Consumtionssteuer.	5,897	5,368	5,731	5,776	6,293	29,061	5,813
II. Oesterreich.	desgleichen.	Nach dem Voranschlag für das Jahr 1846						299,343

*) Die Trankſteuer ist, wie anderwärts angegeben, so angelegt, daß ein und dieselbe Weinquantität mehrmals von der Steuer erreicht werden kann. Es wird angenommen, daß im Mittel die Trankſteuer 1½mal von ein und derselben Weinquantität entrichtet werde. Hiernach wäre, um das versteuerte Quantum zu finden, das oben gefundene Quantum im Verhältniß von 3 : 2 zu vermindern, folglich wäre dasselbe = 126,534 × 2/3 = 84,356 Preußische Ohm.

Digitized by Google

X.

Abschn. II. Art. V. §§. 24 — 27 der deutschen Reichs-Verfassung vom 28. März 1849.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Digitized by Google

XI.

Entwurf eines Reichsgesetzes, die Aufhebung der Flußzölle und die Ausgleichung für dieselbe betreffend.

Entwurf

zu einem Reichsgesetze, die Aufhebung der Flußzölle und die Ausgleichung für dieselbe betreffend.

Erster Abschnitt.

Aufhebung.

Art. 1.

Die im §. 25 des II. Abschnitts der deutschen Reichsverfassung ausgesprochene Befreiung der deutschen Schifffahrt und Flößerei von Flußzöllen auf deutschen Flüssen tritt gleichzeitig mit der Ausführung der in den §§. 33 bis 37 des Abschnitts II. der deutschen Reichsverfassung vorgezeichneten Zolleinigung in Kraft.

Art. 2.

Unter Flußzöllen werden alle Abgaben für die Befahrung deutscher Flüsse verstanden, mögen dieselben von der Ladung (Flußzölle im engeren Sinne, Floß- und Dielenzölle, so wie auch Stadtzölle und Schlachtgelder von vorbeigeführten Gütern ꝛc.) oder von dem Fahrzeuge (Schiffsgebühr, Recognitionsgeld, Schiffszoll ꝛc.) erhoben werden.

Art. 3.

Zu den nicht aufgehobenen, auf die Schifffahrt oder Flößerei Bezug habenden, Abgaben gehören außer den in §. 27 Abschnitt II. der Reichsverfassung benannten Hafen-, Krahn-, Waage- und Schleusengebühren, namentlich auch die Vergütungen für das Oeffnen von Mühlenschützen, für die Unterbrechung des Mühlenbetriebes und für die Benutzung von Privatgrundstücken zum Leinenzuge, wo ein öffentlicher Leinpfad noch nicht besteht, so wie diejenigen, welche für

Digitized by Google

die Trift von Scheitholz und von Holzstämmen, die nicht zu einem Floße verbunden sind, oder für Beschädigungen beim Anlanden bezahlt werden.

Art. 4.

Den an den Mündungen deutscher Flüsse bestehenden Abgaben für die Seeschifffahrt und die derselben dienenden Anstalten unterliegt ein deutsches Schiff oder dessen Ladung nur dann, wenn dasselbe von der offenen See kommt oder nach der offenen See abgeht.

Art. 5.

In Zweifelsfällen steht dem Reichsministerium des Handels darüber, ob eine Abgabe zu den in §. 1 erwähnten Flußzöllen gehört oder nicht, die Entscheidung zu. Dieselbe ist vorläufig in Ausführung zu bringen, jedoch bleibt den Betheiligten der Rechtsweg offen.

Art. 6.

Von außerdeutschen Schiffen und deren Ladungen ist das Reichsministerium des Handels ermächtigt, die bisherigen Flußzölle auch ferner für Rechnung und auf Kosten des Reiches erheben zu lassen, so weit nicht Verträge mit dem Auslande entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt.

Ausgleichung.

Art. 7.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Flußzölle ist den Berechtigten die in dem §. 25 des II. Abschnitts der Verfassung zugesagte billige Ausgleichung zu gewähren.

Art. 8.

Dieselbe wird auf dem Rhein, der Mosel, der Lahn, dem Main und dem Neckar, der Donau, der Iller, dem Inn und der Salza, der Elbe, der Saale und der Unstrut, der Jeetzel, der Stecknitz, der Weser, der Werra und der Ems von dem Reiche übernommen.

Art. 9.

Den durch die Aufhebung der Flußzölle auf den übrigen Flüssen entstehenden Schaden haben die Staaten, in deren Gebiete jene Zölle erhoben wurden, selbst zu tragen oder den Berechtigten zu vergüten.

Die Beträge der nach Maßgabe des Art. 8 vom Reiche zu gewährenden Vergütungen sind nach folgenden Grundsätzen durch das Reichsministerium des Handels zu ermitteln und von der Reichsgewalt bei der ersten Versammlung des Reichstages festzustellen.

Digitized by Google

Art. 10.

Die Grundlage der Ausgleichung bildet der Reinertrag, welchen die Zölle von jedem Flusse jedem dabei betheiligten Staate nach dem Durchschnitte der fünf Jahre 1843 bis 1847 einschließlich geliefert haben.

Insofern jedoch während jenes Zeitraumes neue oder wesentlich veränderte Abgabensysteme oder Tarife eingeführt worden sind, ist der seit der Neuerung verflossene kürzere Zeitraum, soweit darüber vollständig abgeschlossene Jahresrechnungen vorgelegt werden können, der Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. 11.

Zur Feststellung des Reinertrages (Art. 10) sind von dem Rohertrage abzusetzen:

1) die Erhebungskosten;
2) die an den eigenen Zöllen des betreffenden Staates geleisteten Rückerstattungen;
3) diejenigen Abgaben, welche von den im eigenen Gebiete des zollberechtigten Staates ein- oder ausgeladenen Waaren, einschließlich des Inhalts der Holzflöße, oder von den jenem Gebiete angehörigen Schiffen, oder
4) etwa rechtswidrig

erhoben worden sind.

Art. 12.

Der so ermittelte Reinertrag (Art. 10. 11) wird durch eine demselben entsprechende Rente in folgender Weise vergütet:

Die Ausgleichungsrente ist

1) eine dauernde, bis zu der Summe, welche erforderlich ist, um
   a) die auf dem Zollrechte an demselben Flusse haftenden Renten zu zahlen und
   b) die Schiffbarkeit dieses Flusses zu erhalten, insoweit die fragliche Summe bisher aus dem Reinertrage des Zolles entnommen werden konnte;
2) eine auf Zeit beschränkte, allmählig sinkende dagegen für den nach Abzug der unter 1 a. und b. erwähnten Lasten etwa bleibenden reinen Ueberschuß.

Art. 13.

Bei der nach Art. 12. Nr. 1 anzustellenden Berechnung sind die für die Erhaltung der Schiffbarkeit des Flusses ꝛc. zu verwendenden Kosten sowohl bei den gemeinsamen Flüssen, welche nicht zu Reichsflüssen erklärt worden sind, als auch einstweilen bei den Reichsflüssen nach den in den Jahren 1843 bis 1847 durchschnittlich bestrittenen Ausgaben abzumessen.

Sobald jedoch bei einem Reichsflusse auf den Grund des Art. 51 des deutschen Flußschifffahrtgesetzes der von dem Staate auf seine

Digitized by Google

Flußstrecke zu verwendende Kostenbetrag für die nächsten fünf Jahre durch die Reichsgesetzgebung festgestellt ist, gilt derselbe während des nämlichen Zeitraumes auch für die Ausgleichungsberechnung.

Dagegen soll für die ganze fernere Zukunft derjenige Kostenbetrag maßgebend sein, welcher auf dem so eben bezeichneten Wege für den zweiten fünfjährigen Zeitraum festgestellt wird.

Art. 14.

Der Reichsregierung muß nachgewiesen werden, daß derjenige Betrag der dauernden Ausgleichungsrente, welcher auf der bleibenden Verpflichtung des Staates zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Flusses beruht, für diesen Zweck wirklich verwendet worden ist.

Zu diesem Zwecke hat der zum Empfang der Ausgleichungs-Rente berechtigte Staat jährlich die geeigneten Vorlagen zu machen, aus welchen von 5 zu 5 Jahren eine Durchschnittsberechnung aufzustellen ist.

Ist während des betreffenden fünfjährigen Zeitraumes die Ausgabe für die Erhaltung der Schiffbarkeit hinter der für dieselbe gewährten dauernden Rente zurückgeblieben, so kann dem berechtigten Staate der Unterschied an der ferneren Rentezahlung gekürzt werden.

Art. 15.

Der etwaige reine Ueberschuß (Art. 12. 2) wird für jeden Fluß dem berechtigten Staate durch eine Rente vergütet, welche, jährlich um ein Zwanzigstel des ursprünglichen Betrages sich vermindernd, nach 20 Jahren erlischt.

Art. 16.

Die in den Art. 12. 13 und 14 enthaltenen Grundsätze finden keine Anwendung:

a) auf den Brunshäuser Zoll;
b) auf diejenigen Flußzölle oder Zollantheile, welche an den im Art. 7 genannten Flüssen von Gemeinden, Körperschaften oder Privaten erhoben werden.

Art. 17.

Der Reinertrag (Art. 10. 11) des Brunshäuser Zolles wird nach Maßgabe der Kalenderjahre 1845 bis 1847 ausgemittelt und

1) insoweit als derselbe auf die Ladungen außerdeutscher Schiffe fällt, durch eine dauernde,
2) insoweit aber, als derselbe von Ladungen deutscher Schiffe erhoben wird, durch eine nach Maßgabe des Art. 15 sich vermindernde, nach 20 Jahren erlöschende Rente vergütet.

Art. 18.

Rücksichtlich der von Gemeinden, Körperschaften oder Privaten erhobenen Zölle oder Zollantheile wird der Reinertrag durch eine dauernde Rente ausgeglichen.

Digitized by Google

Dagegen haben die vorerwähnten Berechtigten alle Verpflichtungen und Leistungen, welche ihnen bisher auf den Grund der Zollerhebungen obgelegen haben, auch ferner zu erfüllen.

Die den Gemeinden, Körperschaften oder Privatpersonen gebührenden Renten oder Ablösungskapitalien werden aus der Reichskasse dem Staate, welchem jene Zollberechtigten angehören, ausgezahlt.

Art. 19.

Alle vorstehend erwähnten Ausgleichungsrenten werden für die Gesammteinnahme jedes Staates auf volle 100 Gulden in der Weise abgerundet, daß 50 Gulden für 100, weniger als 50 Gulden gar nicht gerechnet werden.

Art. 20.

Dieselben sind in vierteljährigen Beträgen aus dem Rohertrage der Zolleinkünfte vorweg zu nehmen.

Art. 21.

Alle dauernden Renten können vom Reiche durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöset werden.

Art. 22.

Neben den in diesem Gesetze erwähnten Renten erhalten die zollberechtigten Staaten für die Ruhegehalte und Wartegelder, welche den dienstlos werdenden Wasserzollbeamten nach den in den betreffenden Staaten geltenden Grundsätzen lebenslänglich oder bis zu anderweitiger Anstellung zu zahlen sind, nach Ermittelung des wirklichen Betrages, eine Rente, welche, jährlich um $^1/_{20}$ sinkend, mit dem vollendeten 20sten Jahre erlischt.

Art. 23.

Ansprüche auf eine Ausgleichung oder Entschädigung für die Aufhebung von Flußzöllen müssen innerhalb zweier Jahre nach der Verkündigung dieses Gesetzes bei dem Reichsministerium des Handels angemeldet werden, widrigenfalls jene Ansprüche vollständig und für immer erlöschen.

Digitized by Google

XII.

Entwurf eines Flußschifffahrts-Gesetzes.

Entwurf

zu einem deutschen Fluß-Schifffahrts-Gesetze.

Deutsches Flußschifffahrts-Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

I.

Rechte und Pflichten der Schifffahrttreibenden.

Art. 1.

Jeder deutsche Fluß darf in seinem ganzen schiffbaren Laufe mit jedem deutschen Fahrzeuge, soweit dessen Bauart und Tiefgang dazu geeignet sind, befahren werden. (Art. 74.)

Art. 2.

Das Recht zur Flußschifffahrt begreift in sich die Befugniß:
an allen erlaubten Landungsstellen anzulegen,
an allen erlaubten Ein-, Aus- oder Umladeplätzen ein-, aus- oder umzuladen, und
die Beförderung von Personen und Gütern zwischen verschiedenen Orten eines und desselben oder mehrerer deutscher Staatsgebiete oder zwischen deutschen und ausländischen Orten zu bewerkstelligen.

Art. 3.

Kanal-, Schleusen-, Brückenöffnungs- und Hafengebühren dürfen nur für den wirklichen Gebrauch solcher Anlagen und höchstens bis zu einem die Unterhaltungskosten, sowie die Verzinsung und allmählige Abtragung des Anlage-Capitals deckenden Betrage erhoben werden.

Digitized by Google

Art. 4.

Eine Gewerbesteuer darf für den Betrieb deutscher Schifffahrt oder Flößerei nur von dem Staate erhoben werden, welchem der Schiffer oder der Flößer angehört.

Art. 5.

Rücksichtlich des Gebrauchs öffentlicher Anstalten für die Flußschifffahrt, sowie rücksichtlich der Art und der Reihenfolge der Abfertigungen und des Betrages zulässiger Abgaben darf ein Unterschied zwischen den Angehörigen verschiedener deutscher Staaten oder Orte nirgends gemacht werden.

Art. 6.

Stapel- oder Umschlagsrechte an deutschen schiffbaren Gewässern sind unstatthaft und dürfen nirgends beibehalten, hergestellt oder eingeführt werden.

Art. 7.

Alle ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe der Schifffahrt auf deutschen Gewässern sind sowohl im Allgemeinen als nach bestimmten Richtungen hin oder auf bestimmten Strecken unzulässig.

Auf Fähranstalten zum Uebersetzen von einem Ufer auf das gegenüberliegende, sowie auf den Schifffahrtsverkehr, welcher sich auf das Innere eines Ortes beschränkt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 8.

Zur Annahme von Lootsen oder Steuerleuten für bestimmte Strecken kann ein Fahrzeug nur auf Anordnung der aufsehenden Behörde gezwungen werden.

Art. 9.

Jeder deutsche Staatsangehörige kann das Gewerbe als Rheder oder Schiffsherr behufs der deutschen Flußschifffahrt betreiben, vorbehältlich der durch die Reichsgesetzgebung etwa einzuführenden Beschränkungen oder näheren Bestimmungen.

Aktiengesellschaften bedürfen zum Betriebe der Schifffahrt auf den Reichsflüssen (Art. 50) der Genehmigung der Reichsregierung.

Art. 10.

Das Recht zur Führung von Fahrzeugen und zur Zulassung zu den wichtigeren Dienststellungen auf denselben ist durch den Nachweis zureichender Befähigung bedingt.

Insoweit dieser Nachweis vorhanden ist, darf jeder deutsche Schiffer jedes deutsche Fahrzeug führen.

Art. 11.

Bestimmungen über Vereinigungen der Schiffer zur Erreichung er-

Digitized by Google

laubter gewerblicher oder sonstiger gemeinsamer Zwecke bleiben der Gewerbegesetzgebung vorbehalten.

Art. 12.

Den in diesem Gesetze enthaltenen, sowie den für die befahrenen Wasserstraßen sonst geltenden, die Ordnung und die Sicherheit der Schifffahrt, die Benutzung der vorhandenen Anstalten und das Abgabenwesen betreffenden Vorschriften, sind alle Diejenigen, welche an der Flußschifffahrt Theil nehmen, gleichmäßig Folge zu leisten verpflichtet.

II.

Verhältniß zwischen Befrachtern und Schiffern.

Art. 13.

Die Annahme und Ueberweisung von Ladungen, die Frachtpreise und die übrigen Bedingungen des Transports sind der freien Uebereinkunft zwischen den Befrachtern und den Schiffern überlassen.

Art. 14.

Verträge, durch welche jene Preise und Bedingungen auf bestimmte Zeit geregelt werden, sind zulässig, jedoch müssen sie der aufsehenden Behörde vorgelegt werden.

Art. 15.

Niemand darf gezwungen werden, einem solchen Vertrage beizutreten.

Nach dem Beitritte kann ein Theilnehmer nur wegen genügender im Vertrage selbst begründeter Ursachen austreten oder ausgeschlossen werden.

Art. 16.

Jedem Theilnehmer steht es frei, von einem solchen Vertrage, wenn derselbe auf längere Dauer abgeschlossen ist, mit dem Schlusse des Kalenderjahres nach einer wenigstens drei Monate vorhergegangenen Kündigung auszuscheiden.

Art. 17.

Der Schiffer haftet für die ihm zur Einladung überwiesene Waare von dem Augenblick der Uebernahme an bis zur Ablieferung. Nur solche Zufälle, welche er durch die höchste Sorgfalt nicht abwenden konnte, oder innere Fehlerhaftigkeit der Waare befreien ihn von jener Verpflichtung.

Für Verschuldungen seiner Schiffsbemannung haftet er unbedingt, vorbehältlich des Rückgriffs auf die Schuldigen.

Art. 18.

Jeder Schiffer, welcher Frachtgut befördert, muß mit Frachtbriefen über sämmtliche Gegenstände seiner Ladung versehen sein.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staates für die Schifffahrt.

I.

Sorge für den Fluß.

Art. 19.

Der Staatsgewalt liegt ob, für die Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt der Schiffbarkeit der deutschen Flüsse und sonstigen Wasserstraßen zu sorgen, insbesondere dahin zu wirken, daß das Fahrwasser nicht stellenweise zu seicht, zu schmal oder zu scharf gekrümmt sei und daß gefährliche Stromschnellen darin nicht vorkommen.

Gefahrdrohende Gegenstände in der Fahrbahn oder in deren Nähe sind, sobald deren Vorhandensein der Behörde bekannt geworden, unverzüglich zu entfernen, oder, falls dies nicht thunlich ist, einstweilen mit Warnungszeichen zu versehen.

Art. 20.

Soweit der Schifffahrtsbetrieb auf den Leinenzug eingerichtet ist, hat der Staat dafür zu sorgen, daß der Leinpfad gehörig gangbar sei, angemessene Höhe und Breite habe, in der Nähe des Fahrwassers liege, möglichst ununterbrochen fortlaufe und mit den nothwendigen Brücken versehen sei; daß ferner die Uebergänge von einem Ufer zum andern thunlichst vermieden oder wenigstens vorzugsweise nach solchen Stellen verlegt werden, wo sich Brücken oder Fähren befinden, auch daß der Leinpfad frei erhalten und der Uebergang der Leine über hinderliche Gegenstände durch Leithölzer erleichtert werde.

Art. 21.

Die Staatsgewalt hat dafür zu sorgen, daß nicht durch Kunstanlagen oder Bauwerke irgend einer Art der Zustand des Fahrwassers verschlechtert oder die Schifffahrt gefährdet werde.

Anlagen, welche diese Wirkung hervorbringen können, dürfen ohne Genehmigung der Staatsgewalt weder ausgeführt noch verändert, auch darf deren Unterhaltung nicht zum Nachtheil der Schifffahrt vernachlässigt werden.

Als solche Anlagen sind namentlich zu betrachten: Uferbauten, Deiche und Dämme, Wehre und sonstige Stauanlagen, Ableitungen aus dem Flusse, Brücken und Fähren, Schiffsmühlen und Badeanstalten.

Art. 22.

Die Aufsicht der Staatsgewalt hat sich besonders auch darauf zu erstrecken, daß weder durch Umackern von Rasen in der Richtung der Hochwasserströmung, noch durch Busch- oder Baumpflanzungen, durch Tränken oder Furten, durch Abraum aus Steinbrüchen, durch die beim Flachsrösten gebrauchten Steine und Pfähle, durch Schlackenauswurf der Dampfschiffe, durch ungehöriges Verfahren beim Anlegen

Digitized by Google

von Schwemmwiesen u. dergl., die Erhaltung des Fahrwassers gefährdet werde.

Art. 23.

Ueber die Verpflichtung zur Unterhaltung und Deckung der Ufer bestimmt die Landesgesetzgebung.

Art. 24.

Der Staat sorgt für die erforderlichen Anordnungen zum Schutze und zur Erhaltung der Strombauwerke, sowie auch für Errichtungund Unterhaltung von Pegeln und für regelmäßige Wasserstandsbeobachtungen.

II.

Sorge für die Tauglichkeit der Schiffe.

Art. 25.

Zur Stromschifffahrt sind nur solche Schiffe zuzulassen, deren vollkommene Tauglichkeit durch einen Schiffspaß nachgewiesen wird, welchen das Fahrzeug stets mit sich führen muß.

Art. 26.

Der Schiffspaß wird in dem Staate ausgestellt, welchem das Schiff angehört, nachdem durch sachverständige Untersuchung die Tauglichkeit des Fahrzeugs ermittelt worden ist.

Art. 27.

Diese Untersuchung ist bei Dampfschiffen zugleich auf den Kessel und die Maschinen nebst Zubehör zu erstrecken.

Art. 28.

Bei der ersten Untersuchung ist die zulässige tiefste Einsenkung zu bestimmen und an der Außenseite erkennbar zu bezeichnen.

Art. 29.

Die Untersuchung der Tauglichkeit der Schiffe jeder Art muß jährlich wenigstens einmal und außerdem, so oft der Schiffsherr oder Führer es verlangt, wiederholt und darüber das Erforderliche im Schiffspasse vermerkt werden.

Art. 30.

Der Schiffspaß muß zugleich die Tragfähigkeit des Fahrzeugs angeben, welche nach den von der Reichsregierung zu ertheilenden Vorschriften auszumitteln ist. Heimath, Nummer oder Name und Tragfähigkeit des Schiffes sind auf dessen Außenseite erkennbar zu bezeichnen.

Art. 31.

Jede Aufsichtsbehörde, welche sich von der Untauglichkeit eines Fahrzeuges genügend überzeugt, hat dessen Schiffspaß einzuziehen und erst nach Beseitigung der gefahrdrohenden Mängel zurückzugeben.

Digitized by Google

III.

Sorge für die Tüchtigkeit der Schiffsführer und der Schiffsmannschaft.

Art. 32.

Jeder Führer eines Schiffes muß ein Schifferpatent besitzen und dasselbe während der Fahrt bei sich führen.

Art. 33.

Das Patent wird von der Staatsbehörde nach vorschriftsmäßiger, unter Zuziehung von Schiffern vorzunehmender, Prüfung des Schiffers ausgestellt und bezeichnet die Art der Schifffahrt, zu deren Ausübung, und die Flußstrecke, zu deren Befahrung der Geprüfte fähig befunden worden ist.

Art. 34.

Zur Prüfung wird Niemand zugelassen, der nicht die Volljährigkeit erreicht und nicht wenigstens 6 Jahre hindurch die Schifffahrt erlernt und betrieben hat.

Art. 35.

Auch solche Lootsen oder Steuerleute, deren Annahme für bestimmte gefährliche Stromstrecken vorgeschrieben wird, müssen nach den Vorschriften des Art. 34 geprüft und mit Patenten versehen sein.

Andere Steuerleute müssen wenigstens 6 Jahre hindurch die Schifffahrt erlernt und betrieben haben.

Art. 36.

Die gesammte Dienstmannschaft der Schiffe soll mit Dienstbüchern versehen sein.

Art. 37.

Die Vorschriften der Art. 18. 25—27 und 29—36 gelten nicht für solche kleinere Fahrzeuge, welche nur zur Beförderung von Landeserzeugnissen nach nahe belegenen Orten dienen. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die aufsehende Behörde zu treffen.

Art. 38.

Auch die Maschinenwärter auf Dampfschiffen müssen eine genügende Befähigung dargelegt haben und sich hierüber jederzeit ausweisen können.

IV.

Sorge für die Sicherheit der Schifffahrt.

Art. 39.

Für die Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt muß allenthalben durch Erlassung und Veröffentlichung der erforderlichen Vorschriften und durch Anordnung von Aufsichtsbehörden gesorgt werden.

Digitized by Google

Art. 40.

Die Staatsgewalt bestimmt die zum öffentlichen Gebrauch dienenden Plätze, an denen angelegt, aus- oder eingeladen werden darf, und ordnet an oder überwacht diejenigen Maßregeln, welche zur Handhabung der guten Ordnung in den Häfen und an den Ein- und Ausladeplätzen, zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen, zur Sicherheit und Erhaltung der an das Ufer gelegten Waaren, zur Beschleunigung der Versendungen, so wie überhaupt zur Beförderung der Schifffahrt nöthig sind.

Art. 41.

Die Staatsgewalt hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Sicherheitshäfen vorhanden sind und in angemessenem Stande erhalten werden.

Art. 42.

Dieselbe hat anzuordnen, daß bei vorkommenden Schiffbrüchen oder anderen Unglücksfällen von den benachbarten Behörden und Gemeinden schleunige Hülfe geleistet und daß der Bergelohn angemessen bestimmt werde.

V.

Gerichtliches Verfahren in Schifffahrtssachen.

Art. 43.

Der Staat hat solche Einrichtungen zu treffen, daß folgende Angelegenheiten von richterlichen Behörden, welche in den Hafenorten und an bedeutenderen Landungsplätzen oder in der Nähe derselben ihren Sitz haben, im schleunigsten Verfahren behandelt und entschieden werden können:

1) die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts- oder strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffsführer und Flößer, durch die im Dienste derselben befindlichen Leute, Vorspänner und Schiffszieher und durch die in den Schiffen beförderten Reisenden;
   b) von Beleidigungen oder Thätlichkeiten, welche von den vorgenannten Personen untereinander oder gegen die Aufsichtsbeamten begangen worden sind;
2) Streitigkeiten
   a) über Hafen-, Werft-, Krahn-, Waage-, Lootsen-, Kanal-, Schleusen- und ähnliche Gebühren, Bergelöhne und andere Vergütungen für Hülfsleistungen in Unglücksfällen;
   b) zwischen den Schiffsführern und ihren Fahrgästen über den Preis und sonstige Bedingungen der Beförderung und
   c) zwischen den Schiffern einerseits und ihren Dienstleuten, den Vorspännern und Schiffsziehern andererseits über Dienst- und Lohnverhältnisse; so wie

Digitized by Google

3) Entschädigungsansprüche, welche in den unter 1. erwähnten Fällen, oder gegen Schiffer oder Flößer wegen der während der Fahrt oder beim Anlanden Andern verursachten Nachtheile erhoben werden.

Art. 44.

Ueber die Berufungen von den Urtheilen dieser Gerichte bestimmt die Landesgesetzgebung.

Art. 45.

Ein Schiffer oder Flößer kann deshalb, weil einer der in dem Art. 43 erwähnten Gegenstände vor Gericht anhängig gemacht worden ist, an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter festgesetzte Sicherheit gestellt hat.

VI.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 46.

Die der Staatsgewalt obliegende Aufsicht, Fürsorge und Thätigkeit hinsichtlich der für Schiffe und Flöße fahrbaren Gewässer, so wie des Betriebes der Flußschifffahrt und der Flößerei auf denselben wird von jedem Uferstaate in seinem Gebiete ausgeübt, vorbehältlich der auf den Grund bestehender Rechtsverhältnisse etwa von Dritten zu leistenden Mitwirkung und Kostenbeiträge und der der Reichsgewalt zustehenden Oberaufsicht.

Dritter Abschnitt.

Oberaufsicht der Reichsgewalt und Verhältniß der letzteren zu den Einzelstaaten.

I.

Grundsätze.

Art. 47.

Die Oberaufsicht des Reiches erstreckt sich auf alle für Schiffe und Flöße fahrbaren Gewässer.

Die Reichsgewalt hat das Recht, auf allen diesen Wasserstraßen Bauten zur Verbesserung der Schiffbarkeit auf Kosten des Reiches ausführen zu lassen.

Art. 48.

Die Oberaufsicht der Reichsregierung bezieht sich bei Wasserstraßen, welche in einem für Schiffe und Flöße fahrbaren Zustande nur Ein Staatsgebiet berühren, neben der erforderlichen Kenntnißnahme in der Regel nur darauf, daß unzulässige Abgaben nicht erhoben und daß alle deutschen Schiffer gleich behandelt werden.

Digitized by Google

Eine Einwirkung auf die Art und das Maß der Verwendungen für die Schiffbarkeit dieser Gewässer hat die Reichsregierung nur dann auszuüben, wenn jene Verwendungen auf Kosten des Reiches gemacht werden.

Art. 49.

In Beziehung auf solche Flüsse, welche in einem für Schiffe oder Flöße fahrbaren Zustande mehrere deutsche Staatsgebiete begrenzen oder durchschneiden, hat die Reichsregierung nicht allein die in Art. 48 angeführte Einwirkung auszuüben, sondern auch bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Uferstaaten über Verhältnisse, die sich auf die Fahrbarkeit des Flusses und auf den Betrieb der Schifffahrt oder der Flößerei beziehen oder über die Zulänglichkeit der Verwendungen, vermittelnd und nöthigen Falls entscheidend einzutreten, dergestalt, daß selbst bei streitigem Rechte vorläufig und unter dem Vorbehalte des Rechtsweges die Entscheidung der Reichsregierung zur Ausführung gelangen muß.

Art. 50.

Nicht allein den in den Art. 48 und 49 enthaltenen Bestimmungen, sondern auch einer näheren und ununterbrochenen Beaufsichtigung von Seiten der Reichsregierung unterliegen diejenigen, mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse, welche als bedeutende Handelsstraßen vorzugsweise von Wichtigkeit sind oder werden können. Nach den jetzigen Verkehrsverhältnissen werden hierher gerechnet und unter dem Namen Reichsflüsse begriffen:

1) Der Rhein unterhalb Basel nebst dem Neckar, dem Main, der Lahn und der Mosel,
2) die Ems,
3) die Weser, nebst der Werra und Fulda,
4) die Elbe und deren Verbindung mit der Ostsee durch die Stecknitz und Trave, und
5) die Donau.

Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit auch andere deutsche Flüsse für Reichsflüsse zu erklären.

Art. 51.

Die Reichsgesetzgebung bestimmt die Kostenbeträge, welche von jedem Uferstaate auf die Reichsflüsse, zur Erhaltung ihrer Schiffbarkeit für Flußfahrzeuge, so wie aller zur Ausübung der Flußschifffahrt erforderlichen Anlagen, nach fünfjährigem Durchschnitt in jedem Jahre mindestens zu verwenden sind. Jene Kostenbeträge werden von 5 zu 5 Jahren nach Maßgabe des ermittelten Bedürfnisses festgesetzt.

Die erste Festsetzung dieser Art soll für alle Reichsflüsse spätestens bis Ende des Jahres 1850 erfolgen.

Digitized by Google

Bis dahin, daß dieselbe für den betreffenden Fluß erfolgt sein wird, sind für die Verwendungen der Uferstaaten die in den Jahren 1843 bis 1847 für jenen Zweck verausgabten Summen zum Maßstabe zu nehmen, jedoch unter Hinzurechnung der einem Staate etwa vertragsmäßig obliegenden Mehrleistungen.

Art. 52.

Die Kosten außerordentlicher Bauten und Anlagen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Reichsflüsse übernimmt das Reich auf den Grund von Beschlüssen des Reichstages.

Art. 53.

Die Ausführung der Strombauten und Anlagen an den Reichsflüssen geschieht durch die Behörden der Uferstaaten.

Auch bei Bauten und Anlagen auf Kosten des Reiches bleibt die Aufstellung der Entwürfe und Anschläge, so wie die Ausführung der Bauten den betreffenden Staaten überlassen. Diese haben für die sachgemäße Leitung und Ueberwachung der Ausführung und des Rechnungswesens wie bei den eigenen Staatsbauten zu sorgen. Jedoch kann die Reichsregierung sowohl in den Fällen, wo auf Kosten des Reiches gebaut werden soll, als bei offenbarer Unzuträglichkeit des von der Baubehörde eines Einzelstaates beobachteten Verfahrens, die Ausführung einzelner Strombauten oder Anlagen anderen von ihr gewählten Baumeistern übertragen.

Art. 54.

Alle Bauten und Anlagen dieser Art gehen, sobald sie beendet sind, an diejenigen Staaten über, an oder vor deren Ufer sie liegen. Die Uferstaaten übernehmen die Erhaltung derselben, wogegen die Anlandungen dem Staate oder dessen Angehörigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zufallen.

Art. 55.

Die Reichsregierung wird jährlich prüfen lassen, ob die nach Maßgabe der Art. 51 — 53 zu verausgabenden Summen ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden sind. Die von der Reichsregierung zu diesem Behufe eingeforderten Uebersichten, Rechnungen und Belege sind ihr von den Staatsregierungen vorzulegen.

Art. 56.

Der Schifffahrtsbetrieb auf den Reichsflüssen wird von der Reichsregierung durch Schifffahrtsordnungen und Schifffahrtspolizeivorschriften geregelt. Bis zum Erlasse neuer Verordnungen bleiben die jetzt bestehenden in Kraft, insofern sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

Oertliche Verordnungen dürfen mit den allgemeinen Vorschriften der Reichsgewalt nicht im Widerspruch stehen.

Digitized by Google

II.

Behörden.

Art. 57.

Das deutsche Reich wird in Beziehung auf die Wasserstraßen und Schifffahrtsanstalten in Oberaufsichtskreise eingetheilt.

Diese Kreise umfassen die Gebiete der Hauptflüsse mit den benachbarten Küsten und Häfen. Ihre Anzahl und ihre Grenzen werden von der Reichsregierung festgesetzt.

Art. 58.

Zur wirksamen Ausübung der der Reichsgewalt in Beziehung auf die vorgedachten Wasserstraßen und Schifffahrtsanstalten, so wie auf den Betrieb der Flußschifffahrt und der Flößerei zustehenden Befugnisse stellt die Reichsregierung „Reichsbaumeister" und „Reichsschifffahrtsaufseher" an.

Art. 59.

Die Regierungen der betreffenden Einzelstaaten werden von der Ernennung der Reichsbaumeister und der Reichsschifffahrtsaufseher in Kenntniß gesetzt.

Die Staatsbehörden und die vorgenannten Reichsbeamten haben auf Ersuchen sich gegenseitig jede Auskunft über Gegenstände ihres Geschäftskreises zu ertheilen und einander jede zulässige Unterstützung zu gewähren.

A. Reichsbaumeister.

Art. 60.

Für jeden Oberaufsichtskreis wird ein Reichsbaumeister ernannt.

Derselbe steht unmittelbar unter dem zuständigen Reichsministerium.

Sein Wohnsitz wird ihm innerhalb seines Kreises angewiesen.

In Folge besonderer Aufträge hat er auch außerhalb seines Kreises in sein Fach einschlagende Verrichtungen auszuführen.

Die erforderlichen Hülfsarbeiter werden ihm beigegeben.

Art. 61.

Der Reichsbaumeister nimmt in seinem Oberaufsichtskreise Kenntniß von dem Zustande der Flüsse und von den Mängeln desselben, von den baulichen Anlagen und von denjenigen Verhältnissen, welche auf die Schiffbarkeit Einfluß üben können. Hierunter sind alle Anlagen und Veränderungen zwischen den natürlichen oder künstlichen wasserfreien Ufern eindegriffen.

Art. 62.

Der Reichsbaumeister hat zu diesem Zwecke nach Maßgabe seiner Dienstanweisung die Wasserstraßen und namentlich die Reichsflüsse

Digitized by Google

seines Kreises theils regelmäßig, theils auf besondere Veranlassung zu bereisen.

Die betreffenden Baubeamten der einzelnen Staaten sind verpflichtet, auf seine Einladung an den regelmäßigen Bereisungen Theil zu nehmen, und ihn hiebei auf beabsichtigte oder Statt gehabte Veränderungen, Anlagen und Arbeiten aufmerksam zu machen.

Der Reichsbaumeister leitet die bei solchen Bereisungen oder über das Ergebniß derselben Statt findenden gemeinschaftlichen Verhandlungen.

Art. 63.

Der Reichsbaumeister sorgt dafür, daß alle wichtigen Ereignisse an den Flüssen seines Kreises schleunigst zu seiner Kenntniß gelangen.

Er hat die gehörige Zusammenstellung aller zur Beurtheilung der Stromverhältnisse erforderlichen Messungen und Beobachtungen zu veranlassen. Die Wasserstandsbeobachtungen sind ihm am Schlusse jedes Monats unmittelbar einzusenden.

Art. 64.

In Beziehung auf Bauten zur Verbesserung der Schiffbarkeit, welche auf Kosten des Reichs ausgeführt werden sollen, hat der Reichsbaumeister mit den Lokal-Baubeamten zu berathen und die Grundzüge der zu entwerfenden Baupläne zu bestimmen,

die Frage, ob ein Bauplan zu bearbeiten sei, bei etwaiger Meinungsverschiedenheit, unter Angabe der beiderseitigen Gründe zur Entscheidung des Reichsministeriums zu bringen,

die von den Baubeamten der Einzelstaaten bearbeiteten Entwürfe nebst den Anschlägen, nachdem sie den in dem betreffenden Staate angeordneten Prüfungen unterworfen worden, zur Feststellung entgegenzunehmen,

auch nach der Genehmigung dieser Entwürfe durch die Reichsregierung deren Ausführung zu überwachen und je nach Umständen die Baurechnungen zu prüfen.

Art. 65.

An den Reichsflüssen hat der Reichsbaumeister sich von der zweckmäßigen und richtigen Verwendung der für die Erhaltung der Schiffbarkeit von den Einzelstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsgesetzgebung zu verausgabenden Summen zu überzeugen, wobei es ihm freisteht, durch Einsicht der Rechnungen und aller Belege und durch Untersuchung der ausgeführten Bauten und Anlagen die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

Art. 66.

Die sämmtlichen Reichsbaumeister treten auf Veranlassung des zuständigen Reichsministers, wenigstens einmal im Jahre, am Sitze der Reichsregierung zur Berathung über die auf Kosten des Reichs auszuführenden Bauten, über die verhältnißmäßige Dringlichkeit derselben und über andere Gegenstände ihres Geschäftskreises zusammen.

Digitized by Google

B. Reichsschifffahrtsaufseher.

Art. 67.

In jedem Oberaufsichtskreise werden von der Reichsregierung nach Bedürfniß Reichsschifffahrtsaufseher angestellt.

Der zuständige Reichsminister bestimmt den Umfang ihrer Aufsichtsbezirke und ihren Wohnsitz innerhalb der letzteren.

Art. 68.

Die Reichsschifffahrtsaufseher haben darauf zu achten:

daß die Schiffbarkeit des Flusses sich nicht verschlechtere,

daß der Leinpfad in gutem Zustande erhalten,

und daß Hindernisse, welche im Strombett oder auf dem Leinpfad entstanden sind und der Schifffahrt oder Flößerei nachtheilig werden können, auf Kosten desjenigen, den es angeht, entfernt und wenn es nöthig ist, mit Warnungszeichen versehen werden.

Art. 69.

Sie sind verpflichtet, ihre Bezirke regelmäßig zu bereisen und sich von der Beschaffenheit des Flusses, der Leinpfade und der Ufer, und zwar, soweit es nöthig ist, an Ort und Stelle zu unterrichten,

sowie nach Aufforderung der Reichsbaumeister an den regelmäßigen Strombereisungen Theil zu nehmen und dabei ihre Wahrnehmungen und Vorschläge hinsichtlich der Beschaffenheit des Flusses, der Fahrzeuge und der Schifffahrtsanstalten, auch die in diesen Beziehungen vorgekommenen Anträge und Beschwerden dem Reichsbaumeister vorzutragen.

Art. 70.

Sie haben darauf zu achten,

daß die Gesetze und polizeilichen Vorschriften über den Schifffahrtsbetrieb, über die Erwerbung des Rechtes zur Ausübung desselben, über die Untersuchung der Schiffe und der Maschinen, über die Vermessung und Bezeichnung der Fahrzeuge, sowie über das Verhalten der Lootsen, Steuerleute, Maschinenwärter und sonstigen Schiffsbemannung befolgt und gehörig gehandhabt,

daß die Schiffe nicht während der Fahrt oder an den Anlegeplätzen unnöthig aufgehalten,

daß die Angehörigen verschiedener deutscher Staaten in Beziehung auf den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei gleichmäßig behandelt,

und daß weder andere noch höhere Hafen-, Krahn-, Waage-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, als nach den Gesetzen zulässig sind, erhoben werden.

Art. 71.

Endlich sind sie verpflichtet, den Gang des Schifffahrtsverkehrs zu beobachten und über denselben zu berichten, die auf den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bezüglichen Beschwerden zu unter-

Digitized by Google

suchen, die Abstellung entstandener Mißbräuche und Uebelstände zu veranlassen, wünschenswerthe Verbesserungen vorzuschlagen und zu deren Ausführung nach Kräften mitzuwirken.

Art. 72.

Mit Anträgen auf Beseitigung von Hindernissen oder Ungehörigkeiten wenden sich die Reichsschifffahrtsaufseher zunächst an die befugten Behörden des betreffenden Staats.

Art. 73.

Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche sich auf den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei beziehen (Art. 70. 71), sind die Schifffahrtsaufseher unmittelbar dem zuständigen Reichsministerium untergeordnet.

Rücksichtlich der ihnen obliegenden Mitwirkung zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse und der zu Ausübung der Schifffahrt erforderlichen Anstalten (Art. 68. 69) sind die Reichsschifffahrtsaufseher den Reichsbaumeistern untergeordnet, deren Aufträge sie auszuführen und an welche sie über die einschlagenden Verhältnisse zu berichten haben.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 74.

Dieses Gesetz begreift unter dem Ausdruck „deutsche Flüsse" alle Ströme, Nebenflüsse, Seen, Kanäle und sonstigen Wasserstraßen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, innerhalb des deutschen Reichsgebiets.

Art. 75.

Dasselbe findet Anwendung auf Flußschiffe jeder Gattung, sowie auf die Befahrung schiffbarer Gewässer mit Holzflößen, soweit diese gestattet ist.

Art. 76.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf die Seeschifffahrt und auf die für dieselbe in und an den Strommündungen erforderlichen Verwendungen und Anstalten.

Art. 77.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Verträge, Gesetze, Verfügungen, Berechtigungen und Einrichtungen sind hiermit aufgehoben, unbeschadet jedoch der Rechte außerdeutscher Staaten.

Art. 78.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit am . . . . . 1849.

Digitized by Google

Nachtrag. *)

XIII.

Entwurf eines Reichs-Zollgesetzes.

Vereins-Zollgesetz.

A. Verkehr mit dem Auslande.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

§. 1.

Alle ausländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst dürfen im ganzen Umfange des Reichs-, Zoll- und Handelsgebietes eingeführt, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

§. 3.

Ausnahmen hiervon — §§. 1 und 2 — können aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Abgaben vom Verkehr mit dem Auslande.

1) Beim Waareneingang.

§. 4.

§. 4.

Von eingehenden ausländischen Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle — der Zolltarif — nachweist.

Welche Waaren als ausländische anzusehen.

---

*) Mit Bezugnahme auf die Anmerkung Seite 219.

Digitized by Google

§. 5. §. 5.

Alle aus dem Auslande eingehenden Gegenstände sind, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, als ausländische Waaren anzusehen und Ausnahmen davon nur zulässig, in den durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen.

2) Beim Waarenausgang.

§. 6. §. 6.

Von ausgehenden Waaren wird in der Regel keine Abgabe erhoben. Etwaige Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3) Beim Waarendurchgang.

§. 7. §. 7.

Von ausländischen Waaren, welche blos durchgeführt werden, wird keine Abgabe erhoben.

4) Unentgeltliche Waarenabfertigung.

§. 12. §. 8.

Für die Abfertigung von Waaren unter den nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Controlformen, so wie für die amtliche Verschlußanlegung an dieselben darf keine Erhebung stattfinden.

5) Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13. §. 9.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

Für besondere Ausnahmefälle ist das Reichsgesammtministerium ermächtigt einzelne Zollsätze auf bestimmte Zeit sofort abzuändern. Ueber die Fortdauer oder Zurücknahme solcher Abänderungen entscheidet das Reichsparlament bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung.

b. Abgabenerhebung.

1) Waarenverzeichniß.

§. 14. §. 10.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzel-

Digitized by Google

nen Waarenartikel nach ihrem im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, und in letzter Instanz von der obersten Reichszollbehörde entschieden.

2) Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe.

§. 15. §. 11.

Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

3) Haftung der Waare.

§. 16. §. 12.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massecuratoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

4) Verjährung der Abgabe.

§. 17. §. 13.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen die Verwaltung, als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige

Digitized by Google

Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der erfolgten Waarenabfertigung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig oder gar nicht erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß der Verwaltung gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

c. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung der Abgaben.

1) Zoll-Linie, Grenzbezirk, Binnen-Linie.

§. 24. §. 14.

Die Grenze des Reichszollgebietes bildet die Zoll-Linie und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom Binnenlande durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

2) Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. §. 15.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3) Zollbehörden.

§. 26. §. 16.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansagepoſten errichtet.

4) Grenzbewachung.

§. 27. §. 17.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, welche zum Ge-

Digitized by Google

brauch ihrer Waffen nach den diesem Gesetze sub A. angefügten Vorschriften befugt ist.

5) Verpflichtung anderer Angestellter in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. §. 18.

Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6) Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

aa. Ueberschreitung der Zoll-Linie.

§. 29. §. 19.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren, letztere in verpacktem Zustande, mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als zur Tageszeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen, als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, bestimmt die Zollordnung.

bb. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte, Declaration, Revision.

§. 30. §. 20.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgelegt werden.

cc. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. §. 21.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen

Digitized by Google

Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

dd. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. §. 22.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden, Waaren hat die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte, zu geschehen.

ee. Allgemeine Verpflichtungen der Waarenführer.

§. 33. §. 23.

Waaren, welche nach §. 21 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 22 zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7) Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk.

§. 34. §. 24.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8) Gewerbebetrieb im Grenzbezirk.

§. 35. §. 25.

Bei Gewerben, welche im Grenzbezirk mit ausländischen, höher als vier Thaler pr. Centner besteuerten Waaren, oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen betrieben werden, steht der Verwaltung die Befugniß zu, diejenigen Bestim-

Digitized by Google

mungen, welche zur Sicherung des Zollintereſſe erforderlich ſind, mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu treffen.

Die weiteren Beſtimmungen hierwegen, namentlich wegen der nöthigen Beſchränkung der Hauſirgewerbe im Grenzbezirk, werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

9) Hausviſitationen und Reviſionen der Waarenlager.

§. 37. §. 26.

Sind Thatſachen vorhanden, welche die Vermuthung begründen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke ſich einer Zollhinterziehung oder Waarenverbots-Uebertretung ſchuldig gemacht habe, oder zu Uebertretung der Zollgeſetze durch Bergung zollpflichtiger oder verbotener Waaren mitwirke, ſo können zu Ermittelung derartiger Contraventionen, Nachſuchungen nach ſolchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweiſes über die geſchehene Verzollung oder den inländiſchen Urſprung der vorgefundenen Waaren, und ſelbſt Hausviſitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Obercontroleurs (Grenzcontroleurs), oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausviſitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieſer Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häuſern, Scheunen u. ſ. w. einen Zufluchtsort ſuchen.

In ſolchen Fällen müſſen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen ſofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienſtpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weiſe gehindert werden.

10) Körperliche Viſitationen.

§. 39. §. 27.

Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht erregt, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, ſich dieſer Gegenſtände freiwillig zu entledigen, nicht ſogleich vollſtändig genügen, können der körperlichen Viſitation unterworfen werden. Sie müſſen jedoch, — wenn ſie die Viſitation nicht bei der nächſten Zollſtelle oder Ortsbehörde wollen geſchehen laſſen — deshalb vor die zur Unterſuchung der Zollſtraffälle competente Behörde geführt werden.

Digitized by Google

d. Erleichterung und Beförderung des Durchfuhrhandels und des Verkehrs mit ausländischen Waaren.

1) Erleichterung des Durchganges.

§. 8. §. 28.

Gegenstände des Durchganges können innerhalb des Reichs-Zollgebietes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition und des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

2) Oeffentliche Niederlage-Anstalten.

§. 40. §. 29.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und zur Erleichterung des Verkehrs mit ausländischen unverzollten Waaren im Innern, dienen die, in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes mit Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde einzurichtenden, unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlage-Anstalten — Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen mit Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

3) Privatlager.

§. 30.

Für Waaren, welche sich dazu eignen, kann bei genügend gewährter Sicherheit für die darauf haftenden Abgaben, die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde, gestattet werden.

4) Niederlagerecht, Lagerfrist und Behandlung der niedergelegten Waaren.

§. 31.

Die näheren Vorschriften über das Recht, ausländische Waaren auf gewisse Zeit in einer Niederlage aufzubewahren und über die Verpflichtungen der Verwaltung, wie der Eigenthümer oder Disponenten der lagernden Waaren, während der Lagerung und beziehentlich bei der demnächstigen Verzollung oder Wiederausfuhr derselben, über die

Digitized by Google

Lagerfristen, so wie über das Verfahren mit den nach Ablauf dieser Fristen nicht abgeholten Waaren, werden die nöthigen Vorschriften durch die Zollordnung und besondere Niederlage-Regulative ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zur öffentlichen Niederlage declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besonderen Erklärung bedarf.

5) Fortlaufende Contirung.

§. 32.

Den in den großen Meß- und Seeplätzen etablirten Großhandlungen kann unter den von der obersten Reichs-Zollbehörde festgestellten Bedingungen, die fortlaufende Contirung der eingehenden ausländischen Waaren mit der Wirkung gestattet werden, daß die unter Controle ins Ausland zurückgehenden oder zu öffentlichen Niederlagen gelangenden Waaren ohne Abgabenerhebung vom Conto abgeschrieben werden.

e. Befreiungen und Erleichterungen bei der Abgaben-Entrichtung.

1) Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. §. 33.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nur in den nachstehend — §§. 34 bis 37 — bestimmten Ausnahmen statt.

2) Ausnahmen.

aa. Bei Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. §. 34.

Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus-, so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Ausländische Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter glei-

Digitized by Google

cher Voraussetzung von keiner andern, als der, vermittelst der Zollcontrole noch vorbehaltenen, Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

bb. Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 35.

Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird von den auf inländische Messen und Märkte gebrachten, aber unverkauft gebliebenen ausländischen Waaren, Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

cc. Bei Waaren, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung, mit der Bestimmung des Wiederausganges, eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. §. 36.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und in vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen, wie der andern Art bedürfen aber der Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde.

dd. Beim kleinen Grenzverkehr.

§. 44. §. 37.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Reichs-Zollbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

B. Verkehr im Inlande.

1) Abgabenfreier Verkehr.

§. 10, 18 §. 38.

u. 19. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen, so wie mit inländischen Waaren aller Art zwischen den zum

Digitized by Google

deutschen Reichs-Zollgebiet verbundenen Einzelstaaten und im Innern derselben, ist — unter Ausschluß der §. 3 vorbehaltenen Ausnahmefälle — ein unbeschränkter, völlig abgabenfreier.

2) Unzulässigkeit der Staats-, Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren.

§. 18 u. 20. §. 39.

Von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, darf weder eine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe für Rechnung sowohl der Einzelstaaten als der Kommunen und Privaten erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern und Abgaben, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus solchen, sowohl ausländischen als inländischen gleichnamigen Gegenständen gelegt sind.

3) Vorbehalt wegen der Kommunikations- und anderer Abgaben.

§. 21. §. 40.

Alle Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den im §. 39 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

C. Vollzugsvorschriften.

§. 45. §. 41.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

A.

Vorschriften

für die Grenzaufsichtsbeamten über ihre Befugnisse zum Waffengebrauch und über ihr Verhalten dabei.

Den Grenzaufsichtsbeamten ist der Gebrauch der ihnen anvertrauten Waffen bei Ausübung ihres Dienstes gestattet:

1. Zur Abwehr eines thätlichen Angriffes auf ihre Person.

Digitized by Google

2. Zur Begegnung eines thätlichen oder mit gefährlichen Drohungen verbundenen Widerstandes gegen die Vollziehung ihres Dienstes im Grenzbezirk, Seitens derjenigen, welche ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte, oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Wiederergreifung bei versuchter Flucht sich widersetzen.

3. Wenn im Grenzbezirk außerhalb eines bewohnten Ortes und der Landstraßen,

a) Fußgänger und Reiter in größerer Zahl, als zwei Personen, oder
b) Lastfuhrwerke und Lastthiere, begleitet von einer größern Anzahl Personen, als zur Führung und Aufsicht erforderlich ist,

zur Nachtzeit (d. h. nach Sonnenuntergang bis vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf: „Halt, Grenzbeamte!" nicht anhalten, vielmehr sich einzeln oder sämmtlich, nach irgend einer Richtung hin entfernen.

4. Wenn im Grenzbezirk Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit, in der Fahrt angetroffen werden, auf einen zweimaligen gleichen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sich vielmehr nach irgend einer Richtung hin entfernen.

5. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur anzuwenden:

a) in dem Falle sub 1 und 2, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit von einer Anzahl Personen, welche stärker, als jene der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten ist, oder mit Waffen und andern gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedroht wird;
b) in dem Falle sub 3 und 4, wenn wenigstens zwei Beamte zur Stelle den Dienst gemeinschaftlich mit einander versehen.

6. Einem thätlichen Angriff auf die Grenzbeamten — pct. 1 — wird gleichgeachtet, wenn angehaltene Personen ihre Waffen und andere gefährliche Werkzeuge, der Aufforderung der Beamten gemäß, nicht sofort ablegen, oder solche demnächst wieder aufnehmen.

7. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform sein.

8. Die Schußwaffe ist nie anders, als mit Kugeln zu laden.

9. Nach Anwendung der Schußwaffe sind die Beamten, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden.

10. In allen Fällen, wo eine Verletzung erfolgt und den Beamten bekannt geworden ist, haben diese dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Transport zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. Die Kurkosten sind, erforderlichen Falls, aus den Zollkassen vorzuschießen, welche sie von dem Verletzten und den

Digitized by Google

Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt gefunden worden ist oder nicht, erstattet verlangen kann.

11. Ist Jemand getödtet worden, so haben die Beamten die nächste Ortsobrigkeit unverzüglich von dem Vorfall zu unterrichten und den Todten so lange zu bewachen, bis Seiten der obrigkeitlichen Behörde diese Sorge übernommen werden kann.

12. Gegen den Beamten, welcher angeklagt ist, seine Befugnisse zum Gebrauche der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten und der übrigen Theilnehmer der Contravention für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

13. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt sein Bewenden.

14. Wenn jedoch ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl oder Begleitung, als vorstehend unter 3. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl oder Begleitung für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandtniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelindern, als der ordentlichen, zu belegen.

Gebauer-Schwetschkesche Buchdruckerei in Halle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

COPY
YEAR
VOLUME
TITLE
COLLECTION

IF YOU DO NOT HAVE A UM, STUDENT
OR LIBRARY I.D. BADGE, PRINT HERE

NAME RIER

5-21-80

STREET ADDRESS

CITY MICHIGAN

PHONE ZIP CODE

IF FACULTY OR STAFF?

DEPARTMENT

POSITION:

I.D NUMBER 00099997814

221514

USE FOR BOOKS WITHOUT A PRE-PUNCHED BOOK CARD.
WITH PLASTIC I D FILL IN BOLD AREAS ONLY. PRESS HARD.

AUTHOR Germany. Regierungs-kommissaire ...

TITLE Die resultate der berathungen...1851

COLLECTION

CALL NUMBER
IJ
6025
.A5
1851

VOLUME

YEAR

COPY

Digitized by Google

Digitized by Google